4° Bot. 103 (1822

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

II.

Königlich Preußischen Regierung

zu

Merseburg.

1822.

Merseburg,
gedruckt bei Franz Kobitsch.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

1. Stück.

Merseburg, den 5. Januar 1822.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 19te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 688. Die Verordnung wegen Verlängerung des Indults bei den Pfandbriefen der Provinz Ost- und Westpreußen und von der letzteren Provinz gehörigen Districten des Großherzogthums Posen, dem Kulm- und Michelauschen Kreis und der Stadt Thorn. Vom 13. December 1821.; und

Nr. 689. Das Regulativ über die künftige Verwaltung des Zeitungs-Wesens. Vom 15. December 1821.

Verordnung.

Nr. 1. Die Eintheilung des Thalers in 30 Silbergroschen betreffend.

Nachstehendes, in Beziehung auf die Rechnungsführung bei den öffentlichen Cassen nach der Eintheilung des Thalers in 30 Silbergroschen und des Silbergroschens in 12 Pfennige, von dem Königl. Justiz-Ministerium an uns erlassenes Rescript vom 14. December d. J. folgendergestalt lautend:

„Durch die öffentlichen Blätter ist bereits bekannt gemacht, daß in Gefolge des §. 14. des Gesetzes vom 30. September d. J. von dem Königl. Staats-Ministerio beschlossen worden, die Rechnungsführung bei sämmtlichen öffentlichen Cassen nach der Eintheilung des Thalers in 30 Silbergroschen und des Silbergroschens in 12 Pfennige schon mit dem 1. Januar 1822 in der ganzen Monarchie eintreten zu lassen.

Dem zufolge wird das Königl. Ober-Landes-Gericht angewiesen, sofort zu veranlassen, daß vom 1. Januar k. J. ab, bei allen von demselben abhängigen Sportel- und Depositen- oder sonstigen öffentlichen Cassen, die Cassen-

Digitized by Google

bücher, Manuallen, Journale, Einnahme-Beläge, Etats u. s. w. nach der neuen Münz-Eintheilung eingerichtet, und daß die letztere bei allen Kosten-Liquidationen, Rechnungen, Cassen-Extracten, Uebersichten und Nachweisungen aller Art, die den Geldverkehr bei öffentlichen Behörden betreffen, beobachtet werde.

Da aber in Vergleichung der Silbergroschen gegen altes Courant, den Thaler zu 24 Groschen, als worauf nur die zur Zeit bestehenden Sporteltaxen berechnet sind, bei Ansetzung von Pfennigen, Bruchpfennige entstehen, die theils nicht zahlbar sind, und anderntheils nur das Rechnungswesen erschweren: so wird deshalb auf die Seitens der Oberpräsidien durch die Amtsblätter bekannt zu machende Werthvergleichungstabellen der jetzt ausgeprägten neuen Silbergroschen und Kupfermünze gegen die gegenwärtig noch umlaufenden alten Scheidemünzen lediglich verwiesen.

Nach diesen Bestimmungen hat sich das Collegium nicht nur selbst zu achten, sondern auch seine Untergerichte durch Bekanntmachung im dortigen Amtsblatte dazu anzuweisen."

Berlin, den 14. December 1821.

Der Justiz-Minister,
v. Kircheisen.

An das Königl. Ober-Landes-Gericht
zu Naumburg.

wird sämmtlichen Untergerichten des uns anvertraueten Departements zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Naumburg, den 22. December 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 2. Die Beförderung der Ehen auf dem Lande betreffend.

Es besteht im Königreiche Baiern eine, die Beförderung der Ehen auf dem Lande betreffende, Königliche Verordnung vom 12. Juli 1808, in welcher es unter andern heißt:

§. 16. Da Wir durch gegenwärtige Verordnung alle zulässigen Verheirathungen im Lande möglichst begünstigen, so bleibt es den Unterthanen streng verboten, Ehen außer Landes einzugehen.

§. 17. Wer sich dieses Verbots ungeachtet außer Landes trauen läßt, soll bei seiner Rückkehr, neben den Wirkungen der Ungültigkeit seiner eingegangenen Ehe, noch mit einer Gefängnißstrafe von Einem Monate belegt werden, wovon er die Kosten zu bezahlen oder abzudienen hat.

Digitized by Google

Hiernach kann es, in Absicht der mit Königlich Baierschen Unterthanen außerhalb des Königreichs Baiern geschlossenen Ehen, sich ereignen, daß auch Königlich Preußische Unterthanen auf eine für sie nachtheilige Art betroffen werden. Es wird daher, um dieses so viel als möglich zu verhüten, der obenstehende Inhalt der Königlich Baierschen Verordnung vom 12. Juli 1808 hierdurch auf Anordnung der Königlichen Hohen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, der Justiz und auswärtigen Angelegenheiten vom 22. October d. J., zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 7. December 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 3. Die Unzulässigkeit der Nachgebote bei öffentlichen Verpachtungen von Communal-Grundstücken und Gerechtigkeiten betr.

Es ist häufig vorgekommen, daß bei öffentlichen Verpachtungen von Communal-Grundstücken und Gerechtigkeiten, nach Ablauf des Licitations-Termins und Abschluß des Protocolls, Nachgebote gethan und angenommen werden. Da ein solches Verfahren unschicklich ist, den Credit der öffentlichen Licitationen nothwendig schwächt, oft sogar Intriguen veranlaßt und in der Regel stets zum Nachtheil der Communen gereicht, so finden wir uns bewogen, die Annahme und Berücksichtigung der Nachgebote bei öffentlichen Verpachtungen von Communal-Grundstücken und Gerechtigkeiten hiermit gänzlich zu untersagen.

Merseburg, am 18. December 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 4. Das vorläufige Fortbestehen der abgeänderten Stempelsteuer betr.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 16. Juni d. J. wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die darnach angeordneten einstweiligen Bestimmungen wegen der abgeänderten Stempelgefälle, in Gemäßheit eines Allerhöchsten Kabinetsbefehls vom 15. d. M., vorläufig noch bis dahin in Wirksamkeit bleiben sollen, daß die Ausführung des beabsichtigten neuen Stempelgesetzes möglich gemacht werden kann.

Merseburg, den 24. December 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nr. 5. Die schleunige Entrichtung d. Regierungs-Canzlei-Gebühren betr.

Der Jahresabschluß der hiesigen Regierungs-Sportul-Casse macht die schleunigste Entrichtung der bei derselben noch in Rest stehenden Regierungs-Canzlei-Gebühren nothwendig, und es werden daher die desfallsigen Restanten hierdurch aufgefordert, die rückständigen Gebühren sofort bei Vermeidung executivischer Maaßregeln postfrei an die obgedachte Casse einzuliefern. Bei Einsendung dieser Gelder so-

Digitized by Google

wohl, als überhaupt aller künftighin zahlbar werdenden Canzlei-Gebühren hat jeder Debent die ihm zugefertigte Liquidation mit zu überreichen, welche demnächst mit Quittung versehen, ihm von der Sportul-Casse zurückgeschickt werden wird; sollte in einzelnen Fällen die Liquidation nicht besonders ertheilt, sondern auf der Regierungs-Verfügung niedergeschrieben seyn, so ist entweder die Verfügung selbst beizufügen, oder wenigstens deren Datum, Nummer und der Betreff der Sache bestimmt anzugeben, weil es sonst der Sportul-Casse, wo nicht ganz unmöglich, doch sehr schwierig wird, die betreffende Restpost in den Büchern aufzufinden; den aus Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstehenden Nachtheil hat das betreffende Individuum sich selbst zuzuschreiben.

Merseburg, den 30. December 1821.

Königlich Preußische Regierung.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Der Bestimmung des Königl. Hohen Finanz-Ministerii zu Folge, soll das Schloß-Gebäude zu Lauchstädt, unter der Bedingung, daß der Käufer gehalten sei, darin Badezellen zum öffentlichen Gebrauche auf seine Kosten anzulegen, meistbietend verkauft werden.

Wir haben zu dem Ende einen Verkaufs-Termin auf

den 7. Februar künftigen Jahres,

Vormittags um 11 Uhr, im hiesigen Regierungs-Gebäude angesetzt. Indem wir solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, und Kauflustige zu diesem Bietungs-Termin einladen, bemerken wir, daß die nähern Kauf-Bedingungen in unserer Polizei-Registratur täglich, mit Ausnahme der Sonntage, eingesehen werden können.

Merseburg, den 21. December 1821.

Königlich Preußische Regierung.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg.

Der zum Justiz-Commissair mit ernannte Advocat, Johann Christoph Hillebrandt zu Kemberg, ist auf sein Ansuchen von dem Amte eines Justiz-Commissairs wieder entlassen worden.

Naumburg, den 11. December 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Digitized by Google

Der zeitherige Bote bei dem Gerichtsamte für den Stadtbezirk Wittenberg, Johann Christian Friedrich Bothe, ist in gleicher Eigenschaft zum Gerichtsamte Dommitzsch, der bisherige Bote bei dem Gerichtsamte Alsleben, Johann Gottlieb Lehmann, als solcher zum Gerichtsamte Herzberg versetzt, und der Invalide, Friedrich Wilhelm Neumann, als Bote bei dem Gerichtsamte für den Stadtbezirk Wittenberg angestellt.

Naumburg, den 28. December 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Digitized by Google

Nachweisung

der

in dem Monat November 1821

In den nachbenannten, zum hiesigen Regierungs-Bezirke gehörigen Städten, bestandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und anderer Lebensbedürfnisse, ingleichen des Rauchfutters.

	Benennung der Marktplätze.	Getreide.												Hülsenfrüchte.									Kartoffeln			Rauchfutter.					
		Waizen			Roggen			Gerste			Hafer			Hirse			Erbsen			Linsen						Heu			Stroh		
		der Berliner Scheffel												der Berliner Scheffel									Schf.			à Cent.			à Schock		
		Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf
1	Halle	2	1	—	1	4	—	—	21	—	—	18	—	5	12	—	1	20	—	2	8	—	—	16	—	—	20	—	6	12	—
2	Eisleben	1	19	3	1	1	6	—	22	6	—	16	—	8	16	—	2	14	8	2	16	—	—	12	—	—	20	8	4	16	6
3	Naumburg	2	4	—	1	6	—	—	19	—	—	13	—	3	8	—	2	16	—	3	—	—	—	16	—	—	20	—	4	12	—
4	Wittenberg	1	22	9	1	5	6	1	—	9	—	18	—	5	8	—	2	8	—	3	8	—	—	16	—	—	—	—	4	3	—
5	Merseburg	2	5	—	1	3	—	—	18	—	—	13	—	4	16	—	1	18	—	2	—	—	—	16	—	1	8	—	7	—	—
6	Querfurth	2	—	—	1	5	—	—	20	—	—	15	—	5	15	—	2	—	—	2	—	—	—	12	—	—	17	—	3	20	—
7	Zeitz	2	3	—	1	6	6	—	18	—	—	14	—	4	14	—	2	3	—	2	5	—	—	8	—	1	—	—	3	10	—
8	Torgau	1	19	—	1	5	—	—	21	—	—	17	—	5	8	—	2	16	—	5	8	—	—	12	—	—	20	—	4	12	—

Merseburg, am 4. December 1821.

Königlich Preußische Regierung.
Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

2. Stück.

Merseburg, den 12. Januar 1822.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 20ste Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 690. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 15. December d. J., betreffend die Bestätigung der landschaftlichen Credit-Ordnung für das Großherzogthum Posen und die Ernennung eines Königl. Commissarii, wie auch eines General-Landschafts-Directors; und

Nr. 691. Die landschaftliche Credit-Ordnung für das Großherzogthum Posen. Vom 15. December 1821.

Verordnungen der Königlichen Regierung.

Nr. 6. Die Ablieferung der Reste pro 1816 und Vorzeit.

Veranlaßt durch ein Rescript des Hohen Schatz-Ministeriums vom 27. v. M., fordern wir hierdurch sämmtliche Domainen-, Forst- und Steuer-Recepturen wiederholt auf, die noch ausstehenden Reste pro 1816 und Vorzeit, insofern solche nicht in Processe befangen, von uns gestundet, oder zum Erlaß geeignet sind, binnen Vier Wochen einzuziehen und abzuliefern. Die Justification der zum Erlaß geeigneten Rückstände aus der Restperiode 1816 und Vorzeit, ist bereits durch unsere Circular-Verfügung vom 7. Juni d. J. vorgezeichnet. Sollte übrigens ein oder der andere Restposten sich nicht zum Erlaß eignen, indeß ohne bereits von uns gestundet zu sein, doch gestundet werden müssen, um die Restanten in prästationsfähigem Zustande zu erhalten, so sind die Einzahlungsfristen bei uns in Antrag zu bringen.

Merseburg, den 23. December 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nr. 7. Die Verrechnung der Ca-

Die sämmtlichen Rentämter unseres Regierungsbezirks, welche für die Jahre 1817, 1818 und 1819 noch Activ-Capital-Zinsen ausstehen, oder Passiv-Capital-

(Ausgegeben zu Merseburg den 12. Januar 1822.)

Digitized by Google

Kapitalzinsen aus den Jahren 1817—1819.

Zinsen zu berichtigen haben, werden hierdurch angewiesen, diese Zinsen resp. als Ausfall und als erspart zu verrechnen, und in den Extracten nachzuweisen, auch binnen 14. Tagen eine specielle Nachweisung der solchergestalt niedergeschlagenen, oder als erspart berechneten Zinsen hier einzureichen.

Merseburg, den 27. December 1821.

Königl. Preuß Regierung. Zweite Abtheilung.

Nr. 8.

Die Auszahlung der Zinsen v Staats-Schuldscheinen.

Nachstehende Bekanntmachung der Königl. Hochlöbl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden:

Die von Staats-Schuldscheinen den 1. Januar 1822 oder schon früher fälligen Zinsen, werden vom 2. Januar desselben Jahres ab, in den gewöhnlichen Geschäft-Stunden, Vormittags von 9 bis 1 Uhr täglich, die Sonntage ausgenommen, bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Casse im Seehandlungs-Gebäude, gegen Aushändigung der darüber lautenden Zins-Coupons, nach folgender Ordnung ausgezahlt, nämlich: von den Staats-Schuldscheinen

Nr.	1	bis	20000	in der Woche	vom	2.	bis	5. Januar
"	20001	"	50000	" "	"	7.	"	12. "
"	50001	"	80000	" "	"	14.	"	19. "
"	80001	"	zu Ende	" "	"	21.	"	26. "

Die Zahlung wird nicht wie bisher nach Ablauf der hier bezeichneten Zahlungs-Termine geschlossen, sondern durch die ganze Zeit bis zum nächsten Zinszahlungs-Termine fortgesetzt.

Auch ohne Rücksicht auf obige Reihefolge wird die Casse jedoch nur, insofern es die Concurrenz verstattet, Zahlung leisten, in dem Vertrauen, daß diese zur Bequemlichkeit des Publicums getroffene Anordnung eben so wenig unbillige Anforderungen, als die abgekürzte Zahlungs-Zeit überhaupt einen störenden Andrang veranlassen wird.

Wer von mehrern Staats-Schuldscheinen Zinsen zu erheben hat, wird ersucht, den Zins-Coupons ein für die Geschäft-Führung nöthiges, genau aufsummirtes Verzeichniß derselben beizufügen.

Außerhalb Berlin wohnende Inhaber fälliger Zins-Coupons können dieselben

1) nach der Bekanntmachung vom 30. März 1814 zu jeder Zeit auf landesherrliche Abgaben, Pächte und Gefälle jeder Art, auf Domainen-Veräußerungs-Kapitalien und Zinsen statt baaren Geldes in Zahlung geben,
2) und nach der Bekanntmachung vom 14. August 1814 in den Monaten Januar und Februar 1822 bei jeder Königl. Regierungs-Haupt- oder Special-Casse zur Zahlung in baarem Gelde abliefern,

wogegen die Staats-Schulden-Tilgungs-Casse sich weder auf Annahme der ihr etwa durch die Post zukommenden Coupons, noch auf Absendung der daraus sich ergebenden Zinsen, oder überhaupt auf irgend einen sich darauf beziehenden Briefwechsel einlassen kann.

Digitized by Google

Endlich können diejenigen Inhaber von Staats-Schuldscheinen, welche die Coupons der Series II. oder III. noch nicht abgeholt haben, solche nach der Bekanntmachung vom 4. März 1820, innerhalb der Monate Januar und Februar 1822, gegen Production der Staats-Schuldscheine bei der Controlle der Staats-Papiere in Empfang nehmen.

Berlin, den 15. December 1821.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. Deetz.

wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht und die Königl. Cassen werden angewiesen, darnach zu verfahren. Die Special-Cassen haben die realisirten Zins-Coupons an die hiesige Regierungs-Hauptcasse einzusenden und derselben anzurechnen.

Merseburg, den 5. Januar 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nach einem Rescripte des Königl. Hohen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 22. v. M. wird hierdurch, in Bezug auf die Verordnung vom 23. October, Amtsblatt Nr. 163, noch bemerkt, daß in der Abänderung der Arzneitaxe für das Jahr 1821 und 1822 bei Aerugo pulverat., alter Preis 4 Gr. statt 2 Gr. 6 Pf. neuer Preis, 3 Gr. statt 2 Gr. zu lesen ist, so wie in einigen Exemplaren: statt Tinctura Jodina, Tinctura Jodinae.

Merseburg am 17. December 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Der Bestimmung des Königl. Hohen Finanz-Ministerii zu Folge, soll das Schloß-Gebäude zu Lauchstädt, unter der Bedingung, daß der Käufer gehalten sei, darin Badezellen zum öffentlichen Gebrauche auf seine Kosten anzulegen, meistbietend verkauft werden.

Wir haben zu dem Ende einen Verkaufs-Termin auf

den 7. Februar künftigen Jahres,

Vormittags um 11 Uhr, im hiesigen Regierungs-Gebäude angesetzt. Indem wir solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, und Kauflustige zu diesem Bietungs-Termin einladen, bemerken wir, daß die nähern Kauf-Bedingungen in unserer Polizei-Registratur täglich, mit Ausnahme der Sonntage, eingesehen werden können.

Merseburg, den 21. December 1821.

Königlich Preußische Regierung.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die Interessenten der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät werden hierdurch benachrichtigt, daß heute das 64ste Ausschreiben erlassen, und zur Deckung der Ausgaben seit dem 1. Juli d. J. der Beitrag von jedem Hundert Thaler Assecuranzsumme auf drei Groschen nach altem Courant bestimmt worden ist.

An Recepturgebühren werden drei Pfennig pro Thaler Beitrag entrichtet.

Der Betrag der von jedem Orte aufzubringenden Beitragssumme und Recepturgebühren wird von der betreffenden Kreis-Direction bekannt gemacht werden, und ist binnen 4 Wochen, nach erfolgter Insinuation der Bekanntmachung, an die Recepur-Casse der Societät in jeder Special-Direction in Preußischem Courant abzuliefern.

Die Verwendung der Beiträge wird den Interessenten durch einen Auszug der Jahres-Rechnung der Haupt-Casse der Societät nachgewiesen werden, welcher wie gewöhnlich nach Abnahme der Rechnung ihnen mitgetheilt wird.

Bodendorf, den 31. December 1821.

General-Direction der Magdeburgschen Land-Feuer-Societät.

Bekanntmachung.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 16. October, Stück 39 Seite 369 des vorjährigen Amtsblatts, werden die Königl. Postbehörden sowohl, als die einzelnen resp. Interessenten, nochmals hierdurch aufgefordert: ihre, für den vorigen Jahrgang, oder ein Quartal noch schuldigen, Abonnements-Gelder ungesäumet anher einzusenden.

Merseburg, den 3. Januar 1822.

Das Debits-Comtoir des Amtsblatts der Königl. Regierung.

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

Zweiten Stück des Amtsblatts

der

Königlichen Regierung.

Merseburg, den 16. Januar 1822.

Bekanntmachung.

Nr. 9. Bestimmungen zu Beendigung der Peräquations-Angelegenheiten.

Des Königs Majestät haben nach dem Vorschlage der Königlichen Ministerien des Innern und des Schatzes, die definitive Regulirung und Berichtigung des, aus der frühern Sächsischen Verwaltungszeit herrührenden Peräquations- und Central-Steuer-Cassen-Schulden-Wesens im Herzogthum Sachsen angeordnet, auch dabei, in Erwägung, daß die ehemalige Peräquations-Anstalt sich lediglich auf Königlich Sächsische Regulative gründete, die Anwendung der, in dieser Angelegenheit im Königreiche Sachsen bereits zur Ausführung gebrachten Grundsätze, im Allgemeinen genehmigt, und dem gemäß, Folgendes zu bestimmen geruht.

1) Da eine Ausgleichung der Kriegs-Leistungen in der Art, wie solche durch das Regulativ für die Peräquations-Anstalt der sogenannten Sächsischen alten Erblande vom 14. December 1807 und die spätern Verordnungen festgesetzt worden, nicht mehr statt finden kann, indem auch im Herzogthume Sachsen, dazu so bedeutende Summen erfordert werden würden, daß deren Aufbringung, durch außerordentliche Anlagen, nicht ohne die höchste Anstrengung und Belastung der Unterthanen erfolgen könnte; so werden alle Ansprüche aus dem Zeitraume bis zum 5. Juni 1815, wegen geleisteter Truppen-Verpflegung, Einquartierung, Natural-Lieferungen, Fuhren und Botheng̃änge, als niedergeschlagen, und nicht weiter zur Vergütung geeignet, erklärt.

Dagegen sollen aber

2) alle diejenigen Ansprüche, welche in dem vorgedachten Zeitraume
   a) in Folge geschlossener Contracte der Kreis-Deputationen, der Etapen- und anderer diesen gleich zu achtenden Behörden; oder
   b) durch förmliche, ebenfalls von den genannten Behörden an Individuen gerichtete Requisitionen, in sofern damit ein ausdrückliches und gleichzeitiges Zahlungs-Versprechen verbunden gewesen,

   entstanden sind; desgleichen
   c) die Forderungen wegen statt gefundenen baaren Aufwandes für die Lazareth-Anstalten, so wie auch die Entschädigungs-Ansprüche wegen der zu Lazarethen eingerichteten Gebäude und Locale; und endlich

Digitized by Google

d) die Forderungen wegen rückständigen, an Individuen noch zu vergütenden Regie-Aufwandes,

zur Liquidation angenommen, und nach erfolgter Prüfung und Feststellung derselben, entweder baar in Preußischen Münzsorten, in sofern nicht ein Anderes ausdrücklich stipulirt worden, oder auch, wo dieses geschehen kann, durch Abrechnung vergütet werden. Es dient zur Beruhigung, daß die hiezu bereits angewiesenen Fonds, wozu auch die rückständigen Peräquations-Beiträge ꝛc. gehören, ausreichen werden, ohne zu extraordinairen Auflagen vorschreiten zu dürfen.

3) Damit aber die Regulirung der vorbemerkten als vergütungsfähig anerkannten Forderungen nicht in die Länge gezogen werde, die Feststellung und Berichtigung derselben vielmehr in Ordnung erfolgen, und rein abgeschlossen werden kann, so sollen die Anspruchsberechtigten, ihre Forderungen in Beziehung auf die, zum Herzogthum Sachsen gehörenden alterbländischen Theile, ingleichen die Stifter Merseburg und Naumburg-Zeitz und das Fürstenthum Querfurth, spätestens bis zu und mit dem

Ein und Dreißigsten März 1822

bei dem unterzeichneten, mit Abwickelung dieser Angelegenheit speciell beauftragten Commissarius, portofrei anmelden, auch die diesfälligen Liquidationen mit einreichen, und denselben die erforderlichen Beweismittel beifügen.

Alle, nach Ablauf dieses Termins nicht angemeldete Forderungen, werden ohne weitere Rücksicht, und auch dann, wenn sie früher bereits bei irgend einer Behörde angemeldet gewesen wären, für präcludirt erachtet, und von aller Bezahlung ausgeschlossen.

4) Gegen die Festsetzungen des unterzeichneten Liquidations-Commissarii, soll der Recurs an die Königl. Ministerien des Innern und des Schatzes, übrigens aber ein processualisches Verfahren, nur bei solchen Forderungen statt finden, welche auf förmlich abgeschlossenen Contracten beruhen.

5) Denenjenigen Kreisen und Provinzen des Herzogthums Sachsen, welche früher dem Verbande zur Peräquations-Anstalt der sogenannten Sächsischen alten Erblande nicht beigetreten waren, namentlich der Ober Lausitz, Preußischen Antheils, der Nieder-Lausitz, und Henneberg-Schleusingen, soll zwar überlassen bleiben, die noch rückständige Ausgleichung des Kriegs-Aufwandes, abgesondert unter sich selbst zu bewirken, jedoch mit der Verpflichtung, sich gleichfalls nach den vorstehenden Grundsätzen zu richten, und namentlich nur diejenigen Leistungen als vergütungsfähig anzuerkennen, welche als solche hier bezeichnet worden sind.

Merseburg, am 11. November 1821.

Der Königlich Preußische Regierungs-Chef-Präsident und Commissarius für die Sächsischen Schulden-Angelegenheiten,

v. Schönberg.

Digitized by Google

Feuer-Societäts-Ausschreiben

auf den Termin

Michaelis 1821.

Von der im Königl. Preuß. Herzogthume Sachsen bestehenden Feuer-Societät ist den durch Immobiliar-Brandschäden verunglückten und von den Gerichtsobrigkeiten, während des Zeitraums vom 1. April bis mit 30. September 1821, gehörig angezeigten Interessenten nachstehender Ersatz zu leisten, als:

Nr.	Ausgabe.	Thlr.	gr.	pf.
1.	dem Dorfe Altendorf, unter das Königliche landräthl. Officium des Sangerhäuser Kreises gehörig, Nr. 88	300	—	—
	der Commun Altendorf für verloren gegangenes Feuergeräthe	3	22	6
2.	dem Dorfe Badrina, unter das Rittergut gleiches Namens gehörig, Nr. 24	100	—	—
	der Commun Badrina für verloren gegangenes Feuergeräthe	2	20	—
	der Commun Cölla und mehreren Einwohnern zu Beyern, wegen, beim Brande zu Beyern am 30. Januar 1821, verlornen und beschädigten Feuergeräths	29	5	—
3.	dem Dorfe Bilzingsleben, zu den unmittelbaren Ortschaften des Königlichen landräthlichen Officii des Eckartsbergaer Kreises gehörig, Nr. 64, 65, 73 und 74	721	26	4
	der Commun Bilzingsleben für erlittenen Feuergeräthsschaden	2	27	6
4.	dem Rittergute Brücken, Nr. 1	100	—	—
5.	der Stadt Brücken vormaligen Amtsantheils, zum Königlichen landräthlichen Officio des Sangerhäuser Kreises gehörig, Nr. 34	30	—	—
6.	der Stadt Cölleda, unter die dasigen Polizei-Gerichte gehörig, Nr. 228, 229 und 230	1,515	—	—
	Latus	2805	11	4

Digitized by Google

Nr.	Ausgabe.	Thlr.	gr.	pf.
	Transport	2805	11	4
	den Communen Dermsdorf und Backleben, für beschädigtes Feuergeräth	26	—	—
7.	dem Dorfe Dabrun, unter das dasige Rittergut gehörig, Nr. 11 und 12	200	—	—
8.	der unter das Königliche Rentamt Dobrilugk gehörigen Erbpachtsmühle bei Dobrilugk, Nr. 160 .	1150	—	—
9.	dem Dorfe Fischwasser, unterm Rentamte Dobrilugk, Nr. 1 und 32	425	—	—
10.	dem Rittergute Goldschau, Nr. 1 b . .	37	15	—
11.	dem Dorfe Großengottern, unter das Königliche landräthliche Officium des Langensalzaer Kreises gehörig, Nr. 25, 49, 50, 51, 320 und 321 .	3687	15	—
	der Commun Großengottern, für beschädigtes und verloren gegangenes Feuergeräthe . .	56	3	9
12.	dem Dorfe Hayna, unter die dasigen Patrimonialgerichte gehörig, Nr. 10.	50	—	—
13.	dem Dorfe Hennigsleben, unter das Königl. landräthliche Officium des Langensalzaer Kreises gehörig, Nr. 14	50	—	—
	der Wittenberger Amtslandschaft für den bei dem am 8. April 1821 im Dorfe Labetz stattgefundenen Brande erlittenen Feuergeräthsschaden .	8	—	—
14.	dem Dorfe Lehndorf, unter das Königliche landräthliche Officium des Liebenwerdaer Kreises gehörig, Nr. 7	1950	—	—
15.	dem Dorfe Mörtitz, zum Rittergute Gruhna gehörig, Nr. 25 und 26	900	—	—
	der Commun Großhelmsdorf, wegen erlittenen Feuergeräthsschadens beim Brande in Nautschütz am 30. April 1821	35	—	—
16.	dem unter das Rittergut Thallwitz gehörigen Dorfe Paschwitz, Nr. 24	75	—	—
17.	dem Dorfe Pohlitz, zur Herrschaft Neuenzelle gehörig, Nr. 56	600	—	—
	Latus	12055	15	1

Digitized by Google

Nr.	Ausgabe.	Thlr.	gr.	pf.
	Transport	12055	15	1
18.	dem Dorfe Räschen, zur Herrschaft Forste und Pförten gehörig, Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 23, 24 und 25	2950	—	—
19.	dem unter die unmittelbaren Dorfschaften des Kön. Landr. Officio des Torgauer Kreises gehörigen Dorfe Rehfeld, Nr. 4, 19, 20, 21, 23, 24, 25 und 30	2675	—	—
	dem Rittergute Falkenberg, der Commun zu Cölsa, einigen Einwohnern zu Löhesten und mehrern Einwohnern zu Rehfeld für verloren gegangenes Feuergeräthe	24	20	—
20.	dem unter das Königliche landräthliche Officium des Wittenberger Kreises gehörigen unmittelbaren Dorfe Reinsdorf, Nr. 4	300	—	—
	der Reinsdorfer Amtslandschaft, der Commun Klein-Wittenberg und der Commun Reinsdorf für beschädigtes und verloren gegangenes Feuergeräthe	6	7	6
21.	dem Dorfe Ritteburg, unter das Königliche landräthliche Officium des Sangerhäuser Kreises gehörig, Nr. 10, 11, 12, 15, 17, 18, 19, 20, 22, 23, 24, 29, 30 und 63 . . .	5712	15	—
	den Gemeinden Gehofen, Kalbsrieth, Schönefeld und Ritteburg, wegen beschädigter und verloren gegangener Feuergeräthschaften . . .	45	8	9
22.	dem Dorfe Rottstock, unter das Königliche landräthliche Officium des Zauch-Belziger Kreises gehörig, Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 18, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29 und 30 . . .	7575	—	—
	der Stadt Treuenbrietzen, den Communen Kleinglien und Lübnitz, wegen erlittenen Feuergeräthsschadens	15	2	6
23.	dem Dorfe Sandersdorf, unter das Königliche landräthliche Officium des Bitterfelder Kreises gehörig, Nr. 38	83	10	—
	Latus	29442	18	10

Digitized by Google

Nr.	Ausgabe.	Thlr.	gr.	pf.
	Transport	29442	18	10
24.	dem unter das Königliche landräthliche Officium des Torgauer Kreises gehörigen Dorfe Schöna, Nr. 4, 5 und 14	2200	—	—
	den Communen Schildau, Langenreichenbach, Wildschütz und Strehla, so wie der Commun und einigen Einwohnern zu Treben, wegen beschädigten und verloren gegangenen Feuergeräthes .	106	23	9
25.	denselben, Nr. 33, 34 und 35	1925	—	—
	der Commun Schöna, wegen des bei dem Brande am 26. November 1820 daselbst erlittenen Feuergeräthschadens	26	23	11
26.	der Stadt Spremberg, Nr. 297	100	—	—
27.	dem Dorfe Steinitz, unter das dasige Rittergut von Wiedebächschen Antheils gehörig, Nr. 14 und 16 .	87	15	—
28.	demselben, desgleichen von Arenstorffschen Antheils, Nr. 15	150	—	—
29.	dem Dorfe Techwitz, unter das Königliche landräthliche Officium des Zeitzer Kreises gehörig, Nr. 6, 9 und 11	850	—	—
	der Domaine Haynsburg, ingleichen den Communen Gleina, Raßberg, Auligk, Etzoldshayn und Techwitz, für erlittenen Feuergeräthsschaden .	123	21	3
30.	dem unter das Fürstlich Schwarzburgische Amt Frankenhausen gehörigen Dorfe Thaleben, Nr. 43, 45 und 47	368	6	11
31.	dem unter das Königliche Rentamt Dobrilugk gehörigen Dorfe Trebbus, Nr. 41 . . .	600	—	—
32.	dem Dorfe Trebitz, zur Herrschaft Lieberose gehörig, Nr. 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22 und 29 .	3125	—	—
33.	dem Dorfe Tzschernowitz, unter das Rittergut gleiches Namens gehörig, Nr. 1, 31, 32, 33 und 34	4175	—	—
	den Communen Jeßnitz, Würchenblatt, Starzeddel und Schöneich, so wie dem Dominio und mehrern			
	Latus	43280	19	8

Digitized by Google

Nr.	Ausgabe.	Thlr.	gr.	pf.
	Transport	43280	19	8
	Einwohnern zu Tzschernowitz, für erlittenen Feuergeräthsschaden	94	5	—
34.	dem unter das Königliche landräthliche Officium des Delitzscher Kreises gehörigen Dorfe Werlitzsch, Nr. 1, 8, 11, 16 und 19	1106	7	6
	der Stadt Schkeuditz, dem Rittergute Glesien und den Communen Freyroda, Röglitz, Wiedemar, Queis und Werlitzsch, wegen beschädigten und verloren gegangenen Feuergeräths	153	21	3
35.	dem Dorfe Witzschersdorf, unter dasiges Rittergut gehörig, Nr. 18	25	—	—
36.	dem Dorfe Wöls, unter dasiges Rittergut gehörig, Nr. 1, 3, 4 und 12	1266	15	—
	den Communen Görbenitz, Spöhren, Lehnsdorf, Sietzsch und Großkühna, ingleichen der Commune und Kirchfahrt zu Gollm, wegen erlittenen Verlusts am Feuergeräthe	66	20	8
37.	dem unter das Königliche landräthliche Officium des Wittenberger Kreises gehörigen Dorfe Wörblitz, Nr. 198	75	—	—
38.	dem Dorfe Zellschen, unter die Naumburgischen Dompropstei-Gerichte zu Osterfeld gehörig, Nr. 10	600	—	—
	den Communen Gröbitz, Oberkacka, Crösuln, Schleinitz, Zellschen, Pretzsch und Osterfeld, wegen beschädigter und verloren gegangener Feuergeräthschaften	49	5	3
39.	dem unter das Königliche landräthliche Officium des Zauch-Belziger Kreises gehörigen Dorfe Ziezo, Nr. 1 und 2	875	—	—
	den Städten Belzig und Treuenbrietzen, ingleichen den Communen Lübnitz, Sandberg und Lütte mit Ragösen, so wie dem Rittergute und der Commune Fredersdorf, wegen erlittenen Verlusts am Feuergeräthe	14	21	11
	Latus	47606	26	3

Digitized by Google

Nr.	Ausgabe.	Thlr.	gr.	pf.
	Transport	47606	26	5
40.	dem unter das Königliche Landräthliche Officium des Liebenwerdaer Kreises gehörigen Dorfe Zeischa, Nr. 9, 11, 12 und 14 . . .	1325	—	—
	dem Domainenamte zu Liebenwerda, dem Rittergute Prestewitz, den Communen Lausitz, Theisa und Zobersdorf, so wie einigen Einwohnern zu Zeischa, wegen beschädigten und verloren gegangenen Feuergeräths	124	18	2
	den Communen Cölsa und Förmerswalde, ingl. der Commun und mehrern Einwohnern zu Zülsdorf, so wie der Commun und einigen Einwohnern zu Löhsten, wegen beschädigten und eingebüßten Feuergeräths bei dem am 23. Februar 1821 zu Zülsdorf entstandenen Brande . .	153	27	6
41.	der Ober-Lausitzer Brand-Versicherungs-Deputation für die vom 1. April bis mit 30. September 1821 angezeigten Brandschäden überhaupt . .	12704	5	—
	Hierzu: a) die Administrationskosten vom 1. April bis mit 30. September 1821 mit . .	1500	—	—
	b) die Botenlöhne für Insinuation des gegenwärtigen Ausschreibens . . .	73	2	6
	Ist also überhaupt für den Termin Michaelis 1821 die Summe von . . . . erforderlich.	63487	19	3

Digitized by Google

Von nur erwähntem Quanto der	63,487 Thlr. 19 Sgr. 5 Pf.
geht jedoch nach Ausweis der beigefügten Berechnung sub C der pro Ostern 1821 verbliebene Bestand von	3,806 • 20 • 11 •
ab, und bleibt daher noch auszuschreiben	59,680 • 28 • 6 •

Hierauf würde nun auf jede in der 52,415,352½ Thaler ausmachenden Total-Subscriptions-Summe sämmtlicher Brandversicherungs-Catastrorum enthaltenen 25 Thaler Eilf und ein Bruchpfennig Beitrag kommen.

Da jedoch Bruchpfennige, nach Vorschrift des Mandats vom 10. Nov. 1784 Tit. I. §. 29., zum Besten des Instituts für voll gerechnet werden sollen, so sind

a) vom Herzogthume Sachsen, excl. des Königlich Preußischen Antheils der Ober-Lausitz, von 45,981,512½ Thaler Subscription 12 Pfennige oder Ein Silbergroschen pro 25 Thlr. mit .	61,308 Thlr. 20 Sgr. 6 Pf.
b) von dem Königl. Preußischen Antheil der Ober-Lausitz von 6,433,840 Thlr. Subscription, nach 12 Pfennigen oder Einem Silbergroschen pro 25 Thlr. berechnet, eigentlich 8,578 Thlr. 13 Sgr. 7 Pf., weil aber derselbe zu den 1500 Thlr. betragenden Administrationskosten keinen Beitrag zu geben hat, nur	8,394 • 10 • — •
überhaupt also	69,703 • — • 6 •

beizutragen, und wird der etwa verbleibende Ueberschuß beim nächsten Ausschreiben, wie jetzt geschehen, berechnet werden.

Merseburg, den 9. Januar 1822.

Königl. Preuß. Feuer-Societäts-Directorial-Deputation des Herzogthums Sachsen.

Digitized by Google

Berech-

über Einnahme und Ausgabe bei der Königl. Preuß.

Bestand u. Soll-Einnahme nach dem Ausschreiben Thlr.	gr.	pf.	Bestand u. Soll-Einnahme außer dem Ausschreiben. Thlr.	gr.	pf.	Summa. Thlr.	gr.	pf.	Einnahme.
26323	15	9	—	—	—	26323	15	9	Bestand lt. Ausschreiben der vorigen Rechnung . . . . .
5720	22	6½	—	—	—	5720	22	6½	An Resten bis mit Michaelis 1820 .
35923	15	½	—	—	—	35923	15	½	Laut Ausschreiben auf den Termin Ostern 1821 . . . . .
—	—	—	109	—	—	109	—	—	An eingegangenen Strafgeldern . . An ersparten Brandschädenvergütungen
67968	3	4	109	—	—	68077	3	4	Summa der Einnahme.

Soll-Ausgabe nach dem Ausschreiben Thlr.	gr.	pf.	Soll-Ausgabe außer dem Ausschreiben. Thlr.	gr.	pf.	Summa. Thlr.	gr.	pf.	Ausgabe.
29224	16	10	—	—	—	29224	16	10	Auf verflossene Termine noch zu zahlende Brandschädenvergütungen . . .
99	7	—	—	—	—	99	7	—	Auf solche noch zu zahlende Feuergeräthsschädenvergütungen . . . . .
32227	10	8	—	—	—	32227	10	8	Brandschädenvergütungen auf den Termin Ostern 1821 . . . . .
661	2	7	—	—	—	661	2	7	Feuergeräthsschädenvergütungen auf denselben Termin . . . . .
73	—	—	—	—	—	73	—	—	An bezahlten Botenlöhnen . . . .
1500	—	—	—	—	—	1500	—	—	An Administrationskosten . . . .
—	—	—	—	4	—	—	4	—	Insgemein . . . . .
63785	13	1	—	4	—	63785	17	1	Summa der Ausgabe.

Digitized by Google

n u n g

Feuer-Societäts-Casse für den Termin Ostern 1821.

Hierauf ist eingegangen													Summa.			Mithin bleibt Rest.		
durch verschriebene inexigible Reste			durch zugerechnete Einnehmer-Gebühren			baar.												
Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.					Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.
—	—	—	—	—	—	26323	13	9					26323	13	9	—	—	—
143	14	2	14	5	11	1292	4	5					1450	—	6	4270	22	½
13	8	10	337	8	9	34789	18	5					35140	12	—	783	3	½
—	—	—	—	—	—	100	—	—					100	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	9	—	—					9	—	—	—	—	—
156	23	—	351	14	8	62514	12	7					63023	2	3	5054	1	1

Hierauf ist gezahlt worden.			Mithin bleibt noch zu zahlen.			Es werden erspart.		
Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.
16785	20	—	12438	20	10	—	—	—
79	20	—	19	11	—	—	—	—
30002	10	8	2225	—	—	—	—	—
560	4	7	100	22	—	—	—	—
73	—	—	—	—	—	—	—	—
1476	3	10	—	—	—	23	20	2
—	4	—	—	—	—	—	—	—
48977	15	1	14784	5	10	23	20	2

Digitized by Google

Abschluß.	Summarischer Betrag. Thlr.	gr.	pf.
Die Einnahme beträgt	62514	12	7
Die Ausgabe beträgt	48977	15	1
Bleibt Bestand	13536	21	6
Werden nun diesem Bestande die noch außenstehenden Reste mit	5054	1	1
zugesetzt und von dieser Summe an	18590	22	7
die noch zu zahlenden Brand- und Feuergeräthsschädenvergütungen mit	14784	5	10
abgezogen, so verbleibt dem Institute ein Bestand von in Courant, welches nach Silbergroschen berechnet = 3806 Thlr. 20 Gr. 11 Pf. beträgt.	3806	16	9

Extrahirt Merseburg, den 9. Januar 1822.

Königl. Preuß. Feuer-Societäts-Buchhalterei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

3. Stück.

Merseburg, den 19. Januar 1822.

Bekanntmachung.

Da zur Anzeige gekommen ist, daß die Vorschrift des Artikels XV. der Censur-Verordnung vom 18. October 1819, wornach die Verleger von jeder in ihrem Verlage herauskommenden Druckschrift ein Freiexemplar an den Censor derselben abzugeben haben, noch immer nicht gehörig befolgt werde; so wird die Befolgung dieser Vorschrift mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 26. Mai v. J. hierdurch nochmals in Erinnerung gebracht und gewärtigt, daß die Buchhändler und Verleger in der hiesigen Provinz nicht nur die etwa noch nicht abgelieferten Exemplare der censirten Schriften unverzüglich an die betreffenden Herren Censoren einsenden, sondern auch in Zukunft mit Einsendung dieser Freiexemplare und zwar, sobald der Druck der Schrift vollendet ist, regelmäßig fortfahren werden.

Erfurt, den 21. December 1821.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Sachsen.

Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 10. Das öffentliche Ausstellen der Leichen und Oeffnen der Särge an der Gruft betr.

Wir bringen in Erfahrung, daß noch in vielen Gegenden unsers Geschäftsbezirks die Leichen nicht nur öffentlich ausgestellt, sondern auch die Särge an der Gruft nochmals geöffnet werden. Da sich hiervon nicht der entfernteste Nutzen absehen, wohl aber der größte Nachtheil für die Gesundheit der Umstehenden besorgen läßt, dieses Verfahren auch durch ältere Vorschriften unbedingt untersagt worden, so verbieten wir hiermit sowohl das öffentliche Ausstellen der Leichen, als das Oeffnen der Särge, und machen den Polizeibehörden zur Pflicht, strenge auf die Befolgung dieser Vorschrift zu halten. Uebertretungen derselben werden wir mit 5 bis 10 Thlr. Strafe ahnden, und sollte wirklicher Nachtheil für die Gesundheit durch eine öffent-

(Ausgegeben zu Merseburg den 19. Januar 1822.)

Digitized by Google

liche Ausstellung der Leiche, oder Oeffnung des Sarges, entstehen, die Criminalunterſuchung gegen den Contravenienten veranlaſſen.

Merſeburg, am 22. December 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Nr. 11. Die Auslieferung Königl. Sächſ. Deſerteurs betr.

Die Stadt Pegau iſt gegenwärtig Königl. Sächſ. Seits ſtatt Leipzig zur Auslieferungs-Station jenſeitiger Deſerteurs beſtimmt worden, welches hiermit den Polizeibehörden bekannt gemacht wird.

Merſeburg, am 7. Januar 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Der Beſtimmung des Königl. Hohen Finanz-Miniſterii zu Folge, ſoll das Schloß Gebäude zu Lauchſtädt, unter der Bedingung, daß der Käufer gehalten ſei, darin Badezellen zum öffentlichen Gebrauche auf ſeine Koſten anzulegen, meiſtbietend verkauft werden.

Wir haben zu dem Ende einen Verkaufs-Termin auf

den 7. Februar künftigen Jahres,

Vormittags um 11 Uhr, im hieſigen Regierungs-Gebäude angeſetzt. Indem wir ſolches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, und Kauflustige zu dieſem Bietungs-Termin einladen, bemerken wir, daß die nähern Kauf-Bedingungen in unſerer Polizei-Regiſtratur täglich, mit Ausnahme der Sonntage, eingeſehen werden können.

Merſeburg, den 21. December 1821.

Königlich Preußiſche Regierung.

Bekanntmachung.

Die Rechnungsführung bei den öffentlichen Caſſen nach der neuen Eintheilung des Thalers in 30 Silbergroſchen und des Silbergroſchens in 12 Pfennige, welche ſchon vom 1. Januar 1822 eintritt, macht nothwendig, daß hiernach auch die Liquidationen in Regulirungs-, Separations- und Ablöſungs-Sachen vom 1. Januar 1822 ab formirt werden. Dies wird den Commiſſarien und Sachverſtändigen, welche von uns mit Aufträgen in dergleichen Angelegenheiten verſehen ſind, zur Achtung bekannt gemacht.

Berlin, den 29. December 1821.

Königliches General-Commiſſariat für die Kurmark Brandenburg und für Sachſen.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die tragbaren geruchlosen Latrinen.

Die großen Vortheile der, für die Reinlichkeit so zweckmäßigen, für die Gesundheit so heilsamen, für den Ackerbau so ersprießlichen Erfindung der tragbaren geruchlosen Latrinen, (fosses mobiles inodorés,) sind allgemein bekannt. Diese, vor einigen Jahren zuerst in Paris, dann in den vornehmsten Städten Frankreichs, in England, den Niederlanden, Piemont, den Päbstlichen Staaten ꝛc. eingeführten Latrinen, wurden, wie jede neue Erfindung, einer genauen und strengen Prüfung unterworfen. Der Königl. Central-Landwirthschafts-Verein zu Paris, die Gesellschaft für die Aufmunterung der National-Industrie, die Medicinal-Vereine von Paris, Lyon, Marseille, und andere gelehrte Gesellschaften, führen nur Eine Stimme, haben nur Eine Meinung, und Ein Urtheil über die Nutzbarkeit dieser neuen Erfindung, und über die ausgebreiteten Vorzüge derselben. Sie hat keinen der Mängel der früheren, in dieser Hinsicht hinter einander vorgeschlagenen und versuchten Verbesserungen. Sie ersetzt die, für die Gesundheit, das Gesicht, das Leben der Ausräumer so gefährlichen Gruben, durch ein zugleich leichtes, bequemes, reinliches und geruchloses Ausräumungsmittel. Statt der lästigen, vielen Raum einnehmenden, Grund und Boden der Gebäude anfressenden, verpestete Gerüche ausströmenden, und ihre mephitische Feuchtigkeit den Mauern mittheilenden Gruben, wird durch die neue Erfindung jedem dieser Uebelstände abgeholfen, der Unrath gehörig gesammelt, geschieden, und ohne die geringste Beschwerde für die Hausbewohner, an den Ort hingeschafft, wo er durch chemische Vorrichtungen als Poudrette und Urate in ein reichhaltiges befruchtendes Düngmittel umgeschaffen wird.

Der Vorschlag, diese anerkannt nützliche Erfindung auch in den Königl. Preuß. Staaten einzuführen, wurde auf Befehl Sr. Majestät des Königs, nach vorhergegangener Prüfung, durch eine Cabinetsordre vom 9. Juni 1821, allergnädigst genehmigt, wonächst unterm 11. October d. J. vom Ministerium des Innern das hierauf Bezug habende Patent, nachstehenden Haupt-Inhalts, ausgefertigt wurde.

„Nachdem Sr. Majestät der König zu befehlen geruhet haben, daß dem Herrn Legations-Rath und General-Consul von Fauche-Borel die Einrichtung der sogenannten fosses mobiles inodorés in den Königlichen Schlössern, Lazarethen, und andern, dem Staate gehörigen Gebäuden, nach weiterer Vereinigung mit den Behörden, übertragen; demselben auch für sich, und diejenigen, welche er für seine Theilnehmer erklären wird, ein Patent zur Verfertigung und zum Verkauf der gedachten tragbaren und geruchlosen Latrinen, und der aus den Excrementen zuzubereitenden Düngmittel, unter dem Namen: Poudrette und Urate, ertheilt werden soll; so wird ihm Folgendes darüber zugesagt und versichert: dem Herrn ꝛc. von Fauche-Borel und denjenigen, welche er für seine Theilnehmer erklären wird, gebührt, von heute an gerechnet, auf zwanzig nach einander folgende Jahre, und für alle Provinzen der Monarchie, (unter einigen, durch das Patent näher bestimmten Einschränkungen) das ausschließliche

Digitized by Google

Recht, die vorgedachten Düngmittel und Latrinen anzufertigen und zu verkaufen, oder dies Andern zu gestatten ꝛc.“

Das Administrations-Büreau der Anstalt wird nächstens eingerichtet und das Publicum unverzüglich davon in Kenntniß gesetzt werden. Bis dahin belieben diejenigen, denen daran gelegen ist, über diesen Gegenstand mit dem Herrn von Fauche-Borel nähere Rücksprache zu nehmen, sich an ihn nach Berlin zu wenden.

Verzeichniß

der, seit Organisation hiesiger Königlicher Regierung, bis ult. December 1821, in öffentlichen Instituten unterrichteten, geprüften und approbirten 112 Hebammen.

I. Merseburger Kreis.

Im Jahr 1817.

1) Maria Rosina Hersch, approbirt den 15. Mai, für Kleinschkorlopp.
2) Anna Rosina Oertel, approbirt an demselben Tage, für Lützen.
3) Johanna Rosina Klein, approbirt an demselben Tage, für die Vorstadt Altenburg bei Merseburg.

Im Jahr 1819.

4) Johanna Christiana Friederike Meyer, approbirt den 27. Februar, für Röcken, Vothfeld, Müchlitz, Schweswitz, Ellerbach und Zöllschen bei Dürrenberg.

Im Jahr 1820.

5) Maria Sophia Schaaf, approbirt den 2. December, für Weßmar.

Im Jahr 1821.

6) Maria Christiana Thiem, approbirt den 20. November, für die Stadt Schaafstädt.

II. Weißenfelser Kreis.

Im Jahr 1817.

1) Johanna Rosina Reim, approbirt den 5. December, für Taucha, Nellschütz und Granschütz.

Im Jahr 1819.

2) Johanna Rosina Zinck, approbirt den 14. April, für Pratzschütz, Zschorgula, Raudschütz und Böhlitz.
3) Maria Dorothea Thiele, approbirt den 8. Juli, für Hohenmölsen, Köpsen, Zetzsch, Körtichau, Kautzschen, Gosserau, Jaucha, Wöhlitz, Steckelberg, Rossuln und Zembschen.

Im Jahr 1820.

4) Johanna Rosina Hartung, approbirt den 2. December, für Luckenau, Streckau, Gaumnitz, Lodnitz, Glaoitz, Oberschwöditz und Hollpeitz.

Im Jahr 1821.

5) Dorothea Peter, approbirt den 20. November, für die Stadt Schkölen.

Digitized by Google

III. Zeitzer Kreis.

Im Jahr 1819.

1) Louise Magdalena Meyer, approbirt den 19. October, für die Stadt Zeitz.
2) Christiana Sophia Schmidt, approbirt denselben Tag, für Crossen.
3) Johanna Rebekka Schiebold, approbirt denselben Tag, für Rehmsdorff.

Im Jahr 1820.

4) Maria Sophia Franke, approbirt den 2. December, für Hainsburg, Breitenbach, Catersdorf, Dobersdorf, Gessera und Sautzschen.

IV. Naumburger Kreis.

Im Jahr 1817.

1) Eleonore Henriette Hoffmann, approbirt den 15. Mai, für Naumburg.

Im Jahr 1819.

2) Johanna Dorothea Schrimpf, aus Zeckwar, approbirt den 6. Juli, für Zeckwar, Lengefeld und Saaleck.

Im Jahr 1821.

3) Eleonora Sophia Schimpfermann, approbirt den 21. August, für Altenburg bei Naumburg.

V. Querfurther Kreis.

Im Jahr 1817.

1) Anna Magdalena Tag, approbirt den 13. Mai, für Ober- und Unterschmon.

Im Jahr 1818.

2) Maria Susanna Kleinschmidt, approbirt den 11. März, für Ober- und Niederfarnstädt.

Im Jahr 1820.

3) Johanna Maria Schlechteweg, approbirt den 15. April, für die Stadt Freyburg.
4) Maria Sophia Wege, approbirt den 2. December, für Barnstädt und Göritz.

VI. Sangerhäuser Kreis.

Im Jahr 1819.

1) Friederike Henriette Köppel, approbirt den 30. April, für die Stadt Sangerhausen.
2) Sophia Weidner, approbirt den 20. September, für Beyernaumburg, Sotterhaußen und Lüdersdorf.

Im Jahr 1820.

3) Rosina Elisabeth Kortes, approbirt den 2. December, für die Stadt Artern.
4) Johanna Magdalena Christiana Ehrhardt, approbirt denselben Tag, für die Stadt Stollberg.

Digitized by Google

VII. Mannsfelder Gebirgs-Kreis.

Im Jahr 1816.

1) Christiana Sophia Rösin, approbirt den 13. November, für Braunroda.
2) Johanna Maria Sichting, approbirt an demselben Tage, für Endorf.
3) Christiana Magdalena Peter, approbirt denselben Tag, für Creisfeld.

Im Jahr 1821.

4) Maria Sophia Böttcher, approbirt den 6. September, für Vatteroda und Gräfenstuhl.
5) Maria Katharina Giesecke, approbirt an demselben Tage, für Sinnsleben.
6) Maria Louisa Frick, approbirt den 20. November, für Kloster Mannsfeld.

VIII. Mannsfelder See-Kreis.

Im Jahr 1816.

1) Dorothea Elisabeth Kohlemann, approbirt den 13. November, für Heiligenthal.
2) Maria Christiana Bauermann, approbirt denselben Tag, für Naundorff.
3) Christiana Henriette Kirmeß, approbirt denselben Tag, für Zabenstädt.
4) Maria Dorothea Zinckin, approbirt denselben Tag, für Strenz-Naundorff.

Im Jahr 1817.

5) Maria Dorothea Friedrich, approbirt den 14. August, für Hohnstädt.
6) Katharina Sophia Meyer, approbirt denselben Tag, für Belleben.
7) Henriette Hülle, approbirt denselben Tag, für Friedeburg.

Im Jahr 1818.

8) Johanna Eleonora Beutel, approbirt den 8. Februar, für Eisleben.

Im Jahr 1819.

9) Johanna Katharina Knösler, approbirt den 7. Januar, für Ihlewitz.

Im Jahr 1821.

10) Maria Dorothea Baumann, approbirt den 6. September, für Polleben.
11) Dorothea Eckler, approbirt den 20. November, für Fienstädt.

IX. Saal-Kreis.

Im Jahr 1816.

1) Maria Christiana Deparat, approbirt den 13. November, für Lettin.
2) Christiana Amalia Kupfernagel, approbirt denselben Tag, für Domnitz.
3) Maria Sophia Pallas, approbirt denselben Tag, für Schiepzig.
4) Sophia Elisabeth Ratschin, approbirt denselben Tag, für Lieskau.

Im Jahr 1817.

5) Rosina Christiana Eisenkolbin, approbirt den 14. August, für die Stadt Löbejühn.
6) Susanna Magdalena Huch, approbirt denselben Tag, für Kirch-Etlau.
7) Christiana Merker, approbirt denselben Tag, für Wieskau.
8) Johanna Sophia Bäumler, approbirt denselben Tag, für Dößel und Dobis.
9) Maria Sophia Bau, approbirt denselben Tag, für Merbitz.

Digitized by Google

Im Jahr 1818.

10) Johanna Rosina Reißel, approbirt den 6. April, für Harsdorf.
11) Maria Dorothea Nicolaus, approbirt den 18. Juni, für Petersberg, Reglitz, Walbitz, Trebitz, Fröhnitz und Westewitz.

Im Jahr 1820.

12) Friederika Mempel, approbirt den 25. Februar, für die Stadt Wettin.
13) Maria Dorothea Schleuder, approbirt den 21. April, für Krosigk und Kaltenmark.

Im Jahr 1821.

14) Anna Katharina Alicke, approbirt den 16. März, für Niemberg und Plötzniz.
15) Sophia Christiana Barth, approbirt den 6. September, für Mötzlich.
16) Dorothea Elisabeth Hause, approbirt denselben Tag, für Rothenburg.

X. Hallescher Stadt-Kreis.

Im Jahr 1816.

1) Maria Sophia Kraft, approbirt den 15. November, für Halle.

Im Jahr 1821.

2) Maria Sophia Trautner, approbirt den 6. September, für Halle.
3) Wilhelmine Henriette Höhne, approbirt denselben Tag, für Halle.
4) Charlotte Louise Lenzner, approbirt den 29. November, für Halle.

(Die Fortsetzung im nächsten Stück.)

Bekanntmachung.

Das alphabetische Sachregister zum Amtsblatte, für den Jahrgang 1821, ist mit vieler Sorgfalt bearbeitet, bereits im Druck erschienen, und sowohl bei hiesiger Redaction, als bei den betreffenden Postämtern, um den gewöhnlichen Preis von

Vier Groschen Courant

zu erlangen.

Diejenigen, welche das gedachte Sachregister zu haben wünschen, werden daher ersucht, ihre Bestellungen, entweder unmittelbar hier, oder bei demjenigen Königl. Postamte, von welchem das Amtsblatt bezogen wird, zu machen.

Merseburg, den 12. Januar 1821.

Die Redaction des Amtsblatts der Königlichen Regierung.

Digitized by Google

Nachweisung

der

in dem Monat December 1821

in den nachbenannten, zum hiesigen Regierungs-Bezirke gehörigen Städten, bestandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und anderer Lebensbedürfnisse, ingleichen des Rauchfutters.

Benennung der Marktplätze.	Getreide.												Hülsenfrüchte.									Kartoffeln			Rauchfutter.					
	Waizen			Roggen			Gerste			Hafer			Hirse			Erbsen			Linsen						Heu			Stroh		
	der Berliner Scheffel												der Berliner Scheffel									Schfl.			à Cent.			à Schock		
	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf
1 Halle	1	18	—	1	2	6	—	20	6	—	15	5	5	12	—	1	20	—	2	8	—	—	14	—	—	—	—	6	12	—
2 Eisleben	1	16	6	—	22	6	—	21	—	—	15	—	6	16	—	2	16	—	2	16	—	—	12	—	—	20	—	4	17	—
3 Naumburg	2	4	—	1	4	—	—	19	—	—	11	—	3	6	—	2	—	—	2	4	—	—	12	—	1	—	—	4	12	—
4 Wittenberg	1	22	5	1	—	7	1	—	4	—	16	7	5	8	—	2	4	9	3	8	—	—	16	—	—	—	—	5	—	—
5 Merseburg	2	2	—	1	2	—	—	18	—	—	15	—	4	16	—	1	18	—	2	—	—	—	16	—	1	8	—	6	8	—
6 Querfurth	1	20	—	1	2	6	—	20	—	—	12	6	4	12	—	1	20	—	1	20	—	—	12	—	—	17	—	3	20	—
7 Zeitz	2	—	—	1	5	—	—	17	6	—	15	6	5	12	—	2	—	—	2	—	—	—	8	—	1	—	—	5	12	—
8 Torgau	1	19	—	1	4	—	—	23	—	—	16	—	5	8	—	2	16	—	5	8	—	—	12	—	—	22	—	4	—	—

Merseburg, am 7. Januar 1822.

Königlich Preußische Regierung.
Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

4. Stück.

Merseburg, den 26. Januar 1822.

Verordnung der Königlichen Regierung.

Nr. 12. Gewerbescheine für die sogenannten Hengstreiter betreffend.

Die Veredlung der Pferdezucht wird in mehrern Kreisen unsers Verwaltungsbezirks hauptsächlich dadurch verhindert, daß sogenannte Hengstreiter herumziehen, und zu Bedeckung der Stuten Beschäler für Geld anbieten, welche nicht selten ungesund und mit Erbfehlern behaftet sind.

Um den Nachtheilen möglichst zu begegnen, welche hieraus für die Pferdezucht entspringen, hat das Königl. Hohe Ministerium des Innern bestimmt, daß auf das Gewerbe, welches jene Leute mit ihren Hengsten treiben, künftig Gewerbescheine ertheilt, und dabei darauf gesehen werden soll, daß nur diejenigen solche Gewerbescheine erhalten, welche gute fehlerfreie und insbesondre nicht mit Erbfehlern behaftete Beschäler besitzen.

Alle Hengste, mit welchen man fremde Stuten für Geld oder andere Vergütigung zu bedecken beabsichtigt, muß daher der Besitzer zuvor durch einen, in Gemäßheit der Verordnung vom 27. September v. J., Amtsblatt Nr. 152, approbirten Thierarzt untersuchen lassen, und wenn sie fehlerfrei befunden worden sind, auf den Grund des erhaltenen Attests, in welchem die Hengste genau beschrieben werden müssen, bei der betreffenden Landräthlichen Behörde um die Ausstellung eines Gewerbescheins nachsuchen.

Die Herren Landräthe sowohl als alle übrigen Polizei-Behörden, werden daher hierdurch veranlaßt, genau darauf zu sehen, daß nur mit solchen Gewerbescheinen versehene Hengstreiter auftreten, alle diejenigen aber, welche ohne mit einem Gewerbescheine versehen zu sein, dieses Gewerbe betreiben, den Gesetzen gemäß bestraft werden.

Merseburg, den 14. Januar 1822.

Königlich Preußische Regierung.

(Ausgegeben zu Merseburg den 26. Januar 1822.)

Digitized by Google

Verordnung des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg.

Nr. 13. Die Einreichung doppelter Kosten-Liquidationen ꝛc. betr.

Sämmtliche Patrimonial-Gerichte in dem uns anvertrauten Departement werden in gleicher Art, wie es bei den Königl. Gerichten bereits im §. 7 der Cassen-Anweisung vom 2. Mai v. J. geschehen, hierdurch angewiesen, in Fällen, wo ihnen ein specieller Auftrag von uns ertheilt worden, bei Einreichung der Verhandlungen die Kosten-Liquidation in duplo beizufügen, von welchen ihnen nach erfolgter Festsetzung ein Exemplar, mit den etwa gemachten Abänderungen versehen, zurückgesendet werden wird.

Naumburg, den 4. Januar 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Nr. 14. Einige Abänderungen der Kassen-Instruction vom 1. Jan. 1817 betr.

Im nächsten Hefte der Jahrbücher für die Gesetzgebung wird ein Schema erscheinen, wonach künftig, einer Bestimmung des Königl. Justiz-Ministeriums zufolge, die Quartal-Extracte der Salarien-Cassen eingerichtet sein sollen. In Beziehung auf die Landgerichte, in dem uns anvertrauten Departement, macht dieses bei der Anwendung der Cassen-Instruction vom 1. Januar 1817, worauf in unserer Verordnung vom 2. Mai pr. §. 1. verwiesen worden, in sofern einige Abänderungen nöthig, als dem in §. 2. der Cassen-Instruction vom 1. Januar 1817 angeführten Einnahme-Belag A. folgende specielle Rubriken zuzusetzen sind:

a) an Strafen, und zwar
   aa) Ordnungsstrafen,
   bb) fiscalische, in sofern nämlich die Gerichte zu deren Aussprechung competent sind und solche von ihnen geschiehet,
b) an Aff- und Restionsgebühren,
c) an Depositalgebühren,
d) an extraordinairer Einnahme.

Es versteht sich von selbst, daß die im neuen Schema bemerkten Unterscheidungen bei den Instructions- und Urthelsgebühren, ad 6. der Soll-Einnahme, auf die Landgerichte nicht Anwendung leiden, so wie die Classe 11 „an Gebühren in Hypothekensachen" mit „Vacat" bezeichnet wird, da die hierbei vorkommenden Gerichtskosten nicht besonders gebucht, die Hypotheken-Aversionalgebühren aber bei uns verwaltet werden.

Statt der Classe 13 in der Soll-Einnahme ist die Rubrik „an Copialien" zu gebrauchen, und sind darin die Copialien aus dem Einnahme-Belag aufzuführen.

Uebrigens nehmen wir auf §. 13 a. b. unserer Anweisung vom 2. Mai pr. Bezug, worin „die Schematen D und F. zur Cassen-Instruction vom 1. Januar 1817 betreffend" das Erforderliche wegen Vereinigung der Titel an unbestimmten Ausgaben und wegen der Nachführung der niedergeschlagenen Posten im Quartal-Extract, bereits verordnet worden, wogegen die Rubrik im künftig zu beobachtenden Schema

Digitized by Google

„zu Utensilien" als bei den Landgerichten nicht etatsmäßig, mit der Bemerkung: „kommt unter den unbestimmten Ausgaben vor" zu begleiten ist.

Diese Extracte müssen von den Landgerichten so zeitig eingehen, daß sie nebst den gewöhnlichen Revisionsverhandlungen stets den 15. April, 15. Juli, 15. October und 15. Januar hier sind, da sie mit einem Generalberichte von uns am 1. Mai, 1. August, 1. November und 1. Februar eingereicht werden sollen.

Dagegen fallen jetzt die bisherigen jährlichen Recapitulationen der Einnahme- und Ausgabetitel aus den Jahresrechnungen vom Jahr 1822 ab hinweg.

Hiernach haben sich die Landgerichte zu achten.

Naumburg, den 9. Januar 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 1. November v. J., bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß höheren Orts der mit Ende December v. J. abgelaufene Anmeldungs-Termin für die freiwilligen Roggenlieferungen in die Königlichen Magazine zu Weißenfels, Heldrungen und Erfurt, noch bis Ende Februar d. J. verlängert und der Vergütungs-Preis für den Berliner Scheffel Roggen auf

Einen Thaler zwei Groschen

resp. erhöht und festgesetzt worden ist, für welchen der Roggen unter den, in der gedachten Bekanntmachung enthaltenen Bedingungen in den genannten Magazinen angenommen wird.

Erfurt, den 16. Januar 1822.

Königl. Intendantur des IV. Armee-Corps.

Verzeichniß

der, seit Organisation hiesiger Königlicher Regierung, bis ult. December 1821, in öffentlichen Instituten unterrichteten, geprüften und approbirten 112 Hebammen.

(Fortsetzung.)

XI. Delitzscher Kreis.

Im Jahr 1819.

1) Maria Rosina Großin, approbirt den 29. April, für Groitzsch.
2) Maria Rosina Reitz, approbirt den 19. October, für Kölzte.
3) Johanna Rosina Mietsch, approbirt denselben Tag, für Döberitz.
4) Johanna Sophia Funck, approbirt denselben Tag, für Zschortau.
5) Johanna Christiana Brehne, approbirt denselben Tag, für Krippehna.

Im Jahr 1820.

6) Johanna Rosina Nietzschmann, approbirt den 19. September, für Wiedemar.
7) Maria Sophia Geidner, approbirt denselben Tag, für Güntheritz.
8) Johanna Sophia Motte, approbirt denselben Tag, für Battaune.

Digitized by Google

Im Jahr 1821.

9) Johanna Rosina Schöneseldt, approbirt den 20. November, für Zschortau.

XII. Bitterfelder Kreis.

Im Jahr 1818.

1) Johanna Friederika Oehlschläger, approbirt den 7. November, für die Stadt Gräfenhaynichen.

Im Jahr 1819.

2) Johanna Sophia Knorr, approbirt den 23. März, für die Stadt Niemeck.
3) Maria Sophia Hahn, approbirt denselben Tag, für die Stadt Bitterfeld.
4) Maria Sophia Mildner, approbirt denselben Tag, für Beiersdorf und Köckern.

XIII. Wittenberger Kreis.

Im Jahr 1818.

1) Johanna Christiana Walter, approbirt den 7. November, für die Stadt Wittenberg.
2) Maria Elisabeth Lehmann, approbirt denselben Tag, für die Stadt Zahna.
3) Johanna Rosina Arin, approbirt denselben Tag, für die Stadt Zahna.
4) Johanna Christiana Kühn, approbirt denselben Tag, für Cuper.

Im Jahr 1819.

5) Christiana Sophia Burkhardt, approbirt den 23. März, für die Stadt Kemberg.
6) Johanna Sophia Leußsch, approbirt denselben Tag, für die Stadt Kemberg.
7) Johanna Rosina Schirmer, den 27. Mai approbirt, für die Stadt Schmiedeberg.

Im Jahr 1821.

8) Johanna Henriette Günther, approbirt den 6. September, für Kleinwittenberg.
9) Christiana Ernestina Franciska Ettlich, approbirt den 20. November, für Wartenburg.
10) Johanna Sophia Dietrich, approbirt den 20. November, für Reinharz, Sackewitz, Scholis und Gommlo.

(Die Fortsetzung im nächsten Stück.)

Verzeichniß

aufgegriffener, mittelst Marschroute und Transports aus den Königl. Preuß. Staaten verwiesener Vagabonden.

Aus dem Eckardsbergaer Kreise.

Wegen Aufenthalts in Heldrungen ohne Legitimation.

Friedrich Adam Becker, Glasergeselle aus Borna im Königreich Sachsen, 47 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat schwarzbraune Haare, bedeckte Stirn, schwarzbraune Augenbraunen, graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, schwarzbraunen Bart, breites Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, und ist von mittlerer Größe. Besondere Kennzeichen: hat Löcher zu Ringen in den Ohren und einen bedeutenden Bruchschaden, die Zähne fehlen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

5. Stück.

Merseburg, den 1. Februar 1822.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 1ste Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 692. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 20. November 1821, betreffend die Wahl der Curatoren bei Depositalcassen, wo aus dem Gerichtspersonal kein Curator genommen werden kann;

Nr. 693. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 19. December 1821, die Personal-Veränderungen im Staatsrath betreffend;

Nr. 694. Die Werth-Vergleichungs-Tabellen der neuen Silbergroschen und Kupfermünze gegen die jetzt noch umlaufende Schlesische, Preußische und Posener, auch Brandenburgische Scheidemünze. Vom 15. November 1821; und

Nr. 695. Die Erklärung wegen der mit der Herzoglich Holstein-Oldenburgischen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen. Vom 8. December 1821.

Bekanntmachung.

Nr. 15. Bestimmungen zu Beendigung der Peräquations-Angelegenheiten.

Des Königs Majestät haben nach dem Vorschlage der Königl. Ministerien des Innern und des Schatzes, die definitive Regulirung und Berichtigung des, aus der frühern Sächsischen Verwaltungszeit herrührenden Peräquations- und Central-Steuer-Cassen-Schulden-Wesens im Herzogthum Sachsen angeordnet, auch dabei, in Erwägung, daß die ehemalige Peräquations-Anstalt sich lediglich auf Königlich Sächsische Regulative gründete, die Anwendung der, in dieser Angelegenheit im Königreiche Sachsen bereits zur Ausführung gebrachten Grundsätze, im Allgemeinen genehmigt, und dem gemäß, Folgendes zu bestimmen geruht.

1) Da eine Ausgleichung der Kriegs-Leistungen in der Art, wie solche durch das Regulativ für die Peräquations-Anstalt der sogenannten Sächsischen alten

Digitized by Google

Erblande vom 14. December 1807 und die spätern Verordnungen festgesetzt worden, nicht mehr statt finden kann, indem auch im Herzogthume Sachsen, dazu so bedeutende Summen erfordert werden würden, daß deren Aufbringung, durch außerordentliche Anlagen, nicht ohne die höchste Anstrengung und Belastung der Unterthanen erfolgen könnte; so werden alle Ansprüche aus dem Zeitraume bis zum 5. Juni 1815, wegen geleisteter Truppen-Verpflegung, Einquartierung, Natural-Lieferungen, Fuhren und Bothengänge, als niedergeschlagen, und nicht weiter zur Vergütung geeignet, erklärt.

Dagegen sollen aber

2) alle diejenigen Ansprüche, welche in dem vorgedachten Zeitraume
   a) in Folge geschlossener Contracte der Kreis-Deputationen, der Etapen- und anderer diesen gleich zu achtenden Behörden; oder
   b) durch förmliche, ebenfalls von den genannten Behörden an Individuen gerichtete Requisitionen, in sofern damit ein ausdrückliches und gleichzeitiges Zahlungs-Versprechen verbunden gewesen,

   entstanden sind; desgleichen
   c) die Forderungen wegen statt gefundenen baaren Aufwandes für die Lazareth-Anstalten, so wie auch die Entschädigungs-Ansprüche wegen der zu Lazarethen eingerichteten Gebäude und Locale; und endlich
   d) die Forderungen wegen rückständigen, an Individuen noch zu vergütenden Regie-Aufwandes,

   zur Liquidation angenommen, und nach erfolgter Prüfung und Feststellung derselben, entweder baar in Preußischen Münzsorten, in sofern nicht ein Anderes ausdrücklich stipulirt worden, oder auch, wo dieses geschehen kann, durch Abrechnung vergütet werden. Es dient zur Beruhigung, daß die hiezu bereits angewiesenen Fonds, wozu auch die rückständigen Peräquations-Beiträge ꝛc. gehören, ausreichen werden, ohne zu extraordinairen Auflagen vorschreiten zu dürfen.

3) Damit aber die Regulirung der vorbemerkten als vergütungsfähig anerkannten Forderungen nicht in die Länge gezogen werde, die Feststellung und Berichtigung derselben vielmehr in Ordnung erfolgen, und rein abgeschlossen werden kann, so sollen die Anspruchsberechtigten, ihre Forderungen in Beziehung auf die, zum Herzogthum Sachsen gehörenden alterbländischen Theile, ingleichen die Stifter Merseburg und Naumburg-Zeitz und das Fürstenthum Querfurth, spätestens bis zu und mit dem

Ein und Dreißigsten März 1822

bei dem unterzeichneten, mit Abwickelung dieser Angelegenheit speciell beauftragten Commissarius, portofrei anmelden, auch die diesfälligen Liquidationen mit einreichen, und denselben die erforderlichen Beweismittel beifügen.

Alle, nach Ablauf dieses Termins nicht angemeldete Forderungen, werden ohne weitere Rücksicht, und auch dann, wenn sie früher bereits bei irgend

Digitized by Google

einer Behörde angemeldet gewesen wären, für präcludirt erachtet, und von aller Bezahlung ausgeschlossen.

4) Gegen die Festsetzungen des unterzeichneten Liquidations-Commissarii, soll der Recurs an die Königl. Ministerien des Innern und des Schatzes, übrigens aber ein processualisches Verfahren, nur bei solchen Forderungen statt finden, welche auf förmlich abgeschlossenen Contracten beruhen.

5) Denenjenigen Kreisen und Provinzen des Herzogthums Sachsen, welche früher dem Verbande zur Peräquations-Anstalt der sogenannten Sächsischen alten Erblande nicht beigetreten waren, namentlich der Ober-Lausitz, Preußischen Antheils, der Nieder-Lausitz, und Henneberg-Schleusingen, soll zwar überlassen bleiben, die noch rückständige Ausgleichung des Kriegs-Aufwandes, abgesondert unter sich selbst zu bewirken, jedoch mit der Verpflichtung, sich gleichfalls nach den vorstehenden Grundsätzen zu richten, und namentlich nur diejenigen Leistungen als vergütungsfähig anzuerkennen, welche als solche hier bezeichnet worden sind.

Merseburg, am 14. November 1821.

Der Königlich Preußische Regierungs-Chef-Präsident und Commissarius für die Sächsischen Schulden-Angelegenheiten,

v. Schönberg.

Verordnung der Königlichen Regierung.

Nr. 16. Die Stift-Merseburgischen Kriegsschulden-Beiträge betr.

Den Eingesessenen des Königl. Preußischen Antheils des Stifts Merseburg wird hierdurch, nach vorgängiger Berathung mit den Herren Stifts-Ständen, bekannt gemacht, daß zu Vereinfachung des Abgabewesens überhaupt und der Stiftischen Kriegsschuldenbeiträge insonderheit, so wie zur Herstellung mehrerer Gleichheit in den letztern, die in Folge Ständischer Bewilligung mittelst Landesherrlichen Ausschreibens vom 2. December 1811 angeordnete und zeither noch fortgesetzte Erhebung 1 Pfennigs von jedem gangbaren Schocke und 1 Quatembers von den steuerbaren Grundstücken zur Stift-Merseburgischen Kriegsschulden-Kasse, sowohl als der nach besagtem Ausschreiben zu demselben Zwecke von den Freihäusern, Freifeldern und Freiwiesen zu bezahlenden Schocke und des Aequivalents der Rittergüter an 274 Thlr. — gr. 9 pf. jährlich, von und mit dem gegenwärtigen Jahre 1822 wegfallen und der ganze Bedarf der Stiftischen Kriegsschulden-Kasse durch Ausschreibung nach dem Central-Steuer-Fuße gedeckt werden wird.

Merseburg, den 18. Januar 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Li

der aufgerufenen, und der Königlichen Controle

Staats-

Staats-Schuld-Scheine.

des Documents						Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
Nr.	Litt.	Geld-Sorte.	Betrag Thlr.	gr.	pf.	
14964.	A.	Courant.	1000.	-	-	vom 19. April 1821.
14965.	A.	"	1000.	-	-	
14966.	A.	"	1000.	-	-	

Berlin, den 31. December 1821.

Königliche

ſt e

der Staats-Papiere als mortificirt nachgewieſenen Papiere.

Zins-Scheine.

des Documents.						Datum des rechtskräftigen Erkenntniſſes.
Nr.	Litt.	Geld-Sorte.	Betrag Thlr.	gr.	pf.	
571.	A.	Courant.	130.	•	•	vom 13. Mai 1820.
von Tabacks-Actien.						

Controle der Staats-Papiere.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

Seine Königliche Majestät haben den Hofrath Hrn. Becker zu Merseburg das Prädicat als Regierungs-Rath zu verleihen geruhet.

Berlin, den 22. Januar 1822.

Regierungs-Chef-Präsident
v. Schönberg.

Mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 28. November v. J., haben seine Majestät der König geruht, dem Schornsteinfeger-Gesellen Werner aus Schraplau, das allgemeine Ehrenzeichen zweiter Classe zu verleihen, und außerdem ein Gnadengeschenk von 30 Thlr. zu ertheilen.

Merseburg, den 21. Januar 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Seine Majestät der König haben dem Tagelöhner Schröder zu Leimbach das allgemeine Ehrenzeichen zweiter Classe, und außerdem ein Gnadengeschenk von 95 Thlr., mittelst Allerhöchst erlassenen Cabinets-Ordre vom 28. November v. J., zu ertheilen geruhet.

Merseburg, den 21. Januar 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Anstellungen im Kirchen- und Schulwesen.

a. Als Prediger sind confirmirt worden:

Der bisherige Prediger, Christian Carl Friedrich Schirlitz zu Leiha, als Prediger zu Wildenhain, Inspection Torgau. Der Predigtamts-Candidat, M. Johann Gottlob Carl Stübner, als Pfarr-Substitut zu Schildau, Inspection Torgau. Der Rector, Heinrich Traugott Wendler zu Artern, als Prediger zu Ritteburg, Inspection Artern. Der Prediger, Gottlob Benjamin Blankmeister zu Braunsroda, als Prediger zu Oberthau, Inspection Merseburg. Der Pfarr-Substitut, Johann Ehrenfried Irmisch zu Wildenhain, als Prediger zu Collenbei, Inspection Merseburg. Der Subrector, Johann Christian Bertram Kessel zu Eisleben, als Diaconus an der St. Nicolaikirche zu Eisleben, Inspection Eisleben. Der Predigtamts-Candidat, Eduard Schmidt, als Divisionsprediger zu Torgau. Der Predigtamts-Candidat, Friedrich Wilhelm Prange, als Diaconus zu Kelbra, Inspection Kelbra. Der Prediger, Christian Ernst August Burkhart zu Langenroda, als Oberpfarrer und Superintendent zu Gerbstädt. Der Domdiaconus, M. Wilhelm August Hennicke zu Merseburg, als Pfarrer zu Spergau, Inspection Merseburg. Der Pfarrer, Friedrich Benjamin Eichler zu Großthiemig, als Pastor und Senior

Digitized by Google

zu Schkeuditz, Inspection Merseburg. Der Diaconus, George August Samuel Schröer zu Belgern, als Pfarrer zu Mölsen, Inspection Weißenfels. Der Pfarrer, Johann Carl Friedrich Kirsch zu Maihen, als Oberpfarrer zu Belgern, Inspection Torgau. Der Predigtamts-Candidat, Friedrich Carl Roth, als Prediger zu Braunsroda, Inspection Eckartsberga. Der Predigtamts-Candidat, Carl Wilhelm Triebel, als Pfarrer zu Welbsleben und Endorf, Inspection Eisleben. Der Divisionsprediger, M. Johann Carl Lamprecht, als Pfarrer zu Neiden, Inspection Torgau. Der Archidiaconus, Johann Michael Friedemann zu Neustadt a. d. O., als Pfarrer zu Ostrau, Inspection Zeitz. Der Predigtamts-Candidat, Johann Gottlieb Günther, als Pfarrer zu Groß- und Kleinrösen, Inspection Herzberg.

(Die Fortsetzung folgt.)

Verzeichniß

der, seit Organisation hiesiger Königlicher Regierung, bis ult. December 1821, in öffentlichen Instituten unterrichteten, geprüften und approbirten 112 Hebammen.

(Beschluß.)

XIV. Schweinitzer Kreis.

Im Jahr 1819.

1) Johanna Christiana Morgenstern, approbirt den 23. März, für die Stadt Schweinitz.
2) Johanna Christiana Schulz, approbirt denselben Tag, für Prosmark, Hohenbucko, Hillmersdorf und Schwarzburg.
3) Christiana Linck, approbirt denselben Tag, für Schmielsdorf, Schönewalde und Grauwinkel.
4) Anna Maria Ludwig, approbirt den 19. October, für Wiepersdorf, Werchau, Knippelsdorf, Wildenau und Freiwalde.

Im Jahr 1820.

5) Johanna Christiana Göhlsdorf, approbirt den 22. März, für die Association Ahrnsdorf.
6) Maria Elisabeth Richter, approbirt den 22. März, für Lebusa.
7) Johanna Sophia Jurisch zu Herzberg, approbirt den 19. Juli, für die Stadt Jessen.
8) Anna Elisabeth Delitz zu Hohenbucko, approbirt denselben Tag, für Stolzenhayn, Ahlsdorf, Hohenkuhnsdorf, Linde und Hartmannsdorf.

Im Jahr 1821.

9) Johanna Carolina Lehmann aus Herzberg, approbirt den 29. April, für den 10ten Hebammenbezirk, bestehend aus den Orten Dubro, Graßau und Berndorff.
10) Johanna Sophia Lehmann aus Schlieben, approbirt den 26. September, für die Stadt Schlieben.

Digitized by Google

XV. Torgauer Kreis.

Im Jahr 1817.

1) Maria Sophia Budach, approbirt den 6. Mai, für die Stadt Torgau.

Im Jahr 1819.

2) Johanna Eleonora Hausen, appropirt den 19. October, für Auſig, Schirmenitz und Audenhain.

3) Johanna Renata Starke, approbirt denſelben Tag, für Wildſchütz und Audenhain.

Im Jahr 1820.

4) Johanna Chriſtiana Salomon, approbirt den 22. März, für Großtrebra.

5) Johanna Sophia Reichert, aus dem Liebenwerdaer Kreiſe, approbirt den 2. December, für die Stadt Prettin.

Im Jahr 1821.

6) Sophia Hoffmann, approbirt den 25. Februar, für Staaritz, Plotha, Oelzſchau, Wohlau und Reußen.

7) Roſina Schreiber, approbirt denſelben Tag, für Richtewitz, Kaufkitz, Arzberg und Kathewitz.

8) Eleonora Hohndorf, approbirt denſelben Tag, für Naundorf, Bethau und Ploſſig.

9) Eliſabeth Winkler, approbirt denſelben Tag, für Reiden, Döbern und Möckritz.

10) Chriſtiana Karolina Pohlis, approbirt den 6. September, für die Stadt Torgau.

XVI. Liebenwerdaer Kreis.

Im Jahr 1820.

1) Eleonora Amalia Kreyſig, approbirt den 22. März, für Coßdorf, Lehndorf, Wenzendorf, Blumenberg und Stehla, desgleichen für Tauſchwitz und Packiſch.

2) Chriſtiana Sophia Laurich, approbirt denſelben Tag, für die Stadt Uebigau.

3) Johanna Chriſtiana Weber, approbirt denſelben Tag, für Hayda, Würdenhain, Reichenhayn, Oſchätzchen und Prieſchka.

4) Anna Dorothea Loriſch, approbirt denſelben Tag, für Mückenberg.

5) Johanna Maria Schmidt, approbirt den 2. December, für Fichtenberg, Schwedritz, Borſchütz, Boragk, Altonau und Wendiſch-Borſchütz. (Vorwerk).

Im Jahr 1821.

6) Anna Roſina Martini, approbirt den 16. März, für Koſilenzien, Kröbeln und Möglenz.

Merſeburg, den 12. December 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

6. Stück.

Merseburg, den 9. Februar 1822.

Verordnungen der Königlichen Regierung.

Nr. 17. Die Modalität der Tabaks-Steuer-Entrichtung betr.

Die von des Königs Majestät, in Betreff der bei der Tabacksteuer-Entrichtung künftig zu beobachtenden Modalität, erlassene Allerhöchste Kabinetsordre vom 9. d. M. nachstehenden wörtlichen Inhalts:

„Da eine Erleichterung für die Landwirthe, welche Taback anpflanzen, darin gefunden wird, daß die Steuer von den gewonnenen Tabacksblättern durch den Käufer derselben entrichtet werde, in der Maaße, wie solches bei dem erzeugten Weine durch das Gesetz vom 25. September 1820 §. 3. festgesetzt worden, so bestimme Ich mit Bezug auf den §. 28. des Gesetzes vom 8. Februar 1819, daß wenn inländische Tabacksblätter, vor dem 1. August des auf ihre Erzeugung folgenden Jahres, verkauft, und abgeliefert werden, der Käufer verbunden ist, die Steuer vor dem Empfang der Tabacksblätter zu erlegen, und dem Producenten derselben die Quittung einzuhändigen, wovon er sich jedoch ein Duplicat, bei der Steuerbehörde erfordern kann. Bei der am ersten August des auf die Tabackserndte folgenden Jahres, vorzunehmenden Steuererhebung, können die Tabacksbauer die für den frühern Verkauf in Empfang genommenen Steuer-Quittungen der Steuercasse als baare Zahlung zurechnen, und versteuern nur dasjenige baar, was sie an Tabacksblättern der vorigen Erndte noch in Vorrath haben möchten."

Berlin, den 9. Januar 1822.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
das Staats-Ministerium.

wird hierdurch zur Nachricht öffentlich bekannt gemacht.

Merseburg, den 30. Januar 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

(Ausgegeben zu Merseburg den 9. Februar 1822.)

Digitized by Google

Nr. 18. Den Ausschluß der vom Königlich Preußischen Gebiete umschlossenen Herzoglich Anhaltischen Landestheile vom Zollverbande betr.

Vermöge höhern Beschlusses sollen die vom Königl. Preuß. Gebiete umschlossenen Herzogl. Anhaltischen Landestheile, in Ansehung des Zolles und der Verbrauchssteuer aus dem Gesetze vom 26. Mai 1818, vom 11. d. M. an als Ausland behandelt werden.

Vom 11. d. M. an finden daher auf die aus den gedachten Herzoglich Anhaltischen Landestheilen in das diesseitige Gebiet ein und durch dasselbe gehenden, so wie auf die aus dem letztern in die erstern ausgehenden Gegenstände die Vorschriften des Steuergesetzes vom 26. Mai 1818, der Zollordnung von demselben Tage, die solche abändernden, erläuternden und ergänzenden Bestimmungen und die Erhebungsrolle vom 25. October v. J., Anwendung.

Zur Versteuerung der aus den gedachten Anhaltischen Landestheilen ein, und dahin ausgehenden Waaren werden demnächst im hiesigen Regierungsbezirke folgende Zollämter errichtet werden, als:

ein Haupt-Zoll- und Steueramt zu Aisleben a. d. S. mit einer Zollstraße auf der Saale und zwei Zollstraßen zu Lande, die eine von Aschersleben dahin und die andre von Bernburg dahin,

ein Nebenzollamt erster Ordnung zu Apollensdorf bei Wittenberg mit unbeschränkter Abfertigungsbefugniß, auch der Vollmacht, Begleitscheine auszustellen und Ausgangs-Atteste zu ertheilen, und einer Zollstraße auf der Elbe, einer zweiten, aber zu Lande von Coswig aus,

ferner Nebenzollämter zweiter Ordnung:

zu Goldewitz vor Gräfenhaynichen,
zu Wulfen,
im Dammhause zu Radegast,
zu Unterpeissen und
zu Hettstädt.

Die Gränzaufsicht und alle, für den Gränzbezirk bestehenden Vorschriften, finden vorerst innerhalb einer Meile von der Gränze gegen die gedachten Anhaltischen Landestheile statt; wegen der fernerweit zu treffenden Einrichtungen wird jedoch nächstens das Weitere bekannt gemacht werden.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht; zugleich aber werden die sämmtlichen Hauptzoll- und Steuerämter hierdurch angewiesen, von derselben Zeit ab die zum Durchgange in die enclavirten Anhaltischen Landestheile declarirten Waaren als Transitogut zu behandeln.

Merseburg, den 1. Februar 1822.

Königl. Preußische Regierung.

Nr. 19. Die Einrichtung der Civil-Pensions-Bewilligungs-Gesuche betr.

Auf Höhere Veranlassung werden sämmtliche Behörden, von welchen über die Verhältnisse der im Pension ansuchenden Personen Auskunft erfordert wird, oder welche von Amtswegen auf Pensionirung der ihnen untergebenen Beamten und deren Wittwen und Kinder Antrag zu machen haben, mit Beziehung auf unsere Bekanntma-

Digitized by Google

chung vom 10. Mai 1818 (Amtsbl. pro 1818, St. 20. Nr. 100. S. 179.) hierdurch angewiesen, für die Folge in den einzureichenden diesfälligen Nachweisungen, mittelst einer einzuschaltenden besondern Colonne, jedesmal in Fällen, wo die verstorbenen Ehemänner ihre Frauen nicht in die allgemeine Wittwenkasse eingekauft haben, sich über die Unterlassungsgründe zu äußern und insbesondere anzumerken, in wie fern den Verstorbenen in dieser Beziehung der Vorwurf einer Vernachlässigung trifft, oder ob die Wittwe etwa bei der Verheirathung auf eine Pension aus Staatskassen ausdrücklich Verzicht geleistet hat?

Das unterm 10. Mai 1818 vorgeschriebene Muster Litt. B., zur Nachweisung der Pensions- und Unterstützungs-Vorschläge für Wittwen ꝛc. ändert sich hiernach in der Art ab, daß die fraglichen Nachweisungen künftig folgende Colonnen enthalten müssen:

1) Nummer.
2) der Wittwe
   a) Vor- und Zunamen
   b) Ehemann war
   c) Wohnort
   d) Alter.
3) Dauer der Verheirathung.
4) Namen der hinterbliebenen Kinder.
5) Deren Alter.
   a) Tag } der Geburt
   b) Jahr }
   c) laut beiliegendem Atteste
6) Von den Kindern befinden sich
7) Die Mutter bezieht aus der Wittwenkasse in Golde
8) Gründe, warum der Einkauf in die Wittwenkasse unterblieben.
9) Des Ehemanns Dienst-
   a) Zeit
   b) Einkommen
   c) Führung
10) Betrag der in Vorschlag gebrachten
   a) Pension
   b) Unterstützung
11) Auf wie lange?
12) Gründe für die Bewilligung.

Merseburg, den 16. Januar 1822.

Königlich Preußische Regierung.

Digitized by Google

Nr. 20. Die in die Gränzdörfer bei Pegau geworfenen Brandbriefe betreffend.

In Bezug auf die in den Gränzdörfern bei Pegau eingeworfenen Brandbriefe sind wir von dem Königl. Hohen Ministerio der Finanzen ermächtiget worden, eine Belohnung von

Zwei Hundert Thalern

für denjenigen auszusetzen, der die Urheber dieses Frevels dergestalt, daß sie der That überführt werden können, anzuzeigen, und eine dergleichen von

Ein Hundert Thalern

für denjenigen, dessen Angabe mindestens einen solchen gegründeten Verdacht auf einen der Thäter darzuthun vermag, daß mit der Untersuchung gegen ihn verfahren werden kann.

Wir machen dies hierdurch mit dem Bemerken bekannt, daß dem Entdecker auf Verlangen, Verschweigung seines Namens zugesichert wird.

Merseburg, den 26. Januar 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nr. 21. Atteste der Candidaten, welche sich zum Feldmesser-, oder architectonischen Examen melden.

Nach einer Verordnung des Hohen Ministerii für Handel und Gewerbe soll, von Ostern 1823 an, jeder Candidat, welcher sich zum Feldmesser-, oder architectonischen Examen meldet, ein Attest eines Gymnasiums darüber beibringen, daß er aus Secunda als tüchtig entlassen worden, wogegen diejenigen, welche ihre Bildung nicht auf einem Gymnasio erhalten haben, ein Prüfungsattest einer solchen Anstalt darüber beibringen sollen, daß sie die zur Entlassung aus Secunda erforderlichen Kenntnisse besitzen.

Indem wir diese Verordnung zur Nachricht und Achtung bekannt machen, bemerken wir zugleich, daß, wer die Vereidung als Feldmesser oder Baumeister nachsucht, dabei auch nachweisen muß, daß er seine Militairdienstpflicht erfüllt hat, da sonst auf sein Gesuch nicht reflectirt werden kann.

Merseburg, den 26. Januar 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die aus etliche und achtzig Mitgliedern bestehende brauende Bürgerschaft der Stadt Lützen hat, durch die Erfahrung überzeugt, daß der Absatz ihres Bieres mehr durch Wohlfeilheit und gute Beschaffenheit, als durch Zwang befördert werden kann, auf das ihr innerhalb der Stadt zugestandene Bierzwangsrecht einstimmig Verzicht geleistet und dadurch ein ehrenwerthes Beispiel einer richtigen Erkenntniß ihres wahren Nutzens gegeben, welches hierdurch ihr zur Belobung und andern zwangsberechtigten Orten zur Nachahmung öffentlich bekannt gemacht wird.

Merseburg, den 25. Januar 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Die Ober-Zoll-Inspectoren von Kamptz in Naumburg, von Tilly in Lützen, und Müller in Schladitz sind zu Steuer-Räthen ernannt worden.

Merseburg, den 1. Februar 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg.

Der bisherige Justiz-Commissarius und Notarius, Christoph August Schütz zu Querfurth ist, auf sein Ansuchen, in beiden Eigenschaften entlassen worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Naumburg, den 18. Januar 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachung.

Nach der Verordnung vom 5. September 1812 muß bei Versendung von Tresorscheinen durch die Post der richtige Betrag nach dem Course derselben, vom Absender auf der Adresse vermerkt werden. Die Unterlassung dieser Vorschrift hat den Verlust der Post-Garantie und eine Strafe von zehn Procent des nicht angegebenen Betrags zur Folge.

Diese Bestimmung findet nach §. 7. Abschnitt XIII. der Post-Ordnung vom 26. Novbr. 1782 auch bei Versendungen die aus dem Auslande kommen, Anwendung.

Die Strafe der 10 Procent wird aus dem verschwiegenen Gegenstande selbst sogleich bei der Entdeckung entnommen.

Die Versendung der Tresorscheine, darf nur durch die Fahrposten geschehen.

Diese gesetzlichen Vorschriften werden hiermit in Erinnerung gebracht, damit ein Jeder durch die Beobachtung derselben sich gegen den für ihn sonst eintretenden Nachtheil schützen kann.

Berlin, den 19. Januar 1822.

General-Post-Amt.
Nagler.

Anstellungen im Kirchen- und Schulwesen.

a. Als Prediger sind confirmirt worden:

(Beschluß.)

Der Predigtamts-Candidat, Johann Andreas Hundertmark, als Diaconus zu Saathain, Inspection Elsterwerda. Der Predigtamts-Candidat, Carl August Gerlach, als Pfarrer zu Meuro, Ephorie Kemberg. Der Diaconus, Johann Au-

Digitized by Google

guſt Thielemann zu Wittenberg, als Pfarrer zu Arnsneſta, Inſpection Herzberg. Der Conrector, Auguſt Friedrich Löwe zu Wettin, als Pfarrer zu Leiha, Inſpection Freiburg. Der Predigtamts-Candidat, Johann Chriſtian Carl Weber, als Pfarrer zu Altenroda, Inſpection Freiburg. Der Candidat des Predigtamts, M. Johann Friedrich Harzmann, als Diaconus an der Domkirche zu Merſeburg. Der Pfarrer, Adam Ferdinand Hänert zu Unterrisdorf, als Pfarrer zu Seeburg, Inſpection Gerbſtädt. Der Pfarrer, Johann Michael Fuhrmann zu Nauſitz, als Pfarrer zu Gehofen, Inſpection Artern. Der Pfarrer, Johann Gottlieb Uhle zu Seeburg, als Pfarrer zu Helbra, Inſpection Mannsfeld. Der Candidat des Predigtamts, Gottlieb Auguſt Friedrich Carl Franz, als Pfarrer zu Molmerswenda, Inſpection Meisdorf. Der Tertius, Friedrich Wilhelm Keſſel an der Kloſterſchule zu Roßleben, als Pfarrer an der Kloſterkirche zu Roßleben, Inſpection Sangerhauſen. Der Rector, Carl Friedrich Wilhelm Heyne zu Nebra, als Pfarrer zu Langenrode, Inſpection Sangerhauſen. Der Candidat des Predigtamts, Carl Friedrich Thiele, als Oberprediger zu Alsleben, Inſpection Rothenburg. Der Pfarr-Subſtitut, Carl Traugott Metzner zu Mölſen, als Pfarrer zu Meyen, Inſpection Weißenfels. Der Pfarrer, Gottlob Friedrich Wilhelm Nizoldi zu Löbitz, als Pfarrer zu Goldſchau, Inſpection Weißenfels. Der Candidat des Predigtamts, Chriſtoph Wilhelm Schlemmer, als Pfarrer zu Schönau und Kölpin, Inſpection Schlieben. Der Pfarr-Subſtitut, Chriſtian Wilhelm Irmiſch zu Großpörten, als Pfarrer zu Großpörten, Inſpection Zeitz.

b. Als Schullehrer ſind angeſtellt worden:

Der bisherige Cantor und Schullehrer, Traugott Utgenannt zu Wolferode, als Unterküſter und Töchterlehrer zu Eisleben, Inſpection Eisleben. Der Schullehrer, Johann Gottfried Mannsfeld zu Burg, als Schullehrer zu Mitteletlau, Inſpection Rothenburg. Der Schulamts-Candidat, Friedrich Wilhelm Hebler, als Schullehrer zu Hohenetlau, Inſpection Rothenburg. Der Chorſchüler, Gottlob Friedrich Hanf zu Sangerhauſen, als Schullehrer zu Obersdorf, Inſpection Sangerhauſen. Der Kinderlehrer, Adolph Schöllner zu Prieſter, als Schullehrer zu Sylbitz, zweite Inſpection Halle. Der Seminariſt, Johann Chriſtoph Langrock zu Weißenfels, als Schullehrer zu Schkauditz, Inſpection Zeitz. Der Seminariſt, Tobias Timmel zu Weißenfels, als Schul-Subſtitut zu Zwochau, Inſpection Delitzſch. Der Seminariſt, Friedrich Wilhelm Günther zu Weißenfels, als Schullehrer und Küſter zu Thüßdorf, Inſpection Eckartsberga. Der Schullehrer, Friedrich Gottlieb Kölße zu Wallwitz, als Schullehrer zu Schlettau, Inſpection Rothenburg. Der Candidat des Predigtamts, Chriſtian Wilhelm Dreihaupt, als Rector an der Stadtſchule zu Artern, Inſpection Artern. Der Kinderlehrer, Chriſtian Gottlieb Gramm zu Hohen, als Schullehrer zu Wallwitz, zweite Inſpection Halle. Der Schuladjunct, Chriſtian Sebaſtian Werner zu Heiligenthal, als Schullehrer zu Heiligenthal, Inſpection Gerbſtädt. Der Catechet, Carl Friedrich Müller zu Dörſtewitz, als Schullehrer zu Kleingörſchen, Inſpection Merſeburg. Der Se-

Digitized by Google

minarist, Ludwig Carl Emil Philipp zu Weißenfels, als Schul-Collaborator und Organist zu Landsberg, Inspection Delitzsch. Der Katechet, Christian Wilhelm Engel zu Mockrehna, als Schullehrer zu Elsing, Inspection Torgau. Der Kinderlehrer, Johann Friedrich Nädler zu Liebersee, als Schullehrer zu Wörblitz, Inspection Torgau. Der Hülfslehrer, Carl Friedrich Scheffer am Gymnasio zu Eisleben, als zweiter Lehrer an der D. Luthers Freischule zu Eisleben, Inspection Eisleben. Der Schullehrer, George Friedrich Fulde zu Bischofferoda, als Küster und Schullehrer zu Zscherben, erste Inspection Halle. Der Seminarist, Johann Julius Pollmächer zu Weißenfels, als Schul-Substitut zu Schotterei, Inspection Merseburg. Der Seminarist, Wilhelm Gruel zu Weißenfels, als Schullehrer-Substitut zu Rotta, Inspection Kemberg. Der Kinderlehrer, David Elste zu Gerbisdorf, als Schullehrer-Substitut zu Radefeld, Inspection Delitzsch. Der Schullehrer, Christian Friedrich Mann zu Dermsdorf, als Schullehrer zu Büchel, Inspection Weißensee. Der Kinderlehrer, Johann Christian Lorenz zu Niederschmon, als Schullehrer zu Niederschmon, Inspect. Freiburg. Der Schullehrer-Substitut, Traugott Leberecht Noack zu Hohenleipisch, als Schullehrer zu Hohenleipisch, Inspect. Liebenwerda. Der Kinderlehrer, Johann Gottlob Schöche zu Dobra, als Kirchner und dritter Knabenlehrer zu Belgern, Inspect. Torgau. Der Kinderlehrer, Joh. Gottfried Hubrig zu Großraschütz, als Schullehrer zu Prösen, Inspection Elsterwerda. Der Organist, Joh. Friedr. Aug. Freiberg zu Zörbig, als dritter Lehrer an der Knabenschule zu Zörbig, Inspection Delitzsch. Der Hülfslehrer, Christian August Köhler an der Bürgerschule zu Torgau, als Mädchenlehrer und Küster zu Dommitzsch, Inspection Torgau. Der Hülfslehrer, Friedrich August Ulrich an der D. Luthers Freischule zu Eisleben, als Cantor und Schullehrer zu Abberode, Inspection Eisleben. Der Kinderlehrer, Johann Gottlob Fischer zu Premsendorf, als Schullehrer-Substitut zu Jagsall, Inspection Schlieben. Der Schullehrer-Substitut, Friedrich August Gätzschmann zu Dietrichsdorf, als Schullehrer zu Apollensdorf, Inspection Wittenberg. Der Catechet, Johann Gottlob Lehmann zu Listerfehrda, als Schullehrer zu Dietrichsdorf, Inspection Wittenberg. Der Organist und Collaborator, Johann Carl Neumann, an der Knabenschule zu Bitterfeld, als Cantor und zweiter Schul-College an der Knabenschule zu Bitterfeld, Inspection Bitterfeld. Der Cantor und zweite Schul-College, Heinrich Gottfried Trautzschke, an der Knabenschule zu Bitterfeld, als Rector an der Knabenschule zu Bitterfeld. Der Schullehrer, Christian Gottlob Schöne zu Wörblitz, als Schullehrer zu Friedrichsstadt bei Wittenberg, Inspection Wittenberg. Der Hülfslehrer, Johann Gottlob Gätzschmann zu Teuchel, als Schullehrer zu Teuchel, Inspection Wittenberg. Der Candidat des Schulamts, Johann Gottfried Schöbe, als Collaborator, Organist und Küster an der Stadtkirche zu Bitterfeld, Inspection Bitterfeld. Der Candidat der Theologie, Carl Friedrich Franke, als Rector an der Stadtschule zu Belgern, Inspection Torgau. Der Chorschüler, Johann Christian Bornkamm zu Querfurth, als Schullehrer zu Burgscheidungen, Inspection Freiburg. Der Schullehrer, Carl Friedrich Buch zu Krimmitschau, als Cantor und Schullehrer zu Schloß-

Digitized by Google

Beichlingen, Inſpection Weißenfels. Der Schullehrer-Subſtitut, Johann Chriſtian Brückner zu Predel, als Schullehrer zu Predel, Inſpection Weißenfels. Der Schullehrer-Gehülfe, Johann Gottfried Rocke zu Zſchortau, als Schullehrer-Subſtitut zu Zſchortau, Inſpection Delitzſch. Der Seminariſt, Friedrich Carl Kathe zu Eisleben, als Cantor und Schullehrer zu Utzigerode, Inſpection Eisleben. Der Organiſt und Töchterlehrer, Carl Werner zu Kindelbrück, als Rector an der Knabenſchule zu Lauchа, Inſpection Freiburg. Der Cantor und zweite Schul-College, Friedrich Wilhelm Ahner, an der Stadtſchule zu Delitzſch, als Rector an der Stadtſchule zu Delitzſch, Inſpection Delitzſch. Der Candidat des Predigtamts Carl Auguſt Schulze, als Conrector an der Stadtſchule zu Wettin, zweite Inſpection Halle. Der Seminariſt, Gottlieb Trauzott Gabler zu Weißenfels, als Cantor-Subſtitut und dritter Schullehrer zu Freiburg, Inſpection Freiburg. Der Catecheт, Johann Gottfried Carl Heinrich zu Wormsleben, als Cantor und Schullehrer zu Helbra, Inſpection Freiburg. Der Hülfslehrer, Carl Kayſer zu Neumarkt bei Halle, als Küſter und zweiter Lehrer an der Stadtſchule zu Neumarkt, zweite Inſpection Halle. Der Cantor und zweite Lehrer an der Stadtſchule zu Weida, Carl Auguſt Chriſtian Golz, als Cantor und zweiter Lehrer an der Stadtſchule zu Delitzſch, Inſpection Delitzſch. Der Schulgehülfe, Johann Chriſtoph Beyer zu Zwebendorf, als Schullehrer in Zwebendorf, Inſpection Delitzſch. Der Schulgehülfe, Johann Martin Däumich zu Ogkeln, als Schullehrer zu Ogkeln, Inſpection Kemberg. Der Seminariſt, Carl Auguſt Scheffel zu Eisleben, als Cantor und Schullehrer zu Wolferode, Inſpection Mansfeld. Der Mädchenlehrer, Adam Benjamin Ripprecht zu Zahna, als Kirchner und Mädchenlehrer an der Stadtſchule zu Zahna, Inſpection Zahna. Der Candidat des Predigtamts, Carl Wilhelm Schmidthammer, als Rector an der Stadtſchule zu Alsleben, Inſpection Rothenburg. Der Quartus, Friedrich Auguſt Lorenz an der Stadtſchule zu Delitzſch, als Tertius an der Stadtſchule zu Delitzſch, Inſpection Delitzſch. Der Quartus, Carl Gottfried Geißler an der Knabenſchule zu Eilenburg, als Conrector an der Knabenſchule daſelbſt, Inſpection Eilenburg. Der Schulamts-Candidat, Gottlieb Adolph Coßmann, als Schullehrer zu Dermsdorf, Inſpection Weißenſee. Der Schullehrer, Chriſtian Wilhelm Görmar zu Battgendorf, als Cantor und Mädchenlehrer zu Leubingen, Inſpection Weißenſee.

Merſeburg, den 12. Januar 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

7. Stück.

Merseburg, den 16. Februar 1822.

Bekanntmachung.

Nr. 22. Gratificationen für Theilnehmer an der Schlacht bei Waterloo.

Von dem Herzoge von Wellington ist nach Beendigung des Feldzuges vom Jahre 1815 den Herzoglich Nassauischen Truppen, welche an der Schlacht von Waterloo Theil genommen haben, eine Gratification bewilligt worden, und es hat die, mit der speciellen Vertheilung derselben beauftragte Herzoglich Nassauische Commission zu Wiesbaden, zur definitiven Abschließung dieses Geschäfts, den 30. November 1823 als Präclusionstermin aller desfallsigen Reclamationen festgestellt.

Zur Theilnahme an der erwähnten Gratification, sind auch diejenigen Königlich Preußischen Unterthanen berechtigt, welche zur Zeit des Feldzuges von 1815 in Herzoglich Nassaulschen Militairdiensten gestanden und der Schlacht von Waterloo beigewohnt haben; so wie auch den Erben derjenigen Competenten ein Anspruch zustehet, welche entweder vor dem Feinde geblieben, oder nach Beendigung des Krieges gestorben sind.

Indem diese Angelegenheit hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden alle etwanige Interessenten in der hiesigen Provinz aufgefordert, ihre Ansprüche auf die in Rede stehende Gratification, unter Beibringung der unten bemerkten Justificatorien, bei dem unterzeichneter Ober-Präsidio dergestalt zeitig anzumelden, daß letztere dem, mit Wahrnehmung der Gerechtsame der Königl. Preuß. Unterthanen in dieser Beziehung beauftragten Königl. Kriegs-Commissaire v. d. Marck zu Mainz, spätstens bis ult. November dieses Jahres zur weitern Erörterung eingesandt werden können.

Der Antrag auf Bewilligung dieser Gratification muß übrigens enthalten:

1. Vor- und Zunamen des Reclamanten;
2. Geburtsort, Kreis, Provinz;
3. Compagnie, Bataillon und Regiment, bei welchem er zur Zeit der Schlacht von Waterloo gestanden;

(Ausgegeben zu Merseburg den 16. Februar 1822.)

Digitized by Google

4. Muß diesem Antrage der Berechtigungsschein zur Tragung der Herzoglich Nassauischen Kriegsdenkmünze beigefügt werden.

Magdeburg, den 28. Januar 1822.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Sachsen.

Bekanntmachung.

Nr. 23. Bestimmungen zu Beendigung der Peräquations-Angelegenheiten.

Des Königs Majestät haben nach dem Vorschlage der Königl. Ministerien des Innern und des Schatzes, die definitive Regulirung und Berichtigung des, aus der frühern Sächsischen Verwaltungszeit herrührenden Peräquations- und Central-Steuer-Cassen-Schulden-Wesens im Herzogthum Sachsen angeordnet, auch dabei, in Erwägung, daß die ehemalige Peräquations-Anstalt sich lediglich auf Königlich Sächsische Regulative gründete, die Anwendung der, in dieser Angelegenheit im Königreiche Sachsen bereits zur Ausführung gebrachten Grundsätze, im Allgemeinen genehmigt, und dem gemäß, Folgendes zu bestimmen geruht.

1) Da eine Ausgleichung der Kriegs-Leistungen in der Art, wie solche durch das Regulativ für die Peräquations-Anstalt der sogenannten Sächsischen alten Erblande vom 14. December 1807 und die spätern Verordnungen festgesetzt worden, nicht mehr statt finden kann, indem auch im Herzogthume Sachsen, dazu so bedeutende Summen erfordert werden würden, daß deren Aufbringung, durch außerordentliche Anlagen, nicht ohne die höchste Anstrengung und Belastung der Unterthanen erfolgen könnte; so werden alle Ansprüche aus dem Zeitraume bis zum 5. Juni 1815, wegen geleisteter Truppen-Verpflegung, Einquartierung, Natural-Lieferungen, Fuhren und Bothengänge, als niedergeschlagen, und nicht weiter zur Vergütung geeignet, erklärt.

Dagegen sollen aber

2) alle diejenigen Ansprüche, welche in dem vorgedachten Zeitraume
   a) in Folge geschlossener Contracte der Kreis-Deputationen, der Etapen- und anderer diesen gleich zu achtenden Behörden; oder
   b) durch förmliche, ebenfalls von den genannten Behörden an Individuen gerichtete Requisitionen, in sofern damit ein ausdrückliches und gleichzeitiges Zahlungs-Versprechen verbunden gewesen,

   entstanden sind; desgleichen
   c) die Forderungen wegen statt gefundenen baaren Aufwandes für die Lazareth-Anstalten, so wie auch die Entschädigungs-Ansprüche wegen der zu Lazarethen eingerichteten Gebäude und Locale; und endlich
   d) die Forderungen wegen rückständigen, an Individuen noch zu vergütenden Regie-Aufwandes,

   zur Liquidation angenommen, und nach erfolgter Prüfung und Feststellung derselben, entweder baar in Preußischen Münzsorten, in sofern nicht ein Anderes ausdrücklich stipulirt worden, oder auch, wo dieses geschehen kann,

Digitized by Google

durch Abrechnung vergütet werden. Es dient zur Beruhigung, daß die hiezu bereits angewiesenen Fonds, wozu auch die rückständigen Peräquations-Beiträge ꝛc. gehören, ausreichen werden, ohne zu extraordinairen Auflagen vorschreiten zu dürfen.

3) Damit aber die Regulirung der vorbemerkten als vergütungsfähig anerkannten Forderungen nicht in die Länge gezogen werde, die Feststellung und Berichtigung derselben vielmehr in Ordnung erfolgen, und rein abgeschlossen werden kann, so sollen die Anspruchsberechtigten, ihre Forderungen in Beziehung auf die, zum Herzogthum Sachsen gehörenden alterbländischen Theile, ingleichen die Stifter Merseburg und Naumburg-Zeitz und das Fürstenthum Querfurth, spätestens bis zu und mit dem

Ein und Dreißigsten März 1822

bei dem unterzeichneten, mit Abwickelung dieser Angelegenheit speciell beauftragten Commissarius, portofrei anmelden, auch die diesfälligen Liquidationen mit einreichen, und denselben die erforderlichen Beweismittel beifügen.

Alle, nach Ablauf dieses Termins nicht angemeldete Forderungen, werden ohne weitere Rücksicht, und auch dann, wenn sie früher bereits bei irgend einer Behörde angemeldet gewesen wären, für präcludirt erachtet, und von aller Bezahlung ausgeschlossen.

4) Gegen die Festsetzungen des unterzeichneten Liquidations-Commissarii, soll der Recurs an die Königl. Ministerien des Innern und des Schatzes, übrigens aber ein processualisches Verfahren, nur bei solchen Forderungen statt finden, welche auf förmlich abgeschlossenen Contracten beruhen.

5) Denenjenigen Kreisen und Provinzen des Herzogthums Sachsen, welche früher dem Verbande zur Peräquations-Anstalt der sogenannten Sächsischen alten Erblande nicht beigetreten waren, namentlich der Ober-Lausitz, Preußischen Antheils, der Nieder-Lausitz, und Henneberg-Schleusingen, soll zwar überlassen bleiben, die noch rückständige Ausgleichung des Kriegs-Aufwandes, abgesondert unter sich selbst zu bewirken, jedoch mit der Verpflichtung, sich gleichfalls nach den vorstehenden Grundsätzen zu richten, und namentlich nur diejenigen Leistungen als vergütungsfähig anzuerkennen, welche als solche hier bezeichnet worden sind.

Merseburg, am 14. November 1821.

Der Königlich Preußische Regierungs-Chef-Präsident und Commissarius für die Sächsischen Schulden-Angelegenheiten,

v. Schönberg.

Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 24. Die Erhebung der gezogenen

Mit Bezug auf die im vorjährigen Amtblatte Nr. 29. Seite 316 und 317. abgedruckte Bekanntmachung vom 27. Juli 1821, wegen Erhebung der gezogenen Prämien von 20 Thlr. auf die 30 Millionen in Staats-Schuldscheinen, bei der hiesigen

Prämien von 20 Thlr. auf Staatsschuldscheine betr.

Regierungs-Hauptcasse, wird dem Publicum hierdurch eröffnet, daß, mit Beobachtung der damals vorgeschriebenen Modalitäten die Prämie der 20 Thlr., welche in der nun beendigten 2ten Ziehung herausgekommen sind, in dem Zeitraume vom 15. März bis Ende Juni d. J. bei der hiesigen Regierungs-Hauptcasse in Empfang genommen werden können. Die resp. Landräthe sind mit der Ziehungs-Liste versehen.

Merseburg, den 1. Februar 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nr. 25.

Die Zollabfertigung in Cönnern betr.

Mit Bezugnahme auf den Erlaß vom 1. d. M. machen wir hierdurch bekannt, daß wir vorläufig und bis zur definitiven Festsetzung die Expedition des für Alsleben bestimmten Haupt-Zoll-Amtes nach Cönnern verlegt, und für dasselbe einen Ansage-Posten zu Unterpeißen, dagegen aber zu Alsleben ein Revisions-Amt angelegt haben.

Merseburg, den 11. Februar 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Der ehmalige freiwillige Jäger, Kehling, ist als Rentschreiber beim Rentamte Halle angestellt worden.

Merseburg, den 15. Januar 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung des Königlich Preußischen Ober-Bergamts zu Halle.

Die sämmtlichen bei dem Salz-, Berg- und Hüttenwesen im Niedersächs. Thüring. Ober-Berg-Amts-Bezirk angestellten Behörden und Beamten werden hierdurch angewiesen, alle und jede bei dem unterzeichneten Ober-Berg-Amte zur Zahlungs-Anweisung einzureichenden Diäten- und Reisekosten-Liquidationen, nicht mehr wie bisher einfach, sondern in doppelten Exemplaren einzusenden.

Halle, den 2 Februar 1822.

Königl. Preuß. Niedersächs. Thüring. Ober-Berg-Amt.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

8. Stück.

Merseburg, den 25. Februar 1822.

Verordnung der Königlichen Regierung.

Nr. 26. Die Entscheidung der Frage betreffend: ob die Communen der Garnisonorte die Versorgung der Wacht-Pfahllaternen zu übernehmen gehalten sind?

Auf unsere Anfrage: in wie fern die Communen der Garnisonorte, wo Straßenerleuchtung statt findet, die Versorgung der Wacht-Pfahllaternen ferner mit zu übernehmen gehalten sein dürfen? haben die Königl. Hohen Ministerien des Innern und des Krieges unterm 14. v. M. sich dahin ausgesprochen: daß die diesfällige Bestimmung des Servis-Regulativs vom 14. März 1810, durch das neue Steuer-Edict vom 30. Mai 1820, und die darauf begründeten declaratorischen Bestimmungen aufgehoben worden sei, und daß die Versorgung der Wacht-Pfahllaternen mit Oel, so weit die Wachen mit Militair besetzt werden, ingleichen die Pfahllaternen vor den Bürgerwachen in den Garnisonstädten, sofern diese sonst vom garnisonirenden Militair zu besetzen sein würden, nicht weiter den Communen, sondern dem Servis-Fonds zur Last fallen sollen.

Dagegen soll, sofern in einzelnen Städten eine Straßen-Beleuchtung unter Concurrenz Königl. Fonds statt findet, oder die Wacht-Pfahllaternen zugleich die Straßenlaternen vertreten, deren Versorgung nach wie vor dem Fonds der Straßen-Erleuchtungs-Anstalt zur Last fallen.

Den Stadträthen, Servis-Behörden und Garnison-Verwaltungs-Inspectionen unsers Regierungsbezirks, machen wir diese Bestimmungen bekannt, um sich solche zur Richtschnur dienen zu lassen.

Merseburg, den 8. Februar 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnung des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg.

Nr. 27. Die Einsendung der Com-

Wir müssen es mit Mißfallen wahrnehmen, daß viele Unterbehörden die ihnen wegen Erhebung, Berechnung und Quittirung der von hier aus festgesetzten Com-

Digitized by Google

missions-Gebühren-Extracte betr.

missionsgebühren ertheilte Anweisung vom 16. October pr. und die darin bezogenen frühern Verfügungen nicht befolgen. Indem wir auf diese durch die Amtsblätter bekannt gemachte Bestimmungen nochmals verweisen, finden wir mit Rücksicht auf die aus der Nichtbefolgung für das Rechnungswerk der Ober-Landes-Gerichts-Salarien-Casse entstehenden bedeutenden Schwierigkeiten, nöthig, denen Unterbehörden welche nicht sofort die erhaltenen Commissionsgebühren-Extracte mit der in unserer Anweisung vom 16. October pr. erwähnten Anzeige, quittirt einsenden sollten, eine Strafe von Zwei Thalern hiermit anzudrohen, welche ohne weiteres nebst den Schreibegebühren für die diesfällige Verfügung durch Post-Vorschuß von derjenigen Behörde eingezogen werden soll, welche nach 3 Wochen von dem Abgange des Commissions-Gebühren-Extracts durch die Salarien-Casse als säumig uns angezeigt wird. Sollte auf den eingesandten und quittirten Commissionsgebühren-Extract, die einsendende Behörde von der Salarien-Casse mit dem Gelde, einer Anweisung oder Nachricht überhaupt, wider Erwarten, nicht versehen werden, so steht der erstern jederzeit der Weg der Beschwerde an uns offen, daher hieraus kein Hinderniß bei Befolgung dieser Aufforderung erwachsen kann.

Naumburg, den 1. Februar 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg.

Der Justiz-Commissair und Stadtschreiber, Christian Wilhelm Friedrich zu Zahna, ist unterm 17. December d. v. J. zum Notarius in dem Departement des hiesigen Ober-landesgerichts, ernannt worden.

Naumburg, den 25. Januar 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Der Gerichtsbote, Johann Friedrich Koch zu Gebesee, ist, mittelst Rescripts vom 25. v. M., zum Boten und Executor bei dem Gerichtsamte zu Alsleben a. d. S., bestellt worden.

Naumburg, den 1. Februar 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachung.

Nachdem die neuen Münz-Einrichtungen es nothwendig gemacht haben, darnach den Tarif der coirtsmäßigen Salz-Verkaufspreise bei den Sellereien in dem Niedersächs. Thüring. Ober-Bergamts-Bezirk abändern zu lassen, so ist dieses in

Digitized by Google

der Maaße geschehen, wie es der nachstehende neue Tarif näher nachweist. Die Seller sind bereits angewiesen, den Verkauf des Salzes nach den bemerkten Preisen zu bewirken, und den Tarif in den Sellereien anzuschlagen, und wird das Publicum hiervon andurch auch noch besonders in Kenntniß gesetzt.

Halle, den 9. Februar 1822.

Königl. Preuß. Niedersächs. Thüring. Ober-Berg-Amt.

Tarif
der edictmäßigen Salzverkaufs-Preise in den Sellereien.

Pfunde.	Geldbetrag in neuer Landesmünze.			Pfunde.	Geldbetrag in neuer Landesmünze.		
	Rthlr.	Sgr.	Pf.		Rthlr.	Sgr.	Pf.
1	—	1	2	40	1	14	6
2	—	2	3	50	1	25	7
3	—	3	4	60	2	6	8
4	—	4	6	70	2	17	10
5	—	5	7	80	2	28	11
10	—	11	2	90	3	10	—
15	—	16	8	100	3	21	2
20	—	22	3	200	7	12	3
25	—	27	10	300	11	3	5
30	1	3	4	400	14	24	6

Halle, den 30. Januar 1822.

Königl. Preuß. Niedersächs. Thüring. Ober-Berg-Amt.

Digitized by Google

Nachweisung

der

in dem Monat Januar 1822

in den nachbenannten, zum hiesigen Regierungs-Bezirke gehörigen Städten, bestandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und anderer Lebensbedürfnisse, ingleichen des Rauchfutters.

Benennung der Marktplätze.	Getreide.												Hülsenfrüchte.									Kartoffeln			Rauchfutter.					
	Waizen			Roggen			Gerste			Hafer			Hirse			Erbsen			Linsen						Heu			Stroh		
	der Berliner Scheffel												der Berliner Scheffel									Schfl.			à Cent.			à Schock		
	rt	sg	₰	rt	sg	₰	rt	sg	₰	rt	sg	₰	rt	sg	₰	rt	sg	₰	rt	sg	₰	rt	sg	₰	rt	sg	₰	rt	sg	₰
1 Halle	1	25	—	1	3	9	—	25	—	—	18	8	5	15	—	1	20	—	2	10	—	—	17	6	—	25	—	6	15	—
2 Eisleben	1	16	11	1	—	—	—	26	8	—	19	8	6	20	—	4	—	—	4	—	—	—	15	—	—	25	—	4	21	3
3 Naumburg	2	2	6	1	3	9	—	23	9	—	14	2	5	7	6	2	2	6	2	5	—	—	17	6	1	—	—	4	15	—
4 Wittenberg	1	25	—	1	—	4	—	29	9	—	18	6	5	10	—	2	5	—	3	10	—	—	20	—	—	—	—	5	—	—
5 Merseburg	2	—	—	1	5	—	—	23	9	—	15	—	4	20	—	2	—	—	2	—	—	—	20	—	1	8	—	6	—	—
6 Querfurth	1	22	6	1	—	—	—	25	—	—	15	9	4	18	—	1	22	6	1	22	6	—	15	—	—	21	3	3	25	—
7 Zeitz	1	26	3	1	6	8	—	23	2	—	16	3	4	25	9	1	26	3	1	26	3	—	11	3	1	—	—	3	15	—
8 Torgau	1	23	9	1	3	9	—	27	6	—	18	9	5	10	—	2	20	—	5	10	—	—	15	—	—	27	6	4	—	—

Merseburg, am 6. Februar 1822.

Königlich Preußische Regierung.
Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

Achten Stück des Amtsblatts

der

Königlichen Regierung.

Merseburg, den 27. Februar 1822.

Bekanntmachung.

Nr. 28. Ueberweisung von Untersuchungsgeschäften betr.

Daß mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 31. v. M. die Beendigung der, von der bisherigen Commission zur Untersuchung des Cassen- und Rechnungswesens der vor dem Tilsiter Frieden aufgelöseten Regimenter, geführten Geschäfte, dem 5ten Departement aufgetragen ist, wird denjenigen Militairs, welche bis jetzt mit jener nun aufgelöseten Behörde wegen früherer Dienstverhältnisse in Verbindung standen, hiermit bekannt gemacht.

Berlin, den 9. Februar 1822.

Königl. Kriegs-Ministerium.

v. Hake.

Verordnungen der Königlichen Regierung.

Nr. 29. Die Einrichtung einer Zollinie um die Anhaltischen Länder betreffend. 1. Welche Theile mit einer Zollinie umschlossen werden.

Mit Bezugnahme auf unsre vorläufige Bekanntmachung vom 1. v. Monats werden hierdurch folgende, vom Königlichen Hohen Finanz-Ministerio ertheilte Bestimmungen, über die Einrichtung einer Zollinie um die Anhaltischen Länder, zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Es werden diejenigen Anhalt-Dessauischen, Köthenschen und Bernburgischen Länder mit einer Zollinie umzogen, welche östlich von Aschersleben eine zusammenhängende, von der Elbe und Saale durchschnittene Landschaft bilden; ferner der abgesondert liegende, mit der Elbe in Verbindung stehende Ort Dornburg.

Es werden daher nicht vollständig mit der Linie umzogen:

1) das obere Herzogthum Anhalt-Bernburg, welches westlich über Güntersberg mit dem Auslande verbunden ist, und welches bisher schon als Ausland behandelt ist.

(Ausgegeben zu Merseburg den 27. Februar 1822.)

Digitized by Google

2) Die zusammenhängend, aber einzeln für sich liegenden Ortschaften Groß-Alsleben, Alckendorf und Klein-Melchin, zwischen Aschersleben, Schwanebeck, Gröningen und Hattmersleben belegen.

3) Die Ortschaften Groß- und Klein-Mühlingen, unweit Kalbe belegen.

Die unter 2 und 3 bezeichneten Orte werden nach wie vor als Inland betrachtet. Im Folgenden ist, wenn von den Anhaltischen Ländern im Allgemeinen gesprochen wird, von denjenigen zusammenhängenden Ländern die Rede, welche Eingangs gedacht sind. Wegen des einzeln gelegenen Ortes Dornburg werden einige Bestimmungen am Schlusse folgen.

II. Abgaben-System vom Verkehr aus, nach u. durch Anhalt.

Gegenstände, welche aus dem Anhaltischen nach dem Preußischen gehen, zahlen die durch die Heberolle vom 25sten October 1821 bestimmten Eingangsabgaben.

Gegenstände, welche aus dem Preußischen nach dem Anhaltischen verführt werden, zahlen die durch eben diese Heberolle bestimmten Ausgangsabgaben.

Gegenstände, welche aus dem Auslande durch Preußen nach dem Anhaltischen, oder umgekehrt, verführt werden, entrichten:

a) wenn die Zu- oder Abfuhr direct vermittelst der Elbe erfolgt, die Elbzölle nach den Bestimmungen der Convention vom 25sten Juni 1821;

b) wenn die Zu- oder Abfuhr auf andern dazu geöffneten Wegen Statt findet, die Durchgangs-Abgaben nach der Heberolle vom 25sten October 1821, Abtheilung III. Abschnitt II.

Gegenstände, welche auf der Elbe oder auf andern Straßen aus Preußen durch Anhalt ins Preußische unmittelbar durchgeführt werden, entrichten keine besondern Abgaben. Waaren aber, welche auf der Elbe nach dem Anhaltischen gekommen, und mittelst der Landstraßen oder Saale weiter ins Preußische gelangen, um durchgeführt zu werden, zahlen neben dem Elbzoll die Durchgangsabgaben nach der Heberolle vom 25sten October p.

III. Revisions- und Abfertigungs-Verfahren.

Bei Versendungen aus dem Anhaltischen nach dem Preußischen, und umgekehrt, wird ganz das allgemeine Revisions- und Abfertigungs-Verfahren angewandt.

Eben dies geschieht bei Versendungen aus dem Anhaltischen nach dem Auslande, und umgekehrt, durch Preußen, mit Ausnahme derjenigen Versendungen, welche auf der Elbe erfolgen. Diese, also Versendungen aus dem Anhaltischen mit dem Ausgang über Wittenberg oder Mühlberg, und umgekehrt, werden nach den Bestimmungen der Elbschifffahrts-Convention behandelt.

Versendungen aus dem Preußischen dahin durch das Anhaltische landwärts, saal- oder elbwärts, werden nach den Vorschriften der Instruction vom 12ten Januar 1819 behandelt.

Versendungen elbwärts, direct vom Auslande dahin durch das Preußische und das Anhaltische, werden wegen der Zwischen-Passage durch das Anhaltische allgemein zu dem Zwecke revidirt:

1) daß beim Austritt aus dem Preußischen in das Anhaltische nicht

a) zum Durchgang deklarirte Waaren fehlen, und im Lande zurück geblieben, mithin diejenigen Waaren, auf welche das Manifest lautet, wirklich vor-

Digitized by Google

handen sind, insbesondere, wenn der Elbzoll, der davon erlegt worden, niedriger ist, als die Landeseingangs-Abgaben, oder

b) daß nicht ausfuhrzollpflichtige Gegenstände beigeladen worden;

2) daß beim Austritt aus dem Anhaltischen in das Preußische zu derjenigen Ladung, welche nach Inhalt der in Wittenberg oder Mühlberg recognoscirten Manifeste vorhanden sein soll, nicht mehrere oder andere Gegenstände durch Zuladung in dem Anhaltischen beigebracht worden.

IV. Einrichtung der Zoll-Stellen.

1) In Loburg eine Zöllnerei mit der Straße auf Zerbst, vielleicht auch

2) in einem Dorfe ungefähr in der Richtung von Zerbst auf oder zu Leitzkau, eine Zöllnerei;

Im Regierungs-Bezirk Magdeburg.

3) in Barby ein Haupt-Zoll-Amt für den Verkehr auf der Elbe; auch sind unter Controlle und Begleitung auf der Straße über Walter-Nienburg Expeditionen auf Begleitscheine zulässig.

Für den Verkehr von der Elbe niederwärts her in die Saale und aus derselben in die Elbe aufwärts hin, wird in Saalhorn eine Declarationsstelle angelegt; nach dort erfolgter Anmeldung geschieht die Abfertigung durch Abgeordnete des Haupt-Amtes Barby.

4) In Acken eine Zöllnerei für die Straßen auf Zerbst, Dessau, Köthen.

5) In Kalbe ein Neben-Zoll-Amt I. für den Verkehr auf der Saale; mit der Bestimmung durch das Anhaltische von und nach Preußen hat dasselbe unbeschränkte Abfertigungs-Befugniß.

6) In Neugattersleben ein Neben-Zoll-Amt I. mit vollen Abfertigungs- und Erhebungsrechten.

7) In Staßfurt eine Zöllnerei.

8) In Aschersleben ein Neben-Zoll-Amt I.

a) mit der Straße auf Güsten, auf welcher auch Begleitscheine über Bergwerksproducte aus dem obern nach dem niedern Herzogthume Bernburg ertheilt werden können;

b) vorläufig mit der Straße auf Alsleben, jedoch lediglich für Durchgangsgut von Preußen durch Anhalt nach Preußen.

9) In Hettstädt eine Zöllnerei.

Im Regierungs-Bezirk Merseburg.

10) In Alsleben ein Haupt-Zoll-Amt.

Das Durchgangsgut aus Preußen durch das Anhaltische nach Preußen, auf der Straße von Neugattersleben nach Alsleben, muß zum Ein- und Ausgang an ein und demselben Tag abgefertigt werden.

11) Vor Cönnern eine Zöllnerei für die Straße auf Bernburg.

12) In Löbejün eine Zöllnerei.

13) Am Damme zu Radegast eine Zöllnerei.

14) Zu Wolffen, auf der Straße nach Jeßnitz, eine Zöllnerei.

15) Vor Gräfenhaynchen, auf der Straße nach Oranienbaum, eine Zöllnerei.

Digitized by Google

16) In Appollensdorff an der Elbe eine detaschirte Neben-Receptur vom Haupt-Amte Wittenberg, welche unter dessen unmittelbarer Leitung die Expedition und Revision besorgt.

Im Regierungs-Bezirk Potsdam. V. Grenz-Bezirk.

17) Auf der Straße nach Belzig und Niemegk eine Zöllnerei.

Die Binnenlinie nimmt den Lauf östlich der Elbe über Görzke, Wentgreben; von da der Elbe entlang bis unweit Gommern, und zwischen Gommern und Magdeburg auf die Elbe bei der Ausmündung des alten Flußbettes. Westlich der Elbe fallen die Kreise Kalbe und Aschersleben in den Grenzbezirk.

Im Regierungs-Bezirk Magdeburg.

Westlich der Elbe; diese Landschaft des Regierungs-Bezirks Merseburg wird in den Grenz-Bezirk gelegt; für den innern, von den Landes-Grenzen entfernten,

Im Regierungs-Bezirk Merseburg.

Theil werden jedoch besondere Modificationen zur Erleichterung des Verkehrs mit Gegenständen in geringen Mengen, oder von welchen nur unbedeutende Abgaben zu erlegen sind, angeordnet.

Oestlich der Elbe; von Wittenberg läuft die Binnenlinie, diese Stadt einschließlich, längs der Chaussee, diese selbst ausgeschlossen bis Marzahne, von da auf

Im Regierungs-Bezirk Potsdam.

Niemegk und Belzig, so daß die westlichen Eingangspuncte dieser Städte den Schluß des Grenz-Bezirks bilden, auf Görzke.

VI. Die Ortschaft Dornburg betreff.

Bis sich näher ergiebt, daß dieser Ort vermittelst der Elbe mit dem Auslande in nähere unmittelbare Verkehrs-Verbindung tritt, werden weitere Anordnungen vorbehalten; vorläufig ist derselbe nach obigem schon mit einem Grenz-Bezirk umzogen und gegen denselben wird eine Zöllnerei zur Erhebung der Eingangs- und Ausgangs-Abgaben von denen von daher kommenden oder dahin gehenden Sachen angelegt.

VII. Terminus a quo.

Die Einrichtungen hiernach werden sofort ausgeführt.

Berlin, den 29. Januar 1822.

Ueber die Ausführung dieser Bestimmungen im hiesigen Regierungs-Bezirke wird demnächst Folgendes bemerkt:

Zu IV. 10 u. 11

Die Expedition des für Alsleben bestimmten Haupt-Zoll-Amtes ist vorläufig und bis zur weitern Festsetzung nach Cönnern verlegt, für dieselbe zu Unterpeißen, auf der Straße von Bernburg dahin, ein Ansage-Posten, mit der Befugniß eines Neben-Zoll-Amtes zweiter Ordnung, angelegt und zu Alsleben einstweilen ein Revisions-Amt etablirt.

Zu IV. 15.

Zu dem Neben-Zoll-Amte zweiter Ordnung vor Gräfenhaynichen ist vorläufig Goldewitz bestimmt worden.

Zu V.

Die Grenz-Controlle gegen das Herzoglich-Anhaltische Gebiet führt zugleich die Nothwendigkeit herbei, die sämmtlichen, links oder westlich der Elbe gelegenen, zum hiesigen Regierungs-Bezirke gehörigen Landestheile zum Grenz-Bezirke zu erklären und auf dieselben die in der Zollordnung enthaltenen Vorschriften in Anwendung zu bringen. Da indessen eine genauere Aufsicht, auch auf kleinere Waaren-Quantitäten, nur zunächst der Grenzlinie erforderlich ist, so soll die genauere Controlle des

Digitized by Google

Grenz-Bezirks nur zunächst der Grenze in demjenigen Raume Statt finden, welcher von der Grenzlinie gegen das Ausland und der bisherigen, S. 330. des Amtsblattes vom Jahre 1820, und S. 214. des Amtsblattes vom Jahre 1821, beschriebenen Binnenlinie, ferner von einer Linie umschlossen wird, die sich von Willerode nach Ritterode, das Vorwerk Röbchen, Großörner, Thondorf, Hübitz, Helmsdorf, am Schlenzebache hin über Heiligenthal, Lochewitz, Zabenstädt, Adendorf und Friedeburg an die Saale zieht, an dem linken Ufer derselben hin an die Rothenburger Fähre und mit derselben über die Saale, dann über Rothenburg, den Weg von diesem Orte hin, an die Magdeburger Chaussee und längs derselben über Dornitz und Domnitz hin bis kurz von dem Gasthofe zum Sattel, geht, wo sie sich auf dem Rauendorfer Raine von der Chaussee westlich ab nach Merbitz und dann über Krosigk an die Grenze des Bitterfelder landräthlichen Bezirkes wendet, mit der letztern bis Quetz, dann östlich über Beyersdorf, Glebitzsch, Rennerlitz, Holzweißig, Niemegk, Pouch, Crina, Hohenlubast, hierauf nördlich über Niebigke, Meschеide nach Gräfenhaynichen, demnächst mit der Straße von dieser Stadt nach Kemberg und endlich mit der Straße von Kemberg nach Wittenberg an die Elbe zieht.

Auf diesen Raum finden alle Vorschriften der Zoll-Ordnung, ohne Ausnahme Anwendung. Die zwischen der Binnenlinie desselben und dem linken Ufer der Elbe gelegenen Theile des hiesigen Regierungs-Bezirks bilden dann denjenigen Theil des Grenz-Bezirks, in welchem Erleichterungen eintreten.

In diesem letztern erleichterten Theile des Grenz-Bezirks ist die Einhaltung bestimmter Zollstraßen nicht allgemein nothwendig, sondern es ist nur der Waarenführer verpflichtet, die in der seine Waaren begleitenden Bezettelung vorgeschriebene Straße einzuhalten.

Die Controlle in diesem Theile des Grenz-Bezirks erstreckt sich demnächst nur auf Quantitäten von

- ½ Centner und darüber bei Schnittwaaten, Steingut, Porcellan und kurzen Waaren,
- ¼ Centner und darüber bei den Material-, Specerei- und Conditor-Waaren,
- 1 Centner und darüber bei andern Waaren und
- 20 Quart und darüber bei Wein, Branntwein, Liqueur und Essig.

Geringere Quantitäten sind der Controlle in diesem Theile des Grenz-Bezirks nicht unterworfen; desgleichen sind folgende Gegenstände in demselben ganz davon ausgenommen, als:

Abfälle, rohe Erze, Flachs, Werg, Hanf, Heede, Getreide, rohe, grüne und trockene Häute und Felle, rohe Holzwaaren und hölzerne Hausgeräthe, Kalk und Gips (gebrannter), Mehl und Mehlwaaren, Fleischwaaren, Bier, Steinkohlen, Theer, Pech, Thon, gemeine Töpferwaaren und Vieh.

Die der Controlle unterworfenen Gegenstände müssen auch in dem erleichterten Theile des Grenzbezirks bei dem Transporte zu einem, mehr als eine Viertelmeile vom andern entlegenen Orte, mit Legitimation versehen sein und es treten im

Digitized by Google

Mangel der letztern die §. 123 und 124 der Zollordnung festgesetzten Nachtheile ein. Sie kommen nun entweder:

a) von der Grenze gegen das Ausland. In diesem Falle müssen sie mit der Steuer-Quittung oder dem Freizettel eines Grenzzollamtes versehen sein. Oder sie kommen

b) von den rechts der Elbe gelegenen Landestheilen. Für diesen Fall wird von den Haupt-Zoll Aemtern zu Wittenberg und Mühlberg und den Steuer-Aemtern zu Pretzsch, Dommitzsch und Torgau die Legitimation ertheilt. Oder sie kommen endlich

c) aus den links der Elbe gelegenen Landestheilen des hiesigen Regierungs-Bezirks selbst. Für diesen Fall sind die Legitimationsscheine von den, dem Absendungs-Orte zunächst gelegenen Zoll- und Steuer-Aemtern, auch den städtischen Steuer-Receptauren zu ertheilen.

Daß der Waaren-Transport im erleichterten Theile des Grenz-Bezirks in den vorgeschriebenen Tagesstunden, welche dagegen in dem obenerwähnten zwischen der Grenzlinie und der Binnenlinie gelegenen Raume gehörig zu beobachten sind, geschehe, ist zwar nicht unbedingt nothwendig; es muß sich aber der Waarenführer, sobald er legitimationspflichtige Quantitäten führt, auf Verlangen der Zoll- und Steuer-Beamten, über den rechtmäßigen Ursprung seiner Waare jederzeit ausweisen. Desgleichen steht es den Zoll- und Steuer-Beamten zu, den Nachweis, ob das Colli oder Packet legitimationspflichtige Waare enthalte, zu fordern, sobald jemand verpackte Gegenstände von ½ Centner und mehr Gewicht bei sich führt.

Uebrigens bleiben die vom Anhaltischer Gebiete ganz umschlossenen diesseitigen Ortschaften, Priorau, Schierau, Möst, Löbnitz, Pösigk und Repau, vom Zollverbande ausgeschlossen.

Merseburg, den 18. Februar 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nr. 30. Den Handverkauf der Arzeneien betreffend.

Nach einem Rescript des Königl. Hohen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 19. v. M., muß von den Apothekern bei dem Handverkauf die Arznei-Taxe befolgt, dagegen die verlangte Waare unverfälscht verkauft werden.

Wir bringen diese Vorschrift zur Kenntniß der Apotheker im Regierungsbezirk, und haben sie auch diejenigen, welchen die Erlaubniß zum Materialhandel ertheilt ist, in sofern der Handverkauf Droguen betrifft, welche als Arzneien benutzt werden sollen, gehörig zu beachten.

Merseburg, den 14. Februar 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Der ungenannte Verfasser der über Leipzig hier eingegangenen Eingabe vom 24. Januar d. J., nach deren Inhalte von mehreren Orts-Behörden im Regierungs-Bezirk die erlassene Personensteuer und die zum Erlaß bestimmten gefundeten Quatembersteuer-Beträge eingehoben und zum Nachtheile der Erlaß-Berechtigten in eigenen Nutzen verwendet, auch ungebührliche Erhöhungen bei der Klassensteuer zur Vermehrung des Gewinns an den Procentgebühren vorgenommen worden sein sollen, wird hierdurch aufgefordert, diejenigen Ortschaften, wo dieses geschehen ist, der Regierung namhaft zu machen.

Merseburg, den 12. Februar 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg.

Mit Genehmigung des Herrn Justiz-Ministers Excellenz ist die Verwaltung der dem Ritterguts-Besitzer v. Oppel zuständigen Patrimonial-Gerichtsbarkeit über Modelwitz, dem Königl. Landgerichte zu Halle und dem Königl. Gerichtsamte zu Schkeuditz, jedem nach Maaßgabe seiner Competenz, von uns übertragen worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Naumburg, den 1. Februar 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Durch das Rescript des Herrn Justiz-Ministers vom 25. vorigen Monats, ist zum Depositat- und Salarien-Kassen-Rendanten bei dem Landgericht zu Halle, an des verstorbenen Bertram Stelle, der bisherige Landgerichts-Rendant Jeremias zu Wittenberg; zum Depositat- und Salarien-Kassen-Rendanten bei dem Landgericht zu Wittenberg aber, an des Jeremias Stelle, der hiesige 2te Oberlandesgerichts-Kalkulator, Johann Ferdinand Fink, ernannt worden.

Naumburg, den 8. Februar 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Aufforderung.

Alle diejenigen Individuen, welche während des Krieges von achtzehn hundert dreizehn und vierzehn bei der dritten (mir untergebenen) und vierten (von Witowskyschen) Eskadron des zweiten Schlesischen Husaren-Regiments gestanden haben und Anspruch auf Vergütigung für vom Feinde erbeutete und zum Königlichen

Digitized by Google

Dienst eingestellte Pferde in irgend einer Art zu machen glauben, werden, da die baare Zahlung dieser Beutpferdegelder nunmehr erfolgt ist, hiermit öffentlich aufgefordert, sich selbst oder deren zu legitimirende Erben, wo möglich durch die unmittelbar vorgesetzten Behörden (welche ergebenst ersucht werden, sich diesem Geschäfte zu unterziehen), sofort und längstens bis zum ersten August d. J. und zwar: die von der vierten Eskadron bei dem Herrn Obersten von Colomb, Commandeur des achten Husaren-Regiments (ersten Westphälischen) in Düsseldorf, dagegen die von der dritten Eskadron bei mir Endesunterzeichnetem hieselbst zu melden, um den auf sie fallenden Antheil ausgezahlt zu erhalten.

Auf später eingehende Meldungen kann keine Rücksicht genommen werden. Wenn ein sich mit dergleichen Ansprüchen Gemeldeter während der Zeit bis zur erfolgten Zahlung den Aufenthaltsort verändert, so ist er verpflichtet, davon Anzeige zu machen, und jeder, überhaupt, zur Vorbeugung einer Namensverwechselung und zur Prüfung der Forderung, nach der vorhandenen Nationalliste, seinen Vornamen, Geburtsort, Alter, Profession, damalige Charge, jetziges Verhältniß und alle diejenigen Data, welche ihn als rechtmäßigen Participienten ausweisen, genau anzugeben.

Die Uebersendung des Geldes geschieht an die zunächst vorgesetzte Behörde des Participienten, gegen dessen von ersterer zu recognoscirende Quittung und gegen Remittirung der etwa besitzenden Berechtigungs-Bescheinigung.

Saarbrücken, den 1. Februar 1822.

v. Hellwig,

Oberst und Commandeur des neunten Husaren-Regiments (Rheinischen).

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

9. Stück.

Merseburg, den 2. März 1822.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 2te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 696. Die Ratifications-Urkunde der zu Dresden am 23. Juni 1821 abgeschlossenen Elb-Schiffahrts-Akte. Vom 20. November 1821.

Nr. 697. Die Elb-Schiffahrts-Akte selbst.

Nr. 698. Die Erklärung wegen der mit der Königl. Großbrittanisch-Hannöverschen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen. Vom 20. November 1821.

Nr. 699. Die Allerhöchste Cabinetsordre vom 6. Januar 1822, betreffend die Verlängerung der Fristen zur Anmeldung der Realansprüche auf die unter der Gerichtsbarkeit des Ober-Landesgerichts zu Glogau belegenen eximirten Grundstücke der Ober-Lausitz.

Nr. 700. Die Allerhöchste Cabinetsordre vom 9. Januar 1822, betreffend die Entrichtung der Steuer von inländischen Tabacksblättern.

Bekanntmachung.

Nr. 31. Gratificationen für Theilnehmer an der Schlacht bei Waterloo.

Von dem Herzoge von Wellington ist nach Beendigung des Feldzuges vom Jahre 1815 den Herzoglich Nassauischen Truppen, welche an der Schlacht von Waterloo Theil genommen haben, eine Gratification bewilligt worden, und es hat die, mit der speciellen Vertheilung derselben beauftragte Herzoglich Nassauische Commission zu Wiesbaden, zur definitiven Abschließung dieses Geschäfts, den 30. November 1823 als Präclusionstermin aller desfallsigen Reclamationen festgestellt.

Zur Theilnahme an der erwähnten Gratification, sind auch diejenigen Königlich Preußischen Unterthanen berechtigt, welche zur Zeit des Feldzuges von 1815 in Herzoglich Nassauischen Militairdiensten gestanden und der Schlacht von Waterloo beige-

(Ausgegeben zu Merseburg den 2. März 1822.)

Digitized by Google

wohnt haben; so wie auch den Erben derjenigen Competenten ein Anspruch zustehet, welche entweder vor dem Feinde geblieben, oder nach Beendigung des Krieges gestorben sind.

Indem diese Angelegenheit hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden alle etwanige Interessenten in der hiesigen Provinz aufgefordert, ihre Ansprüche auf die in Rede stehende Gratification, unter Beibringung der unten bemerkten Justificatorien, bei dem unterzeichneten Ober-Präsidio dergestalt zeitig anzumelden, daß letztere dem, mit Wahrnehmung der Gerechtsame der Königl. Preuß. Unterthanen in dieser Beziehung beauftragten Königl. Kriegs-Commissair v. d. Marck, zu Mainz, spätstens bis ult. November dieses Jahres zur weitern Erörterung eingesandt werden können.

Der Antrag auf Bewilligung dieser Gratification muß übrigens enthalten:

1. Vor- und Zunamen des Reclamanten;
2. Geburtsort, Kreis, Provinz;
3. Compagnie, Bataillon und Regiment, bei welchem er zur Zeit der Schlacht von Waterloo gestanden;
4. Muß diesem Antrage der Berechtigungsschein zur Tragung der Herzoglich Nassauischen Kriegsdenkmünze beigefügt werden.

Magdeburg, den 28. Januar 1822.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Sachsen.

Nr. 32. Die Militair-Verpflegungs-Vergütungs-Sätze pr. 1822 betreffend.

Das 4te Departement des Königl. Hohen Krieges-Ministerii hat unterm 8. d. M. genehmigt, daß die Vergütung für verabreichte Marsch-Fourage vom 1. Januar d. J. ab, nach folgenden Sätzen von den Unterthanen im hiesigen Bezirk liquidirt werden können, als:

	19 Silbergr.	pro Scheffel Hafer,
	27 "	pro Centner Heu,
4 Thlr.	24 "	pro Schock Stroh.

Den Herren Landräthen unsers Regierungsbezirks machen wir solches zur Nachricht und Beachtung, wegen der einzureichenden Liquidationen, hierdurch bekannt.

Merseburg, den 20. Februar 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 33. Die Communicationszölle der Communen und Privaten betr.

Behufs der zu Vermeidung von Mißbräuchen beabsichtigten Maaßregel: daß künftig bei allen, Communen und Privaten zustehenden, Communicationseinnahmen an Schleusen-, Brücken-, Fähr-, Pflaster- und Wege-Geldern, nicht nur die Erhebungssätze selbst, sondern auch die in Contraventionsfällen zur Anwendung kommenden Strafsätze, auf öffentlich auszuhängenden Tafeln mit der Reduction auf Silbergroschen, bekannt gemacht werden sollen, sind, da diese Maaßregel ohne eine

Digitized by Google

vorherige Revision sämmtlicher Berechtigungen, Abgaben und Strafsätze nicht gehörig ins Werk gesetzt werden kann, bereits vor einigen Wochen sämmtliche Herren Landräthe des hiesigen Regierungsbezirks von uns beauftragt worden, die Tarifs von sämmtlichen in ihren resp. Kreisen vorkommenden derartigen Communicationszöllen, nebst den Documenten oder andern Nachweisungen, worauf die Berechtigung gegründet wird, einzufordern und an uns einzusenden. Da sich indeß bei der hiernach erforderlichen speciellen Aufforderung der Berechtigten besonders auch darum Schwierigkeiten gefunden haben, daß solche den Herren Landräthen nicht alle bekannt sind; so werden sämmtliche Stadträthe, Dorfgemeinden und einzelne Individuen, welche dergleichen Communicationszölle erheben und ferner erheben wollen, hiermit öffentlich aufgefordert, die Tarifs davon mit der Reduction auf Silbergroschen binnen vier Wochen, von Publication dieser Verordnung, bei dem Landräthlichen Officio ihres Kreises einzureichen, selbigen auch die Documente, auf welche sie ihre Befugnisse gründen, beizufügen, oder in deren Ermangelung solche sonst glaubhaft nachzuweisen. Im Fall sie dieser Aufforderung nicht Folge leisten, bleibt ihr Erhebungsrecht von Ablauf dieser Frist an, so lange, bis sie derselben genügen, suspendirt.

Merseburg, am 22. Februar 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Anzeige,
die in der Armee herrschende Augenkrankheit betreffend.

Schon seit mehreren Jahren herrscht theilweise in der Armee eine, unter gewissen Verhältnissen ansteckende Augenkrankheit, die in ihren verschiedenen Graden und Zeiträumen verschiedene nachtheilige Folgen für die Augen und in den heftigsten Graden selbst gänzliche Zerstörung derselben, und daraus hervorgehende unheilbare Blindheit veranlassen kann.

Die von diesem Uebel befallen gewesenen Soldaten behalten, wenn sie auch, ohne Nachtheil für das Sehvermögen, wieder hergestellt worden sind, immer noch lange Zeit eine eigenthümliche Röthung und Auflockerung der innern Fläche der Augenlieder, und sind in diesem Zustande zu Rückfällen in die Krankheit geneigt.

In einem solchen Zustande werden nun diese augenkrank gewesenen Soldaten von den resp. Regimentern in ihre Heimath entlassen, weil die Erfahrung gelehrt hat, daß sie am sichersten zur gänzlichen Herstellung gelangen, wenn sie den militairischen Dienstverhältnissen, und dem damit verbundenen Zusammenleben in den Kasernen, entzogen werden.

Wenn nun auch bis jetzt noch keine erweisbaren Beispiele vorhanden sind, daß in einem solchen Zustande entlassene Soldaten die sie umgebenden Personen angesteckt hätten, so ist dies doch nicht ganz unmöglich, und in dem Fall, daß noch ein schleimiger Ausfluß aus den Augen Statt fände, oder eine solche Militairperson einen wirklichen Rückfall in die Krankheit erleiden sollte, sogar wahrscheinlich. Die

Digitized by Google

Ansteckung ist jedoch sehr leicht zu verhüten, und selbst diejenigen Personen, welche mit dergleichen augenkrank gewesenen Leuten in näherer Gemeinschaft zu leben genöthigt sind, können sich vor der Mittheilung dieser Krankheit dadurch verwahren, daß sie täglich ihre Augen mit reinem Flußwasser gehörig reinigen, und den gemeinschaftlichen Gebrauch von Handtüchern, Waschnäpfen, Betten, Kleidungsstücken und Wäsche aller Art, mit dergleichen Personen sorgfältig vermeiden. Eine größere Obhut ist indessen bei wirklichen Augenkranken dieser Art nothwendig, denn hier ist es selbst rathsam, nicht allein jede mittelbare, oder unmittelbare Berührung mit den kranken Augen selbst, sondern auch den dauernden Aufenthalt in einem und demselben Zimmer, in welchem sich ein solcher Augenkranker befindet, besonders zur Nachtzeit zu vermeiden. Wer indessen diese Vorsichtsmaaßregeln vernachlässigt hat, und selbst an seinen Augen erkrankt, dem ist nur noch zu rathen, sich sogleich an den ihm nächsten Arzt zu wenden und sein Augenleiden, sei es auch noch so geringe, keineswegs für unbedeutend zu achten; denn diese Augenkrankheit hat oft das Eigene, daß sie, dem Anscheine nach, unbedeutend auftritt, oft keine andere Beschwerde, als das Gefühl eines ins Auge gefallenen Sandkornes mit sich führt und lange in diesem gelinden Zustande verweilt, ehe sie ihre zerstörende Wirkung auf das Seh-Organ äußert. Da jedem Staatsbürger daran gelegen sein muß, sich und die Seinigen vor einer so gefahrvollen Augenkrankheit zu sichern, und jede neue Uebertragung derselben auf gesunde Personen, die Veranlassung zur allgemeinen Verbreitung derselben unter die ganze Masse des Volks werden kann, so werden die Vorsichtsmaaßregeln, durch die man sich, ohne dergleichen augenkrank gewesene Soldaten aus der bürgerlichen Gesellschaft entfernt zu halten, und sie in ihrem Gewerbe zu beeinträchtigen, vor Ansteckung sichern kann, hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und die Regierung erwartet zugleich, daß die Prediger, Ortsvorsteher und Schullehrer sich werden angelegen sein lassen, auch die ungebildetere Klasse des Landvolks hiervon gehörig zu informiren.

Zufolge Befehls des Hohen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 28. December v. J. wird vorstehende Anzeige zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 15. Februar 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Ernennungen und Dienstbeförderungen.

Der vormalige General-Polizei-Secretair Knapp ist zum Hausverwalter der Strafanstalt zu Lichtenburg ernannt, und demselben dabei von dem Königl. Hohen Ministerio des Innern der Titel als Director, bewilligt worden.

Merseburg, den 19. Februar 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

10. Stück.

Merseburg, den 9. März 1822.

Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 34. Die Aufhebung des Nebenzollamts zu Kleinheeringen betr.

Das Nebenzollamt zweiter Classe zu Kleinheeringen ist mit Genehmigung des Königlichen Hohen Finanz-Ministerii aufgehoben worden.

Wir machen dieses hierdurch mit dem Bemerken bekannt, daß die Straße über diesen Ort nunmehr auch für den Durchgang des Sulzaer Salzes geschlossen worden ist.

Merseburg, den 18. Februar 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nr. 35. Beiträge zur Versorgung der Armen betreffend.

Da uns angezeigt worden, daß mehrere Personen, auch sogar Staatsdiener, in der Meinung stehen, als sei das Sächs. Mandat wegen Versorgung der Armen, vom 11. April 1772, vermöge dessen Jedermann ohne Ausnahme zur Versorgung der Armen seines Wohnorts beizutragen verbunden ist, außer Gültigkeit gekommen, und könnten sie sich deshalb dieser Verbindlichkeit entziehen, so wird denjenigen, die zu dergleichen Ausgaben keine Verbindlichkeit in sich fühlen, sondern dazu einer gesetzlichen Verbindlichkeit bedürfen, hiermit bekannt gemacht, daß jenes Gesetz in den vormals Sächs. Provinzen des hiesigen Regierungsbezirks noch gilt, und daß in Folge desselben die Ortsobrigkeiten, da, wo die freiwilligen Beiträge nicht ausreichen, Anlagen veranstalten, und gegen Jeden, der seinen Beitrag dazu verweigert, Zwangsmittel anwenden können.

Merseburg, am 19. Februar 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 36. Die Quartier- und Servis-

Nach einer, uns durch das Hochlöbliche 4te Departement des Königl. Hohen Kriegs-Ministerii, zugefertigten Allerhöchsten Cabinetsordre, vom 3. Februar d. J.,

(Ausgegeben zu Merseburg den 9. März 1822.)

Digitized by Google

Berechtigung der Compagnie- u. Escadron-Chirurgen betr.

sind die Compagnie- und Escadron-Chirurgen, in Hinsicht der Quartier- und Servis-Berechtigung, den Feldwebeln und Wachtmeistern gleich gestellt worden, und soll diese Allerhöchste Bestimmung vom 1. Januar d. J. in Kraft treten.

Sämmtliche Servis-Behörden und Garnison-Verwaltungen unsers Regierungs-Bezirks haben sich hiernach zu achten.

Merseburg, am 26. Februar 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg.

Nr. 37. Nachweisung über Hypotheken-Aversional-Gebühren.

Da die Nachweisungen über die bei den Königlichen Untergerichten vorgekommenen Hypotheken-Aversional-Gebühren, wie wir bereits im Publicandum vom 10. December v. J. geäußert haben, zu dem Haupt-Rechnungswerke der General-Land-Gerichts-Salarien-Casse gehören werden; so ist stets die prompteste Beförderung dieser Angelegenheit nöthig. Es wird daher ein für alle Mal verordnet:

a) Jedes Gerichtsamt, welches nicht binnen 8 Tagen, nach dem Ablaufe des Quartals, die vorgeschriebene Nachweisungs- und Verwendungs-Tabelle, nebst Quittungen, oder die Vacatscheine, bei dem Land-Gerichte einreicht, verfällt sofort in 2 Thlr. Strafe, die mit dem Ablaufe der folgenden 8 Tage verdoppelt wird, und es ist demnächst mit der Einlegung des Executors zu verfahren. Die Land-Gerichte zeigen diese eingezogenen Strafen uns an, und berechnen sie der Ober-Landes-Gerichts-Salarien-Casse.

b) Jedes Land-Gericht, welches nach Ablauf von 4 Wochen, im neuen Quartale, die Nachweisungs- und Verwendungs-Tabellen für sich und die Gerichtsämter nicht eingesendet hat, verfällt ohne Weiteres in 5 Thlr., durch Postvorschuß einzuziehende, Strafe.

Die Land-Gerichte müssen, zur Vermeidung alles Zeitaufwands, sofort die Nachweisungen und Verwendungs-Tabellen der Gerichtsämter sorgfältig prüfen, und wenn dennoch von hier aus Erinnerungen erfolgen sollten, solche schleunigst erledigen oder erledigen lassen, damit auch in dieser Hinsicht dem Geschäfte die nöthige Beförderung zu Theil werde.

Naumburg, den 19. Februar 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Nr. 38. Einsendung d. Nachweisungen über Geldstrafen an die Reg. H. Casse.

Bei der Ausführung unsers Publicandums vom 4. Januar 1820 wurden mehrere Untergerichte zweifelhaft, welche Geldstrafen an die Hauptcasse der Königl. Regierung gelangen, und in die, dieses Gegenstandes wegen, einzureichenden Nachweisungen aufzunehmen sind. Um jedes hierauf Bezug habende Bedenken zu heben, geben wir den Untergerichten zu erkennen:

Digitized by Google

a) daß zu solchen der Königl. Regierungs-Hauptcasse zufließenden Strafen alle diejenigen, ohne Unterschied ihres Betrags, gehören, die als fiscalisch in den Gesetzen ausdrücklich bezeichnet sind, ingleichen alle sonstigen erkannten Geldstrafen, welche über 5 Thlr. betragen, in sofern ihnen nicht im Gesetz eine andere Bestimmung, z. B. zum Armenfonds, angewiesen worden;

b) wogegen alle andere im Gesetz nicht ausdrücklich fiscalisch genannte, oder zu einem bestimmten Fonds disponirte Geldstrafen unter 5 Thlr., ingleichen die Prozeß- und Ordnungsstrafen, ohne Unterschied des Betrags, zu den Spe-tul-Einnahmen der betreffenden Untergerichte gehören.

Hieraus folgt, daß nur die oben ad a erwähnten und nach Litt. c., unseres Publicandums vom 4. Januar 1820, der Königl. Regierung unmittelbar einzusendenden Geldstrafen in die nach unserer mehrberührten Anweisung vom 4. Januar 1820 vierteljährlich einzureichenden Nachweisungen kommen, wobei wir die Untergerichte wiederholentlich darauf aufmerksam machen, daß es einer solchen Anzeige nur dann bedarf, wenn die obgedachten, der Regierungs-Hauptcasse zufließenden Geldstrafen wirklich eingegangen sind, daß die Einreichung von Vacatscheinen nicht erforderlich ist, daß die erwähnten Nachweisungen nicht der Königl. Regierung, sondern anher einzureichen, und daß, wie sich übrigens von selbst versteht, darin diejenigen fiscalischen oder sonst zur Regierungs-Hauptcasse fließenden Strafen nicht aufzunehmen sind, die wir festgesetzt haben, und die das Untergericht blos commissionsweise einzieht.

Naumburg, den 19. Februar 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Nr. 39. Die Competenz der Gerichte für Subhastationsprocesse betr.

Um den vielen Zweifeln zu begegnen, welche uns bisher von den Königlichen Untergerichten unseres Departements über ihre Competenz, bei Einleitung und Entscheidung von Subhastationsprocessen, bei Regulirung von Nachlaßsachen nicht eximirter Personen und Vormundschaften ihres Ressorts, vorgetragen worden sind, finden wir uns veranlaßt, folgende, von dem Chef der Justiz genehmigte Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Subhastationsprocesse, sowohl freiwillige, als nothwendige, ohne Unterschied der Veranlassung, gehören, wenn das zu subhastirende Grundstück ein geschlossenes Gut ist, zur Competenz der Königl. Land-Gerichte, sollte auch der Werth eines solchen Immobile die Summe von 50 Thlr. nicht erreichen.

Bei Wandeläckern, oder walzenden Grundstücken aber, kommt es bei jeder Subhastation lediglich darauf an, ob der Werth eines solchen Immobile's nur Funfzig Thaler und darunter, oder mehr beträgt.

Nur im ersten Falle gehört sowohl die Einleitung, als Entscheidung des Subhastationsprocesses, dem competenten Gerichtsamte. Sollte der Werth eines solchen walzenden Grundstücks, aus vorhandenen Taxen, oder Käufen, nicht schon ohngefähr erhellen, und daher erst die Taxe über die Competenz entscheiden müssen, so

Digitized by Google

gebührt dem competenten Gerichts-Amte vorzugsweise die Aufnahme der Taxe. Die Vorschrift der Instruction vom 4. Mai 1820. §. 10. Litt. B. No. 3. leidet jedoch durch obige Bestimmung keine Beschränkung.

Bei Nachlaßsachen und Vormundschaften nicht eximirter Personen wird die Competenz der Landgerichte und Gerichtsämter, sowohl, was die ursprüngliche Einleitung und Regulirung, als die fernere Leitung derselben betrifft, lediglich dadurch bestimmt, ob mit denselben eine gerichtliche Depositat-Verwaltung verbunden ist, oder nicht. Zu diesen Gegenständen der Depositat-Verwaltung gehören aber nicht allein baares Geld, sondern auch Pretiosen und geldwerthe Documente, nicht aber Erbrecesse, welche lediglich die Feststellung der Verhältnisse der Pupillen zu denenjenigen Personen betreffen, mit denen sie auseinander gesetzt worden sind, indem dergleichen Documente in den Händen der Vormünder bleiben müssen. Entstehen aber aus den Erbrecessen wirkliche Kapitalsforderungen, die vielleicht auch hypothekarisch gesichert, und wobei die Erbrecesse mit dem Hypotheken-Schein versehen werden, sind diese Erbrecesse also eigentliche Schuld-Urkunden, worüber der Vormund, unter Einwirkung des Vormundschafts-Gerichts, oder die Pupillen nach erlangter Großjährigkeit, durch Cession oder sonst, wie über andere Kapitalien disponiren können, so muß ein solcher Erbreceß ebenfalls im Deposito niedergelegt werden.

Nur wenn eine solche Depositat-Verwaltung wirklich eintritt, nicht aber schon, wenn der Eintritt derselben in der Folge mit Wahrscheinlichkeit erhellt, müssen die Gerichts-Aemter die Akten dem competenten Land-Gericht zur fernern Bearbeitung übersenden. Ist auf diese Weise eine dergleichen Sache bei dem Land-Gericht einmal anhängig geworden, so bleibt sie bei demselben, selbst, wenn inzwischen die Depositat-Verwaltung wieder aufgehört haben sollte.

Doch bleibt auch in diesem Falle das Ermessen des Land-Gerichts, die fernere Leitung der Sache dem competenten Gerichts-Amte zu übertragen, unbeschränkt.

Nach diesen Bestimmungen haben daher die Königl. Landgerichte und Gerichtsämter ihre Competenz künftig ohne unsere Dazwischenkunft zu reguliren.

Naumburg, den 26. Februar 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Ernennungen und Dienstbeförderungen.

Der Wegebau-Conducteur, Herr Knebusch zu Weißenfels, ist zum Wegebau-Inspector ernannt worden.

Merseburg, den 15. Februar 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

11. Stück.

Merseburg, den 16. März 1822.

Bekanntmachung.

Nr. 40. Die Umschreibung der verificirten Bordereaus in Staatsschuldscheine betr.

Durch die öffentliche Bekanntmachung des unterzeichneten Königl. Ministerii, vom 25. April 1819, ist in Verfolg der frühern, zu Ende des Jahres 1817 ergangenen Bekanntmachungen, wegen der bei den angeordneten drei Special-Verifications-Commissionen zu Magdeburg, Minden und Erfurt zu bewirkenden Zusammenstellung und Verification derjenigen Papiere, welche zwar zur ältern Landesschuld der von Preußen wieder erworbenen Ländertheile des ehemaligen Königreichs Westphalen gehören, aber noch nicht in eigentliche Reichs-Obligationen umgeschrieben waren, und unter dem Namen: „Bordereaus, zinslose Scheine, Cassen-Quittungen ꝛc.“ im Publicum circuliren, desgleichen der noch im Besitze der Gläubiger befindlichen alten Landes-Obligationen selbst, mit unmittelbarer Königl. Allerhöchsten Sanction, ein peremtorischer Termin, zur Einreichung sämmtlicher vorgenannten Papiere, bei den betreffenden Verifications-Commissionen festgesetzt worden. Nachdem dieser Termin abgelaufen, und das Verifications-Geschäft inzwischen zum gänzlichen Abschluß gediehen ist, so haben des Königs Majestät auf den, von Allerhöchst Ihrem Staats-Ministerium darüber gemachten Vortrag, nunmehr mittelst Cabinets-Ordre vom 17. December v. J., zu genehmigen geruhet,

daß die vorbezeichneten Papiere, in sofern deren Verification auf eine genügende Weise geschehen, in eben der Art in Staats-Schuldscheine umgeschrieben werden, wie solches in Absicht der die diesseitigen Landestheile betreffenden Westphälischen Reichs-Obligationen selbst bereits verordnet und erfolgt ist.

Dieses wird daher hierdurch weiter zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden sämmtliche Inhaber solcher, mit den Verifications-Attesten der vorgedachten Commissionen versehenen, Papiere aufgefordert, diese mit den Attesten nunmehr bei der Controlle der Staats-Papiere hierselbst im Seehandlungs-Gebäude einzureichen, welche wegen Feststellung der Beträge an Capital und Zinsen und deren Umschreibung

Digitized by Google

in Staats-Schuldscheine von der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden mit weiterer Instruction versehen wird.

Berlin, den 26. Februar 1822.

Ministerium des Schatzes.

Graf v. Lottum.

Verordnungen der Königlichen Regierung.

Nr. 41. Verbot gegen Olitäten Krämer und Hausirer betr.

In Bezug auf die frühere allgemeine Verordnung vom 27. Mai 1805, worin festgesetzt ist, daß, um den Handel mit fremden Medicamenten innerhalb der Königlichen Staaten desto zuversichtlicher zu verhindern, den Olitäten-Krämern und Hausirern mit fremden Medicamenten der Eingang in die Königlichen Staaten mit ihren Waaren, selbst unter dem Vorwande des bloßen Durchgangs, nicht weiter gestattet, sie vielmehr sogleich mit der Andeutung zurückgewiesen werden sollen, daß, wenn sie dessen ungeachtet im Lande getroffen würden, sie außer der Confiscation ihrer Waaren mit harter Leibesstrafe, ohne Rucksicht auf den Vorwand, des bloßen Durchgangs belegt werden würden, sind bereits in Nr. 7. und 96. des Amtsblatts, vom Jahre 18 6. in Nr. 76, vom Jahre 1817. und Nr. 71, vom Jahre 1818, die besondern Verfügungen erlassen. Wir bringen sie in Gemäßheit eines Rescripts der Königlichen Hohen Ministerien des Innern und der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, vom 19. v. M., nochmals in Erinnerung, und fordern insonderheit die Königl. Gend'armerie zur strengsten Aufmerksamkeit auf das schädliche Gewerbe der Olitäten-Krämer und Hausirer hiermit nochmals auf, mit der Bemerkung, daß sie von den Grenzzoll-Aemtern jederzeit mit ihren Waaren zurückgewiesen und über die Folgen eines, dieser Zurückweisung ungeachtet, versuchten Eindringens mit ihren Waaren in die diesseitigen Lande belehrt werden.

Merseburg, den 17. Februar 1822.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 42. Haus-Collecte für die Abgebrannten zu Diemitz bei Halle.

Das Königl. Hohe Ministerium des Innern hat durch ein Rescript vom 8. d. M. für die Abgebrannten zu Diemitz bei Halle eine Haus-Collecte im hiesigen Regierungs-Bezirk bewilligt.

Wir machen dies den sämmtlichen Einwohnern des hiesigen Regierungs-Bezirks hiermit bekannt und weisen die Stadträthe und Dorfrichter hierdurch an, diese Haus-Collecte in der gewöhnlichen Maaße und namentlich in Gemäßheit der im 5ten Stück des Amtsblatts pro 1819. pag. 82. enthaltenen Bestimmung einzusammeln und solche resp an die hiesige Haupt-Instituten-Casse, oder an die Herren Landräthe, zur Weiterbeförderung an selbige mittelst Tresorschein einzusenden, wobei wir bemerken, daß die Collecte längstens den 1. Juli d. J. geschlossen sein muß. Das Duplicat des Tresorscheins ist von den Stadträthen zugleich an uns einzureichen, so wie wir auch,

Digitized by Google

wenn in einer Stadt bei vorschriftsmäßiger Veranstaltung der Collecte keine Beiträge aufgekommen sein sollten, die Einsendung eines Vacatscheins an die Haupt-Institu-ten-Casse und die Ueberreichung des Duplicats an uns, erwarten.

Merseburg, den 18. Februar 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 43. Einsendung der Servis-Liquidationen betreffend.

Da noch einzelne Servis-Behörden unsers Regierungs-Bezirks mit Servis-Liquidationen aus dem vergangenen Jahre im Rückstande sich befinden, so werden solche hierdurch aufgefordert, mit deren Einreichung sich dergestalt zu beeilen, daß selbige spätstens bis zum 15. April d. J. bei uns eingegangen sind, widrigenfalls sich die betreffenden Servis-Behörden es selbst beizumessen haben, wenn später angemeldete Forderungen nicht mit den übrigen, zu rechter Zeit eingereichten Servis-Liquidationen berücksichtigt werden, so wie denn auch die säumigen Behörden noch besonders wegen dergleichen Verzögerungen verantwortlich bleiben.

Merseburg, den 4. März 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 44. Den Remonte-Ankauf betr.

Nach einem Schreiben des Herrn Obersten und Remonte-Inspecteur Beier, sollen höheren Bestimmungen nach, so wie im vorigen Jahre, wiederum eine bedeutende Anzahl von 4 und 5jährigen Pferden zur Remonte für die Kavallerie und Artillerie, ingleichen einige Hundert 3jährige Pferde von gutem Bau und viel versprechendem Wachsthume, zur Aufstellung in die Remonte-Depots, durch eine Commission von den Eingesessenen des Landes aufgekauft werden. Dieser Ankauf wird theilweise auch im Herzogthume Sachsen Statt finden, und spätstens im Monat April d. J. den Anfang nehmen. Der Kaufpreis wird sogleich baar bezahlt, und da die Eingesessenen unsers Regierungs-Bezirks dadurch den Vortheil erhalten, welcher sonst den Lieferanten zugehen würde, so zweifeln wir nicht, daß die Eigenthümer von dergleichen zum Verkauf geeigneten Pferden dieses benutzen, solche deshalb in einem möglichst guten Futterzustand setzen und zum Verkaufe stellen werden.

Die Marktorte und Tage, so wie die sonstigen Kaufbedingungen, werden, sobald wir davon Kenntniß erhalten, sofort öffentlich bekannt gemacht werden.

Merseburg, den 5. März 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg.

Nr. 45. Die Verhandlungen der

Die sämmtlichen Patrimonial-Gerichtsverwalter unsers Departements werden bei den mehrfach eingegangenen Beschwerden der Königl. Landgerichte, daß sie Ver-

Digitized by Google

freiwilligen Gerichtsbarkeit ꝛc. betr.

handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit auch in den, in den Gesetzen nicht besonders ausgenommenen Fällen, außerhalb ihres Gerichtssprengels, in ihren Wohnungen vornehmen, auf die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen, §. 60. Tit. 17. Th. II. und §. 74. Tit. 22. Th. I. des Allgemeinen Landrechts, und das Rescript des Königl. Justiz-Ministerii vom 22. Mai 1818, hiermit aufmerksam gemacht, und wird bei fernern Ueberschreitungen mit Einziehung der deshalb bestimmten Strafen gegen sie verfahren werden. Naumburg, den 8. Februar 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Nr. 46. Einsendung der Proceß-Tabellen ꝛc.

Das commissarische Verhältniß, in welchem die Königl. Gerichts-Aemter zu den Land-Gerichten stehen, bringt es mit sich, daß die Gerichts-Aemter ihre Proceß-Tabellen nicht zuerst uns, sondern den Königl. Land-Gerichten zur Revision einsenden. Wir weisen daher sämmtliche Gerichts-Aemter unsers Departements hierdurch an, in der Folge die Proceß-Tabellen zuerst den betreffenden Königl. Land-Gerichten einzusenden, welche solche hiernächst zu revidiren und uns Abschrift der an die verschiedenen Gerichts-Aemter, in Folge der Revision erlassenen Verfügungen, mit ihren eigenen Proceß-Tabellen einzureichen haben. Den Gerichts-Aemtern wird dabei zugleich zur Pflicht gemacht, den Landgerichten die Tabellen prompt einzureichen, damit die von den Landgerichten hieher einzusendenden Tabellen zur rechten Zeit eintreffen können. Naumburg, den 19. Februar 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Nr. 47. Verfahren bei Anmeldung fiscalischer Rechte betr.

In dem von uns, unter dem 26. October v. J., durch die Amtsblätter der Königl. Regierungen zu Merseburg Nr. 41. und Erfurth Nr. 55, publicirten Regulative über das Verfahren bei Anmeldung fiscalischer Rechte ad Rubric. II. und III. des Hypothekenbuchs, bei Einrichtung des Hypothekenwesens im Herzogthume Sachsen, ist §. 1. und Hinsichts der Lehnseigenschaft der Güter angeordnet, daß dieselbe von dem Richter ex officio berücksichtigt und eingetragen werden müsse.

Nach einer neuern Anordnung des Herrn Justiz-Ministers soll dies aber auch der Fall bei allen solchen Nebenverträgen und andern Lasten sein, welche das Eigenthum des Besitzers und dessen Befugniß über das Gut zu disponiren, beschränken, und von denen der §. 30. Tit. 2. der Hypothenordnung redet, und müssen auch dergleichen Eigenthums- und Dispositions-Beschränkungen von den Gerichten ex officio berücksichtigt, und künftig eingetragen werden, in sofern sie aus dem jüngsten Besitz und Erwerbungs-Documente hervorgehen. Dieß wird hiedurch, den mit der Umleitung des Hypothekenweiens in den vormals sächsischen Gebietstheilen unsers Departements beschäftigten Gerichten zur Nachachtung bekannt gemacht.

Naumburg, den 1. März 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Digitized by Google

Aufforderung
an die Herren Oekonomie-Commissarien.

Die mit Aufträgen in Separations- und Gemeinheits-Theilungs-Sachen beauftragten Special-Commissarien, haben bei Einleitung dieser Geschäfte, jedesmal die Untersuchung mit darauf zu richten: ob die Interessenten ein Weiderecht in Königlichen Forsten oder auf Domainen-Grundstücken ausüben? und haben überall in solchen Fällen, selbst wann die Fortdauer dieser Waldweide von den Interessenten der Separation begehrt wird, der betreffenden Königlichen Regierung zur weitern Veranlassung Anzeige zu machen.

Berlin, den 5. Februar 1822.

Königl. General-Commissariat für die Kurmark Brandenburg und für Sachsen.

Bekanntmachung.

Den Feldmessern, welche bei den, von uns abhängigen, Regulirungs-Separations- und Ablösungssachen beschäftigt sind, wird in Folge ergangener Ministerial-Erlasse vom 2. Juni 1821, vom 27. Januar und 16. Februar d. J. hierdurch bekannt gemacht: daß sie zwar ohne Unterschied der Fälle für den Arbeitstag 2 Thlr., dagegen aber für den Reisetag nur 1½ Thlr. liquidiren können.

Berlin, den 26. Februar 1822.

Königl. General-Commissariat für die Kurmark Brandenburg und für Sachsen.

Bekanntmachung.

Die General-Direction der Königl. Preuß. Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt macht hierdurch bekannt, daß die General-Wittwen-Kasse im bevorstehenden Zahlungstermin folgende Zahlungen leisten wird:

1) die sämmtlichen Antritts-Gelder an alle bis zum 1. April dieses Jahres ausgeschiedene, nicht excludirte Interessenten, gegen Zurückgabe der von den vollständig legitimirten Empfängern, gerichtlich quittirten Original-Receptions-Scheine;

2) die den 1. April 1822 pränumerando fällig werdenden halbjährigen Pensionen gegen die vorschriftsmäßigen, nicht früher, als den 1. April d. J. auszustellenden, mit der Wittwen Nummer zu bezeichnenden, gerichtlich zu beglaubigenden, und mit dem gesetzlichen Werthstempel zu versehenden Quittungen.

Die Zahlung der Pensionen nimmt mit dem 3ten, die der Antritts-Gelder mit dem 22. April d. J. auf der General-Wittwen-Kasse (Molkenmarkt Nr. 3.) ihren Anfang; jedoch wird hierbei ganz ausdrücklich bemerkt, daß mit der Zah-

Digitized by Google

lung durchaus nicht länger, als bis Ende April a. c., und zwar täglich (Sonnabends ausgenommen) Vormittags von 9 bis 1 Uhr, fortgefahren werden kann, und werden Alle, welche sich später melden, ab- und auf den nächsten Termin verwiesen werden.

Die Absendung der Pensionen mit der Post, kann, in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 27. Juli 1819, nicht ferner Statt finden, und bleibt es den Wittwen außerhalb Berlin, welche ihre Pension nicht durch die Haupt-Institituten- oder die dieselben vertretenden Kassen beziehen, überlassen, solche entweder durch den ihnen zunächst wohnenden Commissarius, oder einen in Berlin selbst gewählten Mandatarius, oder auch durch einen der beiden hiesigen Agenten der Anstalt — Hofrath Behrendt, in der Ober-Wallstraße Nr. 5., und General-Landschafts-Agenten Reichert, französische Straße Nr. 50. wohnhaft — erheben zu lassen.

Eben so werden die Interessenten, welche nicht berechtigt sind, ihre Beiträge an die Institituten-Kassen zu zahlen, wohl thun, selbige auf einem dieser Wege an die General-Wittwen-Kasse abzuführen.

Uebrigens müssen sämmtliche Beiträge unausbleiblich im laufe dieses Monats eingezahlt werden, und ist die General-Wittwen-Kasse angewiesen, nach dem 1. April keine Beiträge ohne die geordnete Strafe des Dupli, welche unter keinem Vorwande erlassen werden kann, weiter anzunehmen.

Berlin, den 4. März 1822.

General-Direction der Königl. Preuß. Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

v. Winterfeld. Büsching. v. Bredow.

Aufforderung.

Alle diejenigen Individuen, welche während des Krieges von achtzehn hundert dreizehn und vierzehn bei der dritten (mir untergebenen) und vierten (von Witowskyschen) Eskadron des zweiten Schlesischen Husiren-Regiments gestanden haben und Anspruch auf Vergütigung für vom Feinde erbeutete und zum Königlichen Dienst eingestellte Pferde in irgend einer Art zu machen glauben, werden, da die baare Zahlung dieser Beutpferdegelder nunmehr erfolgt ist, hiermit öffentlich aufgefordert, sich selbst oder deren zu legitimirende Erben, wo möglich durch die unmittelbar vorgesetzten Behörden (welche ergebenst ersucht werden, sich diesem Geschäfte zu unterziehen), sofort und längstens bis zum ersten August d. J. und zwar: die von der vierten Eskadron bei dem Herrn Obersten von Colomb, Commandeur des achten Husaren-Regiments (ersten Westphälischen) in Düsseldorf, dagegen die von der dritten Eskadron bei mir Endesunterzeichnetem hieselbst zu melden, um den auf sie fallenden Antheil ausgezahlt zu erhalten.

Auf später eingehende Meldungen kann keine Rücksicht genommen werden. Wenn ein sich mit dergleichen Ansprüchen Gemeldeter während der Zeit bis zur erfolgten

Digitized by Google

Zahlung den Aufenthaltsort verändert, so ist er verpflichtet, davon Anzeige zu machen, und jeder, überhaupt, zur Vorbeugung einer Namensverwechselung und zur Prüfung der Forderung, nach der vorhandenen Nationalliste, seinen Vornamen, Geburtsort, Alter, Profession, damalige Charge, jetziges Verhältniß und alle diejenigen Data, welche ihn als rechtmäßigen Participienten ausweisen, genau anzugeben.

Die Uebersendung des Geldes geschieht an die zunächst vorgesetzte Behörde des Participienten, gegen dessen von ersterer zu recognoscirende Quittung und gegen Remittirung der etwa besitzenden Berechtigungs-Bescheinigung.

Saarbrücken, den 1. Februar 1822.

v. Hellwig,
Oberst und Commandeur des neunten Husaren-Regiments (Rheinischen).

Verpachtung.

Zufolge einer Bestimmung des Königl. Finanz-Ministerii soll das, bei hiesiger Stadt belegene, mit Johannis d. J. pachtlos werdende, Königl. Vorwerk Werder, bestehend in:

200	Magd. Morgen	60	QRuthen	Feld, von vorzüglicher Beschaffenheit,
45	"	16	"	zweischüriger Wiesen,
234	"	23	"	einschüriger Wiesen,
15	"	67	"	Gräserei,
17	"	34	"	Garten,
110	"	96	"	Weideanger,

und zwei erst jetzt dazu gelegten Wehrichten von

50	Magd. Morgen	165	QRuthen	und
7	"	126	"	

mit den dazu gehörenden Gebäuden und sämmtlichen Nutzungen und Beschwerungen, Rechten und Gerechtigkeiten, öffentlich meistbietend verkauft, oder den Umständen nach, auf achtzehn Jahre in Zeitpacht gegeben werden.

Der Termin zum Verkaufe wird hierdurch auf den

15. April d. J.

anberaumt, und soll um 11 Uhr Vormittags, im Locale der unterzeichneten Regierung abgehalten werden.

Für den Fall der Verpachtung hat die höhere Behörde den Weg der Submission vorgeschrieben. Die Anweisung über das dabei zu beobachtende Verfahren ist den Pachtbedingungen vorgeheftet, und können die Pachtlustigen selbiges daraus vollständig kennen lernen. Hier wird nur bemerkt, daß die Pachtgebote spätestens bis zum 11. April d. J. bei dem Justitiarius des Collegiums, Regierungs-Rathe D. Bötel, abgegeben werden müssen, indem auf spätere Gebote keine Rücksicht genommen werden kann, daß sich die Pachtlustigen, bei Abgabe ihrer Gebote, zugleich über ihre Qualification zu einer Domainenpachtung sowohl, als über den Besitz des

Digitized by Google

erforderlichen Vermögens, genügend auszuweisen haben, widrigenfalls von ihnen keine Offerte angenommen wird, daß das Minimum des Pachtgeldes, unter welchem gar kein Gebot statt findet, auf 2430 Thlr., incl. eines Drittheils in Golde, festgesetzt ist, und daß die Eröffnung der versiegelt abzugebenden Submissionen am 15. April d. J., Vormittags 10 Uhr, erfolgen soll.

Das Vermessungsregister und eine Charte über die Vorwerks-Grundstücke, ein summarischer Nutzungs-Anschlag, so wie die Kauf- und Licitations-Bedingungen, sollen in dem Licitations-Termine, die Pachtbedingungen dagegen, bei Abgabe der Submissionen, vorgelegt und gehörig bekannt gemacht werden, alles ist jedoch auch schon vorher, und zwar vom heutigen Tage an, in unserer Registratur einzusehen, und können sich die Erwerbs- oder Pachtlustigen, ehe sie ihre Gebote abgeben, dort vollständig informiren.

Merseburg, den 6. März 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Ernennungen und Dienstbeförderungen.

Der Feldmesser, Reinhard Kraft, ist zum Regierungs-Conducteur ernannt.

Merseburg, den 20. Februar 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verzeichniß

aufgegriffener, mittelst Marschroute und Transports aus den Königl. Preuß. Staaten verwiesener Vagabonden.

Aus dem Delitzscher Kreise.

Wegen Betteln, Trunkenheit und hartnäckiger Widersetzlichkeit.

Gottlieb Siegismund Böttcher, Maurergeselle aus Staucha bei Oschatz, 34½ Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat dunkelblonde Haare, bedeckte Stirn, dunkelblonde Augenbraunen, braune Augen, mittle Nase, dergl. Mund, blonden Backen- und Stutzbart, rundes Kinn, ovales Gesicht, untersetzte Statur, gesunde Gesichtsfarbe. Besondere Kennzeichen: auf dem rechten Arm ein Herz, mit den Buchstaben F. R. K., darunter die Jahrzahl 1812.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

12. Stück.

Merseburg, den 23. März 1822.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Wie vom 1. d. M. an die Landbeschälstationen Merseburg, Oberröblingen und Frohndorf, werden, von dem 1. künftigen Monats ab, die Landbeschälstationen Düben, Gradiz, Döhlen, Repitz, Schweinitz, Seyda, Clöden, Gröden, Neümühl und Rakith mit Königl. Landbeschäl-Hengsten versehen sein, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Merseburg, den 27. Februar 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung,

wegen des diesjährigen Remonte-Ankaufs in dem Herzogthum Sachsen, den Marken, Alt- und Neu-Vor-Pommern.

Mit Bezugnahme auf die von einer Königl. Hochlöblichen Regierung bereits erlassene Bekanntmachung, den von Sr. Majestät dem Könige befohlenen Ankauf der diesjährigen Remonte in den oben genannten Provinzen betreffend, zeige ich dem hierbei interessirten Publicum die hierzu anberaumten Markte nunmehro an, auf welchen eine zu diesem Behuf bestimmte Commission anfänglich unter meiner Oberleitung, und im weitern Verfolg unter dem Präsidio des Oberst v. Schmiterlöw, die für den Kavallerie- und Artillerie-Dienst geeigneten Pferde gegen gleich baare Bezahlung ankaufen wird.

Obwohl die erforderlichen Eigenschaften von denen anzukaufenden Remonten, durch die früheren Bekanntmachungen in den beiden vergangenen Jahren, jedem Pferdezüchter hinlänglich bekannt sein dürften, so will ich solche dennoch in der nachfolgenden nähern Bestimmung abermals bezeichnen.

Zugleich zeige ich hiebei an, daß nach dem ausdrücklichen Willen Sr. Excellenz des Herrn Kriegs-Ministers durchaus kein Pferd, sowohl von einländischen, als aus-

Digitized by Google

ländischen Pferdehändlern, sondern lediglich allein von den Pferdezüchtern der Provinzen gekauft werden sollen, welchem Befehl auf das strengste nachgekommen werden wird.

Zur Erreichung dieses Zwecks werden sich auf den Marktorten wiederum auf Anordnung der Königl. Hochlöblichen Regierungen entweder die Herren Landräthe des Kreises selbst, oder in deren Stelle Kreis-Deputirte befinden, denen die Einsassen des Bezirks bekannt sind, und zur Entfernung aller sich etwa einschleichenden Pferdehändler mitwirken sollen.

Noch setze ich hiebei fest, daß ein jedes verkaufte Pferd mit einer guten Trense, neuen Strickhalfter und mit zwei hänfenen Stricken versehen sein muß; ersuche auch ebenmäßig die resp. Verkäufer sich auf den Marktorten so zeitig, als es ihnen nur die Entfernung davon gestattet, einzufinden.

Berlin, den 12. März 1822.

Der Oberst und Remonte-Inspecteur
Beier.

Verzeichniß

der, von der, mit dem diesjährigen Remonte-Ankauf in Sachsen, den Marken und Pommern, beauftragten Commission, angesetzten Marktorte.

den	1.	April	in Lübbenau	den	15.	Mai	in Demmin
"	3.	"	" Senftenberg	"	17.	"	" Grimmen
"	4.	"	" Finsterwalde	"	19.	"	" Franzburg
"	6.	"	" Belgern	"	21.	"	" Damgarten
"	8.	"	" Eilenburg	"	24.	"	" Bergen
"	10.	"	" Merseburg	"	26.	"	" Greifswalde
"	12.	"	" Wiehe	"	28.	"	" Wollgast
"	14.	"	" Rosla	"	30.	"	" Gützkow
"	17.	"	" Osterwieck	"	1.	Juni	" Anclam
"	19.	"	" Seehausen b. Magdb.	"	3.	"	" Strasburg
"	21.	"	" Wollmirstädt	"	5.	"	" Prenzlau
"	23.	"	" Stendal	"	7.	"	" Schwedt
"	25.	"	" Debisfelde	"	9.	"	" Zehden
"	26.	"	" Clötze	"	11.	"	" Wriezen a. d. O.
"	28.	"	" Salzwedel	"	14.	"	" Liebenwalde
"	30.	"	" Seehausen i. d. Altm.	"	16.	"	" Neu-Ruppin
"	2.	Mai	" Lenzen	"	17.	"	" Fehrbellin
"	4.	"	" Perleberg	"	19.	"	" Nauen
"	6.	"	" Wittstock	"	21.	"	" Rathenow
"	9.	"	" Treptow a. T.	"	23.	"	" Havelberg
"	11.	"	" Brock	"	25.	"	" Wilsnack
"	13.	"	" Cummerow	"	27.	"	" Wusterhausen

Digitized by Google

Nähere Bestimmung
über die erforderlichen Eigenschaften der anzukaufenden Remonte-Pferde.

Die Pferde müssen die zum Königl. Cavallerie-Dienst, sowohl in Hinsicht ihres Baues, als auch ihrer Größe und Stärke, erforderlichen Eigenschaften besitzen, und von allen den Fehlern befreit sein, welche sowohl überhaupt den Kauf eines Pferdes gesetzlich ungültig machen, als auch dem Zweck ihrer eigentlichen Bestimmung entgegen sind, auch dürfen hierunter weder ganze noch halbe Hengste, oder Krippensetzer sein.

Sie sollen in der Regel nicht unter 4 und nicht über 5 Jahr alt sein, und nur dann würde mit den 6jährigen eine Ausnahme Statt finden, wenn solche noch völlig ungebraucht sind.

Große, starke und schöne Pferde, die das Alter von 4 und 5 Jahren erreicht haben, sollen vorzugsweise gut bezahlt werden, sobald sie dabei leicht sind, und sich zu Reitpferden eignen.

Es sollen auch wiederum auf Allerhöchsten Befehl, nächst diesen Remonte-Pferden, einige Hundert junge Pferde gekauft werden, die aber bereits das 3te Jahr vollendet, schon ziemlich ausgelegt haben und von edler Race sein müssen.

Das Maaß ist mindestens 4 Fuß 10 Zoll bis 5 Fuß 4 Zoll und drüber.

Die Artillerie-Zugpferde müssen von starkem Körperbau, breiter Brust und breitem Kreuz, und durchaus nicht schmal und spitzig sein, besonders gute Hüfe und starke Beine haben, ohne dabei schwerfällig im Gange zu sein.

Verpachtung.

Zufolge einer Bestimmung des Königl. Finanz-Ministerii soll das, bei hiesiger Stadt belegene, mit Johannis d. J. pachtlos werdende, Königl. Vorwerk Werder, bestehend in:

200	Magd. Morgen	60	QRuthen	Feld, von vorzüglicher Beschaffenheit,
43	"	16	"	zweischüriger } Wiesen,
134	"	23	"	einschüriger }
15	"	67	"	Gräserei,
17	"	54	"	Gärten,
110	"	96	"	Weideanger,

und zwei erst jetzt dazu gelegten Wehrichten von

50	Magd. Morgen	165	QRuthen	und
7	"	126	"	

mit den dazu gehörenden Gebäuden und sämmtlichen Nutzungen und Beschwerungen, Rechten und Gerechtigkeiten, öffentlich meistbietend verkauft, oder den Umständen nach, auf achtzehn Jahre in Zeitpacht gegeben werden.

Digitized by Google

Der Termin zum Verkaufe wird hierdurch auf den

15. April d. J.

anberaumt, und soll um 11 Uhr Vormittags, im Locale der unterzeichneten Regierung abgehalten werden.

Für den Fall der Verpachtung hat die höhere Behörde den Weg der Submission vorgeschrieben. Die Anweisung über das dabei zu beobachtende Verfahren ist den Pachtbedingungen vorgeheftet, und können die Pachtlustigen selbiges daraus vollständig kennen lernen. Hier wird nur bemerkt, daß die Pachtgebote spätestens bis zum 11. April d. J. bei dem Justitiarius des Collegiums, Regierungs-Rathe D. Beßel, abgegeben werden müssen, indem auf spätere Gebote keine Rücksicht genommen werden kann, daß sich die Pachtlustigen, bei Abgabe ihrer Gebote, zugleich über ihre Qualification zu einer Domainenpachtung sowohl, als über den Besitz des erforderlichen Vermögens, genügend auszuweisen haben, widrigenfalls von ihnen keine Offerte angenommen wird, daß das Minimum des Pachtgeldes, unter welchem gar kein Gebot statt findet, auf 2430 Thlr., incl. eines Drittheils in Golde, festgesetzt ist, und daß die Eröffnung der versiegelt abzugebenden Submissionen am 15. April d. J., Vormittags 10 Uhr, erfolgen soll.

Das Vermessungsregister und eine Charte über die Vorwerks-Grundstücke, ein summarischer Nutzungs-Anschlag, so wie die Kauf- und Licitations-Bedingungen, sollen in dem Licitations-Termine, die Pachtbedingungen dagegen, bei Abgabe der Submissionen, vorgelegt und gehörig bekannt gemacht werden, alles ist jedoch auch schon vorher, und zwar vom heutigen Tage an, in unserer Registratur einzusehen, und können sich die Erwerbs- oder Pachtlustigen, ehe sie ihre Gebote abgeben, dort vollständig informiren.

Merseburg, den 6. März 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Ernennungen und Dienstbeförderungen.

Der Justiz-Commissarius, Gottlieb August Friedrich Kersten zu Heeringen, ist unter dem 21. v. M. zugleich zum notarius publicus im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts, bestellt worden.

Naumburg, den 15. Februar 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Druckfehler. Amtsbl. Stück 11. S. 79. Nr. 44. statt Lage: muß gelesen werden Tage.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

13. Stück.

Merseburg, den 30. März 1822.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 3te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 701. Die Erklärung wegen der mit Sachsen-Koburg verabredeten Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen. Vom 4. December 1821.

Nr. 702. Die Allerhöchste Cabinetsordre vom 4. October 1821, betreffend die Anlegung enger Schornsteinröhren.

Nr. 703. Die Instruction zur Anlage enger, vom Schornsteinfeger nicht zu befahrender Schornsteinröhren. Vom 14. Januar 1822.

Nr. 704. Die Allerhöchste Cabinetsordre wegen eines Präclusionstermins zur Anmeldung der Verwaltungs-Ansprüche, welche mit dem Herzogthum Sachsen auf Preußen übergegangen sind.

Nr. 705. Die Allerhöchste Cabinetsordre wegen eines Präclusionstermins zur Einlösung der Haupt-Nutz-, und resp. Haupt-Brennholz-Cassen-Obligationen.

Nr. 706. Die Allerhöchste Cabinetsordre, betreffend die Verwendung der den Gutsbesitzern bewilligten Retablissementsgelder. Sämmtlich vom 31. Januar 1822.

Bekanntmachung.

Nr. 48. Die Dienstreisen der Feldmesser betr.

Den, in Regulirungs-, Separations- und Ablösungs-Sachen beschäftigten Feldmessern, wird nachstehende Ministerial-Verfügung:

„der Königlichen General-Commission wird auf Ihre Anfrage im Berichte „vom 9. d. M. eröffnet, daß die Feldmesser kein Recht haben, Extrapost

(Ausgegeben zu Merseburg den 30. März 1822.)

Digitized by Google

„zu liquidiren, dieselben vielmehr zur Cathegorie derjenigen Beamten gehö-
„ren, die ihre Reisen mit der ordinairen Post machen müssen."

Berlin, den 19. Februar 1822.

Ministerium des Innern. Zweite Abtheilung.

zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Berlin, den 2. März 1822.

Königl. General-Commissariat für die Kurmark Brandenburg und für Sachsen.

Verordnungen der Königlichen Regierung.

Nr. 49. Den Anspruch zur Anstellung als Grenz Aufseher betr.

Des Königs Majestät haben durch eine Allerhöchste Cabinetsordre vom 20. Januar d. J. anzuordnen geruht, daß künftig nur gediente Militairpersonen als Grenz-Aufseher angestellt werden sollen, und daß dabei zunächst auf versorgungsberechtigte Invaliden, demnächst auch qualificirte Leute von den Garnison-Compagnieen und dann, in Folge der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 7. August 1820, auf Unterofficiere (Feldwebel und Wachtmeister), welche wenigstens 9 Jahre lang im stehenden Heere gut gedient haben und uns von den benachbarten Truppentheilen dazu überwiesen werden, Rücksicht genommen werden soll.

Personen, welche keine dieser Eigenschaften besitzen, haben sich daher nicht weiter zur Anstellung als Grenz-Aufseher zu melden, noch sind uns solche von irgend einer Behörde zu dieser Art von Anstellung zu empfehlen.

Merseburg, den 28. Februar 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nr. 50. Die Prüfung der Bauhandwerker betr.

Höherer Bestimmung zu Folge sind nunmehr auch in dem vormals Sächsischen Antheil des hiesigen Regierungsbezirks vier Commissionen zur Prüfung der Bauhandwerker errichtet worden, die ihren Sitz in Wittenberg, Torgau, Weißenfels und Cölleda haben und mit dem 1. April d. J. in Wirksamkeit treten. Dieselben sind auch mit gedruckten Instructionen versehen worden, nach welchen bei der Prüfung verfahren werden soll. Sie werden auch als Beilage zum hiesigen Amtsblatt abgedruckt besonders erscheinen.

Alle diejenigen, welche nun innerhalb des hiesigen Regierungsbezirks als Maurer, Zimmerleute, Röhren- oder Brunnenmacher und Mühlenwerk-Verfertiger arbeiten wollen, können zwar, nach eigener Wahl, bei einer von diesen Prüfungs-Commissionen sich melden, müssen aber entweder bei der einen oder der andern ihre gesetzliche Qualification nachweisen, bevor ihnen erlaubt werden kann, selbstständig ihre resp. Handwerke auszuüben. Es versteht sich übrigens von selbst, daß diese Einrichtung auf alle diejenigen, die bisher ihr Gewerbe als selbstständige Meister betrieben haben, keine Anwendung leidet.

Digitized by Google

Wegen der in dem vormals westphälischen Antheile des hiesigen Regierungs-Departements errichteten Prüfungs-Commissionen der Baugewerke, verweisen wir auf die diesfalls von uns unterm 29. August, 2. October und 9. October 1820 (Amtsbl. v. J. 1820 Seite 257., 275. und 289.) erlassenen Bekanntmachungen.

Merseburg, den 8. März 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nr. 51. Die Einreichung der Liquidationen für an die Land-Gensd'armerie verabreichte Fourage betr.

Es ist durchaus nöthig, daß die Liquidationen für die von den Communen an die Land-Gensd'armerie verabreichte Fourage pünktlich für jeden Monat bei uns eingehen. Dies wurde bisher in mehrern Kreisen außer Acht gelassen, und wir fordern deshalb die Herren Landräthe hiermit recht ernstlich auf, solche Anstalten zu treffen, daß wir in den ersten Tagen, und spätstens bis zum 8. jeden Monats, die Liquidationen für den verflossenen Monat erhalten. Später eingehende Liquidationen werden wir ohne Nachsicht zurückweisen und die säumige Behörde zur Befriedigung der Communen ex propriis anhalten.

Haben die Communen zu spät liquidirt, so müssen sie sich den Verlust, der aus Zurückweisung der Liquidation entsteht, selbst beimessen.

Merseburg, den 8. März 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 52. Einsendung vaterländisch. Fabrikate betr.

Mit Bezugnahme auf unsere, in dem Amtsblatte unterm 28. September v. J. S. 359. Nr. 149. erlassene Verordnung, werden sämmtliche Königl. Landräthliche Officien des hiesigen Regierungs-Departements hiermit aufgefordert, den Gewerbestand nochmals auf die diesjährige Ausstellung vaterländischer Fabrikate aufmerksam zu machen.

Gleichzeitig erhalten dieselben hiermit den Auftrag, die bei ihnen bis zum 15. April d. J. eingehenden inländischen Fabrikate spätestens bis zum

ersten Juni dieses Jahres

hier unter portofreier Rubrik einzusenden.

Diese Einsendung muß auf einmal geschehen und mit einem Haupt-Verzeichnisse begleitet sein, das die Rubriken enthält, welche in unserer vorbemerkten Verordnung sub Nr. 2. angegeben sind. Dem §. 4. der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 7. Juni v. J. (Gesetzsammlung 1821 S. 98.) gemäß, soll alsdann die von uns zu ernennende Prüfungs-Commission bestimmen, welche von den eingesendeten Gegenständen von der Beschaffenheit sind, daß sie zu der in Berlin am 1. September d. J. zu eröffnenden National-Ausstellung zugelassen werden können.

Merseburg, den 8. März 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Digitized by Google

Nr. 53. Prüfung der Medicinal-Personen betr.

Schon im vorigen Jahre ist von dem Königlichen Hohen Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, durch die Berliner Zeitung folgende Bekanntmachung erlassen:

„Zu den hiesigen höheren Staats-Prüfungen der Medicinalpersonen, Behufs ihrer Zulassung zur Praxis, können von nun an, ohne irgend eine Ausnahme, nur diejenigen verstattet werden, welche vor dem 1. Decbr. eines jeden Jahres sich bei dem unterzeichneten Ministerio gemeldet, und nachgewiesen haben, daß sie vollständig, den gesetzlichen Vorschriften gemäß, für die Zulassung zur Prüfung qualificirt sind. Uebrigens müssen im Laufe des Cursus-Jahres diejenigen, welche zu den Prüfungen verstattet sind, auch dieselben vollenden, und kann ein Hinüberziehen der Prüfung in spätere Jahre nicht gestattet werden, vielmehr werden alle diejenigen, welche dem nicht Folge leisten, sich selbst beizumessen haben, wenn sie künftig auch den einzelnen, der mündlichen Prüfung vorangehenden Cursus von Neuem ablegen müssen."

Da nun die darin enthaltene Bestimmung, in Ansehung der Zeit und Art der Anmeldung zur höheren Staats-Prüfung, nicht von allen Prüfungs-Candidaten gehörig befolgt worden ist; so wird sie, in Gemäßheit eines Rescripts des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 15. v. M. mit Bezug auf unsere Verordnung vom 8. October 1820 (Nr. 162. des Amtbl. v. d. J.) hiermit von uns zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und haben wir ausdrücklich zu bemerken, daß von nun an, unter keiner Bedingung, ein Candidat zu den medicinischen Staats-Prüfungen zugelassen werden wird, der nicht vor dem 1. December seine sämmtlichen, zur Prüfung erforderlichen Qualifications-Zeugnisse, also ein promovirter Arzt auch einen Abdruck des Doctor-Diploms und 15 Exemplare der wirklich vertheidigten Inaugural-Dissertation, eingereicht hat.

Merseburg, den 18. März 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 54. Die alljährlich einzureichende Nachweisung derjenigen Personen, welche in den Städten mit der Polizeiverwaltung beauftragt sind.

Mehrere Magistrate und Stadträthe unsers Departements sind noch mit der, durch die im 49. Stück des Amtsblatts von 1816. Nr. 338. enthaltenen Verordnung, vorgeschriebenen Nachweisung der die Polizei verwaltenden Personen, für das verflossene Jahr, im Rückstande, und werden daher aufgefordert, gedachte Nachweisung nunmehr sofort, und längstens binnen 8 Tagen, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 1 Thlr., an uns einzusenden.

Merseburg, den 18. März 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 55. Die Zoll-Aemter Cönnern u. Alsleben betr.

Vom Königl. Hohen Finanz-Ministerio ist durch ein Rescript vom 1. d. M. angeordnet worden, daß das für Alsleben bestimmte Haupt-Zollamt vorläufig, und bis zur weitern Festsetzung, in Cönnern bleiben, und daß das in Alsleben angelegte

Digitized by Google

Zoll-Amt, für die Dauer dieser Zwischeneinrichtung, unbeschränkte Abfertigungs-Befugniß für den Wasser-Transport auf der Saale, hinsichtlich des Land-Transportes hingegen nur diejenige Befugniß haben soll, welche den Neben-Zoll-Aemtern erster Ordnung überhaupt zusteht.

Merseburg, den 18. März 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg.

Nr. 56. Verpflegungskosten ꝛc. für angeschuldigte Landwehrmänner betr.

Aus den uns zugegangenen Beschwerden der Militair-Behörden haben wir ersehen, daß, wenn Angeschuldigte, welche Landwehrmänner sind, zur Verbüßung der erkannten Festungsstrafe an die betreffenden Commandanturen, oder zur Verwandlung der erkannten Strafen, an die Brigade-Gerichte abgeliefert werden, nicht immer den unter dem 22. Mai 1817 und 31. Juli 1818 erlassenen Bekanntmachungen, nach welchen die Verpflegungs-Kosten mittelst Vorausbezahlung mitgegeben, in unvermögenden Fällen aber Armuths-Atteste beigefügt, auch die vorgeschriebene unentbehrliche Bekleidung und die Transport-Gebühren mitgesandt werden sollen, gemäß verfahren wird.

Sämmtliche Inquisitoriate und Untergerichte unsers Departements werden daher hierdurch wiederholt angewiesen, diese Vorschriften vorkommenden Falls genau zu befolgen.

Naumburg, den 8. März 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Nr. 57. Die Gerichtsbarkeit über das sogenannte Burgörner Revier ꝛc. betr.

Nach dem unterm 22. Februar c. an uns ergangenen Rescript des Herrn Justiz-Ministers Excellenz, ist die Gerichtsbarkeit über das sogenannte Burgörner Revier, die Preußische Hoheit und die Kupfer-Hammer-Schmelz-Hütte, in so weit sie nicht nach der Verordnung vom 21. Februar 1816 den Berggerichten zusteht, denjenigen resp. Königlichen oder Patrimonialgerichten beigelegt worden, in deren Gränzen diese Reviere belegen sind.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Naumburg, den 12. März 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Nr. 58. Die Sportul-Extracte der Gerichtsämter betr.

Im §. 11. der Instruction für die Landgerichte und Gerichtsämter, in Betreff des Sportulwesens, ist bestimmt:

daß das Landgericht bei dem Eingange der gerichtsamtlichen Sportul-Extracte für das letzte Quartal, den effectiven Baar-Bestand „nach Abzug

Digitized by Google

der Tantieme des Gerichtsamts" in seinem Kassen-Einnahme-Belag unter Taxen eintragen laßt, und blos nachrichtlich die gedachten Tantiemen nach §. 15. l. c. nachweiset.

Da indessen bei den jährlichen Uebersichten auch diese gerichtsamtliche Tantieme in den betreffenden Soll- und Ist-Ausgabe-Rubriken nachgewiesen werden, die erwähnte Uebersicht aber mit Buch und Rechnung der Landgerichts-Salarien-Kassen übereinstimmend sein muß, so ist es nothwendig geworden, daß bei den Sportul-Extracten der Gerichtsämter für das letzte Quartal, die gesammte Baar-Einnahme ohne Abzug der Tantieme in dem Kassen-Einnahme-Belag der Landgerichte unter Taxen eingetragen und die Tantieme der Gerichtsämter eben so wie die Tantième des Salarien-Kassen-Rendanten, in Ausgabe gestellt werde.

In der Bestimmung des §. 15. l. c. wird durch diese Anweisung übrigens nichts geändert. Naumburg, den 19. März 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachung des Königlich Preußischen Ober-Bergamts zu Halle.

Nachdem die, bei dem Königl. Preuß. Postwesen schon früher bestandene, Vorschrift erneuert worden ist, daß von den Reisenden mit ordinairer Post an Wagenmeistergebühren und an Postillons-Trinkgeldern nirgends etwas gezahlt werden soll, so kann auch denjenigen Beamten, Unterbeamten, Eleven und übrigen Individuen, die in Dienstangelegenheiten mit ordinairer Post reisen, an obigen Ausgaben etwas nicht vergütet werden. Die dem unterzeichneten Ober-Berg-Amte untergeordneten Behörden und Individuen haben sich daher bei den vorkommenden Reisen mit ordinairer Post und bei den desfallsigen Reisekosten-Liquidationen, hiernach zu achten.

Halle, den 9. März 1822.

Königl. Preuß. Niedersächs. Thüring. Ober-Berg-Amt.

Bekanntmachung.

In Bezug auf die Verordnung vom 20. Juni 1817 §. 91. werden die, von uns mit Aufträgen versehenen Special-Commissarien hiermit angewiesen: von den Hypothekenscheinen, welche die Gutsbesitzer, in Rücksicht ihrer Legitimation zur Sache, vorzulegen haben, beglaubte Abschriften von den Rubriken I. II. und die amtliche Bemerkung, daß, und ob in der Rubrik III. Eintragungen statt finden, in allen Fällen ad acta commissionis zu bringen.

Berlin, den 4. März 1822.

Königl. General-Commissariat für die Kurmark Brandenburg und für Sachsen.

Digitized by Google

Verpachtung.

Zufolge einer Bestimmung des Königl. Finanz-Ministerii soll das, bei hiesiger Stadt belegene, mit Johannis d. J. pachtlos werdende, Königl. Vorwerk Werder, bestehend in:

200	Magd. Morgen	60	QRuthen	Feld, von vorzüglicher Beschaffenheit,
43	" "	16	"	zweischüriger } Wiesen,
134	" "	23	"	einschüriger }
15	" "	67	"	Gräserei,
17	" "	34	"	Gärten,
110	" "	96	"	Weideanger,

und zwei erst jetzt dazu gelegten Wehrichten von

50 Magd. Morgen 165 QRuthen und
7 " " 126 "

mit den dazu gehörenden Gebäuden und sämmtlichen Nutzungen und Beschwerungen, Rechten und Gerechtigkeiten, öffentlich meistbietend verkauft, oder den Umständen nach, auf achtzehn Jahre in Zeitpacht gegeben werden.

Der Termin zum Verkaufe wird hierdurch auf den

15. April d. J.

anberaumt, und soll um 11 Uhr Vormittags, im Locale der unterzeichneten Regierung abgehalten werden.

Für den Fall der Verpachtung hat die höhere Behörde den Weg der Submission vorgeschrieben. Die Anweisung über das dabei zu beobachtende Verfahren ist den Pachtbedingungen vorgeheftet, und können die Pachtlustigen selbiges daraus vollständig kennen lernen. Hier wird nur bemerkt, daß die Pachtgebote spätestens bis zum 11. April d. J. bei dem Justitiarius des Collegiums, Regierungs-Rathe D. Beßel, abgegeben werden müssen, indem auf spätere Gebote keine Rücksicht genommen werden kann, daß sich die Pachtlustigen, bei Abgabe ihrer Gebote, zugleich über ihre Qualification zu einer Domainenpachtung sowohl, als über den Besitz des erforderlichen Vermögens, genügend auszuweisen haben, widrigenfalls von ihnen keine Offerte angenommen wird, daß das Minimum des Pachtgeldes, unter welchem gar kein Gebot statt findet, auf 2450 Thlr., incl. eines Drittheils in Golde, festgesetzt ist, und daß die Eröffnung der versiegelt abzugebenden Submissionen am 15. April d. J., Vormittags 10 Uhr, erfolgen soll.

Das Vermessungsregister und eine Charte über die Vorwerks-Grundstücke, ein summarischer Nutzungs-Anschlag, so wie die Kauf- und Licitations-Bedingungen, sollen in dem Licitations-Termine, die Pachtbedingungen dagegen, bei Abgabe der Submissionen, vorgelegt und gehörig bekannt gemacht werden, alles ist jedoch auch schon vorher, und zwar vom heutigen Tage an, in unserer Registratur einzusehen, und können sich die Erwerbs- oder Pachtlustigen, ehe sie ihre Gebote abgeben, dort vollständig informiren. Merseburg, den 6. März 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Digitized by Google

Verzeichniß

aufgegriffener, mittelst Marschroute und Transports aus den Königl. Preuß. Staaten verwiesener Vagabonden.

Aus dem Zeitzer Kreise.

Wegen Vagabondirens.

Johann Ernst Torbanisch, Kesselflicker und Schleifer; Geburtsort, Krähwinkel bei Arnstadt; Wohn- und Aufenthaltsort, Krähwinkel bei Arnstadt; Alter, 29 Jahr; Größe, 5 Fuß 5½ Zoll; Haare, schwarz; Stirn, erhaben; Augenbraunen, schwarz; Augen, schwarz; Nase, abgestumpft; Mund, proportionirt; Bart, schwach; Kinn, rund; Gesicht, rund; Gestalt und Gesichtsfarbe, gesund; besondere Kennzeichen, keine; Ort, wohin derselbe transportirt worden, nach Krähwinkel.

Wegen Vagabondirens.

Friederike Torbanisch, geb. Käsner, des vorgenannten Ehefrau; Geburtsort, Krähwinkel bei Arnstadt; Wohn- und Aufenthaltsort, Krähwinkel bei Arnstadt; Alter, 31 Jahr; Größe, 5 Fuß 1 Strich; Haare, blond; Stirn, platt; Augenbraunen, blond; Augen, grau; Nase, spitz; Mund, gewöhnlich; Kinn, rund; Gesicht, oval; Gestalt und Gesichtsfarbe, gesund; besondere Kennzeichen, keine; Ort, wohin derselbe transportirt worden, nach Krähwinkel.

Wegen Vagabondirens.

Friedrich August Ernst Herrmann; Stand, Drathzieher; Geburtsort, Pirna; Wohn- und Aufenthaltsort, Pirna; Alter, 27 Jahr; Größe, 5 Fuß 1 Zoll; Haare, braun; Stirn, erhaben; Augenbraunen, blond; Augen, grau; Nase, stumpf; Mund, gewöhnlich; Bart, braun und stark; Kinn, rund, Gesicht, oval; Gestalt und Gesichtsfarbe, gesund; Statur, mittler; besondere Kennzeichen, in der rechten Seite einen Stich; Ort, wohin derselbe transportirt worden, nach Pirna.

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

Dreizehnten Stück des Amtsblatts

der

Königlichen Regierung.

Merseburg, den 30. März 1822.

Instruction,

wonach in sämmtlichen Provinzen des Staats die Prüfung der Maurergesellen, welche Meister zu werden verlangen, geschehen soll. De dato Berlin, den 28. Juni 1821.

Die Prüfung derjenigen Maurergesellen, welche als Meister ihr Gewerbe treiben wollen, ist durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 25. April d. J. näher bestimmt worden; weshalb hiernach die Prüfungs-Kommissionen, dem §. 99. des Gesetzes vom 7. September 1811 gemäß, mit nachstehenden, vom Tage der Publication allein gültigen Vorschriften versehen werden.

§. 1.

Die bestätigte Prüfungs-Kommission, bestehend aus dem Polizei-Dirigenten, oder einem sonst dazu besonders geeigneten Mitgliede der Polizeibehörde des Orts, einem oder zweien Baubeamten und zweien oder dreien Gewerksmeistern, versammlet sich monatlich wenigstens einmal, um sich über die Gegenstände ihrer Wirksamkeit zu berathen, und darin die nöthige Einheit und Ordnung zu erhalten, die zu den Prüfungen nöthigen Einleitungen zu treffen, und die Prüfungen selbst abzuhalten. Es werden zu dem Ende die Gesellen, oder überhaupt die das Meisterrecht suchenden Personen, welche die Prüfung schriftlich, mit Einsendung ihrer erlangten Atteste und der Beschreibung ihres bisherigen Lebenslaufs, nachgesucht haben, an dem bestimmten Tage hinbeschieden und tentirt, ob sie lesen, schreiben, rechnen und so viel zeichnen können, daß von ihnen eine gute Ausarbeitung der Aufgaben zu erwarten ist, und ob sie die ihnen vorgelegte Zeichnung verstehen und erklären können, damit sie, im Fall ihnen diese Vorkenntnisse mangeln, ihre Zeit bei den Probearbeiten nicht unnützer Weise verschwenden. Insbesondere soll darauf gehalten werden, daß die zum Meisterrechte sich meldenden Personen, im Verhältnisse ihrer sonstigen Ausbildung,

(Ausgegeben zu Merseburg den 30. März 1822.)

Digitized by Google

auch merkwürdige Gebäude mit Aufmerksamkeit gesehen, und an Orten, wo vorzüglich gut gebaut wird, einige Zeit gearbeitet haben. Denjenigen, welche wegen offenbarer Unzulänglichkeit ihrer Vorkenntnisse bei der vorerwähnten vorläufigen Prüfung zurückgewiesen werden müssen, soll dies Bildungsmittel, welches an Orten, wo Provinzial-, Kunst- und Bauhandwerksschulen vorhanden sind, am zweckmäßigsten mit diesen zugleich benutzt werden kann, vorzüglich empfohlen werden. Gleich beim Tentamen wird ein Examinations-Protokoll aufgenommen, welches, im Fall der Zurückweisung, an demselben Tage geschlossen, oder im entgegengesetzten Fall während des ganzen Verlaufs des Examens fortgesetzt wird.

§. 2.

Wird nach §. 1. durch die vorläufige Prüfung ein Geselle, zum Meisterstück zugelassen zu werden, qualificirt befunden, so erhält er eine Probearbeit zum Entwerfen und Zeichnen wichtiger Hauptstücke eines Gebäudes, die er unter der Aufsicht eines Meisters zu bearbeiten hat, und wobei die Baubeamten von Zeit zu Zeit die Mitaufsicht übernehmen. Bei der Bestimmung der Aufgabe ist das, was Sache eines Baumeisters ist, sorgfältig von dem zu unterscheiden, was für den eigentlichen Gewerksmeister gehört, und es müssen von letzterem nie Einrichtungen zu ganzen Gebäuden, oder deren äußeren und inneren Verzierungen, noch Anlagen, die die Arbeiten anderer Gewerke erfordern, verlangt werden, sondern es ist zureichend, wenn der Maurergeselle zu den ihm angegebenen Einrichtungen einiger Gebäude, als: gewöhnlicher Wohngebäude, und größerer öffentlichen Gebäude, Kirchen und Thürme, den Grundriß und die Profile mit den vorkommenden Gewölben und Feuerungsanlagen richtig auszuzeichnen versteht, und wenn er im Stande ist, dergleichen Haupttheile eines Gebäudes und ihre richtige Konstruction, z. B. die Fundament- und andern Mauern, die Bogenstellungen, die Eindeckungen der Dächer, die Gewölbe, die Feuerungsanlagen, die Gesimse ꝛc. ꝛc. durch Zeichnungen detaillirt zu entwickeln. Hierdurch kann sich die Kommission völlig überzeugen, ob sich der Examinand die Sache bildlich vorzustellen vermag.

Der Examinand muß ferner einen Anschlag berechnen von den Kosten des Arbeitslohnes, und der erforderlichen Materialien zur Maurerarbeit bei dem ihm zur Probearbeit gegebenen, oder bei einem andern Baugegenstande, worüber ihm die Zeichnungen gegeben werden. Die Arbeit ist zugleich nach Tagewerken zu berechnen, um prüfen zu können, ob der Geselle das Detail seiner Arbeit richtig beurtheilt, und damit, wenn die Tage mit dem üblichen Lohn multiplicirt werden, sein Ueberschlag in aller Art zureiche.

Die aufgegebenen Probearbeiten werden in das Protokoll eingetragen.

§. 3.

Sobald die beendigte Probearbeit eingesandt ist, circulirt sie unter sämmtlichen Mitgliedern der Kommission, und wird in der nächsten Versammlung geprüft, indem die von den einzelnen Mitgliedern zu machenden Bemerkungen vorgetragen, und diese, so wie der Beschluß, in das Protokoll aufgenommen werden.

Digitized by Google

Hierauf wird zur mündlichen Prüfung des Examinanden geschritten, und die ihm vorgelegten Fragen, so wie seine Antworten, werden ebenfalls in die Verhandlung aufgenommen.

§. 4.

Die Gegenstände, worüber der Maurer geprüft werden muß, und worauf sich die ihm zu machenden Fragen beziehen sollen, sind folgende:

a) wie die Untersuchung des Baugrunds geschehen müsse, welche Werkzeuge dazu dienen, welche Kennzeichen man sich bei dieser Beurtheilung bediene, um sich von der Beschaffenheit und Festigkeit des Baugrunds zu überzeugen;
b) wie die Stärke der Mauern nach Maaßgabe ihrer Höhe gebräuchlich ist;
c) wie die Stärke der Widerlagen, die Dicke der Gewölbebogen, die Zubereitung und Aufstellung der Leerbogen nach praktischen Regeln geschehen müsse;
d) worin die verschiedenen Verbände bei Mauern von Feld- und Mauersteinen, bei Schornsteinröhren, Feuerungen, Rauchmänteln, Gewölben, scheitrechten Bogen, Stichkappen ꝛc. ꝛc. bestehen;
e) wie Ziegeldächer, Dachluken, Rinnen, Hohlkehlen, Forste und Grade wasserdicht eingedeckt werden müssen;
f) wie gerohrte Decken, Gesimse, sowohl am Aeußern als Innern gemauert und gezogen, wie die Chablonen dazu eingerichtet werden müssen, wie ungemauerte Gesimse zu konstruiren sind;
g) wie Sandstein- und andere Steinhammer-Arbeiten beim Versetzen, Vermauern und Vergießen behandelt werden müssen;
h) wie ein Gebäude auf der Baustelle abgesteckt, wie die Leeren, Stichmaaße, Eintheilungslatten eingerichtet, und wie die Gerüste aufgestellt werden müssen;
i) wie die zu den Maurerarbeiten gehörigen Materialien, rücksichtlich ihrer Güte, beurtheilt werden; wie ihre zweckmäßige Zubereitung geschieht, besonders wie ein tüchtiger Mörtel, Cement und Wasserkitt zu bereiten ist;
k) worin die polizeilichen Verordnungen, rücksichtlich feuersicherer Bauart, bestehen;
l) Fragen über Fälle, wo die Maurerarbeiten mit den Zimmerarbeiten kollidiren, wie: bei Vertrumpfungen, Legung der Fußboden über Gewölbe ꝛc. ꝛc.

§. 5.

Hat der Examinand in dieser Prüfung zur Zufriedenheit bestanden, so wird demselben ein Meisterbau aufgegeben, den er in seiner Parthie ganz allein als Stückmeister leiten muß; es müssen darin Feuerungs-Anlagen und Gewölbe vorkommen, ohne daß es indessen nothwendig ist, daß jedesmal ein Kreuzgewölbe darunter begriffen sey. Die Maurermeister der Examinations-Kommission haben dabei die Aufsicht, so wie die Baubeamten, um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß der Examinand die Arbeiten eigenhändig ausführt.

Dieser Bau wird revidirt, bevor er abgeputzt ist; und wenn alle Theile noch im rohen Mauerwerk zu sehen sind, um die Richtigkeit des Verbandes, so wie die flei-

Digitized by Google

ßige Ausführung der Arbeit beurtheilen zu können. Die Revision geschieht von der ganzen Kommission. Die bemerkten Fehler werden dem Examinanden zur Stelle vorgehalten, und es wird diese Vorhaltung und seine Erklärung darauf ausdrücklich in das Examinations-Protokoll eingetragen.

Sollte es an Gelegenheit zu einem Meisterbau fehlen, so ist die Prüfungs-Kommission verpflichtet, sich deshalb an den Baudirector der Provinz zu wenden, damit dieser einen solchen Bau nachweise.

§. 6.

Den Prüfungs-Kommissionen liegt zwar hiernach ob, sich ganz gründlich von der Zulänglichkeit der Kenntnisse des Examinanden zu überzeugen, allein es wird ihnen auch zugleich zur Pflicht gemacht, der Zeit derselben zu schonen, und durchaus nicht zu gestatten, daß die Prüfung ein Vorwand werde, die Gesellen ungebührlich lange mit ausgesucht schwierigen Aufgaben zu beschäftigen, indessen von allem Erwerb abzuhalten und zur unnützen Verzehrung ihres ersparten Nothpfennigs, der vielmehr zur Gründung ihres Etablissements dienen soll, zu nöthigen.

§. 7.

Auch sind dieselben ausdrücklich verantwortlich dafür, daß bei den Prüfungen oder bei Besichtigung der Probearbeiten und des Probebaues die sonst wohl höchst mißbräuchlich eingeschlichene Darreichung von Speisen, Getränken, und andern Erfrischungen gänzlich wegfalle; und soll der Vorwand, daß der Examinand oder seine Verwandte und Freunde sich dergleichen Kosten freiwillig, und sogar gegen die Vorstellungen der Kommission, gemacht hätten, sie schlechterdings von dieser Verantwortlichkeit nicht befreien. Sie sind vielmehr verpflichtet, die Prüfung oder Besichtigung sofort einzustellen, wenn ein solches höchst unanständiges Anmuthen dabei Statt findet.

§. 8.

Die Kommission kann unter dem Vorwande, daß schon Maurermeister genug in der Gegend vorhanden wären, Niemand die Prüfung verweigern oder erschweren. Ueberhaupt darf sie Niemand, aus irgend einem andern Grunde, als wegen im Tentamen offenbar bewiesener Unfähigkeit, oder wegen eines solchen Grades von Bescholtenheit, wobei ihm, nach §. 20. der Städteordnung, das Bürgerrecht **unbedingt** versagt werden **muß**, die Zulassung zur Prüfung verweigern.

§. 9.

Das Examinations-Protokoll wird der Regierung eingereicht, bei welcher alsdann die Baudirektoren zu beurtheilen haben, ob, nach dem vorliegenden Erfolge der Prüfung, der Geprüfte das Meisterrecht verdiene oder nicht. Im Fall derselbe in der Prüfung bestanden ist, wird von der Regierung das Attest ausgestellt, darin muß aber jedesmal, nach Beschaffenheit des Examinations-Protokolls, die Qualifikation des Geprüften ausführlich angegeben, und möglichst genau bestimmt werden, in welchen Baugegenständen er sich besonders, und in welchen weniger geschickt und zuverlässig, bewiesen habe?

Digitized by Google

§. 10.

Jeder, welcher Meister werden will, hat sich vorher bei der Prüfungs-Kommission zu melden. Wo, nach der besondern Provinzialverfassung, die Gewinnung des zünftigen Meisterrechts zum selbstständigen Betrieb des Maurerhandwerks noch unbedingt erforderlich ist, verweist ihn die Kommission, nach erfolgter Anmeldung, an die Zunft, um bei dieser zuvörderst zu leisten, was die Innungsartikel fordern. Auch da, wo nach den geltenden Gesetzen zwar noch Maurergewerke, jedoch nicht mehr mit ausschließlichen Berechtigungen, bestehen, werden diejenigen zu gleichen Zwecken an die Zunft gewiesen, welche aus freier Wahl das zünftige Meisterrecht erlangen wollen, worüber sich zu erklären, ihnen bei der Anmeldung obliegt. In beiden Fällen wird der Prüfung, welche sodann die Zunft mit dem Aufzunehmenden vornimmt, ein Baubeamter als Sachverständiger, Seitens der Prüfungs-Kommission, zugeordnet.

§. 11.

Jeder, der sich zur Prüfung meldet, zahlt dafür fünf Thaler Examinations-Gebühren, welche unter die Mitglieder der Kommission vertheilt werden.

§. 12.

Diejenigen Maurer, welche, nach dem Gesetz vom 7ten September 1811, §. 101, einen Gewerbeschein auf Mauerflick-Arbeit suchen wollen, bedürfen der vorstehenden Prüfung nicht; und es ist zureichend, wenn sie durch Atteste nachweisen, daß sie wenigstens zwei Jahre lang bei einem oder mehreren gesetzlich geprüften Maurermeistern, zur Zufriedenheit derselben, gearbeitet haben.

Berlin, den 28sten Juni 1821.

Der Minister für Handel, Gewerbe und Bauwesen.

Graf von Bülow.

Digitized by Google

Instruction,

wonach in sämmtlichen Provinzen des Staats die Prüfung der Zimmergesellen, welche Meister zu werden verlangen, geschehen soll. De dato Berlin, den 28. Juni 1821.

Die Prüfung derjenigen Zimmergesellen, welche als Meister ihr Gewerbe treiben wollen, ist durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 25. April d. J. näher bestimmt worden, weshalb hiernach die Prüfungs-Kommissionen, dem §. 99. des Gesetzes vom 7. September 1811 gemäß, mit nachstehenden Vorschriften versehen werden, welche, vom Tage der Publication an, bei den Prüfungen der Zimmergesellen allein, und ohne Bezug auf die früheren Verordnungen, zur Richtschnur dienen sollen.

§. 1.

Die bestätigte Prüfungs-Kommission, bestehend aus dem Polizei-Dirigenten, oder sonst einem dazu besonders geeigneten Mitgliede der Polizeibehörde des Orts, einem oder zweien Baubeamten und zweien oder dreien Gewerksmeistern, versammlet sich monatlich wenigstens einmal, um sich über die zu ihrer Bestimmung gehörigen Gegenstände mit einander zu berathen und darin die nöthige Einheit und Ordnung zu erhalten, die zu den Prüfungen nöthigen Einleitungen zu treffen, und die Prüfungen selbst abzuhalten. Es werden zu dem Ende die Gesellen, oder überhaupt die das Meisterrecht suchenden Personen, welche die Prüfung schriftlich mit Einsendung ihrer erlangten Atteste und der Beschreibung ihres bisherigen Lebenslaufs, nachgesucht haben, an diesem Tage hinbeschieden und tentirt, ob sie lesen, schreiben, rechnen und so viel zeichnen können, daß von ihnen eine gute Ausarbeitung der Aufgaben zu erwarten ist, und ob sie die ihnen vorgelegte Zeichnung verstehen und erklären können, damit sie, im Fall ihnen diese Vorkenntnisse mangeln, ihre Zeit bei den Probearbeiten nicht unnützer Weise verschwenden.

Insbesondere soll darauf gehalten werden, daß die zum Meisterrechte sich meldenden Personen, im Verhältniß ihrer sonstigen Ausbildung, auch merkwürdige Gebäude mit Aufmerksamkeit gesehen, und an Orten, wo vorzüglich gut gebaut wird, einige Zeit gearbeitet haben. Denjenigen, welche wegen offenbarer Unzulänglichkeit ihrer Vorkenntnisse, bei der vorerwähnten vorläufigen Prüfung zurückgewiesen werden müssen, soll dies Bildungsmittel, welches an Orten, wo Provinzial-, Kunst- und

Digitized by Google

Bau-Handwerksschulen vorhanden sind, am zweckmäßigsten mit diesen zugleich benutzt werden kann, vorzüglich empfohlen werden.

Ueber das Tentamen wird ein Examinations-Protokoll aufgenommen, und solches, im Fall eines ungünstigen Ausfalls, an demselben Tage geschlossen, im entgegengesetzten Fall aber während des ganzen Verlaufs des eigentlichen Examens fortgesetzt.

§. 2.

Wird in dem Tentamen nach §. 1. ein Geselle zur Erlangung des Meisterrechts qualificirt befunden, so erhält er eine Probearbeit zum Entwerfen und Zeichnen wichtiger Hauptstücke eines Gebäudes, die er unter der Aufsicht eines Meisters zu bearbeiten hat, und wobei die Baubeamten von Zeit zu Zeit die Mitaufsicht übernehmen. Bei der Bestimmung der Aufgabe ist das, was Sache eines Baumeisters ist, sorgfältig von dem zu unterscheiden, was für den eigentlichen Gewerksmeister gehört, und es müssen von letzterm nie Einrichtungen zu ganzen Gebäuden, oder deren äußern und innern Verzierungen, noch Anlagen, die die Arbeiten anderer Gewerke erfordern, verlangt werden, sondern es ist zureichend, wenn der Zimmergesell zu den ihm gegebenen Grundrissen einiger Gebäude, als: gewöhnliche Wohn- und Oekonomie-Gebäude, öffentliche Gebäude, Kirchen, Thürme ꝛc. die Balkenlagen und den Dachverband richtig anzugeben und zu zeichnen versteht, auch die Treppen gehörig zu berechnen und die Grundrisse und Aufrisse davon anzufertigen weiß, und wenn er im Stande ist, außer den gewöhnlichen Verbindungsarten auch Zeichnungen zu Hänge- und Sprengwerken anzufertigen. Hierdurch kann sich die Kommission völlig davon überzeugen, ob der Examinandus sich die Sache bildlich vorzustellen vermag.

Der Examinandus muß ferner einen Anschlag berechnen von den Kosten des Arbeitslohns und der erforderlichen Materialien zur Zimmerarbeit, bei dem ihm zur Probearbeit dienenden, oder bei einem andern Baugegenstande, worüber ihm die Zeichnungen gegeben werden. Die Arbeit ist zugleich nach Tagewerken zu berechnen, um prüfen zu können, ob der Geselle das Detail seiner Arbeit richtig beurtheilt, und damit, wenn die Tage mit dem üblichen Lohn multiplicirt werden, sein Ueberschlag in aller Art zureiche.

Die aufgegebenen Probearbeiten werden in das Protokoll eingetragen.

§. 3.

Sobald die beendigte Probearbeit eingesandt ist, circulirt sie unter den sämmtlichen Mitgliedern der Kommission und wird in der nächsten Versammlung geprüft, indem die von den einzelnen Mitgliedern zu machenden Bemerkungen vorgetragen, und diese, so wie der Beschluß, in das Protokoll aufgenommen werden. Hierauf wird zur mündlichen Prüfung des Examinanden geschritten, und die ihm vorgelegten Fragen, so wie seine Antworten, werden ebenfalls in die Verhandlung aufgenommen.

§. 4.

Die Gegenstände, worüber der Zimmermann geprüft werden muß, und worauf die ihm zu machenden Fragen sich beziehen müssen, sind folgende:

Digitized by Google

a) woran die gute Beschaffenheit des Holzes unter den verschiedenen vorkommenden Umständen zu erkennen, und was in Absicht des Fällens des Holzes und seiner Dauer zu bemerken ist;

b) wie die Construction eines liegenden Bohlen- und Balkenrostes, eines Pfahlrostes, einer Spundwand ꝛc. geschehen müsse;

c) worin die Einrichtung der einfachsten Maschinen zur Ausschöpfung des Wassers besteht;

d) wie eine Ramme richtig zu bauen, aufzustellen und anzuwenden ist;

e) wie gewöhnliche und gesprengte Wände verbunden werden;

f) wie sich die einfachsten Verbindungsarten der einzelnen Verbandstücke von einander unterscheiden, und wie sie aussehen; z. B. das Verkämmen, Blatten, Versetzen, Zapfen, Verzahnen, Verdübeln ꝛc.;

g) wie diese Verbindungsarten bei Vertrumpfungen, Verschwellungen, Verschiftungen, bei Trägern und Unterzügen auszuführen sind;

h) wie Treppen, Dachverbände, Glockenstühle, Thürme ꝛc. ausgeführt werden. In Gegenden, wo Wasserbauten häufig vorkommen, sind die Examinanden auch zu befragen, wie Schleusenthore, Schleusendrempel und Erdanker zu verbinden sind;

i) wie Reparaturen bei abgefaulten Balkenköpfen, Brückenjochen, Unterschwellen der Gebäude ꝛc. auszuführen sind;

k) wie beim Absteifen in verschiedenen Fällen verfahren werden müsse, welcher Vorrichtungen man sich dazu bediene;

l) wie verbundene Gerüste eingerichtet und benutzt werden; desgleichen worin die Vorrichtungen zum Heraufschaffen der Baustücke und die Hebewerkzeuge bestehen, und wie sie angewandt werden müssen;

m) worin die polizeilichen Verordnungen rücksichtlich feuersicherer Bauart ꝛc. bestehen;

n) Fragen über Fälle, wo die Zimmerarbeiten mit den Mauerarbeiten collidiren.

§. 5.

Ist der Examinandus in dieser Prüfung zur Zufriedenheit bestanden, so wird demselben ein Meisterbau aufgegeben, den er in seiner Parthie ganz allein als Stückmeister leiten muß; es brauchen darin nicht immer verzahnte oder verdübelte Träger oder freiliegende Balkenverbindungen vorzukommen, wenn nur der Gegenstand verschiedene Arten von Verbindungen begreift, woraus sich die praktischen Fähigkeiten und die Geschicklichkeit des Examinanden beurtheilen lassen. Die Zimmermeister der Examinations-Kommission haben dabei die Aufsicht, so wie die Baubeamten, um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß der Examinand die Arbeiten eigenhändig ausführt.

Dieser Bau wird revidirt, um die Richtigkeit des Verbandes, so wie die fleißige Ausführung der Arbeit beurtheilen zu können.

Digitized by Google

Die Revision geschieht von der ganzen Kommission. Die bemerkten Mängel werden dem Examinanden zur Stelle vorgehalten, und es wird diese Vorhaltung und seine Erklärung darauf ausdrücklich in das Examinations-Protokoll eingetragen.

Sollte es an Gelegenheit zu einem Meisterbau fehlen, so ist die Prüfungs-Kommission verpflichtet, sich deshalb an den Baudirektor der Provinz zu wenden, damit dieser einen solchen Bau nachweise.

§. 6.

Es ist nützlich, daß ein Zimmermann auch ein einfaches Modell von Zimmerungen wenigstens nach dem Maaßstabe von einem Zoll für einen Fuß auszuführen verstehe, und die Examinations-Kommission hat auch hierauf ihre Prüfung mit zu richten, ohne jedoch eine Fertigkeit im Modelliren unbedingt zu fordern.

§. 7.

Den Prüfungs-Kommissionen liegt zwar hiernach ob, sich ganz gründlich von der Zulänglichkeit der Kenntnisse der Examinanden zu überzeugen: allein es wird ihnen auch zugleich zur Pflicht gemacht, der Zeit derselben zu schonen und durchaus nicht zu gestatten, daß die Prüfung ein Vorwand werde, die Gesellen ungebührlich lange mit ausgesucht schwierigen Aufgaben zu beschäftigen, indessen von allem Erwerb abzuhalten, und zur unnützen Verzehrung ihres ersparten Nothpfennigs, der vielmehr zur Gründung ihres Etablissements dienen soll, zu nöthigen.

§. 8.

Auch sind dieselben ausdrücklich verantwortlich dafür, daß bei den Prüfungen oder bei Besichtigung der Probearbeiten und des Probebaues, die sonst wohl höchst mißbräuchlich eingeschlichene Darreichung von Speisen, Getränken und anderen Erfrischungen gänzlich wegfalle, und soll der Vorwand, daß der Examinand oder seine Verwandten und Freunde sich dergleichen Kosten freiwillig, und sogar gegen die Vorstellungen der Kommissarien, gemacht hätten, sie schlechterdings von dieser Verantwortlichkeit nicht befreien. Sie sind vielmehr verpflichtet, die Prüfung oder Besichtigung sofort einzustellen, wenn ein solches höchst unanständiges Anmuthen dabei Statt findet.

§. 9.

Die Kommission kann unter dem Vorwande, daß schon Zimmermeister genug in der Gegend vorhanden wären, Niemand die Prüfung verweigern oder erschweren. Ueberhaupt darf sie Niemand aus irgend einem andern Grunde, als wegen im Tentamen offenbar bewiesener Unfähigkeit, oder wegen eines solchen Grades von Bescholtenheit, wobei ihm, nach §. 20. der Städteordnung, das Bürgerrecht unbedingt versagt werden muß, die Zulassung zur Prüfung verweigern.

§. 10.

Das Examinations-Protokoll wird der Regierung eingereicht, in welcher alsdann die Baudirektoren zu beurtheilen haben, ob nach dem vorliegenden Erfolge der

Digitized by Google

Prüfung der Geprüfte das Meisterrecht verdiene, oder nicht. Im Fall derselbe bestanden ist, wird von der Regierung das Attest ausgestellt, und in demselben jedesmal, nach Beschaffenheit des Examinations-Protokolls, die Qualifikation des Geprüften ausführlich angegeben und möglichst genau ausgedrückt, in welchen Baugegenständen er sich besonders geschickt bewiesen, und in welchen er nur unvollkommene Fertigkeit gezeigt hat.

§. 11.

Jeder, welcher Meister werden will, hat sich vorher bei der Prüfungs-Kommission zu melden. Wo nach der besondern Provinzialverfassung die Gewinnung des zünftigen Meisterrechts zum selbstständigen Betrieb des Zimmerhandwerks noch unbedingt erforderlich ist, verweis't ihn die Kommission, nach erfolgter Anmeldung, an die Zunft, um bei dieser zuförderst zu leisten, was die Innungsartikel fordern. Auch da, wo nach den geltenden Gesetzen zwar noch Zimmergewerke, jedoch nicht mehr mit ausschließlichen Berechtigungen, bestehen, werden diejenigen zu gleichen Zwecken an die Zunft gewiesen, welche aus freier Wahl das zünftige Meisterrecht erlangen wollen, worüber sich zu erklären, ihnen bei der Anmeldung obliegt. In beiden Fällen wird der Prüfung, welche sodann die Zunft mit dem Aufzunehmenden vornimmt, ein Baubeamter als Sachverständiger, Seitens der Prüfungs-Kommission, zugeordnet.

§. 12.

Jeder, der sich zur Prüfung meldet, zahlt dafür fünf Thaler Examinationsgebühren, welche unter die Mitglieder der Kommission vertheilt werden.

Berlin, den 28. Juni 1821.

Der Minister für Handel, Gewerbe und Bauwesen.
Graf von Bülow.

Digitized by Google

Instruction,

wonach in sämmtlichen Provinzen des Staats die Prüfung der Personen geschehen soll, welche den selbstständigen Betrieb als Brunnen- und Röhrmacher verlangen. De dato Berlin, den 28. Juni 1821.

§. 1.

Der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 25. April d. J. gemäß, übernehmen die für die Maurer- und Zimmergewerke bestätigten Prüfungs-Kommissionen auch die Prüfung der Brunnen- und Röhrmacher, nur daß statt der dabei zugeordneten, das Gewerbe selbstständig betreibenden Maurer oder Zimmerleute, hier ein oder zwei Brunnen- und Röhrmacher, welche schon vollkommen dazu geeignet sein müssen, ihr Gewerbe selbstständig auszuüben, der Kommission beigegeben werden.

Die sich zur Prüfung meldenden Gesellen werden, nachdem sie die etwa erlangten Atteste und eine Bescheinigung ihres Lebenslaufs eingesandt haben, an einem zuvor zu bestimmenden Tage vor die Kommission beschieden und tentirt, ob sie lesen, schreiben, rechnen, und so viel zeichnen können, daß von ihnen eine gute Ausarbeitung der ihnen zu machenden Aufgabe zu erwarten ist, auch ob sie die ihnen vorgelegten Zeichnungen verstehen und erklären können, damit sie, im Fall ihnen diese Vorkenntnisse fehlen, ihre Zeit bei den Probearbeiten nicht unnützerweise verschwenden. Denjenigen, welche wegen offenbarer Unzulänglichkeit ihrer Vorkenntnisse bei der vorerwähnten vorläufigen Prüfung zurückgewiesen werden müssen, soll das Besuchen der Oerter, wo Provinzial-, Kunst- und Handwerksschulen vorhanden sind, oder noch entstehen möchten, und die Benutzung dieser Anstalten ganz besonders empfohlen werden. Gleich beim Tentamen wird ein Examinations-Protokoll angelegt, welches, im Fall des Nichtbestehens, an demselben Tage geschlossen, im entgegengesetzten Fall aber während des ganzen Verlaufs des Examens fortgesetzt wird.

§. 2.

Wird nach §. 1. der Examinand zur förmlichen Prüfung, Behufs der zu erlangenden Erlaubniß zum selbstständigen Betriebe des Gewerbes, qualificirt befunden, so erhält er eine Probearbeit, bestehend in:

1) Zeichnung und Veranschlagung einer aufgesetzten Saugpumpe, welche das Wasser 36 bis 40 Fuß hoch zu heben hat, und mit einer 80füßigen nach

Digitized by Google

verschiedenen Winkeln gehenden Verlegung vom Brunnenkessel in Verbindung steht.

2) Veranschlagung eines 40 Fuß tiefen Brunnens, mit Feldsteinen ausgesetzt.

3) Veranschlagung eines gesenkten 30 Fuß tiefen Brunnens, mit gebrannten Steinen ausgesetzt.

Die Ausarbeitung dieser Probestücke geschieht unter specieller Aufsicht eines solchen Brunnen- und Röhrmachers, der bereits berechtigt ist, das Gewerbe selbstständig zu betreiben, so wie eines Baubedienten der Kommission.

§. 3.

Sobald die beendigte Probearbeit eingesandt ist, circulirt selbige unter sämmtlichen Mitgliedern der Kommission, und wird in der nächstdem zu veranlassenden Versammlung geprüft, in der die von einzelnen Mitgliedern zu machenden Bemerkungen vorgetragen, und diese, so wie der Beschluß, in das Protokoll aufgenommen werden. Hierauf wird zur mündlichen Prüfung des Examinanden geschritten, und die ihm vorgelegten Fragen, so wie seine Antworten, werden ebenfalls in die Verhandlung aufgenommen.

§. 4.

Die Gegenstände, worüber der Examinand mündlich geprüpft werden muß, sind folgende:

1) Ueber die Anlagen der Brunnen im Allgemeinen:
   a) die Stelle betreffend, wo Brunnen in einer Gegend vortheilhaft angelegt werden können;
   b) die Kennzeichen und Mittel betreffend, solche Stellen aufzusuchen;
   c) über die verschiedenen Arten von Brunnen, ihre Bestimmung und Einrichtung im Ganzen.

2) Ueber die Brunnen insbesondere:
   a) wie der Verband der Brunnenkessel aus Feldsteinen, gebrannten Steinen oder Holz construirt werden muß;
   b) wie das Aufmauern, Aufsetzen und Senken der Kessel geschieht, besonders wenn sie eine ungewöhnliche Tiefe von 90 bis 100 Fuß bekommen;
   c) wie Verlegungen angelegt und verbanden werden, und wie tief sie in Hinsicht des Frostes müssen zu liegen kommen;
   d) welche Einrichtung die stehenden Pumpenröhren bekommen, je nachdem das Wasser mehr oder weniger hoch geschöpft werden muß;
   e) welche Arten von Ventilen dabei vorkommen, wie sie eingerichtet und angebracht werden müssen;
   f) über das Detail aller andern äußeren und inneren Theile der Brunnen, ihrer Anfertigung, Zusammensetzung und Verdichtung.

3) Ueber die Pumpen, deren man sich bei Grundbauen bedient:
   a) wie die gewöhnlichen eingerichtet werden;

Digitized by Google

b) wie die Konstruction derselben bei ungewöhnlich großem Durchmesser geschehen muß.

4) Ueber Druckwerke:
   a) über ihre verschiedene Bestimmung;
   b) über die Einrichtung derselben nach ihren verschiedenen Zwecken;
   c) über die Details ihrer einzelnen Theile.

5) Ueber Röhrenleitungen von verschiedener Länge:
   a) von den verschiedenen Arten derselben in Rücksicht des Materials;
   b) wie diese Röhrenleitungen verlegt, zusammengesetzt und gedichtet werden, und wie solches bei hölzernen, thönernen und metallenen Röhren geschehen muß;
   c) welcher verschiedenen Kitte man sich dabei bediene.

6) Ueber Verbesserung und Reparatur der Brunnen:
   a) welche Mittel man besitze, um trübe Wasser zu klären und faulichte zu verbessern;
   b) wie schadhafte Brunnenröhren gedichtet, abgelaufene Brunnen wiederhergestellt, eingefrorne aufgethauet werden ꝛc.

§. 5.

Ist der Examinand in dieser Prüfung zur Zufriedenheit bestanden, so wird demselben als Prüfungsbau die Erbauung einer gewöhnlichen Pumpe aufgegeben, welche er unter specieller Aufsicht des zum selbstständigen Brunnenbau qualificirten Mitgliedes der Kommission, so wie unter der Ober-Aufsicht des Baubeamten, anfertigt. Nach deren Aufstellung wird solche von der ganzen Kommission besichtigt, und die Ausführung der Arbeit beurtheilt, die etwanigen Mängel werden dem Examinanden zur Stelle vorgehalten, und es wird diese Vorhaltung und seine Erklärung darüber ausdrücklich in das Examinations-Protokoll eingetragen.

Sollte es an Gelegenheit zur Erbauung einer Pumpe fehlen, so ist die Prüfungs-Kommission verpflichtet, sich deshalb an den Baudirektor der Provinz zu wenden, damit dieser eine solche Gelegenheit nachweise.

§. 6.

Den Prüfungs-Kommissionen liegt zwar hiernächst ob, sich ganz gründlich von der Zulänglichkeit der Kenntnisse des Examinanden zu überzeugen, allein es wird ihnen auch zugleich zur Pflicht gemacht, der Zeit derselben zu schonen, und durchaus nicht zu gestatten, daß die Prüfung ein Vorwand werde, die Gesellen lange mit ausgesucht schwierigen Aufgaben zu beschäftigen, damit diesen während der Dauer der Prüfung nicht alle Gelegenheit zum Erwerb genommen wird, und sie nicht in die Verlegenheit gerathen, einen Theil des Geldvorraths aufzuzehren, dessen sie bei der Gründung ihres Etablissements so nöthig bedürfen.

§. 7.

Auch sind dieselben ausdrücklich dafür verantwortlich, daß bei den Prüfungen oder bei Besichtigung der Probearbeiten und des Probebaues, die sonst wohl höchst

Digitized by Google

mißbräuchlich eingeschlichene Darreichung von Speisen, Getränken und andern Erfrischungen gänzlich wegfalle, und sollen die Verwandten und Freunde, die sich dergleichen Kosten freiwillig, und sogar gegen die Vorstellungen der Kommissarien, gemacht hätten, sie schlechterdings von dieser Verantwortlichkeit nicht befreien. Sie sind vielmehr verpflichtet, die Prüfung oder Besichtigung sofort einzustellen, wenn auch nur ein solches Anmuthen dabei Statt fände.

§. 8.

Die Kommission soll unter dem Vorwande, daß schon Brunnen- und Röhrmacher genug in der Gegend vorhanden wären, Niemandem die Prüfung verweigern oder erschweren. Ueberhaupt darf sie Niemand aus irgend einem andern Grunde, als wegen im Tentamen offenbar bewiesener Unfähigkeit, die Zulassung zur Prüfung verweigern. Ist der Examinandus in dem Grade bescholten, daß ihm, nach den allgemeinen Bestimmungen der Gesetze, und namentlich des Edikts vom 2. November 1810, der Gewerbschein wahrscheinlich versagt werden würde, oder will derselbe sich in einer Stadt ansetzen, und ist seine Führung von der Art gewesen, daß ihm, nach dem §. 20. der Städteordnung, das Bürgerrecht unbedingt versagt werden muß, so ist die Kommission, ehe sie mit der Prüfung den Anfang macht, verpflichtet, zuvörderst der Provinzial-Polizei-Behörde darüber Anzeige zu machen, und deren Bestimmung über die Zu- oder Unzulässigkeit des Gesuchs des Examinanden, zur Prüfung gelassen zu werden, zu erwarten.

§. 9.

Das Examinations-Protokoll wird der Regierung eingereicht, und von der Baudirektion sodann beurtheilt, ob dem Geprüften die Befugniß, das Gewerbe selbstständig zu betreiben, gewährt werden könne oder nicht. Im erstern Fall wird von der Regierung das Attest ausgestellt, und darin die Qualifikation des Geprüften ausführlich und möglichst genau angegeben. Im letztern Fall weiset die Regierung den Examinanden ab.

§. 10.

Jeder, welcher Meister werden will, hat sich vorher bei der Prüfungs-Kommission zu melden. Wo nach der besondern Provinzialverfassung die Gewinnung des zünftigen Meisterrechts zum selbstständigen Betrieb des Brunnen- und Röhrmacher-Handwerks noch unbedingt erforderlich ist, verweist ihn die Kommission, nach erfolgter Anmeldung, an die Zunft, um bei dieser zuvörderst zu leisten, was die Innungs-Artikel fordern. Auch da, wo nach den geltenden Gesetzen zwar noch Brunnen- und Röhrmacher-Gewerke, jedoch nicht mehr mit ausschließlichen Berechtigungen, bestehen, werden diejenigen zu gleichen Zwecken an die Zunft gewiesen, welche aus freier Wahl das zünftige Meisterrecht erlangen wollen, worüber sich zu erklären ihnen bei der Anmeldung obliegt. In beiden Fällen wird der Prüfung, welche sodann die Zunft mit dem Aufzunehmenden vornimmt, ein Baubeamter als Sachverständiger Seitens der Prüfungs-Kommission zugeordnet.

Digitized by Google

§. 11.

Jeder, der sich zur Prüfung meldet, zahlt dafür Fünf Thaler Examinations-Gebühren, welche unter die Mitglieder der Kommission vertheilt werden.

Berlin, den 28. Juni 1821.

Der Minister für Handel, Gewerbe und Bauwesen.

Graf von Bülow.

Digitized by Google

Instruction,

nach welcher in sämmtlichen Provinzen des Staats die Prüfung derjenigen, welche Mühlenwerk-Verfertiger (auch Mühlenzeugmacher, Mühlenschirr-Verfertiger und Mühlenärzte genannt) zu werden verlangen, und ihr Gewerbe selbstständig betreiben wollen, geschehen soll. De dato Berlin, den 28. Juni 1821.

Die Prüfung derjenigen, welche als Mühlenwerk-Verfertiger ihr Gewerbe selbstständig treiben wollen, ist durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 25. April d. J. näher bestimmt worden, weshalb hiernach die Prüfungs-Kommissionen, dem §. 99. des Gesetzes vom 7. September 1811 gemäß, mit nachfolgenden Vorschriften versehen werden, welche vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an, allein zur Richtschnur des Prüfungsverfahrens dienen sollen.

§. 1.

Die bestätigte Prüfungs-Kommission, aus dem Polizei-Dirigenten, oder einem sonst dazu besonders geeigneten Mitgliede der Polizei-Behörde des betreffenden Orts, einem oder zweien Baubeamten, und zweien oder dreien, zum selbstständigen Betriebe des erwähnten Gewerbes geeigneten Personen bestehend, versammelt sich monatlich wenigstens einmal, um sich über die sämmtlichen Angelegenheiten ihrer Bestimmung mit einander zu berathen, und darin die nöthige Einheit und Ordnung zu erhalten, die zu den Prüfungen nöthigen Einleitungen zu treffen, und die Prüfungen selbst abzuhalten.

Es werden zu dem Ende die den selbstständigen Betrieb des gedachten Gewerbes wünschenden Personen, welche die Prüfung schriftlich bei Einsendung ihrer erhaltenen Atteste und der Beschreibung ihres Lebenslaufs nachgesucht haben, an diesem Tage hinbeschieden und tentirt: ob sie lesen, schreiben, rechnen, die Fläche eines Quadrats, Dreiecks und Zirkels finden, und so viel zeichnen können, daß von ihnen eine gute Ausarbeitung der ihnen zu machenden Aufgaben zu erwarten ist, auch ob sie die ihnen vorgelegten Zeichnungen verstehen und erklären können, damit sie, im Fall ihnen die nöthigen Vorkenntnisse mangeln, ihre Zeit bei den Probearbeiten nicht unnützerweise verschwenden.

Digitized by Google

Gründliche Kenntnisse der Arithmetik, Geometrie, Trigonometrie, Statik, Hydrostatik, Aerometrie, Mechanik, Hydrodynamik und Physik, welche zu den vorzüglichsten Hülfswissenschaften eines Baumeisters gehören, dürfen von den Examinanden nicht gefordert werden.

Insbesondere soll aber darauf gehalten werden, daß die zur Erlangung der Befugniß zum selbstständigen Gewerbebetriebe sich meldenden Personen, im Verhältniß ihrer sonstigen Ausbildung, auch merkwürdige Mühlenwerke und andre Maschinen mit Aufmerksamkeit gesehen, und an Orten, wo vorzüglich gut gearbeitet wird, einige Zeit in Arbeit gestanden haben. Denjenigen, welche wegen offenbarer Unzulänglichkeit ihrer Vorkenntnisse bei der vorerwähnten vorläufigen Prüfung zurückgewiesen werden müssen, soll dies Bildungsmittel, welches an Orten, wo Provinzial-, Kunst- und Bauhandwerks-Schulen vorhanden sind, oder noch entstehen, am zweckmäßigsten mit diesen zugleich benutzt werden kann, vorzüglich empfohlen werden.

Gleich beim Tentamen wird ein Examinations-Protokoll angelegt, welches, im Fall des Nichtbestehens, an demselben Tage geschlossen, oder, im entgegengesetzten Falle, während des ganzen Verlaufs des Examens fortgesetzt wird.

§. 2.

Da von demjenigen, welcher nach §. 1. zum selbstständigen Betriebe des in Rede stehenden Gewerbes qualificirt befunden werden, nicht zu verlangen ist, daß ihm die Konstruktion von allen verschiedenen Mühlenwerken genau bekannt sei, so ist es hinlänglich, wenn er

1) entweder:
   a) Getreidemahlmühlen,
   b) Holzschneidemühlen,
   c) Graupenmühlen,
   d) Lohmühlen mit Mühlensteinen, und
   e) Papiermühlen,

2) oder:
   a) Oelmühlen,
   b) Walkmühlen,
   c) Schnupftabacksmühlen,
   d) Lohmühlen mit Stampfen, und
   e) Hirsemühlen,

welche durch die Kraft des Wassers, oder durch die Kraft des Windes, oder auch durch Thiere, oder durch Menschen in Bewegung gesetzt werden, zu konstruiren versteht.

Hiernächst wird dem Examinanden folgende Probearbeit ertheilt, und zwar

im ersten Falle:

Zeichnungen und Anschläge von den Kosten und Baumaterialien einer Mühle mit drei Mahlgängen, welche auf die feinste Mahlart eingerichtet sind, oder von einer Holzschneidemühle, oder einer Graupenmühle, oder einer Papiermühle und

Digitized by Google

im zweiten Falle:

Zeichnungen und Anschläge von den Kosten und Baumaterialien von einer Oelmühle, oder von einer Walkmühle, oder von einer Schnupftabacksmühle, anzufertigen.

Die Grundrisse und Profile sind nach einem Maaßstabe, den Fuß zu ½, ¼ oder ⅛ Zoll zu zeichnen. Diejenigen Theile aber, welche sich nach diesen Maaßstäben nicht deutlich genug darstellen lassen, müssen besonders nach einem größern Maaßstabe gezeichnet, oder Modelle davon angefertigt werden.

Die im Anschlage aufzuführende Arbeit ist nach Tagewerken zu berechnen, damit geprüft werden kann, ob der Examinand das Detail seiner Arbeit richtig beurtheilt, und damit, wenn die Tage mit dem üblichen Lohn multiplicirt werden, sein Ueberschlag in aller Art zureiche.

Die Ausarbeitungen dieser Zeichnungen und Anschläge müssen unter der Aufsicht eines bei der Kommission befindlichen, gehörig qualificirten Mühlenwerk-Verfertigers geschehen, wobei die Baubeamten von Zeit zu Zeit die Mitaufsicht übernehmen.

Die aufgegebenen Probearbeiten werden in das Protokoll eingetragen.

§. 3.

Sobald die beendigten Probearbeiten eingesandt sind, circuliren sie unter sämmtlichen Mitgliedern der Kommission, und werden darauf in der nächsten Versammlung geprüft, indem die von den einzelnen Mitgliedern zu machenden Bemerkungen vorgetragen, und diese, so wie der Beschluß, in das Protokoll aufgenommen werden. Hierauf wird zur mündlichen Prüfung des Examinanden geschritten, und die ihm vorgelegten Fragen, so wie seine Antworten, werden ebenfalls in die Verhandlungen aufgenommen.

§. 4.

Die Gegenstände, worüber der Examinand zu prüfen ist, und worauf die ihm zu machenden Fragen sich beziehen müssen, können besonders in folgenden und mehrern ähnlichen bestehen:

I. Prüfungsfragen im Allgemeinen:

1) Wie müssen Zahnräder, als: Getriebe, Kumpte, Drehlinge, Kammräder, Stirnräder und conische Räder mit ihren Zähnen, Kämmen und Stecken construirt werden?

2) In welchen Fällen sind conische Zahnräder anzuwenden, und welche Vorzüge haben sie dann vor den andern Zahnrädern?

3) Wie verfährt man bei Bearbeitung einer Welle und bei Einlegung der Zapfen in diese?

4) Wie lassen sich Wellen, und insbesondere Ruthenwellen, aus 4, 6, 8 und 9 Stücken bilden?

5) Wie ist die Verbindung der Windruthen, wenn sie aus 3 Stücken bestehen?

Digitized by Google

6) Woran erkennt man die Güte des Holzes und des Eisens, und in welchen Fällen hat von den verschiedenen Holzarten bei Anwendung derselben die eine vor der andern Vorzüge?

7) Wie sind die einzelnen Theile der bei den Mühlenwerken vorkommenden Gerüste zu construiren und zu verbinden?

8) Wie ist die Geschwindigkeit eines Fließes, oder eines kleinen Flusses, mittelst eines schwimmenden Körpers, und die Wassermenge, welche derselbe in Zeit von einer Minute oder Sekunde giebt, zu finden?

9) Wie wird das Gefälle, oder der senkrechte Abstand des Oberwasserspiegels vom Unterwasserspiegel, zur Betreibung eines Mühlenwerks, eingetheilt?

10) Wie vielerlei Wasserräder, oder ähnliche Vorrichtungen, wodurch das Wasser als bewegende Kraft wirkt, sind bekannt, und was hat man bei der Konstruktion derselben zu beobachten?

11) Wie werden feststehende und bewegliche Schnur- und Kropfgerinne der Wasserräder konstruirt?

12) Wie viel Umläufe macht das Wasserrad von irgend einem Durchmesser in Zeit von einer Minute?

13) Welche Lage muß das Heckwerk, oder das Segeltuch des Flügels, in verschiedenen Entfernungen von der Axe, gegen die Ebene haben, in der die Flügel sich bewegen, und wie viel Umläufe macht, bei mittlerer Geschwindigkeit des Windes, die Ruthenwelle in Zeit von einer Minute, damit die Wirkung des Windes zur Betreibung der Mühle, der Erfahrung zufolge, wo möglich, die größte werde?

14) Wie viel Umläufe macht die Göpelwelle, indem die Pferde oder Ochsen an dem Zugbaum, oder auf der Trittscheibe, arbeiten, in Zeit von einer Minute?

15) Mit welcher Geschwindigkeit kann ein Mensch von mittlerer Statur auf die Mühle wirken?

16) Durch welche Vorrichtungen lassen sich bei einem Mühlenwerke die Wasserradswellen mit den daran befindlichen Rädern 5 bis 10 Fuß hoch heben?

17) Was ist vortheilhafter, die Mühle mit wenigen, oder mit vielen Rädern zu versehen?

18) Wie viel Kubikfuß Wasser sind in Zeit von einer Minute oder Secunde, und wie viel Gefälle, oder wie viel Quadratfuß Windflügel-Fläche, oder wie viel Pferde oder Ochsen, oder wie viele Menschen, der Erfahrung zufolge, zur Betreibung nöthig, und zwar

im ersten Falle:

A. bei einer Getreidemahlmühle mit einem Mahlgange, worauf stündlich ein Scheffel Roggen oder Weizen nach irgend einer Mahlart gemahlen werden kann.

B. einer Holzschneidemühle:

a) mit einem Gatter und einer oder mehreren Sägen;

Digitized by Google

b) mit mehreren Gattern und Sägen, und wie viel Fuß Holz von irgend einer Dicke werden mittelst einer solchen Mühle stündlich geschnitten?

C. einer Graupenmühle, und wie viel Gerste kann in einer Stunde auf Graupe zu gute gemacht werden?

D. einer Lohmühle mit einem Mahlgange, und wie viel Scheffel gemahlene Borke liefert eine solche Mühle in einer Stunde?

E. einer Papiermühle mit einem Geschirr, und wie viel Lumpen werden stündlich durch diese zu Papierzeug zu gute, und davon Papier von irgend einer Sorte gemacht?

im zweiten Falle:

A. zu einer Oelmühle mit irgend einer Anzahl von Stampfen und Laufersteinen, und wie viel Scheffel Saamen sind mit dieser in einer Stunde zu gute zu mahlen?

B. zu einer Walkmühle, mit irgend einer Anzahl Stampfen oder Hämmer, und wie viel Waare kann bei Annahme irgend einer Walkart gewalkt werden?

C. zu einer Schnupftabacksmühle mit irgend einer Anzahl Stampfen, Laufersteinen, Reibe- und Siebezeugen, und wie viel Centner Taback sind in einer Stunde mit einer solchen Mühle zu gute zu machen?

D. zu einer Lohmühle mit Stampfen, und wie viel Borke kann stündlich darauf zu gute gemacht werden?

E. zu einer Hirsemühle mit irgend einer Anzahl Stampfen, und wie viel Scheffel Hirse sind durch diese in einer Stunde zu gute zu machen?

19) Wie sind bei einem neu anzulegenden Mühlenwerke an einem Fließe, oder an einem kleinen Flusse, die hierzu erforderlichen Aufzieh- und Ueberfall-Wehre zu konstruiren?

20) Wie sind Schöpfwerke, deren man sich bei Grundbauen bedient, zu konstruiren?

21) Welche Vorrichtungen und Hebezeuge sind zur Aufrichtung des gangbaren Zeuges und der übrigen Baustücke nöthig?

II. Prüfungsfragen insbesondere:

A. die Getreidemahlmühlen betreffend:

a) nach welchen Regeln wird ein Mühlenstein bearbeitet, geschärft, und werden die Haue desselben eingesetzt oder eingespitzt?

b) wie vielerlei Arten Beutel- und Säuberwerk kennt man, und welche Vorzüge hat die eine vor der andern Art?

c) wie viele Umläufe macht der Mühlenstein von irgend einem Durchmesser in Zeit von einer Minute?

B. die Holzschneidmühlen betreffend:

a) wie oft können die Sägen in Zeit von einer Minute auf- und niedergehen?

b) welche Einrichtung erfordert das Schaubezeug, wodurch das mittlere, geringere und größere Fortrücken des Wagens, worauf das zu schneidende Holz liegt, bewirkt wird?

Digitized by Google

C. die Graupenmühlen betreffend:
a) wie viel Umläufe macht der Graupen-Mühlenstein von irgend einem Durchmesser, sowohl in horizontaler als vertikaler Lage, in Zeit von einer Minute?
b) wie sind die Mahlzargen oder Läufte zu konstruiren?
c) welche Säuberwerke sind hierbei anzuwenden, und wie oft können dessen Siebe in Zeit von einer Minute sich hin und her bewegen?

D. die Lohmühlen mit Mühlensteinen betreffend:
a) welche Schärfe müssen die Mühlensteine erhalten, und von welcher Beschaffenheit müssen solche sein?
b) nach welchen Regeln wird ein Mühlenstein bearbeitet, geschärft, und die Haue desselben eingesetzt oder eingespitzt?

E. die Papiermühlen betreffend:
a) wie ist das Geschirr oder die Kufe mit ihrer Walze oder Cylinder, wodurch die Lumpen oder Hadern auf Papierzeug verarbeitet werden, zu konstruiren?
b) welche Konstruktion kann der Lumpenschneider erhalten?
c) wie ist die Presse zu konstruiren, und zwar, wenn das Pressen durch die bewegende Kraft der Mühle bewirkt wird?
d) wie viele Umläufe kann die Geschirrwalze, oder der Cylinder, in Zeit von einer Minute machen?

F. die Oelmühlen betreffend:
a) wie müssen die Hebedaumen auf dessen Welle eingetheilt werden?
b) welche Gestalt können die Hebedaumen erhalten?
c) welche Form und Größe muß dem Grubenstockloch, worin der Saame gestampft wird, zu Theil werden?
d) welche Konstruktion muß das Preßwerk, das mit Rammel- oder Schlägelzeug versehen ist, erhalten?
e) wie lang, breit und dick müssen die Stampfen, und von welchem Durchmesser und Form muß der Fuß der Stampfe sein?
f) wie oft kann die Erhebung einer Stampfe oder eines Hammers und Schlägels in Zeit von einer Minute Statt finden?
g) wie viele Umläufe können die Reibe- und Quetschsteine, wenn solche mit angebracht werden, in Zeit von einer Minute zurücklegen?

G. die Walkmühlen betreffend:
a) welche Form und Größe muß das Walkloch, worin die Waaren gewalkt werden, erhalten?
b) wie lang, breit und dick müssen die Hämmer und Stampfen seyn, und nach welchen Regeln sind die Zähne derselben zu bilden?
c) wie oft kann die Erhebung eines Hammers oder einer Stampfe Statt finden?
Hierzu die bei den Oelmühlen aufgeführten Fragen unter F. a. und b.

H. die Schnupftabacksmühlen betreffend:
a) wie sind die Reibe- und Siebezeuge, worauf Karotten verarbeitet werden können, zu konstruiren?

Digitized by Google

b) wie lang, breit und dick sind die Stampfen, und welche Form können die an den Stampfen befindlichen Messer erhalten?

c) wie ist die Form der Kübel, worin die Tabacksblätter verarbeitet werden, und durch welche Vorrichtungen ist ihnen eine drehende Bewegung mitzutheilen?

d) wie oft kann die Erhebung einer Stampfe Statt finden?

e) wie viele Umläufe können

α) die Kübel,

β) die Reibe- und Quetschsteine oder Laufersteine, und

γ) die Walzen oder Cylinder und die Reibezeuge in Zeit von einer Minute machen?

f) wie oft müssen die Siebe des Siebezeuges in Zeit von einer Minute sich hin und her bewegen, und wie lang ist jeder Hin- und Herweg derselben?

Hierzu die bei den Oelmühlen genannten Fragen unter F. a. und b.

I. die Lohmühlen mit Stampfen betreffend:

a) wie lang, breit und dick müssen die Stampfen, und von welchem Durchmesser und Form muß der Fuß der Stampfe sein?

b) nach welchen Regeln wird die Aushöhlung des Lohstocks gebildet?

Hierzu die bei den Oel- und Schnupftabacksmühlen vorkommenden Fragen unter F. a. und b. auch H d.

K. die Hirsemühlen betreffend:

Außer den bei den Oel-, Schnupftabacks- und Lohmühlen unter F. a. und b., unter H. und auch unter I. und a. gedachten Fragen noch folgende:

Welche Form und Größe muß das Grubenstockloch, worin die Hirse gestampft wird, erhalten?

§. 5.

Den Prüfungs-Kommissionen liegt zwar hiernach ob, sich ganz gründlich von der Zulänglichkeit der Kenntnisse des Examinanden zu überzeugen; allein es wird ihnen auch zur Pflicht gemacht, der Zeit derselben zu schonen, und durchaus nicht zu gestatten, daß die Prüfung ein Vorwand werde, die Examinanden ungebührlich lange mit ausgesucht schwierigen Aufgaben zu beschäftigen, damit diesen während der Dauer der Prüfung nicht die Gelegenheit zum Erwerb genommen wird, und sie nicht genöthigt werden, einen Theil des Geldvorrathes aufzuzehren, dessen sie bei dem Anfange des selbstständigen Betriebs ihres Gewerbes bedürfen.

§. 6.

Auch sind dieselben ausdrücklich verantwortlich dafür, daß bei den Prüfungen, oder bei Besichtigung der Probearbeiten, die sonst wohl höchst mißbräuchlich eingeschlichene Darreichung von Speisen, Getränken und andern Erfrischungen gänzlich wegfalle, und soll der Vorwand, daß der Examinand, oder seine Verwandten und Freunde sich dergleichen Kosten freiwillig, und sogar gegen die Vorstellungen der Kommissarien, gemacht hätten, sie schlechterdings von dieser Verantwortlichkeit

Digitized by Google

nicht befreien. Sie sind vielmehr verpflichtet, die Prüfung oder Besichtigung sofort einzustellen, wenn auch nur ein solches Anmuthen dabei Statt fände.

§. 7.

Die Kommission soll unter dem Vorwande, daß schon Mühlenwerkmeister genug in der Gegend vorhanden wären, Niemandem die Prüfung verweigern, oder erschweren. Ueberhaupt darf sie Niemand aus irgend einem andern Grunde, als wegen im Tentamen offenbar bewiesener Unfähigkeit, die Zulassung zur Prüfung verweigern.

Ist der Examinand in einem solchen Grade beschollten, daß ihm, nach den allgemeinen Bestimmungen der Gesetze, und namentlich des Edikts vom 2. November 1810, der Gewerbeschein wahrscheinlich versagt werden würde, oder will derselbe sich in einer Stadt ansetzen, und ist seine Führung von der Art gewesen, daß ihm, nach dem §. 20. der Städteordnung, das Bürgerrecht unbedingt versagt werden muß, so ist die Kommission, ehe sie mit der Prüfung den Anfang macht, verpflichtet, zuvörderst der Regierung darüber Anzeige zu machen, und deren Bestimmung über die Zu- oder Unzulässigkeit des Gesuchs des Examinanden, zur Prüfung gelassen zu werden, zu erwarten.

§. 8.

Das Examinations-Protokoll wird der Regierung eingereicht, wo alsdann die Bau-Direktoren zu beurtheilen haben, ob, nach dem vorliegenden Erfolge der Prüfung, dem Geprüften die Befugniß, das Gewerbe selbstständig betreiben zu dürfen, gewährt werden könne oder nicht. Im Fall derselbe so bestanden ist, daß er wenigstens die Konstruktion eines Mühlenwerks von den oben genannten sehr genau kennt, auch die hierzu gehörigen Prüfungsfragen zu beantworten gewußt hat, wird von der Regierung das Attest ausgestellt, worin aber jedesmal, nach Beschaffenheit des Examinations-Protokolls, die Qualifikation des Geprüften ausführlich angegeben und möglichst genau ausgedrückt werden muß, in welchen Mühlenbau-Gegenständen er sich besonders, und in welchen weniger geschickt, bewiesen hat.

§. 9.

Jeder, welcher Meister werden will, hat sich vorher bei der Prüfungs-Kommission zu melden. Wo, nach der besondern Provinzialverfassung, die Gewinnung des zünftigen Meisterrechts zum selbstständigen Betrieb des Mühlenwerksverfertiger-Handwerks noch unbedingt erforderlich ist, verweist ihn die Kommission, nach erfolgter Anmeldung, an die Zunft, um bei dieser zuvörderst zu leisten, was die Innungsartikel fordern. Auch da, wo nach den geltenden Gesetzen zwar noch Mühlenwerksverfertiger-Gewerke, jedoch nicht mehr mit ausschließlichen Berechtigungen, bestehen, werden diejenigen zu gleichen Zwecken an die Zunft gewiesen, welche aus freier Wahl das zünftige Meisterrecht erlangen wollen, worüber sich zu erklären ihnen bei der Anmeldung obliegt. In beiden Fällen wird der Prüfung, welche sodann die Zunft mit dem Aufzunehmenden vornimmt, ein Baubeamter als Sachverständiger, Seitens der Prüfungs-Kommission, zugeordnet.

Digitized by Google

§. 10.

Jeder, der sich zur Prüfung meldet, zahlt dafür Fünf Thaler Examinations-Gebühren, welche unter die Mitglieder der Kommission vertheilt werden.

Berlin, den 28. Juni 1821.

Der Minister für Handel, Gewerbe und Bauwesen.

Graf von Bülow.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

14. Stück.

Merseburg, den 6. April 1822.

Verordnung der Königlichen Regierung.

Nr. 59. Zinszahlung von Preußischen Staats-Schuldscheinen.

Wegen einer regelmäßig zu bewirkenden Zinszahlung von Preuß. Staats-Schuldscheinen auf dem Handelsplatze Leipzig, ist von der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden mit dem dortigen Handlungehause Reichenbach u. Comp. ein Abkommen getroffen worden, wonach alle Coupons von Preuß. Staats-Schuldscheinen unterschieden werden:

1) in solche, welche nur in Leipzig bei dem Hause Reichenbach u. Comp. realisirt werden konnen, und
2) in solche, welche bei jeder Preuß. Kasse, zugleich aber, nach dem eigenen Belieben des Inhabers, bei dem Hause Reichenbach u. Comp. zahlbar sind.

Die Inhaber von Coupons der ad 1. erwähnten Gattung genießen den Vorzug, jeden bereits fälligen Coupon zu jeder ihnen beliebigen Zeit bei dem gedachten Hause präsentiren und bezahlt erhalten zu können; dagegen sollen dergleichen Coupons niemals bei Preußischen Kassen realisirt oder an Zahlungsstatt angenommen werden. Diejenigen Coupons, denen diese Eigenschaft beigelegt werden soll, werden, sobald sie dazu bei Reichenbach u. Comp. präsentirt werden, und zwar mit der Maaßgabe, daß keine einzelne, und niemals weniger, als der ganze Rest der bereits ausgegebenen Series, dabei angenommen werden, mit einem besondern, roth abgedruckten Stempel versehen werden, und jeder Coupon, der mit demselben bezeichnet ist, genießet den Vortheil, unterliegt aber auch dem Nachtheile dieser Gattung.

Dies wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht; insbesondere aber werden die Königl. Kassen angewiesen: „allen solchen roth gestempelten Coupons die Realisation oder Annahme an Geldesstatt zu verweigern.“

Merseburg, den 14. März 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

(Ausgegeben zu Merseburg den 6. April 1822.)

Digitized by Google

Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg.

Nr. 60. Porto für Quittungen über Sportulgelder.

Da das Königl. General-Post-Amt sich nicht für ermächtigt hält, denjenigen Quittungen die Portofreiheit zu gestatten, welche die Ober-Landesgerichts-Salarien-Kasse an Unterbehörden über eingezogene Sportuln, die die letzteren ihr, durch General-Extracte oder einzelne Verfügungen veranlaßt, in einzelnen Posten oder in einer aus mehreren bestehenden Hauptsumme, baar oder durch Berechnung, postfrei überweisen, zusendet, so werden dergleichen Quittungen der Ober-Landesgerichts-Salarien-Kasse den betreffenden Unterbehörden portopflichtig übermacht werden, welche dann das Porto von der kostenpflichtigen Parthei sich erstatten lassen. Wenn die Ober-Landesgerichts-Salarien-Kasse mehrere Quittungen über verschiedene gleichzeitig eingeschickte Kostensummen unter einem Couvert remittirt, so ist das Porto verhältnißmäßig und nach der Billigkeit auf die Debenten zu vertheilen, da zumal unzahlbare Brüche nicht in Betracht kommen können; auch muß die Erstattung solcher kleinen antheiligen Verläge stets gelegentlich geschehen, damit die Einforderung nicht einen den Gegenstand übersteigenden Aufwand verursache.

Naumburg, den 5. März 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Nr. 61. Anzeigen über das Fortschreiten bei Einrichtung des Hypothekenwesens.

Die sämmtlichen Patrimonial-Gerichte des zu unserm Departement gehörigen Theils des Herzogthums Sachsen werden hierdurch angewiesen, bis zum 1. Mai d. J. anher anzuzeigen, wie weit sie mit Einrichtung des Hypothekenwesens, nach der Königl. Verordnung vom 16. Juni 1820, vorgeschritten sind.

Naumburg, den 15. März 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Nr. 62. Erläuterung eines Publicandums wegen Geldstrafen.

Sämmtliche Untergerichte in dem uns anvertrauten Departement werden, zur Vermeidung jedes Mißverständnisses, darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn nach Litt. b. unseres Publicandums vom 19. v. M., die nicht im Gesetz ausdrücklich fiscalisch genannten, oder zu einem bestimmten Fonds disponirten Geldstrafen, welche zu den Sporteleinnahmen der betreffenden Untergerichte gehören, nach dem Betrage „unter 5 Thaler" bezeichnet sind, dieses im Gegensatz zu a. des gedachten Publicandums und nach §. 114. Tit. 17. Th. II. des Allgemeinen Landrechts und §. 576. der Kriminal-Ordnung „von 5 Thaler und darunter" heißen soll.

Naumburg, den 22. März 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Digitized by Google

Verzeichniß

der, seit Organisation hiesiger Königl. Regierung, bis zum letzten December 1821 approbirten practischen Aerzte.

I. Merseburger Kreis:

1) D. Friedrich Rummel zu Merseburg, zugleich als Geburtshelfer, approbirt den 27. Januar 1818.

II. Eckartsbergaer Kreis:

1) D. Schneider zu Wiehe, zugleich als Operateur, appr. den 5. Juni 1817, gestorben 1818.

III. Sangerhäuser Kreis:

1) D. Hoffmann zu Artern, zugleich als Operateur, appr. den 20. Juli 1818.
2) D. Koppelmann zu Stollberg;
demselben ist den 17. März 1821 die medicinische Praxis ferner verstattet, so lange er seinen jetzigen Wohnort nicht verändern wird.

IV. Mannsfelder Seekreis:

1) D. Holzmüller zu Schraplau, als Armenarzt daselbst und den dazu gehörigen Ortschaften, appr. den 14. Juli 1817.

V. Saalkreis:

1) D. Johann Christian Müller zu Wettin, appr. den 16. September 1817.

VI. Delitzscher Kreis:

1) D. Ehrhardt zu Eilenburg, zugleich als Geburtshelfer, appr. den 11. April 1820.

VII. Schweinitzer Kreis:

1) D. Carl Heinrich Christian Oertel zu Schweinitz, zugleich als Operateur, appr. den 30. September 1820.
2) der Wundarzt und Geburtshelfer, Biegon von Zubnachowsky, zu Jessen, appr. den 21. October 1820 zur innern Praxis, jedoch nur für den dermaligen Aufenthalt und auf so lange, als sich in demselben oder in der Nähe desselben ein approbirter practischer Wundarzt nicht niederläßt.

VIII. Torgauer Kreis:

1) D. Johann Carl Reck zu Torgau, zugleich als Operateur und Geburtshelfer, appr. den 9. December 1820.

Merseburg, den 20. März 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verpachtung.

Zufolge einer Bestimmung des Königl. Finanz-Ministerii soll das, bei hiesiger Stadt belegene, mit Johannis d. J. pachtlos werdende, Königl. Vorwerk Werder, bestehend in:

Digitized by Google

200 Magd. Morgen 60 QRuthen Feld, von vorzüglicher Beschaffenheit,
43 " " 16 " zweischüriger } Wiesen,
134 " " 23 " einschüriger }
15 " " 67 " Gräserei,
17 " " 34 " Gärten,
110 " " 96 " Weideanger,

und zwei erst jetzt dazu gelegten Wehrichten von

50 Magd. Morgen 165 QRuthen und
7 " " 126 "

mit den dazu gehörenden Gebäuden und sämmtlichen Nutzungen und Beschwerungen, Rechten und Gerechtigkeiten, öffentlich meistbietend verkauft, oder, den Umständen nach, auf achtzehn Jahre in Zeitpacht gegeben werden.

Der Termin zum Verkaufe wird hierdurch auf den

15. April d. J.

anberaumt, und soll um 11 Uhr Vormittags, im locale der unterzeichneten Regierung, abgehalten werden.

Für den Fall der Verpachtung hat die höhere Behörde den Weg der Submission vorgeschrieben. Die Anweisung über das dabei zu beobachtende Verfahren ist den Pachtbedingungen vorgeheftet, und können die Pachtlustigen selbiges daraus vollständig kennen lernen. Hier wird nur bemerkt, daß die Pachtgebote spätestens bis zum 11. April d. J. bei dem Justitiarius des Collegiums, Regierungs-Rathe D. Beßel, abgegeben werden müssen, indem auf spätere Gebote keine Rücksicht genommen werden kann; daß sich die Pachtlustigen, bei Abgabe ihrer Gebote, zugleich über ihre Qualification zu einer Domainenpachtung sowohl, als über den Besitz des erforderlichen Vermögens, genügend auszuweisen haben, widrigenfalls von ihnen keine Offerte angenommen wird; daß das Minimum des Pachtgeldes, unter welchem gar kein Gebot statt findet, auf 2430 Thlr., incl. eines Drittheils in Golde, festgesetzt ist, und daß die Eröffnung der versiegelt abzugebenden Submissionen am 15. April d. J., Vormittags 10 Uhr, erfolgen soll.

Das Vermessungsregister und eine Charte über die Vorwerks-Grundstücke, ein summarischer Nutzungs-Anschlag, so wie die Kauf- und Licitations-Bedingungen, sollen in dem Licitations-Termine, die Pachtbedingungen dagegen, bei Abgabe der Submissionen, vorgelegt und gehörig bekannt gemacht werden; alles ist jedoch auch schon vorher, und zwar vom heutigen Tage an, in unserer Registratur einzusehen, und können sich die Erwerbs- oder Pachtlustigen, ehe sie ihre Gebote abgeben, dort vollständig informiren. Merseburg, den 6. März 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

15. Stück.

Merseburg, den 13. April 1822.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 4te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 707. Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 14. Februar 1822, wegen einer Präclusions-Frist für die Zurückzahlung der im Jahre 1813 in Schlesien ausgeschriebenen Zwangs-Anleihe.

Nr. 708. Das Gesetz wegen des Schuldenwesens der Gemeinen in den Landestheilen des linken Rheinufers und in der Stadt Wesel. Vom 7. März 1822.

Das diesjährige 5te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 709. Das Gesetz wegen der Stempelsteuer. Vom 7. März 1822.

Bekanntmachung,

wegen der zur Zahlung ausgesetzten ausgelooseten Kammer-Credit-Cassen-Scheine.

Nr. 63. Realisirung der Kammer-Credit-Cassen-Scheine betr.

In Bezugnahme auf die, wegen der Realisirung der, von der Krone Preußen vom Königreich Sachsen übernommenen ausgelooseten, jedoch noch nicht bezahlten Kammer-Credit-Cassen-Scheine, im Michaelitermin vorigen Jahres erlassene Bekanntmachung, wird hierdurch anderweit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auch in dem bevorstehenden Ostertermin, die, in der angefügten Nachweisung sub ß näher bezeichneten ausgelooseten zinsbaren Kammer-Credit-Cassen-Scheine, nach dem Betrage zu

14,000 Thalern,

und demnächst von den unzinsbaren Scheinen sub Litt. E.

die Scheine zu 9 Thalern, von Nr. 9522 bis mit 14778, und
die Scheine zu 20 Thalern, von Nr. 1943 bis mit 8221,

durch Baarzahlung eingelöst werden sollen.

(Ausgegeben zu Merseburg den 13. April 1822.)

Digitized by Google

Die Inhaber der angezeigten, sowohl zins- als unzinsbaren Scheine, haben sich daher bei dem Eintritt des diesjährigen Ostertermins bei der mit der Einlösung der Scheine beauftragten Königl. Haupt-Instituten- und Communal-Casse zu Merseburg, zu melden, auch die zur Zahlung ausgesetzten Schuldverschreibungen, und so weit es die verlooseten betrifft, nebst den dazu gehörigen Talons und Coupons, an dieselbe abzuliefern, und dagegen die Capitalsbeträge, nebst den für den jetzigen Ostertermin fälligen Zinsen, in Empfang zu nehmen.

Bei denjenigen Scheinen, welche nicht präsentirt werden, tritt der Anfang der Verjährung, oder, nach Befinden, der Fortgang derselben, mit dem bestimmten Zahlungstermine ein, und werden von dieser Zeit ab keine Zinsen mehr entrichtet, auch bleiben die unerhoben gelassenen Summen von Capital und Zinsen, vor der Hand und bis auf weitere Bestimmung, auf Kosten und Gefahr der Gläubiger, bei der zahlenden Kasse deponirt.

Berlin, den 26. März 1822.

Der Königlich Preußische Regierungs-Chef-Präsident, als Commissarius für die Sächsischen Angelegenheiten,

v. Schönberg.

Nachweisung

derjenigen bereits ausgelooseten, aber noch nicht realisirten Kammer-Credit-Cassen-Scheine, welche zu Ostern dieses Jahres durch Baarzahlung eingelöset werden sollen, als:

von Litt. B. à 500 Thlr.

Nr. 116. 180. 298.

von Litt. C. à 100 Thlr.

Nr. 86. 114. 422. 491. 492. 511. 594. 672. 734. 755. 1026. 1061. 1119. 1228. 1244. 1877. 1982. 2119. 2350. 2574. 2587. 2693.

von Litt. D. à 50 Thlr.

Nr. 64. 66. 127. 183. 411. 679.

von Litt. Aa. à 1000 Thlr.

Nr. 303. 562. 670. 882. 993. 1987. 2343. 2597. 2658. 3167.

Bekanntmachung,

wegen der zur Zahlung ausgesetzten, ausgelooseten Steuer-Credit-Cassen-Scheine.

Nr. 64. Die Realisation der

Es sollen auch in dem bevorstehenden Ostertermin, eben so, wie es im Termin Michael v. J. geschehen ist, von den auf die K..ne Preußen zur Vertretung überge-

Digitized by Google

gangenen Sächsischen Steuer-Credit-Cassen-Scheinen, die in der Anlage sub ⊙ bezeichneten „bereits früher ausgelooseten" jedoch bis jetzt unbezahlt gebliebenen Scheine, nach dem Betrage zu

Steuer-Credit-Cassen-Scheine betr.

22,500 Thalern

realisirt werden.

Gleichwie nun diese Einrichtung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird; also wird auch in Bezugnahme auf die, im Michaeltermin v. J., wegen Realisirung der bereits ausgelooseten Steuer-Credit-Cassen-Scheine, erlassene Bekanntmachung, in Ansehung der übrigen Verhältnisse bekannt gemacht, daß die Zahlung der, in der angefügten Nachweisung aufgeführten Scheine, gegen Zurückgabe derselben und der dazu gehörigen Talons und Coupons, von der Königl. Haupt-Institut- und Communal-Casse zu Merseburg bewerkstelligt werden wird, daß jedoch diejenigen Scheine, welche in dem bevorstehenden Ostertermin zur Zahlung nicht präsentirt werden sollten, bei dem Eintritt des Termins, sofort aus der Verzinsung treten, die diesfälligen Summen aber vor der Hand und bis auf weitere Verfügung, auf Kosten und Gefahr der Inhaber der Scheine, im Deposito der genannten Casse bleiben werden.

Uebrigens tritt auch bei denjenigen Scheinen, welche zur Zahlung nicht präsentirt werden, der Anfang der Verjährung, oder nach Befinden der Fortgang derselben, mit dem bestimmten Zahlungs-Termine ein.

Berlin, den 26. März 1822.

Der Königlich Preußische Regierungs-Chef-Präsident, als Commissarius für die Sächsischen Angelegenheiten,

v. Schönberg.

⊙

Nachweisung

derjenigen bereits ausgelooseten, aber noch nicht realisirten landschaftlichen Obligationen, welche zu Ostern d. J. durch Baarzahlung eingelöset werden sollen, als:

von Litt. A. à 1000 Thlr.

Nr. 1162. 1700. 1713. 2289. 2297. 2299. 2479. 2766. 2821. 4622. 7045. 7954. 8284. 12001. 13160. 13806.

von Litt. B. à 500 Thlr.

Nr. 462. 4235. 4884.

von Litt. C. à 200 Thlr.

Nr. 180. 235. 1024. 1984. 2224. 2441. 2528. 2865. 2971. 2982. 3939. 4126. 4586. 5278. 7303. 8195. 8248. 8824.

Digitized by Google

von Litt. D. à 100 Thlr.

Nr. 585. 476. 611. 700. 767. 828. 962. 1193. 1891. 3944. 4532. 4971. 5652. 6405.

Nr. 65. Die Verbreitung der neuen Scheidemünze betr.

Um die Verbreitung der neuen Scheidemünze über die ganze Provinz so schnell als möglich zu bewirken, ist die hiesige Regierung, durch ein Rescript des Königlichen Hohen Ministerii des Schatzes und der Finanzen vom 12. Januar d. J., angewiesen worden: „bei allen Gehältern und Pensionen, sowohl an Civil- als Militair-Personen, bis zum 10ten Theil in der neuen Scheidemünze so lange zu zahlen, bis dieselbe überall und ausreichend verbreitet sein wird."

In Verfolg dieser Verfügung hat das Königliche Hohe Ministerium des Schatzes, durch die Anfragen verschiedener Regierungen veranlaßt, mittelst Rescripts vom 13ten d. M. der Regierung eröffnet: „daß dieses nur als eine einstweilige, vorübergehende, zur Beförderung der Verbreitung der neuen Scheidemünze getroffene Maaßregel anzusehen ist, die mithin, wenn dieser Zweck erreicht ist, wieder aufgehoben werden wird, und daß der 10te Theil das Maximum ist, welches gezahlt werden darf, mithin dieser Betrag nach Maaßgabe der bei den Cassen vorhandenen Munz-Bestände heruntergesetzt werden muß, wenn solche zur Berichtigung des 10ten Theils nicht hinreichen." Es ist ferner bemerkt worden: „daß außer den Gehältern und Pensionen bei allen übrigen Zahlungen nur der Betrag unter ½ Thaler in Scheidemünze gezahlt werden darf, wobei sich jedoch von selbst verstehe, daß den Empfängern jede von ihnen selbst verlangt werdende größere Summe in neuer Scheidemünze verabreicht werden kann.

Indem diese hohen Bestimmungen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden, erhalten zugleich sämmtliche, von der unterzeichneten Regierung ressortirende Königliche Cassen die Anweisung: bei Bezahlung von Gehältern und Pensionen sowohl an Civil- als Militair-Personen, es mögen dergleichen Zahlungen für eigene Rechnung der betheiligten Special-Cassen, oder für Rechnung und im Auftrage der Regierungs-Haupt-Casse geleistet werden, für jetzt und bis auf weitere Verordnung, den zwanzigsten Theil des in Silber-Gelde (wozu auch Tresorscheine und Cassenbillets gehören) zu bezahlenden Betrages in neuer Scheidemünze zu zahlen, wogegen bei allen andern Zahlungen nur der Betrag unter ½ Thaler von den Cassen in neuer Scheidemünze gezahlt werden darf, wenn nicht etwa der Empfänger selbst eine größere Summe in der neuen Scheidemünze verlangen sollte, der ihm alsdann, wenn der Cassenbestand solches zuläßt, unbedenklich gewährt werden kann.

Damit die Special-Cassen in den Stand gesetzt werden, sowohl die in neuer Scheidemünze zu leistenden Zahlungen bestreiten, als auch an einzelne Personen, gegen Einzahlung von Preußischem Courant oder alter Preußischer Silber-Scheidemünze, beliebige Summen in neuer Scheidemünze zu verabreichen, welches letztere höchsten Orts, Behufs der Verbreitung der ebengedachten Münzsorten, nachgelassen ist, hat die

Digitized by Google

hiesige Regierungs-Haupt-Casse schon früher die Anweisung erhalten, den Special-Cassen von Zeit zu Zeit aus den von Berlin erhaltenen Sendungen verhältnißmäßige Summen in neuen Silbergroschen und diversen Pfennigstücken zu übersenden, auch einzelnen Personen, wenn dieselben sich bei der Regierungs-Haupt-Casse persönlich oder durch Agenten einfinden, gegen Einzahlung von Preußisch Courant oder alter Preußischer Silber-Scheidemünze, die bedürfenden Summen an neuer Scheidemünze, soweit der Cassen-Vorrath es zuläßt, zu verabreichen. Diejenigen Special-Cassen nun, welche sich im Besitz von solchen Asservaten und Depositen befinden, deren Einlieferung oder Vertheilung verfassungsmäßig erst binnen einer gewissen längern Frist Statt findet, und welche zur Disposition des Fiscus stehen, haben aus diesen Beständen sofort der Regierungs Haupt-Casse für die in neuer Scheidemünze überlieferten Summen, den Ersatz durch Preußisch Courant oder alte Preußische Silber-Scheidemünze zu leisten; Special-Cassen aber, welche mit dergleichen Depositat-Beständen nicht versehen sind, müssen der Regierungs-Haupt-Casse eine Empfangs-Bescheinigung über die erhaltenen neuen Scheidemünzen sofort nach dem Erhalt ertheilen, und diese Bescheinigungen sobald als möglich, nachdem sie die erhaltenen Scheidemünzen zu Zahlungen benutzt, oder an einzelne Personen gegen baare Valuta ertheilt haben, durch Einsendung des gelöseten Geldbetrages umtauschen und zurückziehen.

Merseburg, den 27. März 1822.

Königl. Preußische Regierung.

Nr. 66. Die Verbreitung der neuen Silbergroschen betr.

Um die Verbreitung der neuen Silbergroschen im allgemeinen Verkehr zu befördern, findet das Königl. Hohe Finanz-Ministerium es nothwendig, daß solche auch von den öffentlichen Cassen bei allen Einzahlungen ohne Einschränkung angenommen werden.

In Gemäßheit der desfallsigen ausdrücklichen Bestimmung werden sämmtliche, der hiesigen Regierung untergeordnete Cassen hierdurch angewiesen, bei allen Einzahlungen und Erhebungen jede, in ganzen oder halben Silbergroschen, angebotene Summe für jetzt, und bis auf weitere Bestimmung, unweigerlich anzunehmen.

Merseburg, den 27. März 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nr. 67. Die Zins-Quittungsformulare betreffend.

Zur Benachrichtigung derjenigen Rentämter, welche, in Gefolge unserer Verfügung vom 12. Januar dieses Jahres Nr. 3 1407, die Zins-Quittungs-Formulare über die ihnen zuständig gewesenen Steuer-Capitalien bei uns eingereicht haben, wird hierdurch bekannt gemacht, daß ihnen diese Quittungs-Formulare nicht zurückgegeben werden können, da die Einziehung der darauf zu erhebenden Zinsen nicht ferner durch die betreffenden Rentämter erfolgt.

Merseburg, den 31. März 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Digitized by Google

Nr. 68. Cassirung der Interims-scheine über Depositen betreffend.

Da der Zweck der Einforderung der Original-Depositen-Scheine, über, von Herzoglich Sächsischen Justiz-Aemtern zur Königl. Sächsischen Rent-Kammer eingeliefert gewesene Depositen, durch die, vermöge Haupt-Convention vom 28. August 1819, mit der Königl. Sächsischen Regierung getroffene Uebereinkunft, erfüllt ist: so können die, gegen die obigen Original-Scheine ausgestellten Interims-Bescheinigungen nunmehr cassirt werden.

Es werden daher diejenigen Justiz-Behörden, welche sich noch im Besitze von dergleichen Interims-Bescheinigungen befinden, hierdurch veranlaßt, selbige an uns einzureichen, und dagegen der unverzüglichen Rückgabe der Originalien gewärtig zu sein.

Merseburg, den 20. März 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nr. 69. Die Einsendung 3monatlicher Nachweisungen über die Bestände neuer Scheidemünze betreffend.

Behufs der an das Königl. Hohe Ministerium des Schatzes einzusendenden 3monatlichen Nachweisungen von den bei den Königl. Cassen befindlichen Beständen in der neuen Scheidemünze, werden sämmtliche Special-Cassen des hiesigen Regierungs-Bezirks, welche von der Regierungs-Haupt-Casse bereits zur Bestreitung der Ausgaben, oder zur Vertheilung an einzelne Personen, Summen in Silbergroschen und diversen Kupfer-Pfennigstücken erhalten haben, oder dergleichen in Zukunft übersandt erhalten werden, hierdurch angewiesen, am Schlusse des dritten Monats eines Quartals, und zunächst beim Schlusse des gegenwärtigen Monats, als dem Schluß-Monat des 1. Quartals dieses Jahres, der Regierungs-Haupt-Casse ganz abgesondert von allen andern Geschäfts-Gegenständen anzuzeigen, welche Summen an neuer Scheidemünze, und zwar mit getrennter Erwähnung und Aufführung der ganzen und halben Silbergroschen und der Kupfer-Pfennigstücke, sich bei der Casse vorräthig befinden. Diese Meldungen müssen so zeitig nach dem Monats-Schluß geschehen, daß sie ohnfehlbar spätestens am 12. des, dem Quartal-Schluß-Monat, folgenden Monats, mithin zum erstenmale spätestens den 12. April dieses Jahres, bei der Regierungs-Haupt-Casse eingehen.

Merseburg, den 27. März 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nr. 70. Die Vergütung der Militair-Verpflegungen ꝛc. betreffend.

Zur möglichsten Beseitigung der Schwierigkeiten, welche wegen unverzüglicher Befriedigung der Unterthanen, rücksichtlich der zweiten Hälfte der Vergütung für die Truppen-Beköstigung auf den Märschen, nach den Bestimmungen vom 6. Juni 1813 hin und wieder entstanden sind, und um zugleich die schleunigste Vergütung des gestellten Vorspanns eintreten zu lassen, auch das diesfällige Liquidationswesen zu vereinfachen, soll in Folge einer, von den Königl. hohen Ministerien des Innern und des Krieges unterm 15. März d. J. ergangenen Verfügung, ein neues Verfahren in

Digitized by Google

dieſer Beziehung eintreten, und wir bringen dem gemäß Folgendes zur allgemeinen Kenntniß.

1) Vom 1. Mai d. J. ab werden die marſchirenden Truppentheile den vollen Vergütungsſatz der Verpflegung à 4 gr. (5 ſgr.) pro Portion ſowohl, als des gelieferten Vorſpanns mit 6 gr. (7 ſgr. 6 pf.) pro Pferd und Meile im Einlande zur Stelle ſelbſt bezahlen.

2) Dieſe Truppentheile werden zu dem Ende mit den nöthigen Fonds verſehen, und die Bezahlung ſogleich im Ganzen, jedoch für Vorſpann und Beköſtigung beſonders, durch den in jedem Marſchquartiere befindlichen Führer des betreffenden Truppentheils an die Ortsvorſtände, oder an die von den Herren Landräthen dazu abgeordneten Commiſſarien gegen beſondere Quittungen leiſten, wogegen die weitere rechnungsmäßige Verwendung der Gelder in den Communal-Caſſen-Rechnungen nachgewieſen werden muß, worauf die Herren Landräthe beſonders zu ſehen haben.

3) Ausgenommen ſind nur die Fälle, wo entweder bei Märſchen kleiner Abtheilungen oder einzelner Militairs aus beſondern Gründen die baare Zahlung des Vorſpanns ſich nicht ausführen laſſen möchte; oder wo, nach §. 8. der Beſtimmungen vom 6. Juni 1818, die Mitgabe des Geldes zur Bezahlung der Beköſtigung unterblieben ſein ſollte, worüber jedoch dann die Marſch-Route den nöthigen Vermerk zum Ausweis für die Truppen, oder die einzelnen Militairs enthalten muß, und worauf alſo auch bei Erneuerung der Marſch-Routen von denjenigen Landräthlichen Officien und reſp. Stadträthen, welche in unſerm Auftrage Marſch-Routen ausfertigen, genau zu achten iſt. In dieſen Fällen bleibt die Befriedigung der Einſaſſen nach wie vor ein Gegenſtand beſonderer Liquidation.

4) Um indeß dergleichen Ausnahmen möglichſt zu beſchränken, ſind ſämmtliche Militair-Behörden höchſten Orts beauftragt, die Truppen und einzelnen Militairs, ſo weit es irgend zuläſſig iſt, mit Geld zu verſehen und ihnen Beſcheinigungen über den beim Abmarſch erhaltenen Vorſchuß zu ertheilen. Wo letzterer ſich demnächſt dennoch aus unvorhergeſehenen Urſachen unzureichend beweiſen möchte, ſind die Civil-Behörden mit verpflichtet, denſelben aus der nächſten Haupt- oder Special-Caſſe zu ergänzen, und auf der dem Truppentheil ertheilten erſten Beſcheinigung wiederum zu notiren. Hiernach werden die Herren Landräthe in eintretenden dergleichen Fällen autoriſirt, die derartigen Vorſchüſſe auf die nächſte Spezial-Caſſe gegen Quittung des Truppentheils anzuweiſen, und die diesfällige Beſcheinigung vorbemerktermaaßen zu ertheilen. Die betreffenden Special-Caſſen aber fordern wir zugleich auf, dieſe Zahlungen unweigerlich ſofort zu leiſten, und der Regierungs-Haupt-Caſſe ohne Verzug in Anrechnung zu bringen.

5) Die Behörde, welche entweder über den am Orte des Ausmarſches oder unterweges geleiſteten Vorſchuß die Ertheilung der §. 4. vorgeſchriebenen Beſcheinigung unterläßt, oder wenn kein Geld mitgegeben iſt, dies nach §. 3. auf

Digitized by Google

der Marsch-Route nicht vermerkt, bleibt für die daraus entstehenden Nachtheile verantwortlich.

6) Mit Rücksicht auf das veränderte Liquidations-Verfahren müssen überall, wo dasselbe zur Anwendung kommt, die Truppen die Original-Marsch-Routen als Beläge für die ihnen obliegende Rechnungslegung behalten.

7) Wenn übrigens die von Seiten der verschiedenen Kreise oft ungleichzeitige Liquidirung der Vergütung für einen und denselben Durchmarsch, ferner die in der Unzuverlässigkeit der Unterbehörden liegende unvollständige Bezeichnung der Marsch-Routen das bisherige Liquidationswesen vorzüglich erschwerten, so ist bei dem verminderten und also künftig nur geringen Umfange desselben, zur Vermeidung dieser Uebelstände und zur bessern Uebersicht, es angemessen erachtet worden, daß Hinsichts der Märsche, bei welchen das alte Verfahren noch beibehalten werden muß, (wo nämlich die Vergütung von Seiten der Truppentheile nicht geleistet wird,) vom 1. April d. J. ab, die Liquidationen über jeden der noch in diese Cathegorie gehörigen Märsche oder Transporte, unter genauer Bezugnahme auf die Marsch Route, mit Angabe der Behörde, welche sie ausgestellt, des Tages, unter welchem solche ertheilt, und der Nummer, welche selbige enthält, nach den darin vorgeschriebenen Richtungen sogleich durch die Landräthlichen Aemter angelegt, und ohne Anstand an uns eingereicht werden müssen. Diese Liquidationen werden demnächst von uns zuförderst geprüft, festgestellt und zur Zahlung angewiesen, worauf die Befriedigung der Unterthanen und die Einsendung der Quittungen der Gemeinden an uns sogleich durch die Herren Landräthe zu bewirken ist. Unvollständige und zu spät eingereichte Liquidationen werden wir hiernach zurückweisen müssen.

Das bisherige Verfahren, wornach die Liquidationen monatlich zu fertigen und die Beträge durch die Herren Landräthe vor Einreichung der Liquidation vorschußweise zu erheben waren, ist also hiernach aufgehoben.

8) Da die hier nach den Märschen durch das ganze Regierungs-Departement aufzustellenden Haupt-Liquidationen durchgehends mit den Marsch-Routen belegt werden müssen, so wird den Behörden, welche in unserm Namen Marsch Routen ertheilen, noch zur Pflicht gemacht, in den Fällen, wo nach dergleichen Marsch-Routen die Bezahlung der Verpflegung oder des Vorspanns von den Truppen nicht erfolgt, sofort ein Duplikat derselben an uns als Rechnungsbelag einzusenden. Greift die Marsch-Route in ein anderes Regierungs-Departement dergestalt ein, daß der Marsch darin ohne Erneuerung der Marsch-Route seine Endschaft erreicht, so ist uns gleichzeitig eine beglaubigte Abschrift davon zu überreichen, um sie der betreffenden Regierung mittheilen zu können.

9) Das bisher vorgeschriebene Schema zu den Quittungen muß in allen Fällen, die Bezahlung mag auf der Stelle erfolgen oder nicht, beibehalten werden,

Digitized by Google

worauf genau zu halten ist, indem den zeitherigen Liquidationen häufig ganz unvollständige Quittungen beilagen.

Wo die Zahlung baar geleistet wird, ist jedoch von der Ortsbehörde die geleistete Zahlung unter der Marsch-Route nicht nur besonders zu notiren, sondern auch dem Truppentheil nach dem untenstehenden Schema Litt. B. eine besondere Quittung von der Ortsbehörde auszustellen, wogegen letztere wiederum von dem Führer des Truppentheils nach dem sub Litt. A. untenstehenden Schema, ein Attest als Belag zur Communal-Rechnung ausgehändigt werden muß. Das bisher vorgeschriebene Quittungs-Schema giebt nach den Anfugen sub C. und D. zugleich den Anhalt, wie die Hinsichts der bezahlten Verpflegung ebenfalls wechselseitig erforderlichen Quittungen und Atteste anzulegen sind.

Nach vorstehenden Bestimmungen haben sich die Ortsbehörden überall zu achten, und es werden besonders die Herren Landräthe veranlaßt, auf deren genaue Befolgung zu halten.

Merseburg, den 2. April 1822.

Königlich Preußische Regierung.

A.

Schema

zu den Quittungen über gestellten Vorspann und den Attesten über dessen geschehene Bezahlung.

Auf dem Marsch des (ersten Bataillons des zwei und dreißigsten Infanterie-Regiments, vierten Magdeburgischen) von (Merseburg) nach (Erfurt) sind laut der von der Königl. Regierung zu (Merseburg) auf Requisition des Königl. General-Commandos in Sachsen ausgestellten Marsch-Route (d. d. Merseburg, den 2. April 1822.)

zwölf Vorlegepferde zur Fortschaffung der Officier-Equipage, Gemeinen-Montirungs- und Cassenwagen, so wie des Medicin-Karrens ꝛc.

von der (Stadt Merseburg) dato zur Abfuhre auf (drei) Meilen, nämlich von (Merseburg) bis (Naumburg) gestellt worden, welches ich hierdurch bescheinige und zugleich attestire, daß die vorgeschriebene Vergütung dafür, und zwar

1) für Pferde à Gr. pro Pferd und Meile
mit . . . . . Thlr. Gr.

ꝛc.

Summa mit Thlr. Gr.

dem (Stadtrathe) gegen Quittung behändigt ist.

(Merseburg, den 1. April 1822.)

(N. N.)
(Major und Commandeur des obgenannten Bataillons.)

Digitized by Google

B.

Schema

zu den Quittungen über Bezahlung des gestellten Vorspanns.

Auf dem Marsch des (ersten Bataillons des zwei und dreißigsten Infanterie-Regiments, vierten Magdeburgischen) von (Merseburg) nach (Erfurt) sind laut der von der Königl. Regierung zu (Merseburg) auf Requisition des Königl. General-Commandos in Sachsen ausgestellten Marsch-Route (d. d. Merseburg, den 1. April 1822.)

zwölf Vorlegepferde zur Fortschaffung der Officier-Equipage, Gemeinen-Montirungs- und Cassenwagen, so wie des Medicin-Karrens ꝛc.

von der (Stadt Merseburg) dato zur Abfuhre auf (drei) Meilen, nämlich von (Merseburg) bis (Naumburg) gestellt worden, wofür von dem Commandeur, Hrn. — die vorgeschriebene Vergütung, und zwar

1) für Pferde à Gr. pro Pferd und Meile
mit . . . . . Thlr. Gr.

ꝛc.

Summa mit Thlr. Gr.

bezahlt ist, worüber hiermit quittirt wird.

(Merseburg, den 1. April 1822.)

(Der Stadtrath.)

C.

Schema

zu den Quittungen über verabreichte Mundverpflegung und den Attesten über deren geschehene Zahlung.

Auf dem Marsch des (ersten Bataillons des zwei und dreißigsten Infanterie-Regiments, vierten Magdeburgischen) von (Merseburg) nach (Erfurt) sind laut der von der Königl. Regierung zu (Merseburg) auf Requisition des Königl. General-Commandos in Sachsen ausgestellten Marsch-Route (d. d. Merseburg, den 1. April 1822.)

4 Feldwebel,
32 Unterofficiere,
u. s. w.

Summa Mann von (der Stadt Merseburg, den 1. April 1822) auf (1) Tag verpflegt worden, welches ich hiermit bescheinige und zugleich attestire, daß die vorgeschriebene Vergütung dafür à (4 gGr., oder 5 Sgr.) pro Mann und Tag mit Thlr. Gr. (dem Stadtrath) gegen Quittung behändigt ist.

(Merseburg, den 1. April 1822.)

(N. N.)
(Major und Commandeur des genannten Bataillons.)

Digitized by Google

D.

Schema

zu den Quittungen über geschehene Bezahlung der verabreichten Mundverpflegung.

Auf dem Marsch des (ersten Bataillons des zwei und dreißigsten Infanterie-Regiments, vierten Magdeburgischen) von (Merseburg) nach (Erfurt) sind laut der von der Königl. Regierung zu (Merseburg) auf Requisition des Königl. General-Commandos in Sachsen ausgestellten Marsch-Route (d. d. Merseburg, den 1. April 1822.)

4 Feldwebel,
32 Unterofficiere,
u. s. w.

Summa Mann von (der Stadt Merseburg, den 1. April 1822) auf (1) Tag verpflegt worden, wofür die vorgeschriebene Vergütung von dem Commandeur, Hrn. — à (4 gGr., oder 5 Sgr.) pro Mann und Tag mit Thlr. Gr. bezahlt ist, worüber hiermit quittirt wird.

(Merseburg, den 1. April 1822.)

(Der Stadtrath.)

Nr. 71. Collecte zum Wiederaufbau der Kirche zu den eilf tausend Jungfrauen i. Breslau betr.

Nach einem Erlasse der Königl. Hohen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern, ist Behufs Herstellung der bei der Belagerung der Stadt Breslau im Jahre 1806 von Brandkugeln angezündeten und gänzlich in Asche gelegten evangelischen Pfarrkirche zu den Eilftausend Jungfrauen daselbst, eine evangelische Haus- und Kirchen-Collecte in der Provinz Sachsen bewilligt worden.

Die Herren Prediger unsers Bezirks werden dem gemäß angewiesen, die Kirchen-Collecte an einem hierzu passenden Sonntage in der gewöhnlichen Art zu veranstalten, und die gesammelten Gelder an ihre vorgesetzten Herren Superintendenten einzuschicken, welche diese sodann aus der ganzen Diöces mittelst specieller Verzeichnisse und doppelter Lieferscheine, wovon der eine bei uns einzureichen ist, mit Angabe des Zwecks der Collecte, an die hiesige Hauptinstituten- und Communalcasse einsenden werden.

Wegen Veranstaltung der Hauscollecte beziehen wir uns auf die in der Bekanntmachung vom 5. Januar 1819, (Nr. 24. des Amtsblatts pro 1819.) gegebenen Vorschriften und sind die dabei aufgekommenen Beiträge gleichfalls an die hiesige Hauptinstituten- und Communalcasse mittelst specieller Nachweisungen und Lieferscheine einzusenden, und ein Duplicat der letztern an uns einzureichen.

Im Fall übrigens an einem Orte bei gehöriger Veranstaltung der Einsammlung keine Beiträge aufgekommen sind, so ist dieses der mehrgedachten Casse durch Einsendung eines Vacatscheins anzuzeigen, und das Duplicat bei uns einzureichen.

Digitized by Google

Im übrigen muß die Collecte

den 1. October d. J.

geschlossen sein, und werden daher sämmtliche Behörden dafür sorgen, daß vor dem Ablauf dieses Termins die Beiträge an die Hauptinstitutencasse abgeliefert werden.

Merseburg, den 16. März 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg.

Nr. 72. Verfahren bei Einziehung von Kosten von Seiten der Untergerichte betreffend.

In Verfolg unserer Bekanntmachungen vom 26. April 1816, 25. Februar 1817, 31. März 1818 und 20. Mai 1820, werden die Landgerichte angewiesen, bei den Kosten, welche für uns eingezogen werden und durch ihre Cassen laufen, stets außer dem Datum unserer Verfügung und der Expeditions-Nummer derselben auch die Bezeichnung des Vol. und der pag. des hiesigen Contobuchs, wenn solches, wie in der Regel, in unserer Verfügung steht, ihrer Casse bekannt zu machen und diese im allgemeinen zu instruiren, bei der Ueberweisung von Kosten an unsere Salarien-Casse diese Notizen stets zu allegiren.

Die übrigen Untergerichte, welche mit Aufträgen zur Einziehung von Kosten von hier aus versehen werden, haben bei deren Einsendung, oder Ueberweisung an die hiesige Salarien-Casse, ein Gleiches zu beobachten und können die fraglichen Notizen unmittelbar aus unserer Verfügung entnehmen. Jede Nichtbefolgung dieser Vorschrift wird mit einer Strafe von 15 Sgr. geahndet und solche auf die Anzeige der Casse, als wozu diese angewiesen worden, sofort durch Postvorschuß eingezogen werden.

Naumburg, den 19. März 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachung.

Im Extrablatt zum 8. Stücke des Amtsblattes, Seite 64 Zeile 6, ist durch einen Druckfehler Elbe anstatt Ehle gesetzt worden. Es muß heißen:

die Binnenlinie nimmt ihren Lauf östlich der Elbe über Görzke, Wentgreben, von da der Ehle entlang.

Merseburg, den 29. März 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

16. Stück.

Merseburg, den 20. April 1822.

Bekanntmachung.

Nr. 75. Die Stempel-Papiere betr.

In Folge des von Sr. Königl. Majestät vollzogenen und heute durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß gebrachten neuen Stempel-Gesetzes vom 7ten d. M., wird dem Publicum hierdurch zur Nachachtung Folgendes bekannt gemacht:

Der §. 35. des Gesetzes enthält die Vorschriften für die äußere Form des Stempel-Papiers. Außer der daselbst im Eingang bemerkten gewöhnlichen Bezeichnung, sind die Stempelbogen, deren Werth den Betrag von Einhundert Thalern übersteigt, nach §. 38. noch mit einem trockenen Stempel versehen, und der Betrag wird von den betreffenden Regierungen (in Berlin von dem Haupt-Stempel-Magazin) schriftlich in folgender Art darauf angegeben:

Gültig auf (der Geldwerth in Buchstaben) für den (Immobiliar-Contract oder Proceß oder schlechthin) Stempel
(Ort) den (Datum) 182
Königliche Regierung
(Unterschrift)

Die §. 35. vorbehaltenen näheren Bezeichnungen finden nur Statt bei dem Stempel-Papier zu Verträgen, von welchen Ein Procent an Stempel-Gebühr zu entrichten ist, und bei dem Stempel-Papier, welches die Gerichte zu den Erkenntnissen und Urtheilen oder andern Verhandlungen, womit ein Proceß geschlossen wird, anzuwenden haben.

Die nähere Bezeichnung ist vermittelst eines trockenen Stempels geschehen, der bei dem Papier zu gedachten Verträgen derselbe ist, wie bei dem, dessen Werth den Betrag von Einhundert Thalern übersteigt, der bei dem Proceß-Stempel-Papier aber bloß die Inschrift:

„Proceß-Stempel"

führt.

(Ausgegeben zu Merseburg den 20. April 1822.)

Digitized by Google

Bis zu Ende des künftigen Jahres bleibt das bisherige Stempel-Papier, so weit dessen Werth mit den Werthsätzen des neuen Stempel-Papiers übereinstimmt, noch in Gebrauch.

Es wird daher solches mit dem Stempel

von	4	guten	Groschen	versehen,	zu	5	Silbergroschen
"	8	"	"	"	"	10	"
"	12	"	"	"	"	15	"
"	16	"	"	"	"	20	"
"	20	"	"	"	"	25	"

da, wo es erforderlich ist, vorerst noch ferner debitirt, mit dem Anfang des Jahres 1824 aber ausschließlich nur das neue Stempel-Papier mit dem in dem Stempelzeichen unter Einem Thaler, in Silbergroschen ausgedrückten Werth, in Umlauf gesetzt werden.

Der Debit des Stempel-Papiers und der Spielkarten geschieht nach §. 36. ausschließlich durch die Zoll- und Steuerämter, und die damit besonders beauftragten Stempel-Debits-Stellen.

Wo für den Bedarf bei den Gerichten besondere gerichtliche Stempel-Vertheiler sind, werden solche für jetzt beibehalten, sie bleiben jedoch auf den Debit des mit dem trockenen Proceß-Stempel bezeichneten und desjenigen Stempel-Papiers beschränkt, welches zu gerichtlichen Ausfertigungen vorgeschrieben ist.

Stempelbogen aller Gattungen über 100 Thaler an Werth, sind in der Regel nur bei den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämtern zu lösen, welche die Ausfertigung für jeden einzelnen Fall, bei der betreffenden Regierung (in Berlin, bei dem Haupt-Stempel-Magazin) veranlassen, worauf daher bei der Bestellung Rücksicht zu nehmen. Diese kann auch unmittelbar bei den Regierungen, die Verabfolgung des Stempelbogens aber auch in solchem Fall nur durch ein Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramt geschehen, da diese Aemter allein den Geldbetrag dafür einziehen und annehmen. Von gestempelten Spielkarten wird jede Debitsstelle mit dem erforderlichen Vorrathe der gangbaren Sorten und zwar möglichst von mehreren Fabriken versehen werden, damit das Publicum hinreichende Wahl habe und die Verbesserung der Fabrikation durch den vermehrten Debit der bessern Sorten befördert werde.

Um die Berechnung über den, nach dem Werth des stempelpflichtigen Objects in Sätzen von 5 zu 5 Silbergroschen steigenden und fallenden Stempel zu erleichtern, ist eine Tabelle über die verschiedenen Arten dieses Stempels nachfolgend mit abgedruckt.

Bis dahin, daß über die Verwaltung des Erbschaft-Stempelwesens etwas anders bekannt gemacht werden wird, geschieht die Berichtigung der erbschaftlichen Stempel-Gebühr in der bisherigen Art, wobei insbesondere die zur Entrichtung dieses Stempels Pflichtigen auf die im § 17. des Gesetzes angeordnete vorläufige und rechtzeitige Anmeldung, welche überall bei den bisherigen Erbschaftsstempel-Behörden erfolgt, aufmerksam gemacht werden.

Digitized by Google

Der Zeitungsstempel, und zwar

a) für inländische Zeitungen, wird in der Art berichtigt, daß in jedem Orte, wo dergleichen Zeitungen verlegt werden, die Hauptstempel-Debitsbehörde desselben, die Stempelung der ersten Nummern in jedem Vierteljahr, oder des ihr vorher zu dem Ende vorzulegenden Druckpapiers mit einem rothen Farbenstempel, welcher die Inschrift: Zeitungsstempel führt, unter gehöriger Controlle über die Stärke der Auflage vornimmt, und den Betrag für das ganze Quartal voraus von der Verlagshandlung einzieht, es müßte denn von der Befugniß, die Stempel-Abgabe auf andere Termine, oder selbst auf die einzelnen Blätter verhältnißmäßig zu vertheilen, Gebrauch gemacht werden.

b) Bei ausländischen Zeitungen, welche von den Postämtern auf Bestellung bei denselben (oder in Berlin von dem Zeitungs-Debits-Comtoir) bezogen werden, ziehen diese den Stempelbetrag in der Art ein, daß sie dem Empfänger mit dem ersten Blatt eines jeden Vierteljahres den Stempelbogen aushändigen, nachdem sie ihn zuvor durch Bemerkung: an wen, für welche Zeitung, und für welchen Zeitraum er ausgehändigt worden, überschrieben haben. Wer aber Zeitungen unmittelbar aus dem Auslande unter Kreuzband bezieht, hat den erforderlichen Stempelbogen für jedes Vierteljahr im Voraus selbst bei einer Stempel-Debitsstelle zu lösen, und diese denselben in vorstehender Art zu überschreiben. Erst auf Vorzeigung eines solchergestalt überschriebenen Stempelbogens, bei jeder ersten Nummer eines neuen Zeitungs-Quartals, kann das betreffende Exemplar dem Empfänger der Zeitung von dem Postamt verabfolgt werden.

Berlin, den 28. März 1822.

Finanz-Ministerium.

gez. v. Klewiz.

Digitized by Google

Tabelle
des Stempels nach Procenten.

I.
$\frac{1}{12}$ Procent.

Stempel zu Wechseln, Schuldverschreibungen und Quittungen.

				Betrag. Thl.	sg.
von	50 Thl.	bis	200 Thl	—	5
über	200		400	—	10
	400		600	—	15
	600		800	—	20
	800		1000	—	25
	1000		1200	1	—

u. s. w.

II.
$\frac{1}{3}$ Procent.

Stempel zu Kauf-Contracten über Mobilien, Lieferungs-, Pacht- u. Miethe-Contracten und Auctions-Protocollen.

von	50 Thlr.	bis	100 Thl.	—	10
über	100		150	—	15
	150		200	—	20
	200		250	—	25
	250		300	1	—
	300		350	1	5
	350		400	1	10
	400		450	1	15
	450		500	1	20
	500		550	1	25
	550		600	2	—
	600		650	2	5
	650		700	2	10
	700		750	2	15
	750		800	2	20

Fortsetzung II.				Betrag. Thl.	sg.
über	800 Thl.	bis	850 Thl.	2	25
	850		900	3	—
	900		950	3	5
	950		1000	3	10

u. s. w.

III.
$\frac{1}{2}$ Procent.

Zu Assecuranz-Policen.

von	50 Thl.	bis	100 Thl.	—	15
über	100		$133\frac{1}{3}$	—	20
	$133\frac{1}{3}$		$166\frac{2}{3}$	—	25
	$166\frac{2}{3}$		200	1	—
	200		$233\frac{1}{3}$	1	5
	$233\frac{1}{3}$		$266\frac{2}{3}$	1	10
	$266\frac{2}{3}$		300	1	15
	300		$333\frac{1}{3}$	1	20
	$333\frac{1}{3}$		$366\frac{2}{3}$	1	25
	$366\frac{2}{3}$		400	2	—
	400		$433\frac{1}{3}$	2	5
	$433\frac{1}{3}$		$466\frac{2}{3}$	2	10
	$466\frac{2}{3}$		500	2	15
	500		$533\frac{1}{3}$	2	20
	$533\frac{1}{3}$		$566\frac{2}{3}$	2	25
	$566\frac{2}{3}$		600	3	—
	600		$633\frac{1}{3}$	3	5
	$633\frac{1}{3}$		$666\frac{2}{3}$	3	10
	$666\frac{2}{3}$		700	3	15
	700		$733\frac{1}{3}$	3	20
	$733\frac{1}{3}$		$766\frac{2}{3}$	3	25
	$766\frac{2}{3}$		800	4	—
	800		$833\frac{1}{3}$	4	5

Fortsetzung III.				Betrag. Thl.	sg.
über	$833\frac{1}{3}$ Thl.	bis	$866\frac{2}{3}$ Thl.	4	10
	$866\frac{2}{3}$		900	4	15
	900		$933\frac{1}{3}$	4	20
	$933\frac{1}{3}$		$966\frac{2}{3}$	4	25
	$966\frac{2}{3}$		1000	5	—

IV.
1 Procent.

Stempel zu Kauf- und Tausch-Contracten über Immobilien, Erbzins-, Erbpacht- und Leibrenten-Contracten, ingl. Erbschaften sub Litt. B. des Tarifs.

von	50 Thl.	bis	$66\frac{2}{3}$ Thl.	—	20
über	$66\frac{2}{3}$		$83\frac{1}{3}$	—	25
	$83\frac{1}{3}$		100	1	—
	100		$116\frac{2}{3}$	1	5
	$116\frac{2}{3}$		$133\frac{1}{3}$	1	10
	$133\frac{1}{3}$		150	1	15
	150		$166\frac{2}{3}$	1	20
	$166\frac{2}{3}$		$183\frac{1}{3}$	1	25
	$183\frac{1}{3}$		200	2	—
	200		$216\frac{2}{3}$	2	5
	$216\frac{2}{3}$		$233\frac{1}{3}$	2	10
	$233\frac{1}{3}$		250	2	15
	250		$266\frac{2}{3}$	2	20
	$266\frac{2}{3}$		$283\frac{1}{3}$	2	25
	$283\frac{1}{3}$		300	3	—
	300		$316\frac{2}{3}$	3	5
	$316\frac{2}{3}$		$333\frac{1}{3}$	3	10

Digitized by Google

Fortsetzung IV.				Betrag.	
				Thl.	sg.
über	333⅓ Thl.	bis	350 Thl.	5	15
	350		366⅔	5	20
	366⅔		383⅓	5	25
	383⅓		400	6	—
	400		416⅔	6	5
	416⅔		433⅓	6	10
	433⅓		450	6	15
	450		466⅔	6	20
	466⅔		483⅓	6	25
	483⅓		500	7	—
	500		516⅔	7	5
	516⅔		533⅓	7	10
	533⅓		550	7	15
	550		566⅔	7	20
	566⅔		583⅓	7	25
	583⅓		600	8	—
	600		616⅔	8	5
	616⅔		633⅓	8	10
	633⅓		650	8	15
	650		666⅔	8	20
	666⅔		683⅓	8	25
	683⅓		700	9	—
	700		716⅔	9	5
	716⅔		733⅓	9	10
	733⅓		750	9	15
	750		766⅔	9	20
	766⅔		783⅓	9	25
	783⅓		800	10	—
	800		816⅔	10	5
	816⅔		833⅓	10	10
	833⅓		850	10	15
	850		866⅔	10	20
	866⅔		883⅓	10	25
	883⅓		900	11	—
	900		916⅔	11	5
	916⅔		933⅓	11	10
	933⅓		950	11	15

Fortsetzung IV.				Betrag.	
				Thl.	sg.
über	950 Thl.	bis	966⅔ Thl.	9	20
	966⅔		983⅓	9	25
	983⅓		1000	10	—

u. s. w.

V.

2 Procent.

Stempel zu Erbschaften sub Litt. C. des Tarifs.

von	50 Thl.	bis	58⅓ Thl.	1	5
über	58⅓		66⅔	1	10
	66⅔		75	1	15
	75		83⅓	1	20
	83⅓		91⅔	1	25
	91⅔		100	2	—
	100		108⅓	2	5
	108⅓		116⅔	2	10
	116⅔		125	2	15
	125		133⅓	2	20
	133⅓		141⅔	2	25
	141⅔		150	3	—
	150		158⅓	3	5
	158⅓		166⅔	3	10
	166⅔		175	3	15
	175		183⅓	3	20
	183⅓		191⅔	3	25
	191⅔		200	4	—
	200		208⅓	4	5
	208⅓		216⅔	4	10
	216⅔		225	4	15
	225		233⅓	4	20
	233⅓		241⅔	4	25
	241⅔		250	5	—
	250		258⅓	5	5
	258⅓		266⅔	5	10

Fortsetzung V.				Betrag.	
				Thl.	sg.
über	266⅔ Thl.	bis	275 Thl.	5	15
	275		283⅓	5	20
	283⅓		291⅔	5	25
	291⅔		300	6	—
	300		308⅓	6	5
	308⅓		316⅔	6	10
	316⅔		325	6	15
	325		333⅓	6	20
	333⅓		341⅔	6	25
	341⅔		350	7	—
	350		358⅓	7	5
	358⅓		366⅔	7	10
	366⅔		375	7	15
	375		383⅓	7	20
	383⅓		391⅔	7	25
	391⅔		400	8	—
	400		408⅓	8	5
	408⅓		416⅔	8	10
	416⅔		425	8	15
	425		433⅓	8	20
	433⅓		441⅔	8	25
	441⅔		450	9	—
	450		458⅓	9	5
	458⅓		466⅔	9	10
	466⅔		475	9	15
	475		483⅓	9	20
	483⅓		491⅔	9	25
	491⅔		500	10	—
	500		508⅓	10	5
	508⅓		516⅔	10	10
	516⅔		525	10	15
	525		533⅓	10	20
	533⅓		541⅔	10	25
	541⅔		550	11	—
	550		558⅓	11	5
	558⅓		566⅔	11	10
	566⅔		575	11	15

Digitized by Google

Fortsetzung V.				Betrag.	
				Thl.	sg.
über	575 Thl.	bis	583⅓ Thl.	11	20
	583⅓		591⅔	11	25
	591⅔		600	12	—
	600		608⅓	12	5
	608⅓		616⅔	12	10
	616⅔		625	12	15
	625		633⅓	12	20
	633⅓		641⅔	12	25
	641⅔		650	13	—
	650		658⅓	13	5
	658⅓		666⅔	13	10
	666⅔		675	13	15
	675		683⅓	13	20
	683⅓		691⅔	13	25
	691⅔		700	14	—
	700		708⅓	14	5
	708⅓		716⅔	14	10
	716⅔		725	14	15
	725		733⅓	14	20
	733⅓		741⅔	14	25
	741⅔		750	15	—
	750		758⅓	15	5
	758⅓		766⅔	15	10
	766⅔		775	15	15
	775		783⅓	15	20
	783⅓		791⅔	15	25
	791⅔		800	16	—
	800		808⅓	16	5
	808⅓		816⅔	16	10
	816⅔		825	16	15
	825		833⅓	16	20
	833⅓		841⅔	16	25
	841⅔		850	17	—
	850		858⅓	17	5
	858⅓		866⅔	17	10
	866⅔		875	17	15
	875		883⅓	17	20

Fortsetzung V.				Betrag.	
				Thl.	sg.
über	883⅓ Thl	bis	891⅔ Thl	17	25
	891⅔		900	18	—
	900		908⅓	18	5
	908⅓		916⅔	18	10
	916⅔		925	18	15
	925		933⅓	18	20
	933⅓		941⅔	18	25
	941⅔		950	19	—
	950		958⅓	19	5
	958⅓		966⅔	19	10
	966⅔		975	19	15
	975		983⅓	19	20
	983⅓		991⅔	19	25
	991⅔		1000	20	—

u. s. w.

VI.

4 Procent.

Stempel zu Erbschaften sub Litt. D. des Tarifs.

von	50 Thl.	bis	54⅓ Thl	2	5
über	54⅓		58⅓	2	10
	58⅓		62½	2	15
	62½		66⅔	2	20
	66⅔		70⅚	2	25
	70⅚		75	3	—
	75		79⅛	3	5
	79⅛		83⅓	3	10
	83⅓		87½	3	15
	87½		91⅔	3	20
	91⅔		95⅝	3	25
	95⅝		100	4	—
	100		104⅙	4	5
	104⅙		108⅓	4	10
	108⅓		112½	4	15

Fortsetzung VI.				Betrag.	
				Thl.	sg.
über	112½ Thl.	bis	116⅔ Thl.	4	20
	116⅔		120⅝	4	25
	120⅝		125	5	—
	125		129⅙	5	5
	129⅙		133⅓	5	10
	133⅓		137½	5	15
	137½		141⅔	5	20
	141⅔		145⅝	5	25
	145⅝		150	6	—
	150		154⅙	6	5
	154⅙		158⅓	6	10
	158⅓		162½	6	15
	162½		166⅔	6	20
	166⅔		170⅝	6	25
	170⅝		175	7	—
	175		179⅛	7	5
	179⅛		183⅓	7	10
	183⅓		187½	7	15
	187½		191⅔	7	20
	191⅔		195⅝	7	25
	195⅝		200	8	—
	200		204⅙	8	5
	204⅙		208⅓	8	10
	208⅓		212½	8	15
	212½		216⅔	8	20
	216⅔		220⅝	8	25
	220⅝		225	9	—
	225		229⅙	9	5
	229⅙		233⅓	9	10
	233⅓		237½	9	15
	237½		241⅔	9	20
	241⅔		245⅝	9	25
	245⅝		250	10	—
	250		254⅙	10	5
	254⅙		258⅓	10	10
	258⅓		262½	10	15
	262½		266⅔	10	20

Digitized by Google

Fortsetzung VI.	Betrag. Thl.	sg.
über 266⅔ Thl. bis 270⅚ Thl	10	25
270⅚ 275	11	—
275 279⅙	11	5
279⅙ 283⅓	11	10
283⅓ 287½	11	15
287½ 291⅔	11	20
291⅔ 295⅚	11	25
295⅚ 300	12	—
300 304⅙	12	5
304⅙ 308⅓	12	10
308⅓ 312½	12	15
312½ 316⅔	12	20
316⅔ 320⅚	12	25
320⅚ 325	13	—
325 329⅙	13	5
329⅙ 333⅓	13	10
333⅓ 337½	13	15
337½ 341⅔	13	20
341⅔ 345⅚	13	25
345⅚ 350	14	—
350 354⅙	14	5
354⅙ 358⅓	14	10
358⅓ 362½	14	15
362½ 366⅔	14	20
366⅔ 370⅚	14	25
370⅚ 375	15	—
375 379⅙	15	5
379⅙ 383⅓	15	10
383⅓ 387½	15	15
387½ 391⅔	15	20
391⅔ 395⅚	15	25
395⅚ 400	16	—
400 404⅙	16	5
404⅙ 408⅓	16	10
408⅓ 412½	16	15
412½ 416⅔	16	20
416⅔ 420⅚	16	25

Fortsetzung VI.	Betrag. Thl.	sg.
über 420⅚ Thl. bis 425 Thl	17	—
425 429⅙	17	5
429⅙ 433⅓	17	10
433⅓ 437½	17	15
437½ 441⅔	17	20
441⅔ 445⅚	17	25
445⅚ 450	18	—
450 454⅙	18	5
454⅙ 458⅓	18	10
458⅓ 462½	18	15
462½ 466⅔	18	20
466⅔ 470⅚	18	25
470⅚ 475	19	—
475 479⅙	19	5
479⅙ 483⅓	19	10
483⅓ 487½	19	15
487½ 491⅔	19	20
491⅔ 495⅚	19	25
495⅚ 500	20	—

u. s. w.

VII.

8 Procent.

Stempel zu Erbschaften sub Litt. E. des Tarifs.

von 50 Thl.	bis	52½ Thl.	4	—
über 52½		54⅙	4	10
54⅙		56¼	4	15
56¼		58⅓	4	20
58⅓		60½	4	25
60½		62⅝	5	—
62⅝		64½	5	5
64½		66⅔	5	10
66⅔		68¾	5	15
68¾		70⅝	5	20

Fortsetzung VII.	Betrag. Thl.	sg.
über 70⅝ Thl. bis 72½ Thl	5	25
72½ 75	6	—
75 77½	6	5
77½ 79⅜	6	10
79⅜ 81¼	6	15
81¼ 83⅓	6	20
83⅓ 85½	6	25
85½ 87½	7	—
87½ 89½	7	5
89½ 91⅔	7	10
91⅔ 93¾	7	15
93¾ 95⅝	7	20
95⅝ 97½	7	25
97½ 100	8	—
100 102½	8	5
102½ 104⅜	8	10
104⅜ 106¼	8	15
106¼ 108⅓	8	20
108⅓ 110½	8	25
110½ 112½	9	—
112½ 114½	9	5
114½ 116⅔	9	10
116⅔ 118¾	9	15
118¾ 120⅝	9	20
120⅝ 122½	9	25
122½ 125	10	—
125 127½	10	5
127½ 129⅓	10	10
129⅓ 131¼	10	15
131¼ 133⅓	10	20
133⅓ 135½	10	25
135½ 137½	11	—
137½ 139½	11	5
139½ 141⅔	11	10
141⅔ 143¾	11	15
143¾ 145⅝	11	20
145⅝ 147½	11	25

Digitized by Google

Fortsetzung VII.	Betrag. Thl. sg.	Fortsetzung VII.	Betrag. Thl. sg.	Fortsetzung VII.	Betrag. Thl. sg.
über 147 11/12 Thl. bis 150 Thl	12 —	über 225 Thl. bis 227 1/2 Thl	18 5	über 3 2 1/12 Thl. bis 304 1/2 Thl	24 15
150 — 151 1/2	12 5	227 1/2 — 229 1/2	18 10	304 1/2 — 306 1/4	24 15
152 1/2 — 154 1/2	12 10	229 1/2 — 231 1/4	18 15	306 1/4 — 308 1/3	24 20
154 1/2 — 156 1/4	12 15	231 1/4 — 233 1/3	18 20	308 1/3 — 310 5/12	24 25
156 1/4 — 158 1/3	12 20	233 1/3 — 235 5/12	18 25	310 5/12 — 312 1/2	25 —
158 1/3 — 160 5/12	12 25	235 5/12 — 237 1/2	19 —	312 1/2 — 314 7/12	25 5
160 5/12 — 162 1/2	13 —	237 1/2 — 239 7/12	19 5	314 7/12 — 316 2/3	25 10
162 1/2 — 164 7/12	13 5	239 7/12 — 241 2/3	19 10	316 2/3 — 318 1/4	25 15
164 7/12 — 166 2/3	13 10	241 2/3 — 243 1/4	19 15	318 1/4 — 320 5/12	25 20
166 2/3 — 168 1/4	13 15	243 1/4 — 245 5/12	19 20	320 5/12 — 322 11/12	25 25
168 1/4 — 170 5/12	13 20	245 5/12 — 247 11/12	19 25	322 11/12 — 325	26 —
170 5/12 — 172 11/12	13 25	247 11/12 — 250	20 —	325 — 327 7/12	26 5
172 11/12 — 175	14 —	250 — 252 7/12	20 5	327 7/12 — 329 1/2	26 10
175 — 177 7/12	14 5	252 7/12 — 254 1/2	20 10	329 1/2 — 331 1/3	26 15
177 7/12 — 179 1/2	14 10	254 1/2 — 256 1/3	20 15	331 1/3 — 333 1/4	26 20
179 1/2 — 181 1/4	14 15	256 1/3 — 258 1/4	20 20	333 1/4 — 335 5/12	26 25
181 1/4 — 183 1/3	14 20	258 1/4 — 260 5/12	20 25	335 5/12 — 337 1/2	27 —
183 1/3 — 185 5/12	14 25	260 5/12 — 262 1/2	21 —	337 1/2 — 339 7/12	27 5
185 5/12 — 187 1/2	15 —	262 1/2 — 264 7/12	21 5	339 7/12 — 341 2/3	27 10
187 1/2 — 189 7/12	15 5	264 7/12 — 266 2/3	21 10	341 2/3 — 343 1/4	27 15
189 7/12 — 191 2/3	15 10	266 2/3 — 268 1/4	21 15	343 1/4 — 345 5/12	27 20
191 2/3 — 193 1/4	15 15	268 1/4 — 270 5/12	21 20	345 5/12 — 347 11/12	27 25
193 1/4 — 195 5/12	15 20	270 5/12 — 272 11/12	21 25	347 11/12 — 350	28 —
195 5/12 — 197 11/12	15 25	272 11/12 — 275	22 —	350 — 352 7/12	28 5
197 11/12 — 200	16 —	275 — 277 7/12	22 5	352 7/12 — 354 1/2	28 10
200 — 202 7/12	16 5	277 7/12 — 279 1/2	22 10	354 1/2 — 356 1/3	28 15
202 7/12 — 204 1/2	16 10	279 1/2 — 281 1/3	22 15	356 1/3 — 358 1/4	28 20
204 1/2 — 206 1/3	16 15	281 1/3 — 283 1/4	22 20	358 1/4 — 360 5/12	28 25
206 1/3 — 208 1/4	16 20	283 1/4 — 285 5/12	22 25	360 5/12 — 362 1/2	29 —
208 1/4 — 210 5/12	16 25	285 5/12 — 287 1/2	23 —	362 1/2 — 364 7/12	29 5
210 5/12 — 212 1/2	17 —	287 1/2 — 289 7/12	23 5	364 7/12 — 366 2/3	29 10
212 1/2 — 214 7/12	17 5	289 7/12 — 291 2/3	23 10	366 2/3 — 368 1/4	29 15
214 7/12 — 216 2/3	17 10	291 2/3 — 293 1/4	23 15	368 1/4 — 370 5/12	29 20
216 2/3 — 218 1/4	17 15	293 1/4 — 295 5/12	23 20	370 5/12 — 372 11/12	29 25
218 1/4 — 220 5/12	17 20	295 5/12 — 297 11/12	23 25	372 11/12 — 375	30 —
220 5/12 — 222 11/12	17 25	297 11/12 — 300	24 —	375 — 377 1/2	30 5
222 11/12 — 225	18 —	300 — 302 1/2	24 5	377 1/2 — 379 1/2	30 10

Digitized by Google

Fortsetzung VII.		Betrag.	
		Thl.	sg.
über 379⅛ Thl.	bis 381¼ Thl	30	15
381¼	383⅓	30	20
383⅓	385 7/12	30	25
385 7/12	387½	31	—
387½	389 7/12	31	5
389 7/12	391⅔	31	10
391⅔	393¾	31	15
393¾	395⅚	31	20
395⅚	397 11/12	31	25
397 11/12	400	32	—
400	402 1/12	32	5
402 1/12	404⅛	32	10
404⅛	406¼	32	15
406¼	408⅓	32	20
408⅓	410 5/12	32	25
410 5/12	412½	33	—
412½	414 7/12	33	5
414 7/12	416⅔	33	10
416⅔	418¾	33	15
418¾	420⅚	33	20
420⅚	422 11/12	33	25
422 11/12	425	34	—
425	427 1/12	34	5
427 1/12	429⅛	34	10
429⅛	431¼	34	15
431¼	433⅓	34	20
433⅓	435 5/12	34	25
435 5/12	437½	35	—
437½	439 7/12	35	5
439 7/12	441⅔	35	10
441⅔	443¾	35	15
443¾	445⅚	35	20
445⅚	447 11/12	35	25
447 11/12	450	36	—
450	452 1/12	36	5
452 1/12	454⅛	36	10
454⅛	456¼	36	15

Fortsetzung VII.		Betrag.	
		Thl.	sg.
über 456¼ Thl.	bis 458⅓ Thl	36	20
458⅓	460 5/12	36	25
460 5/12	462½	37	—
462½	464 7/12	37	5
464 7/12	466⅔	37	10
466⅔	468¾	37	15
468¾	470⅚	37	20
470⅚	472 11/12	37	25
472 11/12	475	38	—
475	477 1/12	38	5
477 1/12	479⅛	38	10
479⅛	481¼	38	15
481¼	483⅓	38	20
483⅓	485 5/12	38	25
485 5/12	487½	39	—
487½	489 7/12	39	5
489 7/12	491⅔	39	10
491⅔	493¾	39	15
493¾	495⅚	39	20
495⅚	497 11/12	39	25
497 11/12	500	40	—
u. s. w.			

VIII.

Stempel zu Erkenntnissen in Urtheilssprüchen der Gerichte in erster Instanz.

So lange der Werth des streitigen Gegenstandes 1000 Thl. nicht übersteigt, gilt die Scala zu IV., d. h. die zu 1 Proc.

Fortsetzung.

Werth des streitigen Gegenstandes.

über 1000 Thlr.	bis 1033⅓ Thl	10	5
1033⅓	1066⅔	10	10

Fortsetzung VIII.		Betrag.	
		Thl.	sg.
über 1066⅔ Thl.	bis 1100 Thl	10	15
1100	1133⅓	10	20
1133⅓	1166⅔	10	25
1166⅔	1200	11	—
1200	1233⅓	11	5
1233⅓	1266⅔	11	10
1266⅔	1300	11	15
1300	1333⅓	11	20
1333⅓	1366⅔	11	25
1366⅔	1400	12	—
u. s. w. bis			
über 19966⅔	bis 20000 Thlr.	105	—
ferner			
über 20000	bis 20100	105	5
20100	20200	105	10
20200	20300	105	15
u. s. w.			

IX.

Stempel zu Erkenntnissen in höheren Instanzen.

Wenn in der ersten Instanz ein Stempel gebraucht worden ist, zum Betrage	so beträgt d. Stempel in jeder höheren Instanz Thl.	sg.
von 5 sgr. bis 5 Thlr.	—	15
von 5 Thlr. 5 sgr. bis 4 Thlr.	—	20
4 5 5	—	25
5 5 6	1	—
6 5 7	1	5
7 5 8	1	10
u. s. w.		

Digitized by Google

Nr. 74. Die Verloosung der Centralsteuer-Obligationen betr.

Bekanntmachung

der, bei der achten Verloosung der Centralsteuer-Obligationen, gezogenen Nummern.

Bei der heutigen achten Verloosung der Centralsteuer-Obligationen, wobei von

Litt. A. 4 Stück
- B. 5 „
- C. 13 „
- D. 27 „
- E. 103 „ und
- F. 110 „

nach einem Betrage von 80,100 Thalern ausgelooset wurden, sind folgende Nummern, und zwar:

von Litt. A.

Nr. 30. 79. 100. und 103.

von Litt. B.

Nr. 118. 136. 140. 175. und 199.

von Litt. C.

Nr. 20. 43. 86. 130. 240. 265. 277. 292. 322. 410. 435. 447. und 474.

von Litt. D.

Nr. 16. 39. 79. 116. 184. 340. 342. 345. 407. 428. 442. 509. 636. 659. 660. 726. 732. 802. 828. 842. 919. 932. 954. 963. 1011. 1086. 1090.

von Litt. E.

Nr. 7. 85. 128. 155. 231. 312. 316. 337. 367. 406. 547. 568. 614. 659. 670. 705. 738. 825. 839. 847. 864. 952. 969. 991. 1006. 1034. 1077. 1230. 1264. 1280. 1290. 1305. 1312. 1365. 1447. 1468. 1507. 1518. 1582. 1610. 1649. 1655. 1745. 1775. 1843. 1856. 1870. 1873. 1885. 1896. 1926. 1963. 1979. 1998. 2016. 2138. 2141. 2151. 2152. 2189. 2273. 2289. 2314. 2362. 2418. 2528. 2612. 2651. 2705. 2772. 2798. 2827. 2859. 2888. 2938. 2943. 3019. 3036. 3064. 3149. 5261. 5338. 3359. 5347. 5472. 3552. 3556. 3557. 3563. 3564. 3641. 3648. 3702. 3793. 3801. 3809. 3849. 3873. 3949. 3955. 4050. 4123. und 4150.

von Litt. F.

Nr. 19. 94. 144. 226. 331. 384. 502. 508. 555. 567. 595. 742. 745. 791. 892. 928. 930. 946. 952. 972. 1002. 1053. 1109. 1128. 1129. 1161. 1259. 1264 1409. 1426. 1448. 1462. 1497. 1538. 1589. 1590. 1595. 1615. 1658. 1664. 1681. 1738. 1741. 1765. 1776. 1782. 1824. 1880. 1996.

Digitized by Google

2000. 2013. 2078. 2082. 2126. 2127. 2137. 2202. 2204. 2265. 2280. 2309. 2421. 2458. 2459. 2467. 2477. 2520. 2562. 2580. 2581. 2659. 2819. 2858. 2841. 2904. 2912. 3016. 3050. 3082. 3109. 3150. 3151. 3220. 3248. 3300. 3302. 3390. 3516. 3571. 3611. 3616. 3683. 3761. 3799. 3851. 3852. 3855. 3861. 3869. 3874. 3994. 4002. 4069. 4165. 4205. 4210. 4225. 4239. 4246. und 4342.

gezogen worden.

Die Realisirung der ausgelooseten Scheine wird Michael d. J., durch das Handlungshaus Reichenbach und Comp. zu Leipzig, geschehen, und es haben sich daher die Inhaber dieser Scheine bei demselben, nach erfolgtem Eintritt des Zahlungstermins, zu melden, und die Zahlung, gegen Rückgabe der ausgelooseten Schuldverschreibungen, und der dazu gehörigen Talons und Coupons, in Empfang zu nehmen.

Uebrigens ist der festgesetzte Zahlungstermin um so genauer innen zu halten, als außerdem nach Ablauf einer Frist von 6 Wochen, vom Zahlungstermine an, gerechnet, die Geldbeträge von Kapital und unerhoben gebliebenen Zinsen, auf Kosten und Gefahr der Scheinsinhaber, bei dem Königl. Ober-Landesgerichte zu Naumburg deponirt, und die Obligationen nebst Talons und Coupons, für annullirt erklärt werden.

Merseburg, am 11. April 1822.

Der Königlich Preußische Regierungs Chef-Präsident, als Commissarius für die Sächsischen Angelegenheiten,

v. Schönberg.

Verordnungen der Königlichen Regierung.

Nr. 75. Wiederholte Erinnerung wegen Einsendung der Kirchen- u. Haus-Collecten.

Ohngeachtet wir im vorjährigen Amtsblatt pag. 720. sq. die Einsendung der früher zu bestimmten Zwecken ausgeschriebenen Kirchen- und Hauscollecten in Erinnerung gebracht haben, so sind doch, nach einer Anzeige der hiesigen Haupt-Institu- ten- und Communalcasse, einige Herren Superintendenten und Landräthe mit einzelnen Collecten, und sehr viele Stadträthe, mit dem größten Theile der dort nahmhaft gemachten Collecten, im Rückstande.

Wir fordern diese Behörden daher nochmals auf, die rückständigen Collectengelder sofort und spätestens binnen vier Wochen an die hiesige Haupt-Institutencasse, mittelst Lieferscheine, einzusenden, oder wenn bei vorschriftsmäßiger Veranstaltung der Einsammlung keine Beiträge aufgekommen sein sollten, einen Vacatschein, der Vorschrift gemäß, einzureichen, weil wir uns nach Ablauf dieser Frist sonst genöthigt sehen würden, gegen die Säumigen die gesetzliche Strafe zu verfügen.

Merseburg, am 20. März 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Nr. 76. Beschlagnahme v. Schriften ꝛc. betr.

Nach einem von dem Königlichen Oberpräsidio der Provinz Sachsen uns zugegangenen Rescript der Königlichen Ministerien des Innern und der Polizei, vom 12. v. M., sind die Polizei-Behörden befugt, auch ohne höhere Autorisation und insonderheit ohne vorgängiges Verbot, diejenigen Schriften, welche im Auslande gedruckt, aber mit Bemerkung des Namens des Verlegers nicht versehen sind und eine verderbliche Tendenz haben, in den Buchhandlungen und öffentlichen Leseanstalten in Beschlag zu nehmen; sie sollen jedoch zugleich gehalten sein, sogleich dem Königlichen Ober-Präsidio der Provinz Sachsen, unter Einreichung eines Exemplars, davon Anzeige zu machen, um dadurch die definitive Bestimmung zu bewirken.

Sämmtlichen Kreis- und Local-Polizei-Behörden werden diese Bestimmungen zu ihrer Nachricht und Beachtung bekannt gemacht.

Merseburg, den 5. April 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 77. Syrupkruken u. s. w. für Apotheken betr.

Es hat sich bei der Revision der Apotheken im vergangenen Jahre ergeben, daß die im Amtsblatt Stück 10. vom Jahr 1819 empfohlenen Extractbüchsen und Syrupkruken des Töpfers Kube, Liebenwerdaer Kreises, wegen Mangel einer innern angemessenen Salz-Glasur, ein Durchschlagen ihres Inhalts nicht hindern. Es hat indeß derselbe, hierauf aufmerksam gemacht, Proben eingereicht, wo eine gute innere Glasur, nach damit angestellten Versuchen, das Durchschlagen verhütet. Von diesen verbesserten Syrupkruken und Salbenbüchsen kostet indeß das Schock von erstern zu sechs und letztern zu fünf Zoll, fünf Thaler und es steigt mit jedem Zoll der Preis zu 9 pf. das Stück.

Wir machen dies dem Publicum nachträglich bekannt.

Merseburg, den 10. April 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg.

Nr. 78. Einsendung der Sportel-Extracte ꝛc. betr.

Im §. 4. der Instruction vom 2. Mai v. J. ist bestimmt, daß die Gerichts-Aemter die Sportel-Extracte stets so einsenden, daß sie bei einer ein für allemal comminirten Strafe von 2 Thlr. mit dem 15. des ersten Monats im neuen Quartale an die Landgerichte gelangen.

Da es indeß erforderlich ist, daß die Landgerichte im Besitz des vierten Quartal-Extracts der Gerichts-Aemter noch vor dem Jahresschlusse sind, indem sie die Resultate desselben annoch für das betreffende Jahr bei sich in Buch und Rechnung und in die damit conformen, von ihnen aufzustellenden Cassen-Uebersichten zu übernehmen haben, so finden wir es nöthig, obige Bestimmung dahin zu modificiren, daß im vierten Quartale die Gerichts-Aemter ihre Sportel-Register mit dem 18. December

Digitized by Google

schließen, die fernerweiten Eintragungen schon im Register des ersten Quartals des neuen Jahrs bewirken, und sich so einrichten, daß bei der vorgedachten Strafe am 25. December die Sportel-Extracte und Designationen der niedergeschlagenen Posten für das vierte Quartal bei dem Landgerichte eingehen.

Damit die Fertigung der im §. 5. der gedachten Instruction vorgeschriebenen Resten-Designation die Ausführung dieser Maaßregel nicht erschwere, so wollen wir nachgeben, daß diejenigen Gerichts-Aemter, welche sich dieser Pflicht nicht sogleich entledigen wollen, die eben erwähnte Resten-Designation bei vorbemerkter Strafe erst am 15. des nächsten Monats nachsenden dürfen.

Naumburg, den 25. März 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Nr. 79. Prozeß- und Vormundschafts-Tabellen betr.

Die Anweisung, welche die Königl. Gerichtsämter durch die Verordnung vom 19. Februar dieses Jahres im 11. Stück des Merseburger Amtsblattes in Ansehung der Prozeßtabellen erhalten haben, wird aus demselben Grunde hierdurch auf die Vormundschaftstabellen ausgedehnt.

Letztere sind daher den betreffenden Königl. Landgerichten einzusenden, welche nach beendigter Revision sämmtliche Vormundschaftstabellen der Gerichtsämter, und Abschrift der dieserhalb erlassenen Verfügungen mit ihren eigenen Vormundschaftstabellen einzureichen haben.

Naumburg, den 29. März 1822.

Königl. Preuß. Pupillen-Collegium.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Die verwittwete Frau Major von Trebra, geb. Keßler, zu Eisleben, hat der D. Luthers Armen-Freischule daselbst ein Kapital von 100 Thlr., unter der Bedingung geschenkt, daß die Zinsen davon jährlich mit andern dazu bereits bestimmten Geldern zur Bekleidung der Confirmanden aus dieser Schule verwendet werden sollen.

Merseburg, den 2. April 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Wir weisen die von uns in Separations- und Regulirungs-Sachen beauftragten Commissarien und Sachverständigen hierdurch an:

1) die Berichte, Vorstellungen, Acten und Zubehörungen forthin jedesmal franco einzusenden, dagegen diese Auslagen bei ihren Liquidationen mit aufzunehmen;
2) vom 1. April c. ab, die Kostenrechnungen in folgender Form:

Digitized by Google

Nr.	Fol. der Acten	Kostenrechnung des Oeconomie-Commissarius . . . in der . . . Separations- ꝛc. Sache.	Gebühren Thl.	sg.	pf.	Auslagen Thl.	sg.	pf	Zur Kasse. Thl	sg.	pf.
		Z. B. A. Termins-Gebühren.									
1	7	Termin am (Tag, Monat, Jahr) 1 Arbeitstag.									
		der Oeconomie-Commissarius 1ster und 2ter Classe	1	—	—	—	—	—	2	—	—
		der Oeconomie-Commissarius 3ter Cl. und der Justizbeamte	2	15	—	—	—	—	—	15	—
		der Geschäftsgehülfe	2	—	—	—	—	—	1	—	—
		der Feldmesser	2	—	—	—	—	—	—	—	—
		NB. Hieher gehören auch die Ansätze für häusliche Ausarbeitungen.									
		Summa //	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		B. Reisekosten.									
		1 Reisetag wie oben, der Feldmesser aber liquidirt nur	1	10	—						
		1 Meile 2 Pferde à 10 sg. 20 sg. — pf.									
		Stationsgeld . . . . 2 . 6 .									
		Biergeld . . . . . 5 . — .									
		// 27 sg. 6 pf.									
		auf 2 Meilen	—	—	—	1	25	—			
		Wagenmiethe für den Tag . . .	—	—	—	—	10	—			
		Summa //	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		C. Sonstige Auslagen.									
		Porto laut Belag	—	—	—	—	—	6			
		Summa //	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Summa Summarum //	—	—	—	—	—	—	—	—	—

anzufertigen und einzureichen. Berlin, den 28. März 1822.

Königl. General-Commissariat für die Kurmark Brandenburg und für Sachsen.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 14. Februar d. J., Gesetzsammlung Nr. 707, werden hiermit alle diejenigen, welche aus der in der Provinz Schlesien 1813 ausgeschriebenen Kriegs-Zwangsanleihe annoch Ansprüche an den Staat zu machen haben, aufgefordert, dieselben ungesäumt und spätstens bis zum letzten August d. J. schriftlich bei der unterzeichneten Hauptverwaltung der Staatsschulden anzumelden; indem mit Ablauf dieser Frist und also mit Eintritt des 1. Septembers d. J. alle und jede Ansprüche aus dieser Anleihe, sowohl an Capital als Zinsen, für immer erlöschen.

Berlin, den 21. März 1822.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. Deetz.

Nach der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 31. Januar c.,
Gesetzsammlung Nr. 705,
soll zur Empfangnahme der auf

1) Haupt-Nutz-Holz-Cassen- und
2) Haupt-Brenn-Holz-Cassen-Obligationen,

bis jetzt nicht abgehobenen Summen an Capital und Zinsen, so wie überhaupt zur Anmeldung aller Ansprüche an den Staat aus Papieren dieser Art, ein Präclusiv-Termin angesetzt werden. In Gefolge dessen werden die Inhaber solcher Obligationen, oder wer sonst Ansprüche aus denselben an den Staat zu machen hat, hiemit aufgefordert, sich deshalb ungesäumt und spätestens bis ult. August d. J. schriftlich bei der unterzeichneten Hauptverwaltung der Staatsschulden zu melden, indem nach Ablauf dieser Frist, also mit dem 1. September d. J., alle Ansprüche an den Staat aus Papieren dieser Art erlöschen.

Berlin, den 7. März 1822.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. Deetz.

Von dem Herrn Justizminister Excellenz ist genehmigt worden, daß der Justiz-Commissarius, Kreis-Secretair Eisner, seinen Wohnsitz von Kroppstedt nach Wittenberg verlegt hat.

Naumburg, den 18. März 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Digitized by Google

Nachweisung

der

in dem Monat Februar 1822

in den nachbenannten, zum hiesigen Regierungs-Bezirke gehörigen Städten, bestandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und anderer Lebensbedürfnisse, ingleichen des Rauchfutters.

	Benennung der Marktplätze.	Getreide.												Hülsenfrüchte.									Kartoffeln			Rauchfutter.					
		Waizen			Roggen			Gerste			Hafer			Hirse			Erbsen			Linsen						Heu			Stroh		
		der Berliner Scheffel												der Berliner Scheffel									Schfl.			à Cent.			à Schock		
		ℛ	sg.	₰	ℛ	sg.	₰	ℛ	sg.	₰	ℛ	sg.	₰	ℛ	sg.	₰	ℛ	sg.	₰	ℛ	sg.	₰	ℛ	sg.	₰	ℛ	sg.	₰	ℛ	sg.	₰
1	Halle	1	25	—	1	3	9	—	25	—	—	20	—	5	15	—	1	20	—	2	5	—	—	15	—	—	25	—	6	15	—
2	Eisleben	1	15	—	1	—	—	—	26	3	—	19	3	6	—	—	2	—	—	2	—	—	—	15	—	—	25	—	4	18	1
3	Naumburg	1	26	3	1	3	9	—	25	—	—	14	5	3	7	6	2	—	—	2	2	6	—	17	6	—	25	—	4	—	—
4	Wittenberg	1	25	8	—	29	8	—	28	9	—	18	9	5	10	—	2	1	3	5	10	—	—	20	—	—	—	—	6	—	—
5	Merseburg	1	23	9	1	5	5	—	22	2	—	14	1	4	15	—	2	—	—	2	—	—	—	17	6	1	10	—	6	—	—
6	Querfurth	1	25	—	1	1	3	—	25	—	—	13	9	5	15	—	1	25	—	1	25	—	—	15	—	—	16	3	5	10	—
7	Zeitz	1	23	9	1	5	—	—	23	2	—	15	8	4	23	9	1	23	9	1	23	9	—	12	6	1	—	—	7	—	—
8	Torgau	1	25	—	1	3	9	—	27	6	—	18	9	5	10	—	2	20	—	5	10	—	—	15	—	—	27	6	4	—	—

Merseburg, am 6. März 1822.

Königlich Preußische Regierung.
Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

Sechszehnten Stück des Amtsblatts

der

Königlichen Regierung.

Merseburg, den 24. April 1822.

Bekanntmachung.

Nr. 80. Die Naumburger Messe betreffend.

Dem Publikum theilen wir angefügt die von den Königlichen Hohen Ministerien des Handels und der Finanzen genehmigte Heberolle der Abgaben von den Naumburger Meßgütern und die deshalb bestehenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zur Nachricht mit, und bemerken deshalb noch folgendes:

Die Grenzzollämter erheben von dem Meßgute nicht ferner den Zoll von 12 ggr. pro Centner, sondern dieser wird erst bei der Abrechnung, und zwar nur von denjenigen Gütern, welche an Ausländer verkauft oder ins Ausland wieder zurückgeführt worden sind, ohne Rücksicht, in welcher Richtung der Ausgang erfolgt, mit 15 Sgr. pro Centner erhoben.

Bei Einbringung der Meßgüter über die Grenze sind die allgemeinen Vorschriften der Zollordnung zu beobachten, und es muß bei dem Grenzzollamte eine zuverlässige Declaration, über die Quantität und Qualität der Waaren, abgegeben werden.

Von Lützen aus wird eine Begleitung angeordnet, und die Tage derselben sollen zeitig bekannt gemacht werden. Frachten, welche mit dieser Begleitung abgehen wollen, und zuverlässig declarirt sind, revidirt das Hauptzollamt Lützen nur der Kolli-Zahl nach, und sie bleiben, bis zum Abgange der Begleitung, auf dem Zollhofe.

Von den aus dem Inlande kommenden Meßgütern ist nur ein Meßunkosten-Beitrag von 2 Sgr. 6 pf. pro Centner zu entrichten, und sie sind dann einer weitern Kontrolle nicht unterworfen. Beim Eingange werden sie im Thore angemeldet, der Thorschreiber ertheilt darüber einen Anmeldeschein, mit welchem sich der Einbringer nebst den Waaren zum Meßsteueramte begiebt, und daselbst die gedachte Abgabe gegen Quittung entrichtet.

Die von Leipzig zurückkommenden inländischen Meßgüter werden auch ferner, nach dem Regulativ vom 24. October 1819, behandelt. Wir erinnern jedoch die Fabrikanten, daß sie für eine vollständige Bezettelung derselben und für eine zeitige Angabe, nach §. 13. des gedachten Regulativs, sorgen.

Merseburg, den 15. April 1822.

Königl. Preuß Regierung. Zweite Abtheilung.

(Ausgegeben zu Merseburg den 24. April 1822.)

Digitized by Google

Erhebungs-Rolle

der

Abgaben von den, von der Messe zu Naumburg an der Saale, nach dem Inlande zu versendenden Manufactur- und Fabrikwaaren,

für die Jahre 1822, 1823 und 1824,

nach Anleitung der Erhebungs-Rolle vom 25. October 1821.

Artikel der Erhebungs-Rolle vom 25. Octb. 1821.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht oder Anzahl.	Betrag der Abgaben. Thlr.	Sgr.	Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht.
2. b. 2.	gefärbtes baumwollenes Garn	1 Cent.	6	—	$\frac{1}{2}$ in Kisten oder Fässern, $\frac{1}{4}$ in Ballen.
c.	baumwollene Stuhl- und gestrickte Waaren	1 Cent.	50	—	
6. c.	Eisenblech aller Art, desgleichen Eisendrath, Stahldrath und Anker	1 Cent.	5	—	$\frac{1}{10}$ in Kisten od. Fässern.
d. 2.	grobe Eisenwaaren, die aus geschmiedetem Eisen, Eisenblech, Stahl- und Eisendrath gefertigt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Ketten, Haspen, Kaffeetrommeln und Mühlen, Maschinen von Eisen, Holzschrauben, Nägel, Pfannen, Plätteisen, grobe Schnallen und Ringe (ohne Politur), Schlösser, Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Schaufeln, Striegeln, grobe Waagebalken, Zangen, Stemmeisen, Tuchmacher- und Schneiderscheeren ꝛc. ꝛc. . .	1 Cent.	6	—	$\frac{1}{12}$ desgl.
5.	feine: Werkzeuge und andere feine Eisenwaaren (siehe grobe Kurze-Waaren)				
10. b.	weißes Hohlglas, Tafelglas, ohne Unterschied der Farbe	1 Cent.	5	—	$\frac{1}{12}$ desgl.
c.	geschliffenes und massives Glas, Glasperlen, oder Behänge zu Kronenleuchtern, auch Glasknöpfe	1 Cent.	6	—	$\frac{1}{12}$ desgl.
d.	Spiegelglas, belegtes oder unbelegtes gegossenes (geblasenes wie Tafelglas). 1) wenn das Stück nicht über 1 □ Fuß Oberfläche hat	1 Cent.	6	—	$\frac{1}{12}$
	2) über 144 □ Zoll bis 288 □ Zoll Oberfläche einschließlich	1 Cent.	8	—	

Digitized by Google

Artikel der Erhebungs-Rolle.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht oder Anzahl.	Betrag der Abgaben. Thlr.	Sgr.	Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht.
	gegossenes und geblasenes ohne Unterschied. 3) über 288 □Zoll bis 576 □Zoll . .	1 Stück	1	—	
	4) " 576 " " " 1000 " . .	1 Stück	3	—	
	5) " 1000 " " " 1400 " . .	1 Stück	8	—	
	6) " 1400 " " " 1900 " . .	1 Stück	20	—	
	7) " 1900 " " " 2200 " . .	1 Stück	30	—	
	und alle, welche eine größere Höhe und Breite haben.				
12. c.	Hölzerne Hausgeräthe (Meubles) und andere Holzwaaren, welche gebeizt, gefärbt, lakirt oder polirt sind	1 Cent.	5	—	$\frac{1}{15}$
15.	Instrumente, musikalische, mechanische, mathematische, optische, astronomische, chirurgische	1 Cent.	6	—	$\frac{1}{15}$
16.	Kleider, (fertige, neue) desgleichen getragene Kleider und Wäsche, beide letztere, wenn sie zum Verkauf eingehen	1 Cent.	100	—	$\frac{1}{2}$ in Kisten.
17.	Kupfer und Messing.				
a.	rohes, gares, altes Bruchkupfer oder Messing, desgleichen Kupfer- und Messingfeil-, Glockengut, Kupfermünzen	1 Cent.	4	—	$\frac{2}{15}$
b.	geschmiedetes, gewalztes, geschlagenes, gegossenes zu Geschirren, Blech, Dachplatten, gewöhnlicher Drath, desgleichen polirte, gewalzte Tafeln und Bleche . .	1 Cent.	6	—	$\frac{1}{15}$
c.	Waaren: Kessel, Pfannen und dergleichen, auch alle sonstige kurze Waaren aus Kupfer und Messing	1 Cent.	10	—	$\frac{1}{15}$
18.	Kurze Waaren.				
a.	grobe, gefertigt theilweise oder ganz aus Alabaster, Glas, Horn, Holz, Lack, Leder, Papier, Meerschaum, unedlen Metallen, Porzellan oder Stroh; als: Blei- und Rothstifte, Brillen, feine Bürsten, Dosen, feine Drechslerwaaren, feine Eisengußwaaren, Fingerhüte, Glasschmelz, Kämme, Klavierdrath, Knöpfe, Messer, Näh- und Stecknadeln, sogenannte Nürnberger Waa-				

Digitized by Google

Artikel der Erhebungs-Rolle.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht oder Anzahl.	Betrag der Abgaben. Thlr.	Sgr.	Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht.
	ren aller Art, Parfümeriewaaren, Pastellfarben und Tusche in Blasen, Gläsern, Kästchen oder Täfelchen, Pfeifenköpfe und Pfeifenröhre, Scheeren, Schnallen, feine Seife, Siegellack, Spielzeug, ganz feine Tischlerarbeiten, gröbere Stroh- und Bastgeflechte und Hüte, feine Werkzeuge und dergleichen	1 Cent.	10	—	$\frac{1}{12}$
18. b.	feine, nämlich Waaren vorgenannter Art, welche zum Theil oder ganz aus Gold, Silber, Platina, mit Gold- oder Silberbelegung oder aus Semilor, Bronze und andern feinen Metallgemischen, oder aus feinem Stahl, Elfenbein, Schildplatt, Perlmutter, Bernstein, Kristall, unächten und ächten Steinen und Perlen gefertigt sind, Pfeifenköpfe mit feiner Malerei und feinen Beschlägen, Etuis, Taschenuhren, Stutz- und Pendeluhren, Kronenleuchter mit Bronze, Goldfäden, Goldblatt, feine lakirte Waaren. Ferner: Männer- und Frauenputz, gehäkelt, gestickt, Bonnets, Fächer, Blumen, Schmuckfedern, feine Bast- und Strohhüte, Spitzen, feine Posamentirwaaren, feine Schuhe, feine Handschuhe, Perückenmacherarbeit .	1 Cent.	50	—	$\frac{7}{12}$
19.	Leder, und daraus gefertigte Waaren				
a.	gelohetes Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, desgleichen Juchten	1 Cent.	6	—	$\frac{3}{12}$ in Ballen $\frac{4}{12}$ in Kisten.
b.	sämischgares, weißgares, oder halbgares, Korduan, Marokin, Saffian, Pergament	1 Cent.	8	—	
c.	grobe Schuhmacher- und Sattlerwaaren, auch Wagen, woran Leder- oder Polster-Arbeiten	1 Cent.	10	—	$\frac{5}{12}$
d.	feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, sämisch- oder weißgarem Leder, Sattel- und Reitzeuge und Geschirre				

Digitized by Google

Artikel der Erhebungs-Rolle.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht oder Anzahl.	Betrag der Abgaben. Thlr.	Sgr.	Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht.
	mit Schnallen, ganz oder theilweise von feinen Metallen oder Metallgemischen	1 Cent.	20	—	$\frac{6}{52}$
21.	Leinwand und Leinenwaaren.				
c.	gebleichte, gefärbte, oder gedruckte Leinwand, Zwillich, Drillich, Tischzeug, Strumpfwaaren, Bänder, Batist, Kammertuch, Linon, Gaze, auch Leinen mit Baumwolle gemischt	1 Cent.	10	—	$\frac{5}{52}$ in Kisten.
26. d.	Papier-Tapeten	1 Cent.	6	—	$\frac{4}{52}$
27.	Pelzwerk.				
a.	(halbgares) auch gegerbte, behaarte Schaaffelle und Lämmerfelle, ingleichen fertige Schaafpelze	1 Cent.	6	—	$\frac{3}{52}$ in Ballen
b.	andere Kürschner-Arbeit, Rauchwaaren	1 Cent.	20	—	$\frac{5}{52}$ in Kisten.
29.	Seide.				
b.	gezwirnte Seide, und offene gefärbte Stickseide . . .	1 Cent.	50	—	
c.	halbseidene Waaren aller Art	1 Cent.	50	—	
d.	seidene Zeuge aller Art, glatte und brochirte, Tafft, Atlas, Sammt u. s. w., wie auch Strumpf- und Bandwaaren und Petinet von Seide	1 Cent.	100	—	$\frac{7}{52}$
36.	Töpferwaaren.				
d.	Steingut, Fayence, irdene Pfeifen	1 Cent.	4	—	$\frac{5}{52}$
e.	Porzellan, weißes	1 Cent.	10	—	
f.	Porzellan, farbiges und weißes, mit farbigen Streifen, oder gröbern Verzierungen, und Blumen von einer Farbe	1 Cent.	20	—	$\frac{7}{52}$ in Kisten.
g.	Porzellan mit Malerei oder Vergoldung	1 Cent.	30	—	
38.	Wachsleinwand, Wachs-Mousselin und Wachstaffet	1 Cent.	4	—	$\frac{2}{52}$ in Ballen $\frac{5}{52}$ in Kisten.
39. b.	gefärbtes, wollenes und Kameelgarn	1 Cent.	6	—	$\frac{3}{52}$ i. B. $\frac{5}{52}$ i. K.

Digitized by Google

Artikel der Erhebungs-Rolle.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht oder Anzahl.	Betrag der Abgaben. Thlr.	Sgr.	Für Thara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht.
c.	wollene Zeuge, desgleichen Zeuge von Haaren, und Zeuge von Haaren und Wolle, mit Baumwolle oder Leinen gemischt, gewalkte und ungewalkte, Borden, Strümpfe, Bänder, Schnüre, Teppiche, desgleichen Hutmacher-Arbeiten (gefilzte)	1 Cent.	30	—	$\frac{1}{12}$ in Ballen $\frac{1}{72}$ in Kisten
	Ausgenommen hiervon sind allein				
d.	Flanelle und Moltons, weiße, oder mit Streifen gewebte, grobe Fließdecken, Warp oder Beuerzeug von Wolle mit Leinen gemischt; diese zahlen	1 Cent.	10	—	

Allgemeine Bestimmungen.

1) Sechs Centner ist die geringste Menge, auf welche ein Meßkonto verlangt werden kann. Ausgenommen davon sind nur: seidene Zeuge und fertige neue Kleider. Für diese kann die Meßbegünstigung schon bei Einem Centner in Anspruch genommen werden. Ueber einen jeden Waarentransport ist eine für sich bestehende Eingangs-Deklaration in duplo abzugeben.

2) Der Meßverkäufer hat bei Abgabe der Eingangs-Deklaration zu erklären, ob die Thara nach den obigen Tharasätzen berechnet, oder durch Auswiegung ermittelt werden soll. Jenes ist nur zulässig, wenn nicht verschiedene Waaren-Artikel zusammen verpackt sind. Die Nettoverwiegung ist die Steuerbehörde in besondern Fällen ebenfalls anzuordnen befugt. Aus der Annahme der gesetzlichen Thara beim Eingange folgt nicht, daß solche auch beim Ausgange zugestanden werden müsse.

3) Die geringste Menge, auf welche bei dem Verkaufe nach dem Auslande, oder bei der Zurückführung die kontirte Steuer abgeschrieben wird, besteht:

a) bei den baumwollenen Waaren, neuen Kleidern, feinen kurzen, halbseidenen und seidenen Waaren in fünf Pfund, Reingewicht;

b) bei allen übrigen Artikeln, in einem Achtel-Zentner, Reingewicht.

Versendungen nach Packhofsstädten, ingleichen Uebertragungen von dem Konto des einen,

Digitized by Google

auf das, eines andern Kaufmanns, und Güter, die im Bestande zurückgelassen werden sollen, können ebenfalls nur in den hier bezeichneten Grenzen abgeschrieben werden.

4) Was nach diesen Abschreibungen noch übrig bleibt, ist von dem Verkäufer zu versteuern. Die Abgaben werden nach der voraus geschickten Rolle, und zwar vom Netto-Gewicht entrichtet, jedoch genießt der Verkäufer an diesen Abgaben einen Erlaß von 33⅓ Procent, der sofort von der Steuer gekürzt wird.

5) Gleichzeitig entrichtet derselbe von dem Bruttogewicht der ins Ausland abgesetzten Waaren, ohne Rücksicht, in welcher Richtung der Ausgang erfolgt, die Durchgangsabgaben mit 15 Sgr. vom Centner. Versendungen nach Packhöfen, Uebertragungen und Bestandsgüter werden, mit Vorbehalt weiterer Kontrolle, frei davon gelassen.

6) Die Ein- und Durchgangsabgaben (§. 4. und 5.) sind halb in Gold (den Friedrichsd'or zu 5 Thlr. gerechnet) halb in Silbergeld zu entrichten; jedoch werden einzelne und Zwischen-Summen unter 10 Thaler nicht zur Berechnung des Goldantheils gezogen, und Zwischen-Summen unter einem halben Silbergroschen weder berechnet noch erhoben.

7) Von dem Bruttogewicht der gesammten eingebrachten und à conto notirten Waaren, sie mögen verkauft worden sein oder nicht, entrichtet demnächst der Meßverkäufer einen Meßunkosten-Beitrag von 15 Sgr. pro Centner. Bestandsgüter, welche schon einmal zu den Meßunkosten in Naumburg beigetragen haben und Zwischen-Summen unter ½ Centner, sind davon frei.

8) Endlich bestehen noch folgende Nebenerhebungen

a)	für ein Blei Nr. 1.	1 Sgr.	— pf.
b)	= = = = 2.	— =	6 =
c)	= ein Buch gedruckter Muster zu Deklarationen u. Certificaten	7 =	6 =

Merseburg, den 16. April 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Digitized by Google

Nachweisung

der

in dem Monat März 1822

in den nachbenannten, zum hiesigen Regierungs-Bezirke gehörigen Städten, bestandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und anderer Lebensbedürfnisse, ingleichen des Rauchfutters.

Benennung der Marktplätze.	Getreide.												Hülsenfrüchte.									Kartoffeln			Rauchfutter.					
	Waizen			Roggen			Gerste			Hafer			Hirse			Erbsen			Linsen						Heu			Stroh		
	der Berliner Scheffel												der Berliner Scheffel									Schfl.			à Cent.			à Schock		
	rt	sg.	₰	rt	sg.	₰	rt	sg.	₰	rt	sg.	₰	rt	sg.	₰	rt	sg.	₰	rt	sg.	₰	rt	sg.	₰	rt	sg.	₰	rt	sg.	₰
1 Halle	1	22	6	1	2	6	—	25	9	—	20	—	5	10	—	1	10	—	2	—	—	—	15	—	—	25	—	5	15	—
2 Eisleben	1	15	—	1	—	—	—	26	3	—	18	9	5	—	—	2	—	—	2	—	—	—	15	—	—	25	—	4	15	—
3 Naumburg	2	2	6	1	1	3	—	13	—	—	13	9	5	7	6	2	—	—	2	—	—	—	20	—	—	25	—	4	5	—
4 Wittenberg	1	25	3	—	26	11	—	29	5	—	19	5	5	10	—	2	2	6	3	2	6	—	20	—	—	—	—	5	—	—
5 Merseburg	1	17	—	1	3	5	—	22	9	—	13	9	4	12	—	2	5	9	2	3	9	—	17	6	1	5	—	5	22	6
6 Querfurth	1	22	6	1	—	—	—	22	6	—	12	6	5	15	—	1	22	6	2	20	—	—	15	—	—	16	3	3	10	—
7 Zeitz	1	22	6	1	3	—	—	25	2	—	15	8	4	25	9	1	22	6	1	22	6	—	10	—	—	26	—	6	10	—
8 Torgau	1	25	9	1	2	6	—	26	3	—	18	9	5	10	—	2	15	—	5	10	—	—	15	—	—	27	6	4	—	—

Merseburg, am 6. April 1822.

Königlich Preußische Regierung.
Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

17. Stück.

Merseburg, den 27. April 1822.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 6te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 710. Die Verordnung über die Ausschließung der Oeffentlichkeit der Verhandlungen, in solchen Fällen, worin Moralität und Sittlichkeit dadurch gefährdet werden können. Vom 31. Januar 1822.

Nr. 711. Die Polizei-Ordnung für den Hafen von Pillau, und

Nr. 712. die Schiffahrts-Polizei-Ordnung für die Residenz- und Handelsstadt Königsberg und die Fahrt auf dem frischen Haff. Vom 14. März 1822.

Bekanntmachung,

wegen Verloosung der, auf die Krone Preußen zur Vertretung übergegangenen Sächsischen Kammer-Credit-Cassen-Scheine.

Nr. 81. Verloosung Sächsischer Kammer-Credit-Cassen-Scheine.

Es ist beschlossen worden, noch außer der, unterm 26. März d. J. bereits bekannt gemachten Realisirung der auf die Krone Preußen zur Vertretung übergegangenen, früher schon ausgelooseten Sächsischen Kammer-Credit-Cassen-Scheine, auch in Ansehung der noch nicht ausgelooseten Obligationen von dieser Schulden-Gattung, während der dießjährigen Leipziger Oster-Messe eine Verloosung vorzunehmen, und es ist hierzu eine Summe von

14,000 Thalern

in der Art bestimmt, daß davon

10 Stück von Litt. A a. à 1000 Thlr.
4 " " - B. à 500 "
18 " " - C. à 100 " und
4 " " - D. à 50 "

ausgelooset werden sollen.

(Ausgegeben zu Merseburg den 27. April 1822.)

Digitized by Google

Diese Verlooſung wird zu der angegebenen Zeit zu Merſeburg, unter Vorſitz eines Königlichen Commiſſarii, und mit Zuziehung zweier Deputirten aus der Mitte des daſigen Stadtraths geſchehen und die Realiſirung der ausgelooſeten Scheine ſodann zu der dießjährigen Leipziger Michaelis-Meſſe bewirkt werden.

Das Reſultat der Verlooſung ſoll ſogleich öffentlich bekannt gemacht, dabei die Reihefolge der unzinsbaren Scheine sub Litt. E., welche ebenfalls zur dießjährigen Leipziger Michaelis-Meſſe eingelöſet werden ſollen, angezeigt, auch ſonſt das Weitere zur Nachachtung der Gläubiger eröffnet werden.

Uebrigens bin ich authoriſirt, hiermit zu verſichern, daß die Königliche Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden den definitiven Tilgungsplan, wegen der Kammer-Credit-Caſſen-Scheine, jedenfalls noch vor Ablauf dieſes Jahres bekannt machen wird.

Berlin, den 13. April 1822.

Der Königlich Preußiſche Regierungs-Chef-Präſident, und Commiſſarius für die Sächſiſchen Angelegenheiten,

v. Schönberg.

Bekanntmachung,

wegen Verlooſung der, auf die Krone Preußen zur Vertretung übergegangenen Sächſiſchen Steuer-Credit-Caſſen-Scheine.

Nr. 82. Verlooſung Sächſiſcher Steuer-Credit-Caſſen-Scheine.

Unterm 26. März d. J. habe ich bereits öffentlich bekannt gemacht, daß in dem gegenwärtigen Oſtertermine eine fernere Realiſirung der, auf die Krone Preußen zur Vertretung übergegangenen, früher ſchon ausgelooſeten Sächſiſchen Steuer-Credit-Caſſen-Scheine ſtatt finden ſoll.

Es iſt jedoch noch außerdem beſchloſſen worden, auch in Anſehung der noch nicht ausgelooſeten Scheine von dieſer Schulden-Gattung eine Verlooſung während der dießjährigen Leipziger Oſter-Meſſe vorzunehmen, und es iſt hierzu eine Summe von

22,500 Thalern

in der Art beſtimmt, daß davon

15 Stück von Litt. A. à 1000 Thlr.
9 " " – B. à 500 "
10 " " – C. à 200 " und
10 " " – D. à 100 "

ausgelooſet werden ſollen.

Dieſe Verlooſung wird zu der angegebenen Zeit zu Merſeburg, unter Concurrenz der dieſſeitigen, zur Steuer-Credit-Caſſe verordneten ſtändiſchen Deputirten Statt finden und die Realiſirung der ausgelooſeten Scheine ſodann zu der dießjährigen Leipziger Michaelis-Meſſe erfolgen.

Nach geſchehener Verlooſung ſoll das Reſultat derſelben ſogleich öffentlich bekannt gemacht und dabei das Weitere zur Nachachtung der Gläubiger eröffnet werden.

Digitized by Google

Uebrigens bin ich autherisirt, hiermit zu versichern, daß die Königliche Haupt-Verwaltung der Staatsschulden den definitiven Tilgungsplan, wegen der Steuer-Credit-Cassen-Scheine, jedenfalls noch vor Ablauf dieses Jahres bekannt machen wird.

Berlin, den 13. April 1822.

Der Königlich Preußische Regierungs-Chef-Präsident, und Commissarius für die Sächsischen Angelegenheiten,

v. Schönberg.

Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 83. Die auf Allerhöchste Genehmigung zum Besten der Badegäste in dem berühmten einheimischen Badeorte Driburg ausgeführten neuen Einrichtungen betr.

Die Heilquelle zu Driburg, drei Meilen von Paderborn gelegen, ist nicht nur als ein reichlich, mit kohlensaurem Gase geschwängertes Mineralwasser durch treue und genaue Zerlegung des berühmten Chemikers Westrumbs allgemein bekannt, sondern auch durch die Beobachtungen eines Brandis, Aerzten und Kranken bestens empfohlen, und der Herr Staatsrath Hufeland konnte in seiner allgemein geschätzten practischen Uebersicht der vorzüglichsten Heilquellen Teutschlands, nach eignen Erfahrungen, mit Recht behaupten:

„Was bisher von Pyrmont gesagt worden, gilt ganz und im vollkommensten Grade von Driburg. Ja es enthält, nach der chemischen Untersuchung, noch etwas mehr an Eisen, salinischen Bestandtheilen und an kohlensaurem Gase, welches sich auch schon dadurch zu erkennen giebt, daß die Quelle noch weit stärker, als die zu Pyrmont, sprudelt und kocht, auch der Geschmack des frischgeschöpften Wassers noch geistiger auffällt.“

Wenn nun gleich schon seit einer Reihe von Jahren durch die an dieser berühmten Heilquelle getroffenen Einrichtungen und Verschönerungen für die Nützlichkeit sowohl, als für die Annehmlichkeit der Badegäste, auf eine rühmliche Weise gesorgt worden: so haben dennoch des Königs Majestät die in der Absicht, dieser Heilquelle einen noch höhern Grad von Vollkommenheit zu verschaffen, gemachten Vorschläge zu genehmigen und die Ausführung derselben zu unterstützen geruht, so daß die künftig sich dort einfindenden Badegäste aus allen Ständen, in Rücksicht der Bequemlichkeiten und Annehmlichkeiten, sowohl Hinsichts der Reise durch Verbesserung der bisher schwer zu befahrenden Wege, als des Aufenthalts daselbst, noch mehr, als bisher der Fall war, befriedigt sein werden, auch wird für die Bedürfnisse der unbemittelten Kranken, bei dieser verbesserten Einrichtung, eigends gesorgt werden.

Wir bringen dies zufolge Hohen Auftrags zur Kenntniß des hülfsbedürftigen Publikums und der Aerzte.

Merseburg, am 12. April 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Nr. 84. Erlaubnißscheine zur Elbschifffahrt.

Dem Schiffahrt treibenden Publico wird hierdurch bekannt gemacht, daß wir Höhern Orts beauftragt worden sind, die in dem Artikel 4. der Elbschiffahrts-Acte vom 23. Juni 1821 angeordneten Erlaubnißscheine für diejenigen Schiffer des hiesigen Regierungs-Bezirks auszustellen, welche die Elbe über das Preußische Gebiet hinaus befahren wollen.

Merseburg, am 12. April 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nr. 85. Die Regulirung der Preise der Lebensmittel nach Silbergroschen betr.

Um die neue Scheidemünze völlig gangbar zu machen und dem Publikum die Unannehmlichkeiten einer steten Berechnung gegen Preuß. Courant zu ersparen, werden sämmtliche Stadträthe und städtische Polizei-Behörden derjenigen Kreise des hiesigen Regierungs-Bezirkes, in welchen der Innungszwang noch besteht, hiermit angewiesen, längstens im Laufe des künftigen Monats Mai die unter polizeilicher Aufsicht stehenden Preise der Lebensmittel, namentlich: des Brodes, des Fleisches und des Bieres, nach Silbergroschen zu reguliren, ganz besonders aber die Bäcker zur Verbackung des Brodes und der Semmeln nach Silbergroschen anzuhalten, wobei, wie sich von selbst versteht, die Silbergroschen nach dem Nominalwerthe anzunehmen und die Taxen lediglich nach Silbergroschen und Pfennigen festzustellen sind.

Die Herren Landräthe der besagten Kreise haben sorgfältige Aufsicht zu führen, daß dieser Verordnung allenthalben nachgegangen werde.

Wegen der dem Innungszwang nicht unterworfenen 4 altpreußischen Kreise wird dato besonders an die Kreis-Behörden verfügt. Sollte es an einem oder dem andern Orte noch an hinreichender Scheidemünze fehlen, so dient zur Nachricht, daß solche in allen größern Königlichen Cassen zu haben ist.

Merseburg, den 18. April 1822.

Königl. Preußische Regierung.

Verordnung des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg.

Nr. 86. Die Wiedererlangung des Rechts, die Nationalkokarde tragen zu dürfen.

Ein unter dem 30. v. M. uns zugegangenes Rescript des Herrn Justiz-Ministers folgenden Inhalts:

Des Königs Majestät haben über die Bedingungen, unter denen die Gesuche, um Wiederverleihung des durch richterliche Erkenntnisse verloren gegangenen Rechts, die Nationalkokarde zu tragen, bei Allerhöchst Denselben anzubringen sind, durch die an die Ministerien der Justiz und des Innern erlassene Allerhöchste Kabinetsordre vom 23. August v. J., Folgendes festzusezzen geruhet:

Im Allgemeinen ist jedem, gegen den auf Verlust der Nationalkokarde erkannt worden, nach Erduldung der außerdem ihm auferlegten Strafe,

Digitized by Google

gestattet, die Wiederaufhebung jenes Verlusts nachzusuchen, jedoch erst nach Verlauf von sechs Monaten, von dem Tage des beendigten Strafarrests an gerechnet.

Der Bestrafte hat dieses Gesuch, unter Beifügung eines Attestes über seine gute Aufführung in der Strafanstalt, bei dem betreffenden Landrath, oder wo in einer Commun ein eigener von dem Landrath unabhängiger Polizei-Director existiret, bei letzterem anzubringen. Derselbe nimmt die sonst noch erforderlichen Zeugnisse auf, ziehet weitere Erkundigung ein, wo er es nöthig findet, und vernimmt die Communal-Behörde des Orts, in welchem der Provokant nach wiedererlangter Freiheit seinen Wohnsitz genommen hat. Auf den Grund der von ihm hiernächst an die Regierung einzureichenden Verhandlungen, berichtet diese an die Ministerien der Justiz und des Innern, von welchen Seine Majestät den weitern Vortrag erwarten.

Finden Allerhöchst Dieselben Sich auf diesen Vortrag bewogen, den Verlust der Nationalkokarde wieder aufzuheben; so wird die Regierung davon in Kenntniß gesetzt, welche sodann den Vorstand der Commune, in welcher der Provokant sich aufhält, den Auftrag ertheilt, ihm in einer Versammlung der Communal-Behörde die Kokarde wieder zu verleihen.

wird hierdurch zur Kenntniß der Untergerichte unseres Departements gebracht.

Naumburg, den 2. April 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Verzeichniß

der, seit Organisation hiesiger Königl. Regierung bis zum letzten December 1821, approbirten Wundärzte.

I. Merseburger Kreis:

1) Heinrich Wilhelm Fürchtegott Löbniß zu Schkeuditz, zugleich als Geburtshelfer, appr. den 28. October 1817.

2) Johann Andreas Benjamin Kopser zu Schaafstädt, approbirt den 7. December 1821.

II. Weißenfelser Kreis:

1) Wilhelmi zu Droißig, appr. den 30. November 1817.

2) Friedrich Gottlob Beyer zu Teuchern, appr. den 29. Juli 1820.

III. Querfurther Kreis:

1) Christian Berndt, als Zahnarzt zu Querfurth, appr. den 22. Mai 1817.

2) der Compagnie-Chirurgus, Carl Moritz Reichelt zu Steigra, appr. den 30. Januar 1818.

3) Johann Christian West zu Nebra, zugleich als Operateur und Geburtshelfer, appr. den 6. October 1818.

Digitized by Google

4) der Ober-Chirurgus, Johann Georg Valentin Alt zu Mücheln, den 29. Februar 1819, dem Königl. Sächs. Gesetz vom 7. September 1765 zufolge einen Freischein erhalten.
5) Friedrich August Heukroth zu Barnstädt, appr. den 10. Juni 1820.
6) Samuel Friedrich Voigt zu Bebra, appr. den 10. Februar 1821.

IV. Sangerhäuser Kreis:

1) Gustav Olearius zu Stollberg, appr. den 10. Februar 1821.

V. Mansfelder Gebirgs-Kreis:

1) Wilhelm Vernikel zu Großleinungen, appr. den 25. November 1817.
2) Friedrich Andreas Jacob Espenhahn zu Leimbach, appr den 14. Decbr. 1817.
3) Christian August Huhn zu Hettstädt, appr. den 2. Februar 1821.

VI. Saalkreis:

1) den Doctor Medicinae Fuhrmeister zu Wettin, appr. den 21. Septbr. 1817.

VII. Hallescher Stadtkreis:

1) Anton Christoph Bucerius zu Halle, zugleich als Operateur, appr. den 9. Junius 1818.

VIII. Delitzscher Kreis:

1) Carl Theodor Oelzner zu Groß-Kyhna, zugleich als Geburtshelfer, appr. den 11. November 1820.
2) Friedrich Samuel Große zu Delitzsch, appr. den 21. November 1821.

IX. Bitterfelder Kreis:

1) Carl Christian Ibener zu Düben, appr. den 15. Mai 1816.
2) Johann Gottlieb Meusel zu Zörbig, appr. den 26. Juni 1816.

X. Schweinitzer Kreis:

1) Carl August Waldemar Biegon von Zudnachowsky zu Jessen, appr. den 5. März 1818, und als Geburtshelfer appr. den 25. September 1820.

XI. Torgauer Kreis.

1) Friedrich Wiegand zu Prettin, appr. den 18. März 1818.

XII. Liebenwerdaer Kreis:

1) Wilhelm Teichmann zu Mückenberg, appr. den 11. Februar 1817.

Merseburg, den 20. März 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Oeffentliche Vorladung.

Von den Königl. Ministerien des Innern und des Schatzes ist nunmehr genehmiget worden, daß die theils bei der vormaligen Commission mixte zu Magdeburg,

Digitized by Google

theils bei dem vormaligen Liquidator der öffentlichen Schuld, Herrn Probst Röttger allda, theils bei dem Königl. Ober-Präsidio der Provinz Sachsen, theils bei dem unterzeichneten Ober-Bergamte und dem Salzamte zu Schönebeck liquidirten und gehörig bescheinigten Forderungen an den Berg-, Hütten- und Salz-Werken zu Rothenburg, Wettin, Schönebeck und Halle, aus dem Zeitraume vor dem 1. October 1806 aus den betreffenden Cassen durch die hiesige Haupt-Casse in Preuß. Staats-Schuld-Scheinen nach dem Nennwerthe und Hinzulegung der erforderlichen Ausgleichungs-Summen in baarem Gelde ausgezahlt werden dürfen. Es ist daher zu dieser Auszahlung in der gedachten Art

der 17. Junius dieses Jahres

bestimmt worden, und indem solches den betreffenden Gläubigern hiermit bekannt gemacht wird, werden selbige hierdurch zugleich geladen, am gedachten Tage von Vormittags 8 Uhr an, sich entweder persönlich, oder durch gehörige, durch gerichtlich anerkannte Vollmachten legitimirte Bevollmächtigte, vor dem unterzeichneten Ober-Bergamte einzufinden, Falls sie nicht die ursprünglichen Besitzer dieser Forderungen sein, sondern solche durch Erbschaft, Kauf, Cession, oder auf andere Art an sie gelangt sein sollten, wegen ihres Besitz-Rechts sich vollständig zu legitimiren, die etwa noch in ihren Händen befindlichen Berechnungen und Bescheinigungen ihrer Forderungen zurückzugeben, und sodann die Bezahlung gegen Quittung in Empfang zu nehmen.

Halle, den 11. April 1822.

Königl. Preuß. Niedersächs. Thüring. Ober-Berg-Amt.

Aufforderung.

Alle diejenigen Individuen, welche während des Krieges von achtzehn hundert dreizehn und vierzehn bei der dritten (mir untergebenen) und vierten (von Witowskyschen) Eskadron des zweiten Schlesischen Husaren-Regiments gestanden haben und Anspruch auf Vergütigung für vom Feinde erbeutete und zum Königlichen Dienst eingestellte Pferde in irgend einer Art zu machen glauben, werden, da die baare Zahlung dieser Beutpferdegelder nunmehr erfolgt ist, hiermit öffentlich aufgefordert, sich selbst oder deren zu legitimirende Erben, wo möglich durch die unmittelbar vorgesetzten Behörden (welche ergebenst ersucht werden, sich diesem Geschäfte zu unterziehen), sofort und längstens bis zum ersten August d. J. und zwar: die von der vierten Eskadron bei dem Herrn Obersten von Colomb, Commandeur des achten Husaren-Regiments (ersten Westphälischen) in Düsseldorf, dagegen die von der dritten Eskadron bei mir Endesunterzeichnetem hieselbst zu melden, um den auf sie fallenden Antheil ausgezahlt zu erhalten.

Auf später eingehende Meldungen kann keine Rücksicht genommen werden. Wenn ein sich mit dergleichen Ansprüchen Gemeldeter während der Zeit bis zur erfolgten Zahlung den Aufenthaltsort verändert, so ist er verpflichtet, davon Anzeige zu machen, und jeder, überhaupt, zur Vorbeugung einer Namensverwechselung und zur

Digitized by Google

Prüfung der Forderung, nach der vorhandenen Nationalliste, seinen Vornamen, Geburtsort, Alter, Profession, damalige Charge, jetziges Verhältniß und alle diejenigen Data, welche ihn als rechtmäßigen Participienten ausweisen, genau anzugeben.

Die Uebersendung des Geldes geschieht an die zunächst vorgesetzte Behörde des Participienten, gegen dessen von ersterer zu recognoscirende Quittung und gegen Remittirung der etwa besitzenden Berechtigungs-Bescheinigung.

Saarbrücken, den 1. Februar 1822.

v. Hellwig,
Oberst und Commandeur des neunten Husaren-Regiments (Rheinischen).

Ernennungen und Dienstbeförderungen.

Daß der Justiz-Commissar und Notar bei den Untergerichten unsers Departements, Johann Hieronymus Ernst de Wedig, mit Genehmigung des Herrn Justiz-Ministers, seinen Wohnsitz von Zeitz nach Naumburg verlegt, und die Stelle eines Syndicus beim hiesigen Dom-Capitel übernommen hat, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Naumburg, den 12. März 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

In die, durch den Tod des Landgerichts-Canzlisten Kehling zu Halle, erledigte 5te Canzlistenstelle bei dem Landgerichte zu Halle, ist durch das Rescript des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 27. v. und 14. d. M., der bisherige Gerichtsamts-Canzlist, Johann August Donath zu Halle, ernannt worden.

Naumburg, der 19. März 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Der bisherige Geschäfts-Gehülfe Wernicke ist zum Oeconomie-Commissarius dritter Classe befördert, und als solcher angestellt und verpflichtet worden.

Berlin, den 12. April 1822.

Königl. General-Commissariat für die Kurmark Brandenburg und für Sachsen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

18. Stück.

Merseburg, den 4. Mai 1822.

Bekanntmachung.

Nr. 87. Gratificationen für Theilnehmer an der Schlacht bei Waterloo.

Von dem Herzoge von Wellington ist nach Beendigung des Feldzuges vom Jahre 1815 den Herzoglich Nassauischen Truppen, welche an der Schlacht von Waterloo Theil genommen haben, eine Gratification bewilligt worden, und es hat die, mit der speciellen Vertheilung derselben beauftragte Herzoglich Nassauische Commission zu Wiesbaden, zur definitiven Abschließung dieses Geschäfts, den 30. November 1823 als Präclusionstermin aller desfallsigen Reclamationen festgestellt.

Zur Theilnahme an der erwähnten Gratification, sind auch diejenigen Königlich Preußischen Unterthanen berechtigt, welche zur Zeit des Feldzuges von 1815 in Herzoglich Nassauischen Militairdiensten gestanden und der Schlacht von Waterloo beigewohnt haben; so wie auch den Erben derjenigen Competenten ein Anspruch zustehet, welche entweder vor dem Feinde geblieben, oder nach Beendigung des Krieges gestorben sind.

Indem diese Angelegenheit hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden alle etwanige Interessenten in der hiesigen Provinz aufgefordert, ihre Ansprüche auf die in Rede stehende Gratification, unter Beibringung der unten bemerkten Justificatorien, bei dem unterzeichneten Ober-Präsidio dergestalt zeitig anzumelden, daß letztere dem, mit Wahrnehmung der Gerechtsame der Königl. Preuß. Unterthanen in dieser Beziehung beauftragten Königl. Kriegs-Commissair v. d. Marck, zu Mainz, spätstens bis ult. November dieses Jahres zur weitern Erörterung eingesandt werden können.

Der Antrag auf Bewilligung dieser Gratification muß übrigens enthalten:

1. Vor- und Zunamen des Reclamanten;
2. Geburtsort, Kreis, Provinz;
3. Compagnie, Bataillon und Regiment, bei welchem er zur Zeit der Schlacht von Waterloo gestanden;

(Ausgegeben zu Merseburg den 4. Mai 1822.)

Digitized by Google

4. Muß diesem Antrage der Berechtigungsschein zur Tragung der Herzoglich Nassauischen Kriegsdenkmünze beigefügt werden.

Magdeburg, den 28. Januar 1822.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Sachsen.

Bekanntmachungen.

Nr. 88. Ziehung Sächsischer Steuer-Credit-Cassen-Scheine.

In Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 13. d. M. wird hierdurch anderweit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am 29. d. M. eine Verloosung der auf die Krone Preußen zur Vertretung übergegangenen Sächsischen Steuer-Credit-Cassen-Scheine, zu Merseburg unter Concurrenz der diesseitigen, zur Steuer-Credit-Casse verordneten ständischen Deputirten statt gefunden hat und von

Litt. A. Nr. 1094. 1189. 2085. 3294. 3344. 4083. 4558. 5333. 5698. 9472. 9879. 12379. 14127. 14152 und 14535.

Litt. B. Nr. 1851. 2518. 2778. 6359. 6449. 6504. 7394. 7414. 7625.

Litt. C. Nr. 1222. 1304. 1889. 3394. 4490. 4636. 5964. 6677. 7742. 8483.

Litt. D. Nr. 1307. 1337. 2040. 2667. 3398. 4059. 4580. 4691. 6188. 6549.

gezogen worden sind.

Die Zahlung der ausgelooseten vorbemerkten Scheine wird demnächst, gegen Zurückgabe derselben und der dazu gehörigen Talons und Coupons, zu der diesjährigen Leipziger Michaelis Messe von der Königl. Haupt-Instituten- und Communal-Casse zu Merseburg in Conventionsgeld erfolgen. Diejenigen der vorbezeichneten Scheine aber, welche in dem gedachten Termine zur Zahlung nicht präsentirt werden, scheiden bei dem Eintritt desselben sofort aus der Verzinsung, und es verbleiben die diesfälligen Summen vor der Hand und bis auf weitere Verfügung, auf Kosten und Gefahr der Inhaber der Scheine, im Deposito der genannten Casse.

Uebrigens tritt auch bei denjenigen Scheinen, welche zur Zahlung nicht präsentirt werden, der Anfang der Verjährung mit dem bestimmten Zahlungstermine ein.

Berlin, den 30 April 1822.

Der Königlich Preußische Regierungs-Chef-Präsident, als Commissarius für die Sächsischen Angelegenheiten,

v. Schönberg.

Nr. 89. Ziehung Sächsischer Kammer-Credit-Cassen-Scheine.

Die unterm 15. dieses Monats bereits angekündigte Verloosung der, auf die Krone Preußen zur Vertretung übergegangenen Sächsischen Kammer-Credit-Cassen-Scheine, hat zu Merseburg am 29. d. M. in der gehörigen Maaße statt gefunden, und es sind von

Litt. Aa. Nr. 11. 183. 591. 970. 1032. 1074. 1527. 1571. 2954 und 2980.

Digitized by Google

Litt. B. Nr. 59. 176. 351 und 557.
Litt. C. Nr. 208. 451. 595. 653. 806. 973. 1285. 1446. 1482. 1944. 2276. 2408. 2487. 2984. 3078. 3143. 3397. 3404.
Litt. D. Nr. 51. 106. 353 und 595.

gezogen, demnächst aber, was die unzinsbaren Scheine sub Litt. E. betrifft, nach deren Reihefolge die Scheine zu 20 Thlr. —

von Nr. 8562. bis mit 14605.

und die Scheine zu 21 Thlr. —

von Nr. 1121. bis mit 10278.

zur Einlösung ausgesetzt worden.

Die Inhaber der angezeigten, sowohl zins- als unzinsbaren Scheine haben sich daher bei dem Eintritte der diesjährigen Leipziger Michaelis-Messe, bei der Königl. Haupt-Instituten- und Communalcasse zu Merseburg zu melden und die Zahlung gegen Zurückgabe der Obligationen, und, so weit es die zinsbaren betrifft, der dazu gehörigen Talons und Coupons, in Conventionsgeld in Empfang zu nehmen.

Bei denjenigen Scheinen, welche nicht präsentirt werden, tritt der Anfang der Verjährung mit dem bestimmten Zahlungstermine ein, und werden von dieser Zeit ab, keine Zinsen mehr entrichtet; auch bleiben die unerhoben gelassenen Summen vor der Hand und bis auf weitere Bestimmung, auf Kosten und Gefahr der Gläubiger, bei der zahlenden Casse deponirt. Berlin, den 30. April 1822.

Der Königlich Preußische Regierungs-Chef-Präsident, als Commissarius für die Sächsischen Angelegenheiten,

v. Schönberg.

Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 90. Das Sostrum für die Vaccinationen betr.

Da die Königl. Medicinaltaxe vom 21. Juni 1815 sich über das Sostrum für die Impfer von Schutzblattern nicht bestimmt ausspricht, so ist von dem Königl. Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten folgendes Rescript an die Königl. Regierung zu Danzig erlassen, welches wir zur allgemeinen Kenntniß bringen. Merseburg, am 16. April 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Das Ministerium eröffnet der Königl. Regierung zu Danzig, auf die Anfrage vom 26. October c., daß bei vermögenden Familien der Arzt sowohl als der Wundarzt für die Impfung eines Kindes den niedrigsten Satz für zwei Besuche in Rechnung bringen kann, den ersten nehmlich für die verrichtete Impfung und den zweiten für die Revision des Geimpften. Für das Impfattest ist aber der Impfarzt etwas zu fodern nicht berechtigt.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Digitized by Google

Nr. 91. Kirchen-Collecte zum Neubau der Pfarrwohnung zu Wenigensömmern.

Das Königliche Hohe Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat zum Neubau der, keiner Reparatur mehr fähigen Pfarrwohnung zu Wenigensömmern, im Weißenseeer Kreise, bereits im Jahre 1818 die Ausschreibung einer evangelischen Kirchen-Collecte in der Provinz Sachsen, wegen der diesen Ort betroffenen besonderen Unglücksfälle, ausnahmsweise bewilligt; sie ist aber in unserm Bezirk nicht eingesammelt worden, weil das desfallsige Rescript bei uns nicht eingegangen war.

Nach einem Erlasse des Königlichen Oberpräsidii der Provinz Sachsen, soll die Einsammlung gedachter Kirchen-Collecte noch nachträglich geschehen, und die Herren Prediger unsers Departements werden demgemäß angewiesen, selbige an einem hierzu passenden Sonntage in der gewöhnlichen Art zu veranstalten, und die gesammelten Gelder an ihre vorgesetzten Herren Superintendenten einzuschicken, welche diese sodann aus der ganzen Diöces mittelst specieller Verzeichnisse und doppelter Lieferscheine, wovon der eine bei uns einzureichen ist, mit Angabe des Zwecks der Collecte, an die hiesige Haupt-Instituten- und Communal-Casse einsenden werden.

Diese Collecte muß übrigens am 1. September c. geschlossen sein, und werden daher die Herren Superintendenten dafür sorgen, daß vor dem Ablauf dieses Termins die Beiträge an die Haupt-Instituten-Casse abgeliefert werden.

Merseburg, am 4. April 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 92. Die Amtsreisen der Physiker betr.

Da die Reisen der Physiker in ihren Amtsgeschäften den Königl. und Communalcassen unverhältnißmäßige große Ausgaben an Fuhrkosten verursachen, und der Zweck derselben den Landbewohnern bei den Krankheiten unter Menschen und Vieh zum größten Nutzen gereicht, so verordnen wir, in Bezug auf die Bestimmung vom 2. Januar 1819 (Amtsblatt Nr. 23. des gedachten Jahres), wiederholt, daß den Physikern von den polizeilichen Behörden die Fuhren zu ihren Reisen in Amtsgeschäften, Behufs der Untersuchung von Krankheiten unter Menschen und Vieh, von den Privatpersonen oder Communen gestellt werden, zu deren Vortheil sie zunächst geschehen. Wo Gefahr vom Verzuge obwaltet, wird es den landräthlichen Behörden gestattet, die Physiker zu Extraposten zu autorisiren; dann haben aber auch gedachte Behörden die über die Fuhrkosten ausgestellte Liquidation dahin zu attestiren, daß die in Rede stehende Reise, auf Veranlassung der Behörde, mit Extrapost habe gemacht werden müssen.

Merseburg, am 16. April 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 93. Den Rang der an Universitäten angestellten

Durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 13. November 1817, haben des Königs Majestät festzusetzen geruht, daß die an den Universitäten angestellten ordentlichen Professoren, wenn sie nicht bereits mit einem ihnen einen höhern Rang gewährenden Titel versehen sind, mit den wirklichen Regierungs- und Ober-Landesgerichts-

Digitized by Google

Räthen; die außerordentlichen Professoren dahingegen, mit den Regierungs- und Ober-Landesgerichts-Assessoren, in einem und demselben Range stehen sollen. Dies wird hierdurch auf Hohe Ministerial-Verordnung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Merseburg, am 17. April 1822.

ten Professoren betr.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 94. Die Befreiung der Landwehrmänner von der Classensteuer betr.

Des Königs Majestät haben durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 21. d. M. zu genehmigen geruhet, daß die Befreiung von Entrichtung der Classensteuer für die Dauer der Uebungszeit der Landwehr, welche das Gesetz vom 31. Mai 1820, zu Gunsten derjenigen Landwehrmänner ersten Aufgebots und ihrer Familien, festsetzt, welche zur untersten Classe gehören, in dem Sinne Allerhöchst Dero Verordnung vom 5. September v. J. auf die drei Unterabtheilungen der jetzigen letzten Haupt-Classe, d. h. auf die drei untersten Steuer-Stufen, angewendet werde.

Indem wir diese Allerhöchste Bestimmung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, werden die Herren Landräthe zugleich aufgefordert, die hierdurch entstehenden Ausfälle in den halbjährigen Abgangslisten aufzunehmen.

Merseburg, am 17. April 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nr. 95. Einzahlung der Domanial- und Forstrevenüen betr.

Da, nach einer Bestimmung der Königlichen Ministerien des Schatzes und der Finanzen, bei Einzahlungen von Domainen- und Forst-Revenüen oder Capital-Zinsen, auf Goldzahlungen nur in sofern bestanden werden soll, als dieselben wirklich in Golde geleistet werden können, dagegen alle Goldbeträge unter 2½ Thaler, vom 2. Mai d. J. ab, in Courant und ohne alles Aufgeld erhoben werden sollen, so wird dies zur Kenntniß und Nachachtung des Publicums und der dabei interessirten Königlichen Cassen hierdurch bekannt gemacht. Merseburg, den 17. April 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nr. 96. Die Ertheilung des Landmeister Rechts an Handwerker betr.

Ohngeachtet die Königl. Herren Landräthe in dem vormalig Sächsischen Antheil des hiesigen Regierungsbezirks, auf den Grund unserer diesfallsigen Verfügung vom 16. August 1819, sämmtlichen Innungen aufgegeben haben, das unterm 12. Januar 1793 erlassene Mandat, nach welchem keinem Handwerker das Landmeister-Recht ertheilt werden soll, der nicht mit einer Concession zu seiner Niederlassung auf dem platten Lande versehen ist, genau zu befolgen: so kommen doch noch dagegen häufig Contraventionen vor.

Wir finden uns daher veranlaßt, die Beobachtung des nur bemerkten Mandats sämmtlichen Innungen des hiesigen Regierungs-Departements, bei Vermeidung der darin angedroheten Strafe von 20 Thalern für jeden Uebertretungsfall, hiermit nochmals einzuschärfen. Merseburg, den 19. April 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Digitized by Google

Nr. 97. Abschoß- und Abfahrts-Gelder-Freiheit mit dem Lombardisch-Venetianischen Königreich betreffend.

Wir sind angewiesen worden, zur Vermeidung von Anfragen, hierdurch bekannt zu machen, daß mit dem Kaiserlich Oesterreichischen Hofe die Verabredung getroffen worden ist, die im Jahre 1812 abgeschlossene, in der Gesetzsammlung sub Nr. 23. abgedruckte Uebereinkunft, wornach zwischen Preußen und dem damaligen Königreich Italien der fiscalische und Privat-Abschoß aufgehoben worden ist, in allen das gegenwärtige Lombardisch-Venetianische Königreich betreffenden Fällen, nicht allein als bestehend zu betrachten, sondern auch auf das Abfahrtsgeld (census emigrationis) auszudehnen.

Merseburg, am 22. April 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 98. Unterstützungsgelder für Hebammen betr.

Mit Bezug auf unsere Verordnung vom 22. Januar v. J. Nr. 15. des Amtsblatts vorigen Jahres, machen wir dem Publicum bekannt, daß für das Jahr 1820 nunmehr die Summe von 920 Thlr. Unterstützungsgelder an thätige, geschickte und hülfsbedürftige Hebammen angewiesen ist und eine ähnliche Anweisung für 1821 bald erfolgen soll, so daß nunmehr am Schluß jeden Jahres regelmäßig dieselbe für das vergangene verfügt werden kann, wobei wir indeß erwarten, daß diese Unterstützung die Empfänger anspornen werde, durch Fleiß und treue Abwartung ihrer Amtsgeschäfte sich ferner auszuzeichnen.

Merseburg, am 22. April 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Nr. 99. Die Verhütung und Bestrafung der Post-Defraudationen betr.

Die in der Post-Ordnung vom 26. November 1782, Abschnitt XVI. §§. 1, 2 und 7, wegen Verhütung und Bestrafung der Post-Defraudationen enthaltenen Bestimmungen, welche wörtlich also lauten:

§. 1. Gleichwie das Verbot, daß kein Privatus mit Sammlung und Bestellung von Briefen, auch postmäßigen Paketen, sich befassen soll, vorlängst allgemein bekannt, auch durch Unsere von Zeit zu Zeit deshalb ergangene Edikte und Reglements wiederholentlich erneuert und bestätigt ist; so verbleibet allen und jeden Fuhrleuten, Landkutschern, Karrenführern, Schiffern, Landleuten und überhaupt allen und jeden Reisenden, sie haben Namen wie sie wollen, schlechterdings untersagt, versiegelte und verschlossene Briefe, wohin auch die zugenäheten gehören, zur Bestellung an- und mitzunehmen, und soll den Landkutschern, Schiffern und Fuhrleuten nur blos offene Frachtbriefe mitzuführen, erlaubt sein. Die betroffenen Contravenienten aber sollen zum erstenmal für jeden dergleichen versiegelten Brief 10 Thaler Strafe, und im Wiederholungsfalle das Duplum zu erlegen, sofort durch prompteste Execution angehalten, bei ihrem etwanigen Unvermögen aber solche Geldbuße für das erstemal in achttägige Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod, für

Digitized by Google

das zweitemal in vierzehntägige Festungsarbeit verwandelt, und bei öfterm Wiederholungsfalle die Strafe noch weit beträchtlicher geschärft werden.

§. 2. Nicht weniger sollen diejenigen, welche denen Fuhrleuten, Schiffern oder andern Reisenden verschlossene Briefe zur Bestellung mitgeben, oder dergleichen von ihnen annehmen, gleich jenen in ebenmäßige Strafe von 10 Thalern für jeden Brief auf das erstemal, und so fort, verfallen sein.

§. 7. Alle Päckereien von 40 Pfund und darunter (Schießpulver allein ausgenommen), sollen ohne Unterschied mit der Post versandt, mithin von den Fuhrleuten, Schiffern, Lohnfahrern ꝛc. keine Packete von solchem Gewicht, eben so wenig als Summen Geldes, zur Bestellung an- und mitgenommen werden; widrigenfalls die Contravenienten das erstemal in 50 Thaler, das zweitemal in 100 Thaler Geldbuße, oder, falls sie solche aufzubringen nicht vermögend, in verhältnißmäßige Gefängniß- und Festungs-Strafe verfallen sein, bei noch öfterm Wiederholungs-Fall aber mit Confiskation ihrer Wagen, Pferde und Schiffgeräths wider sie vorgeschritten werden soll. Wobei zugleich jedermann bei Funfzig Thaler Strafe untersagt wird, mehrere an unterschiedene Empfänger bestimmte Packete, von vorgedachtem postmäßigen Gewicht, unter einer Emballage zusammen zu packen, und dieselben solchergestalt Unsern Posten zu entziehen;

werden hiermit zur allgemeinen Kenntniß des Publicums gebracht, damit ein jeder sich vor dem Nachtheil verwahren kann, welchen die Nichtbeachtung derselben nach sich ziehet.

Berlin, den 2. April 1822.

General-Post-Amt.
Nagler.

Verzeichniß

der, seit Organisation der hiesigen Königl. Regierung bis zum letzten December 1821 approbirten Apotheker.

I. Merseburger Kreis:

1) Adolph Friedrich Linke, als Apotheker zu Merseburg, approbirt den 12. März 1818.

2) D. Johann Heinrich Christoph Friderici, als Apotheker zu Merseburg, appr. den 25. April 1818.

II. Weißenfelser Kreis:

1) der Candidat der Pharmacie, Friedrich Gräf, als Apotheker der Mohrenapotheke zu Weißenfels, appr. den 19. October 1821.

III. Querfurther Kreis:

1) Johann Friedrich Fischer, als Apotheker zu Querfurth, appr. den 10. Januar 1818.

Digitized by Google

IV. Eckardtsbergaer Kreis:

1) der Candidat der Pharmacie, Gottfried Renatus Häcker, als Provisor der Edelschen Apotheke zu Bibra, appr. den 24. März 1821.

V. Sangerhäuser Kreis:

1) der Candidat der Pharmacie, Sondermann, als Provisor der Schwarzeschen Apotheke zu Artern, appr. den 12. December 1821.

VI. Mannsfelder Seekreis:

1) der Candidat der Pharmacie, Friedrich August Hartroth, als Apotheker zu Gerbstädt, appr. den 15. Februar 1819.
2) der Candidat der Pharmacie, Ludwig Aurelius Ruhbaum, als Apotheker zu Gerbstädt, appr. den 26. Januar 1821.

VII. Saalkreis:

1) der Apothekergehülfe Ehrenberg, als Provisor der Schumacherschen Apotheke zu Cönnern, appr. den 10. Januar 1818.

VIII. Hallescher Stadtkreis:

1) D. Carl Friedrich Wilhelm Meißner, als Apotheker zu Halle, approbirt den 30. Juni 1820.

IX. Bitterfelder Kreis:

1) Heinrich August Athenstädt, als Apotheker zu Bitterfeld, appr. den 25. März 1818.

X. Wittenberger Kreis:

1) der Apotheker Richter zu Wittenberg, appr. den 25. Juli 1816.

XI. Torgauer Kreis:

1) der Apotheker, Carl Friedrich Lichtenberg in Jüterbogk, als Apotheker zu Annaburg, appr. den 23. Juli 1816, und zu Etablirung der Annaburger Apotheke, concessionirt den 21. August 1821.

Merseburg, den 22. März 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

19. Stück.

Merseburg, den 11. Mai 1822.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 7te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 713. Die Ratifications-Urkunde der zu Dresden am 23. Juni 1821 abgeschlossenen, das Revisions-Verfahren auf der Elbe betreffenden Convention. Vom 20. November 1821;

Nr. 714. Die Allerhöchste Cabinetsordre vom 12. April 1822, betreffend das Verfahren bei Amtsentsetzung der Geistlichen und Jugendlehrer, wie auch anderer Staats-Beamten, und

Nr. 715. Die Allerhöchste Cabinetsordre vom 15. April 1822, daß, ohne landesherrliche Erlaubniß, Niemand seinen Familien- oder Geschlechtsnamen ändern dürfe.

Verordnungen der Königlichen Regierung.

Nr. 100. Bestimmung der Münz-Eintheilung beim Bauwesen betr.

Da hin und wieder Zweifel geäußert werden, nach welcher Münz-Eintheilung die Rechnungen über Bauten, welche im Jahre 1821 oder früher angefangen, im Jahre 1822 aber erst voliendet werden, aufzustellen sind, ob nämlich bei denselben nach der bis Ende 1821 statt gefundenen Eintheilung des Thalers in 24 gGr., oder nach der vom 1. Januar 1822 ab verordneten Eintheilung des Thalers in 30 Silbergroschen gerechnet werden solle, so wird hiermit festgesetzt, daß Baurechnungen, die im Jahre 1821, oder früher, angefangen haben, im Speciellen nur nach der früherhin statt gefundenen Eintheilung des Thalers in 24 gGr. Courant aufgestellt werden können, weil die Anschläge, als die Richtschnur zu dem ökonomischen Betrieb des Baues, auch nach Courant aufgestellt sind, und zwei Berechnungs-Arten der Münz-Sorten in einer Rechnung nicht passiren dürfen.

(Ausgegeben zu Merseburg den 11. Mai 1822.)

Digitized by Google

Dahingegen sind die Haupt-Summen der monatlichen Nachweisungen, welche über diese Bauten eingereicht werden, ingleichen die Haupt-Summen der abzulegenden Rechnungen, auf Silbergroschen zu reduciren.

Merseburg, den 19. April 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nr. 101. Die Nachgebote bei öffentlichen Verpachtungen v. Communal-Grundstücken betreffend.

Wir finden uns bewogen, unsere Verfügung vom 18. December v. J. (im diesjährigen Amtsblatt pag. 5.), die Verpachtung von Communal-Grundstücken betreffend, hierdurch nochmals in Erinnerung zu bringen, und insbesondere den Administratoren der Kirchengüter und milden Stiftungen die Befolgung der darin enthaltenen Bestimmung, in Bezug auf Annahme und Berücksichtigung der Nachgebote bei öffentlicher Verpachtung, ausdrücklich zur Pflicht zu machen.

Die Administratoren der Kirchengüter und milden Stiftungen haben unter die, den Licitations-Verhandlungen zum Grunde zu legenden Bedingungen, unter andern die ausdrücklich mit aufzunehmen, daß Nachgebote, von wem, und in welcher Art sie auch geschehen möchten, in keinem Fall berücksichtiget werden würden.

Merseburg, den 22. April 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 102. Die von den im Regierungs-Bezirke sich aufhaltenden examinirten und vereideten Bau-Conducteuren u. Feldmessern einzureichenden Anzeigen betr.

Um das Königliche Hohe Ministerium des Handels in den Stand zu setzen, sich von dem Aufenthalt und der Beschäftigung sämmtlicher examinirter Feldmesser und Bau-Conducteure die erforderliche Kenntniß in vorkommenden Fällen zu verschaffen, ist die Königliche Hochlöbliche Ober-Bau-Deputation von demselben beauftragt worden, hierüber nach den von den Königlichen Regierungen einzureichenden Nachweisungen vollständige Verzeichnisse zu führen.

Die in dem hiesigen Regierungs-Bezirke sich aufhaltenden examinirten und vereideten Bau-Conducteure und Feldmesser werden daher hierdurch angewiesen, uns ein Verzeichniß ihrer Arbeiten im November jeden Jahres nach den anliegenden Schema's einzureichen.

Zugleich wird ihnen hierbei eröffnet, daß, wenn sie diese Vorschrift nicht auf das genaueste befolgen, sie bei vorkommenden Anstellungen übergangen zu werden befürchten müssen und sich solches alsdann allein zuzuschreiben haben werden.

Merseburg, den 27. April 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Digitized by Google

I.

Verzeichniß

der Feldmesser, welche im Regierungs-Bezirke N. N. im Jahre 18.. gearbeitet haben.

Nr.	Vor- und Zuname der Feldmesser.	Geburts-Ort.	Geburts-Jahr.	Wohnort.	Datum des Prüfungs-Atteſtes.	Beſchäftigung im Jahre 18..	Bemerkungen.

Digitized by Google

II.

Verzeichniß

der Bau-Conducteurs, welche im Regierungs-Bezirke N. N. im Jahre 18.. gearbeitet haben.

Nr.	Vor- und Zuname der Bau-Conducteurs.	Geburts-Ort.	Geburts-Jahr.	Wohnort.	Datum des Prüfungs-Atteſtes als		Beſchäftigung im Jahre 18..	Bemerkungen.
					Feldmeſſer.	Baumeiſter.		

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

Zur Beförderung des Geldverkehrs in den bevorstehenden Woll-Märkten, werden, in Gemäßheit der vorläufigen Bekanntmachung vom 2. März d. J., die von Staats-Schuld-Scheinen den 1. Julius d. J. und früher fälligen Zinsen diesmal:

jedoch nur hier in Berlin bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Casse im Seehandlungs-Gebäude,

praenumerando vom 1. Junius d. J. ab, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, die Sonntage ausgenommen, täglich, gegen Aushändigung der darüber sprechenden Zins-Coupons, in folgender Ordnung ausgezahlt, nämlich: von den Staats-Schuld-Scheinen

über Nr. 70,000 in der Woche vom 1sten bis 8ten Juni
von Nr. 70,000 bis Nr. 40,001 " 10ten " 15ten "
" Nr. 40,000 " Nr. 10,001 " 17ten " 22sten "
unter Nr. 10,000 . . . . . " 24sten " 26sten "

Auch ohne Rücksicht auf diese Reihefolge wird die Casse in der Voraussetzung und in dem Vertrauen zahlen, daß durch diese blos zum Besten des Publicums getroffene Einrichtung weder ein die Geschäfte störender Andrang, noch überhaupt unbillige Anforderungen veranlaßt werden, und zwar um so weniger, als auch nach Ablauf der eben bezeichneten Zahlungstage mit der Zins-Zahlung, ohne sie zu schließen, fortgefahren wird.

Wer Zinsen von mehreren Staats-Schuld-Scheinen zu fordern hat, wird ersucht, den Coupons ein für die Geschäftsführung nöthiges, genau aufsummirtes Verzeichniß derselben beizulegen. Außerhalb Berlin werden die den 1. Juli d. J. und früher fälligen Zinsen von Staats-Schuld-Scheinen, gegen Aushändigung der betreffenden Coupons, baar realisirt.

I. innerhalb Landes.

in den Monaten Julius und August bei allen Königlichen Regierungs-Haupt- und Special-Cassen.

II. außerhalb Landes

in den Tagen vom 15. bis letzten August d. J. in Leipzig bei dem dortigen Handlungs-Hause Reichenbach und Comp.

Wer die Absicht hat, auf längere Zeit die Zinsen seines Staats-Schuld-Scheins in Leipzig zahlbar zu stellen, präsentirt vor der Verfallzeit die ganzen Series seiner Zins-Coupons, oder da von der jetzigen schon 6 bezahlt sind, die beiden letzten Coupons der Series III. (einzelne Zins-Coupons werden dazu unter keinen Umständen angenommen) dem gedachten Handlungs-Hause Reichenbach und Comp. zur Stempelung. Solche gestempelte Coupons werden alsdann von demselben, sobald sie fällig sind, zu jeder, dem Inhaber beliebigen Zeit, für Rechnung der unterzeichneten Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, honorirt, dagegen aber auch innerhalb Landes von den Königlichen Cassen weder baar eingelöset, noch in Zahlung genommen, wonach sich also die Bestimmung des Publicandi vom 30. März 1814 modificirt; Inhalts dessen fällige Zins-Coupons zu jeder Zeit, mithin die zunächst zahlbar mit dem 1. Juli

Digitized by Google

d. J., auf landesherrliche Abgaben und Gefälle jeder Art, auf Domainen-Veräußerungs-Capitalien und den davon zu berichtigenden Zinsen, Statt baaren Geldes, in Zahlung angenommen werden, dergestalt, daß diese Befugniß daher hier noch auf ungestempelte Zins-Coupons beschränkt ist.

Was endlich die noch nicht abgehobenen Coupons von Staats-Schuld-Scheinen der Series II. und III. betrifft, so können solche in den Monaten Julius und August d. J., gegen Vorzeigung der betreffenden Staats-Schuld-Scheine, worauf dieselben abgestempelt worden, bei der Controlle der Staats-Papiere ebenfalls im Seehandlungs-Gebäude abgeholt werden.

Dieselbe ist indessen eben sowohl, als die Staats-Schulden-Tilgungs-Casse, außer Stande, sich über ihre hier erwähnte Amtsverrichtung mit irgend Jemand in Briefwechsel einzulassen, oder gar mit Uebersendung von Zinsen und resp. Coupons zu befassen, weshalb beide die Anweisung erhalten haben, alle dergleichen an sie gerichtete Anträge, nebst dem dabei befindlichen Papiere, ablehnend zurückgehen zu lassen. Berlin, den 2. April 1822.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. Deetz.

Von den Kurmärkschen Obligationen werden die

1) halbjährigen Zinsen für den Zeitraum vom 1. November 1820 bis 1. Mai 1821 gegen Aushändigung des darüber sprechenden Coupons Nr. 18.,
2) so wie die in frühern Zahlungs-Terminen nicht abgehobenen Zinsen für den Zeitraum vom 1. Mai 1818 bis 1. November 1820, gegen Aushändigung der Coupons Nr. 13. 14. 15. 16 und 17, im Landschaftshause, Spandauer Straße Nr. 59., Vormittags von 9 bis 12 Uhr, in folgender Ordnung bezahlt:

vom 29. April bis 4. Mai incl. (mit Ausschluß des Bettages) von den Obligationen A. B. Bb. C. D. E. F.
vom 6. bis 10. Mai incl. von den Obligationen G. H. I. K. L. M.
vom 13. bis 17. Mai incl. von den Obligationen N. O. P. Q R. S. T. U.
vom 20. bis 24. Mai incl. von den Obligationen V. W. X. Y. Z. und AA.

Wer einen Coupon zur Zahlung präsentirt, wird ersucht, denselben mit einer für die Cassen-Verwaltung unentbehrlichen Note zu begleiten, welche

1) seinen Namen und seine Wohnung,
2) die Nummer des Coupons,
3) die littera und Nummer der Obligation,
4) und den Betrag der Zinsen enthält.

Sind mehrere Coupons zu zahlen, so wird gebeten, sie in dieser Note nach den Zahlungs-Terminen zu classificiren, den Betrag aber abgesondert für Gold und abgesondert für Courant aufzusummiren. Das Gold wird in Courant bezahlt, und das Agio mit 4 Silbergroschen auf jeden Thaler, in so weit es ohne Pfennige geschehen kann, vergütet.

Digitized by Google

Nach erfolgter Zinszahlung wird in dem oben bezeichneten Local
vom 28. Mai bis 1. Junius und
vom 3. Junius bis 8. Junius c.
mit Ausreichung der bisher nicht abgehobenen Obligationen und Zins-Coupons, gegen Production der Interimsscheine und respectiven Obligationen, in sofern sie mit dem Vermögenssteuer-Stempel versehen sind, so wie mit Berichtigung der darauf nach obigem zahlbaren Zinsen, verfahren werden.

Da die hiermit beauftragten Cassen-Beamten nicht im Stande sind, sich über ihre hier erwähnten Amts-Verrichtungen mit irgend Jemand in Briefwechsel einzulassen, oder gar mit Uebersendungen, sei es von Zinsen, Obligationen oder Coupons, zu befassen; so haben sie die Anweisung erhalten, dergleichen an sie gerichtete Anträge, nebst den dabei überkommenen Papieren, ablehnend zurückgehen zu lassen.

Uebrigens wird, in Ansehung derjenigen Interimsscheine, auf welche die Obligationen, und in Ansehung derjenigen Obligationen, auf welche die Coupons, wegen der sie betreffenden Verhältnisse mit der Altmark, bisher vorenthalten sind, die mit nächstem zu erlassende Verfügung vorbehalten.

Berlin, den 15. April 1822.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. Deetz.

Bekanntmachung.

Die Königl. Domaine Arnstein, bestehend aus 100 □Ruthen Gärten, 44 Magdeburger Morgen 98 □Ruthen Acker, 19 Magdeb. Morg. 154 □Ruthen Wiesen, den dazu gehörigen Gebäuden, der Jagdnutzung in dem Bezirk des Schloßberges, der Fischerei und dem Krebsfange in einem Theile des Ehne-Bachs, etwas Weiden- und Ellernnutzung, 20 Magdeb. Morg. Lehden und 7 Magdeb. Morg. Bergabhang, soll, nebst allen dazu gehörigen Rechten und Gerechtigkeiten, und insbesondere mit der Koppel Trift-Gerechtigkeit für 320 Schafe auf den Feldfluren von 11 nahe belegenen Dörfern, im Wege der öffentlichen Licitation verkauft, oder vererbpachtet werden. Der diesfällige Bietungs-Termin ist auf den siebenzehnten Juni, Vormittags um 10 Uhr, angesetzt, und wird auf dem Königl. Domainen-Amte Ermsleben, im dortigen Amtshause, durch den Departements-Rath, Regierungs-Rath Hahn, abgehalten werden. Die Veräußerungs-Bedingungen, so wie der Veräußerungs Plan, liegen in der hiesigen Domainen Registratur und auf dem Domainen Amte Ermsleben zur Einsicht bereit. Merseburg, den 27. April 1822.

Königl Preuß Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

In Beziehung auf die Bekanntmachung vom 19. v. M., die Veräußerung der zum Amte Trebbin gehörigen Vorwerke Trebbin und Thyrow und die eventuelle Be-

Digitized by Google

neral-Verpachtung dieses Amts betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der angekündigte Licitations-Termin am 10. kommenden Monats Mai, auf dem Amte zu Trebbin, durch den Departements-Rath, Herrn Regierungs-Rath von Lützow, abgehalten werden wird. Der Veräußerungs-Plan und die Veräußerungs-Bedingungen, sammt den dazu gehörigen Charten und Vermessungs-Registern, ingleichen die Bedingungen der eventuellen Verpachtung, sind auf dem gedachten Amte, bei dem sich jetzt daselbst aufhaltenden Amtmann Lemm, einzusehen, so wie auch hier zu Potsdam beim Registratur-Vorsteher Henning, und zu Berlin auf dem Amte Mühlenhof, Abschriften des Veräußerungs-Plans und der Veräußerungs-Bedingungen, und eine Uebersicht der künftigen Pachtverhältnisse zur Einsicht bereit liegen. Potsdam, den 23. April 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Steckbrief.

Nach einer uns von dem Königl. Justiz-Amte Senftenberg erstatteten Anzeige, ist am 19. d. M., Abends gegen 9 Uhr, der bei dem letztern wegen Diebstahls und Mordes in Untersuchung gewesene und bereits rechtskräftig zum Tode verurtheilte Dienstknecht, Feodor Wasiliow, welcher sich früher auch Michael Dombrowsky genannt hat, entsprungen.

Da nun an der Wiedererlangung dieses gefährlichen Verbrechers viel gelegen, so ersuchen wir alle Civil- und Militair-Behörden ergebenst, den Entwichenen im Betretungsfalle zu verhaften, und an das Königl. Justiz-Amt Senftenberg, gegen Erstattung der Kosten, abliefern zu lassen.

Frankfurt a. d. O., den 27. April 1822.

Kriminal-Senat des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts.

Signalement.

Feodor Wasiliow, aus Dzirna, im Minskeschen Departement des Russischen Reichs, gebürtig, griechischer Religion, diente früher im 26sten Russischen Jäger-Regiment. Er ist 30 bis 34 Jahr alt, mittler Größe (68 bis 69 Zoll Sächsischen Maaßes); hat eine eingedrückte Stirn, ein pockennarbiges hageres Gesicht, breite Nase, spitzes Kinn, lichtbraune verschnittene Haare, graue Augen, und ist von hagerer Statur. Er spricht polnisch, kann sich aber auch in der wendischen Sprache ziemlich verständlich machen. Deutsch spricht er nur gebrochen, und beim längern Sprechen überhaupt stammelt er.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

20. Stück.

Merseburg, den 18. Mai 1822.

Bekanntmachung

wegen des Liquidations-Verfahrens zu Regulirung der, aus der Sächsischen Verwaltung des Herzogthums Sachsen herrührenden Rückstände.

Nach Maaßgabe der im 5ten Stück der Gesetzsammlung für das laufende Jahr bekannt gemachten Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 31. Januar d. J., soll wegen sämmtlicher, mit dem Herzogthum Sachsen auf Preußen übergegangener, oder überhaupt aus der Zeit bis Ende des Jahres 1815 herrührender, noch unberichtigter Verwaltungs-Ansprüche an die Staatscassen, sowohl aus der Civil- als Militair-Verwaltung, sie mögen bereits angemeldet sein oder nicht, nunmehr ein Schluß-Liquidations-Verfahren zu Anmeldung der Ansprüche, unter Anberaumung eines Präclusiv-Termins von drei Monaten, durch mich eingeleitet werden.

In Folge dessen mache ich hiermit öffentlich bekannt, daß das, Allerhöchsten Orts angeordnete Liquidations-Verfahren, mit dem Erscheinen dieser Bekanntmachung den Anfang nimmt, und mit dem

Ein und Dreißigsten August dieses Jahres

geschlossen werden wird. Während dieses Zeitraums sind

1) in Ansehung der unberichtigten Rückstände aus der Civil-Verwaltung, alle ohne Unterschied, welche bis zum Ende des Jahres 1815 aus irgend einer Leistung, oder sonst einem Grunde entstanden, und fiscalische Cassen betreffen, ohne Rücksicht, ob deren Anmeldung vielleicht schon bei denen Königl. Regierungen, welche gegenwärtig Gebietstheile des Herzogthums Sachsen verwalten, geschehen ist;
2) von den unberichtigten Rückständen aus der Militair-Verwaltung aber nur folgende, und zwar:
   a) die Entschädigungs-Ansprüche ehemaliger Sächsischer Compagnie-Inhaber und anderer Militair-Personen, wegen der im Jahr 1809 erlittenen feindlichen, erweislich unverschuldeten Verluste;

(Ausgegeben zu Merseburg den 18. Mai 1822.)

Digitized by Google

b) die von ehemaligen Sächsischen Compagnie-Inhabern jetzt noch gefordert werdenden Compagnie-Uebergabe-Gelder;

c) die unberichtigt gebliebenen Geld-Gebührnisse ehemaliger Sächsischer Officiere, so wie rückständige Löhnungen, auch Beimontirungsgelder vormaliger Sächsischer Unterofficiere und gemeiner Soldaten;

d) rückständiger Recrutirungs-Aufwand;

e) rückständige Einrichtungs- und Unterhaltungskosten der, im Gebiete des Herzogthums Sachsen errichtet gewesenen Sächsischen Militair-Lazarethe;

f) rückständige, auf Contracte beruhende Lieferungen, zum Bekleidungs-, Armirungs- und sonstigen Bedarf des Königl. Sächsischen Militairs;

g) rückständige Baukosten der Festungen Wittenberg und Torgau; und

h) rückständige Entschädigungen für die, zu den genannten beiden Festungen, gezogenen Privat-Grundstücke;

bei mir in Merseburg anzumelden, auch die diesfälligen Liquidationen mit einzureichen, und denselben die erforderlichen Beweismittel, zu Prüfung und Feststellung der Ansprüche, beizufügen.

Alle, bis zu und mit dem 31. August d. J. nicht angemeldeten Forderungen, werden ohne weitere Rücksicht, und auch dann, wenn sie früher bereits bei irgend einer Behörde angemeldet gewesen wären, für präcludirt erachtet, und von der Bezahlung ausgeschlossen werden.

Uebrigens wird bemerkt, daß Anmeldungen von Ansprüchen wegen

a) der vom Lande für die mobil gemachten Königl. Sächsischen Armee-Corps gelieferten Pferde; und demnächst

b) der ebenfalls vom Lande in den Jahren 1805 und 1806, und ferner bis 5. Juni 1815 geleisteten Lieferungen an Getreide, Heu und Stroh,

bei vorgedachtem Liquidations-Verfahren, nicht angenommen werden, indem beabsichtiget wird, in dieser Hinsicht mit den für das Königreich Sachsen zu erwartenden diesfälligen Bestimmungen künftig auch diesseits übereinstimmend verfahren zu lassen, und daher wegen dieser Gegenstände der fernere höhere Beschluß vorbehalten worden ist.

Berlin, den 29. April 1822.

Der Königlich Preußische Regierungs-Chef-Präsident, und Commissarius für die Sächsischen Schulden-Angelegenheiten,

v. Schönberg.

Verordnungen der Königlichen Regierung.

Nr. 103. Collecte für die Kirche zu Arensberg.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 13. Januar d. J. eine allgemeine Haus- und Kirchen-Collecte in der ganzen Monarchie für den Bau einer evangelischen Kirche zu Arensberg zu bewilligen geruhet.

Digitized by Google

Die Herren Prediger unsers Bezirks haben daher die Kirchen-Collecte an einem hierzu passenden Sonntage in der gewöhnlichen Art zu veranstalten, und die gesammelten Gelder an ihre vorgesetzten Herren Superintendenten einzuschicken, welche diese sodann aus der ganzen Diöces, mittelst specieller Verzeichnisse und doppelter Lieferscheine, wovon der eine bei uns einzureichen ist, mit Angabe des Zwecks der Collecte, an die hiesige Haupt-Instituten- und Communal-Casse einsenden werden.

Wegen Veranstaltung der Haus-Collecte beziehen wir uns auf die deshalb mehrmals, und namentlich in der Bekanntmachung vom 5. Januar 1819 (Nr. 24. im 5ten Stück des Amtsblatts 1819), gegebenen Vorschriften, und sind die dabei aufgekommenen Beiträge gleichfalls an die hiesige Haupt-Instituten- und Communal-Casse, mittelst specieller Nachweisungen und Lieferscheine, einzusenden und ein Duplicat des letztern an uns einzureichen.

Im Fall übrigens an einem Orte, bei gehöriger Veranstaltung der Einsammlung, keine Beiträge aufgekommen sind, so ist dies der mehrgedachten Casse durch Einsendung eines Vacatscheins anzuzeigen, so wie auch ein Duplicat davon bei uns einzureichen ist.

Uebrigens muß die Collecte am 1. November d. J. geschlossen sein und haben daher sämmtliche Behörden dafür zu sorgen, daß vor dem Eintritt dieses Termins die gesammelten Gelder an besagte Casse abgeführt werden.

Merseburg, den 27. April 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 104. Das bei angeblichem Verlust der Reise-Legitimationen wandernder Handwerksburschen zu beobachtende Verfahren betreffend.

Da die Fälle, daß der Verlust von Reisepässen und Wanderbüchern wandernder Handwerksburschen vorgegeben wird, jetzt sehr häufig vorkommen, und daher der Verdacht entsteht, daß dies Vorgeben oft falsch sei, und zur Erreichung unerlaubter Absichten geschehe, so hat das Königl. Hohe Ministerium des Innern und der Polizei, unterm 15. v. M., nachstehende desfallsige Bestimmungen erlassen:

1) daß ein wandernder Handwerksgesell bei dem angeblichen Verluste seiner Reise-Legitimation, einen neuen Paß nur auf ein von der Obrigkeit beglaubigtes, seine Person gehörig bezeichnendes Zeugniß desjenigen Meisters erhalte, bei welchem er in den letzten vier Wochen gearbeitet hat;

2) daß ein ausländischer Handwerksgesell, der sein Wanderbuch, oder seinen Paß, in den ersten vier Wochen seines Eintritts in die diesseitigen Staaten verliert, einen neuen Paß nur von der, das erste Legitimations-Document ertheilenden Behörde erhalten kann, und daher zu dieser, so wie ein Inländer in demselben Falle an den Ort zurückkehren muß, von wo er ausgewandert ist, und

3) daß derjenige, welcher ein Zeugniß über die in den letzten 4 Wochen gehabte Arbeit nicht beibringen, und etwanige Behinderungen durch Krankheit und dergleichen nicht nachweisen kann, wenn er ein Ausländer ist, über die Gränze, der Inländer aber mittelst Marschroute in seine Heimath gewiesen werde.

Digitized by Google

Indem wir diese Bestimmungen zur Kenntniß der Polizeibehörden unsers Departements bringen, fordern wir dieselben auf, sich darnach vorkommenden Falls streng zu achten.

Merseburg, am 2. Mai 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Nr. 105. Form der Kostenrechnungen der Commissarien rc. betreffend.

In Folge der eingetretenen Veränderung unseres Cassen-Wesens wird eine andere Form der Kostenrechnungen der Commissarien und Sachverständigen, als diejenige ist, welche in der von uns durch die Amtsblätter erlassenen Verfügung vom 28. März d. J. angegeben worden, nothwendig.

Es wird daher diese Verfügung, so weit sie die darinn angegebene Form und Anzahl der einzureichenden Kostenrechnungen betrifft, hiermit aufgehoben, und statt dessen festgesetzt:

1) daß die Commissarien wiederum, wie früher, 4 Exemplare ihrer Kostenrechnungen, und zwar zwei über den Betrag für sich selbst, zwei über den Betrag für die Casse, einzureichen, und in denselben nur 2 Kolonnen, die erste für die Gebühren, die zweite für die Auslagen, wozu die Reisekosten, Protocollführergebühren, Copialien und andere Auslagen, gerechnet werden, zu führen haben;

2) daß die Sachverständigen, namentlich die von den Haupt-Commissarien zugezogenen Oeconomie-Commissarien, die Feldmesser und Boniteurs, ihre Kostenrechnungen in 3 Exemplaren, indem von deren Gebühren kein Antheil für die Casse berechnet wird, einzureichen, und gleichfalls darin die beiden Colonnen, Gebühren und Auslagen zu unterscheiden haben.

Die von uns in Separations- und Regulirungs Sachen beauftragten Commissarien und zugezogenen Sachverständigen werden hiermit angewiesen, nach dieser Bestimmung alle von jetzt an, von ihnen einzureichenden Kostenrechnungen einzurichten, und die in der Sache ernannten Haupt-Commissarien insbesondere aufmerksam gemacht, darauf zu achten, daß die Kostenrechnungen der Sachverständigen in der angegebenen Form und Anzahl eingereicht, und nur, wenn dies beobachtet worden, von ihnen an uns zur Festsetzung befördert werden.

Berlin, den 3. Mai 1822.

Königl. General-Commissariat für die Kurmark Brandenburg und für Sachsen.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Bei dem großen Brande zu Burgschütz im Zeitzer Kreise, in der Nacht vom 17. zum 18. April d. J., hat sich der Musikus Weber aus Zeitz durch Thätigkeit und An-

Digitized by Google

ſtrengung beim Löſchen ausgezeichnet und iſt dadurch Retter einer vollen Scheune geworden, welches, ihm zum Lobe und andern zur Nachahmung, hiermit öffentlich anerkannt wird.

Merſeburg, den 26. April 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Die Direction der allgemeinen Hagelſchaden-Aſſecuranz-Societät zu Halberſtadt hat uns ein Verzeichniß ihrer Mitglieder mitgetheilt, nach welchem dieſe Societät, bei Ablauf des Jahres 1821, 1154 Intereſſenten gezählt hat, welche zuſammen eine Summe von 2,05[illegible],048 Thlrn. verſichert haben. Wir nehmen nicht Anſtand, die Fortſchritte dieſes empfehlungswürdigen Inſtituts hierdurch zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Merſeburg, den 30. April 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Verzeichniß

der, ſeit der Organiſation der hieſigen Königlichen Regierung in den Thierarzneiſchulen zu Berlin, Wien, Dresden und Hannover unterrichteten, und bis mit dem letzten December 1821 vorläufig approbirten praktiſchen Thierärzte.

I. Merſeburger Kreis:

1) Johann Gottlieb Böhme zu Merſeburg, appr. den 2. Juni 1818, als Pferdearzt.

II. Weißenfelſer Kreis:

1) der Candidat der Thierheilkunde, Friedrich Auguſt Heller zu Weißenfels, appr. den 23. November 1821.

III. Zeitzer Kreis:

1) der Hausſchlächter, Chriſtian Häpe zu Giebelroth, appr. den 22. Mai 1818, als Veterinärgehülfe bei Krankheiten des Rind- und Schweineviehs.

IV. Querfurther Kreis:

1) der Hufſchmidt, Andreas Siegel zu Gleina bei Freiburg, appr. den 8. Januar 1819.
2) der Fahn- und Curſchmidt, Johann Tobias Medel zu Freiburg, appr. den 13. Januar 1819.
3) der Curſchmidt, Chriſtian Mathis aus Hannover, zu Roßleben, appr. den 8. September 1820.

V. Eckartsbergaer Kreis:

1) der Candidat der Thierheilkunde, Andreas Fricke in Oldisleben, appr. den 28. April 1819.

Digitized by Google

2) der Candidat der Thierheilkunde, Heinr. Becker in Wiehe, appr. den 30. November 1820.

VI. Sangerhäuser Kreis:

1) der Candidat der Thierheilkunde, August Helbig in Bielen, appr. den 19. September 1820, als Roßarzt und Kunstbeschlagschmidt.

2) der Candidat der Thierheilkunde, Johann Friedrich Eilert in Artern, appr. den 12. Juli 1821.

VII. Mannsfelder Gebirgskreis:

1) der Curschmidt, Friedrich Hönigmann zu Sandersleben im Anhalt-Dessauischen, appr. den 18. August 1819 für die benachbarten Preußischen Ortschaften, so lange er in seinem bisherigen Wohnort bleibt.

VIII. Mannsfelder Seekreis:

1) der Roßarzt, Christian Kloß zu Nelben bei Rothenburg, appr. den 26. August 1820.

2) der Candidat der Thierheilkunde, Friedrich Wilhelm Sturm in Schraplau, appr. den 14. November 1820.

IX. Saal-Kreis:

1) der Gastwirth Leitenberger in Brachstedt, appr. den 22. Mai 1818, als Pferdearzt.

2) der Candidat der Thierheilkunde, Gottfried Wittsack in Rothenburg, appr. den 5. December 1820.

X. Hallescher Stadtkreis:

1) der Candidat der Thierheilkunde, Benjamin Hitzer aus Jeßnitz, zu Halle appr. den 25. September 1821.

XI. Delitzscher Kreis:

1) der Candidat der Thierheilkunde, Johann David Seyffert in Pehritzsch bei Eilenburg, appr. den 12. Juli 1821.

XII. Wittenberger Kreis:

1) der Curschmidt, Christoph Brandis zu Wittenberg, appr. den 18. Juni 1817, als Pferdearzt.

XIII. Torgauer Kreis:

1) der Thierarzt und Gemeindeschmidt, Johann Gottlieb Krug zu Großtreben, appr. den 22. December 1820.

Merseburg, den 3. April 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Oeffentliche Vorladung.

Von den Königl. Ministerien des Innern und des Schatzes ist nunmehr genehmiget worden, daß die theils bei der vormaligen Commission mixte zu Magdeburg, theils bei dem vormaligen Liquidator der öffentlichen Schuld, Herrn Probst Röttger allda, theils bei dem Königl. Ober-Präsidio der Provinz Sachsen, theils bei dem unterzeichneten Ober-Bergamte und dem Salzamte zu Schönebeck liquidirten und gehörig bescheinigten Forderungen an die Berg-, Hütten- und Salz-Werke zu Rothenburg, Wettin, Schönebeck und Halle, aus dem Zeitraume vor dem 1. October 1807 aus den betreffenden Cassen durch die hiesige Haupt-Casse in Preuß. Staats-Schuld-Scheinen nach dem Nennwerthe und Hinzulegung der erforderlichen Ausgleichungs-Summen in baarem Gelde ausgezahlt werden dürfen. Es ist daher zu dieser Auszahlung in der gedachten Art

der 17. Junius dieses Jahres

bestimmt worden, und indem solches den betreffenden Gläubigern hiermit bekannt gemacht wird, werden selbige hierdurch zugleich geladen, am gedachten Tage von Vormittags 8 Uhr an, sich entweder persönlich, oder durch gehörige, durch gerichtlich anerkannte Vollmachten legitimirte Bevollmächtigte, vor dem unterzeichneten Ober-Bergamte einzufinden, Falls sie nicht die ursprünglichen Besitzer dieser Forderungen sein, sondern solche durch Erbschaft, Kauf, Cession, oder auf andere Art an sie gelangt sein sollten, wegen ihres Besitz-Rechts sich vollständig zu legitimiren, die etwa noch in ihren Händen befindlichen Berechnungen und Bescheinigungen ihrer Forderungen zurückzugeben, und sodann die Bezahlung gegen Quittung in Empfang zu nehmen.

Halle, den 11. April 1822.

Königl. Preuß. Niedersächs. Thüring. Ober-Berg-Amt.

Bekanntmachung.

Das Königl. Kriegs-Ministerium hat befohlen, daß die, in Folge unserer Bekanntmachungen vom 1. November v. J. und 16. Januar d. J., nachgegebenen freiwilligen Einlieferungen von Roggen in die Königl. Magazine zu Weißenfels, Heldrungen und Erfurt, gegen Bezahlung von 1 Rthlr. 2 Sgr. 6 Pf. pro Scheffel, aufhören sollen, wovon wir das betreffende Publicum hierdurch in Kenntniß setzen.

Erfurt, den 20. April 1822.

Königl. Intendantur des IV. Armee-Corps.

Digitized by Google

Nachweisung

der

in dem Monat April 1822

in den nachbenannten, zum hiesigen Regierungs-Bezirke gehörigen Städten, bestandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und anderer Lebensbedürfnisse, ingleichen des Rauchfutters.

Benennung der Marktplätze	Getreide.												Hülsenfrüchte.									Kartoffeln			Rauchfutter.					
	Waizen			Roggen			Gerste			Hafer			Hirse			Erbsen			Linsen						Heu			Stroh		
	der Berliner Scheffel												der Berliner Scheffel									Schfl.			à Cent.			à Schock		
	Rt	sg	₰	Rt	sg	₰	Rt	sg	₰	Rt	sg	₰	Rt	sg	₰	Rt	sg	₰	Rt	sg	₰	Rt	sg	₰	Rt	sg	₰	Rt	sg	₰
1	Halle	1	18	9	1	—	—	—	25	2	—	18	9	5	15	—	1	10	—	1	26	—	—	15	—	—	25	—	5	15	—
2	Eisleben	1	15	—	—	29	6	—	25	9	—	18	9	5	—	—	2	—	—	2	—	—	—	14	1	—	25	—	4	6	10
3	Naumburg	1	25	—	1	—	—	—	25	9	—	14	5	5	—	—	2	—	—	2	—	—	1	—	—	—	25	—	4	15	—
4	Wittenberg	1	27	3	—	24	6	—	28	9	—	19	9	5	10	—	2	—	—	5	—	—	—	20	—	—	—	—	5	—	—
5	Merseburg	1	17	—	1	2	—	—	20	6	—	14	—	4	10	—	2	7	6	2	5	—	—	17	6	1	5	—	5	10	—
6	Querfurth	1	21	3	1	27	6	—	22	6	—	12	6	5	15	—	1	21	3	2	20	—	—	15	—	—	16	5	3	10	—
7	Zeitz	1	22	6	1	5	—	—	22	6	—	15	8	4	25	—	1	22	6	1	22	6	—	10	—	—	25	—	5	25	—
8	Torgau	1	25	9	1	1	5	—	25	—	—	18	9	5	10	—	2	15	—	5	10	—	—	15	—	—	27	6	3	15	—

Merseburg, am 6. Mai 1822.

Königlich Preußische Regierung.
Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

21. Stück.

Merseburg, den 25. Mai 1822.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 8te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 716. Die Verordnung und Tax-Ordnung für die Notarien in den Niederrheinischen Provinzen. Vom 25. April 1822.

Das diesjährige 9te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 717. Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 2. Februar d. J., betreffend die Begnadigung der beim ehemaligen Herzoglich Braunschweig-Oelsschen Corps ohne Erlaubniß in Dienst gestandenen Preußischen Officiere;

Nr. 718. Die Convention mit Rußland, in Betreff der Forderungen Königl. Polnischer Unterthanen aus alten Schlesischen Schuldverschreibungen, vom 20. desselben Monats;

Nr. 719. Das Statut für die Kaufmannschaft zu Danzig, vom 25. April; und

Nr. 720. Die Erklärung wegen der mit der Baierschen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel, vom 4. Mai d. J.

Verordnungen der Königlichen Regierung.

Nr. 106. Die Städte betreffend, deren Marktpreise bei Gemeinheitstheilungen u. Ablösungen zu Grunde gelegt werden sollen.

Sowohl nach dem Gesetz vom 25. September 1820, die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse ꝛc. betr., als nach den Gemeinheitstheilungs- und Dienstablösungsanordnungen vom 7. Juni v. J., soll das Geldäquivalent, welches bei Ablösung von Getreidezinsen, Zehend und andern Getreide-Naturalleistungen zu zahlen ist, nach den Durchschnitts-Martini-Marktpreisen berechnet, und die Städte, deren Marktpreise hierbei zu Grunde zu legen sind, so wie die zu denselben gehörigen Bezirke von den Königl. Regierungen durch die Amtsblätter bekannt gemacht werden.

In Gemäßheit dieser Allerhöchsten Bestimmungen bezeichnen wir hierdurch die Städte, deren Marktpreise in unserm Verwaltungsbezirke, bei Gemeinheitstheilungen und Ablösungen, zu Grunde zu legen sind, und bestimmen, daß

(Ausgegeben zu Merseburg den 25. Mai 1822.)

Digitized by Google

1) die Stadt Halle für den Stadtkreis Halle, den Saalkreis, den Mansfelder-Seekreis, die zu den ehemaligen Kreisamtsbezirken Mansfeld, Leimbach und Hettstädt gehörig gewesenen Orte des Mansfelder-Gebirgskreises, die in den Gerichtsamtsbezirken Merseburg, Lauchstädt und Schaafstädt gelegenen Ortschaften des Merseburger Kreises und die diesseits der Mulde auf dem linken Muldenufer gelegenen Orte des Bitterfelder Kreises;
2) die Stadt Quedlinburg für die zu den ehemaligen Kreisamtsbezirken Wippra, Endorf und Ermsleben gehörig gewesenen Ortschaften des Mansfelder Gebirgskreises;
3) die Stadt Nordhausen für den Querfurther, Eckardtsbergaer und Sangerhäuser Kreis;
4) die Stadt Naumburg für den Naumburger Kreis, und die durch die Linie von Krössuln, Zaschendorf, Krauschwitz, Kostplatz, Ober- und Unter-Kaka, Zellschen, Schleinitz, Osterfeld, Waldau, Haardorf, Goldschau, Schkölen und Meyhen umschlossenen Ortschaften des Weißenfelser Kreises;
5) die Stadt Zeitz für den Zeitzer Kreis, die durch die Linie von Trebnitz an der Elster, Petewitz, Weißenborn, Thierbach, Meineweh, Vonau, Schelkau, Schortau, Teuchern, Runthal, Werschen, Reutschen, Zembschen, Taucha, Köttichau, Döbris und Schwerzau, umschlossenen Ortschaften des Weißenfelser Kreises, so wie für die durch die Dörfer Steingrimma, Großgrimma, Mödenitz, Wuschlaub, Deumen, Domsen und Werben umgrenzten, und die durch die Linie von Wildschütz, Launewitz, Cämmeritz, Pratschütz, Zschorgula, Klein-Helmsdorf, Weickelsdorf und Stolzenhayn umschlossenen Ortschaften des letztgedachten Kreises;
6) die Stadt Weißenfels für die sämmtlichen übrigen, nicht nach Naumburg und Zeitz gewiesenen Orte des Weißenfelser Kreises;
7) die Stadt Leipzig für den Delitzscher Kreis, und die in den Gerichtsamtsbezirken Lützen und Schkeuditz gelegenen Ortschaften des Merseburger Kreises;
8) die Stadt Torgau für den Torgauer und Liebenwerdaer Kreis; und
9) die Stadt Wittenberg für den Wittenberger und Schweinitzer Kreis, und die jenseits der Mulde (auf dem rechten Muldenufer) gelegenen Ortschaften des Bitterfelder Kreises,

als Marktstädte angesehen werden sollen.

Dieses wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 8. Mai 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 107. Begleitung der Meßgüter nach Naumburg.

Zur Vermeidung der Special-Revisionen bei dem Haupt-Zollamte zu Lützen, und zur Beschleunigung des Meßfuhrwerks, soll auch in der bevorstehenden Naumburger Peter-Paul-Messe eine Begleitung der, über das Haupt-Zollamt Lützen, eingehenden Meßgüter nach Naumburg eingerichtet werden.

Digitized by Google

Diese Begleitung soll statt finden: den 11., 13., 15., 17., 19., 21., 23., 25. und 27. Juni dieses Jahres. Diejenigen Meßgüter, welche dem Haupt-Zollamte zu Lützen, am Tage vor jedem Begleitungstage, bis 6 Uhr Nachmittags, angemeldet werden, gehen mit dieser Begleitung, ohne Spezial-Revision, am folgenden Morgen nach Naumburg ab. Es steht aber jedem frei, anstatt der Begleitung das gewöhnliche Abfertigungsverfahren zu wählen.

Das Gewicht und der Inhalt der Kollis ist in den Declarationen derjenigen Meßgüter, welche zur Begleitung zugelassen werden sollen, in gewöhnlicher Art vollständig anzugeben.

Merseburg, den 14. Mai 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nr. 108. Die Dienstkleidung der Grenzaufsichtsbeamten betreffend.

Vermöge Allerhöchsten Befehls werden die Grenz-Aufsichtsbeamten mit der, im Folgenden beschriebenen Dienstbekleidung versehen werden:

Uniform der Grenzzollbeamten. Allgemeine Bestimmungen.

„Dunkelgrüne Collets, Ober-Inspectoren und Ober-Grenz-Controlleure, Röcke mit rothem Vorstoß, wie die Land-Gensd'armerie, kornblauen Kragen und Aufschlägen ohne Knöpfe. Grautuchne Beinkleider, auf den Seiten mit rothem Nahtvorstoß, aber ohne breiten Besatz. Bewaffnung und Pferde-Bekleidung wie die Land-Gensd'armerie. Die Nummer, wenn eine nöthig, wird auf der Schulterklappe von gelber Schnur getragen. Auf den grauen Mänteln ist statt des blauen Kragens, eine blaue Kragen-Platte, so wie auch auf den grünen Ueberröcken der Ober-Inspectoren ꝛc.“

Besondere Bestimmungen.

1) „Grenzaufseher zu Fuß und zu Pferde, um den Aufschlag eine goldene Tresse, grüne Dienstmütze mit blauem Streif, die auch mit schwarzem Ueberzug zu tragen gestattet wird, gelb und blaue Säbeltroddeln. Ehemalige Militairs, die früher das Portepee, oder die Ehrentroddel besaßen, tragen goldne und blaue Portepees.“

2) „Ober-Inspectoren und Ober-Grenz-Controlleure dreieckigte Hüte, (ohne Federbüsche) mit goldenen Tressen-Litzen, goldnen und blauen Cordons, wie für das Civil bestimmt, eben solche Portepees.“

„Zwei goldne Contre-Epaulets, ohne metallenen halben Mond, die Schulterstücke von grünem Tuch, zu beiden Seiten mit einer schmalen goldnen und blauen Tresse eingefaßt, gerade wie die der Officiere silbern und schwarz ist. Eben so die Epaulethalters auf den Schultern.

Die Grenzaufseher tragen bei dieser Dienstkleidung ferner die Brustschilde verdeckt, nach den Vorschriften der Zollordnung vom 26. Mai 1818.

Digitized by Google

Die Hülfsaufseher bei der Grenzaufsicht und andere Zoll- und Steuerbeamte, welche nicht uniformirt sind, legitimiren sich, wenn sie bei der Grenzaufsicht Dienste leisten, oder Revisionen und andere zur Kontrolle der fremden Waaren gehörige Dienstverrichtungen vornehmen, durch die gesetzlich vorgeschriebenen Brustschilde.

Merseburg, am 18. Mai 1822.

Königl. Preuß Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Es soll die Lieferung der Bleie an die Haupt-Zollämter des hiesigen Regierungs-Bezirks auf Ein Jahr gewiß, und demnächst auf vierteljährliche Aufkündigung, an den Mindestfordernden verdungen werden.

Bietungslustige haben sich daher den 22. Juni d. J., Vormittags 11 Uhr, im Local unsers Formular-Magazins im hiesigen Schlosse zu melden, und ihre Gebote vor dem Regierungs-Calculator Poccar, bei welchem auch die Bedingungen eingesehen werden können, abzugeben.

Merseburg, der 4. Mai 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

In Gemäßheit einer Bestimmung des Königlichen Hohen Finanz-Ministeriums sollen die im landräthlichen Kreise Torgau, bei dem Dorfe Süptitz, belegenen Königlichen Weinberge, welche zusammen 111 Magdeb. Morgen 101 QR. Land enthalten, mit den dazu gehörigen Gebäuden und sämmtlichen Rechten und Gerechtigkeiten, öffentlich meistbietend verkauft werden.

Der Termin zum Verkaufe wird hierdurch auf

den Dreizehnten Juni dieses Jahres

anberaumt, und soll um 11 Uhr Vormittags, im Locale der unterzeichneten Königl. Regierung, vor den Regierungs-Räthen v. Madai und D. Beßel, abgehalten werden. Das Vermessungs-Register von diesem Grundstücke, der Anschlag von dem Grundwerthe desselben, so wie die Kaufs- und Licitations-Bedingungen, werden in dem Licitations-Termine vorgelegt und gehörig bekannt gemacht werden; es kann jedoch auch schon Alles vorher, und vom heutigen Tage an, in der Domainen-Registratur eingesehen werden.

Merseburg, den 14. Mai 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

22. Stück.

Merseburg, den 1. Juni 1822.

Verordnungen der Königlichen Regierung.

Nr. 109. Warte-Gelder für Invaliden betr.

Das Königliche Hohe Krieges-Ministerium, Departement für die Invaliden, hat, hinsichtlich des von den Cassen zu beobachtenden Verfahrens bei den auf Probe im Civil-Dienst angenommenen, in dem Genuß eines Militair-Wartegeldes stehenden Invaliden, verordnet: daß ein jeder Invalide, welcher im Civil-Dienst zur Probe angenommen wird, mithin innerhalb der Allerhöchst festgesetzten dreimonatlichen Prüfungs-Zeit, bei erwiesener Untauglichkeit wieder entlassen werden kann und soll, in dem Invaliden-Kataster des betreffenden Regierungs-Bezirks und der von demselben ressortirenden Cassen, sogleich bei seiner Annahme auf Probe, abgesetzt werde, wovon das obgedachte Departement für die Invaliden, Seitens der Regierung, gleichzeitig in Kenntniß gesetzt werden will; daß ferner diejenige Casse, welche für Rechnung der Regierungs-Haupt-Casse die Zahlung des Invaliden-Wartegeldes leistet, sogleich dem auf Probe angestellt werdenden Invaliden die gedruckte Anweisung des Departements für die Invaliden über das Wartegeld abfordert und solche, mit dem Atteste über die erfolgte interimistische Beschäftigung des Wartegeld-Empfängers, den Belegen der Jahres-Rechnung beifügt; wogegen das Hohe Departement für die Invaliden, in den Fällen, daß ein auf Probe angenommener Invalide, innerhalb der dreimonatlichen Prüfungs-Zeit, wegen Untauglichkeit entlassen wird, auf desfallsige Anzeige der Regierung, den entlassenen Invaliden von Neuem in den Genuß des vor den Probe-Arbeiten bezogenen Militair-Wartegeldes wieder einsetzen wird. Die Königlichen Cassen werden angewiesen, in vorkommenden Fällen nach diesen Bestimmungen zu verfahren.

Merseburg, den 27. April 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

(Ausgegeben zu Merseburg den 1. Juni 1822.)

Digitized by Google

Nr. 110. Pensions-Vorschlags-Nachweisungen ꝛc. betr.

Nach neuerlichst ergangener Hoher Bestimmung soll in den Sr. Majestät dem König zur Höchsten Genehmigung einzureichenden Pensions-Vorschlags-Nachweisungen für Beamten-Wittwen jedesmal bemerkt werden: aus welchen Gründen die verstorbenen Männer ihre Frauen nicht in die allgemeine Wittwen-Casse eingekauft haben, und ob dabei den Verstorbenen eine Vernachlässigung trifft, oder vielleicht die Wittwe bei der Verheirathung auf eine Pension aus Staats-Cassen Verzicht geleistet hat. In dieser Beziehung nun werden sowohl sämmtliche Behörden, welche dergleichen Vorschläge von Amtswegen, oder in Folge erhaltener Aufforderung, bei der Regierung einzureichen haben, als auch die Beamten-Wittwen selbst, insofern sie unmittelbar ihr desfallsiges Gesuch an die Regierung richten, auf diejenige Instruction verwiesen, welche in dem 6. Stück des diesjährigen Amtsblattes pag 46. Nr. 19. unterm 16. Januar d. J. über die Einrichtung der Civil-Pensions-Bewilligungs-Gesuche erlassen worden ist.

Nächstdem ist auch gleichzeitig noch verordnet worden, daß neben der vorschriftsmäßigen Recherche über die Vermögenslage der Hinterlassenen auch die genaueste Untersuchung ihrer Fähigkeit zum eigenen Erwerbe, so wie der Vermögensumstände der zur Unterstützung gesetzlich verpflichteten Verwandten und vorzüglich auch der Dienstführung des Verstorbenen, angestellt und jeder Antrag zurückgewiesen werde, welchen nicht sämmtliche Erfordernisse zur Bewilligung unterstützen. Sämmtliche Behörden werden demgemäß hierdurch angewiesen, bei Einreichung der vorgeschriebenen Nachweisungen der Pensions- und Unterstützungs Vorschläge, die zuletzt gedachten Erfordernisse gehörig zu berücksichtigen und zu erledigen und in der diesen Nachweisungen anzuhängenden Colonne „Bemerkungen" alle erforderliche Notizen, zu deren Aufnahme unter den im Muster, nach der in der angezogenen Bekanntmachung vom 16. Januar d. J. dargestellten vervollständigten Einrichtung, aufgeführten 12 Nummern keine Veranlassung vorhanden ist, besonders aufzunehmen und mit den nöthigen Beweisstücken zu belegen.

Merseburg, den 10. Mai 1822.

Königl. Preußische Regierung.

Nr. 111. Die Heirathsconsense der Militairpflichtigen betr.

Mittelst der in dem 5ten Stück des Regierungs-Amtsblatts unter Nr. 26. befindlichen Bekanntmachung vom 19. Januar 1819, sind die Herren Geistlichen, in Gemäßheit einer erfolgten Höhern Bestimmung, von uns veranlaßt worden, den militairpflichtigen jungen Leuten, welche sich vor Erfüllung ihres 20sten Lebensjahrs und vor Ableistung ihrer Militairpflicht zu verheirathen beabsichtigen, jedesmal vor Vollziehung der Trauung ausdrücklich bekannt zu machen: daß die Verheirathung keinesweges einen besondern Anspruch auf Befreiung von der Militairdienstverbindlichkeit für sie begründen könne, vielmehr jeder sich Verheirathende, nach der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 27. November 1817, in Rücksicht seiner Militairverhältnisse, fortdauernd als unverehelicht werde betrachtet werden, und daß daher

Digitized by Google

auf ihre Ehefrauen weder Servis noch auf die Kinder das Kindergeld verabreicht, oder bei etwanigen Veränderungen ihres Aufenthalts auf deren Fortschaffung nur im geringsten Bedacht genommen werden könne, auch bei dem Absterben der Männer die künftigen Ehefrauen für ihren eigenen und ihrer Kinder Unterhalt, ohne Zutritt des Staats, zu sorgen hätten.

Da, nach mehrern von uns gemachten Erfahrungen, diese Bestimmung bisher nicht durchgängig befolgt worden ist, so können wir nicht umhin, deren Inhalt hierdurch in Erinnerung zu bringen, und den Herren Geistlichen die genaue Befolgung derselben wiederholentlich und mit der Bemerkung zur Pflicht zu machen, daß jene Bestimmung auch auf alle diejenigen Militairpflichtigen auszudehnen ist, welche das 20ste Jahr zwar überschritten, aber noch nicht das 25ste Jahr zurückgelegt und ihrer Militairpflicht bei dem stehenden Heere noch nicht Genüge geleistet haben.

Merseburg, den 12. Mai 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 112. Communal-Baumpflanzungen betr.

In Verfolg der Verordnung vom 26. Mai 1819, die Bepflanzung der öffentlichen Straßen betreffend, Seite 281. des Amtsblatts vom Jahre 1819, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im verwichenen Winter nachstehende drei Communen des Weißenfelser Kreises 5203 Stück Obstbäume, als:

Stadt Weißenfels	2780 Stück	Obstbäume verschiedener Gattung,
Städtchen Osterfeld	1352 "	
Dorf Lösau	1071 "	

mit Ausschluß von 400 " italienischen Pappeln,

an öffentlichen Straßen und auf Communplätzen gepflanzt, und sich dadurch, in Befolgung jener Verordnung, welche hierdurch in Erinnerung gebracht wird, vor allen übrigen Communen des hiesigen Regierungsbezirks, so weit uns die Anzeigen der Herren Landräthe davon zugegangen sind, ausgezeichnet haben.

Merseburg, am 17. Mai 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnung des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg.

Nr. 113. Die Hypotheken-Eintragungen betr.

Den Hypothekenbuch führenden Gerichten unsers Departements wird, mit Beziehung auf unsere Bekanntmachung vom 23. Juli 1816 (Merseburger Amtsblatt S. 293.), hierdurch in Erinnerung gebracht, daß die, bei Veräußerung von Lehns- und solchen Erbzinsgrundstücken, bei welchen ein Obereigenthum statt findet, erforderliche Genehmigung des Obereigenthümers nachgewiesen werden muß, bevor der

Digitized by Google

Besitztitel und der Name des neuen Acquirenten eingetragen, und darüber resp. Recognition ertheilt werden kann.

Naumburg, am 26. April 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Die Gemeinde zu Domsdorf, bei Wahrenbrück, Ephorie Liebenwerda, hat im verflossenen Jahre ein anständiges Schulhaus auf ihre Kosten neu errichtet, und es mit einer schönen Schulglocke versehen. Es verdient anerkannt zu werden, was auch eine ärmere Gemeinde vermag, wenn sie Sinn für das Schulwesen und guten Willen hat.

Merseburg, den 17. Mai 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg.

Der Herr Justiz-Minister Excellenz hat genehmigt, daß der Actuar bei dem Gerichts-Amte für den Stadtbezirk Halle, Friedrich August Apel, in die Stelle des Gerichts-Amts-Actuar zu Schkeuditz, Carl August Rehe, und dieser in die Stelle des gedachten Apel, in Folge des von beiden geschehenen Antrags, versetzt werde.

Naumburg, den 30. April 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

23. Stück.

Merseburg, den 8. Juni 1822.

Verordnungen der Königlichen Regierung.

Nr. 114. Den Eingang in die Russischen Staaten auf diesseitige Regierungspässe betr.

Zufolge einer Mittheilung des Königlichen Hohen Ministerii des Innern und der Polizei, sind die betreffenden Behörden der Kaiserl. Russischen Grenzprovinzen angewiesen worden, die, von den Königl. Regierungen, Preußischen Unterthanen ausgestellten Pässe, selbst ohne Visa eines Kaiserlich Russischen diplomatischen Agenten, als gültig anzuerkennen, und darauf zu sehen, daß den Preußischen Unterthanen beim Eintritt in das Russische Reich keine Gebühren abgefordert werden; hierbei aber ist zugleich bemerkt, daß es dessen ungeachtet sehr rathsam sei, nach wie vor, die Visirung des Passes in dem Falle zu bewirken, wenn an dem Orte der Ausstellung ein Kaiserl. Russischer diplomatischer Agent sich befindet.

Wir bringen diese Bestimmungen hierdurch zur Kenntniß der Polizeibehörden unsers Departements und des Publicums.

Merseburg, den 23. Mai 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 115. Die Befugniß der Patrimonial-Gerichte zur Ertheilung von Reisepässen.

Nach einem Rescripte des Hohen Ministerii des Innern und der Polizei, vom 8. dieses Monats, ist den Patrimonial-Gerichten im Herzogthum Sachsen, welchen von den Gerichtsherren auch die Polizei-Verwaltung in den mittelbaren Ortschaften übertragen worden, die Befugniß eingeräumt, ihren Gerichts-Einsassen Reisepässe innerhalb der Königl. Preußischen Staaten zu ertheilen. Sie haben aber ihrer Unterschrift jederzeit hinzuzufügen:

Vermöge gutspolizeilichen Auftrags,

oder:

als Polizei-Behörde.

(Ausgegeben zu Merseburg den 8. Juni 1822.)

Digitized by Google

Von selbst versteht sich aber, daß sie alle in Paß-Angelegenheiten ertheilten Vorschriften auf das Pünctlichste ebenfalls beobachten müssen.

Merseburg, den 24. Mai 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Nachdem, Höhern Verfügungen gemäß, bei uns jetzt eine Casse errichtet ist, aus der alle Kosten der unter unserer Leitung stehenden Gemeinheitstheilungen und Regulirungen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, mit Vorbehalt der Wiedereinziehung von den Partheien, berichtigt werden, so fordern wir die in jenen Angelegenheiten von uns ernannten Special-Commissarien auf, in Zukunft nicht allein selbst ihre Kosten zur Festsetzung und Anweisung auf unsere Casse nach den gesetzlichen Vorschriften zu liquidiren, sondern auch die Sachverständigen, welche bei Gemeinheitstheilungen und Ablösungen zugezogen werden, als: Feldmesser, Boniteurs ꝛc. anzuweisen, bei ihnen vorschriftsmäßige Liquidationen ihrer Remuneration zur Beförderung an uns, Behufs der Berichtigung aus unserer Casse, einzureichen, damit von nun an sowohl die Special-Commissarien, als Sachverständigen, wegen ihrer Kosten mit den Partheien in keine Berührung weiter kommen.

Die Liquidationen der Special-Commissarien sind unter den beiden Rubriken: Diäten und Auslagen, aufzustellen.

In ersterer werden die den Special-Commissarien, welche nicht mit fixirten Diäten angestellt sind, in Gemeinheitstheilungssachen zu 2 Thlr. 15 Sgr., in Ablösungssachen aber nur zu 2 Thlr. bewilligter Diäten aufgeführt, welche sie auch für Ausarbeitungen an ihren Wohnorten und für alle Verfügungen, die nicht an Tagen, wo den Partheien schon anderweit Diäten in Rechnung gestellt sind, erlassen werden, nach Verhältniß der dazu aufgewandten Zeit zu liquidiren haben, was selbst von der Instruction der zu unserer Cognition gehörenden Streitigkeiten gilt, auch wenn solche in Gemeinheitstheilungssachen frühерhin nach der in dieser Hinsicht durch das Gesetz vom 7. Juni v. J., wegen Ausführung der Gemeinheitstheilungsordnung, abgeänderten Verordnung vom 20. Juni 1817 von den ordentlichen Gerichten ressortirten.

Da der Diätensatz feststeht und es zur Bestimmung der Entschädigung nur auf die zu den Arbeiten verwandte Zeit ankommt, wobei 7 Stunden auf einen Arbeitstag gerechnet werden, so reicht es hin, wenn in der Colonne: Diäten, erstere ohne Beifügung des Geldbetrages ausgeworfen wird, z. B. 1 Tag, $\frac{1}{10}$, $\frac{1}{20}$ Tag ꝛc.

Unter Auslagen gehören alle übrigen Kosten der Special-Commissarien an Fuhrlohn, Copialien, Bothenlohn, Porto, Protocollführergebühren ꝛc., welche von den Diäten genau zu sondern sind, weil zu letztern nur die Zusatz-Diäten für die Casse hieselbst zugerechnet werden.

Die Feldmesser müssen ihre Gebühren nach dem Realement vom 29. April 1815 liquidiren und können für Reisetage 1 Thlr. 10 Sgr. Diäten ansetzen. Die übrigen

Digitized by Google

Sachverständigen erhalten zu ihrer Entschädigung, nach dem Reglement vom 20. Juni 1817, Diäten und Reisekosten, und haben hiernach ihre Liquidationen aufzustellen.

Alle Liquidanten müssen die angesetzten Reisekosten durch eine Bescheinigung des Postamts über die Entfernung der Ortschaften, von und zu welchen gereist ist, belegen.

Stendal, den 13. Mai 1822.

Königl. General-Commission der Provinz Sachsen.

Oeffentliche Vorladung.

Von den Königl. Ministerien des Innern und des Schatzes ist nunmehr genehmiget worden, daß die theils bei der vormaligen Commission mixte zu Magdeburg, theils bei dem vormaligen Liquidator der öffentlichen Schuld, Herrn Probst Röttger allda, theils bei dem Königl. Ober-Präsidio der Provinz Sachsen, theils bei dem unterzeichneten Ober-Bergamte und dem Salzamte zu Schönebeck liquidirten und gehörig bescheinigten Forderungen an die Berg-, Hütten- und Salz-Werke zu Rothenburg, Wettin, Schönebeck und Halle, aus dem Zeitraume vor dem 1. October 1807, aus den betreffenden Cassen durch die hiesige Haupt-Casse in Preuß. Staats-Schuld-Scheinen nach dem Nennwerthe und Hinzulegung der erforderlichen Ausgleichungs-Summen in baarem Gelde ausgezahlt werden dürfen. Es ist daher zu dieser Auszahlung in der gedachten Art

der 17. Junius dieses Jahres

bestimmt worden, und indem solches den betreffenden Gläubigern hiermit bekannt gemacht wird, werden selbige hierdurch zugleich geladen, am gedachten Tage von Vormittags 8 Uhr an, sich entweder persönlich, oder durch gehörige, durch gerichtlich anerkannte Vollmachten legitimirte Bevollmächtigte, vor dem unterzeichneten Ober-Bergamte einzufinden, Falls sie nicht die ursprünglichen Besitzer dieser Forderungen sein, sondern solche durch Erbschaft, Kauf, Cession, oder auf andere Art an sie gelangt sein sollten, wegen ihres Besitz-Rechts sich vollständig zu legitimiren, die etwa noch in ihren Händen befindlichen Berechnungen und Bescheinigungen ihrer Forderungen zurückzugeben, und sodann die Bezahlung gegen Quittung in Empfang zu nehmen.

Halle, den 11. April 1822.

Königl. Preuß. Niedersächs. Thüring. Ober-Berg Amt.

Aufforderung.

Alle diejenigen Individuen, welche während des Krieges von achtzehn hundert dreizehn und vierzehn bei der dritten (mir untergebenen) und vierten (von Witowskyschen) Eskadron des zweiten Schlesischen Husaren-Regiments gestanden haben und Anspruch auf Vergütigung für vom Feinde erbeutete und zum Königlichen

Digitized by Google

Dienst eingestellte Pferde in irgend einer Art zu machen glauben, werden, da die baare Zahlung dieser Beutpferdegelder nunmehr erfolgt ist, hiermit öffentlich aufgefordert, sich selbst oder deren zu legitimirende Erben, wo möglich durch die unmittelbar vorgesetzten Behörden (welche ergebenst ersucht werden, sich diesem Geschäfte zu unterziehen), sofort und längstens bis zum ersten August d. J. und zwar: die von der vierten Eskadron bei dem Herrn Obersten von Colomb, Commandeur des achten Husaren-Regiments (ersten Westphälischen) in Düsseldorf, dagegen die von der dritten Eskadron bei mir Endesunterzeichnetem hieselbst zu melden, um den auf sie fallenden Antheil ausgezahlt zu erhalten.

Auf später eingehende Meldungen kann keine Rücksicht genommen werden. Wenn ein sich mit dergleichen Ansprüchen Gemeldeter während der Zeit bis zur erfolgten Zahlung den Aufenthaltsort verändert, so ist er verpflichtet, davon Anzeige zu machen, und jeder, überhaupt, zur Vorbeugung einer Namensverwechselung und zur Prüfung der Forderung, nach der vorhandenen Nationalliste, seinen Vornamen, Geburtsort, Alter, Profession, damalige Charge, jetziges Verhältniß und alle diejenigen Data, welche ihn als rechtmäßigen Participienten ausweisen, genau anzugeben.

Die Uebersendung des Geldes geschieht an die zunächst vorgesetzte Behörde des Participienten, gegen dessen von ersterer zu recognoscirende Quittung und gegen Remittirung der etwa besitzenden Berechtigungs-Bescheinigung.

Saarbrücken, den 1. Februar 1822.

v. Hellwig,
Oberst und Commandeur des neunten Husaren-Regiments (Rheinischen).

Ernennungen und Dienstbeförderungen.

Der vormalige Raths-Registrator, Christian Friedrich Richter zu Wittenberg, ist zum Registratur-Assistenten bei dem dasigen Landgerichte, an des pensionirten Sterzel Stelle, ernannt worden.

Naumburg, den 24. Mai 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

An die Stelle des auf sein Ansuchen entlassenen Ingrossators Stehlich, ist der vormalige Amts-Vice-Actuar, Johann August Jahn, zum Ingrossator und Hypotheken-Registrator bei dem Landgerichte zu Torgau ernannt worden.

Naumburg, den 24. Mai 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Verbesserung. Amtsblatt 1822, Seite 125, Zeile 28, l. m. Arzt, statt: Wundarzt.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

24. Stück.

Merseburg, den 15. Juni 1822.

Bekanntmachung.

Nr. 116. Gratificationen für Theilnehmer an der Schlacht bei Waterloo.

Von dem Herzoge von Wellington ist nach Beendigung des Feldzuges vom Jahre 1815 den Herzoglich Nassauischen Truppen, welche an der Schlacht von Waterloo Theil genommen haben, eine Gratification bewilligt worden, und es hat die, mit der speciellen Vertheilung derselben beauftragte Herzoglich Nassauische Commission zu Wiesbaden, zur definitiven Abschließung dieses Geschäfts, den 30. November 1823 als Präclusionstermin aller desfallsigen Reclamationen festgestellt.

Zur Theilnahme an der erwähnten Gratification, sind auch diejenigen Königlich Preußischen Unterthanen berechtigt, welche zur Zeit des Feldzuges von 1815 in Herzoglich Nassauischen Militairdiensten gestanden und der Schlacht von Waterloo beigewohnt haben; so wie auch den Erben derjenigen Competenten ein Anspruch zustehet, welche entweder vor dem Feinde geblieben, oder nach Beendigung des Krieges gestorben sind.

Indem diese Angelegenheit hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden alle etwanige Interessenten in der hiesigen Provinz aufgefordert, ihre Ansprüche auf die in Rede stehende Gratification, unter Beibringung der unten bemerkten Justificatorien, bei dem unterzeichneten Ober-Präsidio dergestalt zeitig anzumelden, daß letztere dem, mit Wahrnehmung der Gerechtsame der Königl. Preuß. Unterthanen in dieser Beziehung beauftragten Königl. Kriegs-Commissair v. d. Marck, zu Mainz, spätstens bis ult. November dieses Jahres zur weitern Erörterung eingesandt werden können.

Der Antrag auf Bewilligung dieser Gratification muß übrigens enthalten:

1. Vor- und Zunamen des Reclamanten;
2. Geburtsort, Kreis, Provinz;
3. Compagnie, Bataillon und Regiment, bei welchem er zur Zeit der Schlacht von Waterloo gestanden;

(Ausgegeben zu Merseburg den 15. Juni 1822.)

Digitized by Google

4. Muß diesem Antrage der Berechtigungsschein zur Tragung der Herzoglich Nassauischen Kriegsdenkmünze beigefügt werden.

Magdeburg, den 28. Januar 1822.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Sachsen.

Bekanntmachung

wegen des Liquidations-Verfahrens zu Regulirung der, aus der Sächsischen Verwaltung des Herzogthums Sachsen herrührenden Rückstände.

Nach Maaßgabe der im 3ten Stück der Gesetzsammlung für das laufende Jahr bekannt gemachten Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 31. Januar d. J., soll wegen sämmtlicher, mit dem Herzogthum Sachsen auf Preußen übergegangener, oder überhaupt aus der Zeit bis Ende des Jahres 1815 herrührender, noch unberichtigter Verwaltungs-Ansprüche an die Staatscassen, sowohl aus der Civil- als Militair-Verwaltung, sie mögen bereits angemeldet sein oder nicht, nunmehr ein Schluß-Liquidations-Verfahren zu Anmeldung der Ansprüche, unter Anberaumung eines Präclusiv-Termins von drei Monaten, durch mich eingeleitet werden.

In Folge dessen mache ich hiermit öffentlich bekannt, daß das, Allerhöchsten Orts angeordnete Liquidations-Verfahren, mit dem Erscheinen dieser Bekanntmachung den Anfang nimmt, und mit dem

Ein und Dreißigsten August dieses Jahres

geschlossen werden wird. Während dieses Zeitraums sind

1) in Ansehung der unberichtigten Rückstände aus der Civil-Verwaltung, alle ohne Unterschied, welche bis zum Ende des Jahres 1815 aus irgend einer Leistung, oder sonst einem Grunde entstanden, und fiscalische Cassen betreffen, ohne Rücksicht, ob deren Anmeldung vielleicht schon bei denen Königl. Regierungen, welche gegenwärtig Gebietstheile des Herzogthums Sachsen verwalten, geschehen ist;
2) von den unberichtigten Rückständen aus der Militair-Verwaltung aber nur folgende, und zwar:
   a) die Entschädigungs-Ansprüche ehemaliger Sächsischer Compagnie-Inhaber und anderer Militair-Personen, wegen der im Jahr 1809 erlittenen feindlichen, erweislich unverschuldeten Verluste;
   b) die von ehemaligen Sächsischen Compagnie-Inhabern jetzt noch geforderten werdenden Compagnie-Uebergabe Gelder;
   c) die unberichtigt gebliebenen Gel[illegible]-Gebührnisse ehemaliger Sächsischer Officiere, so wie rückständige Löhnungen, auch Beimontirungsgelder vormaliger Sächsischer Unterofficiere und gemeiner Soldaten;
   d) rückständiger Recrutirungs-Aufwand;

Digitized by Google

e) rückständige Einrichtungs- und Unterhaltungskosten der, im Gebiete des Herzogthums Sachsen errichtet gewesenen Sächsischen Militair-Lazarethe;
f) rückständige, auf Contracte beruhende Lieferungen, zum Bekleidungs-, Armirungs- und sonstigen Bedarf des Königl. Sächsischen Militairs;
g) rückständige Baukosten der Festungen Wittenberg und Torgau; und
h) rückständige Entschädigungen für die, zu den genannten beiden Festungen, gezogenen Privat-Grundstücke;

bei mir in Merseburg anzumelden, auch die diesfälligen Liquidationen mit einzureichen, und denselben die erforderlichen Beweismittel, zu Prüfung und Feststellung der Ansprüche, beizufügen.

Alle, bis zu und mit dem 31. August d. J. nicht angemeldeten Forderungen, werden ohne weitere Rücksicht, und auch dann, wenn sie früher bereits bei irgend einer Behörde angemeldet gewesen wären, für präcludirt erachtet, und von der Bezahlung ausgeschlossen werden.

Uebrigens wird bemerkt, daß Anmeldungen von Ansprüchen wegen
a) der vom Lande für die mobil gemachten Königl. Sächsischen Armee-Corps gelieferten Pferde; und demnächst
b) der ebenfalls vom Lande in den Jahren 1805 und 1806, und ferner bis 5. Juni 1815 geleisteten Lieferungen an Getreide, Heu und Stroh,

bei vorgedachtem Liquidations-Verfahren, nicht angenommen werden, indem beabsichtiget wird, in dieser Hinsicht mit den für das Königreich Sachsen zu erwartenden diesfälligen Bestimmungen künftig auch diesseits übereinstimmend verfahren zu lassen, und daher wegen dieser Gegenstände der fernere höhere Beschluß vorbehalten worden ist.

Berlin, den 29. April 1822.

Der Königlich Preußische Regierungs-Chef-Präsident, und Commissarius für die Sächsischen Schulden-Angelegenheiten,
v. Schönberg.

Bekanntmachung.

Die dritte Ziehung der Staatsschuldschein-Prämien wird, nach Bestimmung des 8ten Paragraphs der Bekanntmachung vom 24. August 1820, am 1. Juli d. J., und an den folgenden Tagen, wie die frühern Ziehungen, öffentlich im hiesigen Börsenhause, durch dieselben Königl. Commissarien, in Gegenwart eines von den drei dazu bestimmten Deputirten aus der Mitte der Aeltesten der hiesigen Kaufmannschaft, vorgenommen werden.

Berlin, den 14. Mai 1822.

Königl. Immediat-Commission zur Vertheilung von Prämien auf Staats-Schuldscheine.
Schmucker. Kayser. Wollny.

Digitized by Google

Bekanntmachung

wegen Vertheilung von Prämien auf 30 Millionen Thaler in Staats-Schuldscheinen.

Zur Beförderung des Umlaufs der Staats-Schuldscheine, deren Betrag durch die Verordnung vom 17. Januar d. J. wegen der künftigen Behandlung des gesammten Staats-Schuldwesens festgesetzt worden ist, und um den Besitzern dieser Staatspapiere neben den bestehenden regelmäßigen halbjährlichen Zinszahlungen und gesetzlicher Tilgung (zu welcher letzteren nach der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Januar 1820. Nr. 2. Seite 11. §. V. der Gesetzsammlung vom Jahre 1820, für immer Ein Procent jährlich baar von der ganzen Höhe des Schuld-Capitals bestimmt ist), auch die Aussicht auf ansehnlichen Gewinn zu eröffnen, ist eine Prämien-Vertheilung auf 30 Millionen Thaler Staats-Schuldscheine durch die nachstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 7. d. M. genehmigt worden:

Nachdem Ich den Mir vorgelegten Plan einer Prämien-Vertheilung auf Staats-Schuldscheine mittelst Meiner an Sie heute erlassenen Ordre genehmigt habe, so beauftrage Ich Sie hiermit zur Ausführung desselben. Die weiteren Geschäfte, wohin besonders die Ausfertigung der Prämienscheine und die Verwaltung des Prämienfonds in Gemäßheit des Plans gehören wird, müssen ihres Umfangs wegen von einer besondern Commission bearbeitet werden, welche unter Ihrem Vorsitze aus dem

Geheimen Justizrath Schmucker,
Seehandlungs-Director Kayser und
Rechnungsrath Wollny,

bestehen soll, und wozu auch einer von den Unternehmern zugezogen werden kann. Berlin, den 7. August 1820.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den wirkl. Geh. Ober-Finanzrath und Präsidenten Rother.

1) Es werden 30,000,000 Thaler, geschrieben Dreißig Millionen Thaler, in 300,000 Staats-Schuldscheinen zu Hundert Thaler vertheilt
2) Diese Staats-Schuldscheine werden theils aus den in den Staats-Cassen befindlichen, und theils durch Ankauf von Besitzern solcher Staats-Papiere beschafft. Daß solche sämmtlich unter der im Etat vom 17. Januar d. J. (Gesetzsammlung Nr. 2. S. 17.) angegebenen Summe der consolidirten Staats-Schuld begriffen sind, wird durch das nachstehende Attest der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden bekundet:

Abseiten der unterzeichneten Hauptverwaltung der Staatsschulden wird hiermit, auf Verlangen, attestiret, daß diejenigen Dreißig Millionen Thaler Courant Staats-Schuldscheine, auf welche nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 7. August d. J. Prämien vertheilt werden sollen, zu den im Etat vom 17. Januar dieses Jahres, Gesetz-Sammlung von 1820, Seite 17, specifizirten Staats-Schulden gehören, über deren Betrag hinaus nach dem Gesetze von eben diesem Tage §. 11. und nach dem

Digitized by Google

von uns geleisteten Eide keine neue Staats-Schuld contrahirt werden darf, namentlich aber einen Theil der 119,500,000 Rthlr. Staats-Schuldscheine bilden, welche unter Tit. I. Litt. e. des erwähnten Etats aufgeführt stehen. Berlin, den 12. August 1820.

(L. S.)

Königl. Preuß. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
(gez.) Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. D. Schickler.

3) Dreimalhundert Tausend Prämien-Scheine in fortlaufenden Nummern von 1 bis 300,000, werden nach dem nachstehend abgedruckten Inhalt:

() Prämien-Schein N. . . .

zu dem dazu gehörigen Staats-Schuldschein über 100 Rthlr. Preuß. Cour. No. . . . Litt. . . .

Inhaber dieses erhält, in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 24. August 1820 und des derselben beigefügten Plans, die auf die obige Prämien-Schein-Nummer . . . . . in den diesfälligen zehn halbjährigen Ziehungen fallende Prämie, und zwar, wenn diese Ein Hundert Dreißig Rthlr. und darüber beträgt, gegen Zurückgabe dieses Prämien- und des dazu gehörigen Staats-Schuldscheins, so wie des laufenden und der darauf folgenden Zins-Coupons, wenn solche aber niedriger ist, gegen bloße Rückgabe des Prämien-Scheins und gleichzeitige Vorzeigung des dazu gehörigen Staats-Schuldscheins, zwei Monat nach dem Schluß der betreffenden Ziehung, bei der Prämien-Vertheilungs-Casse im hiesigen Seehandlungs-Gebäude, in Preuß. Courant, die Cöllnische Mark fein zu Vierzehn Thaler gerechnet, baar ausgezahlt.

Wer die Prämie binnen Einem Jahre vom Anfange der betreffenden Ziehung nicht erhoben hat, geht solcher, nach dem §. 11. der obigen Bekanntmachung, verlustig. Berlin, den 2. Januar 1821.

(L. S.) Königl. Preuß. Immediat-Commission zur Vertheilung von Prämien auf Staats-Schuldscheine.

ausgefertigt, und jedem Prämien-Schein ein Staats-Schuldschein von Einhundert Thalern Preuß. Courant, mit den Zins-Coupons laufend vom 1. Januar 1821 ab, beigefügt. Jeder Prämien-Schein enthält die Nummer und Litter des dazu gehörigen Staats-Schuldscheins, ohne welchen letzteren der Prämien-Schein bei der Erhebung der darauf gefallenen Prämien ungültig ist.

4) Als Haupt-Unternehmer für den Verkauf sind die Handlungshäuser:

Gebrüder Benecke in Berlin,
M. A. Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M., und
Gebrüder Schickler in Berlin,

eingetreten.

Diesen und mehrern andern Handlungshäusern werden die Prämien-Scheine mit den Staatsschuldscheinen, gegen den Preis von Einhundert Thalern pro Stück, zahlbar am 1. Januar 1821, zum Verkauf überlassen.

Digitized by Google

5) Die Prämien-Scheine werden unter'm 2. Januar 1821 ausgefertiget und vom 1. Februar 1821 ab, mit den dazu gehörigen Staats-Schuldscheinen und deren Coupons ausgegeben.

Auch bleibt es den Unternehmern überlassen, die zu den Prämien-Scheinen gehörigen Staats-Schuldscheine ohne Coupons, bei der Prämien-Vertheilungs-Casse zu deponiren, in welchem Falle dieses auf der Rückseite des Prämien-Scheins durch einen besondern Stempel bescheinigt werden und gegen dessen Vorzeigung und Löschung der Bescheinigung, die Aushändigung der deponirten Staats-Schuldscheine zu jeder beliebigen Zeit geschehen wird.

6) Von den Staats-Schuldscheinen werden die halbjährig fällig werdenden Zinsen nach dem Zinsfuße von Vier Procent unverkürzt, so wie bisher bei allen Staats-Schuldscheinen bei der Staats-Schulden-Tilgungscasse in Berlin, so wie auch aus jeder Königlichen Casse in sämmtlichen Preußischen Provinzen gezahlt werden.

7) Die Vertheilung der Prämien geschieht mittelst Verloosung in Zehn auf einander folgenden halbjährigen, in dem umstehend beigefügten Plan näher angegebenen Terminen.

8) Die Verloosung in den halbjährigen Terminen geschieht in Berlin öffentlich, unter Leitung der von des Königs Majestät zur Verwaltung des Prämien-Fonds angeordneten Commission, wie auch unter Aufsicht und Mitwirkung zweier zu ernennender Königlichen Commissarien und vereideter Protocollführer und eines Deputirten aus der Mitte der Aeltesten der hiesigen Kaufmannschaft.

9) Die zur Zahlung kommenden Prämien werden sogleich nach jeder halbjährigen Ausloosung durch besondere gedruckte Listen, mit Angabe der Nummern der Prämien-Scheine, so wie auch des Betrags der Prämien, öffentlich bekannt gemacht, welche Listen den hiesigen Zeitungen beigefügt, auch außerdem noch ausgegeben werden.

10) Zwei Monat nach jeder vollendeten halbjährigen Ziehung wird der Betrag der gezogenen Prämien von 150 Thalern und darüber, an die Inhaber gegen unmittelbare Aushändigung der Prämien-Scheine, und der dazu gehörigen Staats-Schuldscheine von 100 Thalern, nebst den laufenden und den darauf folgenden Zins-Coupons, ohne irgend einen Abzug hier aus der Prämien-Vertheilungs-Casse im Seehandlungs-Gebäude baar in Preuß. Courant, die Cöllnische Mark fein zu 14 Thaler gerechnet, ausgezahlt.

Die Prämien unter 150 Rthlr. werden gegen Zurückgabe des Prämien-Scheins und auf Vorzeigung des dazu gehörigen Staats-Schuldscheins, welcher letztere in diesem Fall dem Eigenthümer überlassen bleibt, ebenfalls bei der gedachten Casse in den vorstehend genannten Terminen in Königl. Preuß. Courant baar ausgezahlt.

Wenn die Haupt-Unternehmer die bei den Zehn Ziehungen herauskommenden Prämien für ihre Rechnung und ohne Mitwirkung der Königl. Immediat-Commission, in Amsterdam, Frankfurt a. M., Hamburg und Leipzig, in den vorstehend benannten Zahlungs-Terminen auch in andern

Münzsorten nach einem von demselben zu bestimmenden Course, (in sofern die Interessenten die Erhebung der Prämie in dieser Art wünschen), zahlen lassen wollen, so bleibt ihnen die Ausführung, so wie auch die weitere Bekanntmachung dieserhalb überlassen.

11) Die zur Verloosung gekommenen Prämien-Scheine, welche nicht in den §. 10. bestimmten Zahlungs-Terminen zur Erhebung der Prämien eingereicht werden, müssen spätestens nach Einem Jahre, vom Anfange der betreffenden Ziehung, bei der gedachten Prämien-Vertheilungs-Casse zur Realisation kommen, widrigenfalls die Inhaber mit ihren Ansprüchen an den Prämien-Fonds gänzlich präcludirt werden. In diesem Fall verbleibt der Staats-Schuldschein dem Inhaber, und der Betrag des Prämien-Gewinnes wird zum Besten der Armen-Anstalten, nach näherer Bestimmung der Commission, verwendet werden. Eine besendere Bekanntmachung wird dieserhalb nicht weiter erfolgen.

12) Zur Ausführung vorstehender Bestimmungen ist die von des Königs Majestät Allerhöchst angeordnete Commission heute zusammengetreten. Als Deputirter aus der Mitte der sub 4. genannten Handlungshäuser ist der Hr. Banquier W. C. Benecke gewählt. Derselbe hat das Recht, den Verhandlungen der gedachten Commission beizuwohnen, von dem Gange der Geschäfte nach den angegebenen Festsetzungen Kenntniß zu nehmen, und besonders darauf mit zu sehen, daß nicht nur der Prämien-Fonds immer gehörig gesichert bleibe, sondern auch daß beim Anfange jeder Ziehung die baare Summe der zur Zahlung kommenden Prämien bereit liege.

13) Zum Besten des Prämien-Fonds und um den Inhabern eine Erleichterung bei dieser Unternehmung zu verschaffen, wird eine Disconto-Casse aus den zur Bezahlung von Prämien bestimmten Geldern errichtet werden, welche den Zweck hat, Vorschüsse auf die mit den Prämien-Scheinen verbundenen Staats-Schuldscheine zu 5 Procent Zinsen pro anno, unter noch näher zu bestimmenden Bedingungen zu leisten.

14) Der Ueberschuß, welcher sich hierdurch und durch die anderweitigen Zins-Erträge des Prämien-Fonds, nach Abzug der Verwaltungs-Kosten und unvorhergesehenen Ausfälle, welche nur auf Anweisung des Unterzeichneten in Rechnung passiren können, ergeben wird, soll von der Immediat-Commission vor dem Anfange der letzten Ziehung festgestellt, den 17,000 niedrigsten Prämien dieser Ziehung zugeschlagen, und außer den vorgedachten planmäßigen Prämien noch als ein extraordinairer Gewinn zu 17,000 gleichen Theilen vertheilt werden.

Berlin, den 24. August 1820.

Rother,
Königl. Preuß. wirkl. Geh. Ober-Finanzrath, Präsident der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden und Chef der Seehandlung.

Digitized by Google

Prämien-Vertheilungs-Plan.

Prämien.	zu Rthlr.	mit Rthlr.	
Anfang der 1. Ziehung am 1. Juli 1821.			
1	100,000	100,000	Rthlr. baar.
1	60,000	60,000	" "
1	20,000	20,000	" "
2	5,000	10,000	" "
5	2,000	10,000	" "
10	1,000	10,000	" "
50	500	25,000	" "
100	200	20,000	" "
2,830	140	396,200	" "
17,000	20	340,000	" " und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
20,000	. . .	991,200	Rthlr. baar.
Anfang der 2ten Ziehung am 2. Januar 1822.			
1	100,000	100,000	Rthlr. baar.
1	50,000	50,000	" "
1	20,000	20,000	" "
2	5,000	10,000	" "
5	2,000	10,000	" "
10	1,000	10,000	" "
50	500	25,000	" "
100	200	20,000	" "
2,830	140	396,200	" "
22,000	20	440,000	" " und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
25,000	. . .	1,081,200	Rthlr. baar.
Anfang der 3ten Ziehung am 1. Juli 1822.			
1	90,000	90,000	Rthlr. baar.
1	40,000	40,000	" "
1	20,000	20,000	" "
2	5,000	10,000	" "
5	2,000	10,000	" "
10	1,000	10,000	" "
50	500	25,000	" "
100	200	20,000	" "
2,830	135	382,050	" "
27,000	18	486,000	" " und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
30,000	. . .	1,093,050	Rthlr. baar.

Prämien.	zu Rthlr.	mit Rthlr.	
Anfang der 4ten Ziehung am 2. Januar 1823.			
1	90,000	90,000	Rthlr. baar.
1	40,000	40,000	" "
1	20,000	20,000	" "
2	5,000	10,000	" "
5	2,000	10,000	" "
10	1,000	10,000	" "
50	500	25,000	" "
100	200	20,000	" "
2,830	135	382,050	" "
32,000	18	576,000	" " und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
35,000	. . .	1,185,050	Rthlr. baar.
Anfang der 5ten Ziehung am 1. Juli 1823.			
1	80,000	80,000	Rthlr. baar.
1	30,000	30,000	" "
1	15,000	15,000	" "
2	5,000	10,000	" "
5	2,000	10,000	" "
10	1,000	10,000	" "
50	500	25,000	" "
100	200	20,000	" "
2,830	130	367,900	" "
37,000	18	666,000	" " und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
40,000	. . .	1,235,900	Rthlr. baar.
Anfang der 6ten Ziehung am 2. Januar 1824.			
1	80,000	80,000	Rthlr. baar.
1	30,000	30,000	" "
1	15,000	15,000	" "
2	5,000	10,000	" "
5	2,000	10,000	" "
10	1,000	10,000	" "
50	500	25,000	" "
100	200	20,000	" "
2,830	130	367,900	" "
37,000	18	666,000	" " und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
40,000	. . .	1,233,900	Rthlr. baar.

Digitized by Google

Prämien.	zu Rthlr.	mit Rthlr.	
Anfang der 7ten Ziehung am 1. Juli 1824.			
1	90,000	90,000	Rthlr. baar
1	40,000	40,000	" "
1	20,000	20,000	" "
2	5,000	10,000	" "
5	2,000	10,000	" "
10	1,000	10,000	" "
50	500	25,000	" "
100	200	20,000	" "
2,830	135	382,050	" "
32,000	18	576,000	" " und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
35,000	. . .	1,183,050	Rthlr. baar.
Anfang der 8ten Ziehung am 2. Januar 1825.			
1	90,000	90,000	Rthlr. baar.
1	40,000	40,000	" "
1	20,000	20,000	" "
2	5,000	10,000	" "
5	2,000	10,000	" "
10	1,000	10,000	" "
50	500	25,000	" "
100	200	20,000	" "
2,830	135	382,050	" "
27,000	18	486,000	" " und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
30,000	. . .	1,093,050	Rthlr. baar.

Prämien.	zu Rthlr.	mit Rthlr.	
Anfang der 9ten Ziehung am 1. Juli 1825.			
1	100,000	100,000	Rthlr. baar.
1	50,000	50,000	" "
1	20,000	20,000	" "
2	5,000	10,000	" "
5	2,000	10,000	" "
10	1,000	10,000	" "
50	500	25,000	" "
100	200	20,000	" "
2,830	140	396,200	" "
22,000	20	440,000	" " und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
25,000	. . .	1,081,200	Rthlr. baar.
Anfang der 10ten Ziehung am 2. Jan. 1826.			
1	100,000	100,000	Rthlr. baar.
1	60,000	60,000	" "
1	20,000	20,000	" "
2	5,000	10,000	" "
5	2,000	10,000	" "
10	1,000	10,000	" "
50	500	25,000	" "
100	200	20,000	" "
2,830	140	396,200	" "
17,000	20	340,000	" " und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
20,000	. . .	991,200	Rthlr. baar.

Zusammenstellung.

1ste	Ziehung	20,000	Nummern mit	991,200	Rthlr.	Prämien baar
2te	"	25,000	" "	1,081,200	"	" "
3te	"	30,000	" "	1,093,050	"	" "
4te	"	35,000	" "	1,183,050	"	" "
5te	"	40,000	" "	1,233,900	"	" "
6te	"	40,000	" "	1,253,900	"	" "
7te	"	35,000	" "	1,183,050	"	" "
8te	"	30,000	" "	1,093,050	"	" "
9te	"	25,000	" "	1,081,200	"	" "
10te	"	20,000	" "	991,200	"	" "

Zusammen 300,000 Nummern mit 11,164,800 Rthlr. Prämien baar,
außer den 27,000,000 " Staats-Schuldscheinen,
welche durch die 10 Ziehungen den Inhabern verbleiben.

Digitized by Google

Bekanntmachung

wegen der in Königlich Sächsischen Archiven befindlichen, das Herzogthum Sachsen betreffenden Acten.

Die, Königl. Preußischer Seits bisher in Dresden bestandene Commission, zu Sonderung und Empfangnahme der, in Königl. Sächsischen Archiven befindlichen, in das Herzogthum Sachsen gehörigen Acten, ist aufgelöst und die weitere Besorgung des Geschäfts meiner unmittelbaren Leitung übergeben worden.

Indem ich dieses hierdurch bekannt mache, ersuche ich zugleich die betreffenden diesseitigen Behörden, oder wem sonst an dergleichen Acten ein Interesse zustehet, sich wegen dieser Angelegenheit und besonders in den Fällen, wo bestimmte Acten von Königl. Sächsischen Behörden verlangt werden, an mich unmittelbar nach Merseburg zu wenden, um das Weitere veranlassen zu können.

Berlin, den 24. Mai 1822.

Der Königl. Regierungs-Chef-Präsident,
v. Schönberg.

Bekanntmachung.

Wir fordern die Herren Conducteure der Provinz Sachsen, welche in den zu unserm Ressort gehörigen Regulirungs- und Gemeinheits-Theilungssachen ausschließlich beschäftigt zu sein wünschen, hierdurch auf, sich dieserhalb bei uns schriftlich, mit Einsendung ihrer Prüfungs- und Vereidigungs-Zeugnisse, zu melden, wonächst sie sofort mit Aufträgen versehen werden sollen, und, bei befundener Brauchbarkeit, vorzugsweise auf ihre ununterbrochene Beschäftigung möglichst Rücksicht genommen werden wird.

Stendal, am 3. Juni 1822.

Königl. General-Commission der Provinz Sachsen.

Aufforderung.

Alle diejenigen Individuen, welche während des Krieges von achtzehn hundert dreizehn und vierzehn bei der dritten (mir untergebenen) und vierten (von Witowskyschen) Eskadron des zweiten Schlesischen Husaren-Regiments gestanden haben und Anspruch auf Vergütigung für vom Feinde erbeutete und zum Königlichen Dienst eingestellte Pferde in irgend einer Art zu machen glauben, werden, da die baare Zahlung dieser Beutpferdegelder nunmehr erfolgt ist, hiermit öffentlich aufgefordert, sich selbst oder deren zu legitimirende Erben, wo möglich durch die unmittelbar vorgesetzten Behörden (welche ergebenst ersucht werden, sich diesem Geschäfte zu unterziehen), sofort und längstens bis zum ersten August d. J. und zwar: die von der vierten Eskadron bei dem Herrn Obersten von Colomb, Commandeur des ach-

Digitized by Google

ten Husaren-Regiments (ersten Westphälischen) in Düsseldorf, dagegen die von der dritten Eskadron bei mir Endesunterzeichnetem hieselbst zu melden, um den auf sie fallenden Antheil ausgezahlt zu erhalten.

Auf später eingehende Meldungen kann keine Rücksicht genommen werden. Wenn ein sich mit dergleichen Ansprüchen Gemeldeter während der Zeit bis zur erfolgten Zahlung den Aufenthaltsort verändert, so ist er verpflichtet, davon Anzeige zu machen, und jeder, überhaupt, zur Vorbeugung einer Namensverwechselung und zur Prüfung der Forderung, nach der vorhandenen Nationalliste, seinen Vornamen, Geburtsort, Alter, Profession, damalige Charge, jetziges Verhältniß und alle diejenigen Data, welche ihn als rechtmäßigen Participienten ausweisen, genau anzugeben.

Die Uebersendung des Geldes geschieht an die zunächst vorgesetzte Behörde des Participienten, gegen dessen von ersterer zu recognoscirende Quittung und gegen Remittirung der etwa besitzenden Berechtigungs-Bescheinigung.

Saarbrücken, den 1. Februar 1822.

v. Hellwig,
Oberst und Commandeur des neunten Husaren-Regiments (Rheinischen).

Ernennungen und Dienstbeförderungen.

Der Bau-Conducteur Große ist zum 2ten Calculator bei dem hiesigen Ober-Landes-Gericht an des, als Land-Gerichts-Rendant, nach Wittenberg versetzten Fink, Stelle ernannt worden.

Naumburg, den 31. Mai 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Digitized by Google

Nachweisung

der

in dem Monat Mai 1822

in den nachbenannten, zum hiesigen Regierungs-Bezirke gehörigen Städten, bestandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und anderer Lebensbedürfnisse, ingleichen des Rauchfutters.

Benennung der Marktplätze.	Getreide.												Hülsenfrüchte.									Kartoffeln			Rauchfutter.					
	Waizen			Roggen			Gerste			Hafer			Hirse			Erbsen			Linsen						Heu			Stroh		
	der Berliner Scheffel												der Berliner Scheffel									Schfl.			à Cent			à Schock		
	rt	sg.	₰	rt	sg.	₰	rt	sg.	₰	rt	sg.	₰	rt	sg.	₰	rt	sg.	₰	rt	sg.	₰	rt	sg.	₰	rt	sg.	₰	rt	sg.	₰
1 Halle	1	18	9	—	28	9	—	21	5	—	17	6	5	15	—	1	22	6	1	20	—	—	12	6	—	25	—	5	—	—
2 Eisleben	1	15	—	—	28	2	—	24	5	—	18	9	5	—	—	2	—	—	2	—	—	—	8	2	—	25	—	4	—	10
3 Naumburg	1	22	6	1	—	—	—	25	—	—	14	5	3	4	—	2	—	—	2	—	—	—	12	—	—	25	—	5	—	—
4 Wittenberg	1	25	5	—	27	9	—	27	6	—	20	—	5	10	—	2	—	—	5	—	—	—	20	—	—	—	—	5	—	—
5 Merseburg	1	17	4	1	—	—	—	20	7	—	14	—	5	—	—	2	8	—	2	8	—	—	15	—	1	2	6	5	—	—
6 Querfurth	1	20	—	—	27	6	—	22	6	—	12	6	5	15	—	1	20	—	2	20	—	—	12	6	—	16	3	3	10	—
7 Zeitz	1	22	6	1	3	9	—	22	6	—	15	8	4	17	6	1	22	6	1	22	6	—	10	—	—	22	6	5	10	—
8 Torgau	1	21	3	1	2	6	—	25	—	—	18	9	5	10	—	2	15	—	5	10	—	—	15	—	—	22	6	3	—	—

Merseburg, den 6. Juni 1822.

Königlich Preußische Regierung.
Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

25. Stück.

Merseburg, den 22. Juni 1822.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 10te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 721. Allerhöchste Genehmigung des vom Staatsministerio unterm 29. März d. J. erlassenen Regulativs über die Einrichtung neuer Holzhöfe um die Festungen. Vom 9. April 1822.

Nr. 722. Gesetz wegen der Löhnung und des Umzugs der Schäfer und Schäferknechte in den Provinzen Sachsen und Westphalen, in dem Kottbusser Kreise und in den zu den Regierungsbezirken Potsdam, Frankfurt und Liegnitz geschlagenen vormals sächsischen Landestheilen, desgleichen wegen Bestimmung des Umzugstermins in der Provinz Schlesien. Vom 13. Mai 1822.

Nr. 723. Gesetz, betreffend die Todeserklärung der aus den Kriegen von 1806 bis 1815 nicht zurückgekehrten Militairpersonen. Vom 22. Mai 1822.

Nr. 724. Erklärung wegen der zwischen der Königlich-Preußischen und der Großherzoglich-Hessischen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen. Vom 24. Mai 1822.

Verordnungen der Königlichen Regierung.

Nr. 117. Privatschriften über Zoll- und Steuer-Verwaltung betr.

Im Auftrage des Königl. Hohen Finanz-Ministeriums machen wir hierdurch bekannt: daß die zu Wittenberg in diesem Jahre von Heinrich Reuter und C. Lohße, herausgegebene alphabetische Uebersicht der Erhebungs-Rolle vom 25. October v. J., Unrichtigkeiten enthält. Zugleich machen wir die Beamten darauf aufmerksam, daß, wenn sie solche bei den Abfertigungen benutzen, man sich wegen jeder dadurch veran-

(Ausgegeben zu Merseburg den 22. Juni 1822.)

Digitized by Google

laßten unrichtigen Anwendung des gesetzlichen Tarifs nur an sie halten wird. Dasselbe gilt von allen ähnlichen Privatschriften über Zoll- und Steuer-Verwaltung.

Merseburg, den 5. Juni 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nr. 118. Die Einreichung der Nachweisung der begangenen Verbrechen und Unglücksfälle betr.

Da die Nachweisungen der begangenen Verbrechen und Unglückfälle für die Folge von den Königl. Inquisitoriaten unmittelbar an uns eingereicht werden, so bedarf es der vierteljährlichen Einsendung dieser Tabellen, Seitens der Herren Landräthe, und übrigen bisher damit beauftragt gewesenen Behörden, fernerhin nicht mehr.

Merseburg, am 10. Juni 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 119. Die Sperrung der Schleuse bei Alsleben betreffend.

Wegen des Baues eines Stauwerks unterhalb der Schleuse bei Alsleben wird die Abdämmung des Schleusengrabens nöthig.

Die hierdurch entstehende Sperrung der Schleuse nimmt den 1. August d. J. ihren Anfang, und dauert bis ult. September d. J., binnen welcher Zeit vorgedachter Bau vollendet sein muß.

Wir bringen dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Merseburg, den 10. Juni 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nr. 120. Der den Namensunterschriften beizufügende Dienscharakter betr.

Die Verordnung vom 8. März 1820, durch welche den sämmtlichen Beamten des diesseitigen Regierungs-Departements zur Pflicht gemacht worden ist, bei allen schriftlichen Verhandlungen, welche zum Belage einer Rechnung dienen, namentlich bei allen Attesten, Liquidationen und Quittungen, ihren Dienst-Charakter unter ihrer Namens-Unterschrift zu bemerken, wird, da sie zeither nicht gehörig befolgt worden ist, hierdurch zur genauen Befolgung in Erinnerung gebracht, mit der Verwarnung, daß fernere Vernachlässigungen dieser Vorschrift gegen den Contravenienten mit Ordnungsstrafen werden geahndet werden.

Merseburg, den 11. Juni 1822.

Königl. Preußische Regierung.

Nr. 121. Den unregelmäßigen Eingang der Wittwen-Cassen-Beiträge betreffend.

Der wiederholt von uns erlassenen Anweisungen ungeachtet, gehen die von unserer Haupt-Institute-Casse zu erhebenden Beiträge Königl. Staatsdiener zur allgemeinen Wittwen-Casse immer noch so unregelmäßig ein, daß, nach Ablauf jedes Termins, darüber Beschwerden bei uns geführt werden. Zur Vermeidung dieser Unregelmäßigkeit, machen wir hierdurch nochmals bekannt, daß, nach Inhalt eines Rescripts der Königl. Hohen Ministerien der geistlichen ꝛc., Angelegenheiten,

Digitized by Google

des Handels, des Innern und der Polizei und der Finanzen, vom 23. September 1818, die Wittwen-Cassen-Beiträge, welche reglementsmäßig im Monat März und September jeden Jahres zu berichtigen sind, künftig jedesmal schon den 1. Januar und 1. Juli bei den Gehalts-Zahlungen eingezogen und weiter abgeführt werden sollen.

Wir fordern daher alle zu unserm Geschäfts-Ressort gehörigen Königl. Cassen-Rendanten hierdurch auf, für diejenigen Staatsdiener, die ihren Gehalt ganz oder theilweise durch sie beziehen, und welche ihnen von unserer Haupt-Instituten-Casse als Mitglieder der Allgemeinen Wittwen-Versorgungs-Anstalt bereits bekannt gemacht sind, oder noch werden bekannt gemacht werden, die auf den 1. März und 1. September gefälligen Wittwen-Cassen-Beiträge durch Abzüge an den Quartal-Gehalts-Zahlungen zu erheben und spätestens den 1. Januar und 1. Juli jeden Jahres an unsere Haupt-Instituten-Casse einzuschicken.

Wir werden unsere Haupt-Instituten-Casse anweisen, die demohngeachtet zurückbleibenden Wittwen-Cassen-Beiträge zu verlegen und durch Postvorschuß, auf Kosten der säumigen Rendanten, einzuziehen.

Diejenigen Staatsdiener, namentlich die Herren Prediger, welche aus Königl. Cassen keine Besoldung beziehen, und daher ihre Wittwen-Cassen-Beiträge unmittelbar an die hiesige Haupt-Instituten-Casse einzusenden haben, werden hierdurch gleichmäßig angewiesen, ihre Beiträge für den Oster-Termin spätestens den nächst vorhergehenden 1. Januar und für den Michaelis-Termin den 1. Juli jeden Jahres, zu überschicken, unter der Verwarnung, daß im Unterlassungsfall unsere Haupt-Instituten-Casse zur Einziehung der in Rest gebliebenen Summen durch Postvorschuß, auf Kosten der Säumigen, angewiesen werden wird.

Zur Vermeidung aller Irrungen wird zugleich bemerkt, daß die Einziehung der Wittwen-Cassen-Beiträge durch Postvorschuß nicht in Golde geschehen kann, daß daher der Betrag der in Golde zu bezahlenden Beiträge auf Preuß. Courant, jedoch nach dem Cours, berechnet und so eingezogen werden wird.

Merseburg, den 12. Juni 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 122. Die Chausseegeld-Befreiung des breiträdrigen Fuhrwerks betr.

Es haben des Königs Majestät, mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 8. November v. J., denjenigen Fuhrwerken, welche mit Radfelgen von einer sechszölligen und größern Breite versehen sind, bis zum 1. Januar 1825 die Chausseegeld-Abgaben-Freiheit zuzugestehen geruht. Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir hierdurch diejenigen Eingesessenen, welche von solcher Vergünstigung Gebrauch machen wollen, noch besonders auf, sich deshalb bei uns namentlich zu melden, damit wir die betreffenden Chausseegeld-Hebestellen mit der diesfalls erforderlichen nähern Anweisung versehen können.

Merseburg, den 14. Juni 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Digitized by Google

Nr. 123. Servis der zur Landwehr commandirten Officiere betr.

Das 4te Departement des Königl. Hohen Krieges-Ministerii, hat unter dem 3. d. bestimmt, daß für diejenigen zur Landwehr commandirten Officiere der Linie, welche auf 2 oder mehr Stuben Anspruch haben, der volle Servis für das ihnen am Commando-Orte competirende Natural-Quartier liquidirt werden kann und zu vergüten ist, wenn denselben auch nur die Hälfte des regulativmäßigen Gelasses gewähret wird. Den Servisbehörden unsers Regierungs-Bezirks wird solches zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Merseburg, den 17. Juni 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Von dem Bädekerschen kurzen und faßlichen Unterricht in der einfachen Obstbaumzucht für die Landjugend, ist in der Bädekerschen Buchhandlung zu Essen in diesem Jahre die vierte Ausgabe erschienen, und für Schulen bei directen Bestellungen für 9 gGr. zu haben. Bei einer Bestellung von wenigstens Funfzig Exemplaren hat genannte Handlung sich erboten, das Exemplar für 8 gGr. zu belassen, wenn ihr die Gelder und Bestellungen frei übermacht werden.

Merseburg, am 4. Juni 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Von der im vorigen Jahre im Verlage des Schullehrer-Vereines zu Breslau herausgegebenen Liedersammlung für Volksschulen, ist unlängst die zweite mit 30 Liedern vermehrte Auflage erschienen, unter dem Titel: Einhundert und funfzig ein-, zwei-, drei- und vierstimmige Lieder, zur Vermeidung der geschriebenen Notenbücher ꝛc. Heft I. 43 einstimmige, Heft II. 55 zweistimmige, Heft III. 54 drei- und vierstimmige Lieder. Der Verkaufspreis ist 16 gGr., bei directer Bestellung oder in Parthieen auch billiger. Die Sammlung verdient den Schullehrern zur Beförderung eines regelmäßigen Singeunterrichtes empfohlen zu werden.

Merseburg, den 14. Juni 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

26. Stück.

Merseburg, den 29. Juni 1822.

Bekanntmachung.

Nr. 124. Das Stempelwesen betr.

Die im 16ten Stück, Seite 140 bis 145 des diesjährigen Amtsblatts, abgedruckte Tabelle über den Stempel nach Procenten, in Folge des neuen Stempelgesetzes vom 7. März d. J., bedarf einer Berichtigung dahin, daß der Stempel:

sub Nr. II. von 50 Thlr. . . . . — Thlr. 5 Sgr.
über 50 Thlr. bis 100 Thlr. . . — " 10 "
" " IV. von 50 Thlr. . . . . — " 15 "
über 50 Thlr. bis 66⅔ Thlr. . . — " 20 "
" " V. von 50 Thlr. . . . . 1 " — "
über 50 Thlr. bis 58⅓ Thlr. . . 1 " 5 "
" " VI. von 50 Thlr. . . . . 2 " — "
über 50 Thlr. bis 54⅙ Thlr. . . 2 " 5 "
" " VII. von 50 Thlr. . . . . 4 " — "
über 50 Thlr. bis 52 1/12 Thlr. . . 4 " 5 "

beträgt und

" " IX. statt:

Wenn in der ersten Instanz ein Stempel gebraucht worden ist, zum Betrage von 5 Sgr. bis 3 Thlr.

mit Weglassung der Worte: von 5 Sgr., gelesen werden muß:

Wenn in der ersten Instanz ein Stempel gebraucht worden ist, zum Betrage von 15 Sgr. bis 3 Thlr.

Berlin, den 12. Mai 1822.

Finanz-Ministerium.

v. Klewitz.

(Ausgegeben zu Merseburg den 29. Juni 1822.)

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Regierung.

Nr. 125. Die Bekanntmachung eines neuen Chaussee-Geld-Tarifs und der Strafbestimmungen gegen Chausseefrevel betr.

Sowohl um die Schwierigkeiten zu beseitigen, welche die Erhebung und Zahlung der Sätze des Chaussee-Geld-Tarifs, vom 31. Januar 1819, nach der jetzigen Münz-Eintheilung haben würde, als um einige wünschenswerthe Abänderungen in den bisherigen Tarif- und Strafbestimmungen treffen zu können, hat das Königl. Hohe Ministerium des Handels einen neuen Chaussee-Geld-Tarif, und wegen der Strafbestimmungen, einen Anhang dazu entworfen, und zur Allerhöchsten Genehmigung vorgelegt. Nachdem nun des Königs Majestät diesen Tarif und Anhang unterm 21. Mai d. J. zu vollziehen geruht, und vom 1. Juli d. J. ab, zur Anwendung zu bringen, gemessenst anbefohlen haben: so wird besagter Chaussee-Geld-Tarif, nebst Anhang, seinem wörtlichen Inhalte nach, also lautend:

Chaussee-Geld-Tarif
für
eine Meile von 2000 Preußischen Ruthen.

		Sgr.	Pf.
1	Frachtwagen, oder zweirädrige Frachtkarren, so wie zweirädrige Bauerkarren		
	a) beladen, für jedes Pferd, oder anderes Zugthier . .	2	—
	b) ledig, für jedes Pferd, oder anderes Zugthier . . .	—	8
	Wenn die Räder obiger Frachtwagen und der Karren sechs Zoll und darüber breit sind, so wird für jedes Pferd, oder Zugthier bezahlt		
	a) beladen	1	—
	b) ledig	—	4
2	Extraposten, Kutschen, zweirädrige Cabriolets, und jedes andere Fuhrwerk zum Fortschaffen von Personen, beladen, oder ledig, für jedes Pferd	1	4
3	Alle übrigen Fuhrwerke, welche unter obigen nicht begriffen sind, auch von Schlitten, mit Pferden oder anderem Zugvieh bespannt		
	a) beladen	1	—
	b) ledig	—	4
4	Von einem unangespannten Pferde, oder Maulthiere . . .	—	4
5	Von einem Ochsen, einer Kuh, einem Esel	—	2
6	Fohlen, Kälber, Schweine, Schaafe, Ziegen, die einzeln unter 5 Stück geführt werden, sind frei, von jeden 5 Stück aber	—	2

Alle Fuhrwerke, welche mit Kopfnägeln, oder Stiften, beschlagen sind, welche ½ Zoll und darüber vorstehen, zahlen den doppelten Tarifsatz.

Ein Fuhrwerk, welches nicht den vierten Theil seiner Ladung hat, wird wie ein unbeladenes behandelt.

Digitized by Google

Ausnahmen.

Chaussee-Geld wird nicht erhoben:

a) von Königlichen und der Prinzen des Königlichen Hauses Pferden, oder Wagen, die mit eigenen Pferden, oder Maulthieren bespannt sind;
b) von Fuhrwerken und Reitpferden, welche Regimenter, oder Commando's, beim Marsch mit sich führen, so wie von Lieferungswagen für die Armee und Festungen im Kriege, und von Officieren zu Pferde im Dienst;
c) von Königlichen Couriers und denen der fremden Mächte, von reitenden Posten, desgl. von leer zurückgehenden Postfuhrwerken und Pferden, ohne Unterschied;
d) von Feuerlöschungs- und Hülfs-Kreisfuhren;
e) von Wirthschaftsfuhren, Pferden und Vieh der Ackerbesitzer, innerhalb der Gränze ihrer Gemeinde, oder Feldmark, wohin aber deren Personenfuhren und Reitpferde nicht gehören;
f) von allem nur mit Dünger beladenen Fuhrwerke;
g) von den Fuhrwerken, welche Chausseebau-Materialien anfahren;
h) von den Fuhrwerken, oder Pferden der beim Chausseewesen angestellten Beamten, daher auch der Landräthe innerhalb ihres Geschäftsbezirks;
i) von den berittenen Gränzzollbeamten im Dienst.

Gegeben Berlin, den 21. Mai 1822.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

contrasign. Fürst v. Hardenberg. Graf v. Bülow. Graf v. Lottum.

Anhang zum Chaussee-Geld-Tarif.

Strafbestimmungen.

§. 1.

Von zwei einander begegnenden oder einholenden Wagen, soll der unbeladene dem beladenen aus dem Wege fahren. Sind beide beladen oder beide unbeladen: so sollen sie einander nach der Rechten halb ausweichen, bei Strafe von Einem Thaler.

§. 2.

Posten und Extra-Posten soll jedes Fuhrwerk auf den Ruf des Horns ausweichen, bei Strafe von Fünf bis Funfzig Thalern.

§. 3.

Frevel, an Chausseen und an den dazu gehörenden Gebäuden, Anlagen und Vorrichtungen verübt, soll mit Ersatz des Schadens und einer Strafe von Fünf Thalern; Frevel an Chausseebäumen und Pflanzungen aber, außer dem Ersatz, mit Zwei Thalern für jeden Baum gebüßt werden.

Digitized by Google

§. 4.

Wer Bauholz so fortbringt, daß das Ende die Fahrbahn der Chaussee berührt, ingleichen, wer mit der Kette, und nicht mit dem Hemmschuh hemmt, verfällt in eine Strafe von Zwei Thalern.

§. 5.

Wer auf Banquets, oder Fußsteigen, oder in den Gräben reitet, fährt, oder Vieh treibt, oder wer die Materialienhaufen auseinander wirft, büßt dafür mit Einem Thaler.

§. 6.

Wer sich von seinen Pferden weiter als drei Schritte entfernt, wird bestraft mit Einem Thaler, und wenn dadurch Schaden geschieht, diese Strafe geschärft.

§. 7.

Wer Vieh ohne Hirten auf die Chaussee laufen läßt, oder an Chausseebäume und Pfähle ꝛc. bindet, verfällt in eine Strafe von Einem Thaler.

§. 8.

Wer Gras aus den Dossirungen sich unbefugterweise zueignet, zahlt zur Strafe Einen Thaler. Geschah dies durch Abweiden, so wird für jedes Stück Rindvieh Drei Silbergroschen, für ein Schaaf Einen Silbergroschen und für ein Schwein Fünf Silbergroschen als Strafe erlegt.

§. 9.

Wer sich beim Ackern nicht wenigstens zwei Fuß vom Grabenrande entfernt hält, büßt dafür mit Einem Thaler.

§. 10.

Wer es unternimmt, sich auf irgend eine Weise, z. B. durch Ausspannen von Pferden ꝛc., der Entrichtung der Chausseegefälle ganz oder theilweise zu entziehen, zahlt, außer der verkürzten Steuer, den viersachen Betrag derselben, in keinem Falle aber unter Einem Thaler, als Strafe.

§. 11.

Außer den Posten, Extraposten und Estafetten, darf Niemand, auch wenn er von der Abgabe frei wäre, eine Chausseestelle passiren, ohne anzuhalten, bei Strafe von einem halben Thaler.

§. 12.

Wer einen Schlagbaum eigenmächtig öffnet, verfällt, auch wenn keine Kürzung der Abgabe dadurch bezweckt ist, in eine Strafe von Drei Thalern.

§. 13.

Wer es unterläßt, sich einen Chausseezettel reichen zu lassen, soll an der folgenden Hebestelle die Abgabe für die zurückgelegte Strecke noch einmal bezahlen.

§. 14.

Verfälschung eines Chausseezettels zieht eine Strafe von Fünf bis Zehn Thalern, und unter erschwerenden Umständen, die härtere Strafe der allgemeinen Gesetze nach sich.

Digitized by Google

§. 15.

Wer sich weigert, den Chausseebeamten, die ihn anhalten oder pfänden wollen, zu willfahren, oder die gesetzliche Strafe an der nächsten Hebestelle gegen Empfangschein zu deponiren, soll, wenn er nicht gekannt oder unsicher ist, festgehalten und an die zuständige Behörde abgeliefert werden.

§. 16.

Ist ein Chaussee-Vergehen mit ungebührlichen Betragen gegen Beamte verbunden, so soll die Strafe um ein Drittheil geschärft, bei gröbern Beleidigungen, bei Widersetzlichkeiten und Gewaltthätigkeiten aber, soll der Thäter, wenn er nicht gekannt oder unsicher ist, festgehalten und dem Richter überliefert werden.

§. 17.

Der Reisende haftet für den Fuhrmann nur, wenn er an dessen Vergehen Theil genommen hat, oder dessen Dienstherr, oder Eigenthümer des Fuhrwerks ist.

Gegeben Berlin, den 29. Mai 1822.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

contrasign. Fürst v. Hardenberg. Graf v. Bülow.

hierdurch zu Jedermanns Nachricht und Achtung öffentlich bekannt gemacht.

Merseburg, den 25. Juni 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nr. 126. Die Nebenzollämter I. im hiesigen Regierungs-Bezirke betr.

Dem Publicum wird durch die beigefügte Nachweisung bekannt gemacht, an welchen Orten unsers Departements Nebenzollämter I. errichtet sind, und welche Abfertigungsbefugnisse denselben, in Folge der neuen Erhebungsrolle vom 25. October vorigen Jahres, zugestanden sind.

Es wird dabei bemerkt, daß die gewöhnliche Erhebungsbefugniß der Nebenzollämter erster Ordnung darin besteht:

1) alle Gegenstände, von welchen die Gefälle nicht über 2½ Thlr. vom Centner betragen, unbeschränkt,

2) die höher besteuerten Gegenstände nur bis zu dem Gefällbetrage von 25 Thlr. von einer ganzen Ladung abfertigen,

3) in der Regel nur diejenigen im freien Verkehr befangenen Gegenstände für die Versendung aus dem Inlande durch das Ausland wieder in das Inland mit Legitimations-Attesten versehen und wieder einlassen zu können, bei denen die Eingangs-Abgabe, wenn sie fremd wären, nicht über 2½ Thlr. vom Centner betragen würde.

Merseburg, den 10. Juni 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Digitized by Google

Nachweisung

der im Departement der Königl. Regierung zu Merseburg befindlichen Neben-Zoll-Aemter I. (Ordnung.)

mit

Angabe ihrer Abfertigungs-Befugnisse.

Hauptamts-Bezirk.	Ort, wo sich die Neben-Zoll-Aemter I. befinden.	Angabe ihrer Abfertigungs-Befugnisse.
Mühlberg	Ortrand	die gewöhnliche Abfertigungs-Befugniß.
	Elsterwerda	nächst der gewöhnlichen, die Befugniß, die Ausgangs-Abgaben von der Schafwolle unbeschränkt zu erheben.
Eilenburg	Schildau	die gewöhnliche.
Lützen	Günthersdorf	nächst der gewöhnlichen, die Befugnisse a) die Ausgangs-Abgaben von der Schafwolle unbeschränkt und b) die Eingangs-Abgaben von den über 15 Sgr. belegten Gegenständen bis zur Höhe von 50 Thlrn. zu erheben, auch c) die Abfertigung der in Mühlhausen bereiteten Leder durchs Ausland nach den weiter östlich gelegenen Provinzen.
Naumburg	Neuflemmingen	nächst der gewöhnlichen, die Befugnisse a) über die von Naumburg über Neuflemmingen ausgehenden unversteuerten Waaren Ausgangsbescheinigungen zu ertheilen, und b) das von der Saline Kösen an Ausländer verkaufte Salz beim Ausgange abzufertigen.
Eckartsberga	Cölleda	nächst der gewöhnlichen, die Befugnisse a) die Ausgangs-Abgaben von der Schafwolle unbeschränkt zu erheben und b) Ausgangsbescheinigungen über das durchgehende Frankenhäuser Salz zu ertheilen; c) die Ertheilung von Legitimationsatteſten auf die durch das Ausland gehenden, über Eckartsberga wieder einzuführenden, im freien Verkehr befindlichen Waaren.

Digitized by Google

Hauptamts-Bezirk.	Ort, wo sich die Neben-Zoll-Aemter I. befinden.	Angabe ihrer Abfertigungs-Befugnisse.
Alsleben	Stollberg	nächst der gewöhnlichen, die Befugnisse a) von Bergwerks-Fabrikaten aus dem vorliegenden Auslande die Eingangs-Abgaben unbeschränkt zu erheben, auch dieselben zum Durchgange abzufertigen; b) die mit Ursprungs-Certificaten eingehenden Waaren aus Benneckenstein abzufertigen und c) über die durch das Ausland wieder nach dem Inlande gehenden Waaren Legitimations- und Passage-Atteste zu ertheilen, jedoch mit Ausnahme der in der Nachweisung sub Litt. B. zum Regulativ vom 24. October 1819 verzeichneten Waaren.
Alsleben	Alsleben	besteht nur so lange, als das Hauptamt in Cönnern bleibt, und hat a) die gewöhnliche Abfertigungsbefugniß für den Landtransport; b) die Befugniß der unbeschränkten Abfertigung der Transporte auf der Saale, der Begleitschein-Expedition und Ausgangsbescheinigung derselben; c) die Abfertigung der durch das Ausland nach Aschersleben aus dem Inlande gehenden Waaren, deren nähere Feststellung jedoch noch vorbehalten ist.
Wittenberg	Apollensdorf	detaschirte Nebenreceptur vom Hauptamte Wittenberg, welche unter dessen unmittelbarer Leitung die Expedition und Revision besorgt, (Amtsbl. vorigen Jahres 1821. S. 64) mit unbeschränkten Abfertigungsbefugnissen, auch der Berechtigung, Begleitscheine auszustellen und Ausgangsbescheinigungen zu ertheilen.

Merseburg, den 10. Juni 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Digitized by Google

Nr. 127. Die Einsendung neu ausgeprägter Scheidemünze in Silbergroschen ꝛc. an die Reg.-Haupt-Kasse betr.

Sämmtliche Königliche Special-Kassen des hiesigen Regierungs-Bezirks werden, mit Bezugnahme auf die Verfügung vom 27. März d. J., (Amtsblatt 15tes Stück vom 13. April d. J., Nr. 69 Seite 130.) an die promte Einsendung der am Schluß des 2ten Quartals des gegenwärtigen Jahres anzufertigenden Nachweisung von den Vorräthen an neu ausgeprägter Scheide-Münze in Silber-Groschen und Kupfer-Pfennigen an die Regierungs-Haupt-Kasse, hierdurch erinnert.

Merseburg, den 16. Juni 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Das Heirathe-Cautions-Normale in der Kaiserlich-Königlichen Oesterreichischen Armee setzt fest:

§. 25. Jede Verehelichung ohne vorhergegangene förmliche Erlaubniß des zu ihrer Ertheilung geeigneten Chefs, ist durchaus ungültig und nichtig. Ueberdies ist derjenige, welcher auf diese Art eine Heirath schließt, unausweichlich zu entlassen, und gegen die Mitbefangenen nach Umständen und nach Maaß ihrer Schuld vorzugehen. Die obligate Mannschaft hingegen ist für die Uebertretung dieses Verbots kriegsrechtlich, in Folge der bestehenden Gesetze, zu behandeln, und

§. 42. Auf eben die nämliche Art sind alle, durch Kriegs-Gefangene oder Deserteurs, während ihres Ausbleibens im Auslande, geschlossene Ehen, als ungültig zu erklären und zu trennen, und es kann nur bei den ersteren, wenn besondere rücksichtswürdige Gründe dafür sprechen und erweislich vorkommen, eine Ausnahme Statt finden, auf welchen Fall die betreffenden Chefs zu einer abermaligen Trauung die Erlaubniß zu ertheilen haben.

Da auch Königlich Preußische Unterthanen durch diese Vorschriften, auf eine für sie nachtheilige Art, insbesondere bei Abschließung einer Ehe mit einem Kaiserlich Oesterreichischen Deserteur, selbst dann betroffen werden können, wenn derselbe sich in den hiesigen Landen niedergelassen und länger als Ein Jahr darin aufgehalten haben sollte (conf. §. 145. lit. 1. Theil 2. des Allgemeinen Landrechts), so wird, um dieses so viel als möglich zu verhüten, der oben stehende Inhalt der Kaiserlich-Königlichen Oesterreichischen Heirathe-Cautions-Normale hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

27. Stück.

Merseburg, den 6. Juli 1822.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 11te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 725. Das Statut für die Kaufmannschaft zu Memel. Vom 21. Mai 1822.

Nr. 726. Den Tarif, nach welchem das Fährgeld für das Uebersetzen über den Gilgestrom bei Reatischken erhoben werden soll. Vom 29. Mai 1822.

Nr. 727. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 7. Juni 1822 wegen Anwendung des Stempeltarifs bei Erkenntnissen gegen die Capitaine und Rittmeister zweiter Klasse.

Nr. 728. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 2. Juni 1822, betreffend die Chausseegeld-Erhebung auf den Kunststraßen jenseits des Rheins nach dem allgemeinen Chaussee-Tarif, und unter

Nr. 729. Den Chausseegeld-Tarif selbst, nebst Anhang dazu. Vom 21. und 29. Mai 1822.

Bekanntmachung

wegen des Liquidations-Verfahrens zu Regulirung der, aus der Sächsischen Verwaltung des Herzogthums Sachsen herrührenden Rückstände.

Nach Maaßgabe der im 3ten Stück der Gesetzsammlung für das laufende Jahr bekannt gemachten Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 31. Januar d. J., soll wegen sämmtlicher, mit dem Herzogthum Sachsen auf Preußen übergegangener, oder überhaupt aus der Zeit bis Ende des Jahres 1815 herrührender, noch unberichtigter Verwaltungs-Ansprüche an die Staatscassen, sowohl aus der Civil- als Militair-Verwaltung, sie mögen bereits angemeldet sein oder nicht, nunmehr ein Schluß-Liquidations-Verfahren zu Anmeldung der Ansprüche, unter Anberaumung eines Präclusiv-Termins von drei Monaten, durch mich eingeleitet werden.

(Ausgegeben zu Merseburg den 6. Juli 1822.)

Digitized by Google

In Folge dessen mache ich hiermit öffentlich bekannt, daß das, Allerhöchsten Orts angeordnete Liquidations-Verfahren, mit dem Erscheinen dieser Bekanntmachung den Anfang nimmt, und mit dem

Ein und Dreißigsten August dieses Jahres

geschlossen werden wird. Während dieses Zeitraums sind

1) in Ansehung der unberichtigten Rückstände aus der Civil-Verwaltung, alle ohne Unterschied, welche bis zum Ende des Jahres 1815 aus irgend einer Leistung, oder sonst einem Grunde entstanden, und fiscalische Cassen betreffen, ohne Rücksicht, ob deren Anmeldung vielleicht schon bei denen Königl. Regierungen, welche gegenwärtig Gebietstheile des Herzogthums Sachsen verwalten, geschehen ist;
2) von den unberichtigten Rückständen aus der Militair-Verwaltung aber nur folgende, und zwar:
   a) die Entschädigungs-Ansprüche ehemaliger Sächsischer Compagnie-Inhaber und anderer Militair-Personen, wegen der im Jahr 1809 erlittenen feindlichen, erweislich unverschuldeten Verluste;
   b) die von ehemaligen Sächsischen Compagnie-Inhabern jetzt noch gefordert werdenden Compagnie-Uebergabe-Gelder;
   c) die unberichtigt gebliebenen Geld-Gebührnisse ehemaliger Sächsischer Officiere, so wie rückständige Löhnungen, auch Beimontirungsgelder vormaliger Sächsischer Unterofficiere und gemeiner Soldaten;
   d) rückständiger Recrutirungs-Aufwand;
   e) rückständige Einrichtungs- und Unterhaltungskosten der, im Gebiete des Herzogthums Sachsen errichtet gewesenen Sächsischen Militair-Lazarethe;
   f) rückständige, auf Contracte beruhende Lieferungen, zum Bekleidungs-, Armirungs- und sonstigen Bedarf des Königl. Sächsischen Militairs;
   g) rückständige Baukosten der Festungen Wittenberg und Torgau; und
   h) rückständige Entschädigungen für die, zu den genannten beiden Festungen, gezogenen Privat-Grundstücke;

bei mir in Merseburg anzumelden, auch die diesfälligen Liquidationen mit einzureichen, und denselben die erforderlichen Beweismittel, zu Prüfung und Feststellung der Ansprüche, beizufügen.

Alle, bis zu und mit dem 31. August d. J. nicht angemeldeten Forderungen, werden ohne weitere Rücksicht, und auch dann, wenn sie früher bereits bei irgend einer Behörde angemeldet gewesen wären, für präcludirt erachtet, und von der Bezahlung ausgeschlossen werden.

Uebrigens wird bemerkt, daß Anmeldungen von Ansprüchen wegen

a) der vom Lande für die mobil gemachten Königl. Sächsischen Armee-Corps gelieferten Pferde; und demnächst

Digitized by Google

b) der ebenfalls vom Lande in den Jahren 1805 und 1806, und ferner bis 5. Juni 1815 geleisteten Lieferungen an Getreide, Heu und Stroh,

bei vorgedachtem Liquidations-Verfahren, nicht angenommen werden, indem beabsichtiget wird, in dieser Hinsicht mit den für das Königreich Sachsen zu erwartenden diesfälligen Bestimmungen künftig auch diesseits übereinstimmend verfahren zu lassen, und daher wegen dieser Gegenstände der fernere höhere Beschluß vorbehalten worden ist.

Berlin, den 29. April 1822.

Der Königlich Preußische Regierungs-Chef-Präsident, und Commissarius für die Sächsischen Schulden-Angelegenheiten,

v. Schönberg.

Verordnungen der Königlichen Regierung.

A. Die Stempelstrafflisten.

Nr. 128. Die Stempelstrafflisten und die Stempel-Vergütungen betr.

Den Behörden unsers Verwaltungs-Bezirkes, welche nach §. 32. des Stempelsteuer-Gesetzes vom 7. März d. J. die Listen über die gerügten Stempelkontraventionen bei uns vierteljährlich einzureichen haben, wird hierdurch bekannt gemacht,

1) daß die Strafflisten doppelt angefertigt werden, und folgende Rubriken führen müssen:
   a) fortlaufende Nummer,
   b) Namen der Kontravenienten,
   c) worin die Kontravention besteht,
   d) Name dessen, dem ein Strafantheil gebührt,
   e) Datum des die Strafe festsetzenden Decretes,
   f) summarischer Geldbetrag der Strafe,
   g) Antheil für den Entdecker,
   h) Ueberschuß für die Kasse,
   i) Bemerkungen, z. B. über den ergriffenen Rekurs, die Gründe des Rückstandes, die erfolgte Einzahlung und Einsendung der Kassenquote an die Regierungs-Haupt-Kasse u. s. w.
2) daß diese Auszüge der Strafflisten von den einsendenden Behörden zu vollziehen und zu beglaubigen sind;
3) daß es der Anzeigen, wenn in dem Laufe eines Vierteljahres keine Stempelstrafen vorgekommen und festgesetzt sind, gar nicht bedarf;
4) daß die im §. 23. des Gesetzes erwähnten Strafen bei stempelpflichtigen Bittschriften, von der Aufnahme in die Strafflisten völlig ausgeschlossen bleiben.

B. Die Stempel-Erstattungen.

Die Liquidationen über verdorbene oder unverbindlich verwendete Stempelmaterialien, wobei die Vorschriften der §§. 39. und 40. des Gesetzes genau zu beob-

Digitized by Google

achten sind, müssen ebenfalls doppelt angefertigt werden, und folgende Rubriken enthalten:

a) fortlaufende Nummer,
b) Datum der Sache,
c) Datum der Niederschlagung,
d) Bezeichnung der Sache,
e) Stempelbetrag,
f) Gründe der Niederschlagung.

Diese Erstattungsliquidationen sind ebenfalls vierteljährlich bei uns einzureichen, so daß eine jede Behörde oder Privat-Person, welche die Quartals-Termine den 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. October jeden Jahres, nicht gehörig einhält, sich die Zurückweisung der Liquidation und sogar die Einbuße des Betrags selbst beizumessen hat.

Bei Liquidationen verdorbener Stempelmaterialien müssen die letztern selbst beigefügt werden, wogegen bei allen indebite verbrauchten oder wegen der Armuth des Zahlungspflichtigen niedergeschlagenen Stempelsachen die Atteste der Behörden über die Unverbindlichkeit der Bezahlung oder über die Unbeitreiblichkeit der Steuer beizubringen sind, so daß jedoch die Gerichte und Verwaltungsbehörden diese Zeugnisse in ihren Liquidationen bei den Gründen der Niederschlagung selbst abzugeben haben, mithin bei diesen Behörden die Verification durch besondere Atteste nicht weiter erfordert wird.

Merseburg, den 18. Juni 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nr. 129. Die Einschärfung der Verordnung wegen Regulirung der Preise nach Silbergroschen betreffend.

Da wir in Erfahrung bringen, daß die Verordnung vom 18. April d. J., die Regulirung der Preise der Lebensmittel nach Silbergroschen betreffend, Stück 17, S. 164 des diesjährigen Amtsblattes, noch nicht allenthalben oder doch nicht gehörig befolgt wird, so sehen wir uns genöthigt, solche hiermit nachdrücklich einzuschärfen. Indem wir daher den Gewerken die Befolgung und den Obrigkeiten die Aufrechthaltung dieser Verordnung hierdurch nochmals anbefehlen, machen wir besonders die letztern dafür verantwortlich, und werden fernere Unterlassung der nöthigen Strenge, durch welche nur Einzelne, die sich darnach richten, belästiget werden, der Zweck der Verordnung aber im Ganzen verfehlt wird, durch Ordnungsstrafen ahnden. Den Bäckern darf auch das Verbacken des Brodes und der Semmel, nach Courant und Münze zugleich, nicht nachgelassen werden, weil dadurch der Zweck der Verordnung ebenfalls vereitelt und die polizeiliche Aufsicht unmöglich wird.

Merseburg, den 21. Juni 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß der Genuß geräucherter und verdorbener Blut- und Leberwürste nicht nur sehr schädlich, sondern gar lebensgefährlich werden könne. Da nun nicht blos im Würtembergischen, wo man zuerst darauf aufmerksam wurde, sondern auch in inländischen Provinzen dieser Nachtheil und diese Gefährlichkeit beobachtet worden ist, so bringen wir aus dem fünften Stück des diesjährigen Amtsblatts der Königl. Regierung zu Arensberg, den höchst traurigen Vorfall, wo zu Niederbauer, einem in dem zum Kreise Soest gehörigen Amte Oestinghausen gehörigen Orte, drei Personen sich durch den Genuß einer verdorbenen, und deshalb mit Fett gebratenen, Leberwurst vergifteten und sämmtlich eines elenden Todes starben, zur allgemeinen Kenntniß.

Diese Unglücklichen, der 72jährige Colonist Heinrich Syllentrop und seine beiden Töchter von 19 und 24 Jahren, hatten bereits ihre sämmtlichen, vor 5 Wochen bereiteten, Leberwürste verzehrt, bis auf eine große und eine kleine, ohne daß sie bisher das mindeste Uebelbefinden darauf verspürten. Am 12. December v. J. traf nun die Reihe eine übrig gebliebene dicke Wurst, welche weich, schmierig und von saurem Geruch war, und wahrscheinlich deshalb in der Pfanne mit Fett gebraten wurde. Nach dem des Morgens um 10 Uhr erfolgten Genuß klagte keine der drei Personen an diesem und dem folgenden Tage über eine nachtheilige Wirkung der Wurst, vielmehr wurde der Rest derselben am 13ten noch von ihnen verzehrt, und alle drei gingen am Abend dieses Tages anscheinend gesund zu Bette. Erst am 14ten des Morgens klagten sie sämmtlich über starke Uebelkeit, worauf bei beiden Mädchen den Tag über heftiges Erbrechen und große Unruhe, bei dem Vater hingegen saures Aufstoßen ohne Erbrechen, Brennen im Halse, Geschmack von Säure, Verstopfung, Harnverhaltung, Schwindel und Doppelsehen folgten, und, ohne Linderung durch den Gebrauch der von dem herbeigerufenen Arzte verordneten Mittel, dem Leben des Vaters am 15ten Abends ein Ende machten. Bei den beiden Mädchen ließ das Erbrechen am 15ten nach. Sie fühlten Hinderniß im Schlingen, und bekamen Würgen beim Versuch, etwas Flüssiges zu genießen; ferner hatten sie Schwindel in sitzender Lage, und Doppelsehen.

Keine Arznei half, es vermehrten sich die Zufälle von Stunde zu Stunde, es trat gänzliches Unvermögen zu schlingen, ängstliches Athmen, Schmerz in der Herzgrube, Röthe und Auftreibung des Gesichts, beschleunigter Puls, Erstarrung der Augen mit erweiterten gelähmten Augensternen ein, bei natürlicher Hautwärme und fortdauerndem Bewußtsein. Jedoch waren diese Zufälle bei beiden einigermaaßen abweichend; z. B. war bei der ältern Tochter vermehrter Pulsschlag zu spüren, während solcher bei der jüngern, Härte und Straffheit ausgenommen, regelmäßig fortschlug. Beide starben am 16ten, bei vollem Bewußtsein, unter Erstickungszufällen, zuerst die ältere, und 5 Stunden später die jüngere.

Wir müssen die einzelnen Erscheinungen übergehen, welche die am 19ten unternommene Legal-Section der drei Leichname darbot, und bemerken nur, daß sie in

derselben nicht durchaus gleich sich zeigten. Bei allen Dreien bemerkte man jedoch schnellen Uebergang der aufgedunsenen Körper in einen hohen Grad der Verwesung, ohne Geruch und Fäulniß, rothe Flecken am Gesicht und den untern Gliedmaßen, pergamentartig harte, stark ausgedehnte Bauchbedeckungen von grünlicher Farbe, von Luft sehr ausgedehnte Gedärme, in den dicken Gedärmen der beiden Mädchen harte, fest zusammengeballte Massen, im Magen einige Fettmassen nebst Spuren einer statt gehabten Entzündung, die man auch in den Gedärmen theilweise wahrnahm. Das wenig Blut enthaltende Herz war welk, Speiseröhre und Schlund weder entzündet, noch angeschwollen. In den Luftröhren fand sich etwas rothe ausgeschwitzte Flüssigkeit. Die Lungen, die großen Blutgefäße der Brust und des Halses, und die Gefäße des Hirns enthielten viel schwarzes, jedoch flüssiges Blut, u. s. w.

Bei der am 20. December vorgenommenen chemischen Untersuchung der drei Magen, des Inhalts derselben, wie auch der noch vorhandenen kleinen harten, stark getrockneten, inwendig schimmeligen, und zum Theil hohlen Leberwurst, wurde bei sorgfältiger Anwendung aller Prüfungsmittel auf Arsenik, Queckſilber, Grünspan und alle Metalle, namentlich auf Kupfer, weil die Masse zu den Würsten in einem bei der Untersuchung mit Grünspan verunreinigt gefundenen messingenen Kessel gekocht worden war, keine Spur von metallischer Beimischung, kein metallisches Gift, besonders keine Blausäure, noch eine sonstige freie Säure in den vorgenannten Gegenständen entdeckt. Es ist daher wohl nicht zu bezweifeln, daß sowohl diese drei Personen, als auch alle andere Personen, welche nach dem Genuß dergleichen geräucherter, und in Verderbniß übergegangener geräucherter Würste gestorben sind, an den Folgen eines darin vorhandenen giftigen Stoffes starben, der nach D. Justin Körners Meinung, sich hauptsächlich dann entwickelt, wenn sich durch Wärme thierische Massen in geschlossenem Raum, wie es bei dergleichen Würsten der Fall ist, zu zersetzen anfangen, und aus denselben wieder zu verschwinden scheint, wenn unter Entwickelung von Schwefelwasserstoff diese Massen in völlige Fäulniß übergehen.

Was die Beschaffenheit dieses giftigen Stoffes betrifft, so hat der vorerwähnte D. Körner durch fortgesetzte Versuche bewiesen, daß derselbe, wenigstens seiner Basis nach, nichts anders ist, als die fette Säure, oder Bertholets zooniſche Säure, welche letztere derselbe, in ihren Wirkungen auf den thierischen Organismus, für eine der Fettsäure ganz gleiche Säure erkannt hat.

Wir können nicht umhin, sämmtlichen Physikern, Aerzten und Kreischirurgen unsers Regierungsbezirks nicht nur die bereits von diesem Arzte im J. 1820 herausgegebenen „Beobachtungen über die in Würtemberg so häufig vorfallenden tödtlichen Vergiftungen durch den Genuß geräucherter Würste, Tübingen bei Osiander 1820. 8.", sondern auch vorzüglich dessen in Henke's Zeitschrift für Staatsarzneikunde, II., bereits angekündigten, und nächstens erscheinenden fortgesetzten Untersuchungen über diesen Gegenstand, dringend anzuempfehlen.

Zur Belehrung für das Publicum halten wir diesen Auszug aus der Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Arensberg um so nöthiger, als der diesjährige ungewöhnlich gelinde Winter sich besonders dazu eignet, in dergleichen geräucherten,

Digitized by Google

besonders in den dicken Würsten, jene Verderbniß zu erzeugen, wodurch sich der in seinen Wirkungen so gefährliche, nicht allein häufig nach wenigen Tagen tödtende, sondern auch zuweilen die Gesundheit allmählig untergrabende, und einen langsamen Tod herbeiführende Giftstoff entwickelt.

Noch theilen wir hier die nachstehenden, aus vorgedachtem Amtsblatte der Königl. Regierung zu Arensberg entnommenen, sehr zweckmäßigen Vorschläge, zur möglichen Verhütung solcher Unglücksfälle mit, und empfehlen solche dringend zur Nachachtung.

1) Die Erfahrung hat gelehrt, daß das Fleisch von krankem Schlachtvieh in den meisten Fällen der Gesundheit nachtheilig ist.

Dies ist besonders bei den Schweinen zu berücksichtigen, weil diese Thiere allgemeinen Entzündungen, Haut- und Drüsenkrankheiten, Entzündung, Vereiterung und Fäulung der Eingeweide, und besonders der Leber, unterworfen sind.

2) Die Fleischmasse, welche von dem Schwein, oder als Zusatz von einem andern zur Nahrung bestimmten Thiere, zu Leber- oder Blutwürsten genommen wird, muß rein sein, und vor und nach der Bereitung derselben vollkommen gar gekocht werden, weil sich alsdann nicht leicht Fäulniß entwickeln wird.

3) Auf die Beschaffenheit der Gewürze, als gewöhnliche Zusätze der Wurstmasse, so wie auch auf das Metall des Kessels, in welchem sie gekocht wird, ist eine besondere Aufmerksamkeit zu richten.

4) Diese Masse darf nicht zu flüssig in die Gedärme gefüllt werden, damit das Austrocknen derselben in Rauch und Luft um so leichter erfolgen kann.

5) Da die Austrocknung in dicken Würsten schwerer geschieht, als in den dünnern, so ist es nicht gut, den Magen von Schweinen als Darm zu benutzen. Nach den in Würtemberg gemachten Erfahrungen ist schon dadurch Vergiftung hervorgebracht worden.

6) Jede nicht frische Wurst, die weich und schmierig wird, einen ekelhaften Geruch beim Aufschneiden und einen faulen Geschmack giebt, ist in faule Gährung oder völlige Verderbniß übergegangen, und darf, als der Gesundheit höchst nachtheilig und dem Leben gefährlich, nicht genossen werden.

7) Durch das gewöhnliche Sauerwerden der Würste wird zwar das eigentliche Wurstgift nicht erzeugt, und dergleichen Würste werden von den Landleuten ohne tödtliche Wirkung, im Allgemeinen auch ohne nachtheilige Folgen, verzehrt; dieselben sind aber der Gesundheit wenigstens nicht zuträglich, weil sie den Magen belästigen, Säure, Sodbrennen und andre damit verbundene Beschwerden erzeugen. Es ist dabei nicht außer Acht zu lassen, daß das Sauerwerden der Würste leicht in faule Gährung oder in jene tödtliche Verderbniß übergeht.

8) Wenn sich nach dem unvorsichtigen Genusse einer verdorbenen Wurst die ersten von den angeführten Zufällen äußern, so ist die Erregung und Unterhaltung des von selbst entstandenen Erbrechens durch häufiges laues Wasser, und die schleunige Herbeiholung des nächsten Arztes nicht zu versäumen.

Digitized by Google

Schließlich werden sämmtliche Polizeibehörden in den Städten und auf dem Lande angewiesen, auf das Vorkommen solcher verdorbenen Würste beim öffentlichen Verkauf Acht zu geben, im eintretenden Falle Proben davon zur weitern Prüfung zu entnehmen, und den Verkauf der übrigen so lange zu untersagen, bis die Untersuchung der Sachverständigen über deren Zulässigkeit oder Unzulässigkeit entschieden haben wird.

Merseburg, den 27. Juni 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Ernennungen und Dienstbeförderungen.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Patrimonialrichter, Carl Friedrich Koppe zu Bitterfeld, seines bisherigen Amtes als Justiz-Commissarius und Notarius im Bezirke des Königl. Landgerichts zu Wittenberg, auf sein Ansuchen, entlassen worden ist.

Naumburg, den 7. Juni 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Der Justiz-Commissarius, Johann Christian John zu Kelbra, ist unterm 24. Mai c. zugleich zum Notarius publicus im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts bestellt worden.

Naumburg, den 7. Juni 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Verzeichniß

aufgegriffener, mittelst Marschroute und Transports aus den Königl. Preuß. Staaten verwiesener Vagabonden.

Aus dem Zeitzer Kreise.

Wegen Vagabondirens.

Catharina Schilling, Ehefrau eines Maurergesellen, aus Baireuth, 56 Jahr alt, 5 Fuß groß, hat blonde Haare, schmale Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, spitzes Kinn, längliches Gesicht, mittle Statur; mehrere Oberzähne fehlen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

28. Stück.

Merseburg, den 13. Juli 1822.

Verordnungen der Königlichen Regierung.

Nr. 130. Die Zeugenvereidigung in Polizei-Contraventionssachen betr.

Das Königliche Hohe Ministerium des Innern und der Polizei hat, im Einverständnisse mit dem Königlichen Hohen Justizministerium, festgesetzt, daß die Polizei-Behörden in denjenigen Untersuchungssachen, in welchen sie eine Entscheidung geben können, ohne daß, nach der Größe der festgesetzten Strafe, eine Berufung auf richterliches Erkenntniß Statt findet, auch die vernommenen Zeugen zu vereidigen befugt sind, dagegen in solchen Fällen, worin diese Provocation zulässig ist, nach Analogie des §. 255. des Anhangs zur allgemeinen Gerichtsordnung, die Vereidigung der Zeugen von Seiten der Polizei-Behörden nicht erfolgen darf. —

Nach diesen Bestimmungen haben sich auch die Steuer-Behörden in den zu ihrem Ressort gehörigen summarischen Untersuchungen, in welchen hiernach nie eine Vereidigung der Zeugen Statt haben kann, zu achten, und machen wir die Polizei-Behörden nur noch auf den §. 81. des Anhanges zur allgemeinen Gerichtsordnung aufmerksam, nach welchem jedem Zeugen vor der Abhörung: „die Vorhaltung bei Zeugeneiden" zum Durchlesen eingehändigt, oder dem des Lesens Unkundigen vorgelesen und nöthigenfalls während der Vernehmung ernstlich in Erinnerung gebracht werden muß.

Merseburg, den 21 Juni 1822.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 131. Den Wegfall der Steuer von inländischen Talglichten betr.

Nachdem des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 31. v. M. die Eingangsabgabe von Talglichten, welche in die schlachtsteuerpflichtigen Städte der Monarchie von andern inländischen Orten her eingebracht werden, aufzuheben und das Gesetz vom 30. Mai 1820 dahin näher zu bestimmen geruhet haben, daß Talglichte zu §. 14 und 15. Litt. d d gedachten Waaren nicht weiter gerechnet wer-

(Ausgegeben zu Merseburg den 13. Juli 1822.)

Digitized by Google

den sollen: so wird solches hierdurch zur Nachricht und Achtung für die Steuer-Aemter und das Publikum öffentlich bekannt gemacht.

Merseburg, den 22. Juni 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nr. 132. Den Grenzbezirk betr.

Durch eine Verfügung der Königl. Hohen Ministerien des Handels und der Finanzen vom 18. dieses Monats, ist die in unserer Bekanntmachung vom 13. Februar dieses Jahres, Seite 64 und 65 des diesjährigen Amtsblatts, bekannt gemachte größere Ausdehnung des Grenzbezirks in dem Landestheile links der Elbe wieder aufgehoben und angeordnet worden, daß die Grenz-Controlle auf die unmittelbar an der Grenze gelegenen Gegenden beschränkt bleiben soll.

Derjenige Raum nun, welcher von der Grenzlinie gegen das Ausland und von der bisherigen, Seite 330 des Amtsblattes vom Jahr 1820, und Seite 214 des Amtsblattes vom Jahre 1821 beschriebenen Binnenlinie, ferner in der Richtung gegen die vom Preußischen Staate enclavirten Anhaltischen Länder von einer Linie umschlossen wird, welche sich von Willerode nach Ritterode, das Vorwerk Rödchen, Großörner, Thondorf, Hübitz, Helmsdorf, am Schlenzebache hin über Heiligenthal, Lochewitz, Zabenstedt, Adendorf und Friedeburg an die Saale zieht, an dem linken Ufer derselben hin an die Rothenburger Fähre und mit derselben über die Saale, dann über Rothenburg, den Weg von diesem Orte hin an die Magdeburger Chaussee und längs derselben über Dornitz und Domnitz hin bis kurz vor den Gasthof zum Sattel geht, wo sie sich auf dem Nauendorfer Reine von der Chaussee westlich ab nach Merbitz und dann über Krosigk an die Grenze des Bitterfelder landräthlichen Bezirks wendet, mit der letztern bis Quetz, dann östlich über Beyersdorf, Glebitzsch, Renneritz, Holzweißig, Niemek, Pouch, Crina, Hohenlubast; hierauf nördlich über Niebike, Meschede nach Gräfenhaynichen, demnächst mit der Straße von dieser Stadt sich über Radis, Bergwitz, Pannighau und Eutzsch an die Straße von Kemberg nach Wittenberg, bei Wittenberg über die Elbe und um diese Stadt herum an die Chaussee von Wittenberg nach Berlin, jedoch dergestalt zieht, daß sowohl die Straße von Kemberg nach Wittenberg, als die Elbbrücke, die Stadt Wittenberg selbst und die Chaussee von da nach Berlin vom Grenzbezirke ausgeschlossen bleiben, und daß sie sich endlich mit der letztern an die Binnenlinie im Potsdamer Regierungsbezirke anschließt, ist von nun an der alleinige Grenzbezirk im hiesigen Regierungsbezirke, auf welchen alle Vorschriften der Zollordnung Anwendung finden.

Die Legitimationsscheine für den Eingang in diesen Grenzbezirk sind von den zunächst an der Binnenlinie desselben gelegenen städtischen Steuerämtern zu erlangen und zu ertheilen.

Merseburg, am 27. Juni 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Digitized by Google

Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg.

Nr. 133. Die Gerichtsbarkeit über die Officianten niedern Ranges betr.

Nach unserer Verfügung vom 11. März 1817 haben wir die Gerichtsbarkeit über die Officianten niedern Ranges — wohin im Allgemeinen die Subalternen bei allen öffentlichen Behörden der Provinz vom Kanzellisten abwärts gehören — den Ortsgerichten ein für allemal übertragen. Mit Bezug hierauf und autorisirt durch ein Rescript des Königl Justiz-Ministerii, machen wir sämmtliche Ortsgerichte unseres Departements darauf aufmerksam, daß zu den gedachten Officianten niedern Ranges insbesondere zu rechnen sind:

alle Dorf- und Chaussee-Einnehmer, Chausseewärter, Schleusenzieher und die mit ihnen in gleicher Cathegorie stehen, desgleichen bei der Floßparthie und bei der Lazareth-Verwaltung alle diejenigen Officianten, welche unter den Floßverwaltern und Lazareth-Verpflegungs-Inspectoren stehen und nicht als rechnungsführende Beamte angestellt sind.

Naumburg, den 24. Mai 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Nr. 134. Patrimonial-Gerichtsbarkeit des Dorfs Patzschwig ꝛc. betr.

Daß die Patrimonialgerichtsbarkeit über das dem jedesmaligen Probst und Superintendenten zu Clöden gehörige Dorf Patzschwig und die Marken Zog und Lausig, mit dem Gerichtsamte Pretzsch, und in sofern dessen Kompetenz überschritten wird, mit dem Landgerichte zu Wittenberg vereiniget worden ist, wird hierdurch bekannt gemacht.

Naumburg, den 18. Juni 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Nr. 135. Den Erbschaftsstempel betr.

Nach einem Uebereinkommen der Königlichen Ministerien der Justiz und der Finanzen ist bestimmt worden, daß es bis dahin, wo die im §. 17. des Stempelgesetzes vom 7. März d. J. angekündigten näheren Vorschriften erfolgen werden, in Ansehung der Aufsicht auf den Erbschaftsstempel und die Verwaltung desselben bei der bisherigen Einrichtung mit den Abänderungen, welche sich aus dem Stempelgesetze von selbst ergeben, sein Bewenden behält. Indem wir sämmtliche uns untergeordnete Gerichte im hiesigen Departement hierauf verweisen, machen wir zugleich die Herren Prediger darauf aufmerksam, daß auch fernerhin, bis auf weitere Bestimmung, die Mittheilung der Todtenlisten an die Gerichtsbehörden in der bisher beobachteten Art erfolgen muß.

Naumburg, den 24. Juni 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Bei dem am 8. April 1821 im Dorfe Labetz des Wittenberger Kreises ausgebrochenen Feuer, zeichnete sich der Handarbeiter, Johann Christian Hoppe, aus Friedrichstadt bei Wittenberg, durch uneigennützige und thätige Hülfsleistung, vorzüglich aus.

Wir bringen diese löbliche Handlung als Anerkenntniß derselben und zur Nacheiferung hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Merseburg, den 17. Juni 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

In der, im 26sten Stück des diesjährigen Amtsblatts enthaltenen Bekanntmachung, die Befugnisse der Neben-Zollämter I. betr., muß es Seite 227. in der 6ten Zeile von unten, beim Neben-Zollamte I. Apollensdorf, statt: (Amtsbl. vorigen Jahres 1821 S. 64.) heißen: (Amtsblatt von diesem Jahre 1822 S. 64.)

Merseburg, den 29. Juni 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Warnung.

Am 19. d. M. haben 19 Personen in der Mulde, bei Alt-Pouch im Bitterfelder Kreise, ihren Tod gefunden, und 31 Kinder jammern über den Verlust ihrer Mütter. Möge doch dieser schauderhafte Unfall eine Warnung für alle diejenigen sein, welche mit der Ueberfahrt auf Strömen sich beschäftigen, ihrer Bequemlichkeit wegen, die Fahrzeuge zu überladen, und sich und andere in Gefahr zu stürzen; möge er aber auch sämmtlichen ländlichen und städtischen Behörden eine Aufforderung sein, mit gewissenhafter Strenge die Ueberfahrten zu bewachen, und das Ueberladen der Fahrzeuge zu hindern. Denn nur dadurch ist das Unglück herbeigeführt, indem der Fischer Schrey, welcher die Ritterguts-Fröhner von Alt-Pouch auf das jenseitige Ufer zum Heumachen fuhr, in den kleinen Kahn 22 Personen einnahm. Er hat seine Unbesonnenheit mit dem Leben gebüßt.

Merseburg, den 26. Juni 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

29. Stück.

Merseburg, den 20. Juli 1822.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 12te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 730. Die Erklärung vom 2. Mai d. J., wegen Aufhebung des Abschosses und Abfahrts-Geldes zwischen den gesammten Staaten Preußens und Dänemarks;

Nr. 731. Die Allerhöchste Cabinetsordre vom 12. desselben Monats, daß Besitzer von Orden ꝛc. die Dekoration derselben, während einer zu erleidenden Festungs- oder Freiheits-Strafe, nicht tragen sollen;

Nr. 732. Die Erklärung vom 12. Jun. c., wegen der Uebereinkunft mit Sachsen-Weimar über die gegenseitige Uebernahme der Ausgewiesenen und Vagabonden, und

Nr. 733. Die Allerhöchste Cabinetsordre vom 20. desselben Mon., betreffend die Anwendung der Strafgesetze bei Maischsteuer-Kontraventionen.

Das 13te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 734. Allerhöchste Cabinetsordre vom 20. Juni 1822, wegen bewilligter Begünstigungen inländischer Rhedereien, und

Nr. 735. Gesetz, betreffend den Verkauf ausstehender Forderungen und Cours habender Schuld-Papiere im Wege der Execution. Vom 4. Juli 1822.

Verordnungen der Königlichen Regierung.

Nr. 136. Die Verpflegung der Landwehrbataillons betr.

Es sind über die Berechtigung der Landwehr-Truppen zum Empfange der Beköstigung von den Wirthen, auf Märschen innerhalb des Regiments-Bezirks, Zweifel entstanden, und daher hat das Kriegs-Ministerium die gemachten Anfragen dahin entschieden: daß, wenn Landwehr-Bataillons Regimentsweise zusammenrücken, die gewöhnliche Marschverpflegung für die marschirenden Bataillons während des Marsches eintritt, dagegen während der Zeit, wo die Regiments-Uebung statt fin-

(Ausgegeben zu Merseburg den 20. Juli 1822.)

Digitized by Google

det, es bei der gewöhnlichen Brodverpflegung von 1½ Pfd. pro Mann und Tag verbleibt; wenn die Landwehr an den Uebungen und Manövres der Linie aber Theil nimmt, sie auch, rücksichtlich der Verpflegung, mit der Linie gleich behandelt wird.

Hiernach kann die Landwehr, nach erfolgter Zusammenziehung bei Märschen, wo sie außerhalb des Sammelplatzes des Bataillons einquartirt wird, und zwar auf die Dauer des Marsches und der während desselben eintretenden Ruhetage, die Beköstigung in den Marschquartieren gegen die vorschriftsmäßige Vergütung und nach den darüber gegebenen allgemeinen Bestimmungen empfangen, wobei es keinen Unterschied macht, ob der Regiments-Bezirk überschritten wird, oder nicht, und ob das ganze Bataillon, oder nur eine Compagnie oder ein Commando sich auf dem Marsche befindet. Dagegen verbleibt es auch fernerhin dabei, daß die einberufenen Landwehrmänner, während des Hinbegebens aus ihrer Heimath nach dem bestimmten Sammelplatz des Bataillons, oder wegen der Landwehr-Artilleristen während des Hinbegebens aus der Heimath nach den Artillerie-Uebungsorten, und von ihrer Entlassung nach der Uebung ab auf dem Rückwege zu ihrer Heimath, auf die Marschbeköstigung keinen Anspruch haben; diese Verpflegung auch so wenig am Sammelplatze des Bataillons, als für den etwanigen, nach Beendigung eines Marsches eintretenden Ruhetag, noch in den Cantonirungen bezogen werden darf. Von denen hiernach den Königlichen Intendanturen gemachten Eröffnungen, und daß danach auch die noch schwebenden Differenzien behandelt werden sollen, wird die Königl. Regierung nachrichtlich in Kenntniß gesetzt.

Berlin, den 28. Mai 1822.

Krieges-Ministerium. Viertes Departement.
Jasky. Müller.

An
die Königl. Regierung zu
Merseburg.

Vorstehende Bestimmungen des Königl. Hohen Kriegs-Ministerii Vierten Departements vom 28. Mai c., werden hiermit den betreffenden Behörden unsers Regierungsbezirks zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Merseburg, am 5. Juli 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 137. Einsendung einiger Collectengelder betr.

Diejenigen Herren Superintendenten, Landräthe und Stadträthe, welche mit Einsendung der in den Jahren 1820 und 1821, für Neuß, Zimmern, Massow, Schadeleben, Schneidemühl und Altenkirchen ausgeschriebenen Kirchen- und Haus-Collecten noch im Rückstande sind, werden hierdurch aufgefordert, die noch rückständigen Collectengelder sofort und spätestens binnen vier Wochen an die hiesige Haupt-Instituten- und Communal-Casse mittelst Lieferscheins abzuführen, oder wenn dergleichen Beiträge auf vorschriftsmäßig getroffene Veranstaltung nicht eingegangen

Digitized by Google

sein sollten, binnen gleicher Frist, der Vorschrift gemäß, einen Vacatschein einzureichen.

Merseburg, den 21. Juni 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 138. Die Kassenhöhe der Schiffsgefäße betr.

Des Königs Majestät haben, mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 9. v. M., nachzulassen geruhet, daß denjenigen Schiffern, welche glaubhaft nachweisen können, daß sie nicht im Stande sind, die zufolge des Allerhöchsten Befehls vom 23. August v. J. (Amtsblatt 1821 S. 363. Nr. 151.) festgesetzte Kassenhöhe ihren Schiffsgefäßen sogleich zu geben, die Erlaubniß ertheilt werden kann, die hohen Kassen noch eine bestimmte Zeit nach dem gesetzlichen Termin beizubehalten.

Demgemäß und in Folge der darauf anher ergangenen Verfügung des Königl. Ministerii des Handels vom 8. d. M. wird hiermit folgendes festgesetzt:

1) Alle diejenigen Schiffer des hiesigen Regierungs-Departements, welche noch Schiffsgefäße mit hohen, das gesetzliche Maaß überschreitenden Kassen besitzen, haben sich längstens binnen drei Monaten bei ihrer landräthlichen Behörde zu melden, und für jedes Schiffsgefäß eine besondere Verhandlung darüber aufnehmen zu lassen, wie hoch dessen Kasse gegenwärtig über Wasser steht, wie alt das Gefäß ist, wie lange es noch gehen kann, ehe dasselbe einer Haupt-Reparatur bedarf, nicht minder auch, in welchen Vermögens-Umständen sie sich befinden.
2) Wer sich innerhalb der gesetzten dreimonatlichen Frist nicht meldet, von dem wird ohne Weiteres angenommen werden, daß er im Stande sei, die Kasse seines Gefäßes auf das gesetzmäßige Maaß sogleich zu erniedrigen.
3) Die gedachten Verhandlungen haben die landräthlichen Behörden demnächst, rücksichtlich der Richtigkeit der Angaben, zu prüfen und mittelst gutachtlichen Berichtes der unterzeichneten Königlichen Regierung einzusenden.
4) Sofern die Angaben der Schiffer von der Art sind, daß sie die, nach Obigem zu ertheilende Bewilligung rechtfertigen, haben die Schiffer zu gewärtigen, daß ihnen für jedes Schiffsgefäß eine Licenz ausgefertigt wird, auf deren Vorzeigung letzteres noch die darin festgesetzte Zeit mit hoher Kasse durch die Brücken und Schleusen durchgelassen werden wird.
5) Nach Ablauf dieser Frist muß die Kasse sofort auf das gesetzliche Maaß erniedrigt werden.
6) Neue im Bau begriffene Schiffsgefäße, oder solche, die einer Haupt-Reparatur schon jetzt bedürfen, können nur Kassen von vorschriftsmäßiger Höhe erhalten; die Schiffbauer sind, so wie die Schiffeigner, dafür verantwortlich, und Licenzen können, wenn dergleichen Schiffsgefäße höhere Kassen haben, für selbige nicht ertheilt werden.

Merseburg, den 25. Juni 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Digitized by Google

Nr. 139. Verfahren bei Einsendung von Collectengeldern.

Da mehrere Herren Superintendenten, bei Einsendung von Kollectengeldern an die hiesige Regierungs-Haupt-Casse und an die hiesige Instituten- und Communal-Haupt-Casse, die von uns wiederholentlich angeordnete Einsendung von Duplicat-Lieferscheinen an uns bisher unterlassen haben; so können wir nicht umhin, unsere desfallsige Verfügung mit der Bemerkung in Erinnerung zu bringen, daß dergleichen Gelder, mittelst vorschriftmäßigen Lieferscheins, an die betreffende Casse einzusenden, und von letzterer jedesmal ein Duplicat an uns einzureichen.

Merseburg, den 28. Juni 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 140. Das Brennen der durch Landbeschäler erzeugten Fohlen betr.

Diejenigen Besitzer der durch Königl. Landbeschäler erzeugten und in diesem Jahre gebornen Fohlen, welche letztere mit dem Königl. Landgestüts-Brande versehen zu lassen wünschen, haben solche an dem Stationsorte, wo die Mutter-Stute gedeckt worden, zu stellen, und zwar:

1) die der Station Wendelstein, den 15. August c., Vormittags 9 Uhr, in Wendelstein;
2) die der Station Oberröblingen, den 24. August c, Vormittags 9 Uhr, in Oberröblingen;
3) die der Station Merseburg, den 28. August c., Vormittags 9 Uhr, in Merseburg;
4) die der Station Gradiz, den 31. August c., Vormittags 9 Uhr, in Gradiz;
5) die der Station Döhlen, den 31. August c., Vormittags 9 Uhr, in Döhlen;
6) die der Station Repiz, den 31. August c., Nachmittags 3 Uhr, in Repiz;
7) die der Station Neumühl, den 2. September c., Vormittags 9 Uhr, in Neumühl;
8) die der Station Gröden, den 3. September c., Vormittags 9 Uhr, in Gröden;
9) die der Station Schweinitz, den 23. September c., Vormittags 9 Uhr, in Schweinitz;
10) die der Station Clöden, den 24. September c., Vormittags 9 Uhr, in Clöden;
11) die der Station Seyda, den 25. September c., Vormittags 9 Uhr, in Seyda;
12) die der Station Rakith, den 28. September c., Vormittags 9 Uhr, in Rakith;

Digitized by Google

13) die der Station Düben, den 30. September c., Vormittags 9 Uhr, in Düben;

woselbst das Brennen vorschriftsmäßig bewirkt werden wird.

Merseburg, den 11. Juli 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg.

Nr. 141. Die Fristen der Gefängnißstrafen betreffend.

Es sind darüber Zweifel entstanden:

ob, wenn in einer Criminal- oder fiskalischen Untersuchung auf Gefängnißstrafe erkannt worden ist, der Verurtheilte dagegen das Rechtsmittel der weitern Vertheidigung eingewandt hat, und durch das zweite Urtheil die erkannte Gefängnißstrafe ganz oder zum Theil bestätiget worden ist, der Verbrecher aber, der Sicherheit wegen, schon während der Untersuchung zum Arrest gezogen worden ist, und auch während der Instruction des Rechtsmittels nicht hat entlassen werden können, die rechtskräftig erkannte Gefängnißstrafe vom Tage der Publication des erstern, oder vom Tage der Publication des zweiten Urtheils an, zu rechnen sei?

Um diese Zweifel und die daraus entsprungene Verschiedenheit in der Vollstreckung der Strafen zu entfernen, setzen wir, mit Genehmigung des Chefs der Justiz, hierdurch fest:

daß die Zeit des Arrests von der Publication des ersten Erkenntnisses bis zur Publication des zweiten, dem Verbrecher auf die rechtskräftig erkannte Gefängnißstrafe allerdings angerechnet werden muß, es mag die in erster Instanz erkannte Strafe durch das zweite Urtheil gemildert worden sein, oder nicht.

Hierbei wird jedoch vorausgesetzt:

1) daß nicht auf eine von den in den Gesetzen bestimmten Verschärfungen der Gefängnißstrafe rechtskräftig erkannt worden ist;
2) daß die Beschaffenheit des Gefängnisses eine Verschiedenheit der Behandlung der, blos der Untersuchung wegen darin befindlichen Individuen und der eigentlichen Sträflinge nicht gestattet.

Wenn daher ad 2) eine solche Verschiedenheit eintritt, oder ad 1) auf ein geschärftes Gefängniß in der ersten Instanz erkannt ist, so muß der das Rechtsmittel ergreifende Verurtheilte sich darüber erklären, ob er den Strafarrest sofort antreten wolle, in welchem Falle alsdann aber auch der Inculpat als Sträfling zu behandeln ist.

Nach diesen Bestimmungen haben sich die Inquisitoriate und sämmtliche Untergerichte unsers Departements zu achten.

Naumburg, den 7. Juni 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Digitized by Google

Nr. 142. Die Gerichtsbarkeit über das Gut Uibigau zweiten Antheils betreffend.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Rittergutsbesitzer, Johann Gottlob Wissel, die Gerichtsbarkeit über das Gut Uibigau zweiten Antheils dem Staate überlassen; und daß, nach erfolgter Genehmigung von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz, diese Gerichtsbarkeit von jetzt an resp. durch das Landgericht in Torgau und das Gerichts-Amt in Liebenwerda verwaltet werden wird.

Naumburg, den 14. Juni 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Nr. 143. Die Gerichtsbarkeit des Dorfes Letza betr.

Auf geschehenen Antrag hat das Königliche Hohe Justiz-Ministerium genehmigt, daß das Justitiariat über Letza resp. mit dem Königl. Gerichtsamte zu Zahne und dem Königl. Landgerichte zu Wittenberg interimistisch bis zu weiterer Anordnung dergestalt verbunden wird, daß von dem den Gerichtseingesessenen und sonstigen Interessenten noch bekannt zu machenden Termine ab, die Gerichtsbarkeit in gedachtem Dorfe Letza von den erwähnten Königl. Gerichtsbehörden eben so verwaltet werden soll, als es, nach Maaßgabe der Allerhöchsten Instruction wegen Einrichtung der Untergerichte in den mit dem Preußischen Staate vereinigten vormals Sächsischen Provinzen d. d. den 4. Mai 1820, in den unmittelbaren Ortschaften geschiehet.

Naumburg, den 25. Juni 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachung.

Nr. 144. Vorschüsse an Feldmesser betreffend.

Den Feldmessern, welche in den, vor uns schwebenden Dienstregulirungs-, Ablösungs- und Auseinandersetzungs-Sachen arbeiten, wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß, wenn sie bei ihren Arbeiten zur Bestreitung baarer Auslagen eines Geldvorschusses bedürfen, sie solchen nicht ferner, wie bisher geschehen, von den Partheien einfordern dürfen; vielmehr werden sie hierdurch angewiesen: den Betrag des erforderlichen Vorschusses dem Special-Commissar der Sache anzuzeigen, der hierdurch ermächtigt wird, bei uns auf Zahlung desselben aus unserer Casse anzutragen.

Berlin, den 29. Juni 1822.

Königl. General-Commissariat für die Kurmark Brandenburg und für Sachsen.

Bekanntmachung.

Die Interessenten der Magdeburgschen Land-Feuer-Societät werden hierdurch benachrichtigt, daß heute das 65te Ausschreiben erlassen, und zur Deckung der Ausgaben seit dem 1. Januar d. J. der Beitrag von jedem Hundert Thaler Assecuranzsumme auf fünf Groschen nach altem Courant bestimmt worden ist.

Digitized by Google

Außerdem geben, nach dem Reglement, die mit dem 1. Januar d. J. der Societät beigetretenen Interessenten von jedem Hundert Thaler Einsatz-Capital zwei gute Groschen Antrittsgeld und Beitrag zum eisernen Bestande.

An Receptur-Gebühren werden 3 Pfennig pro Thaler Beitrag entrichtet.

Der Betrag der von jedem Orte aufzubringenden Beitragssummen und Recepturgebühren wird von der betreffenden Kreis-Direction bekannt gemacht werden, und ist binnen vier Wochen nach erfolgter Insinuation der Bekanntmachung an die Recepturcasse der Societät in jeder Special-Direction, in Preuß. Courant abzuliefern.

Die Verwendung der Beiträge wird den Interessenten durch einen Auszug der Jahresrechnung der Haupt-Casse der Societät nachgewiesen werden, welcher wie gewöhnlich nach Abnahme der Rechnung ihnen mitgetheilt wird.

Bodendorf, den 30. Juni 1822.

General-Direction der Magdeburgschen Land-Feuer-Societät.

Graf von der Schulenburg-Bodendorf.

Aufforderung.

Den Gensd'arme, Friedrich Neumann, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort uns unbekannt ist, fordern wir hierdurch auf, denselben anzuzeigen, worauf ihm die nähern Eröffnungen, Hinsichts des ihm bewilligten Wartegelds, zugehen werden.

Merseburg, am 8. Juli 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Ernennungen und Dienstbeförderungen.

An die Stelle des auf sein Ansuchen mit Pension entlassenen Amts-Actuar Kind, ist der bisherige Ober-Landesgerichts-Auscultator Friedrich Pönicke zum Gerichts-Amts-Actuar zu Nebra ernannt worden.

Naumburg, den 14. Juni 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Der Actuar bei dem Gerichtsamte für den Stadtbezirk Langensalza, Ernst Gustav Helling, ist in gleicher Eigenschaft zum Gerichtsamte für den Landbezirk Wittenberg versetzt worden.

Naumburg, den 25. Juni 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Digitized by Google

Nachweisung

der

in dem Monat Juni 1822

in den nachbenannten, zum hiesigen Regierungs-Bezirke gehörigen Städten, bestandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und anderer Lebensbedürfnisse, ingleichen des Rauchfutters.

Benennung der Marktplätze.	Getreide.												Hülsenfrüchte.									Kartoffeln			Rauchfutter.					
	Waizen			Roggen			Gerste			Hafer			Hirse			Erbsen			Linsen						Heu			Stroh		
	der Berliner Scheffel												der Berliner Scheffel									Schfl.			à Cent			à Schock		
	rt	sg	₰	rt	sg	₰	rt	sg	₰	rt	sg	₰	rt	sg	₰	rt	sg	₰	rt	sg	₰	rt	sg	₰	rt	sg	₰	rt	sg	₰
1 Halle	1	19	4	1	—	8	—	22	6	—	19	5	5	15	—	1	10	—	1	20	—	—	7	6	—	25	—	5	—	—
2 Eisleben	1	17	4	—	29	6	—	24	10	—	19	11	5	—	—	2	—	—	2	—	—	—	7	6	—	25	—	3	27	6
3 Naumburg	1	23	9	1	2	6	—	25	9	—	17	6	3	5	—	2	—	—	2	—	—	—	12	—	—	25	—	5	—	—
4 Wittenberg	1	26	3	1	6	—	—	28	9	—	22	11	5	10	—	2	—	—	3	2	3	—	20	—	—	—	—	5	—	—
5 Merseburg	1	16	10	1	—	—	—	21	7	—	15	9	5	—	—	2	8	—	2	8	—	—	15	—	1	—	—	5	—	—
6 Querfurth	1	24	2	1	5	10	—	25	—	—	15	—	5	15	—	1	24	2	2	20	—	—	12	6	—	16	3	3	10	—
7 Zeitz	1	22	6	1	9	—	—	25	—	—	18	—	4	7	6	1	22	6	1	22	6	—	10	—	—	17	6	5	—	—
8 Torgau	1	21	5	1	5	—	—	25	—	—	20	—	5	10	—	2	15	—	5	10	—	—	15	—	—	22	6	3	—	—

Merseburg, den 6. Juli 1822.

Königlich Preußische Regierung.
Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

30. Stück.

Merseburg, den 27. Juli 1822.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 14te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 736. Allerhöchste Kabinetsordre vom 11. April 1822, wegen zu beobachtender Reciprocität in der Abschoß-Freiheit gegen die nordamerikanischen Freistaaten, wie gegen jede andere Staaten;

Nr. 737. Allerhöchste Kabinetsordre vom 4. Juli 1822, wegen einer Präclusivfrist zur Anmeldung der aus den verschiedenen Staats-Anleihen im ehemaligen Herzogthum Warschau Statt findenden Forderungen;

Nr. 738. Allerhöchste Kabinetsordre vom 4. Juli 1822, wegen einer Präclusivfrist zur Anmeldung der verschiedenen, aus der Zeit der ehemaligen Herzoglich-Warschauschen Verwaltung, an das Großherzogthum Posen und die Kreise Culm, Thorn und Michelau zu machenden Forderungen;

Nr. 739. Gesetz über die Zulässigkeit der Wechselklage gegen den wechselfähigen Acceptanten eines von einem nicht wechselfähigen Aussteller gezogenen Wechsels. Vom 11. Juli 1822;

Nr. 740. Gesetz, die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeinelasten betreffend. Vom 11. Juli 1822, und

Nr. 741. Declaration des Gesetzes vom 7. September 1811, die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe betreffend. Vom 11. Juli 1822.

Verordnung der Königlichen Regierung.

Nr. 145. Brandstiftungen betr.

Es haben die seit einiger Zeit vorgefallenen Feuersbrünste den Verdacht erregt, daß solche zum Theil durch Brandstiftungen, zum Theil durch Vernachlässigung der, zur Vermeidung von Feuersgefahren gegebenen, polizeilichen Vorschriften, veranlaßt worden sind. Es wird daher sämmtlichen Ortspolizeibehörden unseres Regierungsbezirks hierdurch zur Pflicht gemacht, auf diesen Gegenstand ihre besondere Aufmerksamkeit zu richten, die Verordnungen über die Vorbeugung und Entfernung der

(Ausgegeben zu Merseburg den 27. Juli 1822.)

Digitized by Google

Feuersgefahr, besonders in Rücksicht der Feuer-lösch-Anstalten, genau zu befolgen und dahin zu sehen, daß solche gehörig in Ausführung gebracht werden, eben so aber bei irgend einem Verdachte des Feueranlegens, die Ermittelung der schuldigen und verdächtigen Personen, sich eifrigst angelegen sein zu lassen.

Die Herren Landräthe unseres Regierungsbezirks weisen wir insbesondere an, dahin zu sehen, daß von den Ortspolizeibehörden demgemäß überall verfahren werde, und besonders die Gensd'armerie zu veranlassen, ihr Augenmerk darauf zu richten, daß und wie die bestehenden Polizeiverordnungen ausgeführt werden, und die Fälle, wo dagegen verstoßen wird, denselben zur weitern Verfügung anzuzeigen.

Wir sind von dem Königl. Hohen Ministerio des Innern und der Polizei autorisirt worden, demjenigen, der einen vorsätzlichen Brandstifter ermittelt, so daß er gerichtlich verurtheilt wird, ohne Rücksicht, ob er durch Dienstpflicht zu dieser Ermittelung verbunden ist, oder nicht, eine Prämie von 100 bis 500 Thlr. zuzusichern, und machen dies hierdurch zur allgemeinen Nachricht und Beachtung bekannt.

Merseburg, am 17. Juli 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnung des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg.

Nr. 146. Die Führung der Stempelstraflisten ꝛc. betr.

Indem wir sämmtliche Untergerichte unseres Departements auf das von der Königl. Regierung, wegen Führung der Stempelstraflisten und Erstattung verdorbener und niedergeschlagener Stempel, erlassene Publicandum vom 18. Juni c. (pag. 231 und 232 des Amtsblatts) zur Nachachtung verweisen, wird ihnen dabei bemerklich gemacht:

a) daß bei dem Schema, wegen der Stempelstrafen ad A., zwischen a und b. die Rubrik „Benennung der Sache" einzuschalten, unter der Rubrik b. des Schema's ad B., wegen der niedergeschlagenen Stempel aber das Jahr des Proceßanfangs zu verstehen;

b) daß der etwanige Antheil des gerichtlichen Stempelvertheilers bei den zur Vergütung liquidirten Stempeln vom berechneten Quanto sogleich in Abzug zu stellen, und der Betrag für die verdorbenen und beizufügenden Stempel unter der Rubrik „Stempelbetrag" mit gleichmäßigem Abzuge des Antheils des Stempelreceptors am Schluß der Nachweisung in Ansatz zu bringen, und

c) daß unter den Nachweisungen der niedergeschlagenen Stempel von der Behörde die Richtigkeit der Niederschlagungsursachen, und außer den, in Natur beiliegenden, verdorbenen Stempeln, auch der wirkliche Verbrauch der überdieß zum Ersatz liquidirten Stempel zu atteſtiren, für die Richtigkeit eines solchen Atteſtes aber das Gericht mit Ehre und Amt verantwortlich ist.

Naumburg, den 9. Juli 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Des Königs Majestät haben geruhet, dem Superintendenten Heller zu Mansfeld, bei dessen vor Kurzem Statt gefundener Amtsjubelfeier, die Insignien des rothen Adler-Ordens 3ter Classe zu verleihen.

Merseburg, am 16. [illegible] 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Dem Publiko wird hierdurch bekannt gemacht, daß von Einem Königlichen Hohen Ministerio für Handel und Gewerbe zu Berlin, unterm 31. Mai d. J., dem dortigen Kaufmann und Wachslicht-Fabrikanten, C. J. Fritsch, ein vom gedachten Tage ab, auf sechs nach einander folgende Jahre und für den ganzen östlichen Theil der Monarchie gültiges Patent, auf eine ihm eigenthümliche Art den Talg zu reinigen, zu härten und zu bleichen, ertheilt worden ist.

Merseburg, am 27. Juni 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Der bisherige Rentbeamte, Amts-Inspector Lauter zu Querfurth, ist, lediglich auf sein Gesuch und seinen Anträgen gemäß, unter fernerer Beibehaltung der Verwaltung der dortigen Forstcasse, vom 1. Januar d. J. ab, von den currenten Rentamts-Geschäften entbunden, und solche dem vormaligen Kriegs-Commissariats-Expedienten, jetzigen Rentbeamten Leps, übertragen worden.

Merseburg, den 17. Juli 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung
wegen bevorstehender Post-Veränderungen.

Die bisher in Crensitz und Holzweißig bestandenen Post-Anstalten sollen, in Folge der vorzunehmenden Verlegung des Berliner-Leipziger Post-Courses, welcher, um der neuen Chausseeanlage zu folgen, zum 1. August a. c. von Wittenberg ab über Gräfenhaynichen, Bitterfeld und Delitzsch nach Leipzig führen wird, zu gleicher Zeit gänzlich aufgelöset werden.

Indem ich, im Auftrage des General-Post-Amts, diese Veränderung zur Kenntniß des betreffenden Publicums bringe, benachrichtige ich dasselbe zugleich, daß die bisher in Crensitz aufgegebene Correspondenz ꝛc. vom 1. August a. c. an, entweder in Düben oder Delitzsch, je nachdem das eine oder das andere dieser beiden Aemter den Correspondenten am paßlichsten belegen ist, einzuliefern sein würde. An

Digitized by Google

die Stelle von Holzweißig dagegen wird gleichzeitig eine Post-Anstalt in Bitterfeld, so wie auch eine in Gräfenhaynichen etablirt werden.

Wittenberg, den 14. Juli 1822.

Siber,
Königl. Post-Inspector.

Ernennungen und Dienstbeförderungen.

Der Ober-Landes-Gerichts-Referendar, Georg Christoph Julian Härter, ist an die Stelle des pensionirten Gerichtsamtmanns Securius, zum Gerichtsamtmann in Annaburg ernannt worden.

Naumburg, den 25. Juni 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Der Gerichtsamtmann des Landbezirks Weißenfels, Glöckner, ist, an des verstorbenen Winkelmann Stelle, zum Gerichtsamtmann in Eckartsberga, und der Gerichtsamtmann des Stadtbezirks Weißenfels, Immisch, zum Gerichtsamtmann des Landbezirks Weißenfels an des Glöckner Stelle ernannt worden.

Naumburg, den 28. Juni 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Der Ober-Landes-Gerichts-Referendar, Karl Friedrich Fortunatus Leo, ist, zum Actuar bei dem Gerichts-Amte für den Stadtbezirk Langensalza ernannt worden.

Naumburg, den 19. Juli 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Der Gerichts-Amts-Kanzlist Meinhardt zu Nebra, ist zum Land-Gerichts-Kanzlisten in Halle an des ꝛc. Donat Stelle ernannt worden.

Naumburg, den 19. Juli 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

31. Stück.

Merseburg, den 10. August 1822.

Verordnungen der Königlichen Regierung.

Nr. 149. Wegen der in Berlin errichteten Hagelschaden-Assecuranz-Compagnie.

Das landwirthschaftliche Publicum des hiesigen Regierungsbezirks machen wir darauf aufmerksam, daß auch in Berlin, unter Direction der Kaufleute F. A. Ewald, C. Heine und A. M. Korniker daselbst, eine Assecuranz-Compagnie auf Actien errichtet worden ist, welche die Gefahr, der die Feldfrüchte durch Hagelschlag ausgesetzt sind, gegen bestimmte Prämien innerhalb der ganzen Monarchie übernimmt, und daß die Verfassungsurkunde hierüber mit Allerhöchster Genehmigung bereits erschienen ist. Diejenigen Landwirthe, welche derselben beizutreten geneigt sind, können sich an die obengenannte Direction wenden.

Merseburg, am 23. Juli 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 150. Kollecte zum Wiederaufbau der zu Lötzen in Litthauen abgebrannten evangelischen Kirche betr.

Des Königs Majestät haben, mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 17. Juni d. J., eine allgemeine Kirchen-Collecte zum Wiederaufbau der zu Lötzen in Litthauen abgebrannten evangelischen Kirche zu bewilligen geruhet. Die Herren Prediger unsers Regierungs-Bezirks haben daher diese Kirchen-Collecte an einem hierzu passenden Sonntage in der gewöhnlichen Art zu veranstalten und die gesammelten Gelder an ihre vorgesetzten Herren Superintendenten einzusenden, welche diese sodann aus der ganzen Diöces mittelst specieller Verzeichnisse und doppelter Lieferscheine, wovon der eine bei uns einzureichen ist, mit Angabe des Zwecks der Collecte, an unsere Haupt-Instituten- und Communal-Casse einzusenden, oder, Falls bei gehöriger Veranstaltung der Collecte, keine Beiträge anfgekommen sind, der gedachten Casse dies durch Einsendung eines Vacatscheines anzuzeigen und das Duplicat davon bei uns einzureichen haben.

(Ausgegeben zu Merseburg den 10. August 1822.)

Digitized by Google

Sämmtliche Beiträge müssen übrigens längstens bis zum 1. October d. J. bei unserer Haupt-Instituten- und Communal-Casse eingereicht sein.

Merseburg, am 23. Juli 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Ernennungen und Dienstbeförderungen.

Der vormalige Land- und Stadtrichter zu Schloppe, August Adolph Herbst, ist zum Gerichtsamtmann für den Stadtbezirk Weißenfels ernannt worden.

Naumburg, den 19. Juli 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Der Ober-Landes-Gerichts-Auscultator, Johann Christoph Kratz, ist zum Ober-Landes-Gerichts-Referendar befördert worden.

Naumburg, den 26. Juli 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Der Gerichtsamtmann für den Landbezirk Wittenberg, Benedict, ist zum Zollrichter bei dem Elbschiffahrts-Zollamte daselbst, und der Gerichtsamtmann Ficker zu Mühlberg a. d. E., zum Zollrichter bei dem Elbschiffahrts-Zollamte am letztgedachten Orte, ernannt worden.

Naumburg, den 2. August 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachung.

Die Lücke, welche in der officiellen Ausgabe der Gesetze, vom Aufhören der Mylius'schen Edictensammlung bis zur allgemeinen Gesetzsammlung, bisher statt gefunden, ist nunmehr ausgefüllt; indem der höhern Orts angeordnete Abdruck der in den Jahren 1806 bis October 1810 erlassenen Verordnungen und Gesetze jetzt die Presse verlassen hat.

Um den verehrlichen Interessenten die möglichste Bequemlichkeit zu gewähren, ist die Ausgabe sowohl in Quart- als in Folioformat bewerkstelligt und mit einem vollständigen Sachregister versehen, so, daß die erste sich passend an die Gesetzsammlung, die zweite als der zwölfte Band der Mylius'schen Edictensammlung, sich an diese anschließt.

Der Preis ist bei einer jeden Ausgabe 2 Rthlr. für ein Exemplar auf Druckpapier, und 3 Rthlr. für ein solches auf Schreibpapier.

Digitized by Google

Bestellungen darauf werden eben sowohl vom unterzeichneten Debits-Comtoir als den Königlichen Postämtern, wie bei der allgemeinen Gesetzsammlung, übernommen und besorgt.

Gleichzeitig wird die Benachrichtigung wiederholt: daß auch der Verkauf der Mylius'schen Edictensammlung und des demselben vorangegangenen Corporis Constitutionum Marchicarum, dem Debits-Comtoir übertragen worden und die Anschaffung derselben gleichmäßig durch die Postämter vermittelt werden kann, bei welchen gedruckte Nachrichten über den bedeutend ermäßigten Preis vorhanden sind.

Berlin, den 16. Juli 1822.

Debits-Comtoir für die Allgemeine Gesetzsammlung.

Verzeichniß

aufgegriffener, mittelst Marschroute und Transports aus den Königl. Preuß. Staaten verwiesener Vagabonden.

Aus dem Wittenberger Kreise.

Johann Friedrich Gall, Böttchergesell, aus Penzlin im Meklenburgschen, 32 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat braunes verschnittenes Haar, bedeckte Stirn, graue Augen, braune Augenbraunen, kleine gestutzte Nase, mittlen Mund, braunen Bart, gesunde Zähne, ovales Kinn, ovales Gesicht, mittle Gestalt; als besonderes Kennzeichen: eine Narbe am rechten Unterarm; und ist bekleidet mit einem grauen Rock, weißlederner Weste, leinenen Hosen, Stiefeln und einer Mütze.

Aus dem Stadtkreise Naumburg.

Johann Andreas Kluge, Böttchergesell; Wohnort, Lomitz; Geburtsort, Frießnitz bei Weida; Religion, lutherisch; Alter, 47 Jahr; Größe, 5 Fuß 4 Zoll; Haare, schwarzbraun; Stirn, runzlich; Augenbraunen, blond; Nase, eingedrückt; Mund, gewöhnlich; Zähne, gut; Bart, braun; Kinn, rund; Gesicht, oval; Gesichtsfarbe, gesund; Statur, mittel. Besondere Kennzeichen: eine Narbe am linken Daumen.

Digitized by Google

Nachweisung

der

in dem Monat Juli 1822

in den nachbenannten, zum hiesigen Regierungs-Bezirke gehörigen Städten, bestandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und anderer Lebensbedürfnisse, ingleichen des Rauchfutters.

Benennung der Marktplätze.	Getreide.												Hülsenfrüchte.									Rauchfutter.					
	Waizen			Roggen			Gerste			Hafer			Hirse			Erbsen			Linsen			Kartoffeln			Heu			Stroh		
	der Berliner Scheffel												der Berliner Scheffel									Schfl.			à Cent			à Schock		
	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf
1	Halle	2	—	—	1	12	6	1	3	2	—	28	9	5	20	—	2	15	—	2	—	—	1	6	—	—	25	—	5	12	—
2	Eisleben	1	27	8	1	5	7	1	4	8	1	—	5	5	—	—	2	5	—	2	5	—	1	—	—	—	25	—	4	15	—
3	Naumburg	1	26	3	1	11	3	1	2	6	—	27	6	3	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—	—	25	—	3	—	—
4	Wittenberg	2	2	—	1	7	—	1	3	5	1	1	3	—	—	—	2	5	—	3	5	—	1	—	—	—	—	—	3	—	—
5	Merseburg	1	21	9	1	—	—	—	29	—	—	22	6	5	—	—	2	10	—	2	10	—	1	20	—	—	20	—	3	5	—
6	Querfurth	2	—	—	1	11	3	—	28	9	—	21	3	5	—	—	2	—	—	2	—	—	—	12	6	—	21	3	3	25	—
7	Zeitz	1	22	6	1	13	—	—	26	3	—	26	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	9	2	22	6
8	Torgau	2	—	—	1	13	9	1	—	—	1	—	—	5	10	—	2	15	—	5	10	—	—	15	—	—	22	6	3	—	—

Merseburg, den 6. August 1822.

Königlich Preußische Regierung.
Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

32. Stück.

Merseburg, den 17. August 1822.

Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 151. Das Visiren der Reisepässe betr.

Die im §. 16. des Paß-Edicts vom 22. Juni 1817 enthaltene Vorschrift, nach welcher die Reisepässe resp am Ein- und Ausgangs- und an demjenigen Orte, an welchem sich der Paß-Inhaber länger als 24 Stunden aufhält, von der Polizeibehörde visirt werden sollen, wird keinesweges gehörig beobachtet und aufrecht erhalten, welches eine Menge Unordnungen und Nachtheile veranlaßt. Es ist seither nicht selten der Fall gewesen, daß Handwerksgesellen und andere Individuen dieser Kathegorie, von einer Gränze der Monarchie zur andern gereiset sind, ohne ein einziges Paß-Visa erhalten zu haben.

Auch sind seit Kurzem mehrere Fälle zur Kenntniß des Polizei-Ministerii gekommen, daß Reisende, und unter diesen auch Königliche Unterthanen, welche mit gültigen Preußischen Pässen versehen gewesen, in benachbarten Ländern, in welchen strengere Paß-Polizei-Gesetze bestehen, und insonderheit die Visirung der Pässe in jedem Nachtquartiere der Reisenden erforderlich ist, entweder unter polizeiliche Aufsicht gestellt, oder zurückgewiesen worden sind, weil ihre Pässe seit längerer Zeit nicht visirt waren, und daher die Inhaber nicht gehörig legitimirten. Um diesem Uebelstande abzuhelfen, wird die Königliche Regierung hiermit beauftragt:

1) in Ihrem Bezirk das Publicum auf die Unannehmlichkeiten, denen sich Reisende aussetzen, wenn sie die, in Ansehung der Visirung der Pässe bestehenden Vorschriften nicht gehörig beachten, aufmerksam zu machen, und insonderheit diejenigen, welche zu Fuß reisen, aufzufordern, ihre Pässe oder Wanderbücher nicht allein an den Gränz- und denjenigen Orten, an welchen sie sich über 24 Stunden aufhalten, sondern auch, wenn letzteres einige Zeit hindurch nicht der Fall gewesen sein sollte, von der Polizeibehörde einer jeden größern Stadt, durch welche sie kommen, oder mindestens in jeder Woche von zwei verschiedenen Polizei-Behörden dergestalt visiren zu lassen, daß aus ihrem Passe oder Wanderbuche die von ihnen genommene Reiseroute

(Ausgegeben zu Merseburg den 17. August 1822.)

Digitized by Google

glaubhaft hervorgehe, ihre Unverdächtigkeit nicht bezweifelt werden könne, und sie dadurch vor den obgedachten Nachtheilen und Unannehmlichkeiten gesichert seien;

2) die Polizeibehörden anzuweisen, künftig genauer, als bisher, darauf zu halten, daß die, in Absicht der Visirung der Pässe ergangenen Vorschriften, pünktlich befolgt werden, und auf diejenigen Fußreisenden, deren Pässe oder Wanderbücher entweder gar nicht oder auffallend sparsam visirt sind, ihre Aufmerksamkeit zu richten;

3) das bisher hin und wieder von Polizeibehörden beobachtete Verfahren, daß sie in der Voraussetzung, nur diejenigen Pässe und Wanderbücher visiren zu müssen, deren Inhaber sich über 24 Stunden am Orte aufhielten, alle Reisende, welche außer diesem Fall ihre Legitimations-Documente zum Visiren vorlegten, abwiesen, bei nachdrücklicher Ahndung zu untersagen, und dagegen anzuordnen, daß den Reisenden die Visirung ihrer Pässe oder Wanderbücher möglichst erleichtert, und niemals, selbst wenn sie sich am Orte gar nicht aufhalten, verweigert, sondern jedesmal gratis ertheilt werde.

Es ist seit einiger Zeit auch häufig der Fall gewesen, daß Fußreisende in benachbarten Ländern zurückgewiesen worden sind, weil in ihren Pässen ein offenbar bei ihrer Person nicht zutreffender Reisezweck, z. B. bei augenscheinlich gesunden Handwerksgesellen, das Bedürfniß einer Badecur angeführt war. Da hierdurch nicht allein der Verdacht entsteht, daß diese Reisenden mehr eine Auswanderung aus den Königlichen Staaten, als die angegebene Reise bezwecken, sondern auch die Paß-Inhaber den auswärtigen Behörden in polizeilicher Hinsicht verdächtig erscheinen, und letztere überdies eine unzulässige Connivenz zwischen der betreffenden Polizeibehörde und dem Paß-Inhaber voraussetzen müssen, so hat die Königliche Regierung auch den Polizeibehörden Ihres Bezirkes zu empfehlen, bei der Ertheilung von Pässen an solche Individuen mit großer Vorsicht zu verfahren, und ihnen die verlangten Pässe nicht eher zukommen zu lassen, als bis sie sich über die Angabe ihres Reisezwecks gehörig ausgewiesen haben. Die Königliche Regierung hat übrigens die Polizeibehörden bei der, in Gemäßheit der gegenwärtigen Bestimmungen an dieselben zu erlassenden Verfügung, anzuweisen, die oben unter Nr. 1 gedachte Aufforderung auch in denjenigen Gasthäusern, in welchen Fußreisende einzukehren pflegen, bekannt zu machen, und von Zeit zu Zeit zu erneuern.

Berlin, den 12. Juli 1822.

Ministerium des Innern und der Polizei. Vierte Abtheilung.
v. Kamptz.

An die Königliche Regierung zu Merseburg.

Vorstehende Bestimmungen des Königlichen Hohen Ministerii des Innern und der Polizei vom 12. v. M. werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und insbesondere werden die Polizeibehörden unseres Regierungsbezirks angewiesen, darnach sich besonders zu achten, und die Bestimmung sub 1. in den Gasthäusern, und

Digitized by Google

auch in denen, wo Fußreisende einkehren, bekannt zu machen, und von Zeit zu Zeit zu erneuen.

Merseburg, den 7. August 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 152. Aufhebung des freien Quartiers für Intendanten ꝛc. auf Dienstreisen betr.

Nach einem Erlasse des Königlichen Hohen Kriegs-Ministerii und dessen 4ten Departement, vom 26. v. M., haben die bei den Königlichen Intendanturen angestellten Intendanten, Intendantur-Räthe und Expedienten auf ihren Dienstreisen an den Orten, wohin sie commandirt werden, oder wo sie übernachten, fernerweit keinen Anspruch auf freies Quartier.

Wir bringen diese Bestimmung zur Kenntniß der Servisbehörden unsers Regierungsbezirks.

Merseburg, am 8. August 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnung des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg.

Nr. 155. Ueberweisung der gegen Militairpersonen zu verfügenden Executionen an die Civil-Gerichte betr.

Des Königs Majestät haben durch die an die Ministerien der Justiz und des Krieges erlassene Allerhöchste Kabinetsordre vom 4. Juni c. zu bestimmen geruhet, daß die gegen Militair-Personen aus Civil-Erkenntnissen zu verfügenden Executionen, so wie sie nicht Gehaltsabzüge betreffen, künftig von den Civil-Gerichten durch die dazu angestellten Beamten vollstreckt werden sollen, der Schuldner durch das Militair-Gericht aber davon mit der Weisung zu benachrichtigen sei, sich, bei Vermeidung der gesetzlichen Folgen, nach der Verfügung des Civil-Gerichts zu achten. Es bedarf also von nun an keiner an die Militair-Gerichte zu erlassenden Requisition, wegen Vollstreckung einer Execution in das Vermögen einer Militairperson; diese Vollstreckung geschiehet vielmehr durch diejenigen Beamten, welchen die Vollstreckung der Executionen gegen Civilpersonen obliegt. Von der verfügten Execution muß jedoch jederzeit demjenigen Militair-Gericht, welchem der Exequendus für seine Person unterworfen ist, Nachricht gegeben werden, damit dieses die erforderliche Weisung an den Schuldner erlasse.

Hiernach hat das Königliche Ober-Landes-Gericht nicht allein selbst zu verfahren, sondern auch die Unter-Gerichte seines Bezirks durch die Amtsblätter anzuweisen.

Was die bei dem Kollegio selbst wider Militairpersonen, die seiner unmittelbaren Jurisdiction unterworfen sind, zu vollstreckenden Executionen betrifft: so müssen solche jederzeit unter die Direction des Executions-Directors, oder, wo ein

Digitized by Google

solcher nicht vorhanden ist, eines Secretarii oder eines am Aufenthaltsorte des Schuldners wohnenden Justiz-Bedienten, gestellt werden.

Berlin, den 5. Juli 1822.

Der Justiz-Minister,
v. Kircheisen.

An das Königliche Ober-Landes-Gericht zu Naumburg.

Vorstehende Verordnung des Herrn Justiz-Ministers Excellenz wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und haben sich die Unter-Gerichte unseres Departements in vorkommenden Fällen darnach zu achten.

Naumburg, den 26. Juli 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachung.

Obschon von dem unterzeichneten Ober-Berg-Amte alle diejenigen, welche an den Berg-, Hütten- und Salzwerken zu Rothenburg, Wettin, Schönebeck und Halle aus dem Zeitraum vor dem 1. October 1807 noch Forderungen haben, wiederholt durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen in hiesiger Provinz vorgeladen worden sind, auf den 17. Junius d. J. bei unserer hiesigen Haupt-Casse ihre Bezahlung in Empfang zu nehmen, so haben sich doch einige Gläubiger wegen ihrer früher liquidirten Forderungen gar nicht wieder gemeldet, und andere, als dermalige legale Inhaber derselben, sich zur Zeit nicht gehörig legitimirt. Damit nun aber diese Sache zum Ende gebracht werde, ist

der 10. October d. J.

zum Schlusse der diesfallsigen Rechnung terminlich bestimmt worden, und werden deshalb alle diejenigen, welche bis jetzt ihre früher liquidirten Forderungen noch nicht bezahlt erhalten haben, hiermit nochmals aufgefordert, spätestens in diesem Schlußtermine persönlich oder durch legale Bevollmächtigte allhier zu erscheinen, ihre Legitimationen zu berichtigen, und die Bezahlung ihrer Forderungen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls angenommen werden wird, daß sie darauf gänzlich Verzicht leisten, und sie daher auch von dem, zu Bezahlung dieser Schulden constituirten Fond, werden präcludirt werden.

Halle, am 6. August 1822.

Königl. Niedersächs. Thüring. Ober-Berg-Amt.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

33. Stück.

Merseburg, den 24. August 1822.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 15te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 742. Die Allerhöchste Cabinetsordre vom 18. Juli d. J., die Ausschreibung der Prinzessinnen-Steuer betreffend;

Nr. 743. Die Erklärung wegen der mit der Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Gränzwaldungen; vom 16. v. M., und unter

Nr. 744. eine gleiche Erklärung, bezüglich auf das Fürstenthum Lippe; vom 31. v. M.

Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 154. Das Zusammenfesseln männlicher u. weiblicher Inculpaten betr.

Nachdem bemerkt worden, daß hin und wieder männliche und weibliche Sträflinge auf Transporten, ohne Unterschied des Geschlechtes zusammen gefesselt werden; so wird, in Gemäßheit eines Allerhöchsten Befehls Sr. Majestät des Königs, dieses, in jeder Hinsicht unpassende und anstößige, Verfahren, hiermit für die Zukunft untersagt, und bestimmt: daß bei dergleichen Transporten die männlichen Transportaten von den weiblichen abgesondert werden.

Berlin, den 31. Juli 1822.

Ministerium des Innern und der Polizei IV. Abtheilung.

An die Königl. Regierung zu Merseburg.

Vorstehendes Rescript des Königl. Hohen Ministerii des Innern und der Polizei, wird hiermit für die Polizeibehörden unsers Regierungsbezirks zur genauesten Befolgung bekannt gemacht.

Merseburg, den 16. August 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

(Ausgegeben zu Merseburg den 24. August 1822.)

Digitized by Google

Nr. 155. Instruction für von auswärts ankommende, in Berlin Dienst suchende Personen betr.

Durch eine Verfügung des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei ist angeordnet worden, daß die Erlaubniß, hier in Dienste zu treten, den von auswärts ankommenden, hier dienstsuchenden Personen, nicht anders ertheilt werden soll, als wann sich dieselben mit einem, mit vollständigem Signalement versehenen Paß, worin der Zweck des Dienstsuchens ausdrücklich bemerkt worden, ausweisen können.

Diese Bestimmung wird hierdurch, mit dem Bemerken, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß danach jedem Dienstsuchenden von außerhalb, dem es an dem vorgeschriebenen Passe mangelt, hieselbst in einen Dienst zu treten nicht gestattet, und derselbe zum Aufenthalt in Berlin überall nicht zugelassen werden wird, es sei denn, daß er hinlängliche Subsistenzmittel nachzuweisen vermöchte.

Die betreffenden auswärtigen Behörden werden ersucht, diejenigen Personen, welche sich in der bemerkten Absicht hieher begeben wollen, zu belehren, daß sie ohne Pässe, und, was die Inländer betrifft, ohne solche oder andere hinreichende Legitimationsscheine, ihr Vorhaben nicht ausführen können und also des Endes ihnen die erforderlichen Pässe zu ertheilen, damit sie vor der kostspieligen Unbequemlichkeit bewahrt werden, eine vergebliche Reise gemacht zu haben und unverrichteter Sache zurückkehren zu müssen.

Berlin, den 14. Juli 1822.

Königl. Polizei-Präsidium hiesiger Residenz.

Vorstehende Bekanntmachung des Königl. Polizei-Präsidii zu Berlin, wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und haben die zur Paßausfertigung berechtigten Behörden sich darnach zu richten, so wie die Paßsuchenden davon zu unterrichten.

Merseburg, den 15. August 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 156. Prämien-Erhebung von Staatsschuldscheinen betr.

Mit Beziehung auf die im vorjährigen Amtsblatte Nr. 29. Seite 316 und 317. abgedruckte Bekanntmachung vom 27. Juli 1821, wegen Erhebung der gezogenen Prämien von 20 Thlr. auf die 30 Millionen in Staats-Schuldscheinen bei der hiesigen Regierungs-Hauptcasse, wird dem Publicum hierdurch eröffnet, daß, mit Beobachtung der damals gegebenen Vorschriften, nun die Prämien von 18 Thlr., welche in der nun beendigten 31sten Ziehung herausgekommen sind, in dem Zeitraume vom 15. September bis Ende December d. J. bei der Regierungs-Hauptcasse in Empfang genommen werden können. Die resp. Herren Landräthe sind mit der Ziehungsliste versehen.

Merseburg, den 27. Juli 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Digitized by Google

Nr. 157. Die Anmeldung der Hausirer zum Gewerbeschein für das Jahr 1823 betr.

Diejenigen Personen, welche im Jahre 1823 ein nach den Gesetzen zulässiges umherziehendes Gewerbe betreiben wollen, haben sich zu Erlangung des dazu erforderlichen Gewerbescheins, nach Vorschrift des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 §. 22., bei ihrer Orts- oder Kreisbehörde spätestens bis zum 16. September dieses Jahres zu melden.

Merseburg, den 9. August 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nr. 158. Verlängerung der Frist des Patents zur Verfertigung und zum Verkauf der tragbaren und geruchlosen Latrinen ꝛc. betr.

Unterm 11. October v. J. hat der Königl. Legations-Rath von Fauche-Borel, ein Patent zur Verfertigung und zum Verkauf der tragbaren geruchlosen Latrinen und der Düngmittel Poudrette und Urate erhalten. Da jedoch die Ausführung der Unternehmung verschiedene Schwierigkeiten gefunden und in der bestimmten Frist von sechs Monaten nicht hat bewirkt werden können, so ist demselben höhern Orts unterm 22. v. M. eine Nachfrist von sechs Monaten bewilliget worden, welches hiermit zur Kenntniß des Publicums gebracht wird.

Merseburg, den 10. August 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nr. 159. Den Eingang der Regierungs-Kanzlei-Sportul-Gelder mit unvollständigen Anzeigen betr.

Wiederholter Verordnungen ohngeachtet, von welchen namentlich diejenige, vom 14 März v. J. (Amtsblatt 12tes Stück, Nr. 53.) in Bezug genommen wird, gehen noch häufig die Regierungs-Kanzlei-Sportul-Gelder mit so unvollständigen und unpassenden Anzeigen bei der Sportul-Casse ein, daß es letzterer, wo nicht ganz unmöglich, doch äußerst erschwerend ist, den betreffenden Gegenstand in ihren Büchern aufzufinden. Es werden daher die Einsender dergleichen Gelder nochmals aufgefordert, dem Schreiben, womit sie die Sendung machen, die ursprünglich erhaltene Liquidation, welche sie demnächst quittirt zurückerhalten, beizufügen, oder falls ihnen eine für sich bestehende Liquidation nicht zugekommen, sondern der Sportul-Betrag auf der Regierungs-Verfügung selbst aufgetragen sein sollte, in dem Begleitungs-Schreiben, außer Bemerkung des Gegenstands der Sportuln, auch das Datum und die Nummer derjenigen Verfügung anzugeben, durch welche ursprünglich die einzusendenden Sportuln festgesetzt sind, indem das Anführen späterer, denselben Gegenstand betreffender Verfügungen, namentlich der Excitatorien der Sportul-Casse, ganz unnütz, und für sie ohne allen Anhalt ist. Die nachtheiligen Folgen, welche aus Nichtbefolgung dieser erneuerten Verfügung für die Einsender entspringen, haben sie sich nun selbst zuzuschreiben, und nur allein sich selbst anzuklagen, wenn sie, auf ihre Kosten, erinnert werden, oder Seitens der Casse keine Quittung erhalten.

Merseburg, den 10. August 1822.

Königlich Preußische Regierung.

Digitized by Google

Nr. 160. Die Verbindlichkeit zur Aufnahme u. Unterstützung heimathloser Armen.

Der in unserer Verordnung vom 14. April 1818 (Amtsblatt de 1818 Nr. 88.) sub Nr. 1. Litt. b. aufgenommene Grundsatz:

„daß Gemeinde- oder Herren-Dienst, wenn auch ein eigener Heerd damit verbunden ist, kein Domicilium begründe,"

wird durch kein ausdrückliches Gesetz unterstützt, sondern beruht auf einer allgemeinen, in den Königl. Sächs. Landestheilen gültigen Observanz. Die Erfahrung hat gelehrt, daß aus Beibehaltung derselben nicht nur die allergrößten Schwierigkeiten, sondern auch schwere Bedrückungen dieser Individuen entstehen, indem selbige, nachdem sie ihre Kräfte in einem solchen Dienstverhältnisse geopfert, Communen überwiesen werden müssen, in welchen sie kaum dem Namen nach noch bekannt sind. Es unterliegt gar keinem Bedenken, diese Observanz aufzuheben, da sie nicht zu denen gehört, welche das Patent vom 15. November 1816 §. 3. aufrecht erhält, und die durch jetzt geltende allgemeine Gesetze vorgeschriebenen Regeln zu befolgen.

Veranlaßt durch ein Rescript Eines Hohen Ministerii des Innern, vom 2. v. M., weisen wir daher sämmtliche uns untergeordnete Behörden des Herzogthums Sachsen hiermit an, sich in Zukunft bei Differenzien über die Unterbringung und Angehörigkeit solcher Individuen, die mit Führung einer eigenen Wirthschaft in Gemeinde- oder Herren-Dienst gestanden haben, lediglich nach §. 11. Tit. 2. Th. 1. Allg. G. O. zu achten.

Merseburg, am 11. August 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 161. Erfordernisse der Pässe zu Reisen nach Rußland betr.

Sämmtliche mit Preußischen Pässen nach Rußland gehende Reisende, sollen, auf den Antrag des Russisch Kaiserlichen Gouvernements und nach der Bestimmung des Königl. Hohen Ministerii des Innern und der Polizei, angewiesen werden, ihre Pässe, in sofern solche nicht schon von einem Russisch Kaiserlichen diplomatischen Agenten außerhalb Rußland visirt worden sind, gleich nach ihrer Ankunft in St. Petersburg bei der dortigen Königl. Preuß. Gesandtschaft visiren zu lassen.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 23. Mai d. J. Stück 23. Nr. 114. des diesjährigen Amtsblatts, den Eingang in die Russischen Staaten auf diesseitige Regierungs-Pässe betreffend, wird den Polizei-Behörden unsers Departements aufgegeben, diese neue Bestimmung den desfallsigen Pässen, bei Ausstellung derselben, beifügen zu lassen, und das Publicum für vorkommende Fälle hierauf aufmerksam gemacht.

Merseburg, den 13. August 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

34. Stück.

Merseburg, den 31. August 1822.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 16te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 745. die Erklärung wegen der mit der Herzoglich Dessauschen Regierung getroffenen Uebereinkunft, daß gegenseitig bei vorkommenden Kriminal-Untersuchungen nur die baaren Auslagen erstattet werden sollen. Vom 22sten Juni d. J.;

Nr. 746. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 25. vorigen Monats, wegen Verlängerung der Hypotheken-Fristen für die eximirten Grundstücke des Herzogthumes Sachsen, in den Jurisdictions-Bezirken des Ober-Landes-Gerichtes zu Naumburg und des Kammergerichtes;

Nr. 747. die Allerhöchste Kabinets-Ordre, wegen eines Präklusiv-Termins für die Umschreibung der Lieferungs-Scheine in Staats-Schuldscheine, und unter

Nr. 748. die Subhastations-Ordnung für die Rheinprovinzen. Beide vom 1sten dieses Monats.

Bekanntmachung

wegen Verpachtung des Königl. Domainenamts Culm, im Wege der Submission.

Das im Culmer Kreise belegene Vorwerk Althausen, Königl. Domainenamts Culm, soll von Trinitatis 1823, auf 18 Jahre, bis Trinitatis 1841, im Wege der Submission, verpachtet werden.

Die Arende-Gegenstände sind folgende:

1) das Vorwerk Althausen;

2) die Benutzung des Brau- und Brandhauses, mit Ausschluß des Krugverlages und im Einschluß des Rechts zur Brauerei und Branntweinbrennerei;

(Ausgegeben zu Merseburg den 31. August 1822.)

Digitized by Google

3) der Fischerei;
4) der Krugverlag in 14 zwangspflichtigen Stellen, gegen Kündigung;
5) die Hand-, Gespann- und Getreide-Fuhr-Dienste der Einsassen, gegen Kündigung;
6) die unbeständigen und Mühlengefälle, gegen Kündigung.

Das Vorwerk liegt in einer ganz vorzüglichen Gegend, ¾ Meilen von der Stadt Culm am Chelmonke-See. Dieser See vereinigt sich mit der ½ Meile entfernten Weichsel. Dieser Chelmonke-See ist in der Regel schiffbar und es kann das Getreide sogleich von dort verladen werden. Bei sehr trockenem Sommer aber geschieht dies in Bienkowko, ¼ Meile von Althausen. Der Absatz der Producte nach Culm, Graudenz, Danzig und Elbing, ist demnach sehr leicht und jedes vortheilhafte Handels-Ereigniß kann sehr gut benutzt werden.

Es enthält dieses Vorwerk

1129	Morgen 6	□ Ruthen	Acker,
52	" 19	"	Gärten,
239	" 162	"	Wiesen,
773	" 22	"	Hutung,
135	" 25	"	Gewässer,
115	" 175	"	Kampen und Strauchland,
84	" 160	"	Unland,

Summa 2550 Morgen 29 □ Ruthen Preuß.

Der Boden ist vorzüglich zum Weizenbau geeignet und die Wiesen und die Hutung sind zulänglich für den Viehstand, auch von guter Beschaffenheit.

Pachtliebhaber werden eingeladen, sich an Ort und Stelle von den Verhältnissen zu unterrichten und ihre Submission bei uns spätestens bis zum October d. J. abzugeben, da wir solche den 2. October d. J. eröffnen werden. Bei dieser Eröffnung persönlich, oder durch einen Bevollmächtigten zugegen zu sein, wird jedem Submittenten heimgegeben; auch wird vorausgesetzt, daß ein jeder Pachtliebhaber sich über seine Qualification ausweise, und eine sichere Caution von 5000 Thlr. baar deponire. Das Minimum der Pacht für obige Gegenstände beträgt jährlich:

1) für das Vorwerk Althausen, mit Ausschluß der Dienste und Getreidefuhren, Pacht 2400 Thlr. incl. 800 Thlr. Gold;
2) für die Benutzung des Brau- und Brandhauses, mit Ausschluß des Krugverlages, 503 Thlr. 7 sgr. 4 pf.;
3) für die Fischerei, 11 Thlr.;
4) für die Dienste der Einsassen, mit Einschluß der Gespinnstdienste, mit Ausschluß der etatsmäßigen Dienstpacht, 81 Thlr. 2 sgr.;
5) für die Getreidefuhren, 42 Thlr.;
6) für die unbeständigen und Mühlengefälle, mit Ausschluß der Stand- und Marktgelder der Stadt Culm, von welchen der Herr Beamte blos Rendant ist, 368 Thlr. 20 sgr 1 pf.;

Digitized by Google

7) für den Krug-Zwangs-Verlag 100 Thlr. 20 sgr. Unter diesen Summen wird kein Gebot angenommen.

Die Submissionen werden versiegelt und unter der Namensunterschrift des Pachtliebhabers portofrei bei dem unterzeichneten Finanz-Ministerio bis zum 1. October d. J. eingereicht.

Jeder Bewerber bleibt übrigens so lange an sein Gebot gebunden, bis er von der Behörde dessen ausdrücklich entlassen wird, der Zuschlag selbst aber hängt von dem Königl. Finanz-Ministerio ab.

Die Special-Anschläge, Pachtbedingungen, Karten und Vermessungs-Register können nur in der Registratur der Regierung zu Marienwerder eingesehen werden. Zur allgemeinen Information wird aber die Haupt-Ertrags-Nachweisung auch bei den Registraturen der Regierungen zu Potsdam, Frankfurt, Merseburg, Erfurth und Magdeburg, so wie bei dem landräthlichen Officio zu Culm, und in der Geheimen Registratur der 2ten General-Verwaltung im Finanz-Ministerio allhier, den Pachtlustigen vorgelegt werden. Bei letzterer können auch die Pachtbedingungen eingesehen werden. Berlin, den 6. August 1822.

Finanz-Ministerium.
v. Klewiz.

Verordnung der Königl. Regierung.

Nr. 162. Anderweite Verlängerung eines Patents auf 8 Jahre zur Fabrikation von Sommerhüten, auf noch 4 Jahre.

Zu Folge einer von dem Königlichen Hohen Ministerio für Handel und Gewerbe uns unterm 9. Mai d. J. zugegangenen Benachrichtigung, wird hierdurch bekannt gemacht, daß, auf Ansuchen des gegenwärtigen Besitzers der Fabrik und Handlung des verstorbenen Kaufmanns Adolph Friedrich Erich zu Berlin, Hofraths Uhde, auf welchen auch das dem Erich unterm 12. Februar 1816 für sämmtliche Provinzen diesseits der Weser ertheilte, demnächst aber, mittelst Verfügung vom 4. März desselben Jahres, auf Acht Jahr ausgedehnte Patent über das ausschließliche Recht zur Verfertigung einer Art Sommerhüte, nach dem Muster der italienischen Stroh- und Basthüte, aus einem, aus baumwollenen oder leinenen Fäden, oder aus beiden bestehenden Geflecht, ohne Veränderung der Firma übergegangen ist, dieses Patent anderweit auf vier Jahr dergestalt verlängert worden ist, daß dasselbe bis zum 4. März 1828 seine Gültigkeit behält. Merseburg, den 14. August 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnung des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg.

Nr. 163. Verlängerung der Frist zur

Durch ein Rescript des Königl. Justiz-Ministeriums vom 2. u. 12. d. M. ist uns der in Betreff der Verlängerung der Frist zur Anfertigung der Hypothekentabel-

Digitized by Google

Anfertigung der Hypotheken-Tabellen betreffend.

len über die in unserm Bezirke belegenen eximirten Grundstücke ergangene Allerhöchste Königl. Kabinets-Befehl vom 25. v. M. folgenden Inhalts:

Ich will auf Ihren Bericht vom 9. Juli d. J. die, in der Verordnung wegen Einrichtung des Hypothekenwesens im Herzogthum Sachsen vom 16. Juni 1820 im §. 7, zur Anfertigung der Hypothekentabellen bestimmte Frist, in Bezug auf die zu den Jurisdictionsbezirken des Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg und des Kammergerichts gehörigen, eximirten Grundstücke, bis zum letzten December d. J. hierdurch verlängern. Vom 1. Januar bis zum letzten Februar 1823 steht es allen Interessenten frei, die angefertigten Tabellen einzusehen und ihre Erinnerungen dagegen der Hypothekenbehörde anzuzeigen. Nach Ablauf dieser Zeit können keine Erinnerungen mehr vorgebracht werden. Sie haben hiernach das Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 25. Juli 1822.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justiz-Minister v. Kircheisen.

mitgetheilt worden und wir machen solchen hierdurch zur Nachricht und Beachtung öffentlich bekannt.

Naumburg, den 16. August 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg.

Nachdem der Gerichtshalter der, Sr. Königl. Hoheit dem Prinzen August von Preußen zugehörigen, Patrimonialgerichtsämter Hedersleben und Groß-Oerner, der Justizrath Pilarick, in den Ruhestand versetzt worden, so ist die Verwaltung dieser Patrimonialgerichte mit dem prinzlichen Patrimonialgerichte zu Schraplau, unter der Bedingung vereinigt worden, daß das letzte allmonatlich einen Gerichtstag auf jedem der gedachten Aemter Hedersleben und Großörner abhalte.

Dies wird hierdurch zur Nachricht und Beachtung bekannt gemacht.

Naumburg, den 9. August 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Die durch den Tod des Regierungsraths Just zu Tennstädt vacant gewordene Stelle eines vorsitzenden Raths im Königl. Preuß. und Gräflich Stolbergschen Gemeinschafts-Gericht der Aemter Kelbra und Heeringen, hat des Herrn Justiz-Ministers Excellenz dem vormaligen Beamten zu Langensalza, Hofrath Göschel, interimistisch übertragen.

Naumburg, den 9. August 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

35. Stück.

Merseburg, den 7. September 1822.

Bekanntmachung

wegen Verpachtung des Königl. Domainenamts Culm, im Wege der Submission.

Das im Culmer Kreise belegene Vorwerk Althausen, Königl. Domainenamts Culm, soll von Trinitatis 1823, auf 18 Jahre, bis Trinitatis 1841, im Wege der Submission, verpachtet werden.

Die Arende-Gegenstände sind folgende:

1) das Vorwerk Althausen;
2) die Benutzung des Brau- und Brandhauses, mit Ausschluß des Krugverlages und im Einschluß des Rechts zur Brauerei und Branntweinbrennerei;
3) der Fischerei;
4) der Krugverlag in 14 zwangspflichtigen Stellen, gegen Kündigung;
5) die Hand-, Gespann- und Getreide-Fuhr-Dienste der Einsassen, gegen Kündigung;
6) die unbeständigen und Mühlengefälle, gegen Kündigung.

Das Vorwerk liegt in einer ganz vorzüglichen Gegend, ¾ Meilen von der Stadt Culm am Chelmonke-See. Dieser See vereinigt sich mit der ½ Meile entfernten Weichsel. Dieser Chelmonke-See ist in der Regel schiffbar und es kann das Getreide sogleich von dort verladen werden. Bei sehr trockenem Sommer aber geschieht dies in Bienkowko, ½ Meile von Althausen. Der Absatz der Producte nach Culm, Graudenz, Danzig und Elbing, ist demnach sehr leicht und jedes vortheilhafte Handels-Ereigniß kann sehr gut benutzt werden.

(Ausgegeben zu Merseburg den 7. September 1822.)

Digitized by Google

Es enthält dieses Vorwerk

1129	Morgen 6	□ Ruthen	Acker,
52	" 19	"	Gärten,
259	" 162	"	Wiesen,
773	" 22	"	Hutung,
135	" 25	"	Gewässer,
115	" 175	"	Kampen und Strauchland,
84	" 160	"	Unland,

Summa 2530 Morgen 29 □ Ruthen Preuß.

Der Boden ist vorzüglich zum Weizenbau geeignet und die Wiesen und die Hutung sind zulänglich für den Viehstand, auch von guter Beschaffenheit.

Pachtliebhaber werden eingeladen, sich an Ort und Stelle von den Verhältnissen zu unterrichten und ihre Submission bei uns spätestens bis zum October d. J. abzugeben, da wir solche den 2. October d. J. eröffnen werden. Bei dieser Eröffnung persönlich, oder durch einen Bevollmächtigten zugegen zu sein, wird jedem Submittenten heimgegeben; auch wird vorausgesetzt, daß ein jeder Pachtliebhaber sich über seine Qualification ausweise, und eine sichere Caution von 3000 Thlr. baar deponire. Das Minimum der Pacht für obige Gegenstände beträgt jährlich:

1) für das Vorwerk Althausen, mit Ausschluß der Dienste und Getreidefuhren, Pacht 2400 Thlr. incl. 800 Thlr. Gold;
2) für die Benutzung des Brau- und Brandhauses, mit Ausschluß des Krugverlages, 503 Thlr. 7 sgr. 4 pf.;
3) für die Fischerei, 11 Thlr.;
4) für die Dienste der Einsassen, mit Einschluß der Gespinnstdienste, mit Ausschluß der etatsmäßigen Dienstpacht, 81 Thlr. 2 sgr.;
5) für die Getreidefuhren, 42 Thlr.;
6) für die unbeständigen und Mühlengefälle, mit Ausschluß der Stand- und Marktgelder der Stadt Culm, von welchen der Herr Beamte blos Rendant ist, 368 Thlr. 20 sgr 1 pf.;
7) für den Krug-Zwangs-Verlag 100 Thlr. 20 sgr. Unter diesen Summen wird kein Gebot angenommen.

Die Submissionen werden versiegelt und unter der Namensunterschrift des Pachtliebhabers portofrei bei dem unterzeichneten Finanz-Ministerio bis zum 1. October d. J. eingereicht.

Jeder Bewerber bleibt übrigens so lange an sein Gebot gebunden, bis er von der Behörde dessen ausdrücklich entlassen wird; der Zuschlag selbst aber hängt von dem Königl. Finanz-Ministerio ab.

Die Special-Anschläge, Pachtbedingungen, Karten und Vermessungs-Register können nur in der Registratur der Regierung zu Marienwerder eingesehen werden. Zur allgemeinen Information wird aber die Haupt-Ertrags-Nachweisung auch bei den Registraturen der Regierungen zu Potsdam, Frankfurt, Merseburg, Erfurth

und Magdeburg, so wie bei dem landräthlichen Officio zu Culm, und in der Geheimen Registratur der 2ten General-Verwaltung im Finanz-Ministerio allhier, den Pachtlustigen vorgelegt werden. Bei letzterer können auch die Pachtbedingungen eingesehen werden. Berlin, den 6. August 1822.

Finanz-Ministerium.
v. Klewitz.

Verordnung der Königl. Regierung.

Nr. 164. Die bei Verwiegung der Weinfässer abzunehmenden Gypsboden ꝛc. betreffend.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß nach einer Bestimmung des Königlichen Hohen Finanz-Ministeriums vom 18. vorigen Monats, bei eingehenden fremden Weinen, die Gypsboden, Ueberfässer und ähnliche, blos die Führung des Inhalts abzweckende Außendinge, vor Verwiegung der Weinfässer, Behufs der davon zu erhebenden Eingangs-Gefälle, auf Verlangen der Eigenthümer, herunter genommen werden, und sonach von der Versteuerung ausgeschlossen bleiben können.

Merseburg, den 23. August 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

In der Stadt Halle ist in dem Jahre 1819 von einem aus mehrern sehr geachteten Orts-Einwohnern bestehenden Privatvereine eine sogenannte Sparcasse errichtet worden, welche den Zweck hat, den unbemittelten Einwohnern der Stadt Gelegenheit zu geben, ihre kleinen Ersparnisse zinsbar und sicher unterzubringen, und sich auf diese Weise ein Kapital zu bilden.

Aus einer uns vorgelegten Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben dieses Instituts, haben wir uns von dem guten Fortgange dieser eben so uneigennützigen als wohlthätigen Unternehmung überzeugt, und wir können daher die Bemühungen der Herren Vorsteher und Mitglieder der Gesellschaft, und insbesondere des Herrn Kaufmann Runde, welcher seit Bildung der Casse die mühsamen Geschäfte des Rendanten mit größter Ordnung und ohne alle Remuneration besorgt hat, nur lobenswerth finden und rühmlichst anerkennen, so wie wir das von ihnen gegebene Beispiel hierdurch zur Nachahmung empfehlen.

Merseburg, den 22. August 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Obschon von dem unterzeichneten Ober-Berg-Amte alle diejenigen, welche an den Berg-, Hütten- und Salzwerken zu Rothenburg, Wettin, Schönebeck und

Digitized by Google

Halle aus dem Zeitraume vor dem 1. October 1807 noch Forderungen haben, wiederholt durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen in hiesiger Provinz vorgeladen worden sind, auf den 17. Junius d. J. bei unserer hiesigen Haupt-Casse ihre Bezahlung in Empfang zu nehmen, so haben sich doch einige Gläubiger wegen ihrer früher liquidirten Forderungen gar nicht wieder gemeldet, und andere, als dermalige legale Inhaber derselben, sich zur Zeit nicht gehörig legitimirt. Damit nun aber diese Sache zum Ende gebracht werde, ist

der 10. October d. J.

zum Schlusse der diesfallsigen Rechnung terminlich bestimmt worden, und werden deshalb alle diejenigen, welche bis jetzt ihre früher liquidirten Forderungen noch nicht bezahlt erhalten haben, hiermit nochmals aufgefordert, spätestens in diesem Schlußtermine persönlich oder durch legale Bevollmächtigte allhier zu erscheinen, ihre Legitimationen zu berichtigen, und die Bezahlung ihrer Forderungen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls angenommen werden wird, daß sie darauf gänzlich Verzicht leisten, und sie daher auch von dem, zu Bezahlung dieser Schulden constituirten Fond, werden präcludirt werden.

Halle, am 6. August 1822.

Königl. Niedersächs. Thüring. Ober-Berg-Amt.

Dienstanstellungen und Beförderungen.

An die Stelle des zum Justiz-Kommissair ernannten Gerichtsamtmanns Freitag, ist der Gerichtsamts-Actuar zu Eckartsberga, Friedrich Wilhelm Schmidt, als Gerichtsamtmann in Schaafstädt angestellt worden.

Naumburg, den 9. August 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Der invalide Wachtmeister vom 12ten Husaren-Regimente, Andreas Mösezahl, ist zum Botenmeister bei dem hiesigen Landgerichte ernannt worden.

Naumburg, den 2. August 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Der Rathsdiener Johann August Döpel zu Freiburg, ist zum Gerichtsamtsboten zu Mücheln bestellt.

Naumburg, den 9. August 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

36. Stück.

Merseburg, den 14. September 1822.

Bekanntmachung.

Nr. 165. Präclusivtermin, Wartegelder u. Pensions-Forderungen betr.

In Folge des aus dem Königlichen Hohen Staats-Ministerio erhaltenen Rescripts vom 18. des vorigen Monats, wird die Allerhöchste Cabinets-Ordre v. 30. Juli dieses Jahres des Inhalts:

> Auf den unterm 18. Juli d. J. an Mich erstatteten Bericht, genehmige Ich, daß für die, aus den Cabinets-Ordres vom 1. August 1817 und 3. Juli 1818, so wie aus den, von den Ober-Präsidenten der rheinisch-westphälischen Provinzen bei den Verhandlungen in Godesberg im Jahre 1817 vorgeschlagenen, und von dem Staatskanzler, Herrn Fürsten von Hardenberg, genehmigten Pensions-Grundsätzen herrührenden Gehalts-Wartegeld- und Pensions-Entschädigungs-Forderungen, ein Präklusiv-Termin angeordnet werde, und will solchen hiermit auf den 1. December d. J. dergestalt festsetzen, daß diejenigen, welche noch unbefriedigte Ansprüche zu machen haben, sich bis dahin bei der vorgesetzten Behörde zu melden, nach Ablauf dieses Termines aber keine weitere Berücksichtigung zu erwarten haben, wobei zwischen schon früher angemeldeten, mithin bekannten und unbekannten Ansprüchen kein Unterschied zu machen ist.
>
> Uebrigens verstehet es sich von selbst, daß dieser Präclusiv-Termin auf die durch den Reichs-Deputations-Schluß vom 25. Februar 1803 oder durch Verträge mit andern Mächten begründete Pensions-Ansprüche, welche jetzt noch ruhen und erst bei einer dereinstigen Versetzung in den Ruhestand erwachen, keine Anwendung finden kann, sondern den betreffenden Beamten ihre destallsigen Rechte vorbehalten bleiben müssen.
>
> Ich überlasse dem Staats-Ministerium, diese Bestimmungen zur öffent-

(Ausgegeben zu Merseburg den 14. September 1822.)

Digitized by Google

lichen Kenntniß zu bringen, und zur Ausführung derselben das sonst Erforderliche zu veranlassen. Potsdam, den 30. Juli 1822.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Naumburg, den 3. September 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachung

wegen Verpachtung des Königl. Domainenamts Culm, im Wege der Submission.

Das im Culmer Kreise belegene Vorwerk Althausen, Königl. Domainenamts Culm, soll von Trinitatis 1823, auf 18 Jahre, bis Trinitatis 1841, im Wege der Submission, verpachtet werden.

Die Arende-Gegenstände sind folgende:

1) das Vorwerk Althausen;
2) die Benutzung des Brau- und Brandhauses, mit Ausschluß des Krugverlages und im Einschluß des Rechts zur Brauerei und Branntweinbrennerei;
3) der Fischerei;
4) der Krugverlag in 14 zwangspflichtigen Stellen, gegen Kündigung;
5) die Hand-, Gespann- und Getreide-Fuhr-Dienste der Einsassen, gegen Kündigung;
6) die unbeständigen und Mühlengefälle, gegen Kündigung.

Das Vorwerk liegt in einer ganz vorzüglichen Gegend, ½ Meilen von der Stadt Culm, am Chelmonke-See. Dieser See vereinigt sich mit der ½ Meile entfernten Weichsel. Dieser Chelmonke-See ist in der Regel schiffbar und es kann das Getreide sogleich von dort verladen werden. Bei sehr trockenem Sommer aber geschieht dies in Bienkowko, ½ Meile von Althausen. Der Absatz der Producte nach Culm, Graudenz, Danzig und Elbing, ist demnach sehr leicht und jedes vortheilhafte Handels-Ereigniß kann sehr gut benutzt werden.

Es enthält dieses Vorwerk

1129	Morgen 6	□ Ruthen	Acker,
52	• 19	•	Gärten,
239	• 162	•	Wiesen,
773	• 22	•	Hutung,
135	• 25	•	Gewässer,
115	• 175	•	Kampen und Strauchland,
84	• 160	•	Unland,
Summa 2530	Morgen 29	□ Ruthen	Preuß.

Digitized by Google

Der Boden ist vorzüglich zum Weizenbau geeignet und die Wiesen und die Hutung sind zulänglich für den Viehstand, auch von guter Beschaffenheit.

Pachtliebhaber werden eingeladen, sich an Ort und Stelle von den Verhältnissen zu unterrichten und ihre Submission bei uns spätestens bis zum October d. J. abzugeben, da wir solche den 2. October d. J. eröffnen werden. Bei dieser Eröffnung persönlich, oder durch einen Bevollmächtigten zugegen zu sein, wird jedem Submittenten heimgegeben; auch wird vorausgesetzt, daß ein jeder Pachtliebhaber sich über seine Qualification ausweise, und eine sichere Caution von 3000 Thlr. baar deponire. Das Minimum der Pacht für obige Gegenstände beträgt jährlich:

1) für das Vorwerk Althausen, mit Ausschluß der Dienste und Getreidefuhren, Pacht 2400 Thlr. incl. 800 Thlr. Gold;
2) für die Benutzung des Brau- und Brandhauses, mit Ausschluß des Krugverlages, 503 Thlr. 7 sgr. 4 pf.;
3) für die Fischerei, 11 Thlr.;
4) für die Dienste der Einsassen, mit Einschluß der Gespinnstdienste, mit Ausschluß der etatsmäßigen Dienstpacht, 81 Thlr. 2 sgr.;
5) für die Getreidefuhren, 42 Thlr.;
6) für die unbeständigen und Mühlengefälle, mit Ausschluß der Stand- und Marktgelder der Stadt Culm, von welchen der Herr Beamte blos Rendant ist, 368 Thlr. 20 sgr 1 pf.;
7) für den Krug-Zwangs-Verlag 100 Thlr. 20 sgr. Unter diesen Summen wird kein Gebot angenommen.

Die Submissionen werden versiegelt und unter der Namensunterschrift des Pachtliebhabers portofrei bei dem unterzeichneten Finanz-Ministerio bis zum 1. October d. J. eingereicht.

Jeder Bewerber bleibt übrigens so lange an sein Gebot gebunden, bis er von der Behörde dessen ausdrücklich entlassen wird; der Zuschlag selbst aber hängt von dem Königl. Finanz-Ministerio ab.

Die Special-Anschläge, Pachtbedingungen, Karten und Vermessungs-Register können nur in der Registratur der Regierung zu Marienwerder eingesehen werden. Zur allgemeinen Information wird aber die Haupt-Ertrags-Nachweisung auch bei den Registraturen der Regierungen zu Potsdam, Frankfurt, Merseburg, Erfurth und Magdeburg, so wie bei dem landräthlichen Officio zu Culm, und in der Geheimen Registratur der 2ten General-Verwaltung im Finanz-Ministerio allhier, den Pachtlustigen vorgelegt werden. Bei letzterer können auch die Pachtbedingungen eingesehen werden. Berlin, den 6. August 1822.

Finanz-Ministerium.

v. Klewiz.

Digitized by Google

Nachweisung

der

in dem Monat August 1822

in den nachbenannten, zum hiesigen Regierungs-Bezirke gehörigen Städten, bestandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und anderer Lebensbedürfnisse, ingleichen des Rauchfutters.

Benennung der Marktplätze.	Getreide.												Hülsenfrüchte.									Kartoffeln			Rauchfutter.					
	Waizen			Roggen			Gerste			Hafer			Hirse			Erbsen			Linsen						Heu			Stroh		
	der Berliner Scheffel												der Berliner Scheffel									Last			a Cent			a Schock		
	rt	sg.	₰	rt	sg.	₰	rt	sg.	₰	rt	sg.	₰	rt	sg.	₰	rt	sg.	₰	rt	sg.	₰	rt	sg.	₰	rt	sg.	₰	rt	sg.	₰
1 Halle	1	25	9	1	10	—	1	3	2	—	28	9	6	—	—	1	20	—	2	5	—	1	—	—	—	20	—	3	15	—
2 Eisleben	1	21	10	1	3	9	1	2	2	—	26	10	5	—	—	2	6	—	2	6	—	1	—	—	—	25	4	4	15	—
3 Naumburg	1	26	9	1	11	4	—	25	10	—	23	5	2	20	—	2	—	—	2	—	—	1	—	—	1	5	—	5	—	—
4 Wittenberg	1	26	3	1	5	—	1	—	—	1	2	5	—	—	—	2	14	—	3	10	—	1	—	8	—	—	—	5	6	—
5 Merseburg	1	26	—	1	9	—	—	29	6	—	22	6	5	10	—	4	—	—	4	—	—	1	4	—	—	15	—	5	15	—
6 Querfurth	1	21	3	1	6	3	1	—	—	—	22	6	5	25	—	1	23	3	2	20	—	—	15	—	—	16	3	5	10	—
7 Zeitz	1	25	—	1	11	3	1	—	—	—	28	—	4	11	3	1	25	—	1	25	—	—	15	—	1	—	—	6	—	—
8 Torgau	1	28	9	1	10	—	1	1	3	—	27	6	5	10	—	2	—	—	5	10	—	—	15	—	—	25	—	3	15	—

Merseburg, den 6. September 1822.

Königlich Preußische Regierung.
Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

37. Stück.

Merseburg, den 21. September 1822.

Bekanntmachung

wegen der von Preußen zu regulirenden Ansprüche an das Großherzogthum Posen und an die Kreise Kulm, Thorn und Michelau, aus der Zeit der ehemaligen Herzoglich Warschauschen Verwaltung.

Des Königs Majestät haben, mittelst einer unter'm 25. April d. J. an das Staats-Ministerium erlassenen Allerhöchsten Cabinets-Ordre, wegen Regulirung sämmtlicher conventionsmäßig dem Großherzogthum Posen und den Kreisen Kulm, Thorn und Michelau zur Last fallenden Administrations-Ansprüche aus der Zeit der ehemaligen Herzoglich Warschauschen Verwaltung, wozu gehören die Forderungen:

1) aus dem Zeitraum vom 1. September 1807 bis Ende Juni 1808 für Lieferungen und Leistungen, die nach der Instruction für die Warschauer Central-Liquidations-Commission vom 16. März 1809 für liquidationsfähig erklärt worden sind;
2) aus Lieferungen zur Verpflegung der Herzoglich Warschauschen Truppen in dem Zeitraume vom Juli 1808 bis Ende September 1809;
3) aus Lieferungen zur Verpflegung der Russischen Armee vom 1. Mai 1814 bis ultimo Mai 1815; ferner
4) die nach der bestandenen Herzoglich Warschauschen Verfassung den Staats-Cassen zur Berichtigung obgelegenen Verwaltungs-Rückstände aus der Zeit vor und während der Administration des Warschauer Staats überhaupt, insonderheit aber etatsmäßige Gehalts-, Pensions-Competenz-Rückstände, ferner rückständige Diäten, rückständige Lazareth- und Magazin-Verwaltungs- wie auch Back-Kosten; und
5) die Forderungen, welche die Feldmesser, Forstbedienten und die Pächter der Domainen, wenn letztere im jetzigen Großherzogthume Posen und den Kreisen Culm, Thorn und Michelau belegen sind, zu haben vermeinen;

(Ausgegeben zu Merseburg den 21. September 1822.)

Digitized by Google

Bestimmungen zu ertheilen und für die Regulirung dieser Forderungen eine besondere Commission in Bromberg, unter dem Vorsitz des dortigen Regierungs-Chef-Präsidenten, jetzt dessen Stellvertreters, des Regierungs-Vice-Präsidenten v. Kozierowsky, anzuordnen geruhet.

Eine anderweite Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 4. Juli d. J. setzt fest:

daß zur Anmeldung und Liquidation sämmtlicher vorbemerkter Forderungen, so wie zur Beibringung vollständiger darüber sprechender Belage, bei der vorgedachten Commission zu Bromberg eine sechsmonatliche Präclusiv-Frist anberaumt werden solle, und zwar in der Art, daß auch diejenigen dieser Forderungen, welche schon früher bei irgend einer Behörde angebracht sein sollten, in der gedachten Art angemeldet und liquidirt werden müssen, um von der Natur und Beschaffenheit dieser Forderungen Kenntniß zu erhalten und demnächst näher zu bestimmen, wie solche nach Maaßgabe der zu deren Befriedigung vorhandenen Fonds behandelt werden sollen.

Dieses wird sämmtlichen Interessenten hierdurch zur Kenntniß gebracht, mit dem Beifügen, daß der gleichmäßigen ausdrücklichen Allerhöchsten Bestimmung gemäß, alle innerhalb der oben bemerkten Frist bei der Commission nicht liquidirten Forderungen ohne Ausnahme und ohne weiteres specielles Verfahren überhaupt künftig werden als erloschen betrachtet und behandelt werden.

Berlin, den 16. August 1822.

Ministerium des Innern. v. Schuckmann.

Ministerium des Schatzes. Gr. v. Lottum.

Bekanntmachung

wegen Anmeldung der Forderungen aus den Anleihen des ehemaligen Herzogthums Warschau aus den Jahren 1808 und 1812.

In Gemäßheit der an das Staats-Ministerium ergangenen Königlichen Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 4. Juli dieses Jahres, wegen Regulirung der Forderungen für Kapital- und Zinsen-Rückstände bis 1. Januar d. J.

1) aus der Staats-Anleihe des ehemaligen Herzogthums Warschau vom Jahre 1808;
2) aus der Anleihe des Warschauschen Gouvernements aus demselben Jahre von den Domainen-Pächtern, und
3) aus der außerordentlichen Anleihe vom Jahre 1812,

so weit solche nach Artikel X. der Convention zwischen Preußen und Rußland, d. d. Berlin den 22. Mai 1819, auf den diesseitigen Gebiets-Theil fallen, werden sämmtliche diesfallige Gläubiger aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb einer dreimonatlichen Präclusiv-Frist, bei der in Bromberg unter dem Vorsitz des Regierungs-Vice-Präsidenten von Kozierowsky von des Königs Majestät für die sämmtlichen conventionsmäßig Preußischer Seits zu regulirenden Anforderungen an das ehemalige Herzogthum Warschau angeordneten Commission anzumelden, und zwar

Digitized by Google

ohne Unterschied, ob solche etwan schon früher bei einer anderen Behörde angebracht worden sind, auch mit der Verwarnung, daß alle dergleichen Ansprüche, welche innerhalb obiger Frist nicht bei der gedachten Commission angemeldet worden sind, ohne Ausnahme, und wie sich von selbst verstehet, ohne weiteres specielles Verfahren überhaupt als völlig erloschen werden behandelt, mithin in keiner Art künftig weiter werden berücksichtiget werden.

Zur vorläufigen Benachrichtigung der Interessenten wird, der gleichmäßigen Allerhöchsten Bestimmung gemäß, noch bemerkt, daß nach erfolgter Prüfung und Feststellung der in Rede stehenden Ansprüche durch das unterzeichnete Ministerium des Schatzes der liquide Betrag der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden zur künftigen Berichtigung überwiesen werden wird, an Zinsen aber, ohne Rücksicht auf den früheren ursprünglichen Zinsfuß, 4 Procent gewährt, die unberichtigten rückständigen Zinsen sämmtlich nach diesem Zinsfuße kapitalisirt, die laufenden aber vom 1. Januar d. J. an, baar gezahlt werden sollen.

Berlin, den 16. August 1822.

Ministerium des Schatzes.
Gr. v. Lottum.

Bekanntmachung.

Nr. 166. Forderungen wegen Lieferungen an vaterländische Truppen betr.

Des Königs Majestät haben, vermöge Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 27. Juni d. J., zu bestimmen geruhet, daß die den Eingesessenen in den wieder erworbenen, an Frankreich abgetreten gewesenen Theilen der Regierungs-Bezirke Erfurt, Münster, Minden, Arnsberg und Düsseldorf, zustehenden noch unberichtigten Forderungen für Lieferungen und Leistungen an vaterländische Truppen, bis zum Tilsiter Frieden, Behufs der Regulirung dieser Forderungen, nach Maaßgabe der darüber ergangenen Bestimmungen und deren künftigen Berichtigung in Staatsschuldscheinen, zuvörderst vollständig ermittelt und festgestellt werden sollen.

Die Vergütung soll jedoch, nach der Allerhöchsten Bestimmung, nur den ursprünglichen Gläubigern oder deren rechtmäßigen Erben, nicht aber etwanigen Cessionarien zu Theil werden.

Es werden daher alle diejenigen, welche Ansprüche dieser Art zu haben vermeinen, aufgefordert, solche, sie mögen früher schon bei irgend einer andern Behörde angemeldet worden sein, oder nicht, nunmehr sofort, mittelst Einreichung aller in ihren Händen befindlichen Justificatorien, zur Liquidation zu bringen, und sind die diesfälligen justificirten Liquidationen

über die Forderungen im Regierungsbezirk Erfurt, bei dem Königlichen Ober-Präsidio zu Magdeburg,

über die Forderungen in den Regierungsbezirken Münster, Minden und Arnsberg, bei dem Königlichen Ober-Präsidio zu Münster, und

über die Forderungen im Düsseldorffer Regierungsbezirk, bei der dortigen Königlichen Regierung,

einzureichen.

Digitized by Google

Zur Anmeldung dieser Forderungen wird übrigens, der fernerweiten Allerhöchsten Bestimmung gemäß, ein mit dem letzten December d. J. ablaufender Präclusivtermin hiermit angesetzt, mit der Verwarnung, daß alle nach Ablauf dieses Termins etwa noch zur Anmeldung kommenden Forderungen dieser Art, nicht weiter werden berücksichtiget, sondern lediglich zurückgewiesen werden.

Berlin, den 30. August 1822.

Ministerium des Schatzes.
Graf v. Lottum.

Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung vom 6. v. M., wegen Verpachtung des Königl. Domainenamts Culm, im Wege der Submission, erleidet darunter eine Abänderung:

daß die Submissionen nicht bis zum 1. October, sondern bis zum 1. November d. J. bei der Regierung zu Marienwerder angenommen werden, und daß die Eröffnung derselben durch diese Behörde in Marienwerder am 2. November d. J. Statt finden wird.

Auch wird zur Begegnung aller Zweifel bemerkt, daß diese Submissionen nicht hieher an das unterzeichnete Ministerium geschickt werden dürfen, sondern nur bei besagter Regierung einzureichen sind.

Uebrigens verbleibt es bei den Bestimmungen der Eingangs gedachten Bekanntmachung.

Berlin, den 5. September 1822.

Finanz-Ministerium.

Nr. 167. Die Aushändigung der Coupons zu den Kammer-Credit-Kassenscheinen betr.

Die Coupons zu den ehemals Königl. Sächs. jetzt Königl. Preuß. Kammer-Kredit-Kassen-Scheinen, laufen mit dem diesjährigen Michaeltermin ab, und es werden daher durch die, mit der Zahlung der Zinsen von den gedachten Scheinen, beauftragte Haupt-Institituten- und Kommunal-Kasse zu Merseburg, bei Gelegenheit, wenn dieselbe die, für den Termin Michael dieses Jahres fälligen Zinsen zahlen wird, neue, auf die Zeit von Ostern 1823 bis mit Michael 1825 lautende, und im Auftrage der Königl. Preuß. Hauptverwaltung der Staatsschulden, von mir ausgefertigte Talons mit Coupons, an die Inhaber der Scheine ausgehändigt werden.

Es haben daher dieselben bei Erhebung der Zinsen für den bevorstehenden Michaeltermin, auch die in Händen habenden Talons von den gedachten Kammer-Kredit-Kassen-Scheinen, an die genannte Kasse abzugeben, und dagegen die neuen Zinsbögen in Empfang zu nehmen.

Berlin, am 10. September 1822.

Der Königlich Preußische Regierungs-Chef-Präsident,
v. Schönberg.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Nr. 168. Forst-Strafen zu substituirenden Forst-Arbeiten betr.

Nach §. 5. des Gesetzes vom 7. Juli 1821, kann die wegen eines verübten Holz-Diebstahls erkannte Gefängniß-Strafe, nach der Wahl des Wald-Eigenthümers in Forstarbeit von gleicher Dauer verwandelt werden.

Um diese Vorschrift in Ausübung bringen zu können, wird, in Gemäßheit des angeführten Gesetzes, von den unterzeichneten Collegien folgendes bestimmt, und für diejenigen, welche es angeht, zur Nachachtung bekannt gemacht:

1) Wählt der Waldeigenthümer, der bei Königl. Forsten durch den Oberförster des Reviers vertreten wird, in dem Falle des §. 4. und in Gemäßheit des §. 5. des Gesetzes, Forstarbeit, so soll solche in der Regel bestehen:
   a) in Anfertigung oder Hebung von Gräben im Forste;
   b) in Ausbesserung von Waldwegen;
   c) im Aufhacken und Wundmachen der Blößen;

wobei sowohl wegen des Anfangs und des Endes einer Tages-Arbeit, als auch der Ruhestunden, die Vorschriften der §§. 361. bis 365. Tit. 7. Theil II. des Allgemeinen Landrechts, anzuwenden sind.

Entsteht zwischen dem Waldeigenthümer und den Sträflingen über das Maaß der von den letztern geförderten Arbeit ein Streit, so wird die Entscheidung dem vernünftigen Ermessen desjenigen Gerichts, welches in der Sache erkannt hat, überlassen.

2) Wenn der zur Forstarbeit Verurtheilte sich auf Erfordern des betreffenden Forstbeamtens nicht freiwillig gestellt, so wird er auf Antrag des letztern vom betreffenden Gerichte durch den Executor zur Arbeit gestellt, und, wenn er auch dann die Arbeit noch verweigert, oder nicht gehörig verrichtet, durch Gefängnißstrafe, Seitens des Gerichts, dazu angehalten.

3) Die Aufsicht über die Sträflinge, bei der Forstarbeit, führt in Königl. Forsten der Unterförster oder Waldwärter des Beganges, in Privatforsten der Revierförster, und stehen dabei die Sträflinge gegen den Aufseher in dem Verhältnisse des Dienstboten zum Dienstherrn.

4) Die dem Waldeigenthümer obliegende nothdürftige Verpflegung des Verurtheilten wird nach dem Kostenregulativ vom 10. October 1815 auf den Werth von zwei Pfund Brod täglich für den Verurtheilten, jedoch dergestalt bestimmt, daß demselben wenigstens Ein Groschen Courant, oder Ein Silbergroschen und drei Pfennige täglich gereicht werden muß.

Nach vorstehenden Festsetzungen haben sich sämmtliche Untergerichte, desgleichen sämmtliche Königl. und Privat-Forst-Verwaltungen des Regierungsbezirks in vorkommenden Fällen zu achten.

Merseburg und Naumburg, den 5. August 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Königl. Preuß. Ober-Landesgericht.

Digitized by Google

Verordnung der Königl. Regierung.

Nr. 169. Den Handverkauf der Arzneien betr.

In Ansehung der Verordnung vom 29. Januar d. J., hat das Königl. Hohe Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten in einem Rescript vom 1. v. M. die Erklärung erlassen, wie im Allgemeinen davon nicht abgegangen werden könne, daß von den Apothekern bei dem Handverkauf die Arzneitaxe befolgt werden müsse, jedoch gestattet sein solle, daß alle diejenigen Arzneimittel, mit welchen, nach den bestehenden Gesetzen, auch die Droguisten und Materialisten en detail handeln dürfen, hiervon ausgenommen werden, und daß es demnach den Apothekern frei steht, diese Mittel im Handverkauf unter der Taxe zu verkaufen.

Zugleich wird in dem gedachten Rescript wiederholt festgesetzt, daß die Droguisten und Materialisten die über den Umfang ihres Gewerbes bestehende Verordnungen sorgfältig zu beobachten haben und die Contravenienten nachdrücklich bestraft werden sollen, wobei es als unbedenklich angesehen werden soll, daß die chemischen Fabrikanten, Hinsichts des Verkaufs ihrer Präparate, in die Cathegorie der Droguisten gehören, und sich daher dergleichen Gesetzen zu unterwerfen haben.

Merseburg, am 10. September 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Nr. 170. Die Einreichung creirter Lieferungsscheine betr.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 1. August 1822, Gesetzsammlung Nr. 747., werden die Inhaber der durch das Edict vom 3. Junius 1814 creirten Lieferungsscheine, hierdurch aufgefordert, dieselben ungesäumt, und spätestens bis zum letzten December 1822, bei der Kontrolle der Staats-Papiere zur Umschreibung in Staatsschuldscheine einzureichen, wenn sie aber verlegt, verloren, oder sonst abhanden gekommen sind, mit genauer Bezeichnung derselben bei der unterschriebenen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, zu dem erwähnten Zwecke schriftlich anzumelden.

Mit Eintritt des ersten Januar 1823 erlöschen alle Ansprüche aus den nicht eingereichten oder wenigstens bis dahin nicht gehörig angemeldeten Lieferungsscheinen dergestalt, daß letztere sodann als präcludirte Papiere völlig werthlos sind.

Berlin, den 31. August 1822.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

v. Rother. v. Schütze. Beelitz. Dertz.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Der Herr Commissions-Rath Herbst in Schulpforte, wird von Michael d. J. ab, mit Beibehaltung seiner zeitherigen Dienstgeschäfte, seinen Wohnungs-Aufent-

Digitized by Google

halt in Naumburg nehmen, und haben sich daher alle Behörden und Individuen, welche zeither mit Herrn Commissions-Rath Herbst in Geschäftsberührung standen, oder künftig noch stehen, von dem genannten Zeitpunkte ab, an selbigen nach Naumburg zu wenden.

Merseburg, den 24. August 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Obwohl wir unterm 15. Mai d. J. im Amtsblatt Nr. 23. bekannt gemacht haben,

a) daß unsere Special-Commissarien in Gemeinheitstheilungs- und Regulirungs-Sachen und die dabei zugezogenen Sachverständigen, weder Kosten und Auslagen, noch Vorschüsse und dergl. von den Partheien selbst entnehmen dürfen, und

b) daß die Sachverständigen ihre Liquidationen nicht unmittelbar an uns, sondern an die betreffenden Special-Commissarien, einzureichen haben;

so sind doch neuerdings Fälle vorgekommen, in welchen diesem zuwider gehandelt worden ist.

Wir bringen daher obige Bestimmungen nochmals zur Kenntniß der benannten Officianten und des betheiligten Publicums, mit der Verwarnung, daß wir wieder vorkommenden Falls Jene in Ordnungsstrafe, auf die von den Partheien ohne unsere ausdrückliche Anweisung geleisteten Zahlungen aber keine Rücksicht nehmen, und uns solche nicht anrechnen lassen werden.

Nur für Abschriften, die den Partheien auf ihr Verlangen ausgereicht werden, haben diese die Copialien sogleich an die Special-Commissarien zu berichtigen.

Außerdem bestimmen wir hiermit, daß

1) sämmtliche Liquidationen in duplo, und

2) nicht, wie bisher oft geschehen, mit den von den Special-Commissarien zu erstattenden gewöhnlichen Sachberichten, oder wohl gar diesen angebogen, sondern auf besondere ganze Bogen, und mittelst besonderer, ausschließlich nur diesen Gegenstand enthaltender Anschreiben, unter Beifügung der Commissions-Acten, an uns eingereicht werden müssen.

Stendal, den 1. September 1822.

Königl. General-Commission der Provinz Sachsen.

Verpachtung.

Das bei hiesiger Stadt belegene, mit Johannis 1823 pachtlos werdende Königliche Vorwerk Werder, bestehend in

200	M	Morgen	60	□	Ruthen	Feld,
43	"	"	16	"	"	zweischürigen Wiesen,
134	"	"	25	"	"	einschürigen Wiesen,

Digitized by Google

15 M. Morgen 67 □ Ruthen Gräserei,
17 " " 34 " " Gärten,
110 " " 96 " " Weideanger,

und zwei erst dazu zu legenden Wehrichten von

50 M. Morgen 165 □ Ruthen und
7 " " 126 " "

soll, mit den dazu gehörenden Gebäuden und sämmtlichen Nutzungen und Beschwerungen, Rechten und Gerechtigkeiten, im Wege des öffentlichen Meistgebots auf 18 Jahre, bis Johannis 1841, verpachtet werden.

Der Licitations-Termin soll am

14. October dieses Jahres,

Vormittags 11 Uhr, in dem Locale der unterzeichneten Regierung abgehalten, und sollen die bei der Verpachtung zum Grunde zu legenden Bedingungen, so wie die eigentlichen Licitations-Bedingungen, in dem Termine gehörig bekannt gemacht werden; sie sind jedoch auch schon früher von den Pachtlustigen in unserer Registratur einzusehen.

Merseburg, den 22. August 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Dienstanstellungen und Beförderungen.

Es ist die interimistische Verwaltung der hiesigen Wasser-Bau-Inspector-Stelle dem Bau-Conducteur Stöpel hier, und der Wege-Bau-Conducteur-Stelle zu Sangerhausen, dem Regierungs-Conducteur Herschenz zu Riestädt, übertragen worden.

Merseburg, den 29. August 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Der bisherige Gerichtsamtmann, Johann Traugott Freytag zu Schaafstädt, ist zum Justiz-Commissar für die Gerichte im Bezirke des Landgerichts zu Torgau, mit Anweisung seines Wohnorts in Dommitzsch, ernannt worden.

Naumburg, den 23. August 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

38. Stück.

Merseburg, den 28. September 1822.

Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung vom 6. v. M., wegen Verpachtung des Königl. Domainenamts Culm, im Wege der Submission, erleidet darunter eine Abänderung:

daß die Submissionen nicht bis zum 1. October, sondern bis zum 1. November d. J. bei der Regierung zu Marienwerder angenommen werden, und daß die Eröffnung derselben durch diese Behörde in Marienwerder am 2. November d. J. Statt finden wird.

Auch wird zur Begegnung aller Zweifel bemerkt, daß diese Submissionen nicht hieher an das unterzeichnete Ministerium geschickt werden dürfen, sondern nur bei besagter Regierung einzureichen sind.

Uebrigens verbleibt es bei den Bestimmungen der Eingangs gedachten Bekanntmachung.

Berlin, den 5. September 1822.

Finanz-Ministerium.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Sr. Majestät der König haben, mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 27. vorigen Monats, dem Landrath des hiesigen Kreises, Herrn Kammerherrn v. Grünberg, die von ihm als Landrath nachgesuchte Dienstentlassung zu ertheilen, und die dadurch zur Erledigung gekommene Landrathsstelle dem Landrath des Bitterfelder Kreises, Herrn Dr. Starke, zu übertragen geruht.

Merseburg, am 19. September 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

(Ausgegeben zu Merseburg den 28. September 1822.)

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die General-Direction der Königl. Preuß. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt macht hierdurch bekannt, daß die General-Wittwen-Casse im bevorstehenden Zahlungs-Termin folgende Zahlungen leisten wird:

1) Die sämmtlichen Antritts-Gelder an alle bis zum 1. October dieses Jahres ausgeschiedene, nicht excludirte Interessenten gegen Zurückgabe der von den vollständig legitimirten Empfängern gerichtlich quittirten Original-Receptions-Scheine;

2) die den 1. October 1822 pränumerando fällig werdenden halbjährigen Pensionen gegen die vorschriftsmäßigen nicht früher, als den 1. October d. J. auszustellenden, mit der Wittwen-Nummer zu bezeichnenden, gerichtlich zu beglaubigenden, und mit dem gesetzlichen Werthstempel zu versehenden Quittungen.

Die Zahlung der Pensionen nimmt mit dem 3ten, die der Antritts-Gelder mit dem 22. October dieses Jahres auf der General-Wittwen-Kasse (Molkenmarkt Nr. 3) ihren Anfang; jedoch wird hierbei ganz ausdrücklich bemerkt, daß mit der Zahlung durchaus nicht länger, als bis Ende October a. c., und zwar täglich (Sonnabends ausgenommen) Vormittags von 9 bis 1 Uhr fortgefahren werden kann, und werden Alle, welche sich später melden, ab- und auf den nächsten Termin verwiesen werden.

Die Absendung der Pensionen mit der Post kann in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 27. Juli 1819 nicht ferner Statt finden, und bleibt es den Wittwen außerhalb Berlin, welche ihre Pension nicht durch die Haupt-Instituten-, oder die dieselben vertretenden Kassen beziehen, überlassen, solche entweder durch den ihnen zunächst wohnenden Commissarius oder einen in Berlin selbst gewählten Mandatarius, oder auch durch einen der beiden hiesigen Agenten der Anstalt — Hofrath Behrendt, in der Ober-Wallstraße Nr. 3, und General-Landschafts-Agenten Reichert, französische Straße Nr. 30 wohnhaft — erheben zu lassen.

Eben so werden die Interessenten, welche nicht berechtigt sind, ihre Beiträge an die Instituten-Kassen zu zahlen, wohl thun, selbige auf einem dieser Wege an die General Wittwen-Kasse abzuführen.

Uebrigens müssen sämmtliche Beiträge unausbleiblich im Laufe dieses Monats eingezahlt werden, und ist die General-Wittwen-Kasse angewiesen, nach dem 1. October keine Beiträge ohne die geordnete Strafe des Dupli, welche unter keinem Vorwande erlassen werden kann, weiter anzunehmen.

Berlin, den 9 September 1822.

General-Direction der Königl. Preuß Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

v. Winterfeld. Büsching. v. Bredow.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

Der Justiz-Commissarius und Notarius Biener zu Zörbig, ist auf sein Ansuchen, von diesen Aemtern entlassen worden.

Naumburg, den 3. September 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Der Finanz-Procurator Friedrich Ludwig August Hahn zu Zeitz, und der Gerichtsdirector Carl Samuel Klunge zu Zeitz sind, Ersterer, auf sein Ansuchen, von dem Amte eines Notarii und Justiz-Commissarii, und Letzterer, in Folge seiner von ihm nachgesuchten Entlassung als Justiz-Commissarius, auch als Notarius bei den Untergerichten unsers Departements entlassen worden; welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Naumburg, den 3. September 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachung.

Um die, für das vierte Quartal d. J., erforderliche Stärke der Auflage der Allgem. Preuß. Staats-Zeitung, in Zeiten übersehen, und die demnach nöthigen Einrichtungen treffen zu können, wird ergebenst gebeten, die Bestellung darauf, so bald als möglich, bei den Königl. Wohllöbl. Post-Aemtern zu machen, damit diese ihren Bedarf bei dem Königl. Wohllöbl. Zeitungs-Komptoir hieselbst, vor dem 1. October zu machen im Stande sind. Uebrigens wird wiederholentlich bemerkt, daß der Preis der Staats-Zeitung, durch das ganze Reich, auf Einen Thaler Sieben und einen halben Silber-Groschen vierteljährlich bestimmt ist.

Berlin, den 13. September 1822.

Redaction der Allgem. Preuß. Staats-Zeitung.

Verzeichniß

aufgegriffener, mittelst Marschroute und Transports aus den Königl. Preuß. Staaten verwiesener Vagabonden.

Aus dem Zeitzer Kreise.

1) Johanne Rosine Turner, geb. Zipfel, angeblich Wittwe eines Tuchmachergesellen, aus Ischmitz im Gothaischen.

Personsbeschreibung. Alter: 26 Jahr; Größe: 5 Fuß; Haar: schwarz; Stirn: hoch; Augenbraunen: schwarz; Augen: bräunlich; Nase: stumpf und dick; Mund: klein;

Digitized by Google

Kinn: spitz; Gesicht: oval; Statur: untersetzt; Gesichtsfarbe: gesund. Besondere Kennzeichen: das linke Auge blind, mit einem weißen Flecke auf dem untern Theile der Iris.

2) Christian Petersilge, Zeugmachermeister, aus Stadt Ilm.

Personsbeschreibung. Alter: 45 Jahr; Größe: 5 Fuß 4 Zoll; Haar: braun; Stirn: etwas erhaben; Augenbraunen: braun; Augen: grau; Nase: etwas spitz; Mund: gewöhnlich; Bart: bräunlich; Kinn: rund; Gesicht: oval; Statur: mittle; Gesichtsfarbe: gesund. Besondere Kennzeichen: auf der rechten Backe eine Warze.

Aus dem Delitzscher Kreise.

1) Johann Gotthelf Müller, verabschiedeter Sächs. Husar und Pferdebereiter, aus Infersgrün bei Reichenbach; Alter, 35 Jahr; Größe, 5 Fuß 4 ½ Zoll; Haar, schwarz; Stirn, frei; Augenbraunen, dunkel; Augen, braun; Nase, länglich; Mund, mittel; Bart, braun; Gesicht, oval; Gesichtsfarbe, gesund. Besondere Kennzeichen, trägt einen Schnauzbart.

2) Christian Friedrich Döler, herrenloser Bedienter; aus Clausthal; Alter, 42 Jahr; Größe, 5 Fuß 2 Zoll; Haar, blond; Stirn, frei; Augenbraunen, blond; Augen, blau; Nase, gewöhnlich; Mund desgleichen; Bart, blond; Gesicht, oval; Gesichtsfarbe, gesund.

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

Acht und dreißigsten Stück des Amtsblatts

der

Königlichen Regierung.

Merseburg, den 28. September 1822.

Bekanntmachung

wegen der, zur Zahlung ausgesetzten, ausgelooseten Steuer-Credit-Cassen-Scheine.

In dem bevorstehenden Michael-Termin sollen von den, von der Krone Preußen übernommenen Sächsischen Steuer-Credit-Cassen-Scheinen, die, in der Anlage sub A. näher bezeichneten, bereits früher ausgelooseten, jedoch bis jetzt unbezahlt gebliebenen, nach dem Betrage zu 22,500 Thalern realisirt werden. Mit der Realisirung ist die Königliche Haupt-Instituten- und Communal-Casse zu Merseburg beauftragt, und es haben sich daher die Inhaber der gedachten Scheine bei solcher zu melden, auch die Scheine selbst, nebst den dazu gehörigen Talons und verfallenen Coupons, an dieselbe auszuhändigen, und dagegen den Capitals-Betrag, nebst den, für den bevorstehenden Michael-Termin, fälligen Zinsen, in Empfang zu nehmen.

Uebrigens bewendet es bei den frühern Einrichtungen, und werden die betreffenden Scheinsinhaber deshalb auf die, wegen Einlösung der ausgelooset gewesenen Steuer-Credit-Cassen-Scheine, bereits erlassenen Bekanntmachungen verwiesen.

Berlin, am 17. September 1822.

Im Auftrage der Königl. Preuß. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Der Königl. Preuß. Regierungs-Chef-Präsident,
v. Schönberg.

(Ausgegeben zu Merseburg den 28. September 1822.)

Digitized by Google

A.

Nachweisung

derjenigen bereits ausgelooseten, aber noch nicht realisirten landschaftlichen Obligationen, welche zu Michaelis 1822 durch Baarzahlung eingelöset werden sollen, als:

von Litt. A. à 1000 Thlr.

Nr. 4193. 4720. 5551. 6778. 7497. 10575. 10708. 10932. 11057. 12885.

von Litt. B. à 500 Thlr.

Nr. 1082. 1202. 1485. 2228. 2764. 3270. 3905. 4141. 4145. 4692. 5210. 5650. 5808. 7319. 7374.

von Litt. C. à 200 Thlr.

Nr. 4140. 4290. 4410. 4413. 4453. 4829. 5246. 5329. 5393. 5427. 5460. 5779. 6179. 6290. 6567. 6582. 6610. 7294. 7556.

von Litt. D à 100 Thlr.

Nr. 1253. 1832. 1962. 1994. 2581. 2584. 2889. 3113. 3499. 3652. 4018. 4073.

Bekanntmachung

wegen der, zur Zahlung ausgesetzten, ausgelooseten Kammer-Credit-Cassen-Scheine.

Es sollen in dem bevorstehenden Michael-Termin sämmtliche noch vorhandene, bereits früher ausgelooste, jedoch bis jetzt unbezahlt gebliebene, ehemals Königl. Sächs., jetzt Königl. Preuß. zinsbare Kammer-Credit Cassen-Scheine, nach Maaßgabe der Anlage sub B. und nächstdem von den unzinsbaren Scheinen sub Litt. E.

die Scheine zu 20 Thlr., von Nr. 8062 bis mit 14600 und
die Scheine zu 21 Thlr., von Nr. 1121 bis mit 10278

realisirt werden.

Mit dieser Realisirung ist die Königliche Haupt-Instituten- und Communal-Casse zu Merseburg beauftragt, und es haben sich daher die Inhaber der gedachten Scheine bei solcher zu melden, auch die Scheine selbst, und so weit es die verlooseten zinsbaren betrifft, mit den dazu gehörigen Talons und Coupons, an dieselbe abzuliefern und dagegen die Capitals-Beträge, nebst den für den bevorstehenden Michael-Termin, fälligen Zinsen, in Empfang zu nehmen.

Uebrigens bewendet es bei den frühern Einrichtungen, und werden die betreffenden Scheinsinhaber deshalb auf die, wegen Einlösung der in der frühern Zeit

Digitized by Google

ausgelooseten Kammer-Credit-Cassen-Scheine, bereits erlassenen Bekanntmachungen verwiesen.

Berlin, am 18. September 1822.

Im Auftrage der Königl. Preuß. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Der Königl. Preuß. Regierungs-Chef-Präsident,
v. Schönberg.

B.

Nachweisung

derjenigen, bereits ausgelooseten, aber noch nicht realisirten Kammer-Credit-Cassen-Scheine, welche zu Michaelis 1822 durch Baarzahlung eingelöset werden sollen, als:

von Litt. B. à 500 Thlr.

Nr. 444. 483. 505.

von Litt. C. à 100 Thlr.

Nr. 1317. 1369. 1427. 1549. 1669. 2001. 2027. 2079. 2256. 2291. 2342. 2354. 2427. 2548. 2967. 3044. 3268. 3271.

von Litt. D. à 50 Thlr.

Nr. 232. 305. 427. 475.

von Litt. A*. à 1000 Thlr.

Nr. 1040. 1251. 1379. 1384. 1584. 1845. 2191. 2523. 2783. 2912. 3240.

Bekanntmachung,

die fernere Ausloosung der, in der Verloosung noch begriffenen Steuer-Credit-Cassen-Scheine betreffend.

Die, bereits Ostern dieses Jahres angefangene Amortisirung der, von der Krone Preußen übernommenen ehemaligen Sächsischen Steuer-Credit-Cassen-Schuld, soll auch in dem bevorstehenden Michael-Termin fortgesetzt, und zu diesem Ende eine Anzahl der in der Verloosung noch begriffenen Steuer-Credit-Cassen-Scheine, und zwar:

15 Stück von Litt. A. à 1000 Thlr.
9 " " " B. à 500 Thlr.
10 " " " C. à 200 Thlr.
10 " " " D. à 100 Thlr.

nach dem Gesammtbetrage von 22,500 Thalern, ausgelooset werden.

Indem ich solches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringe, bemerke ich zugleich, daß die Verloosung in eben der Maaße, wie solche im Termin Ostern, nach

Digitized by Google

Maasgabe der Bekanntmachung vom 13. April dieses Jahres geschehen, zu Merseburg unter Concurrenz der, zur Steuer-Credit-Casse verordneten ständischen Deputirten, bewirkt, auch das Resultat derselben, noch im Laufe der bevorstehenden Leipziger Michael-Messe, öffentlich bekannt gemacht werden wird.

Berlin, am 19. September 1822.

Im Auftrage der Königl. Preuß. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Der Königl. Preuß. Regierungs-Chef-Präsident,

v. Schönberg.

Bekanntmachung

die fernere Ausloosung der in der Verloosung noch begriffenen Kammer-Credit-Cassen-Scheine.

Zu fernerer Fortstellung der, Ostern dieses Jahres bereits angefangenen Amortisirung der, von der Krone Preußen übernommenen Sächsischen Kammer-Credit-Cassen-Schuld, sollen auch in dem bevorstehenden Michael-Termin von den in der Verloosung noch begriffenen Kammer-Credit-Cassen-Scheinen,

10	Stück von Litt. A.	à	1000 Thlr.
4	. . . B.	à	500 Thlr.
18	. . . C.	à	100 Thlr.
4	. . . D.	à	50 Thlr.

nach dem Gesammtbetrage von 14,000 Thalern ausgelooset werden.

Indem nun solches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, wird zugleich auch bemerkt, daß die Verloosung in eben der Maaße, wie solches nach Maasgabe der Bekanntmachung vom 13. April dieses Jahres im Termin Ostern geschehen, zu Merseburg bewirkt, und das Resultat derselben noch im Laufe der bevorstehenden Leipziger Michaelis-Messe öffentlich bekannt gemacht werden wird.

Berlin, am 20. September 1822.

Im Auftrage der Königl. Preuß. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Der Königl. Preuß. Regierungs-Chef-Präsident,

v. Schönberg.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

39. Stück.

Merseburg, den 5. October 1822.

Bekanntmachung
der, bei der neunten Verloosung der Central-Steuer-Obligationen gezogenen Nummern.

Nr. 171. Die neunte Verloosung der Central-Steuer-Obligationen.

Bei der zu Merseburg am 27. d. M. stattgefundenen neunten Verloosung der Central-Steuer-Obligationen, wobei von

Litt. A. 4 Stück,
- B. 6 „
- C. 11 „
- D. 30 „
- E. 105 „ und
- F. 110 „

nach einem Betrage von 82,000 Thlrn. ausgelooset wurden, sind folgende Nummern, und zwar:

Von Litt. A. Nr. 2. 50. 53. und 162.
„ „ B. „ 6. 35. 46. 114. 150. und 201.
„ „ C. „ 115. 138. 173. 185. 186. 205. 266. 344. 369. 452. u. 473.
„ „ D. „ 42. 47. 73. 86. 185. 193. 205. 239. 303. 356. 431. 451. 511. 521. 555. 596. 663. 709. 859. 860. 865. 995. 923. 946. 962. 976. 1006. 1019. 1020. 1069.
„ „ E. Nr. 59. 65. 87. 93. 175. 268. 275. 296. 350. 404. 442. 515. 544. 552. 564. 643. 648. 710. 754. 789. 803. 836. 838. 852. 858. 863. 929. 938. 950. 965. 1014. 1103. 1123. 1166. 1177. 1196. 1411. 1581. 1596. 1609. 1615. 1650. 1761. 1767. 1804. 1809. 1831. 1866. 1875. 1883. 1904. 1923. 1924. 1955. 1961. 1967. 2077. 2160. 2259. 2272. 2341. 2390. 2452. 2461. 2503. 2508. 2631. 2635. 2655. 2703. 2972. 2975. 3015. 3035. 3134. 3167. 3168. 3264. 3280. 3306. 3317. 3438. 3458. 3483. 3492. 3502. 3509. 3535.

(Ausgegeben zu Merseburg den 5. October 1822.)

Digitized by Google

3595. 3604. 3614. 3713. 3831. 3866. 3894. 3903. 3936. 3958. 3998. 4017. 4044. 4100. 4105. 4119. und 4138.

Von Litt. F. Nr. 116. 128. 169. 256. 300. 319. 333. 335. 366. 387. 533. 556. 588. 619. 637. 640. 687. 698. 748. 750. 751. 794. 819. 859. 868. 874. 885. 916. 964. 982. 1016. 1068. 1072. 1141. 1155. 1198. 1205. 1322. 1323. 1372. 1400. 1439. 1467. 1528. 1593. 1627. 1656. 1673. 1732. 1735. 1739. 1793. 1825. 1899. 1910. 1989. 2079. 2152. 2351. 2352. 2365. 2371. 2384. 2432. 2490. 2502. 2505. 2512. 2543. 2616. 2652. 2683. 2733. 2784. 2789. 2874. 2951. 2953. 3013. 3112. 3186. 3221. 3337. 3364. 3479. 3491. 3504. 3506. 3586. 3651. 3663. 3698. 3715. 3717. 3766. 3931. 3996. 4026. 4027. 4076. 4082. 4155. 4240. 4242. 4265. 4294. 4323. 4371. 4387. 4388.

gezogen worden.

Die Realisirung der gezogenen Scheine, wird Ostern kommenden Jahres, durch das Handlungshaus Reichenbach und Compagnie zu Leipzig geschehen, und es haben sich daher die Inhaber dieser Scheine bei demselben, nach erfolgtem Eintritt des Zahlungstermins, zu melden, und die Zahlung, gegen Rückgabe der ausgelooseten Schuldverschreibungen und der dazu gehörigen Talons und Coupons, in Empfang zu nehmen.

Uebrigens ist der festgesetzte Zahlungstermin genau innen zu halten, weil ausserdem nach abgelaufenen 6 Wochen, vom Zahlungstermine an gerechnet, die Geldbeträge von Kapital und unerhoben gebliebenen Zinsen, auf Kosten und Gefahr der Scheinsinhaber, bei dem Königl. Ober-Landesgericht zu Naumburg deponirt, und die Obligationen nebst Talons und Coupons, für annulirt erklärt werden.

Berlin, am 30. September 1822.

Im Auftrage der Königl. Preuß. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Der Königl. Preuß. Regierungs-Chef-Präsident,
v. Schönberg.

Verordnungen der Königlichen Regierung.

Nr. 172. Bauten an den Kirchen, Pfarr- und Schulgebäuden betr.

Die Erfahrung hat uns belehrt und lehrt täglich, in welche Verlegenheiten Kirchen- und Schulgemeinen, deren Kirchen nicht hinreichendes Vermögen besitzen, durch Neubauten oder bedeutende Reparaturen ihrer Kirchen, Pfarr- und Schulgebäude versetzt werden; indem in der Regel ein ihre Kräfte weit übersteigender Aufwand mit einem solchen Bau verbunden ist. Das gewöhnliche Mittel, auf welches die Baupflichtigen in einer solchen Verlegenheit verfallen, und welches sie nach unserer Er-

Digitized by Google

fahrung fast ohne Ausnahme zuerst anwenden, ist das Gesuch um Kollecten oder um Unterstützung aus Staatscassen; Auswege von deren Unzweckmäßigkeit und Unzulänglichkeit jedoch sich jeder leicht überzeugen könnte, wenn er erwägen wollte, daß der größte Theil der Kollectengesuche schon aus dem Grunde zurückgewiesen werden muß, weil es an Zeit sie alle neben einander einzusammeln fehlen würde; — daß ferner der Ertrag der wirklich bewilligten Kollecten bei ihrer demohngeachtet stattfindenden Anhäufung täglich geringfügiger wird, und dem beabsichtigten Zweck nur noch in den seltensten Fällen entspricht; — daß endlich der Zutritt der Staatscassen in allen derartigen Bauangelegenheiten, diesen eine Last aufbürden würde, auf welche bei Regulirung des Staatshaushaltes nicht Rücksicht genommen worden; und die überdem den Baupflichtigen nur eine scheinbare Erleichterung gewährt, indem ihre Kräfte zu der dadurch nothwendig gewordenen Vermehrung der Staats-Einnahme, nach demselben Verhältniß angestrengt werden müssen, nach welchen ihnen eine Erleichterung bei ihrer Bauangelegenheit zu Theil wird.

Der Zweck des gegenwärtigen Erlasses ist: den Baupflichtigen Kirchen- und Schulgemeinen ein Mittel an die Hand zu geben, wodurch sie sich die Aufbringung der zum Neubau und zur Unterhaltung ihrer Kirchen, Pfarr- und Schulgebäude erforderlichen Kosten erleichtern können, ohne dabei den Staatscassen und ihren Mitbürgern zur Last zu fallen; welcher Zweck dadurch in den meisten Fällen sicher und auf einfachem Wege erreicht werden wird, wenn die baupflichtigen Gemeinen die Aufbringung der erforderlichen Kosten, die ihnen auf einmal zu schwer und oft unmöglich wird, auf eine Reihe von Jahren gleichmäßig vertheilen.

Wir schlagen zu diesem Behuf, den Gemeinen, deren Kirchen nicht hinreichendes Vermögen besitzen; und denen daher bei nothwendig gewordenen Bauten an den geistlichen Gebäuden, die Verbindlichkeit, ihre Kirche subsidiarisch zu vertreten, obliegt, vor: eine Kirchen-, Pfarr- und Schulbaucasse, oder auch nach Maaßgabe der Umstände, jede solche Baucasse von den andern getrennt, unter sich zu errichten, und in dieser durch verhältnißmäßige jährliche Beiträge im Voraus die zum Bau ihrer geistlichen Gebäude erforderlichen Summen, so weit sie ihnen rechtlich zur Last fallen, und, wenigstens einen Theil derselben, aufzusammeln; und zwar ist dieser Vorschlag den kleinen und armen Gemeinen am dringendsten zu empfehlen, da ihnen keine andern Mittel zur Erfüllung ihrer Rechtsverbindlichkeiten zu Gebote stehen, welche die größeren und wohlhabenderen Gemeinen sich zu verschaffen im Stande sind. — Die vorgesetzten Kirchen-Inspectionen und die Herren Ortsgeistlichen werden sich sehr gern bereitwillig finden lassen, sich mit den Gemeinen darüber zu berathen und ihnen die erforderlichen Notizen an die Hand zu geben, welcher jährliche Beitrag muthmaaßlich, nach den Localverhältnissen, erforderlich sein wird, um eintretenden Falls das Bedürfniß der Gemeine wenigstens zum größten Theil zu decken.

Wir bevorworten hiebei ausdrücklich, daß die Errichtung von Kirchen-, Pfarr- und Schulbaukassen, die, wo es mit den örtlichen Verhältnissen vereinbar ist, füglich mit den Kommunalcassen verbunden werden können, für jetzt den Gemeinen keinesweges gesetzlich zur Pflicht gemacht, vielmehr lediglich dazu in Vorschlag gebracht

Digitized by Google

wird, um ihnen einen Weg anzudeuten, wie sich die Last der Kostenaufbringung durch eine Art von Sparcasse erleichtern könne.

Hieraus folgt: daß die Gemeinen unbedingte Eigenthümer der Kirchen-, Pfarr- und Schulbaucassen bleiben, und das unbeschränkte Recht: darüber wie über anderes Kommunal-Eigenthum, und also nur mit Beobachtung der in dieser Beziehung bestehenden gesetzlichen Vorschriften, zu disponiren, behalten. — Es folgt ferner daraus: daß wenn die Nothwendigkeit eines Baues oder einer Reparatur eintritt und in der Baucasse nicht hinreichende Fonds zu deren Bestreitung vorhanden sind, die Gemeinen demohngeachtet die Verpflichtung auf sich behalten, das Fehlende sofort eben so unter sich aufzubringen, als wenn keine Baucasse vorhanden wäre. — Es folgt endlich daraus, wie sich ohnedem von selbst verstehen würde: daß nur die Rechtsverbindlichkeiten der Gemeine, welche Eigenthümerin der Casse ist, daraus erfüllt werden können, und daß jeder Dritte, der etwa eine Verpflichtung auf sich hat, zu den Baukosten beizutragen, dieser seiner Verbindlichkeit wegen, in keiner Art, die der Gemeine gehörige Baukasse in Anspruch nehmen kann.

Wenn wir aber auch den Gemeinen eine Zwangsverbindlichkeit zur Errichtung von Kirchen-, Pfarr- und Schulbaucassen aufzulegen, nicht beabsichtigen; so werden wir demohngeachtet in Zukunft, wenn Anträge auf Unterstützungen durch Kollecten oder durch Geschenke aus Staatscassen an uns gelangen, zuförderst sorgfältig erörtern, in wie fern sie sich bemüht haben, auf dem von uns angedeuteten Wege, ihre Verbindlichkeit aus eigenen Kräften zu erfüllen; und darauf bei den von uns Höhern Orts zu machenden Anträgen, besonders Rücksicht nehmen.

Die sämmtlichen Inspectionen der Kirchen, Pfarren und Schulen, sowohl Königliche als Privat-Patronates werden demzufolge hierdurch ausdrücklich angewiesen, ihre Berichte, in welchen sie auf eine Unterstützung der Gemeinen, durch Kollecten, oder durch Geschenke aus Staatscassen antragen, unter Bezugnahme auf gegenwärtige Verfügung vorzüglich mit darauf zu richten, ob eine Kirchen-, Pfarr- und Schulbaucasse bei der zur Unterstützung empfohlnen Gemeine vorhanden; oder aus welchem Grunde deren Einrichtung unterblieben ist; ferner in welcher Lage sich die Baucasse befindet, und welche örtliche oder Zeitverhältnisse statt finden, die es veranlassen, daß ihre Fonds zu dem beabsichtigten Bau nicht ausreichen.

Merseburg, den 10. September 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Den Weinbauern im Bereich unserer Verwaltung wird hierdurch aufgegeben, ihren diesjährigen Mostgewinn, längstens, bis zum 26. October d. J., nach Eimerzahl, der betreffenden Steuerbehörde schriftlich anzuzeigen, auch damit zugleich die bestimmte Angabe des Aufbewahrungsorts, und des in einzelnen Fällen etwa nöthig gewordenen Aufschubs der Lese oder Kelterung zu verbinden.

Merseburg, den 27. September 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

40. Stück.

Merseburg, den 12. October 1822.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 17te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 749. Allerhöchste Cabinetsordre vom 30. Juli 1822, wegen eines Präclusiv-Termins etwaniger Ansprüche auf Gehalts-, Wartegeld- und Pensions-Entschädigung aus den Allerhöchsten Kabinetsordres vom 1. August 1817 und 3. Juli 1818, so wie aus den Godesberger Verhandlungen für die rheinisch-westphälischen Provinzen im Jahre 1817;

Nr. 750. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 2. August 1822, betreffend die Vernehmung der Militair-Zeugen in Untersuchungen gegen Civilpersonen in den Rheinprovinzen;

Nr. 751. Auszug aus der Allerhöchsten Ordre vom 25. August 1822, die Beschränkung der §§. 21 und 39 der Städteordnung betreffend, und unter

Nr. 752. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 18. September 1822, über einige einstweilige Bestimmungen, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 25. September 1820 wegen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in den vormals zum Königreich Westphalen, zum Großherzogthum Berg, oder zu den französisch-hanseatischen Departements gehörenden Landestheilen.

Bekanntmachung.

Nr. 173. Präclusivtermin, Wartegelder u. Pensions-Forderungen betr.

In Folge des aus dem Königl. Hohen Staats-Ministerio erhaltenen Rescripts vom 18. des vorigen Monats, wird die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 30. Juli dieses Jahres, des Inhalts:

Auf den unterm 18. Juli d. J. an Mich erstatteten Bericht, genehmige Ich, daß für die, aus den Cabinetsordres vom 1. August 1817 und 3. Juli 1818, so wie aus den, von den Ober-Präsidenten der rheinisch-westphälischen Provinzen bei den

(Ausgegeben zu Merseburg den 12. October 1822.)

Digitized by Google

Verhandlungen in Godesberg im Jahre 1817 vorgeschlagenen und von dem Staatskanzler Herrn Fürsten von Hardenberg genehmigten Pensionsgrundsätzen, herrührenden Gehalts-, Wartegeld- und Pensions-Entschädigungs-Forderungen, ein Präclusiv-Termin angeordnet werde, und will solchen hiermit auf den 1. Decbr. d. J. dergestalt festsetzen, daß diejenigen, welche noch unbefriedigte Ansprüche zu machen haben, sich bis dahin bei der vorgesetzten Behörde zu melden, nach Ablauf dieses Termins aber keine weitere Berücksichtigung zu erwarten haben, wobei zwischen schon früher angemeldeten, mithin bekannten und unbekannten Ansprüchen kein Unterschied zu machen ist.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß dieser Präclusivtermin auf die durch den Reichs-Deputations-Schluß vom 25. Februar 1803, oder durch Verträge mit andern Mächten begründete Pensions-Ansprüche, welche jetzt noch ruhen, und erst bei einer dereinstigen Versetzung in den Ruhestand erwachen, keine Anwendung finden kann, sondern den betreffenden Beamten ihre desfallsigen Rechte vorbehalten bleiben müssen.

Ich überlasse dem Staats-Ministerium, diese Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und zur Ausführung derselben das sonst Erforderliche zu veranlassen. Potsdam, den 30. Juli 1822.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 30. September 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung vom 6. v. M., wegen Verpachtung des Königl. Domainenamts Culm, im Wege der Submission, erleidet darunter eine Abänderung:

daß die Submissionen nicht bis zum 1. October, sondern bis zum 1. November d. J. bei der Regierung zu Marienwerder angenommen werden, und daß die Eröffnung derselben durch diese Behörde in Marienwerder am 2. November d. J. Statt finden wird.

Auch wird zur Begegnung aller Zweifel bemerkt, daß diese Submissionen nicht hieher an das unterzeichnete Ministerium geschickt werden dürfen, sondern nur bei besagter Regierung einzureichen sind.

Uebrigens verbleibt es bei den Bestimmungen der Eingangs gedachten Bekanntmachung.

Berlin, den 5. September 1822.

Finanz-Ministerium.

Digitized by Google

Bekanntmachung
der gezogenen Nummern bei der Verlooſung der Kammer-Credit-Caſſen-Scheine.

Bei der, am 2. d. M. zu Merſeburg ſtatt gefundenen zweiten Verlooſung der von Preußen übernommenen Sächſiſchen Kammer-Credit-Caſſen-Scheine, ſind von

Litt. A. Nr. 87. 168. 1358. 1659. 1669. 1681. 1885. 2152. 2855. und 2943.
– B. „ 195. 479. 572. und 613.
– C. „ 446. 525. 693. 908. 1180. 1257. 1789. 1871. 2420. 2466. 2731. 2778. 3015. 3071. 3092. 3119. 3262. und 3399.
– D. „ 102. 374. 442. und 678.

gezogen worden.

Die Realiſirung der gezogenen Scheine wird Oſtern kommenden Jahres, bei der Königl. Haupt-Inſtituten- und Communal-Caſſe zu Merſeburg, erfolgen, und es haben ſich daher die Inhaber dieſer Scheine, bei dem Eintritt des gedachten Termins bei der benannten Caſſe zu melden, und daſelbſt gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörigen Talons und unzahlbaren Coupons, die Zahlung; in Conventionsgelde in Empfang zu nehmen.

Bei denenjenigen Scheinen, welche nicht präſentirt werden, tritt der Anfang der Verjährung mit dem beſtimmten Zahlungstermine ein, und werden von dieſer Zeit ab, keine Zinſen mehr entrichtet, auch bleiben die unerhobenen Summen vor der Hand, und bis auf weitere Beſtimmung, auf Koſten und Gefahr der Gläubiger, bei der zahlenden Caſſe deponirt.

Berlin, am 5. October 1822.

Im Auftrage der Königl. Preuß. Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

Der Königl. Preuß. Regierungs-Chef-Präſident,

v. Schönberg.

Bekanntmachung
der gezogenen Nummern bei der Verlooſung der Steuer-Credit-Caſſen-Scheine.

Bei der am 7. d. M. zu Merſeburg unter Concurrenz der, zur dieſſeitigen Steuer-Credit-Caſſe verordneten ſtändiſchen Deputirten ſtattgefundenen zweiten Verlooſung der von Preußen übernommenen Sächſiſchen Steuer-Credit-Caſſen-Scheine, ſind von Litt. A. Nr. 3264. 4335. 5275. 6872. 8287. 9328. 9896. 10254. 11262. 11301. 12914. 13020. 13365. 14076. 14270.
„ – B. „ 650. 2545. 3312. 4976. 5028. 5240. 6354. 6666. 7521.
„ – C. „ 447. 1644. 2357. 3312. 4225. 5553. 5687. 6879. 8071. 8431.

Digitized by Google

von Litt. D. Nr. 153. 613. 974. 1661. 2601. 3860. 4063. 5238. 5432. 6509. gezogen worden.

Die Realisirung der gezogenen Scheine wird Ostern kommenden Jahres bei der Königl. Haupt-Instituten- und Communal-Casse zu Merseburg, erfolgen, und es haben sich daher die Inhaber dieser Scheine bei dem Eintritt des gedachten Termins bei der benannten Casse zu melden, und daselbst gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörigen Talons mit Coupons, die Zahlung in Conventionsgelde, in Empfang zu nehmen. Bei denenjenigen Scheinen, welche nicht präsentirt werden, tritt der Anfang der Verjährung mit dem bestimmten Zahlungstermine ein, und werden von dieser Zeit ab, keine Zinsen mehr entrichtet, auch bleiben die unerhobenen Summen vor der Hand und bis auf weitere Bestimmung, auf Kosten und Gefahr der Gläubiger, bei der zahlenden Casse deponirt.

Berlin, am 9. October 1822.

Im Auftrage der Königl. Preuß. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Der Königl. Preuß. Regierungs-Chef-Präsident,

v. Schönberg.

Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 174. Das Uebersetzen über öffentliche Ströme und andere Gewässer und der dabei anzuwendenden Sicherheits-Maaßregeln.

Nachstehende Hohe Ministerial-Bestimmungen, betreffend das Uebersetzen über öffentliche Ströme und andere Gewässer und die dabei anzuwendenden Sicherheits-Maaßregeln, auch sonstige bei den Fähr-Anstalten zu treffende Einrichtungen folgenden wörtlichen Inhalts:

Da häufig darüber Beschwerde geführt wird, daß die über öffentliche Ströme und andere öffentliche Gewässer der Monarchie vorhandenen Fähranstalten im Allgemeinen weder Hinsichts ihrer Sicherheit zu allen Jahreszeiten, noch der schnellen Abfertigung und redlichen Behandlung der Reisenden den Forderungen des Gesetzes und der darauf beruhenden besondern Fürsorge für die möglichste Verbesserung dieser wichtigen Communications-Mittel entsprechen, so ist es für nothwendig erachtet, die den Inhabern von Fähr-Gerechtigkeiten in dieser Beziehung obliegenden Verpflichtungen, für den ganzen Umfang des Staats allgemein gültig wiederholend hier zusammen zu stellen, wonach die Königliche Regierung, nach Eingang dieser Verfügung, sofort zu verfahren hat.

§. 1.

Im Allgemeinen hat der Inhaber einer Fähr-Gerechtigkeit die Verpflichtung, die Passage an dem bestimmten öffentlichen Uebergangspuncte fortdauernd und zu allen Jahreszeiten mit polizeilich anerkannter Sicherheit zu erhalten. Es bleibt ihm zwar unbenommen, so weit ihn die Natur dabei, z. B. mittelst theilweiser oder gänzlicher Eisbedeckung unterstützt, dies zu benutzen, jedoch ist er ver-

Digitized by Google

bunden, jederzeit solche Vorrichtungen zu treffen, wie sie den jedesmaligen Umständen und dem Zwecke der Sicherheit angemessen sind.

§. 2.

Der unmittelbare Vorsteher einer Fähranstalt, Pächter, oder Setz-Schiffer sowohl, als auch dessen Leute, müssen der Stromfahrt kundige Leute sein, und darf Niemand dazu angenommen werden, der seine Qualification vorher nicht genügend nachgewiesen hat.

§. 3.

Die Belastungsfähigkeit einer jeden öffentlichen Fähre, Prahm's oder Uebersetz-Bootes, muß unter Leitung des Kreisbaubedienten, mit Zuziehung eines zuverlässigen Schiffers, ein- für allemal festgestellt, und zu dem Ende mittelst einer unauslöschlichen weißen Marke, um das Gefäß herum, bezeichnet werden.

Ueber diese Marke hinaus darf dasselbe unter keinen Umständen, bei schwerer Verantwortlichkeit des Fähr-Inhabers, belastet werden.

§. 4.

Der Uebersatz muß zu jeder Tages- und Nachtzeit, in sofern ein mit dem Staate bestehender Contract nicht etwas Anderes festsetzt, wie auch sowohl bei gutem als üblem Wetter, ohne Zeitverlust Statt finden.

Erfordern ungewöhnliche Naturereignisse, als hoher Wasserstand, Eisgang, Wind ꝛc. einen ungewöhnlichen Kraft- und Kostenaufwand, so hat der Fährinhaber Anspruch auf deren Vergütung, und kann demgemäß höhere, als die gewöhnlichen Uebersetzgebühren fordern.

Dieselben dürfen, nach Maaßgabe der Umstände, das Doppelte und Dreifache betragen, das Vierfache aber nicht übersteigen, Falls sich der Reisende nicht aus eigener Bewegung zu einer höhern Vergütung veranlaßt findet. Andern Falls bleibt es demselben jeder Zeit unbenommen, in sofern er die Steigerung der Sätze um das Doppelte, oder Drei- und Vierfache unangemessen findet, darüber auch nachträglich bei der vorgesetzten Polizeibehörde Beschwerde zu führen, und auf deren Festsetzung anzutragen, der sich der Fähr-Inhaber unterwerfen muß.

Ausgenommen von obigen Bestimmungen bleiben natürlich Fälle augenscheinlicher Lebensgefahr, wo dann der Uebersatz ganz unterbleiben muß.

§. 5.

Einzelne Personen müssen sofort übergesetzt werden, wenn sie so viel entrichten, als das Fährgeld von einem Fuhrwerke, bei dessen Erreichung die Fähranstalt, zum alleinigen Uebersatz verpflichtet ist, beträgt.

Auch ist der Fährmann verpflichtet, nach beendigtem Uebersatze sofort zu seiner Station zurückzukehren, ohne auf Rückfracht zu warten.

§. 6.

Sobald der Uebergangspunct mit Eis bedeckt ist, und mit Fuhrwerken passirt werden kann, ist der Eigenthümer der Fährgerechtigkeit verpflichtet, für sichere Auf-

Digitized by Google

und Abfahrten durch Bretteranlagen oder Schwimmbrücken zu sorgen, in soweit, als es nach dem Urtheile der Local-Polizeibehörde nothwendig ist. Auch ist bei anhaltendem Froste die Eisbahn zu verstärken, und demnächst dergestalt zu bezeichnen, daß sie bei dem Uebergange nicht verfehlt werden kann.

Für die daraus dem Berechtigten erwachsenden Kosten wird demselben eine angemessene Vergütung zugestanden, welche von der Königlichen Regierung für jede Fähranstalt ihres Departements ein- für allemal, der besondern Localität derselben gemäß, festgesetzt, und demnächst zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ohne dringende Veranlassung soll diese Vergütung jedoch niemals die Hälfte des Fährgeldes bei offenem Wasser übersteigen, und sich jederzeit nur auf den Ersatz der erforderlichen Kosten beschränken.

§. 7.

Eben dieselben Grundsätze finden auch Anwendung, wenn der Gebrauch der Fähre, des Prahm's oder eines Boots, selbst zum Uebersatz über nicht zugefrorne Stellen am Ufer oder in der Mitte des Gewässers, nothwendig ist.

§. 8.

Sind die vorhin gedachten Vorrichtungen nach dem Urtheile der Local-Polizeibehörde nicht mehr erforderlich; so muß Uebergang und Fahrt ganz unentgeldlich gestattet werden.

§. 9.

Wird der Uebergang durch eingetretene Umstände lebensgefährlich, so ist der Fähr-Inhaber gehalten, dies an den betreffenden Stellen durch gewöhnliche, in der Gegend übliche, Warnungszeichen anzuzeigen. Die Local-Polizeibehörde hat hierauf bei eigener strenger Verantwortlichkeit zu halten.

§. 10.

Die in den §§. 4, 6, 7, 8, zur näheren Festsetzung verwiesenen Vergütungssätze und Befreiungen, finden in den Fällen keine Anwendung, wo durch bestehende, mit dem Staate geschlossene, oder von demselben bestätigte Contracte, und so lange diese bestehen, andere Tarifsätze ausdrücklich vorgeschrieben sind.

§. 11.

Jeder Inhaber einer Fährgerechtigkeit ist verpflichtet, in soweit dies bis jetzt noch nicht geschehen ist, den bestätigten Tarif auf dem Uebersatz-Gefäße selbst, oder am Ufer an einer schicklichen Stelle, auf einer gemalten Tafel zu Jedermanns Einsicht aufzustellen, und zwar in der Art, wie es durch die landräthliche Behörde seines Kreises, die denselben zu redigiren hat, angeordnet wird.

§. 12.

Es soll mindestens in jedem Jahre von Amtswegen eine zweimalige Revision einer jeden Fähr- und Prahm-Anstalt durch den Kreisbaubedienten, und zwar einmal mit dem Abgange des Winters, und einmal im Sommer statt finden, und die-

Digitized by Google

selbe insbesondere strenge auf die bauliche Beschaffenheit der Uebersatzgefäße gerichtet werden. Der Anweisung des Kreisbaubedienten hat der Fähr-Inhaber in dieser Beziehung unweigerlich Folge zu leisten.

Sollten die gerügten Mängel bei der darauf folgenden Sommer-Revision sich wider Verhoffen noch nicht erledigt finden; so hat der Baubediente das Erforderliche auf Kosten des Verpflichteten sofort anzuordnen, die nöthigen Falls von dem letztern executivisch beizutreiben sind.

§. 13.

Auf die Befolgung dieser, lediglich das allgemeine Beste zum Zweck habenden Vorschriften, ist mit aller Strenge zu halten, und finden dagegen die in den speciellen Contracten, und in deren Ermangelung die im allgemeinen Gesetz und in besonderen Verordnungen auf Polizeivergehen angeordneten Strafen Anwendung.

Geldstrafen werden von dem unmittelbaren Nutznießer der Fähr-Gerechtigkeit eingezogen, dem es überlassen bleibt, an den eigentlichen Contravenienten, in soferner er selbst es nicht ist, seinen Regreß zu nehmen.

Berlin, den 28. August 1822.

Ministerium des Handels.

An
die Königl. Regierung zu Merseburg.

werden hierdurch zu Jedermanns Kenntniß gebracht, und namentlich den dabei besonders betheiligten Fähren-Inhabern zur genauesten Nachachtung und ungesäumten Befolgung, nachdrücklichst empfohlen.

Merseburg, den 25. September 1822.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 175. Die Abänderung der Arzneitaxe für d. Jahr 1822 und 1823 betr.

Von dem Königlichen Ministerio der geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten sind uns die Veränderungen der Arzneitaxen vom Jahre 1815 für das Jahr 18²³/₂₄ zugegangen. Wir haben heute die erforderlichen Exemplare dieser Veränderungen den Physikern des hiesigen Regierungsbezirks zur Vertheilung an die Apotheker ihrer Kreise zugesandt, und bringen dies hiermit mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß die Physiker zugleich angewiesen worden sind, darauf zu sehen, daß diese Veränderungen, vom Tage der Bekanntmachung ab, bei Vermeidung der dem Publicando der Arzneitaxe vom 1. October 1815 vorgedruckten Strafverfügung befolgt werden, und daß bei keinem Apotheker die neue Arzneitaxe fehle.

Merseburg, den 26. September 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Nr. 176. Das zu erschüttende Zinsgetreide betr.

Den Zinspflichtigen des hiesigen Regierungsbezirks wird auch für das laufende Jahr nachgelassen, das an die Rentämter oder Domainen-Recepturen zu erschüttende Zinsgetreide, in sofern solches nicht verpachtet ist, oder zu Deputaten gebraucht wird, in Gelde zu bezahlen und zwar mit einem Rückschlage von 7 sgr. 6 pf. pro Dresdner Schfl. Wintergetreide und 3 sgr. 9 pf. pro Dresdner Schfl. Sommergetreide, nach den zur Verfallzeit laufenden Marktpreisen.

Die mit der Zinseinnahme beauftragten Behörden haben sich hiernach ebenfalls zu achten.

Merseburg, am 27. September 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nr. 177. Die Verlegung d. Kirchweihfestes betreffend.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß unsere Verordnung vom 19. October 1819 Amtsblatt Stück 43. desselben Jahres, die Verlegung des Kirchweihfestes betreffend, nicht überall gehörig beobachtet wird. Wir bringen daher nochmals in Erinnerung, daß das Kirchweihfest überall, wo es auf den Montag vor dem 1. Advents-Sonntage fällt, 8 Tage früher gehalten und die hin und wieder übliche Nachfeier desselben auf nächstfolgenden Sonn- und Montag unterbleiben soll. Für die Beobachtung dieser Verordnung machen wir insbesondere die Herren Prediger und die Ortspolizei-Behörden verantwortlich und geben ihnen auf, durch die ihnen zunächst vorgesetzte Behörde jede Uebertretung derselben zu unserer Kenntniß zu bringen.

Merseburg, am 27. September 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Demjenigen, welcher im Stande ist, den Urheber der am 26. August c. Abends 9 Uhr, im Dorfe Schöne, Torgauer Kreises, entstandenen Feuersbrunst dergestalt auszumitteln, und uns, oder dem Landrath, oder einer andern Behörde im Torgauer Kreise anzuzeigen, daß solcher gerichtlich verurtheilt wird, soll die nach unserer Verordnung vom 17. Juli c. Amtsblatt Nr. 30. pag. 249. ausgesetzte Prämie von 100 Thlr. baar ausgezahlt werden.

Merseburg, am 1. October 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Dienstanstellungen und Beförderungen.

Der Feldmesser Johann Heinrich Lange I. zu Halle ist zum Regierungs-Conducteur ernannt worden.

Merseburg, den 30. September 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

41. Stück.

Merseburg, den 19. October 1822.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 18te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 753. die Allerhöchste Kabinetsordre vom 4. Juni d. J., die Vollstreckung der Execution aus Civil-Erkenntnissen gegen Militair-Personen betreffend;

Nr. 754. und die vom 8. September d. J., wegen Vollstreckung der Execution aus Civil-Erkenntnissen gegen Militair-Personen in den Provinzen, wo das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichts-Ordnung noch nicht eingeführt sind, und unter

Nr. 755. den Tarif zur Erhebung der Kanal-Gefälle bei der Bielawer-, Gromader-, der Bromberger Stadt- und den Bromberger Kanal-Schleusen. Vom 16. September d. J.

Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 178. Die Ausleihung der Kirchen-Kapitalien.

Es sind häufig darüber Zweifel erregt worden, in wie fern die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. 11. §. 629. sq. betreffend die Ausleihung der Kirchen-Kapitalien, in dem Herzogthum Sachsen Anwendung finden. Um für die Zukunft allen Irrungen in dieser Hinsicht zu begegnen, machen wir alle diejenigen, die mit Ausleihung von Kirchen oder milden Stiftungen zugehörigen Kapitalien zu thun haben, ausdrücklich zur Pflicht, die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 11. §. 629. sq. in Bezug auf Ausleihung solcher Kapitalien genau zu befolgen, und machen sie für ihre Person für alle aus der Nichtbefolgung entspringende Folgen verantwortlich.

Merseburg, den 24. September 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

(Ausgegeben zu Merseburg den 19. October 1822.)

Digitized by Google

Nr. 179. Die Ablösung von Domanial-Abgaben betr.

In der Bekanntmachung vom 13. October v. J., Stück 41. Nr. 162. des Amtsblattes von 1821, wegen Abzweigung von Grundstücken, auf welchen Domanial-Abgaben ruhen, ist gesagt: daß jeder Verkäufer von Grundstücken, auf welchen Domanial-Abgaben ruhen, die bei Vertheilung derselben das Quantum von Vier Thalern nicht erreichen, den minderen Zinsbetrag vorher mit fünf vom Hundert ablösen müsse.

Mit Beziehung auf §. 29. der Ablösungsordnung vom 7. Juni v. J. und §. 2. Tit. a. des Landeskultur-Edicts vom 14. September 1811, wird dies jedoch dahin berichtigt, daß der bei Vertheilung von Grundstücken, das Quantum von Vier Thaler nicht erreichende Betrag der Domanial-Abgaben mit Vier vom Hundert abgelöset werden muß, so daß der fünf und zwanzigfache Betrag der abzulösenden Abgabe, das Ablösungs-Kapital abgiebt.

Merseburg, den 28. September 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nr. 180. Die den Steuerbeamten zu leistende polizeil. Hülfe bei Steuerverbrechen betr.

Obwohl das Allerhöchste Steuergesetz vom 26. Mai 1818, durch die Gesetzsammlung, und damit das Publicum noch mehr Gelegenheit habe, sich mit demselben bekannt zu machen, durch unser Amtsblatt im Jahre 1818 noch besonders veröffentlicht worden ist, so finden wir uns dennoch, im Gefolge höherer Anordnung, veranlaßt, die §§. 13. 119. 147. der Zollordnung vom 26. Mai 1818, wornach die Orts-Einwohner, Polizei- und Forstbeamte und Ortsobrigkeiten aufgefordert worden sind, die den Steuerbeamten zur Hintertreibung von Steuerverbrechen, besonders bei vorfallenden Gewaltthätigkeiten, Verfolgung der Thäter und Aufhebung ganzer Banden ꝛc. nöthige polizeiliche Hülfe zu leisten, und zur Entdeckung von Steuervergehen überall beizutragen, hierdurch in Erinnerung zu bringen, wobei wir erwarten dürfen, daß die unweit der Gränze wohnenden Ortsbehörden und Beamte, auch schon aus eigenem Antriebe ihrer Pflicht eingedenk sein werden.

Merseburg, am 5. October 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 181. Die Competenz der Local-Behörden in Landes-Polizei-Contraventionssachen.

Durch ein aus den Hohen Ministerien des Handels und der Gewerbe und des Innern und der Polizei an uns unterm 1. August c. erlassenes Rescript sind die Ortspolizeibehörden für competent erklärt auch über Landes-Polizei-Contraventionen zu entscheiden.

Die dieserwegen in unserer Verordnung vom 26. December 1817 ad II. (Amtsblatt de 1818 pag. 4.) enthaltenen Bestimmungen, finden daher ferner keine Anwendung, und wir veranlassen die Herren Landräthe, die von ihnen und den Ortsbehörden geführten Untersuchungsacten nur im Wege des Recurses einzureichen, sonst aber entweder selbst darauf zu entscheiden und von den Ortsbehörden entscheiden zu lassen.

Digitized by Google

Wegen der Gewerbe-Polizei-Contraventionen werden noch anderweite Bestimmungen erfolgen.

Merseburg, den 7. October 1822.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 182. Erläuterungen zum Regulativ über Vorspann bei Märschen zu Truppen-Uebungen betr.

Das Regulativ vom 15. October 1817 über den, den Truppen zu verabreichenden Vorspann bei den Märschen zu großen Truppen-Uebungen, erwähnt §. 5. sub d. nur des Vorspanns der Brigade-Chefs (jetzt Divisions-Commandeurs) und ist daher in Hinsicht der commandirenden Generale noch keine Bestimmung vorhanden, welche Anzahl von Vorspann-Pferden diesen letztern, zur Fortbringung ihrer Dienstpapiere und Oeconomie, der erforderlichen Acten und des nothwendigen Gepäcks der Königl. Intendantur, so wie des Gepäcks der Adjutantur, zustehet.

Das Königl. Hohe Ministerium des Innern, hat nach vorgängiger Communication und im Einverständnisse mit dem Königl. Kriegs-Ministerio unterm 21. September d. J. desfalls hierunter festgesetzt, daß dem commandirenden Generale, wenn er sich zu großen Truppen-Uebungen von längerer Dauer begiebt, zu dem vorbemerkten Zwecke Acht Vorspann-Pferde bewilligt werden sollen.

Hiernach haben die betreffenden Behörden unsers Regierungsbezirks sich in vorkommenden Fällen zu achten.

Merseburg, den 8. October 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Nr. 183. Umschreibung d. Lieferungsscheine in Staats-Schuldscheine betr.

Nachstehende Verfügung des Herrn Justiz-Ministers vom 13. v. M.

Mit Bezugnahme auf das von der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, in den öffentlichen und Provinzial-Amtsblättern erlassene Publicandum vom 31. August d. J.

wegen des, auf den letzten December c. a. festgesetzten Präclusiv-Termins zur Umschreibung der Lieferungsscheine in Staats-Schuldscheine,

werden sämmtliche Gerichtsbehörden hierdurch aufgefordert, die in ihren Depositorien befindlichen Lieferungsscheine, vor Ablauf der Präclusivfrist, zur Umschreibung in Staats-Schuldscheine bei der Controlle der Staatspapiere einzureichen, eventualiter bei der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden anzumelden, und deshalb sofort die Depositarien zur Anzeige der vorhandenen Lieferungsscheine aufzufordern. Die Obergerichte haben die Untergerichte zur Befolgung dieser Bestimmung besonders mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 13. September 1822.

Der Justiz-Minister,
v. Kircheisen.

Digitized by Google

wird hierdurch den Vormundschaftsgerichten und den Vormündern in unserm Departement zur Nachricht und Beachtung bekannt gemacht.

Naumburg, den 8. October 1822.

Königl. Preuß. Pupillen-Collegium.

Verordnung des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg.

Nr. 184. Berechnung der Hypotheken-Aversionalgebühren betr.

Es ist zwar in der Anweisung für die Landgerichte und Gerichtsämter wegen der Berechnung der Hypotheken-Aversionalgebühren vom 2. Mai v. J. in §. 3. 4. bestimmt, daß die Landgerichte, bei Einreichung der verordneten Tabellen und Nachweisungen an uns, den Geldbestand gleich mit beifügen sollen. Da nun aber die Feststellung dieses Geldbetrags von der Revision und Feststellung der Hypotheken-Aversional-Gebühren-Rechnungen abhängt, wonächst erst die Vereinnahmung einer vielleicht veränderten Geldsumme bei uns erfolgen kann, so hat die Erfahrung gelehrt, daß es dem hiesigen Rechnungswerke angemessener ist, die Geldbestände nicht sogleich den Tabellen und Nachweisungen der Hypotheken-Aversional-Gebühren beizufügen. Indem in so fern der §. 3. 4. der Instruction vom 2. Mai pr. in Ansehung der Landgerichte — denn in Ansehung der Gerichtsämter bleibt es ganz bei den frühern Bestimmungen — hierdurch modificirt wird, haben die Landgerichte erst die obgedachte Feststellung der vierteljährigen Hypotheken-Aversional-Gebühren-Nachweisungen und die dem gemäße besondere Einforderung des Bestandes von hier aus abzuwarten, ehe sie den letztern einsenden.

Naumburg, den 3. October 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachung.

Nr. 185. Einlösung sämmtlicher Partial-Obligationen betr.

Um den Titel des Etats der Staats-Schulden, welcher die im Jahre 1806 bei dem Handlungshause Lindenkampf und Olfers in Münster negociirte Anleihe betrifft, zum Abschluß zu bringen, ist beschlossen, sämmtliche aus derselben noch im Cours befindlichen Partial-Obligationen baar einzulösen.

Das genannte Handlungshaus Lindenkampf und Olfers in Münster hat daher den Auftrag erhalten, bei Bezahlung der den

1. Januar 1823

fälligen Zinsen gegen Aushändigung der betreffenden Partial-Obligationen und Coupons, auch das in erstern verschriebene Capital zurückzuzahlen. In Gemäßheit dessen werden die Inhaber dieser Obligationen hierdurch aufgefordert, unter derselben ihre, sowohl über das Capital als über die laufenden und etwa noch rückständigen Zinsen, lautende Quittung zu setzen, die solchergestalt quittirten Obligationen nach Ablauf des 1. Januar 1823 bei dem gedachten Handlungshause zu produciren, und

Digitized by Google

gegen Zurückgabe derselben, nebst sämmtlichen dazu gehörigen auch auf die spätere Zeit ausgefertigten Zins-Coupons baare Zahlung sowohl des Capitales als der Zinsen bis 1. Januar 1823 zu gewärtigen.

Capitalien, welche dieser Aufforderung ohnerachtet unabgehoben bleiben, werden, vom 1. Januar 1823 ab gerechnet, nicht weiter verzinset.

Berlin, den 23. September 1822.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. Deetz.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Das Amtsblatt enthält in der Verordnung vom 23. August d. J. Nr. 164. einen, den Sinn entstellenden Druckfehler, anstatt: blos die Führung des Inhalts, muß es nemlich heißen: die Sicherung des Inhalts. Auf diesen Druckfehler ist daher aufmerksam zu machen.

Merseburg, den 3. October 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg.

In einigen Exemplaren des Amtsblattes der Königl. Regierung zu Merseburg, dem 34. Stücke des Jahrganges 1820 pag. 256. bei der daselbst abgedruckten Instruction vom 12. August 1820 §. 21. ist an der Stelle:

„jedoch bekommt die Rubrica II. auch noch die Colonne „Cessionen"

die Zahl II. etwas undeutlich gedruckt, so, daß eines unserer Untergerichte dadurch verleitet worden ist, sie für eine I. zu halten, und die Colonne „Cessionen" in die erste Rubrik, statt in die zweite einzuschalten.

Um nun ähnlichen Irrthümern vorzubeugen, machen wir die Gerichtsbehörden darauf aufmerksam, daß Rubrica II. gelesen werden muß, indem nur in dieser, nicht aber in der Rubrica I. die Colonne „Cessionen" statt findet.

Naumburg, den 20. September 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Anstellungen und Beförderungen bei dem Medicinal- und Sanitätswesen.

Seit dem 29. Januar 1821 sind zu Kreis-Chirurgen ernannt:

1) der vormalige Amts-Chirurgus, Friedrich Christian Fischer, zu Weißenfels, den 14. September 1821, für den Weißenfelser Kreis;

Digitized by Google

2) der practische Wundarzt, August Friedrich Walther, zu Halle, den 5. October 1821, für den Halleschen Kreis;
3) der practische Wundarzt, Friedrich Christoph Ohlemann, zu Hettstädt, den 7. Januar 1822, für den Mansfelder Gebirgskreis;
4) der practische Wundarzt von der Heyde, den 26. Januar 1822, für den Saalkreis; und
5) der practische Wundarzt und Geburtshelfer, Johann Karl Knöfel, zu Eilenburg, den 8. Juni 1822, für den Mansfelder Seekreis.

Die drei letztern jedoch vorerst nur interimistisch.

Merseburg, am 17. September 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Dienstanstellungen und Beförderungen.

Der vormalige Lieutenant, Anton Prange, und der Feldmesser Heinrich Premper zu Halle, sind zu Regierungs-Conducteurs angenommen worden.

Merseburg, den 18. September 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Der hiesige Landgerichts-Rath D. Mößler, ist, seinem Antrage gemäß, durch das Justiz-Ministerial-Rescript vom 6. bis 19. d. M., zum Justiz-Kommissar und Notar bei den Untergerichten unsers Departements, mit dem Wohnsitze in Wittenberg, ernannt worden.

Naumburg, den 20. September 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Der bisherige Kriminal-Richter bei der Querfurter Inquisitoriats-Deputation, Christoph Friedrich Hühne, ist zum 1sten Kriminal-Richter und Dirigenten bei dem Inquisitoriate zu Liebenwerda ernannt worden.

Naumburg, den 27. September 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Der bei dem Inquisitoriat zu Erfurt angestellte Kriminal-Richter Petersen, ist zum Kriminal-Richter bei der Inquisitoriats-Deputation zu Querfurt, und der Kammergerichts-Referendar Dambach an dessen Stelle zum Kriminal-Richter in Erfurt ernannt.

Naumburg, den 1. October 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Digitized by Google

Der 3te Landgerichtsbote, Caßmann zu Torgau, ist an des verstorbenen Döbner Stelle zum 2ten Landgerichtsboten daselbst, und der Rathsgerichtsdiener, Heinrich Adam Porschwitz zu Artern, dagegen an des Caßmann Stelle, zum 3ten Landgerichtsboten ebendaselbst bestellt worden.

Naumburg, den 24. September 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Nach erfolgter Pensionirung des 1sten Landgerichtsboten Rotstock, zu Wittenberg, und nach genehmigtem Aufrücken des 2ten Boten, Weber, und 3ten Boten, Schulze, bei demselben Landgericht, ist die 3te Landgerichtsbotenstelle dem bisherigen Boten bei dem Gerichtsamte des Stadtbezirks Wittenberg, Friedrich Wilhelm Neumann, dessen bisherige Stelle aber dem invaliden Unterofficier, Heinrich Christian Friedrich Pfeifer zu Torgau, verliehen worden.

Naumburg, den 27. September 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Der Oeconom Carl Friedrich Bohm ist als Protocollführer der Oeconomie-Commissarien im Departement des Königl. General-Commissariats für Brandenburg und für Sachsen, zur Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, angestellt worden.

Berlin, den 28 September 1822.

Königl. General-Commissariat für die Kurmark Brandenburg und für Sachsen.

Verzeichniß

aufgegriffener, mittelst Marschroute und Transports aus den Königl. Preuß. Staaten verwiesener Vagabonden.

Aus dem Merseburger Kreise.

Johann Gottfried Vorwerg, gewerblos, aus Dobitzschen bei Altenburg, Alter 32 Jahr; Größe, 5 Fuß 5 Zoll; Haare bräunlich; Stirn, bedeckt; Augenbraunen, bräunlich; Augen, blond; Nase, breit; Mund, gewöhnlich; Bart, braun; Kinn, spitzig; Gesicht, oval; Gesichtsfarbe, blaß; besondere Kennzeichen: auf dem rechten Auge blind; der rechte Fuß bedeutend lahm.

Digitized by Google

Nachweisung

der

in dem Monat September 1822

in den nachbenannten, zum hiesigen Regierungs-Bezirke gehörigen Städten, bestandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und anderer Lebensbedürfnisse, ingleichen des Rauchfutters.

Benennung der Marktplätze.	Getreide.												Hülsenfrüchte.									Kartoffeln			Rauchfutter.					
	Waizen			Roggen			Gerste			Hafer			Hirse			Erbsen			Linsen						Heu			Stroh		
	der Berliner Scheffel												der Berliner Scheffel									Schfl.			à Cent			à Schock		
	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
1 Halle	1	20	—	1	10	8	1	3	2	1	—	—	6	—	—	1	22	6	2	—	—	—	20	—	—	20	—	5	—	—
2 Eisleben	1	16	11	1	4	2	—	28	7	—	23	11	6	6	8	2	18	8	2	18	8	—	24	4	—	26	—	4	8	9
3 Naumburg	1	25	—	1	10	9	1	1	6	—	21	2	3	—	—	2	—	—	2	5	—	1	—	—	1	10	—	5	—	—
4 Wittenberg	1	24	9	1	6	3	1	6	11	1	1	7	—	—	—	2	10	—	3	—	—	—	27	6	—	—	—	6	—	—
5 Merseburg	1	25	—	1	10	—	—	27	6	—	23	6	5	—	—	2	—	—	2	5	—	—	20	—	—	22	6	3	15	—
6 Querfurth	1	22	6	1	8	3	—	26	3	—	20	6	6	5	—	1	22	6	2	20	—	—	15	—	—	20	—	2	15	—
7 Zeitz	1	22	6	1	12	6	1	1	3	—	27	6	4	5	—	1	22	6	1	22	6	—	15	—	1	—	—	6	—	—
8 Torgau	1	22	6	1	10	—	1	2	6	—	27	6	5	10	—	2	—	—	5	10	—	—	15	—	—	27	6	4	—	—

Merseburg, den 6. October 1822.

Königlich Preußische Regierung.
Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

42. Stück.

Merseburg, den 2. November 1822.

Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 186. Hauscollecte zur Herstellung des Schulhauses in Frauenwald betr.

Das Königl. Hohe Ministerium des Innern hat durch ein Rescript vom 30. August d. J. zur Herstellung des baufälligen Schulhauses in Frauenwald, im Erfurter Regierungsbezirk, eine Hauscollecte im hiesigen Regierungsbezirke bewilligt. Wir machen dies den sämmtlichen Einwohnern des hiesigen Regierungsbezirks hiermit bekannt, und weisen die Stadträthe und Dorfrichter hierdurch an, diese Hauscollecte in der gewöhnlichen Maaße und namentlich in Gemäßheit der im 5. Stück des Amtsblatts pro 1819 pag. 82. enthaltenen Bestimmung einzusammeln und solche resp. an die hiesige Hauptinstituten und Communalcasse, oder an die Herren Landräthe zur Weiterbeförderung an selbige mittelst Lieferscheins einzusenden, wobei wir bemerken, daß die Collecte spätestens den 1. Januar k. J. geschlossen seyn muß. Das Duplicat des Lieferscheins ist von den Stadträthen zugleich an uns einzureichen, so wie wir auch, wenn in einer Stadt bei vorschriftsmäßiger Veranstaltung der Collecte keine Beiträge aufgekommen sein sollten, die Einsendung eines Vacatscheins an die Hauptinstitutencasse und die Ueberreichung eines Duplicats an uns, erwarten.

Merseburg, am 23. Septbr. 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 187. Den Detailverkauf des Salzes nach dem Gewicht betr.

Das Publicum wird hierdurch ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß die zum Kleinhandel mit Salz Berechtigten schlechterdings verpflichtet sind, den Käufern das Salz, nach deren freier Wahl eben sowohl nach dem Gewicht, als nach dem Gemäß zu verkaufen; und daß, bei dem Ankaufe des Salzes nach dem Gemäß, eine größere Uebervortheilung, als bei dessen Ankaufe nach dem Gewicht, möglich ist.

Merseburg, den 10. October 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

(Ausgegeben zu Merseburg den 2. November 1822.)

Digitized by Google

Nr. 183. Die Aufhebung der Haupt-Zollstraße über Großgörschen nach Lützen betreffend.

Auf Anordnung des Königlich Hohen Finanz-Ministerii wird hierdurch bekannt gemacht, daß vom 1. Januar 1823 an, die von Pegau aus über Großgörschen nach Lützen führende Straße, aufhört, eine Haupt-Zollstraße zu sein, und daß folglich, von derselben Zeit an, auf solcher Durchgangsgüter gar nicht mehr und zum Eingange in das Land, so wie zum Ausgange, nur solche steuerbare Ladungen geführt werden können, zu deren Abfertigung die Befugniß des auf dieser Straße am Floßgraben bei dem Dorfe Werben errichteten Nebenzollamtes zweiter Ordnung ausreicht. Die Befugniß des letztern besteht aber darin, daß es

1) die Eingangs-Abgaben von folgenden Artikeln, als: Butter und Käse, Eisenwaaren, Schuhmacher- und Sattlerwaaren, desgleichen von dem Vitriol- und der Schwefelsäure bis zu einem Betrage von 25 Thlr.; von andern Gegenständen hingegen

2) die Eingangs- und Ausgangs-Abgaben nur bis zu 10 Thlr., von einer Ladung erheben kann.

Merseburg, am 17. October 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Publicandum
wegen Verpachtung des Königlichen Domainen-Amts Rehden.

Das im Culmer Kreise belegene Königl. Domainen-Amt Rehden soll Höherer Verordnung gemäß, von Trinitatis 1823 auf 18 Jahre bis Trinitatis 1841, im Wege der Submission verpachtet werden.

Die Arrende-Gegenstände sind

1) das Vorwerk Rehden mit dem Abbau Klewenau,
2) " " Schumilowo,
3) " " Gollombiewko,
4) die Benutzung des Brau- und Brandhauses, mit Ausschluß des Krug-Verlags und mit Einschluß des Rechts zur Brauerei und Branntwein-Brennerei;
5) die Fischerei;
6) der Krug-Verlag in 12 zwangspflichtigen Stellen gegen Kündigung;
7) die unbeständigen und Mühlen-Gefälle gegen Kündigung.

Das Amt Rehden liegt in einer sehr fruchtbaren anmuthigen Gegend, unmittelbar bei dem Städtchen gleiches Namens, an dem sogenannten Schloßsee, zwei Meilen von dem Weichselstrom, eben so weit von der Stadt Graudenz und fünf Meilen von Marienwerder.

Der Absatz der Producte geschieht vornämlich nach Graudenz.

An Flächen-Inhalt hat

Digitized by Google

1) Das Vorwerk Rehden mit dem Abbau Klewenau

1552 M.	39 Quadr.-R.		Acker
210 —	164 —		Wiesen bei Rehden
52 —	161 —		" " Klewenau
7 —	154 —		Vorwerksgärten bei Rehden
25 —	82 —		Deputantengärten bei Rehden
5 —	85 —		" " Klewenau
60 —	82 —		Roßgärten bei Rehden
80 —	119 —		Bruch- und Weideland bei Rehden
9 —	58 —		" " " " Klewenau
72 —	159 —		Rohrbrücher bei Rehden
32 —	5 —		Hof- und Baustellen bei Rehden
5 —	90 —		desgleichen bei Klewenau
218 —	92 —		Graben, Gewässer und Unland bei Rehden
72 —	101 —		desgleichen bei Klewenau
2404 M.	129 Quadr.-R.		Summa.

2) Das Vorwerk Schumilowo

1165 M.	46 Quadr.-R.		Acker
11 —	178 —		dreijähriges Land
5 —	156 —		Vorwerksgärten
13 —	51 —		Deputantengärten,
121 —	123 —		separate Wiesen
205 —	121 —		Feldwiesen
31 —	129 —		Brücher und Weideland
67 —	34 —		Dröschland
48 —	139 —		Rohrbrücher
8 —	71 —		Hof- und Baustellen
224 —	149 —		Graben, Gewässer und Unland
1904 M.	117 Quadr.-R.		Summa.

3) Das Vorwerk Gollombiewko

865 M.	160 Quadr.-R.		Acker
28 —	137 —		dreijähriges Land
6 —	133 —		Vorwerksgärten
9 —	31 —		Deputantengärten
49 —	101 —		separate Wiesen
108 —	132 —		Feldwiesen
58 —	146 —		Bruch- und Weideland
5 —	52 —		Rohrbrücher
10 —	109 —		Hof- und Baustellen
97 —	43 —		Graben, Gewässer und Unland
1240 M.	144 Quadr.-R.		Summa.

Digitized by Google

Der Boden ist größtentheils zum Weizenbau geeignet. Der Heugewinn ist in günstigen Jahren hinreichend. Die Pachtliebhaber werden eingeladen, sich an Ort und Stelle von den Verhältnissen zu unterrichten und ihre Submission bei uns bis zum 12. December d. J. abzugeben, da wir solche den 13. desselben Monats eröffnen werden. Einem jeden Submittenten wird anheim gestellt, bei der Eröffnung persönlich, oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten zu erscheinen.

Jeder Pachtliebhaber muß sich über seine Qualification ausweisen und eine sichere Caution von 3000 Thlr. baar deponiren.

Das Minimum der Pacht für obige Gegenstände beträgt jährlich:

1)	für das Vorwerk Rehden mit dem Abbau Klewenau incl. $\frac{1}{3}$ in Golde	2012 Thlr.	29 sgr.	10 pf.
2)	für das Vorwerk Schumilowo incl. $\frac{1}{3}$ #	1586 —	10 —	8 —
3)	. . . Gollombiewko dito	1129 —	22 —	10 —
4)	für die Benutzung des Brau- und Brandhauses mit Ausschluß des Krug-Verlags und mit Einschluß der Berechtigung zur Brauerei und Branntwein-Brennerei . .	480 —	18 —	
5)	für die Fischerei	66 —	10 —	
6)	für den Krug-Zwangs-Verlag . .	291 —	10 —	
7)	für die unbeständigen und Mühlen-Meß-Gefälle	585 —	14 —	3 pf.

Unter diesen Summen wird kein Gebot angenommen. Die Submissionen werden versiegelt und unter der Namensunterschrift des Pachtliebhabers portofrei an uns eingesandt.

Jeder Erwerber bleibt übrigens so lange an sein Gebot gebunden, bis er von der Behörde dessen ausdrücklich entlassen wird. Der Zuschlag selbst aber, hängt von dem Königl. Finanz-Ministerio ab.

Der Anschlag und die Pachtbedingungen können in unserer Registratur, so wie auch in der Registratur der 2. General-Verwaltung in Berlin eingesehen werden.

Marienwerder, den 27. August 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Dienstanstellungen und Beförderungen.

Der Gutsbesitzer, Carl Friedrich Wilhelm Heinrich Schreiber zu Schulzendorff, ist als Protocollführer der Oeconomie- und Separations-Commissarien im Departement der Königlichen General-Commission zur Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse für Brandenburg und für Sachsen angestellt worden.

Berlin, den 12. October 1822.

Königl. General-Commissariat für die Kurmark Brandenburg und für Sachsen.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

43. Stück.

Merseburg, den 9. November 1822.

Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 189. Erläuterungen zur Hebe-rolle v. 25. October 1821 betreffend.

Nachstehende Bekanntmachung:

„Die im Laufe dieses Jahres von des Königs Majestät genehmigten Erläuterungen und Berichtigungen der Erhebungs-Rolle vom 25. October 1821 werden in Gemäßheit der Festsetzung §. 26 des Hauptgesetzes vom 26. Mai 1818 hiermit bekannt gemacht, um darnach vom 1. Januar k. J. ab, zu verfahren.

1) Zur zweiten Abtheilung, Artikel 23 Position 12, ist mittelst allerhöchster Cabinetsordre vom 12. October d. J. bestimmt, daß von Kuchenwerken aller Art, die Eingangs-Abgabe nach diesem Erhebungssatze zu entrichten ist;

2. Zur zweiten Abtheilung 18a und b in Verbindung mit Artikel 36c f g sind die Eingangs-Abgaben von porcellanenen Pfeifenköpfen sowohl mit als ohne Beschlag durch die allerhöchste Cabinetsordre vom 15. September 1822 wie folgt bestimmt:

	Geldbetrag von 1 Cent.
weiße Pfeifenköpfe	10 Rthlr.
farbige Pfeifenköpfe, desgleichen weiße mit farbigen Streifen und gröberen Verzierungen, oder Blumen von einer Farbe . . .	20 "
Pfeifenköpfe mit Malerei oder Vergoldung	30 "
Sind Pfeifenköpfe von Porzellan, welcher Gattung es sei, mit feinen Beschlägen (Art. 18b) versehen	50 "

5) zur dritten Abtheilung ist durch eine allerhöchste Cabinetsordre vom 1. August dieses Jahres folgendes festgesetzt:

a) bei der Durchfuhr von Waaren, welche in die östlichen Provinzen zuerst eingehen und durch die Odermündungen ausgehen, wird die Durchgangs-Abgabe nicht weiter nach den in der Unterabtheilung I. sondern nach den in der Unterabtheilung II. vorgeschriebenen Sätzen erhoben.

Es sind mithin in der Unterabtheilung I. die dem Worte, ausgehen,

(Ausgegeben zu Merseburg den 9. November 1822.)

Digitized by Google

vorhergehenden Worte: oder durch die Odermündungen, nicht mehr und ist dagegen in der Unterabtheilung II. zu lesen: Bei der Durchfuhr von Waaren, welche durch die Odermündungen, oder links der Oder auf anderen Wegen in die östlichen Provinzen eingehen und auch links der Oder, oder durch die Odermündungen wieder ausgeführt werden ꝛc.

b) bei der Durchfuhr von Waaren, welche in den östlichen Provinzen links der Oder, und die Oder mit ihren Mündungen einbegriffen, statt findet, kommen die in der Unterabtheilung II. unter Ziffer 1 und 2 für gewisse Waarengattungen angeordneten Abgabensätze, nicht mehr zur Anwendung.

Es gilt für solche auch die Bestimmung unter Ziffer 3. Eine geringere, als die daselbst geordnete Durchgangs-Abgabe soll aber in vorerwähnter Richtung von nachbenannten Artikeln erhoben werden.

	Geldbetrag von 1 Cent.
von Blei	5 Sgr.
von frischer Butter	2 „
von geschmiedetem Eisen, desgl. von Eisenblech und Ankern auch von Eisengußwaaren	5 „
von grünem und weißem Hohlglase	5 „
von Kleesaat	5 „
von Knoppern	5 „
von Mehl, Graupen, oder Grütze und Gries	5 „
von Pottasche	5 „
von gemeiner Töpferwaare	2 „

Die ermäßigten Sätze von 5 Sgr. und 2 Sgr. kommen jedoch nur dann in Anwendung, wenn die damit betroffenen Gegenstände gleich beim Eingange zum Zwischenhandel nach dem Auslande declarirt werden, und es ist in der Regel daher nicht verstattet, über die so declarirten Gegenstände, eine abändernde Declaration zum Verbleib im Lande, aus dem Packhofslager abzugeben.

4) Zu den allgemeinen Bestimmungen, und zwar zu derjenigen 7a durch die allerhöchste Cabinetsordre vom 25. September 1822.

An denjenigen Grenzstrecken, wo den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten, nicht ein vollständiger steuerpflichtiger Umkreis für Bäcker, Mehlhändler und Fleischer gegeben werden kann, gehen da, wo es die Umstände nöthig machen, auf besondere Anordnungen, Mehl-, Back- und Fleischwaaren nur in solchen Quantitäten frei von den Eingangs-Abgaben vom Auslande ein, wovon die Gefälle den Betrag von einem Silbergroschen nicht erreichen."

Berlin, den 19. October 1822.

Finanz-Ministerium.

(gez.) v. Klewitz.

Digitized by Google

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Bemerkung, daß im hiesigen Regierungs-Bezirke kein Fall vorkommt, wo die Bestimmung unter 4, Anwendung finden könnte.

Merseburg, den 26. October 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nr. 190. Die Vertilgung der Feldmäuse betr.

Allgemein sind in diesem Jahre die Klagen über die große Menge Feldmäuse und ihre Verheerungen, so daß den Grundbesitzern wohl nichts erwünschter seyn kann, als die Entdeckung eines Mittels zur schnellen Vertilgung derselben. In öffentlichen Blättern wird ein solches empfohlen, und in Provinzen am Rhein, über welche nach den gemachten Erfahrungen diese Plage beinahe regelmäßig alle 3 bis 9 Jahre kommen soll, hat man dasselbe so bewährt gefunden, daß es den Grundbesitzern zur Zwangspflicht gemacht worden, es allgemein nach einem gewissen Plane anzuwenden. Das Verfahren ist folgendes:

> Es werden die Mäuselöcher auf den Feldern auf irgend eine Weise entweder durch Fußtritte oder durch eine Walze zugemacht, und dann am folgenden Tage die von den Mäusen wieder geöffneten Löcher mittelst eines Cilinders, woran ein Blasebalg befestiget ist, mit Dampf von Schwefel, der am wirksamsten ist, oder von getrockneten Kleeknospen oder grünem Holz u. s. w. gefüllt. Dieser Dampf verbreitet sich in den Gängen unter der Erde und erstickt das Ungeziefer.

Man will die Erfahrung gemacht haben, daß ein Mann mit Hülfe eines Knaben, der die Räucherungsmaterialien trägt, in einem Tage 10 bis 11 Morgen auf diese Art von Mäusen zu reinigen im Stande ist. — Wie wir aus einem amtlichen Berichte erfahren haben, verfertigt die Räucherungsmaschine ein Sägeschmied, Gaube in Leimbach, Mannsfelder Gebirgskreises, für 1 Rthlr. 8 Gr.; der Apparat ist also äußerst wohlfeil, und wir wünschen daher, daß die Landwirthe Versuche damit anstellen und die Herren Landräthe von dem Erfolg in Kenntniß setzen. Letztere haben uns demnächst Nachricht darüber zu geben. Sollte sich die Anwendung dieses Mittels bewähren, so werden wir Maaßregeln nehmen, daß der thätige Wirth nicht die Früchte seiner Anstrengung durch etwanige Sorglosigkeit seines Nachbarn bei ähnlicher Erscheinung der Feldmäuse verliere.

Merseburg, am 31. October 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg.

Daß das bisherige Patrimonialgericht zu Zschernitz, nach dessen von Seiten des jetzigen Inhabers erfolgter Abtretung an den Staat, resp. mit dem Königl. Landge-

Digitized by Google

richt zu Wittenberg und dem Königl. Gerichtsamte zu Landsberg vereinigt worden, solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Naumburg, den 15. October 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachungen.

Auf verschiedene Anfragen und Beschwerden sehen wir uns veranlaßt, mit Bezugnahme auf Nr. 6. unsers Publicati vom 27. Juli 1819 hierdurch bekannt zu machen, daß die Commissarien und Agenten der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nur befugt sind, für die durch ihre Hände gehenden wirklich baaren Gelder sowohl von den Interessenten, als Wittwen eine Provision von 1½ Procent zu nehmen, keinesweges aber für diejenigen Antrittsgelder, über welche die Interessenten Wechsel ausgestellt haben, mögen letztere durch sie Behufs der Aufnahme eingereicht, oder beim Ausscheiden aus der Anstalt zurückgegeben werden.

Sämmtliche Commissarien und Agenten werden hiermit angewiesen, diese Bestimmung genau zu beachten.

Berlin, den 9. October 1822.

General-Direction der Königl. Preuß. Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

v. Winterfeld. Büsching. v. Bredow.

Unterzeichnete machen hiermit bekannt, daß ihnen in Folge der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 7. August 1820 über die Ablösung der Militairpflichtigkeit durch den Dienst als Compagnie- oder Escadronchirurgus und der desfallsigen Instruktion vom 16. Juli 1822 die Prüfung derjenigen jungen Leute übertragen worden, welche sich entschlossen haben, ihrer Militairpflicht auf obige Art zu genügen und hier in Erfurt geprüft zu werden wünschen. Es werden in Zukunft regelmäßig jährlich zwei Prüfungstermine, nämlich vom 1. bis 15. April und vom 1. bis 15. October statt finden. Die diesjährige Herbstprüfung aber wird vom 1. bis 15. November erfolgen, und haben sich die betheiligten Individuen, nachdem sie das, was der 7. §. der erwähnten Instruktion wegen Stellung bei dem zeitigen General-Divisions-Arzt vorschreibt, erledigt haben, nach ihrer von dem letzteren an die Prüfungs-Commission geschehenen Ueberweisung 8 Tage vor den angegebenen Terminen bei der unterzeichneten Commission zu melden und der Angabe des Orts zur Prüfung weiter zu gewärtigen.

Erfurt, den 15. October 1822.

Die Commission zur Prüfung der chirurgischen Freiwilligen.

Fischer, Regierungs- und Medicinalrath. Dr. Stüve, Regiments-Arzt.

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

Drei und Vierzigsten Stück des Amtsblatts

der

Königlichen Regierung.

Merseburg, den 9. November 1822.

Bekanntmachung

an die Herren Landräthe, an die Magistrate und an die sämmtlichen Interessenten der Magdeburger Städte-Feuer-Societät, wegen eines zu erlassenden Beitrags-Ausschreibens auf die Societät.

Die nach dem letzten Ausschreiben auf die Magdeburger Städte-Feuer-Societät, vom 16. Januar 1821 eingekommenen Feuerkassengelder, nebst den seit dem statt gehabten außerordentlichen Einnahmen sind, wie die unter Litt. A. hier beigefügte Nachweisung vom 18. v. M. des Mehreren ergiebt, nicht nur sämmtlich verwendet worden, sondern es hat außerdem ein Vorschuß von 1829 Thlr. 26 sgr. geleistet werden müssen. Wenn nun hiernach theils zur Deckung unvorhergesehener Ausgaben, theils aber auch zur Zahlung mehrerer rückständiger Brandentschädigungs-Gelder die Bildung eines neuen Fonds nothwendig wird, so ist von uns ein anderweites Ausschreiben auf die Interessenten der Societät mit drei Silbergroschen neun Pfennig (3 gr. alt Courant) von hundert Thalern des Einsatz-Kapitals beschlossen, und demnach die anliegende Repartition sub Litt. B entworfen worden, nach welchen von 20792617 Thlr., als der Total-Versicherungssumme sämmtlicher Gebäude 25990 Thlr. 23 sgr. 3 pf. aufzubringen sind.

Den Interessenten der Magdeburger Städte-Feuer-Societät wird dies hierdurch bekannt gemacht, und werden die Magistrate sämmtlicher bei der gedachten Societät interessirten Städte angewiesen, auf den Grund der anliegenden Haupt-Repartition die Sub-Repartition der Beiträge schleunigst zu veranlassen, demnächst aber die letztere von den Interessenten einzuziehen und binnen längstens vier Wochen, bei Vermeidung mit Kosten verknüpfter Verfügungen unter der vorschriftsmässigen portofreien Rubrik, an die Hauptcasse der Magdeburger Städte-Feuer-So-

(Ausgegeben zu Merseburg den 9. November 1822.)

Digitized by Google

cietät unter Adresse des Rendanten derselben, Regiments-Quartiermeister Herrn Keibel, in ungetrennten Summen einzusenden, zugleich aber auch uns von geschehener Einsendung Anzeige zu machen.

Die Special-Rechnungen über das gegenwärtige Ausschreiben haben die Magistrate innerhalb acht Wochen mit den dazu gehörigen Belägen an uns einzureichen.

Uebrigens werden die betreffenden Herren Landräthe angewiesen, darauf zu sehen, daß die Magistrate ihrer Kreise den ihnen vorstehend ertheilten Vorschriften überall nachkommen, und haben zu dem Ende die Magistrate von der erfolgten Absendung der Beitrags-Summen an die Hauptcasse der Societät dem betreffenden Landrath sofort Anzeige zu machen.

Magdeburg, den 5. October 1822.

Königl. Regierung. Erste Abtheilung.

A. Nachweisung

der seit dem 10. Januar 1821 bis zum 8. Septbr. 1822 bei der Magdeburger Städte-Feuer-Societäts-Casse vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben.

	Einnahme.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
1	Auf die früheren Ausschreiben von 1812, 1813, 1816, 1817 und 1818 ist eingekommen im Jahre 1821	—	—	—	998	16	4
2	Nach dem letzten Ausschreiben vom 16. Januar 1821 hat in den Regierungsbezirken von Magdeburg und Merseburg aufkommen sollen	24810	4	10			
	Hierauf ist eingekommen . .	24824	25	4	24824	25	4
	und rückständig geblieben	15	11	6			
3	An extraordinairer Einnahme .	—	—	—	328	9	3
	Die ganze Einnahme beträgt	—	—	—	26151	18	11

Digitized by Google

	Ausgabe.	Thlr.	sgr.	pf.
	Die hievon bestrittenen Ausgaben sind folgende:			
	I. An Brand-Entschädigungen, Prämien bei den Brandlöschungen, Taxations- und Revisionsgebühren.			
	An Vorschuß hat die Casse laut Nachweisung vom 10. Januar 1821 gehabt . . 710 Rtl. 21 Gr. 11 Pf.			
	desgleichen bis zum Abschluß des Jahres 1820 . . 266 " 11 " — "			
	977 Rtl. 8 Gr. 11 Pf.	977	11	2
1	Für die am 19. April 1819 abgebrannte Mühle zu Acken lt. Ass. vom 24. Februar 1821 . . .	277	20	1
2	Wegen des am 2. Decbr. 1820 auf dem Pfeiferberg hierselbst gewesenen Feuers lt. Ass. vom 25. Febr. 1821 .	25	20	9
3	An den Sattlermeister Behmann zu Wolmirstedt für verbrannte Feuereimer	9	4	—
4	Wegen des am 9. bis 10. Sept. 1820 abgebrannten Gehöfts in der Sudenburg lt. Ass. vom 7. April 1821 .	1450	2	—
5	Für die am 22. bis 23. Mai 1820 zu Burg abgebrannte Scheune lt. Ass. vom 29. August 1821 . .	336	7	—
6	Wegen des Feuers zu Burg am 26. bis 27. Sept. 1820 lt. Ass. vom 19. November 1821 . . .	1038	5	—
7	Wegen des am 22. bis 23. Mai 1818 zu Ziesar stattgehabten Feuers lt. Ass. vom 1. Juli 1818 . .	194	6	—
8	Wegen des am 18. März 1821 hierselbst gewesenen Brandes lt. Ass. vom 7. Februar 1822 . . .	2585	6	10
9	Für die am 26. bis 27. Juli 1819 abgebrannte Windmühle zu Osterburg lt. Ass. vom 10. Juni 1822 . .	1124	11	7
10	Für die am 28. bis 29. April 1820 abgebrannte Wassermühle zu Burg lt. Ass. vom 22. Juni 1822 . .	3609	—	—
11	Wegen des Feuers zu Acken am 20. August lt. Ass. vom 15. Juli 1822	983	9	5
12	Prämiengelder bei der am 19. März 1822 hierselbst abgebrannten Schiffbaustelle des Brand lt. Ass. vom 15. April 1822	22	—	—
13	Für beschädigte Löschgeräthschaften bei der abgebrannten Schiffbaubude des Brand lt. Ass. vom 24. Juni 1822	4	19	6
14	Desgleichen lt. Ass. vom 16. Juli 1822 . .	—	25	—
	Latus	12657	28	4

Digitized by Google

	Ausgabe.	Thlr.	sgr.	pf.
	Transport	12637	28	4
15	Für Controlle und Revision des am 21. Febr. 1816 hierselbst abgebrannten und wiedererbauten Medlerschen Hauses lt. Ass. vom 13. Februar 1822	30	—	—
16	Desgleichen für Aufbau des am 12. Mai 1818 hierselbst abgebrannten und wiedererbauten Behrendschen Hauses lt. Ass. vom 13. Februar 1822	6	—	—
17	Wegen des in der Sudenburg im Januar c. stattgehabten Brandschadens lt. Ass. vom 28. März 1822	11	10	—
18	Revisionsgebühren und Kosten des zu Burg am 22. bis 23. Mai 1820 gewesenen Gerickeschen Brandes lt. Ass. vom 29. August 1821	8	7	6
19	Desgleichen wegen der abgebrannten Windmühle des Muß zu Osterburg lt. Ass. vom 10. Juni 1822	5	15	—
20	Desgleichen wegen des Böweschen Brandes zu Burg lt. Ass. vom 20. Juni 1822	11	—	—
	II. Vorschußweise geleistete Zahlungen:	12710	—	10
21	Wegen des am 12. bis 13. Juni 1820 stattgehabten Feuers zu Arendsee lt. Ass. vom 14. Februar 1821	485	6	7
22	Wegen des Feuers zu Frohse am 20. Sept. 1820 lt. Ass. vom 23. März 1821	1000	—	—
23	Desgleichen lt. Ass. vom 10. Juli 1821	1000	—	—
24	Desgleichen lt. Ass. vom 25. August 1821	1352	17	9
25	Wegen des Feuers zu Arneburg am 26. April 1821 lt. Ass. vom 3. Sept. 1821.	1100	—	—
26	Desgleichen lt. Ass. vom 11. November 1821	169	12	—
27	Wegen des Brandes am 22. October 1822 hierselbst lt. Ass. vom 6. Februar 1822	800	—	—
28	Desgleichen lt. Ass. vom 4. April 1822	600	—	—
29	Wegen der am 16. April c. zu Osterburg abgebrannten Ziegelei lt. Ass. vom 21. Mai 1822.	1600	—	—
30	Wegen der im März 1822 zu Calbe a. d. S. abgebrannten Scheune lt. Ass vom 17. Mai 1822	100	—	—
31	Wegen des Feuers zu Arneburg am 6. April 1821 lt. Ass. vom 11. Juni 1822	769	—	—
	Latus	8976	6	4

Digitized by Google

	Ausgabe.	Thlr.	gr.	pf.
	Transport	8976	6	4
52	Wegen des auf dem Gehöft der Töchterschule zu Calbe a. d. M. am 12. Mai c. ausgebrochenen Feuers lt. Ass vom 25. Juni 1822	20	—	—
53	Wegen des Brandes am 22. October 1822 hierselbst lt. Ass. vom 22. Juni 1822	677	29	11
54	Wegen der am 12. bis 13. Juni c. vor dem hiesigen Ulrichsthor abgebrannten Windmühle lt. Ass. vom 18. Juli 1822	460	—	—
55	Wegen des Feuers zu Calbe a. d. S. am 30. August 1817 lt. Ass. vom 16. Juli 1822 . . .	133	10	—
56	Wegen der daselbst abgebrannten Bluhmschen Scheune lt. Ass. vom 8. Juli 1822	53	20	3
57	Wegen der am 16. April c. zu Osterburg abgebrannten Ziegelei lt. Ass vom 10. Juli c. . . .	1600	—	—
58	Wegen des Feuers in der hiesigen Neustadt am 11. Mai 1822 lt. Ass. vom 5. August 1822 . . .	685	24	11
59	Der Rest der Entschädigungsgelder wegen des Feuers zu Arneburg am 26. April 1822. lt. Ass. vom 31. August 1822.	368	21	3
		12975	22	8
	Hierzu sub Nr. I.	12710	—	10
	Summa	25685	23	6
III	Verpflegungs-Kosten . . .	189	9	—
IV.	Administrations-Kosten aus dem Jahre 1820 bis 1822	1228	20	9
V.	Niedergeschlagene Beiträge	322	18	5
VI.	Extraordinair	555	3	3
	Summa aller Ausgaben	27981	14	11
	Abschluß.			
	Die ganze Einnahme vom 10. Januar 1821 bis den 8. September 1822 ist . . .	26151	18	11
	Die ganze Ausgabe . . .	27981	14	11
	Die Kasse hat daher Vorschuß	1829	26	—

Magdeburg, den 5. October 1822.

Königl. Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

B. Nachweisung

der Brandversicherungs-Summen von den zur Magdeburger Städte-Feuer-Societät associirten Städten und wie viel davon der zu leistende Beitrag zu 3 sgr. 9 pf von 100 Thaler Einsatz-Capital zum Ausschreiben vom 5. October 1822 beträgt.

Nr.	Namen der associirten Städte.	Assecurations-Betrag. Thlr.	sgr.	Zu leistender Betrag von 3 sgr. 9 pf. von 100 Thlr. Einsatz-Capital. Thlr.	sgr.	pf.	Summa der Beträge. Thlr.	sgr.	pf.
	I. Im Bezirk der Königl. Regierung zu Magdeburg								
1	Die Stadt Magdeburg mit Friedrichsstadt incl. der Königl. Gebäude								
	a) die Königl. Civilgebäude	115660	—						
	b) = Kirchen- und Schulgebäude	287973	—						
	c) = öffentlichen der Stadt gehörigen Gebäude	364062	—						
	d) der westliche Bezirk	2068095	—						
	e) = südliche =	2295020	—						
	f) die Friedrichsstadt	113507	—						
	g) der nördliche Bezirk	295090 8	—						
	h) die Schiff- und Windmühlen	51000	—						
	i) = außerhalb der Stadt belegenen Gebäude	30575	—						
		// 8276600	—	10345	22	6			
2	Die Neustadt	783300	—	979	3	9			
3	= Sudenburg	156025	—	195	—	11			
	Summa	9215925	—	11519	27	2	11519	27	2
1	Acken	205100	—	256	11	3			
2	Arneburg	118050	—	147	16	11			
3	Arendsee	123150	—	153	28	2			
4	Burg	1575875	—	1969	25	4			
5	Bismark	66700	—	83	11	3			
6	Calbe a. d. Saale	492300	—	615	11	3			
7	Calbe a. d. Milde	65350	—	81	20	8			
	Latus	2646525	—	3308	4	10			

Digitized by Google

Nr.	Namen der associirten Städte.	Assecurations-Betrag. Thlr.	gar	Zu leistender Betrag à 5 sgr. 9 pf. von 100 Thlr. Einsatz-Capital. Thlr.	sgr.	pf.	Summa der Beträge Thlr.	sgr.	pf.
	Transport	2646525	—	3308	4	10			
8	Egeln mit Altemark .	165300	—	206	18	9			
9	Frohse . . .	92700	—	115	26	3			
10	Gardelegen . .	394050	—	492	16	11			
11	Görzke . . .	93925	—	117	12	2			
12	Genthin . . .	314600	—	393	7	6			
13	Hadmersleben . .	119920	—	149	27	—			
14	Jerichow . . .	103475	—	131	25	4			
15	Lohburg . . .	153480	—	191	25	6			
16	Möckern . . .	139975	—	174	29	1			
17	Neuhaldensleben . .	444500	—	555	18	9			
18	Osterburg . . .	151100	—	188	26	3			
19	Oebisfelde . .	143485	—	179	10	9			
20	Salzwedel . .	817125	—	1058	27	2			
21	Sandau . .	172125	—	215	4	8			
22	Gr. Salze . .	185520	—	231	26	11			
23	Seehausen am Aland .	221915	—	277	11	9			
24	Seehausen bei Wanzleben .	227075	—	283	25	4			
25	Schönebeck incl. Saline .	543120	—	678	27	—			
26	Colonie bei Schönebeck, Salze u. Frohse	72330	—	90	12	5			
27	Staßfurth . .	148300	—	185	11	3			
28	Stendal . . .	606075	—	757	17	10			
29	Tangermünde . .	378400	—	473	—	—			
30	Wanzleben . .	207550	—	259	13	2			
31	Wolmirstedt . .	353025	—	441	8	5			
32	Werben . . .	145425	—	181	23	5			
33	Ziesar . . .	216475	—	270	17	10			
	Summa	9289495	—	11611	26	3	11611	26	3
	II. Im Bezirk der Königl. Regierung zu Merseburg								
1	Die Stadt Alsleben a. d. Saale	70825	—	88	15	11			
2	" " Cönnern .	57632	—	72	1	2			
3	" " Eisleben .	208950	—	261	5	8			
	Latus	337407	—	421	22	9			

Digitized by Google

Nr.	Namen der associirten Städte.	Assecurations-Betrag. Thlr.	gar.	Zu leistender Betrag à 3 sgr 9 pf. von 100 Thaler Einsatz-Capital. Thlr.	sgr.	pf.	Summa der Beträge. Thlr.	sgr.	pf.
	Transport	537407	—	421	22	9			
4	Die Stadt Gerbstedt .	97700	—	122	5	9			
5	" " Hettstedt .	122125	—	152	19	8			
6	" " Leimbach .	38525	—	48	4	8			
7	" " Löbejün .	71375	—	89	6	7			
8	" " Mannsfeld .	96050	—	120	1	11			
9	" " Schraplau .	67545	—	84	12	11			
10	" " Wettin mit dazu gehörigen Marken, desgleichen die reformirten Pfarr- und Schulgebäude daselbst	105545 1900	—	154	9	2			
11	" " Halle incl. Neumark und Glaucha .	1349025	—	1686	8	5			
	Summa	2287197	—	2858	29	10	2858	29	10
	Wiederholung.								
	I. Im Bezirk der Königl. Regierung zu Magdeburg								
1	Die Stadt Magdeburg incl. Vorstädte	9215925	—	11519	27	2			
2	" übrigen zum Magdeb. Regierungsbezirk gehörigen Städte .	9289495	—	11611	26	3			
	II. Im Bezirk der Königl. Regierung zu Merseburg . .	2287197	—	2858	29	10			
	Summa	20792617	—	25990	23	5	25990	23	3

Magdeburg, den 5. October 1822.

Königl. Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

44. Stück.

Merseburg, den 16. November 1822.

Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 191. Verzeichniß über die in Rußland zurückgebliebenen Militair-Personen.

Das Königl. Hohe Ministerium des Innern hat uns 4 Exemplare der durch Bemerkung des Todesjahres vervollständigten Nachträge zu den von dem Hannöverschen Lieutenant Meyer aufgenommenen Verzeichnisse über die in dem Feldzuge gegen Rußland im Jahre 1812 im Russischen Reiche zurückgebliebenen Militair-Personen, zugefertigt, um solche zur Einsicht des Publicums zu bringen.

Wir haben hiervon

1) ein Exemplar bei dem Herrn Landrath Streiber zu Halle,
2) ein zweites bei dem Herrn Landrath Lepsius zu Naumburg,
3) ein drittes bei dem Herrn Landrath Krug von Nidda zu Sangerhausen, und
4) ein viertes bei dem Herrn Landrath Hahn zu Torgau,

niedergelegt, und bringen dieses mit Bezugnahme auf die von uns unterm 15. Juli 1819 und 24. Aug. 1820 durch das Amtsblatt erlassenen Bekanntmachungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß diejenigen, welche von den Wohnorten der vier oben gedachten Herren Landräthe zu weit entfernt sind, sich an den Herrn Landrath des Kreises wenden können, der dann ein Exemplar von dem ihm zunächst wohnenden Herrn Landrathe sich zur Einsicht kommen lassen wird.

Merseburg, am 18. October 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 192. Die Versicherung gegen Brandschäden in ausländischen Versicherungs-Anstalten betr.

Da der Verdacht entstanden ist, daß in Versicherungsanstalten gegen Feuersgefahr, Versicherungen weit über den gemeinen Werth der Sachen genommen worden, dies aber durchaus nicht gestattet ist, die Policeibehörden jedoch nicht im Stande sind, von einem solchen Verfahren jederzeit Kenntniß zu erhalten, und ihm zu steuern, weil die Versicherungsanstalten sie davon nicht benachrichtigen, so setzen wir hiermit fest:

(Ausgegeben zu Merseburg den 16. November 1822.)

Digitized by Google

daß ein jeder Einwohner des hiesigen Departements, welcher seine bewegliche Habe versichern will, seiner unmittelbaren Policeibehörde davon Anzeige zu machen und den versicherten Gegenstand, so wie die Summe, zu welcher er Versicherung genommen, anzugeben schuldig sei.

Wer diese Anzeige unterläßt, wird in nachdrückliche Strafe bis 50 Rthlr. Geldbuße genommen werden, selbst wenn auch gar keine Gesetzwidrigkeit sonst bei diesem Geschäfte vorgefallen sein sollte.

Die Policeibehörden weisen wir aber an, mit Ernst auf Befolgung dieser Vorschrift zu halten, und über die ihnen angezeigten Versicherungen der Art, ein Register zu führen, woraus der Name des Versichernden, der Gegenstand der Versicherung und der angegebene Werth des Gegenstandes ersichtlich ist.

Merseburg, am 1. November 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 193. Kirchen- und Haus-Collecte für die Gemeinde Profen ꝛc. betr.

Die Königl. Hohen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern haben mittelst Rescripts vom 1. v. M. der Gemeinde Profen bei Zeitz, zur Wiederherstellung ihrer abgebrannten Pfarr- und Schulgebäude, eine Kirchen- und Haus-Collecte in dem Herzogthum Sachsen bewilligt. Die Herren Prediger in den vormals Königl. Sächsischen Landestheilen unseres Bezirks werden demgemäß angewiesen, die Kirchen-Collecte an einem hierzu passenden Sonntage in der gewöhnlichen Art anzustellen und die gesammelten Gelder an ihre vorgesetzten Herren Superintendenten einzuschicken, welche diese sodann aus der ganzen Diöces mittelst specieller Verzeichnisse und doppelter Lieferscheine, wovon der eine bei uns einzureichen ist, mit Angabe des Zwecks der Collecte an die hiesige Haupt-Instituten- und Kommunal-Casse einsenden werden.

Wegen Veranstaltung der Haus-Collecte in den vormals sächsischen Landestheilen, beziehen wir uns auf die in der Bekanntmachung vom 5. Januar 1819 — Nr. 24 des Amtsblatts pro 1819 — gegebenen Vorschriften und sind die dabei aufgekommenen Beiträge gleichfalls an die hiesige Haupt-Instituten- und Kommunal-Casse mittelst specieller Nachweisungen und doppelter Lieferscheine einzusenden.

Im Fall übrigens an einem Orte bei gehöriger Veranstaltung der Einsammelung keine Beiträge aufgekommen sind, so ist dies der mehrgedachten Casse durch Einsendung eines Vacatscheins anzuzeigen und das Duplicat bei uns einzureichen.

Im übrigen muß die Collecte den 1. April 1823 geschlossen sein und werden daher sämmtliche Behörden dafür sorgen, daß vor dem Ablauf dieses Termins die Beiträge an die Haupt-Instituten-Casse abgeliefert werden.

Merseburg, den 1. November 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Sämmtliche Herren Landräthe, Superintendenten und Militairprediger im hiesigen Regierungsbezirke werden hierdurch aufgefordert, die zur Aufnahme der statistischen Tabellen und Bevölkerungslisten benöthigten Formulare, schleunigst bei uns in Empfang zu nehmen, und die aufgenommenen Tabellen und Listen in dem festgesetzten Termin pünktlich einzureichen. Nr. 194. Statistische Tabellen betr.

Merseburg, den 6. November 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Einer uns gewordenen Benachrichtigung der Königl. Intendantur des 4ten Armee-Corps zufolge, haben sich einzelne Etapenbehörden unsers Departements bei Militair-Arrestaten-Transporten, welche durch sie veranlaßt worden sind, Unregelmäßigkeiten zu Schulden kommen lassen. Wir finden uns daher veranlaßt, zu deren Abstellung folgendes hierdurch anzuordnen: Nr. 195. Das Verfahren bei Transporten von Militair-Arrestaten betr.

1) In den Transportzetteln ist nur die tägliche Verpflegung eines Militair-Arrestaten mit 2 Sgr. 6 Pf. pro Mann zu liquidiren, nicht aber Transport-, Detentions- und andere Gebühren, welche letztere bei uns zur Liquidation gebracht werden müssen;
2) ist stets der Tag auf den Transportzetteln bestimmt anzugeben, für welchen der Verpflegungsvorschuß verabreicht worden, und
3) darf, wenn ein Militair-Arrestat in einem Tage zwei Etapen zurücklegt, dennoch nur die eintägige Verpflegung verabreicht und liquidirt werden.

Merseburg, am 7. November 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg.

Der Herr Justiz-Minister Excellenz hat genehmigt, daß die Gemeinde Schladitz dem Bezirke des Gerichtsamts Delitzsch zugelegt und dem von Landsberg abgenommen werde. In Folge des deshalb erhaltenen Rescripts vom 7. d. M. ist wegen Abgabe der Acten aus dem Gerichtsamte zu Landsberg an das zu Delitzsch von uns das deshalb Nöthige unterm heutigen Dato angeordnet worden. Nr. 196. Ueberweisung der Gemeinde Schladitz zum Bezirke des Gerichtsamts Delitzsch.

Naumburg, den 22. October 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Verschiedene Patrimonial-Gerichte haben im vorigen Jahre die Civil-Proceßtabellen dergestalt zu spät eingeschickt, daß die Hauptzusammenstellung ohne dieselben hat abgeschlossen werden müssen. Die Patrimonial-Gerichte werden daher aufs neue, und zwar mit Bezug auf unsere Verordnung vom 9. November v. J. hier- Nr. 197. Einsendung der Civil Proceß-Tabellen betreffend.

Digitized by Google

durch bei Ordnungsstrafe angewiesen, die Civil-Proceßtabellen spätestens bis zum 2. December d. J. vollständig einzureichen. Ferner ist bemerkt worden, daß einige Patrimonial-Richter, welche mehrere Gerichtshaltereien respiciren, von denselben die Zahl der Processe, der Vormundschaften und der Decernendorum nur in eine Generaltabelle aufnehmen; dies ist ganz vorschriftswidrig, indem von jedem Patrimonial-Gericht, eine besondere General- und Specialtabelle eingereicht werden muß, weil für jedes Patrimonial-Gericht besondere Aufsichtsacten bei hiesigem Königlichen Ober-Landes-Gericht angelegt worden sind. Hiernach haben sich sämmtliche Patrimonial-Richter zu achten.

Naumburg, den 31. October 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg.

Daß dem Senator und Justitiar, Herrn Büchner zu Torgau, die nachgesuchte Entlassung vom Amte eines Justizkommissars ertheilt worden ist, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Naumburg, am 18. October 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachung.

Durch die Bekanntmachung des Königlichen Ministerii des Innern und der Finanzen vom 8. August 1822,

Amtsblätter der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O. pro 1822. S. 282.

ist das Publicum bereits davon in Kenntniß gesetzt, wie es in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 17. December 1821 mit der Regulirung des Neumärkischen Krieges-Schulden-Wesens gehalten werden soll.

In Gefolge dessen ist diese Angelegenheit von der unterzeichneten Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden übernommen und in das dabei vorgeschriebene Verhältniß zu ihr der mit unterschriebene Deputirte der Neumark eingetreten.

Der erste Gegenstand, welcher in Ordnung zu bringen ist, betrifft die von der vormaligen Committé der Neumark ausgegebenen Krieges-Schulden-Documente, bekannt unter dem Namen

Neumärkische Interims-Scheine

und deren Verzinsung.

Nach der eben erwähnten Allerhöchsten Bestimmung bleiben diese Interims-Scheine in ihrem gegenwärtigen Zustande unverändert, werden jedoch verificirt und, wenn dabei nichts zu erinnern ist, gestempelt.

Digitized by Google

Es sollen

A. über die Zins-Reste

1) aus der Periode vor dem 1. Julius 1813, die darüber sprechenden annoch vorhandenen alten Coupons;

2) aus der Periode vom 1. Julius 1813 bis letzten Junius 1818, Anerkenntnisse unter dem Namen von Zinsscheinen;

3) aus der Periode vom 1. Julius 1818 bis letzten December 1821, besondere Zinsscheine;

B. über die Zinsen vom 1. Januar 1822 ab gerechnet aber nach bestimmten Abschnitten von 4 zu 4 Jahren fortlaufende halbjährig im Januar und Julius zahlbare Zins-Coupons

ausgereicht, die alten Zins-Coupons zu 1 so wie die Zinsscheine zu 2 durch Ankauf bei der Börse nach näher zu bestimmenden Grundsätzen getilgt, die zu 3 baar eingelöset auf die Zins-Coupons zu B aber regelmäßig Zahlung geleistet werden.

Alle diese verschiedenen Zins-Bescheinigungen sind gegenwärtig ausgefertigt und zwar zur bessern Unterscheidung,

1) die über Zinsen aus der Periode vom 1. Julius 1813 bis letzten Junius 1818, auf weißem;

2) die über Zinsen aus der Periode vom 1. Julius 1818 bis letzten December 1821, auf blauem Papier.

Es ist daher nunmehr mit der vorgeschriebenen

1) Verification;

2) Ausreichung der Zinsbescheinigungen;

3) und Zahlung

zu verfahren.

Zu dem Ende werden alle Inhaber Neumärkischer Interims-Scheine hiermit aufgefordert, dieselben in dem Zeitraume

vom 15. bis 27. November,

vom 1. bis 27. December dieses Jahres,

des Vormittags, Sonn- und Festtage ausgenommen, in den gewöhnlichen Geschäftsstunden bei der Controle der Staats-Papiere im Seehandlungs-Gebäude einzureichen, denselben aber eine Note in duplo beizufügen, welche

1) das Datum, die Littera, Nummer, Valuta, und wenn mehrere darin specificirt sind, den aufzusummirenden Gesammt-Betrag der letzteren;

2) den abgesondert darzustellenden und nach obigen Grundsätzen zu classificirenden Betrag der darauf bis zum 1. Januar 1822 restirenden Zinsen;

3) den Vornamen, Zunamen und die Wohnung des Präsentanten nebst dem Datum enthält.

Gedruckte Formulare zu diesen Noten werden täglich bei der Controle der Staats-Papiere unentgeldlich verabreicht.

Interims-Scheine, welche nicht zu verificiren sind, werden unter Eröffnung der Gründe zurückgegeben. Steht aber der Verification nichts im Wege, so erfolgt

Digitized by Google

dieselbe durch Aufdrückung eines Verifications-Stempels und der Inhaber erhält bei Zurückgabe seines Interims-Scheins die oben erwähnten, darauf abzustempelnden Zinsbescheinigungen. —

Die Controle der Staats-Papiere wird sich bemühen, einen jeden sofort bei Einreichung seines Interims-Scheins abzufertigen. Sollte aber der Andrang der Geschäfte es nicht verstatten, oder der Präsentant nicht Zeit haben, zu warten: so erhält derselbe das Duplicat seiner Note mit einer darauf zu setzenden Empfangsbescheinigung, unter Bestimmung des Tages, an welchem die Aushändigung erfolgen soll.

Die Staatsschulden-Tilgungs-Casse ist übrigens angewiesen, in ihrer dazu Markgrafenstraße Nr. 46. eingerichteten Abtheilung gegen Aushändigung

1) der Zinsscheine (auf blauem Papier), die darin bezeichneten Zinsen aus der Zeit vom 1. Julius 1818 bis letzten December 1821;

2) des Coupons Nr. 1. Series I. die Zinsen vom 1. Januar bis 1. Julius 1822, auszuzahlen, weshalb also dort die Erhebung des Geldes sofort nach erfolgter Extradition der Papiere geschehen kann.

Uebrigens wird auch bei dieser Gelegenheit die Erinnerung wiederholt, daß die mit der Ausreichung und Zahlung beauftragten Beamten nicht im Stande sind, sich in Betreff dieser ihrer Amtsverrichtung mit irgend jemand in Briefwechsel einzulassen, eben so wenig als die Controle der Staats-Papiere, oder die Staatsschulden-Tilgungs-Casse, weshalb also etwanige, hiermit in Widerspruch stehende Gesuche, oder Anträge, schon im Voraus abgelehnt und ohne Antwort zurückgeschickt werden müssen.

Nach Ablauf des oben erwähnten Zeitraums wird das Extraditions-Geschäft geschlossen, und muß also derjenige, welcher während desselben seine Interims-Scheine zur Verification nicht eingereicht hat, damit warten, bis dazu ein neuer Termin angesetzt wird, wobei jedoch zugleich bemerkt werden muß, wie es die Absicht ist, alsdann einen Präclusiv-Termin für die Beendigung dieser Angelegenheit auszubringen.

Berlin, den 12. October 1822.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.	Deputirter der Neumark.

Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. Deetz. F. v. Romberg.

Bekanntmachung.

In Folge einer Anordnung des vormaligen General-Gouvernements des Herzogthums Sachsen mußten bisher die Brandschäden-Vergütungs-Certificate, bevor selbige zur Auszahlung bei einer Königlichen Casse präsentirt werden konnten, zur Autorisirung an die unterzeichnete Deputation eingesendet werden, und es wurde hierbei hauptsächlich die Einsicht und Untersuchung sowohl der von den Obrigkei-

Digitized by Google

ten darunter gebrachten Bescheinigungen als der Quittungen der Empfänger beabsichtiget.

Diese Einrichtung hat sich jedoch nicht als vertheilhaft bewährt, und es soll daher die Autorisirung dererjenigen Certifikate, welche von dem diesjährigen Michaeltermine ab, ausgegeben werden, bei der unterzeichneten Deputation nicht weiter nachgesucht werden, vielmehr die Auszahlung der Entschädigungsgelder bei den betreffenden Cassen sogleich statt finden, sobald die den Certificaten beigedruckten Atteste und Quittungen, und zwar die erstern von den Behörden, die letztern aber von den Zahlungsempfängern, ausgefüllt und resp. vollzogen worden sind.

Was demnächst die Vergütung der Feuergeräths-Schäden betrifft, so sind selbige bisher insgesammt gegen die an die Deputation einzusenden gewesenen Hauptquittungen der Behörden unmittelbar aus der hiesigen Feuer-Societäts-Casse berichtigt und die Gelder den Behörden zur Ablieferung an die Interessenten übersendet worden. Zu möglichster Vereinfachung dieses Erhebungsmodi soll nun ebenfalls mit dem diesjährigen Michaeltermine eine Abänderung dahin erfolgen, daß gedruckte Quittungen über den Hauptbetrag der Feuergeräthsschäden hinausgegeben werden sollen, welche eben so wie die Certificate von den Behörden zu vollziehen, und bei der nächsten Provincial-Casse zur Auszahlung zu präsentiren sind. Diese Einrichtung setzt jedoch voraus, daß die Liquidationen über Feuergeräths-Verluste durch Handwerksrechnungen, welche von den Empfängern quittirt und von der betreffenden Kreisbehörde nach Vorschrift der Bekanntmachung vom 4. Juli 1818 attestirt sein müssen, gehörig belegt, und solche der Anzeige über die Feuergeräthsschäden sogleich beigelegt werden, weil außerdem die gedachten gedruckten Quittungen nicht sogleich ertheilt werden könnten, sondern zuvor Erinnerungen geschehen müßten, wodurch aber ein unnöthiger Aufenthalt veranlaßt werden würde.

Da auch neuerlich Königl. Domainen in den Societäts-Verband eingetreten sind, so bemerken wir hierbei, daß die verfassungsmäßige Frist und Form der Vergütung der an selbigen entstehenden Brandschäden durchaus keine Veränderung leidet, nur haben die Herren Landräthe, in deren Kreise sich ein dergleichen Brandschaden ereignet, die attestirten Certificate an die zweite Abtheilung der Königlichen Regierung hierselbst einzusenden, welche dann wegen Erhebung der Gelder, das weiter Nöthige verfügen wird.

Hiernach haben sich nun sowohl die betreffenden Behörden, als die Societäts-Mitglieder zu achten.

Merseburg, den 30. September 1822.

Königl. Preuß. Feuer-Societäts-Directorial-Deputation für das Herzogthum Sachsen.

Digitized by Google

Nachweisung

der

in dem Monat October 1822

in den nachbenannten, zum hiesigen Regierungs-Bezirke gehörigen Städten, bestandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und anderer Lebensbedürfnisse, ingleichen des Rauchfutters.

Benennung der Marktplätze.	Getreide.												Hülsenfrüchte.									Kartoffeln			Rauchfutter.					
	Waizen			Roggen			Gerste			Hafer			Hirse			Erbsen			Linsen						Heu			Stroh		
	der Berliner Scheffel												der Berliner Scheffel									Schfl.			à Cent			à Schock		
	rt	sg.	₰	rt	sg.	₰	rt	sg.	₰	rt	sg.	₰	rt	sg.	₰	rt	sg.	₰	rt	sg.	₰	rt	sg.	₰	rt	sg.	₰	rt	sg.	₰
1	Halle	1	20	6	1	13	2	1	5	—	1	1	5	5	15	—	1	18	9	1	25	—	—	25	—	—	25	—	4	15	—
2	Eisleben	1	17	4	1	6	7	1	3	9	1	1	2	5	—	—	2	6	—	2	6	—	—	18	9	—	26	5	4	20	—
3	Naumburg	2	2	6	1	15	—	1	7	6	—	28	—	5	15	—	2	10	—	2	12	6	1	—	—	1	10	—	5	15	—
4	Wittenberg	1	25	9	1	10	—	1	7	6	1	5	—	—	—	—	2	20	—	3	10	—	1	—	—	—	—	—	6	—	—
5	Merseburg	1	25	9	1	22	6	1	3	9	—	25	—	4	25	—	1	22	6	2	5	—	—	20	—	—	22	6	5	25	—
6	Querfurth	1	22	6	1	9	—	—	28	9	—	23	6	6	5	—	1	22	6	2	20	—	—	12	6	—	20	—	2	15	—
7	Zeitz	1	22	6	1	15	9	1	5	—	1	—	6	4	—	—	1	22	6	1	22	6	—	15	—	1	2	—	6	—	—
8	Torgau	1	21	3	1	10	—	1	8	9	1	—	—	5	10	—	2	—	—	3	10	—	—	10	—	—	27	6	4	—	—

Merseburg, den 6. November 1822.

Königlich Preußische Regierung.
Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

45. Stück.

Merseburg, den 25. November 1822.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 19te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 756. Allerhöchste Kabinetsordre vom 18. September 1822, betreffend die vierjährige Verjährungsfrist bei den zu sämmtlichen Staatsschuldscheinen ausgereicht werdenden Zins-Coupons;

Nr. 757. Allerhöchste Kabinetsordre vom 18. September 1822, betreffend die Ernennung des Staatsministers von Voß zum Vicepräsident des Staatsraths und des Staatsministerii;

Nr. 758. Allerhöchste Kabinetsordre vom 18. September 1822, wegen Ernennung des Feldmarschall Grafen Kleist von Nollendorf, Ober-Berg-Hauptmann Gerhard und Regierungs-Chef-Präsident von Schönberg als Mitglieder des Staatsraths, und

Nr. 759. Allerhöchste Declaration vom 20. October 1822, den §. 604 der Kriminal-Ordnung, oder die Verpflichtung, zur Untersuchung gezogene Seitenverwandte zu verpflegen, betreffend.

Bekanntmachung.

Nr. 198. Die Geldwährung bei Berechnung der Stempelsteuer betr.

Nach dem §. 4. sub b. des Stempelgesetzes vom 7. März d. J., sollen für andere, als die dort namentlich angeführten, im Handel gewöhnlich vorkommenden fremden Währungen, Mittelwerthe festgesetzt werden, wonach die Verwandlung derselben in Preuß. Silbergeld, um den Betrag der Stempelgebühren zu bestimmen, so lange geschieht, bis erhebliche Aenderungen im Course dieser Währungen die Ermittelung anderer Mittelwerthe veranlassen.

Es wird daher, nach erfolgter Einziehung der dazu nöthigen Nachrichten, hierdurch festgesetzt: daß, wenn der Werth eines stempelpflichtigen Gegenstandes in folgenden Währungen ausgedrückt ist, bei der Stempelberechnung angenommen werden sollen:

(Ausgegeben zu Merseburg den 25. November 1822.)

Digitized by Google

Eintausend Pfund Sterling	gleich	6841	Thlr.
" Gulden Holländ. Courant . .	=	571½	"
" Rubel Bank-Assignationen . .	=	286	"
" Rubel Silber	=	1076½	"
" Gulden Wiener Währung . .	=	267	"
" Franken	=	266⅔	"

Berlin, den 30. October 1822.

Finanz-Ministerium.

(gez.) von Klewiz.

Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 199. Anordnung beim Neubau der Kirchen betreffend.

Se. Majestät der König haben auf Veranlassung eines besondern Falles, mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 21. August c zu befehlen geruhet, daß die alte Anordnung des Innern der Kirchen, nach welcher der Altar an dem einen Ende der Kirche gegen Morgen gerichtet, die Kanzel aber an einem Pfeiler seitwärts gestellt ist, unverändert beibehalten und bei jedem Neubau einer Kirche diese Anordnung ihres Innern stets beobachtet werden soll.

Wir machen diese Allerhöchste Anordnung zur Kenntnißnahme und Nachachtung für das Publicum und für alle mit dem Bau einer Kirche beschäftigte Behörden, hierdurch öffentlich bekannt.

Merseburg, am 8. October 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 200. Kirchen-Collecte für Marienhagen betreffend.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 7. September d. J. zur Wiederherstellung der durch einen Blitzstrahl zerstörten evangelischen Kirche zu Marienhagen im Regierungsbezirk Cölln, eine evangelische Kirchen-Collecte auf den 1. Januar künftigen Jahres, in der ganzen Monarchie zu bewilligen geruhet. Die Herren Prediger unseres Regierungsbezirks haben daher diese Kirchen-Collecte am 1. Januar künftigen Jahres, in der gewöhnlichen Art zu veranstalten und die gesammelten Gelder an ihre vorgesetzten Herren Superintendenten einzusenden, welche diese sodann aus der ganzen Diöces mittelst specieller Verzeichnisse und doppelter Lieferscheine, wovon der eine bei uns einzureichen ist, mit Angabe des Zwecks der Collecte, an unsere Haupt-Instituten- und Kommunal-Casse einzusenden, oder, Falls bei gehöriger Veranstaltung der Collecte keine Beiträge aufgekommen sind, der gedachten Casse dies durch Einsendung eines Vacat-Scheins anzuzeigen und das Duplicat davon bei uns einzureichen haben. Sämmtliche Beiträge müssen übrigens bis zum 1. April künftigen Jahres an unsere Haupt-Instituten- und Communal-Casse abgeführt sein.

Merseburg, den 1. November 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Nr. 201. Die Commission zur Prüfung der den freiwilligen Militairdienst nachsuchenden Chirurgen betreffend.

Daß die zur Prüfung der den freiwilligen Militärdienst nachsuchenden Chirurgen für die Provinz Sachsen in Magdeburg angeordnete Commission aus dem Medicinal-Assessor Dr. Trüstedt und dem Regimentsarzte Richter von der 5. Artillerie-Brigade besteht, und diese Prüfungscommission während der ersten vierzehn Tage des laufenden Monats die Prüfungen der zum freiwilligen Chirurgendienst sich meldenden Individuen in Magdeburg vornehmen wird, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, am 2. November 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 202. Der Verkauf des Zins-Getreides nach Preuß. Gemäß betr.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß die Rentämter sich hier und da weigern, das Zinsgetreide den Kauflustigen nach Preußischem Gemäße zu überlassen. Ein solches Verfahren widerstreitet aber den Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Mai 1816 geradezu, und wir finden uns daher veranlaßt, die betreffenden Rentämter hierdurch anzuweisen, den Kauflustigen, wenn sie es verlangen, das Zinsgetreide nach Preußischem Gemäß zu verkaufen und zuzumessen.

Merseburg, den 7. November 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nr. 203. Die Begleitung der Meßgüter betr.

Zur Vermeidung der Specialrevisionen bei dem Haupt-Zoll-Amte zu Lützen, und zur Beschleunigung des Meßfuhrwerks, soll auch in der bevorstehenden Naumburger Wintermesse eine Begleitung der über das Haupt-Zoll-Amt zu Lützen eingehenden Meßgüter nach Naumburg statt finden.

Diese Begleitung soll geschehen, den 25., 27., 29. November, und den 2. und 4. December d. J.

Diejenigen Meßgüter, welche dem Haupt-Zoll-Amte zu Lützen am Tage vor jedem Begleitungstage bis 6 Uhr Abends angemeldet werden, gehen mit dieser Begleitung ohne Specialrevision am folgenden Morgen nach Naumburg ab. Es steht aber jedem frei, anstatt der Begleitung das gewöhnliche Abfertigungsverfahren zu wählen.

Das Gewicht und der Inhalt der Collis ist in den Declarationen derjenigen Meßgüter, welche zur Begleitung zugelassen werden sollen, in gewöhnlicher Art vollständig anzugeben.

Merseburg, am 12. November 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nr. 204. Die Abstellung einiger

Es ist uns sowohl durch angestellte Revisionen der Schulen, als auf andern Wegen bemerklich geworden, daß es in vielen Schulen noch an den zur Vollständigkeit des Unterrichts in den wesentlichsten Gegenständen erforderlichen Lehrmit-

Digitized by Google

Mängel beim Schulunterrichte betr.

teln mangelt. Dahin gehören 1) als Inventarienstücke: Wandfibeln und Lesemaschinen; ein verschließbarer Schrank; hinreichend große schwarze Tafeln für den Unterricht im Schreiben, Rechnen, der Orthographie, und im Singen nach Noten oder Ziffern; eine hinreichende Anzahl von Schul-, besonders Lesebüchern zum Gebrauche für diejenigen Schulkinder, deren Eltern dieselben aus eigenen Mitteln anzuschaffen unvermögend sind; 2) als Unterrichtsmittel, welche ein jedes Schulkind für sich erhalten sollte, außer einer Bibel, wovon zu wünschen ist, daß auch die Aermsten sie, gleichwie das Gesangbuch und den Catechismus, als Eigenthum besitzen, und nicht blos aus dem Inventarium der Schule während des Unterrichts geliehen erhalten möchten, ein passendes ABC- oder Elementar-Lesebuch, eine Schiefertafel, und Papier und Feder zum Schönschreiben. Der Mangel an dergleichen Hülfsmitteln ist ein nicht unerheblicher Grund, warum insbesondere der Elementar-Unterricht oft nicht so zweckmäßig und nicht mit so gutem Erfolge ertheilt wird, wie es von den Schullehrern, auch bei einem nur mäßigen Grade eigener Geschicklichkeit, zu erwarten wäre.

Wir machen die Inspectionen der Schulen unseres Bezirks auf die erwähnten Mängel hierdurch von neuem aufmerksam und fordern sie auf, dafür zu sorgen,

1) daß die Schul-Inventarien durch Anschaffung der vorbenannten Lehrmittel, wo es daran noch fehlet, ergänzt werden. Dieselben anzuschaffen sind, wo nicht ein besonderes Herkommen darüber bestehet, zunächst die Communen verpflichtet; und wenn, namentlich was die nöthigen Lehrbücher anlangt, in sehr armen Gemeinden die Mittel dazu nicht hinreichend vorhanden sein sollten; so wird es aufmerksamen und für das Gedeihen des Schul-Unterrichtes eifrig besorgten Schulvorstehern nicht an Gelegenheit fehlen, die erforderliche, an sich immer geringe Summe hierzu durch freiwillige Beiträge einzelner bemittelter Schulfreunde zu gewinnen;

2) daß in jeder Schule ein passendes ABC- oder erstes Lesebuch allgemein eingeführt, und jedes Schulkind mit demselben, so wie mit einer Schiefertafel, gleich beim ersten Eintritt in die Schule versehen werde. Auch Schreibebücher müssen alle Schulkinder ohne Ausnahme erhalten, sobald der Lehrer sie für fähig erklärt, mit Feder und Dinte schreiben zu lernen. Die Eltern der Schulkinder sind anzuweisen, diese und alle übrigen Lehrmittel und Bücher nur nach vorgängiger Rücksprache mit dem Schullehrer anzukaufen, damit bei der Auswahl und Form derselben kein Mißgriff geschehe. Die wenigen Groschen, welche dergleichen Unterrichtsmittel kosten, sind für notorisch Arme aus der Orts-Armencasse zu entnehmen; den Uebrigen kann, dieselben aus eignen Mitteln anzukaufen, unbedenklich zugemuthet werden.

Da hiernächst bemerkt worden ist, daß viele Schullehrer den öffentlichen Unterricht im Schreiben und Rechnen, besonders dem Tafelrechnen, um deßwillen noch nicht allgemein, und nicht von den frühesten Schuljahren an ertheilen, weil die höheren Sätze des wöchentlichen Schulgeldes noch, nach sonstiger Weise, vom der Er-

Digitized by Google

theilung dieses Unterrichtes abhängig sind, und manche Eltern daher, um einiges Schulgeld zu ersparen, ihre Kinder am Schreiben und Rechnen entweder gar nicht, oder doch nicht frühe genug Theil nehmen lassen wollen; so wird hierdurch wiederholend verordnet und anbefohlen, das bestehende Schulgeld überall so zu reguliren, daß die höhern, zeither für die Theilnahme am Unterrichte im Schreiben und Rechnen entrichteten Sätze desselben, forthin nur nach dem Alter der Schulkinder verhältnißmäßig repartirt, eingefordert, und früheren Vorschriften gemäß beigetrieben werden. Wo hierbei in Ansehung der Jahre, für welche der höchste Satz des Schulgeldes zu entrichten sein wird, oder sonst Bedenken entstehen, da ist von der betreffenden Inspection Bericht an uns zu erstatten. Die Lehrer aber sind verpflichtet, das Schreiben und Rechnen nicht nur allgemein, sondern auch so früh, als die Fähigkeit der Kinder es gestattet, zu lehren, und auch hierdurch dem einen Hauptgebrechen des Elementar-Unterrichtes, daß die Kinder häufig unbeschäftigt in der Schule sitzen, mittelst Anwendung einer guten Methode, namentlich beim elementarischen Schreibunterrichte, kräftig entgegen zu arbeiten.

Wir versehen uns zu den geistlichen und weltlichen Schul-Inspectoren, daß sie sich die Abstellung der hier zur Sprache gebrachten Mängel geflissentlich angelegen sein lassen werden. Die Herren Superintendenten des Regierungs-Bezirks aber fordern wir auf, in den nächsten Ephoral-Schul-Berichten, oder doch zu Ende des jetzigen Winterhalbjahres, über das, was bis dahin in ihrem Bezirke für jenen Zweck geschehen sein wird, mit namentlicher Auszeichnung derer, welche sich hierbei besonders verdient gemacht haben, ausführliche Anzeige anher zu erstatten.

Merseburg, den 12. November 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Bei dem Königl. General-Commissariat für die Kurmark Brandenburg und für Sachsen, sind die Oeconomen:

Friedrich August Kunzendorf,
und
Wilhelm Eduard Moldenhawer,

zu Protocollführern der Oeconomie-Commissarien angestellt und verpflichtet worden.

Merseburg, den 11. October 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung

die Portofreiheit in Gemeinheits-Theilungs- und Regulirungs-Angelegenheiten betr.

Nach den uns zugegangenen Hohen Ministerial-Bestimmungen wegen der Por-

Digitized by Google

tofreiheit in gutsherrlichen und bäuerlichen Regulirungs- und Gemeinheits-Theilungs-Angelegenheiten, sollen von nun an

portofrei

befördert werden:

1) alle Schreiben und alle Sendungen von Rechnungen, Acten, Schriften, sonstigen Päckereien und Geldern, welche von den Königlichen General-Commissionen oder ihren Special-Commissionen ausgehen, oder für sie mit der Post ankommen, wenn sie mit der Rubrik „Landes-Cultur-Sachen" versehen, und mit einem öffentlichen Siegel verschlossen sind.

2) zu diesen portofrei zu befördernden Gegenständen gehören namentlich:
   a) die Instructionen über den Geschäftsbetrieb im Allgemeinen;
   b) die Correspondenz in allen Angelegenheiten, welche die Königl. General-Commissionen und ihre Special-Commissionen zu verwalten, oder worüber sie die Aufsicht zu führen haben;
   c) der Schriftwechsel wegen des Ressort-Verhältnisses;
   d) die Correspondenz in Cassen- und Rechnungssachen, ingleichen
   e) die Correspondenz der Königl. General-Commissionen in solchen Fällen, wo sie, anstatt der Königl. Regierungen das fiskalische, oder landespolizeiliche Interesse wahrnehmen, auch
   f) die Correspondenz, welche die Königl. General-Commissionen und die Special-Commissionen, wegen der an Commissarien, Sachverständige oder Zeugen zu leistenden Zahlungen zu führen haben, und
   g) die aus den Staatscassen, in specie aus der Casse der Königl. General-Commissionen an Commissarien, Sachverständige, Zeugen ꝛc. zu zahlenden Gebühren und Auslagen.

3) Ob die Correspondenz, Dienstaufhebungen, Gemeinheitstheilungen oder Regulirungen bäuerlicher Verhältnisse betrifft, macht in Ansehung der Portofreiheit keinen Unterschied;

4) dagegen bleiben

portopflichtig

die Correspondenz und Sendungen in allen solchen Fällen, die nicht die Königl. General-Commissionen oder Special-Commissionen als Behörden betreffen, sondern nur das Privat-Interesse einer Parthei zum Gegenstande haben. Dieses gilt namentlich auch von der Correspondenz wegen der von den Partheien einzusendenden, an Königl. Cassen, Commissarien, Sachverständige oder Zeugen zu berichtigenden Gelder.

Es macht hiebei keinen Unterschied, ob solche Partheien aus einem einzelnen Einsassen, oder aus ganzen Gemeinden bestehen.

5) in allen solchen Fällen, wo Portopflichtigkeit eintritt, darf die die Portofreiheit bedingende Rubrik:

Landes-Cultur-Sachen

nicht gebraucht werden.

Digitized by Google

6) Wo diese Rubrik nicht enthalten, oder das Schreiben ꝛc. mit keinem öffentlichen Siegel verschlossen ist, wird von den Königl. Postämtern Porto angesetzt, dies jedoch von selbigen gelöscht und zurückgezahlt werden, wenn die Königlichen General- oder Special-Commissionen auf dem zurückzugebenden Couvert bescheinigen, daß das Schreiben ꝛc. seinem Inhalt nach zur Portofreiheit wirklich geeignet ist. Um mögliche Irrthümer dabei leichter aufklären zu können, müssen die, durch die Post abzusendende Schreiben jedesmal mit der Expeditions-Nummer auf der Adresse bezeichnet werden.

7) Kommen bei einer Gemeinheitstheilung oder Regulirung Partheien vor, deren Armuth durch zuvorige Prüfung ihrer Vermögensumstände, nach Anleitung des §. 32. Tit. 23. der allgemeinen Gerichtsordnung constatirt ist, so haben die Special-Commissarien darüber unter der ebenfalls portofreien Rubrik

Armen-Parthei-Sachen

besonders zu berichten und weitere Instruction zu gewärtigen.

Wir machen dies allen Betreffenden zur Nachricht, unsern Special-Commissarien aber zur genauesten Beachtung hiermit bekannt.

Stendal, den 12. November 1822.

Königliche General-Commission der Provinz Sachsen.

Bekanntmachung.

Den bestehenden höheren Verfügungen gemäß, sollen die Amtsblatt-Abonnements-Beiträge, längstens in der Hälfte eines jeden Quartals eingezahlt werden. Die Königl. Wohllöbl. Postbehörden und resp. Interessenten, werden daher hierdurch ersucht, ihre für dieses Jahr oder einzelne Quartale noch rückständigen Amtsblatt-Abonnements-Gelder, ungesäumt, und längstens binnen 14 Tagen, anher einzusenden.

Merseburg, den 20. November 1822.

Die Redaction des Amtsblatts der Königl. Regierung.

Dienstanstellungen und Beförderungen.

Der Gerichtsamtsactuar, Carl Friedrich Kümmelmann zu Kühndorf, ist zum Criminalactuar bei dem Inquisitoriate für den Land-Gerichts-Bezirk Wittenberg, und zwar bei dessen Abtheilung zu Wittenberg, ernannt.

Naumburg, den 1. November 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Digitized by Google

Der Ober-Landes-Gerichts Auscultator, Heinrich Ludwig Leopold Golz, ist zum Ober-Landes-Gerichts Referendar befördert worden.

Naumburg, den 1. November 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Der Ober-Landes-Gerichts-Auscultator, Wilhelm Carl Wenzel, ist zum Gerichts-Amts-Actuar in Eckartsberga ernannt.

Naumburg, den 5. November 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Verzeichniß

aufgegriffener und mittelst Marschroute oder Transport über die Grenze geschaffter Vagabonden.

Aus dem Stadtkreise Halle.

Wegen Vagabondiren, Betrug und Diebstahl.

Vor- und Zuname, Johann Jermis; Gewerbe, Fuhrmannsknecht aus Gent; Alter, 35 Jahr; Größe, 5 Fuß 2½ Zoll; Haare, braun; Stirn, breit; Augenbraunen, braun; Augen, blond; Nase, spitz; Mund, mittel; Bart, schwarzbraun; Kinn, gebogen; Gesichtsfarbe, gesund; Gesichtsform, länglich; Statur, mittel. Besondere Kennzeichen: eine kleine Warze an der rechten Backe.

Aus dem Zeitzer Kreise.

Wegen Vagabondiren.

Vor- und Zuname, Adam Langloth, Bauernbursche aus Oppenheim; Alter, 59 Jahr; Größe, 5 Fuß 2 Zoll; Haare, dunkelbraun; Stirn, hoch und gewölbt; Nase und Mund, gewöhnlich; Bart, stark und dunkelblond; Kinn, vorstehend und breit; Gesicht, voll; Gesichtsfarbe, gesund, sehr roth; Statur, untersetzt. Besondere Kennzeichen: zwei Narben auf dem rechten Backen, wovon die auffallendere auf der Stelle des Backenbarts befindlich ist.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

46. Stück.

Merseburg, den 30. November 1822.

Bekanntmachung.

Nr. 205. Gesuche wegen rückständiger Gehälter ꝛc. betr.

Da das rückständige Gehalt und die sonstigen Dienst-Emolumente ehemaliger Westphälischer Militair-Personen und Gensd'armen zu den Central-Schulden des aufgelöseten Königreichs Westphalen gehören und wegen deren Bezahlung noch keine Bestimmungen ergangen, vielmehr selbige von dem jetzt eingeleiteten Uebereinkommen der Souverains, welche die zu jenem Königreiche gehörig gewesenen Ländertheile reoccupirt haben, abhängig sind, so können Gesuche wegen Bezahlung dergleichen Rückstände zur Zeit nicht berücksichtigt, sondern müssen von der Hand gewiesen werden, welches zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht wird.

Magdeburg, den 12. November 1822.

Königl. Ober-Präsidium der Provinz Sachsen.

Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 206. Die schädlichen Farben auf Spielzeug und Eßwaaren betr.

Um zu verhüten, daß weder Spielzeug für Kinder, noch Eßwaaren mit Farben, deren Genuß der Gesundheit nachtheilig ist, bemalt und angestrichen werden, werden die schädlichen und unschädlichen Farben, zu Folge Befehls des Hohen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und das Publicum vor dem Ankauf von Spielsachen und Eßwaaren, welche mit schädlichen Farben bestrichen sind, gewarnt.

I. Zur Verfertigung von Spielzeug.

Schädliche Farben.

Weiß: Bleiweiß, Kremserweiß, Schieferweiß, Schwerspath und Zinkoxyd. Gelb: Operment oder Rauschgelb, Königsgelb, Caßlergelb, Neapelgelb, Bleigelb oder Massikot, Englisches Gelb, Mineralgelb, chromsaures Blei und Gummi guttae. Grün: Grünspan, Braunschweiger Grün, Berggrün, Bremer

(Ausgegeben zu Merseburg den 30. November 1822.)

Digitized by Google

Grün, Schwedisch oder Scheelsches Grün, Wiener Grün und Schweinfurter Grün. Blau: Bergblau, Mineralblau, Bremer Blau, wie auch Smalte und Zink, oder kupferhaltiges Berlinerblau. Roth: Maler-Zinnober, Mennige.

Unschädliche Farben.

Weiß: Präparirte gut ausgewaschene Kreide, oder mit Wasser angerührter, wieder getrockneter und gepulverter Gips, desgleichen auch weiß gebranntes Hirschhorn, Elfenbein u. d. m. Gelb: Kurkume, Schüttgelb, Saffran, Orlean, Okergelb, und eine Abkochung von Gelbholz mit dem vierten Theil Alaun und Gummi versetzt. Grün: Saftgrün und alles Grün, was man sich selbst aus der mannichfaltigen Mischung der unschädlichen gelben und blauen Farben machen kann, wie zum Beispiel eine Zusammensetzung aus reinem Berlinerblau und der gelben Farbe aus Gelbholz oder Kurkumewurzel, so wie die mit 4 Theilen concentrirter Schwefelsäure bereitete und durch Natrum oder Kreide abgestumpfte Auflösung des Indigo's, in der Vermischung mit einer Abkochung von Kurkumewurzel und etwas Alaun. Blau: Reines Berlinerblau, Neublau, Sächsisches Blau, Indigo, Lackmus und Saftblau. Roth: Karmin, Kugellack, Berlinerroth, Florentinerlack, Krapplack, Krapproth, Armenischer Bolus, rothes, jedoch nur aus Apotheken zu kaufendes, Eisenoxyd und Fernambuck- oder Brasilienholz-Abkochung mit Alaun und Gummi versetzt.

II. Für die Conditoren oder Kuchenbäcker ꝛc.

Schädliche Farben.

Roth: Maler-Zinnober, Mennige. Gelb: Aurum pigmentum oder Operment, so wie alle übrigen, oben bereits angegebenen schädlichen Substanzen. Blau: Bergblau, so wie alle übrigen, oben bereits angegebenen schädlichen Substanzen. Grün: Grünspan, Grünspanblumen, so wie alle übrigen, oben bereits angegebenen schädlichen Substanzen. Orangegelb: Gemenge der oben aufgeführten schädlichen rothen und gelben Farben. Violet: Gemenge der oben aufgeführten schädlichen rothen und blauen Farben. Gold- und Silberfarbig: Unächtes oder Schaumgold, unächtes oder Schaumsilber.

Unschädliche Farben.

Roth: Eine Abkochung von Fernambuckholz mit Alaun, die Säfte rother Beeren, z. B. Berberitzen, desgleichen eine Abkochung von Cochenille mit etwas Weinstein, und eine Infusion von rothen Klatschrosen-Blättern mit Wasser bereitet. Gelb: Saffran, Safflor, Kurkumewurzel und eine mit Wasser bereitete Infusion der Blätter der gelben Ringelblume (Calendula officinalis). Blau: Reines Berlinerblau, Lackmus, Indigo, und besonders die oben angegebene abgestumpfte Auflösung des Indigo's. Grün: Eine Zusammensetzung von unschädlichem Blau und Gelb, z. B. eine Verbindung der abgestumpften Indigo-Auflösung mit der gelben Farbe aus Ringelblumen oder Kurkume. Orangegelb: Ein Orleandecoct mit einem geringen Zusatz von Soda bereitet. Violet: Eine Cochenille-Infusion mit etwas Kalkwasser, Sodalösung oder Salmiak-Spiritus und

Digitized by Google

einer beliebigen Menge der abgestumpften Indigo-Auflösung vermischt. Gold- und Silberfarbig: Aechtes Blattgold, ächtes Blattsilber.

Ein Jeder, welcher dieser Bekanntmachung zuwider schädliche Farben zu einem der Eingangs bemerkten Zwecke erweislich gebraucht, hat unfehlbar die gesetzliche Strafe zu erwarten.

Merseburg, den 15. November 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 207. Das arbeitslose Herumlaufen der Handwerksgesellen betr.

Das arbeitslose Herumlaufen der Handwerksgesellen ist ein Gegenstand allgemeiner Klage, und ein sicherer Beweis, daß die dieserhalb von uns unterm 2. Mai d. J. durch das Amtsblatt erlassene Bekanntmachung nicht von allen Polizeibehörden unsers Regierungsbezirks mit gebührendem Ernst und erforderlicher Aufmerksamkeit befolgt wird.

Da das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei uns mittelst Rescripts vom 30. v. M. veranlaßt hat, dem obigen Unfuge unsere besondere Aufmerksamkeit zu widmen, so fordern wir sämmtliche Polizeibehörden nochmals auf, die Vorschriften der erwähnten Bekanntmachung vom 2. Mai c. genau zu befolgen.

Merseburg, am 20. November 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg.

Den Behörden und Gerichts-Eingesessenen unsers Departements wird hierdurch zur Nachricht und resp. Beachtung bekannt gemacht, daß die für den Querfurter und Eckartsbergaer Polizei-Kreis bestimmte Inquisitoriats-Deputation, welche bisher noch ihren Sitz am hiesigen Orte gehabt hat, am 16. d. M. nach Querfurt abgegangen ist, und nunmehr dort ihre Geschäfte führen wird.

Naumburg, den 20. November 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Verzeichniß

aufgegriffener und mittelst Marschroute oder Transports aus den Preuß. Staaten verwiesener Vagabonden.

Aus dem Bitterfelder Kreise.

Wegen unzureichender Legitimation.

Vor- und Zuname, Christoph Völker; Gewerbe, Brauer und Brenner; Geburtsort, Scholitz im Anhalt-Dessauischen; Wohnort, wandert; Alter, 40 Jahr; Größe, 5 Fuß

4½ Zoll; Haare, dunkelbraun, hinten kurz verschnitten; Stirn, bedeckt; Augenbraunen, braun; Augen, blau; Nase, lang, gebogen; Mund, gewöhnlich; Zähne, vollständig; Bart, stark; Kinn und Gesicht, oval; Gesichtsfarbe, gesund; Statur, mittel. Besondere Kennzeichen: eine große Narbe über die linke Hand.

Verbesserungen

des Verzeichnisses aufgegriffener und mittelst Marschroute oder Transports über die Grenze geschaffter Vagabonden im 45sten Stück.

Aus dem Stadtkreise Halle.

Wegen Vagabondiren, Betrug und Diebstahl.

Vor- und Zuname, Johann Verwis; Gewerbe, Fuhrmannsknecht aus Gent; Alter, 35 Jahr; Größe, 5 Fuß 2½ Zoll; Haare, braun; Stirn, breit; Augenbraunen, braun; Augen, blau; Nase, spitz; Mund, mittel; Bart, schwarzbraun; Kinn, gebogen; Gesichtsfarbe, gesund; Gesichtsform, länglich; Statur, mittel. Besondere Kennzeichen: eine kleine Warze an der rechten Backe.

Aus dem Zeitzer Kreise.

Wegen Vagabondiren.

Vor- und Zuname, Adam Langloth, Bauernbursche aus Oppenheim; Alter, 39 Jahr; Größe, 5 Fuß 2 Zoll; Haare, dunkelbraun; Stirn, hoch und gewölbt; Augenbraunen, blond; Augen, blau; Nase und Mund, gewöhnlich; Bart, stark und dunkelblond; Kinn, vorstehend und breit; Gesicht, voll; Gesichtsfarbe, gesund, sehr roth; Statur, untersetzt. Besondere Kennzeichen: zwei Narben auf dem rechten Backen, wovon die auffallendere auf der Stelle des Backenbarts befindlich ist.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

47. Stück.

Merseburg, den 7. December 1822.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 20ste Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 760. die Erklärung über die mit der Fürstlich Waldeckschen Regierung verabredeten Maßregeln zur Verhütung der Forst-Frevel in den Gränz-Waldungen. Vom 9. d. M., und

Nr. 761. die Erklärung über die zu gleichem Zweck verabredeten Maaßregeln mit der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Regierung. Vom 15. d. M.

Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 208. Prüfung der Maaße u. Gewichte betr.

Um eine richtige Vergleichung sämmtlicher, im hiesigen Regierungs-Departement üblicher Maaße und Gewichte, mit den Königl. Preußischen bewirken zu können, ist die genaueste technische Prüfung dieser früher in Anwendung gekommenen mit den Preußischen nothwendig.

Wir haben diese Prüfung der Königl. Eichungs-Commission zu Halle übertragen, und beauftragen hiermit sämmtliche Herren Landräthe des hiesigen Regierungs-Bezirks, auf das Ersuchen nur genannter Behörde, die Special-Behörden ihres Kreises, anzuweisen, die bei denselben noch vorhandenen üblichen Maaße und Gewichte der Königl. Eichungs-Commission, so wie dieselbe solche verlangt, unter portofreier Rubrik zu dieser beabsichtigten technischen Vergleichung, sofort zu übersenden.

Merseburg, den 18. November 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nr. 209. Die Empfangnahme der

Ein Königlich Hohes Kriegs-Ministerium, Departement für die Invaliden, hat zur Aufrechthaltung des zwar schon durch die Instruction, wegen Zahlung der

(Ausgegeben zu Merseburg den 7. December 1822.)

Digitized by Google

Militairpensionen betr.

Militair-Pensionen und kleinen Gnadengelder, vom 8. Mai 1810 vorgeschriebenen und später oft in Erinnerung gebrachten, jedoch nicht überall befolgten Grundsatzes:

„daß einem Militair-Pensionair, welcher sich binnen Drei Monaten zur „Erhebung seiner Pension nicht meldet, ohne Autorisation des gedachten „Invaliden-Departements, fernerweit keine Zahlung geleistet werden „darf,"

nachstehende Anordnungen, mittelst Circular-Verfügung vom 28. October d. J., festgestellt, deren pünktliche Befolgung, wir hiermit sämmtlichen, mit Zahlung der Invaliden-Pensionen und Wartegelder, an Militairs, vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, beauftragten Kassen und den betreffenden Ortsbehörden und Invaliden selbst anempfehlen.

1) Die das Gnadengehalt zahlende Kasse ist verpflichtet, den neu zutretenden Invaliden die erste Zahlung nur dann zu leisten, wenn derselbe sich über seinen Aufenthaltsort durch ein mit einem obrigkeitlichen Siegel bedrucktes Zeugniß ausgewiesen hat.

2) Die gegenwärtig schon in dem Genuß eines Gnadengehalts (oder Wartegeldes, was hierbei überall gleich ist) stehenden Invaliden, haben ein solches Zeugniß bei der Hebung des Gnadengehalts für den Monat December d. J., oder spätestens im Januar 1823, herbei zu schaffen, da ohne dasselbe das Gnadengehalt für den Monat Januar 1823 nicht gezahlt werden darf.

3) Dies Zeugniß muß für die Folge ein jeder Gnadengehalts-Empfänger im December jeden Jahres der Casse übergeben.

4) Ist die Zahlung leistende Casse bei eigner Verantwortlichkeit verpflichtet, diese Zeugnisse wohl aufzubewahren.

5) Hat sich demnächst ein Invalide binnen Drei Monaten zum Empfange des Gnadengehalts nicht gemeldet, so hat die Casse von dem letzten Aussteller des Aufenthalts-Orts-Zeugnisses über den Aufenthalt und die etwanigen anderweiten Verhältnisse des Invaliden Auskunft einzuziehen. Ergiebt diese nicht, daß der Invalide verstorben ist; so ist solche unter Beifügung des im letzten December-Monat, oder bei den im Laufe des Jahres zugetretenen Invaliden, des im ersten Zahlungs-Monat erhaltenen Aufenthalts-Orts-Zeugnisses sogleich zur weitern Entscheidung originaliter dem Königl. Departement für die Invaliden zu überreichen, jedenfalls aber vor dieser Entscheidung unter keinen Umständen eine weitere Zahlung des Gnadengehalts zu leisten.

6) Ergiebt die eingeholte Auskunft dagegen, daß der Invalide innerhalb der drei Monate, wo das Gnadengehalt unerhoben blieb, mit Tode abgegangen ist; so ist, in bereits vorgeschriebener Art, die Zahlung den Hinterbliebenen, incl. Gnaden-Monat, ohne Weiteres zu leisten, und der Todtenschein den Belägen der Jahres-Rechnung beizufügen, wie auch

Digitized by Google

7) das letzte Aufenthalts-Orts-Zeugniß bei jedem Abgange eines Invaliden, es sei durch Tod, Versorgung, Translocation ꝛc., jedesmal den Belägen der Jahres-Rechnung mit angeschlossen werden muß.

Merseburg, den 20. November 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nr. 210. Den Detailhandel auf der Naumburger Messe betr.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in der bevorstehenden Naumburger Wintermesse den ihre Waaren auf den Straßen feilbietenden Kleinhändlern der Detailhandel nur bis zum 14. December d. J. des Abends erlaubt und vom Morgen des 15. December an, nicht weiter gestattet ist.

Merseburg, den 20. November 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 211. Die Competenz der Orts-Behörden in Gewerbe-Polizei-Contraventions-Sachen und Feststellung der Strafen in denselben betr.

In Verfolg unserer Verfügung vom 7. vorigen Monats,
(Nr. 181. des diesjährigen Amtsblatts)
weisen wir die sämmtlichen uns untergeordneten Polizeibehörden an, alle über Gewerbe-Polizei-Contraventionen verhandelten Acten jederzeit, wenn eine Gewerbe-Steuer-Strafe dem Vergehn gesetzlich folgt, uns zur Entscheidung einzureichen, indem das Hohe Finanz-Ministerium ihnen selbige nicht überlassen will. Dabei eröffnen wir denselben, daß nach einem uns neuerlich zugegangenen Ministerial-Rescripte vom 7. dieses Monats nicht, wie in unserer, auf frühern Befehl erlassenen Verordnung vom 7. November vorigen Jahres,
(Nr. 178, Amtsblatt de 1821.)
vorgeschrieben worden, neben der Gewerbe-Steuer-Strafe noch eine Polizei-Strafe eintreten kann.

Merseburg, am 23. November 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 212. Einsendung d. Lieferungs-Scheine, Behufs deren Umschreibung in Staats-Schuldscheine betr.

Die Königl. Hochlöbl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden hat auf die Anfrage:

„wie es bei der durch das Publicandum vom 31. August d. J., im 37. Stück „Nr. 170. des hiesigen Regierungs-Amtsblatts, allgemein angeordneten „Einsendung der Lieferungsscheine bis zum letzten December d. J., Behufs deren Umschreibung in Staats-Schuldscheine, mit den kleinern „Scheinen unter 25 Thlr. gehalten werden solle?“

durch die Verfügung vom 18. d. M. entschieden:

daß jenes Publicandum, indem es die Einsendung aller noch circulirenden Lieferungsscheine ohne Ausnahme bis zum letzten Decbr. d. J. fordert,

Digitized by Google

allerdings auch alle Lieferungsscheine über einen geringern Betrag als 25 Thlr. mit umfaßt;

und daß

diese kleinen Appoints, insoweit sie nicht durch Zusammenfassung mehrerer zu einer größern, in Staats-Schuldscheinen darstellbaren Summe erhöht werden können, durch baare Auszahlung zum monatlichen Durchschnitts-Course der Staats-Schuldscheine berichtigt werden sollen.

Zugleich hat die gedachte Haupt-Verwaltung nachgegeben, daß für den Fall, wenn vernichtete, verlorne, verlegte, oder aus irgend einer andern Veranlassung gegenwärtig nicht beizubringende Lieferungsscheine nur dadurch gegen die mit dem 31. December d. J. eintretende Präclusion gesichert werden können, daß sie bis dahin bei der Controle der Staatspapiere in Berlin, mit Angabe der Nummern und der Geldbeträge, gehörig angemeldet werden, diejenigen Inhaber sich selbst mit dieser Anmeldung unmittelbar an die Controle der Staats-Papiere wenden können, denen dies Verfahren bequemer und zur Erreichung des Zweckes sicherer dünkt.

Merseburg, den 30. November 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nach den von den Herren Landstallmeistern von Könneritz und Zirckel zu Merseburg und Graditz uns mitgetheilten Nachweisungen, sind im Jahre 1821 von den auf den Beschälstationen des hiesigen Regierungsbezirks aufgestellten 43 Landbeschälern zusammen 1530 Stuten belegt, und in diesem Jahre 679 Füllen als geboren nachgewiesen, in dem laufenden Jahre aber von 51 aufgestellten Hengsten 1855 Stuten bedeckt worden.

Wir finden uns veranlaßt, dieses hierdurch bekannt zu machen und dem Publikum die fernere Benutzung der Landbeschälanstalten zu empfehlen.

Merseburg, den 26. November 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Der Bau-Inspector Neumann, zu Bitterfeld wohnhaft, ist mit der Controle über die Ausführung des Chausseebaues von Halle nach Wittenberg beauftragt, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Merseburg, den 22. November 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

48. Stück.

Merseburg, den 14. December 1822.

Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 213. Die Anmeldungen der Abgaben an Pfarren und Schulen betr.

Von dem Königlichen Ober-Landes-Gericht zu Naumburg sind wir benachrichtigt worden, daß in den Terminen zur Berichtigung der Besitztitel von den eximirten Gütern sehr häufig die Besitzer Abgaben an Pfarren und Schulen anzeigen, die aber von den betreffenden Geistlichen nicht angemeldet worden sind. Da die Eintragung dieser Abgaben weder ex officio, noch auf den Grund der Anzeigen der Gutsbesitzer erfolgt, so werden die betreffenden Geistlichen hierdurch dringend aufgefodert, die sämmtlichen Anmeldungen nicht zu unterlassen, wenn sie auch darauf rechnen, daß der Besitzer die Prästation angezeigt habe.

Merseburg, am 23. November 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 214. Eingangsabgaben vom Düngesalz betreffend.

Die Königl. Hohen Ministerien des Schatzes und der Finanzen haben uns autorisirt, bekannt zu machen:

„daß nur solches Düngesalz frei von Eingangsabgaben eingeführt werden „darf, welches lose und nicht in Tonnen oder Säcken verpackt eingebracht „wird, und allein zur Düngung bestimmt ist; daß derjenige, welcher so „eingeführtes Düngesalz anderweit benutzt, die Bestrafung nach der Be„stimmung des §. 140. der Zollordnung vom 26. Mai 1818 zu erwarten „hat, und bei Zweifeln über die Bestimmung des Salzes eine Kontrole „über die Verwendung desselben zulässig ist.“

Hiernach hat sich jeder, welcher Düngesalz aus dem Auslande einführen will, zu achten; im Fall der Einfuhr von Düngesalz aber, bei welchem Zweifel über die Bestimmung entstehen können, wozu namentlich das Frankenhäuser Düngesalz gehört, bei dem Eingangsamte sich mit einem Zeugniß seiner Polizei-Obrigkeit dar-

(Ausgegeben zu Merseburg den 14. December 1822.)

Digitized by Google

über auszuweisen, daß er dasselbe wirklich zum Düngen seines Ackers bedarf und einführt. Es versteht sich von selbst, daß diese Einfuhr nur auf den Zollstraßen oder auf denjenigen Straßen geschehen darf, welche für den Verkehr der aus den Enclaven eingehenden, einer besondern Controle unterliegenden Gegenständen bestimmt sind.

Merseburg, den 29. November 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nr. 215. Das Hausiren mit Promessen betr.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß im hiesigen Regierungs-Bezirk Juden aus benachbarten Provinzen umherziehn und mit den Promessen auf Prämienscheine einen Hausirhandel treiben, und dabei die Käufer, namentlich auf dem Lande, höchst betrügerisch behandeln.

Wir fordern daher die Herren Landräthe und sämmtliche Polizei-Behörden auf, auf diese unbefugten Hausirer durch die Gensd'armerie und Polizei-Beamten vigiliren, sie im Betretungsfall verhaften zu lassen, sie zur Untersuchung zu ziehen, und uns die Verhandlungen zur Decision einzureichen.

Merseburg, den 4. December 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 216. Die Stroh- und Schindel-Bedachung in den Städten und auf den Dörfern betr.

Durch die Verordnung vom 24. März 1817. Nr. 122. Seite 201. des Amtsblatts vom Jahr 1817 ist, nach Anleitung des Allgemeinen Landrechts, verordnet worden, daß in Städten und Vorstädten neue Dächer unter keinem Vorwande mit Stroh oder Schindeln gedeckt, und, selbst wenn ein Dach vorher mit Schindeln belegt war, möglichst dahin gewirkt werden soll, daß es statt dessen mit Ziegeln oder Schiefer belegt werde. Dessen ungeachtet sind neuerlich Fälle vorgekommen, daß neue Gebäude in Städten mit Schindeln gedeckt worden sind, und es ist zu fürchten, daß noch mehrere derselben uns unbekannt geblieben sein werden. Um nun diesem großen Uebelstande, wie im Einzeln, so im Allgemeinen zu begegnen, finden wir uns bewogen, den Orts-Polizeibehörden, Kreis-Bau-Inspectoren, Bauherren und Baumeistern, jene Verordnung hiermit, ihrem ganzen Inhalte nach, in Erinnerung zu bringen, und insonderheit zu bemerken, daß dergleichen vorschriftswidrige Dachungen nicht nur jederzeit abgeändert werden müssen, sondern, daß auch die Baueigenthümer oder Gewerken, nach Maaßgabe der Umstände, in Strafe verfallen.

Da hiernächst nach der Sächsischen Dorf-Feuer-Ordnung vom 18. Februar 1775, Cap. I. §. 1. Sect. 5. die Gebäude auch auf dem platten Lande, wenn es nur möglich zu machen, mit gebrannten Ziegeln, und nur in deren Ermangelung mit Stroh oder Lehmschindeln gedeckt werden sollen, dermalen aber überall Ziegel zu bekommen sind, und die erst nach dem Erscheinen der gedachten Dorf-Feuer-Ordnung eingerichtete Immobiliar-Brandversicherungs-Anstalt die mehresten

Digitized by Google

Neubauer zu deren Anschaffung in Stand setzt; so haben die Orts-Polizeibehörden in dem neu-preußischen Theile des hiesigen Regierungs-Bezirks die Anlegung neuer Stroh- und Schindeldächer auch auf den Dörfern nur im Falle der wirklichen Unmöglichkeit der Anschaffung von Ziegeln zu gestatten, und sind diesfalls zunächst dem Landrathe des Kreises verantwortlich, welcher seiner Seits streng darauf zu halten hat, daß diese gesetzliche Modification nicht gemißbraucht werde.

In dem altpreußischen Theile des hiesigen Regierungs-Bezirks, wo die unbedingte Nothwendigkeit der Ziegel-Bedachung auch in Ansehung des platten Landes längst gesetzlich feststeht, dürfen neue Gebäude durchaus nur mit Ziegeln gedeckt werden.

Merseburg, den 4. December 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Die vierte Ziehung der Staats-Schuldschein-Prämien wird in Folge der Bekanntmachung vom 24. August 1820 am 2. Januar k. J. ihren Anfang nehmen und in derselben Art, wie die frühern Ziehungen, vorgenommen werden.

Berlin, den 14. November 1822.

Königl. Immediat-Commission zur Vertheilung von Prämien auf Staats-Schuldscheine.

Kayser. Wollny. Krause.

Bekanntmachung
wegen Vertheilung von Prämien auf 30 Millionen Thaler in Staats-Schuldscheinen.

Zur Beförderung des Umlaufs der Staats-Schuldscheine, deren Betrag durch die Verordnung vom 17. Januar d. J. wegen der künftigen Behandlung des gesammten Staats-Schuldenwesens festgesetzt worden ist, und um den Besitzern dieser Staatspapiere neben den bestehenden regelmäßigen halbjährlichen Zinszahlungen und gesetzlicher Tilgung (zu welcher letzteren nach der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Januar 1820. Nr. 2. Seite 11. §. V. der Gesetzsammlung vom Jahre 1820. für immer Ein Procent jährlich baar von der ganzen Höhe des Schuld-Capitals bestimmt ist), auch die Aussicht auf ansehnlichen Gewinn zu eröffnen, ist eine Prämien-Vertheilung auf 30 Millionen Thaler Staats-Schuldscheine durch die nachstehende Allerhöchste Cabinetsordre vom 7. d. M. genehmigt worden:

Nachdem Ich den Mir vorgelegten Plan einer Prämien-Vertheilung auf Staats-Schuldscheine mittelst Meiner an Sie heute erlassenen Ordre genehmigt habe, so beauftrage Ich Sie hiermit zur Ausführung desselben. Die weiteren Geschäfte, wohin besonders die Ausfertigung der Prämienscheine

Digitized by Google

und die Verwaltung des Prämienfonds in Gemäßheit des Plans gehören wird, müssen ihres Umfangs wegen von einer besondern Commission bearbeitet werden, welche unter Ihrem Vorsitze aus dem

Geheimen Justizrath Schmucker,
Seehandlungs-Director Kayser und
Rechnungsrath Wollny

bestehen soll, und wozu auch einer von den Unternehmern zugezogen werden kann. Berlin, den 7. August 1820.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den wirkl. Geh. Ober-Finanzrath und Präsidenten Rother.

1) Es werden 30,000,000 Thaler, geschrieben Dreißig Millionen Thaler in 300,000 Staats-Schuldscheinen zu Hundert Thaler vertheilt.

2) Diese Staats-Schuldscheine werden theils aus den in den Staats-Cassen befindlichen, und theils durch Ankauf von Besitzern solcher Staatspapiere beschafft. Daß solche sämmtlich unter der im Etat vom 17. Januar d. J. (Gesetzsammlung Nr. 2. S. 17.) angegebenen Summe der consolidirten Staats-Schuld begriffen sind, wird durch das nachstehende Attest der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden bekundet:

Abseiten der unterzeichneten Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden wird hiermit, auf Verlangen, attestiret, daß diejenigen Dreißig Millionen Thaler Courant Staats-Schuldscheine, auf welche nach der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 7. August d. J. Prämien vertheilt werden sollen, zu den im Etat vom 17. Januar dieses Jahres, Gesetzsammlung von 1820. Seite 17. specificirten Staats-Schulden gehören, über deren Betrag hinaus nach dem Gesetze von eben diesem Tage §. 11. und nach dem von uns geleisteten Eide keine neue Staats-Schuld contrahirt werden darf, namentlich aber einen Theil der 119,500,000 Rthlr. Staats-Schuldscheine bilden, welche unter Tit. I. Litt. e. des erwähnten Etats aufgeführt stehen.

Berlin, den 12. August 1820.

(L. S.)

Königl. Preuß. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. D. Schickler.

3) Dreimalhundert Tausend Prämien-Scheine in fortlaufenden Nummern von 1 bis 300,000 werden nach dem nachstehend abgedruckten Inhalt:

Prämien-Schein N. . . . .

zu dem dazu gehörigen Staats-Schuldschein über 100 Rthlr. Preuß. Cour.

No. . . . . Litt. . . . . .

Inhaber dieses erhält, in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 24. August 1820 und des derselben beigefügten Plans, die auf die obige Prämien-

Digitized by Google

Schein-Nummer ..... in den diesfälligen zehn halbjährigen Ziehungen fallende Prämie, und zwar, wenn diese Ein Hundert Dreißig Rthlr. und darüber beträgt, gegen Zurückgabe dieses Prämien- und des dazu gehörigen Staats-Schuldscheins, so wie des laufenden und der darauf folgenden Zins-Coupons, wenn solche aber niedriger ist, gegen bloße Rückgabe des Prämien-Scheins und gleichzeitige Vorzeigung des dazu gehörigen Staats-Schuldscheins, zwei Monat nach dem Schluß der betreffenden Ziehung, bei der Prämien-Vertheilungs-Casse im hiesigen Seehandlungs-Gebäude, in Preuß. Courant, die Cöllnische Mark fein zu Vierzehn Thaler gerechnet, baar ausgezahlt.

Wer die Prämie binnen Einem Jahre, vom Anfange der betreffenden Ziehung, nicht erhoben hat, geht solcher, nach dem §. 11. der obigen Bekanntmachung, verlustig. Berlin, den 2. Januar 1821.

(L. S.) Königl. Preuß. Immediat-Commission zur Vertheilung von Prämien auf Staats-Schuldscheine.

ausgefertigt, und jedem Prämien-Schein ein Staats-Schuldschein von Einhundert Thalern Preuß. Courant, mit den Zins-Coupons laufend vom 1. Januar 1821 ab, beigefügt. Jeder Prämien-Schein enthält die Nummer und Litter des dazu gehörigen Staats-Schuldscheins, ohne welchen letzteren der Prämien-Schein bei der Erhebung der darauf gefallenen Prämien ungültig ist.

4) Als Haupt-Unternehmer für den Verkauf sind die Handlungshäuser:

Gebrüder Benecke in Berlin,
M. A. Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M., und
Gebrüder Schickler in Berlin,

eingetreten.

Diesen und mehrern andern Handlungshäusern werden die Prämien-Scheine mit den Staatsschuldscheinen, gegen den Preis von Einhundert Thalern pro Stück, zahlbar am 1. Januar 1821, zum Verkauf überlassen.

5) Die Prämien-Scheine werden unter'm 2. Januar 1821 ausgefertiget und vom 1. Februar 1821 ab, mit den dazu gehörigen Staats-Schuldscheinen und deren Coupons ausgegeben.

Auch bleibt es den Unternehmern überlassen, die zu den Prämien-Scheinen gehörigen Staats-Schuldscheine ohne Coupons, bei der Prämien-Vertheilungs-Casse zu deponiren, in welchem Falle dieses auf der Rückseite des Prämien-Scheins durch einen besondern Stempel bescheinigt werden und gegen dessen Vorzeigung und Löschung der Bescheinigung, die Aushändigung der deponirten Staats-Schuldscheine zu jeder beliebigen Zeit geschehen wird.

6) Von den Staats-Schuldscheinen werden die halbjährig fällig werdenden Zinsen nach dem Zinsfuße von Vier Procent unverkürzt, so wie bisher bei allen Staats-Schuldscheinen bei der Staats-Schulden-Tilgungscasse in Berlin, so wie auch

Digitized by Google

aus jeder Königlichen Casse in sämmtlichen Preußischen Provinzen gezahlt werden.

7) Die Vertheilung der Prämien geschieht mittelst Verloosung in Zehn auf einander folgenden halbjährigen, in dem umstehend beigefügten Plan näher angegebenen Terminen.

8) Die Verloosung in den halbjährigen Terminen geschieht in Berlin öffentlich, unter Leitung der von des Königs Majestät zur Verwaltung des Prämien-Fonds angeordneten Commission, wie auch unter Aufsicht und Mitwirkung zweier zu ernennender Königlichen Commissarien und vereideter Protocollführer und eines Deputirten aus der Mitte der Aeltesten der hiesigen Kaufmannschaft.

9) Die zur Zahlung kommenden Prämien werden sogleich nach jeder halbjährigen Ausloosung durch besondere gedruckte Listen, mit Angabe der Nummern der Prämien-Scheine, so wie auch des Betrags der Prämien, öffentlich bekannt gemacht, welche Listen den hiesigen Zeitungen beigefügt, auch außerdem noch ausgegeben werden.

10) Zwei Monat nach jeder vollendeten halbjährigen Ziehung wird der Betrag der gezogenen Prämien von 130 Thalern und darüber, an die Inhaber gegen unmittelbare Aushändigung der Prämien-Scheine, und der dazu gehörigen Staats-Schuldscheine von 100 Thalern, nebst den laufenden und den darauf folgenden Zins-Coupons, ohne irgend einen Abzug hier aus der Prämien-Vertheilungs-Casse im Seehandlungs-Gebäude baar in Preuß. Courant, die Cölnische Mark fein zu 14 Thaler gerechnet, ausgezahlt.

Die Prämien unter 130 Rthlr. werden gegen Zurückgabe des Prämien-Scheins und auf Vorzeigung des dazu gehörigen Staats-Schuldscheins, welcher letztere in diesem Fall dem Eigenthümer überlassen bleibt, ebenfalls bei der gedachten Casse in den vorstehend genannten Terminen in Königl. Preuß. Courant baar ausgezahlt.

Wenn die Haupt-Unternehmer die bei den Zehn Ziehungen herauskommenden Prämien für ihre Rechnung und ohne Mitwirkung der Königl. Immediat-Commission, in Amsterdam, Frankfurt a. M., Hamburg und Leipzig, in den vorstehend benannten Zahlungs-Terminen auch in andern Münzsorten nach einem von demselben zu bestimmenden Course, (in sofern die Interessenten die Erhebung der Prämie in dieser Art wünschen,) zahlen lassen wollen, so bleibt ihnen die Ausführung, so wie auch die weitere Bekanntmachung dieserhalb überlassen.

11) Die zur Verloosung gekommenen Prämien-Scheine, welche nicht in den, §. 10. bestimmten, Zahlungs-Terminen zur Erhebung der Prämien eingereicht werden, müssen spätestens nach Einem Jahre, vom Anfang der betreffenden Ziehung, bei der gedachten Prämien-Vertheilungs-Casse zur Realisation kommen, widrigenfalls die Inhaber mit ihren Ansprüchen an den Prämien-Fond gänzlich präcludirt werden. In diesem Fall ver-

Digitized by Google

bleibt der Staats-Schuldschein dem Inhaber, und der Betrag des Prämien-Gewinnes wird zum Besten der Armen-Anstalten, nach näherer Bestimmung der Commission, verwendet werden. Eine besondere Bekanntmachung wird dieserhalb nicht weiter erfolgen.

12) Zur Ausführung vorstehender Bestimmungen ist die von des Königs Majestät Allerhöchst angeordnete Commission heute zusammengetreten. Als Deputirter aus der Mitte der sub 4. genannten Handlungshäuser ist der Herr Banquier W. C. Benecke gewählt. Derselbe hat das Recht, den Verhandlungen der gedachten Commission beizuwohnen, von dem Gange der Geschäfte nach den angegebenen Festsetzungen Kenntniß zu nehmen, und besonders darauf mit zu sehen, daß nicht nur der Prämien-Fond immer gehörig gesichert bleibe, sondern auch daß beim Anfange jeder Ziehung die baare Summe der zur Zahlung kommenden Prämien bereit liege.

13) Zum Besten des Prämien-Fonds und um den Inhabern eine Erleichterung bei dieser Unternehmung zu verschaffen, wird eine Disconto-Casse aus den zur Bezahlung von Prämien bestimmten Geldern errichtet werden, welche den Zweck hat, Vorschüsse auf die mit den Prämien-Scheinen verbundenen Staats-Schuldscheine zu 5 Procent Zinsen, pro anno, unter noch näher zu bestimmenden Bedingungen zu leisten.

14) Der Ueberschuß, welcher sich hierdurch und durch die anderweitigen Zins-Erträge des Prämien-Fonds, nach Abzug der Verwaltungs-Kosten und unvorhergesehenen Ausfälle, welche nur auf Anweisung des Unterzeichneten in Rechnung passiren können, ergeben wird, soll von der Immediat-Commission vor dem Anfange der letzten Ziehung festgestellt, den 17,000 niedrigsten Prämien dieser Ziehung zugeschlagen, und außer den vorgedachten planmäßigen Prämien noch als ein extraordinairer Gewinn zu 17,000 gleichen Theilen vertheilt werden.

Berlin, den 24. August 1820.

Rother,
Königl. Preuß. wirkl. Geh. Ober-Finanzrath, Präsident der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden und Chef der Seehandlung.

Digitized by Google

Prämien-Vertheilungs-Plan.

Prämien.	zu Rthlr.	mit Rthlr.
Anfang der 1. Ziehung am 1. Juli 1821.		
1	100,000	100,000 Rthlr. baar.
1	60,000	60,000 " "
1	20,000	20,000 " "
2	5,000	10,000 " "
5	2,000	10,000 " "
10	1,000	10,000 " "
50	500	25,000 " "
100	200	20,000 " "
2,830	140	396,200 " "
17,000	20	340,000 " " und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
20,000	. . .	991,200 Rthlr. baar.
Anfang der 2ten Ziehung am 2. Januar 1822.		
1	100,000	100,000 Rthlr. baar.
1	50,000	50,000 " "
1	20,000	20,000 " "
2	5,000	10,000 " "
5	2,000	10,000 " "
10	1,000	10,000 " "
50	500	25,000 " "
100	200	20,000 " "
2,830	140	396,200 " "
22,000	20	440,000 " " und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
25,000	. . .	1,081,200 Rthlr. baar.
Anfang der 3ten Ziehung am 1. Juli 1822.		
1	90,000	90,000 Rthlr. baar.
1	40,000	40,000 " "
1	20,000	20,000 " "
2	5,000	10,000 " "
5	2,000	10,000 " "
10	1,000	10,000 " "
50	500	25,000 " "
100	200	20,000 " "
2,830	135	382,050 " "
27,000	18	486,000 " " und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
50,000	. . .	1,093,050 Rthlr. baar.

Prämien.	zu Rthlr.	mit Rthlr.
Anfang der 4ten Ziehung am 2. Januar 1823.		
1	90,000	90,000 Rthlr. baar.
1	40,000	40,000 " "
1	20,000	20,000 " "
2	5,000	10,000 " "
5	2,000	10,000 " "
10	1,000	10,000 " "
50	500	25,000 " "
100	200	20,000 " "
2,830	135	382,050 " "
32,000	18	576,000 " " und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
35,000	. . .	1,185,050 Rthlr. baar.
Anfang der 5ten Ziehung am 1. Juli 1825.		
1	80,000	80,000 Rthlr. baar.
1	30,000	30,000 " "
1	15,000	15,000 " "
2	5,000	10,000 " "
5	2,000	10,000 " "
10	1,000	10,000 " "
50	500	25,000 " "
100	200	20,000 " "
2,830	130	367,900 " "
37,000	18	666,000 " " und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
40,000	. . .	1,255,900 Rthlr. baar.
Anfang der 6ten Ziehung am 2. Januar 1824.		
1	80,000	80,000 Rthlr. baar.
1	30,000	30,000 " "
1	15,000	15,000 " "
2	5,000	10,000 " "
5	2,000	10,000 " "
10	1,000	10,000 " "
50	500	25,000 " "
100	200	20,000 " "
2,830	130	367,900 " "
37,000	18	666,000 " " und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
40,000	. . .	1,255,900 Rthlr. baar.

Digitized by Google

Prämien.	zu Rthlr.	mit Rthlr.
Anfang der 7ten Ziehung am 1. Juli 1824.		
1	90,000	90,000 Rthlr. baar
1	40,000	40,000 " "
1	20,000	20,000 " "
2	5,000	10,000 " "
5	2,000	10,000 " "
10	1,000	10,000 " "
50	500	25,000 " "
100	200	20,000 " "
2,850	135	382,050 " "
32,000	18	576,000 " " und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
55,000	. . .	1,185,050 Rthlr. baar.
Anfang der 8ten Ziehung am 2. Januar 1825.		
1	90,000	90,000 Rthlr. baar.
1	40,000	40,000 " "
1	20,000	20,000 " "
2	5,000	10,000 " "
5	2,000	10,000 " "
10	1,000	10,000 " "
50	500	25,000 " "
100	200	20,000 " "
2,850	135	382,050 " "
27,000	18	486,000 " " und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
30,000	. . .	1,093,050 Rthlr. baar.

Prämien.	zu Rthlr.	mit Rthlr.
Anfang der 9ten Ziehung am 1. Juli 1825.		
1	100,000	100,000 Rthlr. baar.
1	50,000	50,000 " "
1	20,000	20,000 " "
2	5,000	10,000 " "
5	2,000	10,000 " "
10	1,000	10,000 " "
50	500	25,000 " "
100	200	20,000 " "
2,850	140	396,200 " "
22,000	20	440,000 " " und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
25,000	. . .	1,081,200 Rthlr. baar.
Anfang der 10ten Ziehung am 2. Jan. 1826.		
1	100,000	100,000 Rthlr. baar.
1	60,000	60,000 " "
1	20,000	20,000 " "
2	5,000	10,000 " "
5	2,000	10,000 " "
10	1,000	10,000 " "
50	500	25,000 " "
100	200	20,000 " "
2,850	140	396,200 " "
17,000	20	340,000 " " und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
20,000	. . .	991,200 Rthlr. baar.

Zusammenstellung.

1ste	Ziehung	20,000	Nummern mit	991,200 Rthlr. Prämien baar
2te	"	25,000	" "	1,081,200 " " "
3te	"	30,000	" "	1,093,050 " " "
4te	"	35,000	"	1,183,050 " " "
5te	"	40,000	" "	1,233,900 " " "
6te	"	40,000	" "	1,253,900 " " "
7te	"	35,000	" "	1,183,050 " " "
8te	"	30,000	" "	1,093,050 " " "
9te	"	25,000	" "	1,081,200 " " "
10te	"	20,000	" "	991,200 " " "

Zusammen 300,000 Nummern mit 11,164,800 Rthlr. Prämien baar,
außer den 27,000,000 " Staats-Schuldscheinen,
welche durch die 10 Ziehungen den Inhabern verbleiben.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Die bisher dem Landrath, Delitzscher Kreises, Herrn von Pfannenberg, übertragene einstweilige Verwaltung des landräthlichen Amtes, Bitterfelder Kreises, ist gegenwärtig dem Herrn Regierungs-Referendarius von Leipziger übergeben und wird dieser demselben bis zur definitiven Besetzung commissarisch vorstehn.

Merseburg, am 29. November 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Des Königs Majestät haben dem Rector Wilhelm zu Kloster Roßleben und dem Rector Krafft zu Kloster Donndorf, in Rücksicht ihrer Verdienstlichkeit und der besondern Verhältnisse dieser Anstalten, das Prädicat eines Professors, mittelst Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 4. September d. J., beizulegen geruhet.

Merseburg, den 3. December 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Der bisherige interimistische Rendant der Domainen- und Forst-Kasse zu Schlieben, Steuer-Einnehmer Engelmann, ist durch das Rescript des Königl. Hohen Finanz-Ministerii vom 19. September dieses Jahres definitiv zum Rentbeamten und Forst-Rendanten daselbst ernannt worden; welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Merseburg, den 15. November 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Die Feldmesser, Carl Ludwig Voigt zu Halle und Georg Aribert Kegel zu Torgau, sind zu Regierungs-Conducteurs ernannt worden.

Merseburg, am 23. November 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg.

Der Königliche Oeconomie-Commissar im Merseburger Regierungs-Departement, Christian August Lincke zu Weißenfels, ist am 8ten dieses Monats als gerichtlicher Oeconomie-Commissarius, und landwirthschaftlicher Taxator im Bezirk des unterzeichneten Königl. Oberlandesgerichts angenommen und verpflichtet wor-

Digitized by Google

den, welches sowohl den Gerichtseingesessenen, als auch den sämmtlichen Gerichts-Behörden zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht wird.

Naumburg, den 12. November 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Die Gerichtsamts-Actuarien, Christian Heinrich Richter, bei dem Gerichtsamte für den Landbezirk Naumburg, und Friedrich Pönicke, bei dem Gerichtsamte zu Nebra, desgleichen der Ober-Landes-Gerichts-Auscultator, Karl Stehlich, sind zu Ober-Landes-Gerichts-Referendarien befördert worden.

Naumburg, den 6. December 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Der invalide Gensd'arm, Friedrich Dörel, ist an des verstorbenen Dießner Stelle als Gerichtsamtsbote zu Hettstedt angestellt.

Naumburg, den 3. December 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Verzeichniß

aufgegriffener und mittelst Marschroute oder Transports aus den Preuß. Staaten verwiesener Vagabonden.

Aus dem Zeitzer Kreise.

Wegen Betteln und Vagabondiren.

Vor- und Zuname, Johann Wilhelm Hanf; Leinwebergesell aus Penig; Alter, 19 Jahr; Größe, 5 Fuß 2 Zoll 1 Strich; Haare, schwarz; Stirn, hoch und gewölbt; Augenbraunen, dunkelblond; Augen, bräunlich; Nase, stumpf; Mund, mittel; Bart, schwach; Kinn, rund; Gesicht, voll und rund; Gesichtsfarbe gesund; Statur, untersetzt.

Digitized by Google

Nachweisung

der

in dem Monat November 1822

in den nachbenannten, zum hiesigen Regierungs-Bezirke gehörigen Städten, bestandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und anderer Lebensbedürfnisse, ingleichen des Rauchfutters.

Benennung der Marktplätze.	Getreide.									Hülsenfrüchte.									Kartoffeln			Rauchfutter.					
	Waizen			Roggen			Gerste			Hafer			Hirse			Erbsen			Linsen				Heu			Stroh	
	der Berliner Scheffel												der Berliner Scheffel									Schfl.			à Cent			à Schod	
	rt	sg.	₰	rt	sg.	₰	rt	sg.	₰	rt	sg.	₰	rt	sg.	₰	rt	sg.	₰	rt	sg.	₰	rt	sg.	₰	rt	sg.	₰	rt	sg.	₰
1	Halle	1	20	8	1	11	11	1	6	11	1	—	—	6	20	—	1	23	9	2	—	—	—	25	—	—	26	—	4	20	—
2	Eisleben	1	16	11	1	9	5	1	5	4	1	—	7	5	—	—	2	6	8	2	6	8	—	18	9	—	25	2	4	22	6
3	Naumburg	2	1	—	1	15	—	1	8	9	—	27	9	3	15	—	2	15	—	2	15	—	—	15	—	1	10	—	5	10	—
4	Wittenberg	1	21	3	1	17	1	1	10	10	1	7	—	—	—	—	2	20	—	3	15	9	—	26	8	—	—	—	7	—	—
5	Merseburg	1	25	9	1	10	3	1	6	6	—	24	10	4	25	—	2	—	—	2	8	9	—	20	—	—	22	6	3	25	—
6	Querfurth	1	22	6	1	10	4	1	2	1	—	25	4	6	5	—	1	22	6	2	20	—	—	12	6	—	20	6	2	22	6
7	Zeitz	1	22	6	1	14	6	1	8	9	1	—	6	3	10	—	1	22	6	1	22	6	—	15	—	1	2	—	6	—	—
8	Torgau	1	21	3	1	12	6	1	10	—	1	1	3	5	10	—	2	—	—	5	10	—	—	10	—	1	—	—	4	—	—

Merseburg, den 6. December 1822.

Königlich Preußische Regierung.
Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

Acht und Vierzigsten Stück des Amtsblatts

der

Königlichen Regierung.

Merseburg, den 18. December 1822.

Verordnung der Königl. Regierung.

Nr. 217. Die Classification der Städte, rücksichtlich der Entrichtung der Gewerbe-Steuer pro 1823 betr.

Auf den Grund des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820, Beilage B. 4., wird hiermit die von dem Königlichen Hohen Finanz-Ministerium unterm 22. v. M. für das Jahr 1823 genehmigte Classification der Städte des hiesigen Regierungs-Bezirks bei Entrichtung der Gewerbesteuer zur Kenntniß des Publikums in nachstehendem Verzeichnisse gebracht:

Verzeichniß

der Städte des hiesigen Regierungs-Bezirks, nach den durch das Gesetz vom 30. Mai 1820, die Entrichtung der Gewerbesteuer betreffend, vorgeschriebenen Abtheilungen.

I. Abtheilung.

Vacat.

II. Abtheilung.

Eilenburg, Eisleben, Halle, Merseburg, Naumburg, Torgau, Weißenfels, Wittenberg, Zeitz.

III. Abtheilung.

Artern, Belgern, Bitterfeld, Cölleda, Cönnern, Delitzsch, Düben, Ermsleben, Freiburg, Heringen, Herzberg, Hettstädt, Kemberg, Löbejün, Mühlberg, Querfurt, Sangerhausen, Schkeuditz, Schmiedeberg, Stollberg, Wettin, Zörbig.

IV. Abtheilung.

Alsleben, Biebra, Brehna, Brücken, Dommitzsch, Elsterwerda, Eckartsberga, Gerbstädt, Gräfenhaynichen, Heldrungen, Jessen, Kelbra, Landsberg, Laucha, Lauchstädt, Leimbach, Liebenwerda, Lützen, Mansfeld, Mölsen, Mücheln, Nebra, Ortrand, Osterfeld, Prettin, Pretzsch, Schaafstädt, Schildau, Schkö-

(Ausgegeben zu Merseburg den 18. December 1822.)

Digitized by Google

len, Schlieben, Schönewalde, Schraplau, Schweinitz, Seida, Stößen, Teuchern, Uibigau, Wahrenbrück, Wallhausen, Wiehe, Zahna.

Merseburg, den 10. December 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Zur Berichtigung des in dem Publicando vom 26. October d. J., Amtsblatt Stück 43. pag. 329. enthaltenen Druckfehlers wird hierdurch bekannt gemacht, daß eingehendes Kuchenwerk aller Art, vom 1. Januar k. J. ab, nach Artikel 23. Pos. n. der Erhebungs-Rolle vom 25. October v. J., versteuert werden soll.

Merseburg, den 6. December 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Es ist der Königliche Forst-Inspector, Herr Protze zu Wippra, seinem Wunsche gemäß, in den Ruhestand versetzt, und hiernach die Höchsten Orts beschlossene Vereinigung der bisherigen Forst-Inspectionen Wippra und Pölsfeld, seit dem 1. October d. J. vollzogen und deren Verwaltung dem Königlichen Forst-Inspector Abesser zu Pölsfeld übertragen worden, welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Merseburg, den 7. December 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg.

Bei dem Inquisitoriate zu Halle ist an die Stelle des verstorbenen ersten Kriminal-Actuars Zörn der bisherige 2te Kriminal-Actuar Dr. philos. Meckel zum 1sten Actuar, an dessen Stelle zum 2ten Kriminal-Actuar aber der bisherige Landgerichts-Secretair Haße daselbst, ernannt worden.

Naumburg, den 13. December 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Digitized by Google

Feuer-Societäts-Ausschreiben
für den Termin
Michaelis 1822.

Von der im Königl. Preuß. Herzogthume Sachsen bestehenden Feuer-Societät, ist den durch Immobiliar-Brandschäden verunglückten, und von den Gerichtsobrigkeiten während des Zeitraums vom 1. April bis mit 30. September 1822, gehörig angezeigten Interessenten nachstehender Ersatz zu leisten, als:

Nr.	Ausgabe.	Thlr.	sgr.	pf.
1.	dem Dorfe Altwasser, unter das Rittergut gleiches Namens gehörig, Nr. 4, 6, 7, 20 und 21 .	673	—	—
	der Königl. Saline zu Artern und der Commun zu Gehofen, wegen des beim Brande zu Artern am 25. März 1822 erlittenen Schadens am Feuergeräthe	12	5	—
	der Wittwe Friedemann zu Belgern, wegen des beim Brande zu Belgern am 29. October 1821 eingebüßten Feuereimers . . .	—	15	—
2.	dem Dorfe Berga, zu den unmittelbaren Ortschaften des Sangerhäuser Kreises gehörig, Nr. 115 .	500	—	—
3.	der Stadt Brück, zu den unmittelbaren Ortschaften des Zauch-Belziger Kreises gehörig, Nr. 144 .	175	—	—
4.	dem zu den unmittelbaren Ortschaften des Eckartsbergaer Kreises gehörigen Dorfe Büchel, Nr. 20, 21, 22, 23, 24 und 25 . . .	2387	15	—
	der Commun Büchel, Etzleben, Griesstädt und Tunzenhausen, für ruinirte und verloren gegangene Feuergeräthschaften . . .	73	28	9
5.	der Stadt Golßen, Nr. 58, 59 und 60 . .	1050	—	—
	der Stadt Golßen, wegen am Feuergeräthe erlittenen Schadens	7	16	11
6.	dem Dorfe Gorden, zu den unmittelbaren Ortschaften des Liebenwerdaer Kreises gehörig, Nr. 36, 37, 38, 43, 44 und 48 . . .	2050	—	—
	Latus	6731	20	8

Digitized by Google

Nr.	Ausgabe.	Thlr.	sgr.	pf.
	Transport	6731	20	8
7.	dem Dorfe Grochwitz, unter das Rittergut gleiches Namens gehörig, Nr. 14 . . .	25	—	—
	der Gerichtsherrschaft und einigen Einwohnern zu Grochwitz, wegen erlittener Feuergeräthsschäden	23	22	6
8.	dem Dorfe Hartmannsdorf, zum Rentamte Lübben gehörig, Nr. 28	200	—	—
9.	der Stadt Jüterbogk, Nr. 1 und 2 . .	4950	—	—
10.	dem zu den unmittelbaren Ortschaften des Jüterbogker Kreises gehörigen Dorfe Kaltenborn, Nr. 18	25	—	—
11.	der Stadt Kirchhayn, unt. Rentamte Dobrilugk, Nr. 124	33	10	—
	der Commun und einigen Einwohnern zu Langenreichenbach, so wie einigen Einwohnern zu Klitzschen, wegen erlittenen Schadens am Feuergeräthe beim Brande zu Langenreichenbach den 31. Mai 1822	12	5	—
12.	der Stadt Lieberose, zur Herrschaft Lieberose gehörig, Nr. 78	75	—	—
13.	dem Dorfe Lobitzsch, unter das Rittergut Uechteritz gehörig, Nr. 16 und 17 . . .	131	7	6
	den Communen Lobitzsch, Burgwerben, Markwerben, Obschütz, Tagewerben, Eulau und Uechteritz, der Stadt Weißenfels und einigen Einwohnern zu Markwerben und Uechteritz, wegen ruinirter und verloren gegangener Feuergeräthschaften .	45	23	2
14.	dem Dorfe Mallwitz, zum Rittergute Mallwitz gehörig, Nr. 16	250	—	—
	der Stadt Sommerfeld für die beschädigte Feuerspritze	2	6	—
15.	dem Dorfe Meinewch, unter das Rittergut gleiches Namens gehörig, Nr. 30	1000	—	—
16.	dem Rittergute Mennßdorf, Nr. 1c . .	1000	—	—
	einigen Einwohnern zu Mennßdorf, für beschädigte und verloren gegangene Löschgeräthschaften .	4	12	6
17.	dem Dorfe Mennßdorf, unter das Rittergut gleiches Namens gehörig, Nr. 34 . . .	62	15	—
	Latus	14572	2	4

Digitized by Google

Nr.	Ausgabe.	Thlr.	sgr.	pf.
	Transport	14572	2	4
18.	der Vorstadt Altenburg vor Merseburg, zu den unmittelbaren Ortschaften des Merseburger Kreises gehörig, Nr. 16	25	—	—
19.	dem Dorfe Möbiskruge, zur Herrschaft Neuenzelle gehörig, Nr. 32, 33, 34, 35 und 46 .	1975	—	—
	der Stadt Naumburg, wegen des beim Brande in der Vorstadt Weithgarten vor Naumburg am 14. Februar 1822 erlittenen Schadens am Feuergeräthe	1	22	6
20.	dem Königl. Landgestüte Neubleesern, zum Hauptgestüte Graditz gehörig, Nr. 1 . . .	11920	—	—
	der Königl. Domaine Kreyschau, der Commun und einigen Einwohnern zu Rosenfeld, wegen erlittener Feurrgeräthsschäden . . .	67	17	6
21.	der Stadt Ortrandt, Nr 96 . . .	75	—	—
22.	der Stadt Ortrandt, Nr. 58 . . .	31	7	6
23.	dem Dorfe Patzschwig, zu den unmittelbaren Ortschaften des Wittenberger Kreises gehörig, Nr. 2	25	—	—
	der Stadt Strehla, den Communen Cavertitz mit Schöna, Paußnitz und Außig, so wie einigen Einwohnern zu Paußnitz, wegen der beim Brande zu Paußnitz am 22. Mai 1822 beschädigten und verloren gegangenen Feuergeräthschaften	121	—	—
24.	dem Dorfe Profen, zu den unmittelbaren Ortschaften des Zeitzer Kreises gehörig, Nr. 48, 49, 50, 51, 52, 53, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 88 und 89 .	4612	15	—
	der Correctionsanstalt zu Zeitz, der Stadt Pegau, dem Rentamte Pegau, der Stadt Lucka, den Communen Theisen, Zangenberg, Auligk, Predel, Lackau mit Deuben, Aue, Bornitz, Techwitz, Traupitz, Lützkewitz, Queisau, Dobergast, Profen, Unterschwöditz und Draschwitz	366	10	—
	Latus	33792	14	10

Digitized by Google

Nr.	Ausgabe.	Thlr.	sgr.	pf.
	Transport	35792	14	10
25.	dem Dorfe Purtschütz, zu den unmittelbaren Ortschaften des Zeitzer Kreises gehörig, Nr. 10, 13 und 14	1200	—	—
	der Commun Sandersdorf, wegen des beim Brande zu Sandersdorf am 23. November 1821 erlittenen Schadens am Feuergeräthe . .	5	22	6
26.	dem Zechenhause zwischen Obersdorf und Gonna, unter das Bergamt Sangerhausen gehörig, Nr. 1 .	150	—	—
27.	dem Dorfe Schmielsdorf, zu den unmittelbaren Ortschaften des Schweinitzer Kreises gehörig, Nr. 1, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12 und 13 .	2200	—	—
	der Stadt Schönewalde und einigen Einwohnern daselbst, wegen beschädigter und verloren gegangener Feuergeräthschaften . . .	36	—	—
28.	dem Dorfe Schöna, zu den unmittelbaren Ortschaften des Torgauer Kreises gehörig, Nr. 1 und 2 .	2825	—	—
	den Communen Gröden und Hirschfeld, wegen des beim Brande zu Seyffertsmühl am 3. April 1822 an den Feuerspritzen erlittenen Schadens .	69	5	1
	dem Königl. Forsthofe zu Sitzeroda, den Communen zu Sitzeroda und Schildau, so wie einigen Einwohnern zu Sitzeroda, wegen der beim Brande zu Sitzeroda am 9. Juni 1822 erlittenen Feuergeräthsschäden	22	27	6
	dem Königl. Gerichts- und Rentamte zu Lützen, wegen des beim Brande zu Söhesten am 28. November 1821 an der Amtsspritze erlittenen Schadens .	10	—	—
29.	der Stadt Sonnewalde, unter das Gräfl. Solmsche Standesherrl. Justizamt Sonnewalde gehörig, Nr. 2, 4, 5, 10, 11, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 31, 54, 55, 71, 81, 82, 83, 90, 99, 101, 108, 110, 111, 112 und 113 . . .	1554	5	—
	der Stadt Sonnewalde und der Commun Goßmar, wegen erlittener Feuergeräthsschäden . .	138	7	6
	Latus	41603	22	5

Digitized by Google

Nr.	Ausgabe.	Thlr.	sgr.	pf.
	Transport	41803	22	5
30.	dem Dorfe Stolzenhayn, unter das Rittergut Dreyßig gehörig, Nr. 13	700	—	—
	der Commun Thierbach, wegen erlittener Schadhaftigkeiten an der Feuerspritze . .	13	10	—
31.	dem Dorfe Straupitz, unter die Herrschaft gleiches Namens gehörig, Nr. 91 . . .	525	—	—
	der Commun Neuzauche, wegen an der Feuerspritze erlittenen Schadens . . .	23	15	8
32.	dem Dorfe Strohwalde, zu den unmittelbaren Ortschaften des Bitterfelder Kreises gehörig, Nr. 7 .	150	—	—
	der Stadt Gräfenhaynichen, wegen erlittener Feuergeräthsschäden	8	15	1
33.	der Stadt Torgau, Nr. 177, 178, 179, 180, 183, 184, 185, 186 und 187 . . .	768	22	6
	der Königlichen Garnisonverwaltungs-Inspection zu Torgau, dem Königlichen Proviantamte daselbst, der Königlichen Salzfactorei daselbst, der Königlichen Zeughaus-Verwaltung daselbst, der Stadt Torgau und einigen Einwohnern daselbst, so wie der Commun und einem Einwohner zu Loßwig	295	5	5
	der Commun Beesdau, wegen des beim Brande zu Trebbinchen am 14. März 1822 an der Feuerspritze erlittenen Schadens . .	26	12	6
34.	dem Dorfe Vitzenburg, unter das Rittergut gleiches Namens gehörig, Nr. 4 . . .	78	3	9
35.	dem Dorfe Wiederau, unter das Rittergut gleiches Namens gehörig, Nr. 1a . . .	250	—	—
36.	dem Dorfe Wiese, unter das Rittergut gleiches Namens gehörig, Nr. 12, 13, 15 und 16 . .	800	—	—
37.	der Oberlausitzer Brandversicherungs-Deputation zu Görlitz, für die vom 1. April bis mit ult. September 1822 angezeigten Brandschäden überhaupt .	6711	5	8
	Latus	52153	21	—

Digitized by Google

Nr.	Ausgabe.	Thlr.	sgr.	pf.
	Transport	52153	21	—
	Hierzu noch:			
	a) die Administrationskosten vom 1. April bis mit ult. September 1822 mit	1500	—	—
	und			
	b) die Botenlöhne für Insinuation des gegenwärtigen Ausschreibens	72	12	6
	Ist also überhaupt für den Termin Michaelis 1822 die Summe von . . . . erforderlich.	53726	3	6

Von nur erwähntem Quanto der . . . . 53,726 Thlr. 3 Sgr. 6 Pf.
geht jedoch ab:

1) der nach Ausweis der beigefügten Berechnung sub ⊙ pro Termin Ostern 1822 verbliebene Bestand von . . . . 760 Thlr. 12 Sgr. 9 pf.
2) die zur theilweisen Deckung der Administrationskosten aus den Zinsen des Brand-Cassen-Capitalien-Fonds entnommenen . . . 1200 " — " — "

1,960 " 12 " 9 "

und bleibt daher noch auszuschreiben . . . . . 51,765 Thlr. 20 Sgr. 9 Pf.

Hierauf würde nun auf jede in der 54,693,071¼ Thaler ausmachenden Total-Subscriptions-Summe sämmtlicher Brandversicherungs-Catastrorum enthaltenen 25 Thaler, Acht und ein Bruchpfennig Beitrag kommen.

Da jedoch Bruchpfennige, nach Vorschrift des Mandats vom 10. Nov. 1784 Tit. I. §. 29., zum Besten des Instituts, für voll gerechnet werden sollen, so sind

a) vom Herzogthume Sachsen, excl. des Königlich Preußischen Antheils der Ober-Lausitz, von

48,123,131¼ Thaler Subscription 9 Pfennige pro 25 Thlr. mit	48,125 Thlr. 3 Sgr. 11¼ Pf.
b) von dem Königl. Preußischen Antheile der Oberlausitz, von 6,569,940 Thlr. Subscription, nach 9 Pfennigen pro 25 Thlr. berechnet, 6569 Thlr. 28 Sgr. 2½ Pf., weil derselbe zu den eigentlich 1500 Thlr. betragenden, nach Abzug von 1200 Thlr. aber jetzt nur mit 300 Thlr. in Ansatz gebrachten Administrationskosten keinen Beitrag zu geben hat, nur	6,533 " 27 " 1 "
überhaupt also	54,657 Thlr. 1 Sgr. ¼ Pf.

beizutragen, und wird der etwa verbleibende Ueberschuß beim nächsten Ausschreiben, wie jetzt geschehen, berechnet werden.

Merseburg, den 6. December 1822.

Königl. Preuß. Feuer-Societäts-Directorial-Deputation für das Herzogthum Sachsen.

Digitized by Google

⊙ Berech

über Einnahme und Ausgabe bei der Königl. Preuß.

Soll-Einnahme nach dem Ausschreiben Thlr.	Sg.	pf.	Soll-Einnahme außer dem Ausschreiben. Thlr.	Sg.	pf.	Summa. Thlr.	Sg.	pf.	Einnahme.
—	—	—	32616	7	11	32616	7	11	Bestand lt. Ausschreiben der vorigen Rechnung . . . . .
—	—	—	6908	16	—	6908	16	—	An Resten bis mit Michael 1821 . .
41492	18	8¾	—	—	—	41492	18	8¾	Laut Ausschreiben auf den Termin Ostern 1822 . . . . .
1200	—	—	—	—	—	1200	—	—	Zuschuß zu den Administrationskosten aus dem Brandcassen-Capitalienfonds
—	—	—	21	20	—	21	20	—	An ersparten Feuergeräthsschäden-Vergütungen und Strafgeldern . .
42692	18	8¾	39546	13	11	82239	2	7¾	Summa der Einnahme.

Soll-Ausgabe nach dem Ausschreiben Thlr.	Sg.	pf.	Soll-Ausgabe außer dem Ausschreiben. Thlr.	Sg.	pf.	Summa. Thlr.	Sg.	pf.	Ausgabe.
—	—	—	50067	5	6	50067	5	6	Auf verflossene Termine noch zu zahlende Brandschädenvergütungen . . .
—	—	—	25	12	6	25	12	6	Auf solche noch zu zahlende Feuergeräthsschädenvergütungen . . . . .
17491	17	6	—	—	—	17491	17	6	Brandschädenvergütungen auf den Termin Ostern 1822 . . . . .
1868	11	11	—	—	—	1868	11	11	Feuergeräthsschädenvergütungen auf denselben Termin . . . . .
1500	—	—	—	—	—	1500	—	—	An Administrationskosten . . . .
72	27	6	—	—	—	72	27	6	An bezahlten Botenlöhnen . . . .
—	—	—	—	17	2	—	17	2	Insgemein . . . . .
30932	26	11	50093	5	2	81026	—	1	Summa der Ausgabe.

Digitized by Google

u u n g

Feuer-Societäts-Casse für den Termin Ostern 1822.

Hierauf ist eingegangen													Michin bleibt Rest.		
durch verschriebene inexigible Reste			durch zugerechnete Einnehmer-Gebühren			baar.			Summa.						
Thlr.	Sg.	pf.	Thlr.	Sg.	pf.	Thlr.	Sg.	pf.	Thlr.	Sg.	pf.		Thlr.	Sg.	pf.
—	—	—	—	—	—	32616	7	11	32616	7	11		—	—	—
—	19	9	26	20	8	2458	21	10	2466	2	3		4442	15	9
—	—	—	367	24	1¼	38146	15	2	38514	9	3¼		2978	9	5
—	—	—	—	—	—	1200	—	—	1200	—	—		—	—	—
—	—	—	—	—	—	21	20	—	21	20	—		—	—	—
—	19	9	394	14	9¼	74423	4	11	74818	9	5¼		7420	25	2

Hierauf ist gezahlt worden.			Michin bleibt noch zu zahlen			Gegen die Soll-Ausgabe mehr gezahlt		
Thlr.	Sg.	pf.	Thlr.	Sg.	pf.	Thlr.	Sg.	pf.
19190	—	—	10877	3	6	—	—	—
3	22	6	21	20	—	—	—	—
33867	—	—	13624	17	6	—	—	—
1864	21	11	3	20	—	—	—	—
1557	15	3	—	—	—	57	15	3
72	27	6	—	—	—	—	—	—
—	17	2	—	—	—	—	—	—
56556	14	9	24527	1	—	57	15	3

Digitized by Google

Abschluß.	Summarischer Betrag. Thlr.	Sg.	Pf.
Die Einnahme beträgt	74423	4	11
Die Ausgabe beträgt	56556	14	4
Bleibt Bestand	17866	20	7
Werden nun diesem Bestande die noch außenstehenden Reste mit	7420	23	2
zugesetzt und von dieser Summe an	25287	13	9
die noch zu zahlenden Brand- und Feuergeräthsschädenvergütungen mit	24527	1	—
abgezogen, so verbleibt dem Institute ein Bestand von	760	12	9

Merseburg, den 2. December 1822.

Königl. Preuß. Feuer-Societäts-Casse.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

49. Stück.

Merseburg, den 21. December 1822.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 21ste Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 762. die Allerhöchste Genehmigung vom 20. August d. J., wegen eines mit Festsetzung einer Präclusiv-Frist zu erlassenden Aufrufs, zur Anmeldung aller aus den Jahren 1806 bis 1819 noch rückständigen Forderungen an die Servis- und Garnison-Administration;

Nr. 763. den Aufruf vom 31. October d. J., wegen vorgenannter Forderungen aus den Jahren 1806 bis 1819, und

Nr. 764. die Bekanntmachung vom 4. d. M., in Bezug auf das Edict vom 11. März 1812, wegen nicht ferner statt findender Zulassung der Juden zu academischen Lehr- und Schul-Aemtern.

Bekanntmachungen.

Nr. 218. Heilungsart d. Drehkrankheit d. Schaafe betr.

Da eine in Frankreich von einem Herrn de Neirac erfundene, und dem Conseil d'agriculture im Königl. Französischen Ministerium des Innern einberichtete Heilungsart der Drehkrankheit der Schaafe, mittelst des Brennens mit einem glühend gemachten Eisen auf dem Kopfe, durch die angegebenen namentlichen Thatsachen entschiedene Glaubwürdigkeit hatte, so wurden von unterzeichnetem zu Mögelin und in der Nachbarschaft, wo drehkranke Schaafe aufzufinden waren, sogleich Versuche damit angestellt.

Da das Verfahren in jenem Berichte nicht genau beschrieben ist, so ward es hier folgendermaaßen eingerichtet. Man nahm ein Brenneisen, dessen Stiel ungefähr 16 Zoll lang mit einem hölzernen Handgriff versehen war und einen Kopf

(Ausgegeben zu Merseburg den 21. December 1822.)

Digitized by Google

in der Gestalt eines spitzigen Knopfs, oder eines abgestumpften Kegels hatte, an der Spitze von 1½ Linie Durchmesser und dann stärker zulaufend war. Dieser Kopf wurde glühend gemacht. Es ward indessen der Kopf des zu operirenden Thieres kahl geschoren und genau untersucht, ob sich eine dem Druck nachgebende Stelle der Hirnschale, mithin der Sitz des Uebels entdecken ließe. War dies der Fall, so wurde der Kopf des heißen Eisens so lange darauf gedrückt, bis man die Hirnschale auf dem Grunde der Brandstelle sehen konnte. War die Stelle nicht zu entdecken, auch aus dem Gange des Thiers nicht abzunehmen, so ward auf beiden Seiten des Kopfs über den Ohren, zuweilen auch auf dem Hinterkopfe oder der Stirn auf gleiche Weise gebrannt.

Nach 24 bis 48 Stunden zeigte sich ein mehr oder minder starker wäßriger Ausfluß aus den gebrannten Stellen und darauf entstand eine mit Blut vermischte Eiter-Erzeugung, wobei die Wunden ganz einfach, durch Bestreichung mit Theer, oder Terpentin-Salbe, zuweilen gar nicht, behandelt wurden. Die Thiere schienen wenig davon zu leiden.

Unter 12 uns vorgekommenen Fällen sind 10, wo das Verschwinden der Zufälle schon am 3ten Tage und fast gleichzeitig mit dem Ausfließen der wäßrigen Feuchtigkeit erfolgte. Am 4ten Tage konnten die meisten, die vorher im Stalle liegen bleiben mußten, mit der Heerde ausgehen, und man konnte durchaus nichts mehr von der gehabten Krankheit an ihnen bemerken.

Ein Fall ist uns vorgekommen, wo sich bei der Section fand, daß das Uebel ganz anderer Art sei, und daß keine Blase im Gehirn vorhanden war; ein anderer aber, wo eine enorm große Wasserblase zwischen den beiden Halbkugeln des Gehirns auf dem Grunde der Hirnhöhle lag, die man anfänglich beim Entblößen des Gehirns gar nicht entdeckte, und dieses nur fest an den Schädel angedrückt fand, wohin also das Brennen ohnmöglich wirken konnte.

Diese Erfahrungen (wovon die ersten 7 Fälle im Detail in dem eben herausgekommenen 2. Stück des 10. Bandes der Mögelinschen Annalen der Landwirthschaft mitgetheilt sind), verbunden mit dem Berichte des Herrn de Neirac, (welcher sich in den Annales de l'agriculture française Juli 1822 befindet), sind zureichend, die größte Aufmerksamkeit auf diese Heilmethode des manchen Schäfereien so großen Verlust bringenden Uebels zu richten und sie bei allen vorkommenden Fällen zu versuchen, um so mehr, da es so einfach ist, daß es jedem Schäfer anvertraut werden kann, auch im Fall des Mißrathens nichts dabei verloren wäre.

Die Zeit muß freilich erst lehren, ob das Uebel dadurch ohne Wiederkehr gehoben werde, welches auch bei den gelungensten Ausziehen der Blase mehrentheils der Fall nicht war, und ob: wenn es je aufs neue erschiene, ein wiederholtes Brennen helfe?

Herr de Neirac hat die Operation auch präservativ bei Heerden, die dem Uebel sehr unterworfen waren, mit glücklichem Erfolge gebraucht. Da die Krankheit

Digitized by Google

aber oft eine geraume Zeit nicht erscheint, wenn sie vorher sehr häufig war, so muß sich die Masse der Erfahrungen darüber noch sehr häufen, bevor man dies unbedingt annehmen kann.

Mögelin, den 16. October 1822.

(gez.) Thär.

Das Ministerium des Innern hat den Geheimen Ober-Regierungs-Rath Thär zu Mögelin veranlaßt, mit dem Heilmittel gegen die Drehkrankheit der Schaafe, welches M. de Neirac im Juli-Hefte der französischen Annalen des Ackerbaues bekannt gemacht hat, Versuche zu machen. Die Königl. Regierung erhält anliegend Abschrift der Anzeige des ꝛc. Thär über die vorläufigen Resultate dieser Versuche mit dem Auftrage, solche mit dieser Verfügung durch das Amtsblatt bekannt zu machen, indem der Geheime Ober-Regierungs-Rath Thär nachträglich darauf angetragen hat, bei dieser Bekanntmachung noch hinzuzufügen, daß noch mehr Erfahrungen abzuwarten wären, bevor (jener gelungenen Fälle ungeachtet) die Sache als untrüglich anzusehen sei, und weshalb daher diese vorläufige Bekanntmachung vorzüglich den Zweck hat, die Versuche möglichst zu vervielfältigen.

Berlin, den 22. October 1822.

Ministerium des Innern.

(gez.) v. Schuckmann.

Vorstehende Anzeige des Geheimen Ober-Regierungs-Raths, Herrn Thär, wird nebst dem darüber an uns erlassenen Hohen Ministerial-Rescripte vom 22. October c. hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 11. November 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 219. Anmeldung und Nachweisung rückständiger Forderungen an die Servis- und Garnison-Administration.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 20. August d. J. zu bestimmen geruhet, daß zur Anmeldung und Nachweisung aller aus den Jahren 1806 bis 1819 noch rückständigen Forderungen an die Servis- und Garnison-Administration ein öffentlicher Aufruf erlassen und darin eine präklusivische Frist von 6 Monaten festgestellt werde, nach deren Ablauf alle weiteren Ansprüche dieser Art für erloschen zu erklären seien.

Die in diese Kathegorie gehörende Ansprüche betreffen:

a) die Servis- und Brodgelder für die Soldatenfrauen und Kinder vom 1. November 1806 bis ult. März 1810;

b) die Servis-, Holz- und Brodgelder für die Soldatenfrauen und Kinder vom 1. April 1810 bis ult. December 1819;

Digitized by Google

3) alle sonstigen Ansprüche aus der Servis- und Garnison-Verwaltung, hinsichtlich der Periode bis ult. März 1810 und vom 1. April 1810 bis ult. December 1819. Eine gleiche präclusivische Frist ist endlich

4) hinsichtlich der Kinder-Pflege-Gelder aus der Periode vom 1. November 1806 bis ult. December 1819 bestimmt worden.

Indem dieser Allerhöchste Befehl hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird, werden gleichzeitig alle Interessenten event. deren Erben, welche noch unberichtigte Forderungen von der einen oder andern der bezeichneten Kathegorie nach Maaßgabe der darüber ergangenen Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen und mit Rücksicht auf die Termine, von wo ab die gedachten Leistungen in den wieder vereinigten und neuen Provinzen fällig waren, oder begonnen hatten, zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, ihre Liquidationen und Legitimationen innerhalb der oben bemerkten Frist, vom Dato der ersten Bekanntmachung dieses Publicandi an gerechnet, zur Prüfung und Feststellung anzumelden, mit der Verwarnung, daß nach Ablauf der bestimmten präclusivischen Frist alle weiteren Ansprüche ohne Rücksicht darauf, ob solche früher schon irgendwo angemeldet worden, ohne Weiteres und ohne Ausnahme für immer erlöschen.

Die Ansprüche aus den ad 1. 2. und 3. gedachten Kathegorieen werden bei den betreffenden Königlichen Regierungen und die ad 4. gedachten Kinder-Pflege-Gelder bei den Intendanturen der resp. Königl. General-Commando's angemeldet.

Zur Begründung der Ansprüche auf Kinder-Pflege-Gelder sind folgende Justificatorien nöthig:

1) die Trau- und Copulations-Scheine der Eltern;

2) die Taufscheine der Kinder;

3) ein Attest des betreffenden Truppentheils, daß der Vater der Kinder in der Zeit, welche der Rückstand umfaßt, sich stets im activen Militairdienst befunden und daß er in dieser Zeit das Kinder-Pflege-Geld nicht erhalten habe; oder daß er im Laufe des Kriegs vor dem Feinde geblieben, oder sonst im Dienste verstorben sei;

4) ein dergleichen Attest, daß die Kinder das Pflegegeld und bis zu welchem Monat bezogen haben;

5) ein Attest, daß die Kinder in der Zeit der Rückstands-Periode sich stets in der Garnison des Vaters aufgehalten, am Leben befunden und das Pflegegeld auch von der Ortsbehörde nicht erhalten haben; im Fall sie aber in der Zeit verstorben sind, ist ein Todtenschein beizufügen und

6) ein Dürftigkeits-Attest.

Die Liquidationen hierüber müssen in duplo eingereicht werden und folgende Rubriken enthalten:

Digitized by Google

1) Vor- und Zunamen des Vaters;

2) Truppentheil, bei dem derselbe in der Zeit des Rückstandes diente;

3) Namen der Kinder, welche schon früher im Genuß der Kinder-Pflege-Gelder gewesen;

4) Geburtstag und Jahr derselben;

5) das Pflegegeld ist früher gezahlt bis —

6) Zeit, für welche der Rückstand liquidirt wird;

7) Betrag der Forderung.

Für Kinder, welche früher noch nicht im Genusse einer solchen Unterstützung gewesen sind, darf auch kein Rückstand liquidirt werden. Solche unbegründete Ansprüche, so wie diejenigen Forderungen, welche nicht in der vorbemerkten Art justificirt erscheinen, werden die Königlichen Intendanturen ohne Weiteres zurückweisen.

Berlin, den 31. October 1822.

Der Minister des Innern, (gez.) v. Schuckmann. Der Minister des Schatzes, (gez.) v. Lottum. Der Minister der Finanzen, (gez.) v. Klewitz.

Der Kriegs-Minister, (gez.) v. Hake.

Vorstehendes Publicandum der Königlichen Hohen Ministerien wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 11. December 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 220. Feststellung der Durchschnitts-Marktpreise d. Tr.

Es ist bei uns zur Sprache gekommen, daß einzelne Stadträthe und Magistrate in unserm Regierungs-Bezirke bei Feststellung der Durchschnitts-Marktpreise nicht so genau, als es die Wichtigkeit des Gegenstandes erfordert, verfahren.

Da dies indessen durchaus nöthig wird, weil diese Durchschnitts-Marktpreise von den betreffenden Königl. Behörden bei Abschließung von Contracten über Naturalien-Lieferungen zum Grunde gelegt werden müssen, so weisen wir die Stadträthe und Magistrate unsers Regierungs-Bezirks hierdurch wiederholentlich an:

mit der größten Sorgfalt und Genauigkeit bei Feststellung der Durchschnitts-Marktpreise zu Werke zu gehen.

Merseburg, den 10. December 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Nr. 221. Die Verpachtung d. Chaussee-Gefälle v. Halle bis Modelwitz betr.

Da die bei den zwischen Halle und Modelwitz befindlichen Chausseegeldeinnahmen aufkommenden Chaussee-Gefälle auf den dreijährigen Zeitraum vom 1. April 1823 bis dahin 1826 anderweit den Meistbietenden, jedoch mit Vorbehalt der Auswahl unter den Licitanten in Pacht überlassen und ein Licitations-Termin dazu auf

den 16. Januar künftigen Jahres, Vormittags,

in dem Local des Hauptsteuer-Amts zu Halle abgehalten werden soll: so werden hierdurch die Bietungslustigen davon in Kenntniß gesetzt, mit der Bemerkung, daß Unbekannte sich, ihres Vermögens halber, noch vor dem Termine gehörig auszuweisen haben, ingleichen, daß die Pachtbedingungen sowohl in unserer Steuerregistratur, als auch bei dem Haupt-Steuer-Amte Halle und dem Ober-Wege-Inspector Flachmann zu Ammendorf, eingesehen und auch Abschriften davon gegen gewöhnliche Copialien erlangt werden können.

Merseburg, am 12. December 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nr. 222. Einziehung aller Revenüen-Reste betr.

Bei der Annäherung des Abschlusses sämmtlicher Gegenstände des Rechnungs- und Kassenwesens für das Jahr 1822, erinnern wir die Königl. Kassen und Elementar-Empfänger unsers ganzen Verwaltungs-Bereichs hiermit ausdrücklich an die vollständige Einziehung aller Revenüen-Reste und fälligen laufenden Intraden, verweisen dieselben auf die früher erlassenen Bestimmungen wegen Anfertigung und Einreichung der Schluß-Extracte, welche soweit nicht für einzelne Verwaltungszweige besondere Instructionen erfolgen, auch für das laufende Jahr in Kraft verbleiben, und machen sie insbesondere dafür verantwortlich, daß die festgesetzten Einsendungs-Termine der Schlußsachen prompt eingehalten, auch daß die Geld-Bestände beim Jahres-Schlusse an die ihnen vorgesetzte Kasse vollständig abgeliefert werden. Auch die Ausgaben an Besoldungen, Pensionen, Wartegeldern, Tantieme, fixirten Amts-Unkosten und alle sonstige theils etatsmäßig feststehende, theils auf besondern Anweisungen beruhende Zahlungen müssen vor dem Jahres-Schluß berichtigt, und in sofern sie für Rechnung der Regierungs-Haupt-Kasse zu leisten sind, sofort in Zurechnung gebracht werden.

Alle Salaristen, Pensionairs, und sonstige Empfangsberechtigte werden aufgefordert, ihre Quittungen über dergleichen liquide, rückständige Forderungen ungesäumt den zahlenden Kassen vorzulegen.

Diejenigen Schlußsachen, welche nicht zu rechter Zeit hier eingehen, werden auf Kosten der Säumigen durch Eilboten abgeholt werden.

Merseburg, den 14. December 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Digitized by Google

Nr. 223. Die Ablieferung d. Oesterreichischen Deserteurs betr.

Einer uns von der Königl. Regierung zu Liegnitz gewordenen Mittheilung zufolge, sind die Transporte der Kaiserlich-Oesterreichischen Deserteurs, insofern sie als Vagabonden aufgegriffen werden, und über Görlitz nach Böhmen ausgeliefert werden sollen, an den Landrath von Gersdorff zu Görlitz, als dasigem Civil-Ablieferungs-Commissarius, zu richten.

Wir machen dies den Etapen-Behörden unsers Regierungs-Bezirks hierdurch zur Nachachtung bekannt.

Merseburg, am 17. December 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung,

die Auszahlung der Zinsen von alten landschaftlichen und Städte-Cassen-Obligationen betreffend.

Donnerstags, den 2. Januar 1823 und folgende Tage, bis zum 28. Januar werden täglich, die Sonntage ausgenommen, in den gewöhnlichen Vormittagsstunden, die den 1. Januar 1823 fälligen halbjährigen, so wie die etwa nicht abgehobenen, älteren Zinsen von alten landschaftlichen Obligationen, Markgrafen-Straße Nr. 46., in der dort eingerichteten Abtheilung der Staats-Schulden-Tilgungs-Casse, gegen eine, auf letztere zu stellende Quittung, ausgezahlt.

In der Quittung wird:

1) die darauf zu erhebende Summe, nicht allein mit Zahlen, sondern auch mit Buchstaben, ausgedrückt und außerdem bemerkt;
2) auf welchen Zeitraum die zu zahlenden Zinsen fallen;
3) wie hoch sich das Capital beläuft, von welchem sie aufkommen;
4) in welcher Münzsorte dasselbe verschrieben ist;
5) so wie endlich, welches Volumen und Pagina des Haupt-Buches es ist, auf welchem die Obligationen eingetragen stehen.

Gedruckte, zum Ausfüllen bestimmte, Formulare zu diesen Quittungen sind in dem, oben bezeichneten, Locale der Staats-Schulden-Tilgungs-Casse täglich kostenfrei zu erhalten.

Wer Zinsen von mehreren Capitalien, oder für mehrere Zins-Zahlungs-Termine, zu erheben hat, kann darüber nicht in einer Quittung quittiren, sondern muß so viel besondere Quittungen ausstellen, als besondere Zahlungs-Termine verstrichen und besondere Obligationen über seine Forderung ausgefertigt sind.

Quittungen, welche hiernach über eine Summe von 50 Thlr. oder mehr auszustellen sind, müssen, nach dem Formular, auf dem vorschriftsmäßigen Stempel-Papiere geschrieben sein.

Digitized by Google

Die Zinszahlung wird den 28. Januar 1823 geschlossen. Wer also bis dahin seine Zinsen nicht erhoben hat, kann solche nicht eher, als im Julius 1823 erhalten.

Uebrigens werden in der oben bezeichneten Frist auch die Zinsen von Städte-Cassen-Obligationen, in soweit sie fällig sind, jedoch nicht in der Markgrafen-Straße, sondern im Seehandlungs-Gebäude, Jäger-Straße Nr. 21., bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Casse, gegen die gewöhnliche, auf diese zu richtende Quittung ausgezahlt.

Da die Cassen-Beamten außer Stande sind, sich über ihre Amtsverrichtung mit irgend Jemand in Briefwechsel einzulassen, oder gar mit Uebersendung von Zinsen zu befassen, so haben sie die Anweisung erhalten: alle dergleichen an sie gerichteten Anträge von der Hand zu weisen.

Berlin, den 7. December 1822.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. Deetz.

Dienstanstellungen und Beförderungen.

Der Invalide, Adam Krippendorf, ist zum Boten bei dem Gerichtsamte zu Schaafstädt an des, auf sein Ansuchen entlassenen, Gödicke Stelle, durch das Rescript des Herrn Justiz-Ministers vom 4. und 9. d. M. bestellt worden.

Naumburg, den 10. December 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

50. Stück.

Merseburg, den 28. December 1822.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 22ste Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 765. den Vertrag wegen der Gefälle, welche an der Gränze des Königl. Preuß. Gebiets, von dem Verkehr des darin eingeschlossenen Theils der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtschen souverainen Besitzungen erhoben werden. Vom 24. Juni 1822, und ratificirt am 28. October d. J., und

Nr. 766. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 22. November d. J., wegen Regulirung des, von der Hauptverwaltung der Staats-Schulden übernommenen Provinzial-Staats-Schuldenwesens.

Bekanntmachung,

die Ausreichung der neuen Zins-Coupons, Series IV., auf Staats-Schuldscheine betreffend.

Am 2. Januar 1823 wird der letzte Zins-Coupons, welcher zu Staats-Schuldscheinen ausgegeben ist, Series III. Nr. 8 fällig und eine besondere Bekanntmachung enthält das Nöthige wegen Auszahlung der darin verschriebenen Zinsen. Mit dieser soll die Ausreichung der neuen Zins-Coupons, Series IV., so wie der etwa nicht abgehobenen älteren Coupons, verbunden werden.

Dazu sind die Staats-Schuldscheine im Original vorzulegen, weil auf denselben die neuen Zins-Coupons abgestempelt werden müssen.

Das dabei statt findende Verfahren ist folgendes:

(Ausgegeben zu Merseburg den 28. December 1822.)

Digitized by Google

I.

In Berlin werden die Zins-Coupons bei der Controlle der Staats-Papiere im Seehandlungs-Gebäude, Jägerstraße Nr. 21., Vormittags von 9 bis 1 Uhr, ausgereicht, und zwar auf die Staats-Schuldscheine:

Nr.	1	bis	15000	vom 2. bis 4.	Januar,
"	15001	"	30000	" 6. " 11.	"
"	30001	"	45000	" 13. " 18.	"
"	45001	"	60000	" 20. " 25.	"
"	60001	"	75000	" 3. " 8.	Februar,
"	75001	"	90000	" 10. " 15.	"
"	90001	"	105000	" 17. " 22.	"
"	105001	und darüber		" 3. " 15.	März.

Jeder, welcher Coupons zu erheben hat, wird ersucht, seinen Staats-Schuldschein nach Littera, Nummer und Nennwerth zu specificiren, und zwar, wenn es deren mehrere sind, in der Ordnung, welche die Zahlenfolge der Nummer ergiebt. Er stellt diese Specification in duplo aus, versieht beide Exemplare mit seiner Namens-Unterschrift, welcher Stand, Wohnung und Datum hinzuzufügen ist, und übergiebt sie, mit den Original-Staats-Schuldscheinen, der Controlle der Staats-Papiere, bei welcher gedruckte Formulare zu jenen Specificationen unentgeldlich verabreicht werden und schon gegenwärtig in Empfang zu nehmen sind.

Die Beamten werden sich bemühen, einen Jeden, so weit es nur irgend möglich ist, sofort abzufertigen; wenn es die Menge der Arbeit aber nicht verstattet, unter Zurückgabe des einen Exemplars der Specification — als Empfangsbescheinigung — den Tag bestimmen, an welchem darauf die neuen Coupons abgeholt werden können.

Erlauben es die Umstände, so wird auch ohne Rücksicht auf die bezeichnete Reihefolge mit der Extradition jedoch in der Voraussetzung und in dem Vertrauen verfahren, daß durch diese blos zum Besten des Publicums abzweckende Einrichtung weder ein, die Geschäfte störender Andrang, noch überhaupt unbillige Anforderungen veranlaßt werden, um so mehr, als mit dem 15. März 1823 die Ausreichung der neuen Zins-Coupons nicht geschlossen, sondern bis zur nächsten Zins-Zahlung ununterbrochen fortgesetzt wird.

Es ist auch hier die Erinnerung zu wiederholen: daß weder die Controlle der Staats-Papiere, noch die dabei angestellten Beamten, noch weniger aber die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, sich mit irgend Jemand, über die Ausreichung neuer Zins-Coupons in Briefwechsel einlassen können; weshalb alle Gesuche dieser Art schon im voraus abgelehnt werden und unberücksichtigt bleiben müssen.

Was zur Erleichterung des Publicums hierunter geschehen kann, besteht darin, daß:

Digitized by Google

II.

Auswärtige, denen es hier in Berlin an Bekanntschaft fehlt, ihre Staats-Schuldscheine zur Einziehung der Zins-Coupons an die nächste Regierungs-Hauptcasse einreichen können.

Wer dazu geneigt ist, muß es aber ungesäumt und spätestens bis Ende Februar 1823 thun, auch seinen Staats-Schuldscheinen zwei, in oben beschriebener Art eingerichtete, Verzeichnisse derselben beifügen.

Die Regierungs-Hauptcassen übersenden dann die Staats-Schuldscheine unter portofreier Rubrik, an die Controlle der Staats-Papiere, welche auf denselben die Zins-Coupons abgestempelt und diese mit den Staats-Schuldscheinen, zur unentgeldlichen Extradition, an die einsendende Casse zurückschickt.

III.

Wer die neuen Zins-Coupons, oder eine frühere Series derselben, in Leipzig zu erheben wünscht, zeigt solches baldigst, spätestens aber bis ultimo Januar 1823 dem dortigen Handlungshause Reichenbach u. Compagnie an und giebt demselben dabei ein doppeltes Verzeichniß seiner Staats-Schuldscheine nach Littera, Nummer und Nennwerth, wie es oben vorgeschrieben ist; worauf sodann die darnach verlangten Zins-Coupons unentgeldlich verschrieben werden, und in der Zeit vom 15. bis letzten Februar 1823 bei unserm, im Comptoir des gedachten Handlungshauses zu Leipzig, alsdann anwesendem Commissarius, kostenfrei abzuheben sind, als zu welchem Ende ihm aber auch die Original-Staats-Schuldscheine vorgelegt werden müssen, um die Coupons darauf abzustempeln.

Wer diese Gelegenheit nicht benutzt, oder die verschriebenen Coupons, während der so eben bezeichneten Zeit, in Leipzig nicht abhebt, kann dieselben nicht mehr dort, sondern nur in Berlin bei der Controlle der Staats-Papiere, erhalten.

IV.

Bei dieser Gelegenheit wird die Bekanntmachung erneuert, daß, wer überhaupt Zinsen von Staats-Schuldscheinen in Leipzig zahlbar zu stellen wünscht, zu diesem Zwecke dem gedachten Handlungshause Reichenbach u. Compagnie, die ganze Series seiner Zins-Coupons präsentirt, um dieselbe mit einem rothen Stempel zu versehen, welches den Erfolg hat, daß dergleichen rothgestempelte Zins-Coupons ausschließlich bei demselben in Leipzig, auf Rechnung der unterschriebenen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, jedoch zu jeder dem Inhaber beliebigen Zeit in sofern nur die Zinsen, worüber sie sprechen, selbst fällig sind, baar eingelöset werden.

V.

Endlich ist, zur Vereinfachung der Verwaltung und zur Erleichterung im öffentlichen Verkehr, beschlossen, alle Staats-Schuldscheine auf 8 Classen zurückzuführen, nämlich auf Appoints von:

Digitized by Google

1) 1000 Thlr.
2) 500 "
3) 400 "
4) 300 "
5) 200 "
6) 100 "
7) 50 "
8) 25 "

Es werden deshalb die Inhaber von Staats-Schuldscheinen, welche auf eine, nicht in diese 8 Classen fallende Summe lauten, aufgefordert, dieselben, ohne Coupons, mittelst einer besondern, in duplo abzufertigenden Nachweisung, wozu die Formulare jederzeit unentgeldlich in der Controlle zu haben sind, bei derselben ungesäumt einzureichen, um darauf den Nennwerth derselben, in andern Staats-Schuldscheinen der bezeichneten 8 Classen, nebst dazu gehörigen Coupons, Series IV., überschießende Summen aber, welche durch Staats-Schuldscheine à 25 Thlr. nicht dargestellt werden können, baar in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 30. November 1822.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. Deetz.

In Gemäßheit der verstehenden Bekanntmachung Einer Hochlöbl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden zu II. ist die hiesige Regierungs-Hauptcasse angewiesen worden, die bei ihr eingehenden Staats-Schuldscheine zu sammeln, und unter Zurückbehaltung sowohl der Specification als der Correspondenz, mit welcher sie ihr zugingen, von 8 zu 8 Tagen bei der Königlichen Controlle der Staats-Papiere zu Berlin, mittelst Designation, aus welcher

1) Littera,
2) Nummer,
3) Valuta,
4) der Name und Stand des Präsentanten,
5) die Wohnung desselben,

hervorgeht, einzureichen. Diejenigen Inhaber von Staats-Schuldscheinen, welche von dieser Vergünstigung Gebrauch machen wollen, müssen daher ihre Staats-Schuldscheine unverzüglich mit einer genau nach dem untenstehenden Muster und doppelt gefertigten Nachweisung der Regierungs-Hauptcasse zustellen, und wird ihnen das eine Exemplar dieser Nachweisung, als Empfangs-Bescheinigung zurückgegeben werden. Eigenhändige, deutliche Namens-Unterschrift und genaue Angabe der Wohnung wird besonders empfohlen.

Merseburg, den 20. December 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Digitized by Google

Muſter.

Nachweiſung

über] . . Stück Staats-Schuldſcheine zur Beifügung der Zins-Coupons, Series IV.

eingereicht von . . . .
wohnhaft zu . . . . .

Laufende Nr.	Staats-Schuldſcheine. Nr.	Litt.	Geld-Sorte.	Kapitals-Werth. Thlr.	Sgr	Laufende Nr.	Staats-Schuldſcheine. Nr.	Litt.	Geld-Sorte.	Kapitals-Werth. Thlr	Sgr.
1	3683	C.	Courant.	100	—				Uebertrag	—	—
2			u. ſ. w.								
			zu übertragen						Summa	—	—

den ten 1823.

N. N

Verordnung der Königl. Regierung.

Nr. 224. Die Verpachtung d. Chaussee-Gefälle v. Halle bis Modelwitz betr.

Da die bei den zwischen Halle und Modelwitz befindlichen Chausseegeldeinnahmen aufkommenden Chaussee-Gefälle auf den dreijährigen Zeitraum vom 1. April 1823 bis dahin 1826 anderweit den Meistbietenden, jedoch mit Vorbehalt der Auswahl unter den Licitanten in Pacht überlassen und ein Licitations-Termin dazu auf

den 16. Januar künftigen Jahres, Vormittags,

in dem Local des Hauptsteuer-Amts zu Halle abgehalten werden soll: so werden hierdurch die Bietungslustigen davon in Kenntniß gesetzt, mit der Bemerkung, daß Unbekannte sich, ihres Vermögens halber, noch vor dem Termine gehörig auszuweisen haben, ingleichen, daß die Pachtbedingungen sowohl in unserer Steuerregistratur, als auch bei dem Haupt-Steuer-Amte Halle und dem Ober-Wege-Inspector Flachmann zu Ammendorf, eingesehen und auch Abschriften davon gegen gewöhnliche Copialien erlangt werden können.

Merseburg, am 12. December 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung

die Auszahlung der Zinsen von Staats-Schuld-Scheinen betreffend.

Mit Anfang künftigen Jahres werden die den 2. Januar 1823 fälligen und ältere, früher nicht abgehobene Zinsen von Staats-Schuld-Scheinen gegen Aushändigung der darüber sprechenden Zins-Coupons ausgezahlt.

Es findet dabei nachstehende Ordnung Statt:

I.

In Berlin erfolgt die Zahlung bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Casse im Seehandlungs-Gebäude Nr. 21, Jägerstraße, Vormittags von 9 bis 1 Uhr und zwar auf die Staats-Schuld-Scheine:

Nr.	1	bis	16,000	vom 2. bis	4. Januar,
=	16,001	=	48,000	= 6. =	11. =
=	48,001	=	80,000	= 13. =	18. =
=	80,001	und darüber		= 20. =	25. =

Auch ohne Rücksicht auf diese Reihefolge wird die Casse in der Voraussetzung und in dem Vertrauen Zahlung leisten, daß durch diese, blos zum Besten des Publikums getroffene, Einrichtung weder ein, die Geschäfte störender Andrang, noch überhaupt unbillige Anforderungen veranlaßt werden, um so mehr, als auch nach Ablauf der oben bezeichneten Zahlungstermine mit der Zinszahlung, ohne sie zu schließen, fortgefahren wird.

Digitized by Google

Wer Zinsen von mehreren Staats-Schuld-Scheinen zu fordern hat, ordnet dieselben sowohl nach der Verfallzeit, als nach den Appoints und übergiebt sie der Staats-Schulden-Tilgungs-Casse zur Auszahlung mit einem für die Geschäftsführung nöthigen, genau aufzurechnenden Verzeichnisse derselben.

Da die Cassen-Beamten über ihre Amts-Verrichtungen sich mit irgend Jemand in Briefwechsel einzulassen, oder gar mit Uebersendung von Zinsen zu befassen, außer Stande sind, so haben sie die Anweisung erhalten, alle solche Anträge unter Zurücksendung der Coupons abzulehnen und in eben dieser Art muß verfügt werden, wenn an die Casse (im allgemeinen) oder an die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsschulden Gesuche dieser Art gerichtet werden sollten.

II.

In den Provinzen werden fällige Zins-Coupons bei den betreffenden Regierungs-Haupt-Cassen, so wie bei allen Special-Cassen derselben, jedoch nur in den Monaten Januar und Februar 1823 baar eingelöset, auch sonst zu jeder Zeit auf landesherrliche Abgaben und Gefälle aller Art, auf Domainen-Veräußerungs-Gelder und davon zu entrichtende Zinsen statt baaren Geldes in Zahlung angenommen.

III.

Auf Zins-Coupons, welche mit einem (rothen) Stempel versehen sind, werden die Zinsen ausschließlich in Leipzig, bei dem dortigen Handlungshause Reichenbach und Comp. ausgezahlt und zwar sofort nach der Verfallzeit, oder an jedem andern, jedoch spätern, beliebigen Tage. Wer außerdem aber Zinsen auf nicht gestempelte fällige Zins-Coupons in Leipzig zu erheben wünscht, erhält sie bei gedachtem Handlungshause in den Tagen vom 12. bis letzten Februar 1823.

Berlin, den 28. November 1822.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. Deetz.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg.

Der bisherige Kreis-Secretair Leupold zu Liebenwerda, ist zum Justiz-Commissair für den Landgerichtsbezirk Torgau, mit Anweisung seines Wohnorts in Liebenwerda, ernannt worden.

Naumburg, den 6. December 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Digitized by Google

Der bisherige Actuar bei dem Gerichtsamte für den Bezirk Neumark, Friedrich Wilhelm Krüger, ist an des anderweit angestellten Hasse Stelle zum Landgerichts-Secretair zu Halle befördert worden.

Naumburg, den 17. December 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Digitized by Google

Digitized by Google